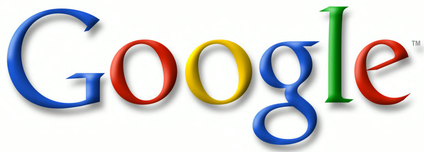




Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 217.

Verwendung der Krümper-Pferde bei einer Mobilmachung.

Es sind Zweifel über die Verwendung der Krümperpferde bei eintretender Mobilmachung entstanden, die bei einzelnen Truppentheilen, durch Verpflegung derselben über den Etat, zu Ueberschreitungen des Letzteren geführt haben. Um jede Ungewißheit hierüber für die Folge zu heben, wird Nachstehendes festgesetzt.

a) Bei einer Mobilmachung mit Formation von Ersatz-Truppen, verbleiben von den vorhandenen Krümperpferden einer jeden Ersatz-Schwadron resp. Abtheilung zwei als solche, die übrigen werden nach Maßgabe ihrer Brauchbarkeit innerhalb des Etats der betreffenden Ersatz-Truppen eingestellt oder als gänzlich unbrauchbar ausrangirt und öffentlich verkauft.

b) Bei einer Mobilmachung ohne Formation von Ersatz-Truppen, werden die vorhandenen Krümperpferde als Klepper resp. als Zugpferde verwendet und auf die Mobilmachungs-Pferde in Anrechnung gebracht, mithin gleichfalls innerhalb der Etats verpflegt.

In beiden Fällen ist daher, bei der Augmentation an Pferden auf die Kriegsstärke, auf die brauchbaren Krümperpferde in der angegebenen Art Rücksicht zu nehmen, und die Zahl der zu gestellenden Mobilmachungs- resp. Augmentations-Pferde danach zu bemessen, von dem verbleibenden Bedarf aber dem General-Kommando und der Abnahme-Kommission beim Eintritt der Mobilmachung durch den betreffenden Truppentheil sofort directe Anzeige zu machen.

Berlin, den 19ten Dezember 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.
34/12. 49. A. K. D. 1.

Nro. 218.

Reisevergütigung für die beurlaubten Landwehr-Offiziere bei der Einberufung zum Dienst.

Auf die Berichte vom 24sten Oktober und 20sten Dezember c. wird der Königlichen Intendantur, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Militair-Wochenblatte Nro. 46 pro 1849 pag. 242, wegen der Reisevergütigung für die reserve- und landwehrpflichtigen Assistenz- und Unterärzte, eröffnet, daß es bei den dienstlichen Einberufungen der beurlaubten Landwehr-Offiziere bezüglich ihrer Reisekosten-Kompetenz keinen Unterschied machen kann, ob dieselben zur gewöhnlichen Uebung, zu einer besonderen Formation oder zur Mobilmachung erfolgen, und ob der Eintritt beim eigenen Landwehr-Bataillon in dessen Stabsquartiere oder bei einem anderen Truppentheile und an einem andern Orte geschieht, daß ihnen also die Meilenzahl, welche die Entfernung ihres Wohnortes vom Bestimmungsorte mehr, als vom Bataillons-Stabsquartier, beträgt und für die attestlich verwendeten Reisetage, nach Abzug eines Tages für die Entfernung von der Heimath bis zum Stabsquartiere, die chargenmäßigen Uebungs-Diäten zu vergütigen sind, sofern diese Tage nicht in eine Zeit fallen, für welche bereits Gehalt oder Diäten empfangen werden. Hiernach ist also den Landwehr-Offizieren das zuständige Meilengeld von 15 Sgr. nur für diejenige Meilenzahl zu gewähren, welche die Entfernung ihres Wohnortes vom Bataillons-Stabsquartier überschreitet. Auf Tagegelder haben sie keinen Anspruch.

Die Anlagen des Berichts vom 24sten Oktober c. erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 28sten Dezember 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

An die Königliche Intendantur des VII. Armee-Korps
zu Münster.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten Dezember 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Knauff.

848/12. 49. M. Ö. D. 1.

Nro. 219.

Nichtberechtigung der Truppentheile zur Annahme junger Leute zum dreijährigen Dienst als Kurschmiede.

Da Zweifel darüber herrschen, inwiefern die Kavallerie-Regimenter oder Artillerie-Brigaden befugt sind, junge Leute, die ihre Studien auf der Thierarzneischule vollendet haben, zum dreijährigen freiwilligen Dienst als Kurschmiede einzustellen, so ist den Truppentheilen gefälligst in Erinnerung zu bringen, daß die Anstellung von Kurschmieden von dem unterzeichneten Departement ausgeht, die Truppentheile daher zu solchen Anstellungen vor einzuholender Entscheidung bei demselben, nicht befugt sind.

Berlin, den 8ten Januar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.

834/12. a. I.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)





[redacted]

Militair-Wochenblatt.



Vierunddreißigster Jahrgang.

1850.



Berlin,
In Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Zimmerstraße 84. 85.

Militair-Wochenblatt.

№ 1.

Sonnabend, den 5. Januar 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 15. Dezember.

v. Kropff, Oberst u. Komdr. der 2. Garde-Inf. Brig., gestattet, die Uniform des 2. Garde-Regts. z. F.,
v. Brandenstein, Oberst u. Komdr. der 13. Inf. Brig., desgl., die Unif. des 38. Inf. Regts.,
Gr. v. d. Schulenburg, Oberst u. Komdr. der 9. Ldw. Brig., desgl., die Unif. des 2. Inf. Rgts. beizubehalten, u. sollen dieselben bei ihren resp. Regimentern als aggregirt geführt werden.
v. Wolicki, Hauptm. vom 2. Garde-Regt. z. F., ins 27. Inf. Regt. versetzt.
v. Bonin, Hauptm., aggr. dem 2. Garde-Regt. z. F., einrangirt.
v. Lagerström, Hauptm. vom 27. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 3. Bats. 27. Landw. Regts.,
v. Zychlinski, Major vom 8. Ulan. Regt., zum Präses der Exam. Kommiss. für P. Fähnrs. u. zum Direct. der Divis. Schule der 14. Div. ernannt.

Den 18. Dezember.

v. Rüdgisch, Pr. Lt. vom 11. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Wissell, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
Uecke, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt.,
v. Damnitz, Hänisch, v. Bojanowski, Port. Fähnrs. vom 2. Ulan. Regt., zu überz. Sec. Lts. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 18. Dezember.

Splittgerber, Unteroff. vom 1. Bat. 10. Rgts., zum Sec. Lt. ernannt.
v. Friederici-Steinmann, Pr. Lt. vom 3. Bat., ins 1. Bat. 10. Regts. einrangirt.
Gr. Zedlitz-Trützschler, Gr. Stillfried-Rattonitz, Unteroff. vom 3. Bat. 10. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.
Braune I., Krätzig, Sec. Lts. von dems. Bat., ins 2. Bat. 11. Regts. einrangirt.
v. Hochberg, Sec. Lt. vom 1. Bat. 22. Regts., zum int. Komp. Führer ernannt.
v. Sierakowski, Major u. Führer des 2. Aufg. dieses Bats., ein Patent als Major bewilligt.
Schück, Sec. Lt. vom 1. Bat. 10. Regts.,
Graesner, Sec. Lt. vom 3. Bat. 7., ins 2. Bat. 22. Regts. einrangirt.
Aulich, Pr. Lt. vom 3. Bat. 22. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer,
Jordan, Pr. Lt. vom 3. Bat. 23. Regts., zum Rittm.,
Kapuszinsky, Sec. Lt. von dems. Bat., z. Pr. Lt.,
Sabinski, Pr. Lt. von dems. Bat., zum interim. Komp. Führer ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 15. Dezember.

v. Stegmanski, Oberst v. d. Armee, erstem Mitgliede der Milit.-Dir. der allgem. Kriegs-Schule, mit Pension der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:
Den 18. Dezember.
Müllendorff, Hauptm. vom 1. Bat. 10. Rgts., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 10. Dezember.
Metzger, Secret. Assistent von der Intendant. des VIII. Armee-Korps, kommandirt zu Frankfurt a. M., erhält den Titel und Rang eines Milit. Int. Secretairs.
Den 16. Dezember.
Hindenberg, Registratur-Assistent bei der Int. des Garde-Korps, zum etatsm. Int. Registrator befördert.
Stösling, Secr. Assistent bei der Int. des Garde-Korps, und
Meckelburg und Sühne, Secr. Assistenten bei der Int. des V. A.-K., erhalten den Charakt. als Intend. Secretaire.
Den 17. Dezember.
Schimmel, Kasernen-Inspect. 1. Kl. in Hamm, als Controllführer zur Garn. Verwalt. in Wesel,
Schneider, controllführ. Kasern. Inspect. 1. Kl. in Berlin, als Kasern. Verwalter nach Hamm versetzt.
Funcke, Kasern. Inspect. 2. Kl. in Münster, zum controllführ. interim. Kasern. Inspect. 1. Kl. in Berlin ernannt.
Den 20. Dezember.
Hartwich, Int. Secr. bei der Int. des I. A.-K., tritt vom 1. März 1850 ab, mit Pension in den Ruhestand.
Hammer, Ober-Gerichts-Referendar bei der Int. des Garde-Korps, zum Int. Referend. ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Hartwich, Intend. Secret. von der Intend. des I. Armee-Korps, der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen.
v. Peucker, Gen. Lieut., gestattet, das ihm verliehene Großkreuz des Königlich Bayerschen Verdienst-Ordens vom heil. Michael zu tragen.
Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben dem Sec. Lt. v. Neumann vom 2. Garde-Regt. zu Fuß, den St. Annen-Orden 3. Klasse zu verleihen geruht.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 2.

Sonnabend, den 12. Januar 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 20. Dezember.

Bar. Hundt v. Altgrottkau, Hauptm. vom 16. Inf. Regt., zum Major,
Bar. v. Gloeden, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Proepper, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
Petrasch, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt. ernannt.
v. Barner, Sec. Lt. u. dienstl. Adjut. der 14. Kav. Brig., tritt zum 8. Hus. Regt. zurück.
v. Willisen, Sec. Lt. vom 7. Kür. R., zur Dienstl. als Adjut. bei der 14. Kav. Brig. kommandirt.
v. Schoeler, Oberst-Lieut., unter vollständiger Belassung in seiner Stellung im Kriegs-Ministerium, zum Flügel-Adjutanten,
v. Nyvenheim, P. Fähnr. vom 28. Inf. Regt., zum Sec. Lt.,
Moers, P. Fähnr. vom 30. Inf. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.
Soiré, Wachtm. u. Rechnungsführer vom 9. Huf. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
v. Loeben I., Hauptm. vom 20. Inf. Regt., zum Major,
v. Schrabisch, Hauptm. von dems. Regt., zum Major u. Komdr. des 3. Bats. 24. Ldw. Regts.,
Uhlmann, v. Lemcke, Pr. Lts. vom 20. Inf. Regt., zu Hauptl. u. Komp. Chefs,
Stöckenius, Meißner, v. Wietersheim, Sec. Lts. von dems. Regt., zu Pr. Lts.,
v. Lesczynski, v. Ripperda, P. Fähnrs. von dems. Regt., zu Sec. Lts.,
v. Grumbkow, Sec. Lt. vom 24. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Winning, P. Fähnr. von dems. Regt., zum überz. Sec. Lt.,
Augustin, Raabe, v. Westernhagen, P. Fähnrs. vom 26. Inf. Regt.,
Loeper, P. Fähnr. vom 27. Inf. Regt., zu Sec. Lts. ernannt.

Den 22. Dezember.

v. Garn, Hauptm., aggr. dem 9. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 2. Bats. 12. Ldw. Regts.,
Herwarth v. Bittenfeld, Major vom 6. Inf. Regt., zum Komdr. des 2. Bats. 7. Ldw. Regts.,
v. Maltitz, Hauptm. vom 10. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 3. Bats. 18. Ldw. Regts. ernannt.
v. Wnuck, Hauptm. vom 10. Inf. Regt., als aggr. zum 6. Inf. Regt. versetzt.
Elstermann v. Elster, Hauptm., aggr. dem 6., ins 10. Inf. Regt. einrangirt.
Schmidt, Oberst u. Chef vom Generalstabe des VII. Armee-Korps, als Abth.-Vorsteher zum großen Generalstabe,
v. Heister, Oberst-Lieut., als Chef vom Generalstabe vom II., zum VII. Armee-Korps,
Kirchfeldt, Major vom großen Generalstabe, unter einstweil. Belassung beim Stabe des Prinzen von Preußen Königl. Hoheit, als Chef des Generalstabes zum II. Armee-Korps,
Frhr. v. Czettritz u. Neuhauß, Major vom Generalstabe des VI. A.-K., als stellvertretend. Chef des Generalstabes zum II. A.-K.,
Hindersin, Major vom großen Generalstabe, zum Generalstabe des VI. A.-K.,

[redacted]

Bei der Landwehr:

Den 18. Dezember.

Müllendorff, Hauptm. vom 1. Bat. 10. Regts., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 10. Dezember.

Metzger, Secret. Assistent von der Intendant. des VIII. Armee-Korps, kommandirt zu Frankfurt a. M., erhält den Titel und Rang eines Milit. Int. Secretairs.

Den 16. Dezember.

Hindenberg, Registratur-Assistent bei der Int. des Garde-Korps, zum etatsm. Int. Registrator befördert.

Stösling, Secr. Assistent bei der Int. des Garde-Korps, und

Meckelburg und Gühne, Secr. Assistenten bei der Int. des V. A.-K., erhalten den Charakt. als Intend. Secretaire.

Den 17. Dezember.

Schimmel, Kasernen-Inspect. 1. Kl. in Hamm, als Controllführer zur Garn. Verwalt. in Wesel,

Schneider, controllführ. Kasern. Inspect. 1. Kl. in Berlin, als Kasern. Verwalter nach Hamm versetzt.

Funcke, Kasern. Inspect. 2. Kl. in Münster, zum controllführ. interim. Kasern. Inspect. 1. Kl. in Berlin ernannt.

Den 20. Dezember.

Hartwich, Int. Secr. bei der Int. des I. A.-K., tritt vom 1. März 1850 ab, mit Pension in den Ruhestand.

Hammer, Ober-Gerichts-Referendar bei der Int. des Garde-Korps, zum Int. Referend. ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Hartwich, Intend. Secret. von der Intend. des I. Armee-Korps, der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen.

v. Peucker, Gen. Lieut., gestattet, das ihm verliehene Großkreuz des Königlich Bayerschen Verdienst-Ordens vom heil. Michael zu tragen.

Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben dem Sec. Lt. v. Neumann vom 2. Garde-Regt. zu Fuß, den St. Annen-Orden 3. Klasse zu verleihen geruht.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 2.

Sonnabend, den 12. Januar 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 20. Dezember.

Bar. Hundt v. Altgrottkau, Hauptm. vom 16. Inf. Regt., zum Major,
Bar. v. Gloeden, Pr. Lt. von demſ. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Proepper, Sec. Lt. von demſ. Regt., z. Pr. Lt.,
Petraſch, P. Fähnr. von demſ. Regt., zum Sec. Lt. ernannt.
v. Barner, Sec. Lt. u. dienſtl. Adjut. der 14. Kav. Brig., tritt zum 8. Huſ. Regt. zurück.
v. Williſen, Sec. Lt. vom 7. Kür. R., zur Dienſtl. als Adjut. bei der 14. Kav. Brig. kommandirt.
v. Schoeler, Oberſt-Lieut., unter vollſtändiger Belaſſung in ſeiner Stellung im Kriegs-Miniſterium, zum Flügel-Adjutanten,
v. Nyvenheim, P. Fähnr. vom 28. Inf. Regt., zum Sec. Lt.,
Moers, P. Fähnr. vom 30. Inf. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.
Soiré, Wachtm. u. Rechnungsführer vom 9. Huſ. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
v. Loeben I., Hauptm. vom 20. Inf. Regt., zum Major,
v. Schrabiſch, Hauptm. von demſ. Regt., zum Major u. Komdr. des 3. Bats. 24. Ldw. Regts.,
Uhlmann, v. Lemcke, Pr. Lts. vom 20. Inf. Regt., zu Hauptl. u. Komp. Chefs,
Stöckenius, Meißner, v. Wietersheim, Sec. Lts. von demſ. Regt., zu Pr. Lts.,
v. Lesczynski, v. Ripperda, P. Fähnrs. von demſ. Regt., zu Sec. Lts.,
v. Grumbkow, Sec. Lt. vom 24. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Winning, P. Fähnr. von demſ. Regt., zum überz. Sec. Lt.,
Auguſtin, Raabe, v. Weſternhagen, P. Fähnrs. vom 26. Inf. Regt.,
Loeper, P. Fähnr. vom 27. Inf. Regt., zu Sec. Lts. ernannt.

Den 22. Dezember.

v. Garn, Hauptm., aggr. dem 9. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 2. Bats. 12. Ldw. Regts.,
Herwarth v. Bittenfeld, Major vom 6. Inf. Regt., zum Komdr. des 2. Bats. 7. Ldw. Regts.,
v. Maltitz, Hauptm. vom 10. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 3. Bats. 18. Ldw. Regts. ernannt.
v. Wnuck, Hauptm. vom 10. Inf. Regt., als aggr. zum 6. Inf. Regt. verſetzt.
Elſtermann v. Elſter, Hauptm., aggr. dem 6., ins 10. Inf. Regt. einrangirt.
Schmidt, Oberſt u. Chef vom Generalſtabe des VII. Armee-Korps, als Abth.-Vorſteher zum großen Generalſtabe,
v. Heiſter, Oberſt-Lieut., als Chef vom Generalſtabe vom II., zum VII. Armee-Korps,
Kirchfeldt, Major vom großen Generalſtabe, unter einſtweil. Belaſſung beim Stabe des Prinzen von Preußen Königl. Hoheit, als Chef des Generalſtabes zum II. Armee-Korps,
Frhr. v. Czettritz u. Neuhauß, Major vom Generalſtabe des VI. A.-K., als ſtellvertretend. Chef des Generalſtabes zum II. A.-K.,
Hinderſin, Major vom großen Generalſtabe, zum Generalſtabe des VI. A.-K.,

v. Dewitz, Pr. Lt. vom 9. Inf. Regt., als Hauptm. u. Komp. Chef ins 20. Inf. Regt., — versetzt.

v. Platen, Pr. Lt. vom 9. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 4. Ldw. Brig. kommandirt.

Den 25. Dezember.

Erbprinz zu Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, zum Major à la Suite des Garde-Kür. Regts. ernannt.

Iffland, Oberst, als Vorsteher der Abtheil. für das Inval.-Wesen im Kriegs-Ministerium,

v. Kraut, Oberst-Lieut., als Vorsteher der Geheimen Kriegs-Kanzlei, bestätigt.

Ilgner, Major, aggr. dem Kriegs-Ministerium, in dasselbe versetzt.

Den 27. Dezember.

Jung, Pr. Lt. von der 3. Ing. Insp., als aggr. zum 32. Inf. Regt. versetzt.

Seefisch, aggr. Sec. Lt. von der 2. Ing. Insp., einrangirt.

Noack, Sec. Lt. von der 2. Artill. Brig., zum Pr. Lt. ernannt.

d'Huvelé, aggr. Sec. Lt. von ders. Brig., einrangirt.

Rapmund, Pr. Lt. von der 3. Artill. Brig., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

Meißner, Sec. Lt. von ders. Brigade, z. Pr. Lt.,

Schuch, Blum, Hauptl. von der 8. Artill. Brig., zu Artill. Offiz. der Plätze resp. Coblenz u. Saarlouis,

Siebrand, Pr. Lt. von ders. Brig., z. Hauptm. u. Komp. Chef,

Scherbening, Sec. Lt. von ders. Brig., zum Pr. Lt. ernannt.

Eschment, Hauptm. u. Art. Offiz. des Platzes Saarlouis, als Komp. Chef in die 8. Artill. Brig. einrangirt.

Der als Art. Offiz. des Platzes in Rastatt angestellte Hauptm. Hoffmann der 6. Artill. Brig., ist bei dieser Brig. als aggr. ohne Gehalt zu führen.

Bei der Landwehr:

Den 20. Dezember.

Schlüter, Sec. Lt. vom 1. Bat. 16., ins 1. Bat. 13. Regts.,

v. Mallinkrodt II., Sec. Lt. vom 2. Bat., ins 1. Bat 15. Regts.,

Scheid, Sec. Lt. vom 2. Bat. 2., ins 2. Bat. 15. Regts.,

v. Urlaub, Major u. Kombr. des 3. Bats. 24. R., ins 20. Inf. Regt., einrangirt.

Den 27. Dezember.

Quitmann, Hauptm. a. D., zuletzt im 2. Bat. 16. Regts., der Char. als Major verliehen.

B. Abschiedsbewilligungen ꝛc.

Den 20. Dezember.

v. d. Groeben, Sec. Lt. vom 13. Inf. Regt., scheidet mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. aus.

v. Strantz, Sec. Lt. vom 18. Inf. Regt.,

Sembritzky, Major vom 20. Inf. Regt., diesem mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, — der Abschied bewilligt.

v. Schmidt, Major von dems. Regt., mit Pension zur Dispos. gestellt.

Vitzthum v. Eckstaedt, Sec. Lt. von dems. R., scheidet aus.

v. Kamienski, Sec. Lt. vom 24. Inf. Regt., als Pr. Lt. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. Karger II., Sec. Lt. vom 26. Inf. Regt., der Abschied bewilligt.

Henniges, Oberst, aggr. dem 3. Ulan. Regt.,

v. Küster, Major, aggr. dem Kais. Alexander Gren. Regt.,

v. Wedell, Major, aggr. dem Regt. Garde du Corps,

v. Thümen, Major, aggr. dem Garde-Hus. Regt.,

Schliewen, " " " 1. Drag. Regt.,

v. Proeck, " " " 2. " ",

Gr. Hoym, " " " 3. " ",

Krause, " " " 5. Ulan. " ,

Schütte, " " " 6. " ",

v. Podscharly, " vom Kavall.-Stamm des 2. Bats. 30. Ldw. Regts., alle als Oberst-Lieuts.,

v. Bernhardi, Rittm., aggr. dem 5. Kür. Regt., als Major,

sämmtlich mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

v. Branconi, Rittm., aggr. dem 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., mit Pension zur Disp. gestellt.

Den 22. Dezember.

Zechlin, Major, aggr. dem 4. Kür. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension in den Ruhestand versetzt.

Bei der Landwehr:

Den 20. Dezember.

Olberg, Pr. Lt. vom 1. Bat. 13. Regts.,

Koppers, Sec. Lt. vom 3. Bat. 13. Regts.,

Loebecke, Greve, Sec. Lts. vom 2. Bat. 16. Regts., der Abschied bewilligt.

Die am 19ten Juli v. J. befohlene Ernennung des Unteroff. Springorum vom 2. Bat. 16. Regts. zum Sec. Lt. der Inf., wieder aufgehoben.

Ordens-Verleihungen.

Dr. Lohmeyer, erster General-Stabsarzt der Armee u. Chef des Milit.-Medizinal-Wesens, der Stern zum Rothen Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub,
Buchsteiner, Streblau, Unteroff. vom 33. Inf. Regt., das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Gr. v. d. Schulenburg, Major vom 20. Inf. Rgt.,
v. Winning, Major vom 19. Inf. Regt.,
Scheffler, Pr. Lt. von dems. Regt., gestattet, das ihnen verliehene, resp. Ritterkreuz und Verdienst-Kreuz des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens,
v. Kusserow, Oberst u. Komdr. der 14. Infant. Brigade, desgl., das ihm verliehene Ehrenkreuz des Hohenzollernschen Haus-Ordens 2. Kl.,
v. Schmidthals, Rittm. vom 7. Ul. Regt., desgl., den ihm verliehenen Hohenzollernschen Hausorden 3. Kl.,
v. Olberg, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 4. Inf. Regts., desgl., das ihm verliehene Komdr. Kreuz 2. Kl. des Herzogl. Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen,
Scherbening, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 19. Inf. Regts., desgl., das ihm verliehene Komthur-Kreuz 2. Kl. des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, so wie das ihm verliehene Ritterkreuz 3. Klasse des Hohenzollernschen Haus-Ordens, zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 215.

Die Festsetzung der Strafen wegen unterlassener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes.

Nach Aufhebung der Polizei-Gerichtsbarkeit muß die Festsetzung der Strafen wegen unterlassener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes in denjenigen Landestheilen, in welchen sie bisher den Landräthen obgelegen hat, von den Polizeirichtern erfolgen. —

Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure haben jedoch, ungeachtet dieser veränderten Einrichtung, wie bisher auch fernerhin ihre Strafanträge in den erwähnten Fällen an die Landräthe Behufs der weiteren Veranlassung zu richten; die Landräthe aber sind von den Königlichen Regierungen angewiesen, der weiteren Verfolgung der, von den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren ihnen zuzusendenden Strafanträge in den gedachten Fällen sich zu unterziehen.

Hiernach wird auch in denjenigen Landestheilen der Regierungsbezirke Düsseldorf und Coblenz, in welchen die in Rede stehenden Strafen bis jetzt noch nicht von den Polizeirichtern, sondern von den Landräthen festgestellt worden sind, verfahren werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 29sten Dezember 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.
282/12. A. K. D. 1.

Nro. 216.

Aufbewahrung der Regendeckel zu den gewöhnlichen Perkussions-Gewehren.

Nach der Bekanntmachung vom 2ten v. Mts. (Militair-Wochenblatt Seite 241. No. 189.) sollen die Regendeckel zu den gewöhnlichen Perkussions-Gewehren nicht mehr in Anwendung kommen. Mit Bezug hierauf macht das unterzeichnete Departement die mit solchen Gewehren versehenen Truppen darauf aufmerksam, über die Regendeckel nicht anderweitig zu verfügen, sondern dieselben sorgfältig zu verwahren, da die bisherigen Regendeckel auch zu den leichten Perkussions-Gewehren mit geringen Kosten verwendbar gemacht werden können.

[redacted]

Bis zum Eintritt dieses Zeitpunkts werden also diese Regendeckel auch ferner von den betheiligten Truppen in den Musterungslisten als Bestand zu führen und bei der Musterung selbst gehörig nachzuweisen sein.

Berlin, den 31sten Dezember 1849.

Kriegs=Ministerium. Militair=Oekonomie=Departement.
Müller. Briesen.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos 2c.
495/12. M. O. D. 3.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer=Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 3.

Sonnabend, den 19. Januar 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 27. Dezember.

Gr. Waldersee, Oberst u. Kommandeur des Kaiser Alexander Gren. Regts., zum Komdr. des Kadetten-Korps,

v. Rauchhaupt, Oberst-Lieut. vom 2. Garde-Rgt. zu Fuß, zum Komdr. des Kaiser Alexander Gren. Regts. ernannt.

Den 29. Dezember.

Borbstaedt, Major vom 4. Inf. Regt., zum Präses der Exam. Kommission für P. Fähnrs. der 4. Division ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 29. Dezember.

v. Puttkammer, Pr. Lt. vom Garde-Huf. Regt., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 10. Dezember.

Spillmann, Magazin-Gehülfe in Berlin, zum Proviant-Amts-Kontroleur ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Laudien, Haselein, Kanoniere von der 1. Artillerie-Brig., welche bei Gelegenheit des, in der Nacht vom 29sten zum 30sten Juni v. J. stattgehabten Brandes der Kaserne des Jakobsforts zu Thorn, beide mit eigener Lebensgefahr, und zwar der rc. Laudien den Musketier Roesader vom 33. Inf. Regt., — der rc. Haselein den Kasernenwärter Rada mit seiner Familie, vor dem Verbrennen gerettet haben, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Serley, Zeuglieut.,
Wünsch, Zeugschreiber,
Dirks, Zeugdiener, vom Artill.-Depot zu Thorn,
Domalski, Feldwebel,
Schultz, Kaps, Dittner, Dreps, Schlaegel, Musketiere, vom 33. Inf. Regt.,
Wessalowski, Rischkowski, Kanoniere von der 1. Artill. Brig.,

für ihre rühmliche Thätigkeit bei dem Bergen der Effekten während des oben erwähnten Brandes,

Maruschek, Musketier vom 11. Inf. Regt., für das von ihm am 17ten Juni v. J., bei dem Versuche, den Postillon Gärtner vor dem Ertrinken in dem Weidefluß zu Namslau zu retten, bewiesene muthvolle Benehmen,

im Namen Seiner Majestät des Königs belobt.

Nachtrag.

Die in der vorigen Nummer dieses Blattes aufgeführten, mit dem Allgemeinen Ehrenzeichen beliehenen, Unteroffiziere Buchsteiner und Streblau vom 33. Inf.-Regt., haben dasselbe für ihre, während des mehrfach genannten Brandes der Kaserne des Jakobsforts zu Thorn, bei Räumung der Montirungskammern, bewiesene Pflichttreue und Unerschrockenheit, erhalten.

v. Sanden, Pr. Lt. vom 3. Bat. 5. Regts.,
Bettin, v. Holtzendorff, Sec. Lts. vom 1. Bat. 2. Regts., alle 4 ins 1. Bat. 20. Regts. einrangirt.
Bar. v. Collas, Sec. Lt. vom 2. Bat. 20. Rgts., zum int. Komp. Führer,
v. Brösigke, Bomb. von dems. Bat., zum Sec. Lt. der Kav. ernannt.
Burkhardt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts.,
Bollmann, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26. Regts.,
Horn, Sec. Lt. vom 3. Bat. 24. Regts., ins 3. Bat. 20. Regts. einrangirt.
Hartig, Unteroff. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.

Den 8. Januar.

Mücke, Pr. Lt. vom 2. Bat. 7. Regts.,
Ehlert, Sec. Lt. vom 2. Bat. 14. Regts.,
Jaekel, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 1. Bat. 10. Regts.,
Winkler, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 2. Bat. 10. Regts., einrangirt.
Schönknecht, Unteroff. vom 1. Bat. 11. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Riedt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts., ins Ldw. Bat. 38. Inf. Regts. einrangirt.
Adametz, v. Eickstaedt, Unteroff. vom 3. Bat. 22. Regts., letzterer bei der Kavall., zu Sec. Lts. ernannt.
v. Wurmb, Sec. Lt. vom 1. Bat. 27., ins 1. Bat. 26. Regts.,
Stephany, Sec. Lt. vom 3. Bat. 31. Regts.,
Doebbel, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20., ins 1. Bat. 27. Regts., einrangirt.

Den 10. Januar.

Hubert, Vice-Feldw. vom 1. Bat. 3. Regts., zum Sec. Lt.,
Meyer, Pr. Lt. vom 3. Bat. 4. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer ernannt.
v. Ernst, Sec. Lt. vom 2. Bat. 17., ins 3. Bat. 4. Regts. einrangirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 8. Januar.

v. Gerhardt I., Sec. Lt., zuletzt im 1. Drag. Regt., mit dem bed. Versorg. Anspruch,
v. Winning, Hauptm. vom 7. Inf. Regt.,
Rochlitz, Hauptm. vom 23. Inf. Regt., beiden als Majors mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Bar. Prinz v. Buchau I., Sec. Lt. von dems. Regt., mit Pension,
v. Roden, Rittm. vom 7. Kür. Regt., mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Anstellung bei der Gend., u. Pension,
Wehmeyer, Major vom 31. Inf. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 10. Januar.

v. Skopnick IV., Sec. Lt. vom 3. Inf. Regt., mit Pension der Abschied bewilligt.
v. Schepke, P. Fähnr. vom 12. Inf. Regt., scheidet aus.

Bei der Landwehr:

Den 4. Januar.

Eickholt, Hauptm. vom 3. Bat. 13. Regts., als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied bewilligt.

Den 8. Januar.

Frenzel, Sec. Lt. vom 2. Bat. 22. Regts.,
v. Hünecken, Pr. Lt. vom 1. Bat. 27. Regts.,
v. Bünau, Pr. Lt. vom 1. Bat. 32. Regts.,
Holfeld, Pr. Lt. vom 2. Bat. 32. Regts., diesem mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 10. Januar.

Schleußner, v. Bergfeld, Sec. Lts. vom Ldw. Bat. 33. Inf. Regts.,
v. Zelewski, Sec. Lt. vom 1. Bat. 5. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 1. Januar.

Dr. Rudolph, Bats. Arzt vom Füs. Bat. 30. Inf. Regts., mit Pension der Abschied bewilligt.
Dr. Trusen, Bats. Arzt vom Füs. Bat. Kaiser Franz Gren. Regts., zum Regts. Arzt des 22. Inf. Regts., mit Hauptms.-Rang, ernannt.
Dr. Hammer, Bats. Arzt vom 3. Bat. 27. Ldw. Regts., zum Füs. Bat. Kaiser Franz Gren. Regts. versetzt.
Dr. Schilling, Oberarzt vom 34. Inf. Regt., zum Bats. Arzt des 3. Bats. 27. Ldw. Regts. ernannt.

Den 8. Januar.

Dr. Wittekop, Bats. Arzt vom 3. Bat. 17. Ldw. Regts., mit Pension der Abschied bewilligt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums,

den 1. Januar.

Heiligenstaedt, Garn.-Verwalt.-Insp. in Colberg, vom 1. Februar 1850 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Den 7. Januar.

Erdmann, Rendant beim Inval.-Hause in Stolp, definitiv zum Garn.-Verwalt.-Inspect. in Colberg ernannt.

Wilhelmi, interim. Kasern.-Inspect. 1. Kl. und Kontrollführer bei der Garn.-Verwalt. in Luxemburg, in seinem Amte bestätigt.

Den 12. Januar.

Frenkel, Proviantamts-Kontrolleur, von Graudenz nach Thorn,

Thomas, Proviantamts-Kontrolleur, von Thorn nach Graudenz versetzt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Gelegenheit der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 20. d. Mts., nachstehend genannten Militair-Personen Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Es haben erhalten:

I. Den Schwarzen Adler-Orden:

Gr. zu Dohna, Gen. Lieut. u. kommandirender General des I. Armee-Korps.

II. Den Stern zum Rothen Adler-Orden 2ter Klasse (mit Eichenlaub):

v. Dunker, Gen. Lieut. u. Komdr. der 16. Div.
Gueinzius, Gen. Major a. D., wirkl. Geh. Kriegsrath im Kriegs-Ministerium.
v. Voß, Gen. Lieut. u. Komdr. der 8. Division.
Gr. v. Waldersee, Gen. Lieut. u. Komdr. der Garde-Kavallerie.

III. Den Rothen Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub:

v. Borcke, Oberst u. Komdr. der 10. Kav. Brig.
Foß, wirkl. Geh. Kriegsrath u. Milit. Intend. des II. Armee-Korps.
From, Gen. Major u. Inspecteur der 2. Ingen. Inspection.
Gr. v. Monts, Oberst u. Komdr. der 11. Landw. Brigade.

IV. Den Rothen Adler-Orden 3ter Klasse (mit der Schleife):

v. Alvensleben, Major u. Flügel-Adjutant.
Dr. Below, General-Arzt des III. Armee-Korps.
v. Götze, Oberst u. Komdr. des 27. Inf. Regts.
Dr. Hoppe, Ober-Stabsarzt vom Medizinal-Stabe der Armee.
Dr. Jungnickel, Regts. Arzt der 6. Artillerie-Brig.
v. Knobloch, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 12. Inf. Regts.
v. Röhl, Major, aggr. der 8. Artill. Brig., u. 2ter Komdt. von Koblenz u. Ehrenbreitstein.
v. Schmitz, Oberst-Lieut. und Brigadier der 8. Gend. Brig.
Slevogt, Major, aggr. der 7. Artill. Brig. und Kommandant von Thorn.
Wasserschleben, Major vom Kriegs-Ministerium.

V. Den Rothen Adler-Orden 4ter Klasse:

Arends, Intendanturrath beim VII. Armee-Korps.
v. Bojanowski, Hauptm. v. 1. Garde-Rgt. z. F.
Bothe, Sec. Lt. vom 8. Inf. Regt. (Leib-Inf. R.)
Buß, Justizrath u. Divisions-Audit. der 15. Div.
v. Busse, Sec. Lt. v. 4. Hus. Regt.
Coster, Hauptm. v. der 8. Artill. Brig.
Dahlenburg, Major u. Komdr. des 3. Bats. (Krotoschin) 19. Ldw. Regts.
Frhr. v. Falkenstein, Pr. Lt. v. 4. Ulan. Regt.
Frhr. v. d. Goltz, Rittm., aggr. dem 1. Hus. Regt. (1. Leib-Hus. Regt.) u. dienstl. Adjut. beim Gen. Komdo. des I. Armee-Korps.
v. Gorszkowski, Sec. Lt. v. 8. Inf. Regt. (Leib-Inf. Regt.)
Grüttner, Intend. Rath von der Milit. Intend. des V. Armee-Korps.
Harmes, Major v. 10. Inf. Regt.
Herrmann, Pr. Lt. u. Komp. Führer v. Ldw. Bat. (Essen) 36. Inf. Regts.
Herwarth v. Bittenfeld, Major vom Kriegs-Ministerium.
Herzberg, Sec. Lt. v. 1sten Bat. (Posen) 18ten Ldw. Regts.
v. Holleben, Major v. der Adjutantur.
Holzapfel, Kriegsrath und Kriegszahlmeister bei der General-Militair-Kasse zu Berlin.
Baron Hundt v. Altgrottkau, Major v. 16ten Inf. Regt.
Hunger, Divisions-Prediger der 15ten Div.
v. Keffenbrinck, Sec. Lt., aggr. dem Garde-Kür. Regt.
v. Kirchbach, Hauptm. v. der Adjutantur.
Könnecke, Lazareth-Inspektor erster Klasse in Düsseldorf.
Kosch, Pr. Lt. v. 22sten Inf. Regt.
Frhr. v. Manteuffel, Major und Flügel-Adjutant.
Mohrenberg, Ob. Lt. und Platzmajor in Berlin.
v. Münchhausen, Sec. Lt. v. 31sten Inf. Regt., kommandirt als Platz-Major in Rastatt.

[redacted]

v. Sanden, Pr. Lt. vom 3. Bat. 5. Regts.,
Bettin, v. Holtzendorff, Sec. Lts. vom 1. Bat. 2. Regts., alle 4 ins 1. Bat. 20. Regts. einrangirt.
Bar. v. Collas, Sec. Lt. vom 2. Bat. 20. Rgts., zum int. Komp. Führer,
v. Brösigke, Bomb. von dems. Bat., zum Sec. Lt. der Kav. ernannt.
Burkhardt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts.,
Bollmann, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26. Regts.,
Horn, Sec. Lt. vom 3. Bat. 24. Regts., ins 3. Bat. 20. Regts. einrangirt.
Hartig, Unteroff. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.

Den 8. Januar.

Mücke, Pr. Lt. vom 2. Bat. 7. Regts.,
Ehlert, Sec. Lt. vom 2. Bat. 14. Regts.,
Jaekel, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 1. Bat. 10. Regts.,
Winkler, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 2. Bat. 10. Regts., einrangirt.
Schönknecht, Unteroff. vom 1. Bat. 11. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Riedt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts., ins Ldw. Bat. 38. Inf. Regts. einrangirt.
Adametz, v. Eickstaedt, Unteroff. vom 3. Bat. 22. Regts., letzterer bei der Kavall., zu Sec. Lts. ernannt.
v. Wurmb, Sec. Lt. vom 1. Bat. 27., ins 1. Bat. 26. Regts.,
Stephany, Sec. Lt. vom 3. Bat. 31. Regts.,
Doebbel, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20., ins 1. Bat. 27. Regts., einrangirt.

Den 10. Januar.

Hubert, Vice-Feldw. vom 1. Bat. 3. Regts., zum Sec. Lt.,
Meyer, Pr. Lt. vom 3. Bat. 4. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer ernannt.
v. Ernst, Sec. Lt. vom 2. Bat. 17., ins 3. Bat. 4. Regts. einrangirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 8. Januar.

v. Gerhardt I., Sec. Lt., zuletzt im 1. Drag. Regt., mit dem bed. Versorg. Anspruch,
v. Winning, Hauptm. vom 7. Inf. Regt.,
Rochlitz, Hauptm. vom 23. Inf. Regt., beiden als Majors mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Bar. Prinz v. Buchau I., Sec. Lt. von demf. Regt., mit Pension,
v. Roden, Rittm. vom 7. Kür. Regt., mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Anstellung bei der Gend., u. Pension,
Wehmeyer, Major vom 31. Inf. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 10. Januar.

v. Skopnick IV., Sec. Lt. vom 3. Inf. Regt., mit Pension der Abschied bewilligt.
v. Schepke, P. Fähnr. vom 12. Inf. Regt., scheidet aus.

Bei der Landwehr:

Den 4. Januar.

Eickholt, Hauptm. vom 3. Bat. 13. Regts., als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied bewilligt.

Den 8. Januar.

Frenzel, Sec. Lt. vom 2. Bat. 22. Regts.,
v. Hünecken, Pr. Lt. vom 1. Bat. 27. Regts.,
v. Bünau, Pr. Lt. vom 1. Bat. 32. Regts.,
Holfeld, Pr. Lt. vom 2. Bat. 32. Regts., diesem mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 10. Januar.

Schleußner, v. Bergfeld, Sec. Lts. vom Ldw. Bat. 33. Inf. Regts.,
v. Zelewski, Sec. Lt. vom 1. Bat. 5. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 1. Januar.

Dr. Rudolph, Bats. Arzt vom Füs. Bat. 30. Inf. Regts., mit Pension der Abschied bewilligt.
Dr. Trusen, Bats. Arzt vom Füs. Bat. Kaiser Franz Gren. Regts., zum Regts. Arzt des 22. Inf. Regts., mit Hauptms.-Rang, ernannt.
Dr. Hammer, Bats. Arzt vom 3. Bat. 27. Ldw. Regts., zum Füs. Bat. Kaiser Franz Gren. Regts. versetzt.
Dr. Schilling, Oberarzt vom 34. Inf. Regt., zum Bats. Arzt des 3. Bats. 27. Ldw. Regts. ernannt.

Den 8. Januar.

Dr. Wittekop, Bats. Arzt vom 3. Bat. 17. Ldw. Regts., mit Pension der Abschied bewilligt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums,

den 1. Januar.

Heiligenstaedt, Garn.-Verwalt.-Insp. in Colberg, vom 1. Februar 1850 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Den 7. Januar.

Erdmann, Rendant beim Inval.-Hause in Stolp, definitiv zum Garn.-Verwalt.-Inspect. in Colberg ernannt.

Wilhelmi, interim. Kasern.-Inspect. 1. Kl. und Kontrollführer bei der Garn.-Verwalt. in Luxemburg, in seinem Amte bestätigt.

Den 12. Januar.

Frenkel, Proviantamts-Kontrolleur, von Graudenz nach Thorn,

Thomas, Proviantamts-Kontrolleur, von Thorn nach Graudenz versetzt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Gelegenheit der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 20. d. Mts., nachstehend genannten Militair-Personen Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Es haben erhalten:

I. Den Schwarzen Adler-Orden:

Gr. zu Dohna, Gen. Lieut. u. kommandirender General des I. Armee-Korps.

II. Den Stern zum Rothen Adler-Orden 2ter Klasse (mit Eichenlaub):

v. Dunker, Gen. Lieut. u. Komdr. der 16. Div.
Gueinzius, Gen. Major a. D., wirkl. Geh. Kriegsrath im Kriegs-Ministerium.
v. Voß, Gen. Lieut. u. Komdr. der 8. Division.
Gr. v. Waldersee, Gen. Lieut. u. Komdr. der Garde-Kavallerie.

III. Den Rothen Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub:

v. Borcke, Oberst u. Komdr. der 10. Kav. Brig.
Foß, wirkl. Geh. Kriegsrath u. Milit. Intend. des II. Armee-Korps.
From, Gen. Major u. Inspecteur der 2. Ingen. Inspection.
Gr. v. Monts, Oberst u. Komdr. der 11. Landw. Brigade.

IV. Den Rothen Adler-Orden 3ter Klasse (mit der Schleife):

v. Alvensleben, Major u. Flügel-Adjutant.
Dr. Below, General-Arzt des III. Armee-Korps.
v. Götze, Oberst u. Komdr. des 27. Inf. Regts.
Dr. Hoppe, Ober-Stabsarzt vom Medizinal-Stabe der Armee.
Dr. Jungnickel, Regts. Arzt der 6. Artillerie-Brig.
v. Knobloch, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 12. Inf. Regts.
v. Röhl, Major, aggr. der 8. Artill. Brig., u. 2ter Komdt. von Koblenz u. Ehrenbreitstein.
v. Schmitz, Oberst-Lieut. und Brigadier der 8. Gend. Brig.
Slevogt, Major, aggr. der 7. Artill. Brig. und Kommandant von Thorn.
Wasserschleben, Major vom Kriegs-Ministerium.

V. Den Rothen Adler-Orden 4ter Klasse:

Arends, Intendanturrath beim VII. Armee-Korps.
v. Bojanowski, Hauptm. v. 1. Garde-Rgt. z. F.
Bothe, Sec. Lt. vom 8. Inf. Regt. (Leib-Inf. R.)
Buß, Justizrath u. Divisions-Audit. der 15. Div.
v. Busse, Sec. Lt. v. 4. Hus. Regt.
Coster, Hauptm. v. der 8. Artill. Brig.
Dahlenburg, Major u. Komdr. des 3. Bats. (Krotoschin) 19. Ldw. Regts.
Frhr. v. Falkenstein, Pr. Lt. v. 4. Ulan. Regt.
Frhr. v. d. Goltz, Rittm., aggr. dem 1. Huf. Regt. (1. Leib-Hus. Regt.) u. dienstl. Adjut. beim Gen. Komdo. des I. Armee-Korps.
v. Gorszkowski, Sec. Lt. v. 8. Inf. Regt. (Leib-Inf. Regt.)
Grüttner, Intend. Rath von der Milit. Intend. des V. Armee-Korps.
Harmes, Major v. 10. Inf. Regt.
Herrmann, Pr. Lt. u. Komp. Führer v. Ldw. Bat. (Essen) 36. Inf. Regts.
Herwarth v. Bittenfeld, Major vom Kriegs-Ministerium.
Herzberg, Sec. Lt. v. 1sten Bat. (Posen) 18ten Ldw. Regts.
v. Holleben, Major v. der Adjutantur.
Holzapfel, Kriegsrath und Kriegszahlmeister bei der General-Militair-Kasse zu Berlin.
Baron Hundt v. Altgrottkau, Major v. 16ten Inf. Regt.
Hunger, Divisions-Prediger der 15ten Div.
v. Keffenbrinck, Sec. Lt., aggr. dem Garde-Kür. Regt.
v. Kirchbach, Hauptm. v. der Adjutantur.
Könnecke, Lazareth-Inspektor erster Klasse in Düsseldorf.
Kosch, Pr. Lt. v. 22sten Inf. Regt.
Frhr. v. Manteuffel, Major und Flügel-Adjutant.
Mohrenberg, Ob. Lt. und Platzmajor in Berlin.
v. Münchhausen, Sec. Lt. v. 31sten Inf. Regt., kommandirt als Platz-Major in Rastatt.

[redacted]

v. Othegraven, Major und Kombr. des 2ten Bats. (Düsseldorf) 17ten Ldw. Regts.
Pagenstecher, Hauptm. und Kombr. der 4ten Pionier-Abtheilung.
v. Pfuhlstein, Rittm. v. 5ten Ulan. Regt.
v. Poser, Maj. v. 15ten Inf. Regt.
Reinhold, Major und Kombr. des Ldw. Bats. (Neuß) 39sten Inf. Regts.
Rumpff, Divisions-Auditeur der 7ten Division.
v. Scheffer, Hauptm. v. 4ten Inf. Regt.
Dr. Scheibler, Professor und Regts. Arzt bei der 3ten Art. Brig.
Stahl, Kriegsrath und Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor in Erfurt.
Dr. Steingröwer, Assistenz-Arzt v. 3ten Bat. (Neuhaldensleben) 26sten Ldw. Regts.
v. Toll, Major und Kombr. des 1sten Bats. (Breslau) 10ten Ldw. Regts.
Tschierschky, Hauptm. und Ingenieur des Platzes Schweidnitz.
Dr. Ulrich, Regts. Arzt des 4ten Hus. Regts.
Werdt, Hauptm. v. 1sten Bat. (Stettin) 2ten Ldw. Regts.
Wilm, Major v. 13ten Inf. Regt.
Winter, Ober-Arzt v. der Garde-Inval. Komp.
v. Wnuck, Rittm. v. 5ten Kür. Regt.

VI. Den St. Johanniter-Orden:

v. Buddenbrock, Major v. 3ten Inf. Regt.
v. Knobloch, Oberst und Kombr. der Garde-Art. Brig.
v. Leblanc-Souville, Major v. der Adjutantur.
Gr. v. Rödern, Ob. Lt. v. Kaiser Alexander-Gren. Regt.

VII. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Brenner, Wallmeister zu Neiße.
Dobberstein, Feldw. v. 1sten Garde-Regt. z. F.
Duhrow, Fuß-Gendarm v. d. 3. Gend. Brig.
Ebeler, Musketier v. 8ten (Leib-) Inf. Regt.
Elsner, Musketier v. 11ten Inf. Regt.
Franzke, Feldw. v. 10ten Inf. Regt.
Fuhrmann, Sergeant v. Garde-Reserve-Inf. (Ldw.) Regt.
Gernus, Unteroffiz. v. 4ten Inf. Regt.
Geuder, berittener Gendarm v. der 5ten Gend. Brig.
Grau, Feldw. v. 31sten Inf. Regt.
Herrmann, Feldw. v. 12ten Inf. Regt.
Hoppe, Feldw. v. 8ten (Leib-) Inf. Regt.
Kammler, Feldw. v. 11ten Inf. Regt.
Kastner, Unterarzt v. 5ten Inf. Regt.
Kauffeld, Feldw. v. der 1sten Reserve-Pionier-Komp.
Kirberg, Feldwebel v. 8ten kombin. Res. Bat.
Kißner, Vice-Feldw. v. 2ten Garde-Regt. z. F.
Krause, Fuß-Gendarm v. d. 7ten Gend. Brig.
Lühe, Sergeant v. 31sten Inf. Regt.
Mamschinsky, Unteroff. v. 22sten Inf. Regt.
Messer, Unteroff. v. 8ten (Leib-) Inf. Regt.
Neef, Feldw. v. Kaiser Franz Grenad. Regt.
Nerius, Feldw. v. 29sten Inf. Regt.
Päch, berittener Gendarm v. d. 4ten Gendarm. Brig.
Pflaum, Rechnungsführer des 5ten Ulan. Regts.
Pietzke, Bezirks-Feldwebel v. 1sten Bat. (Stettin) 2ten Ldw. Regts.
Riebe, Gendarm v. der 2ten Gendarmerie-Brig.
Rischke, Unteroff. v. 22sten Inf. Regt.
Rürleben, Wehrmann v. 3ten Bat. (Sangerhausen) 31sten Ldw. Regts.
Schild, Fuß-Gendarm v. d. 8ten Gend. Brig.
Schröder, Vice-Wachtmeister v. 11ten Hus. Regt.
Schubert, Oberjäger v. 6ten Jäg. Bat.
Schübler, Büchsenmacher v. 24sten Inf. Regt.
Schumacher, berittener Gendarm v. d. 8. Gend. Brig.
Steinkraus, Gendarm v. der 2ten Gendarmerie-Brigade.
Szymanski, Unteroff. v. 4ten Inf. Regt.
Ueberfeld, erster Wachtmeister v. der 6ten Gend. Brig.
Tyczynski, Unterarzt vom 5ten Inf. Regt.
Binzelberg, Gendarm v. d. 3ten Gend. Brig.
v. Zwehl, Sergeant v. der 8ten Artill. Brig.

Roehrs, Wachtm. vom 1. Drag. Regt., welcher am 10. August v. J. mit eigener Lebensgefahr die Dragoner Budzus und Ballnus von demf. Regt., vor dem Ertrinken in der Memel zu Insterburg gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Wittich, Hauptm. von der 1. Art. Brig., welcher bei Gelegenheit des am 25. August v. J. zu Königsberg in Pr., in Folge einer, bei Anfertigung eines Privat-Feuerwerks stattgefundenen Explosion, entstandenen Brandes, den Oberfeuerwerker Lübke von ders. Brig., vor dem Verbrennen gerettet hat, für das dabei bewiesene verdienstliche Benehmen, im Namen Sr. Majestät des Königs belobt.

v. Giese, Oberst u. Kombr. der 6. Kavall. Brig., gestattet, das ihm verliehene milit. Comthur-Kreuz 2. Kl. des Großherzogl. Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,
v. Zychlinski, Major vom 8. Ulan. Regt., desgl.,

das ihm verliehene Ehrenkreuz 3. Kl. des Hohenzollernschen Hausordens,
Stricker, wirkl. Geh. Kriegsrath vom Kriegs-Ministerium, desgl., das ihm verliehene Ehren-Komthur-Kreuz des Großherzogl. Oldenburgschen Haus- u. Verdienst-Ordens, zu tragen.
v. Zaborowski I., Sec. Lt. vom 40. Inf. Rgt., dienstl. Adjut. bei der Kommandantur in Mainz, von des Kaisers von Oesterreich Majestät, der Orden der eisernen Krone 3. Kl.,
Bar. Geyr v. Schweppenburg, Major vom Garde-Huſ. Regt., von des Kaisers von Rußland Majestät, der St. Annen-Orden 2. Kl. verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 220.

Die Befreiung der Truppen von der Erstattung der Emballagekosten für die, aus den Montirungs-Depots, gegen Bezahlung, empfangenen Bekleidungs-Gegenstände, betreffend.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten Januar d. J. ab, von der Erstattung der Kosten für die Emballage derjenigen Bekleidungs-Gegenstände, welche den Truppen aus den Montirungs-Depots gegen Bezahlung verabfolgt werden, Abstand genommen wird. Die künftig von den Montirungs-Depots hierzu zu verwendenden Materialien sind demzufolge in den Emballage-Berechnungen derselben, wie gewöhnlich, zu verausgaben.

Berlin, den 13ten Januar 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Briesen.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos 2c.
No. 61/1. M. O. D. 3.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)



Militair-Wochenblatt.

№ 5.

Sonnabend, den 2. Februar 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 10. Januar.

Fürst zu Hohenzollern-Hechingen, gestattet, als Oberst die Armee-Unif. zu tragen.
v. Stentzsch, Major vom 8. Inf. Regt., als Komdr. des 5. komb. Reserve-Bats. kommandirt.
v. Elern, Hauptm. vom 6. Inf. Regt., zum Major,
v. Skal, Pr. Lt. von dems. R., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Bessel I., Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
v. Kalckreuth, Pr. Lt. vom 10. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Burghoff, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
Kolbe, Wachtm. u. Rechnungsführer vom 4. Drag. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
v. Bardeleben, Sec. Lt. vom 25. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Boehm, Hauptm. vom 29. Inf. Regt., zum Major,
v. Funck, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. d. Marck, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
Spillner, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt. ernannt.
v. Hanneken, Hauptm. vom Generalstabe des VIII. Armee-Korps, ins 29. Inf. Regt. einrangirt.
Lindow, P. Fähnr. vom 35. Inf. Regt.,
Braun, Köppen, P. Fähnrs. vom 37. Inf. Rgt., letzterer als überz.,
v. Gerhardt, P. Fähnr. vom 38. Inf. Regt., alle 4 zu Sec. Lts.,
v. Goetze, Moldenhawer, P. Fähnrs. vom 40. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts. ernannt.

Den 12. Januar.

Reinhard, Pr. Lt., kommandirt beim Kad. Korps, tritt zum 22. Inf. Regt. zurück.
Essenwein, Riesberg, P. Fähnrs. vom 30. Inf. Regt.,
v. Görschen I., Maercker, P. Fähnrs. vom 24. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts. ernannt.
v. Kusserow, Oberst u. Komdr. der 14. Inf. Brig., gestattet, die Unif. des 26. Inf. Regts. beizubehalten, u. soll derselbe bei diesem Regt. als aggregirt geführt werden.
v. Schaeffer, P. Fähnr. vom 8. Kür. Rgt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.

Den 15. Januar.

v. Selasinsky, Gen. Lieut., zum vorsitzenden Mitgliede der Gen. Ordens-Kommission ernannt.
v. Wussow, Sec. Lt. vom 1. Garde-Regt. zu Fuß, ins 29. Inf. Regt. versetzt.

Den 17. Januar.

Lange, Pr. Lt. vom 5. Hus. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Diemar, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt. ernannt.
Diehl, Feldw. u. Rechnungsführer vom 13. Inf. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.

Bei der Landwehr:

Den 10. Januar.

Gr. zu Dohna, Pr. Lt. vom 3. Bat. 6. Regts., zum Rittm. u. Esc. Führer ernannt.
v. Schkopp, Rittm. a. D., zuletzt in dems. Bat., der Char. als Major beigelegt.

Materne, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 1. Bat. 7. Regts.,
Hoffmann, Sec. Lt. vom 3. Bat. 11., ins 2. Bat. 7. Regts., einrangirt.
Gregorovius, Pr. Lt. vom 1. Bat. 19. Regts., zum int. Komp. Führer ernannt.
Seelbach, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29., ins 2. Bat. 28. Regts. einrangirt.
Krewel, Unteroff. vom 2. Bat. 28. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Schneider, inval. Wachtm. vom 3. Bat. 29. Rgts., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.

Den 12. Januar.

Stinner, Komorowski, Sec. Lts. vom 2. Bat. 5. Regts., zu Pr. Lts.,
Brandt, Zimmermann, Gerlach, Vice-Feldw. von dems. Bat., zu Sec. Lts.,
Schüler-Baudisson, Sec. Lt. vom 3. Bat. 5. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.

Den 17. Januar.

Flohr, Pr. Lt. vom 3. Bat. 2. Regts., z. Hauptm. u. Komp. Führer ernannt.
Schallehn, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2. Regts.,
Bartelheim, Sec. Lt. vom 2. Bat. 3. Regts.,
Hesse II., Sec. Lt. vom 3. Bat. 2., ins 3. Bat. 9. Regts. einrangirt.
Kummer, Köcke, Vice-Feldw. vom 1. Bat. 14. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.
Pramschiefer, inval. Feldw. vom 1. Bat. 21. Regts., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
Dierickx, Hauptm. vom 2. Bat. 13. Regts., zum Komp. Führer ernannt.
v. Reitzenstein, Sec. Lt. vom 1. Bat., ins 2. Bat. 13. Regts. einrangirt.
Bientz, Sec. Lt. vom 1. Bat. 15. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.
Pelizaeus, Sec. Lt. vom 1. Bat. 13., ins 3. Bat. 15. Regts.,
Frank, Sec. Lt. vom 2. Bat. 31., als Pr. Lt. ins 1. Bat. 16. Regts. einrangirt.
v. Papen I., Pr. Lt. vom 1. Bat. 16. Regts., z. Rittm.,
Rahlenbeck, Bölling, Pr. Lts. vom 2. Bat. 16. Regts., zu int. Komp. Führern ernannt.
v. Mühlbracht, Pr. Lt. vom 2. Bat. 17., ins 3. Bat. 16. Regts.,
Wegener, Sec. Lt., zuletzt im 17. Inf. Regt., ins 1. Bat. 17. Regts.,
Schnösenberg, Sec. Lt. vom 3. Bat. 13., ins 2. Bat. 17. Regts. einrangirt.
Ditmar, Unteroff. vom 3. Bat. 17. Regts., zum Sec. Lt.,
Rheinen, Herrmann, Frhr. v. Bottlenberg gen. v. Schirp, Pr. Lts. vom Ldw. Bat. 36. Inf. Regts., zu Hauptl. u. Komp. Führern,
Vorster, Erbslöhe, Osterroth, Sec. Lts. von dems. Bat., zu Pr. Lts.,
Zillessen, Vice-Feldw.,
Welter, Unteroff., vom Ldw. Bat. 39. Inf. Regts., zu Sec. Lts.,
Bergner, Pr. Lt. vom Ldw. Bat. 40. Inf. Regts., zum int. Komp. Führer ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 10. Januar.

Höffmann, Oberst zur Disp., zuletzt Insp. der 2. Pion. Insp., mit der Ingen. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seiner bisher. Pension,
Frhr. v. Imhoff, Oberst u. Kombr. des 5. Inf. Regts., als Gen. Major mit Pension,
Magenhöfer, Hauptm. vom 8. Inf. Regt., als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
Liewald, Sec. Lt. vom 25. Inf. Regt., mit Pension, der Abschied bewilligt.
v. Mauntz, Hauptm. vom 29. Inf. Regt., als Major mit Pension zur Disp. gestellt.
Spillner, Oberst zur Disp., zuletzt Kombr. des 29. Inf. Regts., als Gen. Maj. mit seiner bisher. Pension,
v. Twardowa, Hauptm. vom 37. Inf. Regt., als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 12. Januar.

v. Reitzenstein, Pr. Lt. vom 28. Inf. Regt., als Hauptm.,
Hoeft, Oberst-Lt. vom 30. Inf. Regt., als Oberst, beiden mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
Schmidt, Oberst-Lieut. vom 20. Inf. Regt., als Oberst mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Kade, Sec. Lt. u. Rechnungsführer vom 5. Jäger-Bat., mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Frhr. v. Unruhe-Bomst, Oberst-Lieut. u. Kombr. des 8. Kür. Regts., als Oberst mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
v. Kuczkowski, Major, aggr. der 7. Art. Brig., als Oberst-Lt. mit Pension, der Abschied bewilligt.

Den 15. Januar.

v. Wolff, Gen. Major zur Disp., zuletzt Kombr. der 15. Kav. Brig., mit seiner bisher. Pension,
Blankenburg, Sec. Lt., aggr. der 8. Art. Brig.,
Zobel, Zeug-Lt. in Coblenz, diesem als Hauptm. mit der Zeug-Offiz.-Unif. mit den vorschr. Abz.

f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 17. Januar.

v. Düsterlho, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 3. Drag. Regts., als Oberst,
v. Mitzlaff, Rittm. vom 5. Hus. Regt., als Maj., beiden mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
Hoffmann, Sec. Lt. u. Rechnungsführer von dems. Regt., mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Guise, Hauptm. zur Disp., zuletzt im 33. Inf. Regt., als Major mit der Unif. dieses Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seiner bisher. Pension,
Schlett, Sec. Lt. u. Rechnungsführer v. 16. Inf. Regt., mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Fuß, Major vom 17. Inf. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
Wegener, Hauptm. vom 18. Inf. Regt., als Maj. mit der Unif. des Kaiser Franz Gren. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Esebeck, Gen. Lieut. zur Disp., zuletzt Komdr. der 1. Div., mit seiner bisher. Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 10. Januar.

Roesgen, Pr. Lt. vom 3. Bat. 25. Regts., als Rittm. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Siegler, Sec. Lt. vom 1. Bat. 30. Regts., der Abschied bewilligt.

Den 17. Januar.

John v. Zydowitz, Pr. Lt. vom 3. Bat. 2. R., als Rittm. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Brockhusen, Pr. Lt. vom 3. Bat. 21. Regts.,
Ostermann, Sec. Lt. vom 3. Bat. 13. Regts., als Pr. Lt., beiden mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Groneweg, Sec. Lt. vom 3. Bat. 15. Regts.,
Fischer, Pr. Lt. vom 2. Bat. 16. Regts., diesem als Hauptm. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Maste, Sec. Lt. von dems. Bat.,
Huck, Pr. Lt. vom 3. Bat. 16. Regts., diesem mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Beughem, Hauptm. vom Ldw. Bat. 36. Inf. Regts., als Major,
Westermann, Neustein, Kortmann, Pr. Lts. von dems. Bat., als Hauptl., allen 4 mit der Bats. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Liebrecht, Sec. Lt. von dems. Bat., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Simons, Sec. Lt. von dems. Bat.,
Herz, Hauptm. vom 2. Bat. 22. Regts., diesem als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Plüskow, Hauptm. von dems. Bat., als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 20. Januar.

Mueller, Magazin-Rendant in Insterburg, der Dienst-Char. als Proviantmeister beigelegt.

Berichtigung.

In No. 4. dieses Blattes, Seite 11, linke Sp., Z. 12 v. u., ist zu lesen:
v. Hippel, Sec. Lt., ins 33. Inf. Regt. einrangirt. — In derselben No., Seite 13, linke Sp., Z. 15 v. o. ist zu lesen:
Gr. zu Dohna, General der Kavall. u. kommand. Gen. 2c. 2c.

Ordens-Verleihungen.

Fröse, Matrose 3ter Klasse von der 3. Sektion 2. Flotillen-Division, welcher am 25. Juni v. J., mit eigener Lebensgefahr, den 5 Jahr alten Sohn des Arbeitsmann Müller zu Stettin, vor dem Ertrinken in der Oder gerettet hat, die Rettungs-Medaille mit dem Bande verliehen.

Hering, Oberst-Lieut.,
v. Plonski, Frhr. v. Seckendorff, Majors,
v. Gilsa I., Sec. Lt., vom 26. Inf. Regt.,
Lengsfeld, Hauptm. von der 8. Artill. Brig., gestattet, das ihnen verliehene Ehrenkreuz 3. Kl. des Hohenzollernschen Haus-Ordens,
v. Otterstedt, Pr. Lt. vom 3. Bat. 2. Ldw. Rgts., desgl., das ihm verliehene Ehrenkreuz 2. Kl. des Hohenzollernschen Haus-Ordens, zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 221.

Bekanntmachung eines Aufrufs des Frauen-Vereins „zur Erwerbung eines vaterländischen Kriegsfahrzeuges."

An Preußens Frauen und Jungfrauen.

Seit dem ersten Aufruf unseres Vereins sind fast achtzehn Monate verflossen. Nicht Unbedeutendes ist seitdem für die Förderung des Unternehmens bewirkt, sowohl durch die vom Hauptverein zu Potsdam ausgegangenen und angeregten Sammlungen, als auch durch die vom Schwester-Verein zu Berlin zu diesem Zweck eingerichtete große Privat-Landes-Lotterie.

Diese beiden Vereine, denen bald viele andere nachfolgten, traten am 7. Juni und am 3. August, dem Todestage und dem Geburtstage unseres hochseligen Königs, zusammen und sind ein Zeugniß, daß die Liebe zu unserem Vaterlande und zu unserem erhabenen Herrscherhause auch in der stürmisch bewegten Zeit nicht aus den Herzen von Preußens Frauen und Jungfrauen verschwunden war.

Bereits sind 13,000 Thlr. auf der Königl. Bank in Berlin niedergelegt, und hoffen wir, mit Gottes Beistand, zum Frühjahr den Bau eines Fahrzeuges von etwa 20,000 Thlr. beginnen zu lassen. Die Armirung desselben ist uns von Sr. Excellenz dem Herrn Kriegsminister gütigst in Aussicht gestellt. Nach Aussage von Sachverständigen sind diese Fahrzeuge mittlerer Größe für eine angehende Marine von besonderer Wichtigkeit. Die Unterhandlungen wegen des Baues sind bereits mit mehreren vaterländischen Hafenstädten angeknüpft und beabsichtigen wir dasselbe **„Frauengabe"** zu nennen.

Aber wir bedürfen bis zur Vollendung unseres schwierigen Werkes des vielseitigsten Beistandes. Indem wir den wärmsten Dank aussprechen allen denen, die thätig und unermüdet an diesem Unternehmen mitgearbeitet und die wir freundlich bitten, es noch ferner thun zu wollen, wenden wir uns gleichzeitig, da unser Werk immer mehr der Vollendung entgegen reift, vertrauensvoll an alle diejenigen, die, vielleicht zweifelnd an einer glücklichen Vollführung, bisher noch nicht dazu mitgewirkt. Wir richten diese Bitte sowohl an Preußens Frauen des Inlandes, wie des Auslandes.

Wir wenden uns an die Reichen, wie an die Aermeren, denn die größere Gabe, wie die kleinste wird freundlich willkommen geheißen. Unser Fahrzeug sei ein Geschenk an das Vaterland, freudig und gemeinsam dargebracht aus allen Ständen unseres Volks. —

Geldsammlungen, Silbergeräth, Schmuck wie auch altes Silber zum Einschmelzen, werden gleich dankbar angenommen. Auch ist uns mancher Beistand zugeflossen durch Veranstaltung von Vorlesungen, Concerten, Lotterien, dramatischen Vorstellungen u. s. w., und ersuchen wir um die Wiederholung derselben angelegentlich. Doch bitten wir alle Geldsammlungen wo möglich bis Ende Mai einsenden zu wollen.

Die Gaben in Empfang zu nehmen, sind bereit:

In Potsdam: Herr Stadtrath Jakobs, Schatzmeister des Vereins, Blücherplatz No. 2.
Frau Regierungs-Forsträthin v. Löwenklau, Canal und Wilhelmsplatz-Ecke No. 19.
Frau Doctorin Branco, Wilhelmsplatz No. 4.

In Berlin: Frau Geheime Kabinetsräthin Illaire, Leipzigerstraße No. 56. } Für Berlin und Potsdam.
Fräulein Elfriede v. Mühlenfels, Köthenerstraße No. 42. }
Frau Banquier Borchart, Jägerstraße No. 22.
Frau Hauptmann Espagne, Jägerstraße No. 11.

Portofreiheit ist uns zugestanden. Insbesondere erlauben wir uns, unsre große Privat-Landes-Lotterie zur gütigen Berücksichtigung zu empfehlen. Die Loose à 1 Thlr. sind beim Herrn Commerzienrath Sachse, Jägerstraße No. 30, jederzeit zu erhalten.

Die Ziehung der Lotterie wird bald möglichst nach Ostern stattfinden, doch wird der Tag noch genauer angezeigt.

Zu einsichtsvollem Rath und Beistand stehen uns zur Seite: der Geheimerath Dr. v. Arnim, der Hauptmann Geppert und der Ingenieur-Lieutenant Häring (in Abwesenheit des Oberstlieutenant v. Wangenheim), der Stadtrath Jakobs, der Geh. Kabinetsrath Illaire, der Commerzienrath Sachse, der Justizrath Straß, Dr. Andreas Sommer und der General-Consul Theremin.

Gott segne jetzt die Vollendung unseres Unternehmens und erwecke die Herzen zur Theilnahme und zur Mitwirkung.

Potsdam und Berlin, am 15. Januar 1850.

Der Frauen-Verein „zur Erwerbung eines vaterländischen Kriegsfahrzeuges."

Geschenke,

welche als Gewinne für die große Privat-Landes-Lotterie des Frauen-Vereins „zur Erwerbung eines vaterländischen Kriegsfahrzeuges,“ bis Januar 1850 eingegangen sind.

(Fortsetzung.)

No. 592. Kloster Brussa, eigenhändiges Oelgemälde von Herrn Maler Max Schmidt.

No. 593. Die Grablegung Christi, große historische Composition in Kreide, unter Glas und Rahmen, von Herrn Professor Dähling.

No. 594. 1 Views in Tyrol, Switzerland and Italy, eleg. geb. von Herrn Bauinspektor Hedemann in Görlitz.

No. 595. Landschaft in Aquarell, eigenhändig, von Herrn Maler Mödinger.

No. 596. Neugierige auf der Brücke, eigenhändige Originalzeichnung en réhaut, von Herrn Maler Pistorius.

No. 597. Geschichte Friedrich II. von Kugler und illustrirt von Menzel, von Frau Wirkl. Geh. Räthin Köhler Excellenz.

No. 598. Eine geschliffene Fruchtschaale, von Frl. M. Scherres.

No. 599. 600. Eine Theebüchse von Porzellan mit reicher Malerei und eine Nähschraube in Sammet und Perlmutter, von Frau Generalin von Rauch, geb. Bar. v. Geusau.

No. 601—603. Ein Blumenstück in Aquarell, zwei Porzellanteller mit Malerei, von Baronesse v. Geusau.

No. 604. Ein Kupferstich, von Hrn. Maler Hermann.

No. 605. Eine silberne Zuckerschaale, von Herrn Assessor L.

No. 606. Ein silbernes Armband, von Fräulein M. F.

Nc. 607. Eine goldene Broche mit Granaten, von Fräulein P. C.

No. 608. 609. Zwei goldene Brochen, von Fräulein Reiberg.

No. 610—616. Eine silberne Strickscheide, 6 Stück verschiedene silberne Medaillen, durch den Central-Verein in Potsdam.

No. 617. Ein brillantes Uhrgehänge in Gold und Edelsteinen, von der Frau Fürstin zu Putbus.

No. 618. 619. Eine Tuchnadel, eine silberne Denkmünze, von Hrn. Gymn.-Oberlehrer Dr. Oginsky in Oels.

No. 620. Eine Federzeichnung in Glas und Rahmen, von Herrn Louis Grund.

No. 621. Seestück, großes Oelgemälde von Professor Krause, von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Adalbert von Preußen.

No. 622. Genrestück, Oelgemälde von Löffler, von Herrn L. Ravené.

No. 623. Jubal, eigenhändiges Oelgemälde von Herrn Professor von Klöber.

No. 624. 625. Mehrere Kupfer-Radirungen, von Herrn Maler Pfannenschmidt.

No. 626. 627. Kunstblätter, von Herrn Prof. Magnus.

No. 628. Parthie am Lago maggiore, Skizze in Oel, von Herrn Maler Seefisch.

No. 629. Eine in Holz geschnittene antike Tabaksrappe und Sieb, von Herrn F. W. Welter in Eupen.

No. 630. Eine Seelandschaft in Aquarell, von Fräulein Antonie Göring.

No. 631. Ein Collier und Ohrgehänge, von Frl. A. V.

No. 632. Ein Paar silberne Ohrgehänge, von Frl. C. B.

No. 633. 634. Eine Medaille und ein Strickhaken, von Fräulein E. M.

No. 635. 636. Zwei Kupferstiche, von Frau Dr. Brancow in Potsdam.

No. 637. Ein Kunstblatt, von Fräulein v. R. D.

No. 638—640. Kupferstiche und Lithographien, von Frau Direktor Lenné.

No. 641. Ein eigenhändiges Genrebild in Oel, von Herrn Maler Rechlin.

No. 642. Ein Gemälde, von Herrn Anwandter.

No. 643. 23 Jahrgänge der Verhandlungen des Gewerbe-Vereins, von Herrn Geh. Rath Bendemann.

No. 644. 645. Modell eines Pferdes und die Amazonengruppe in Gyps, von Herrn Professor Kiß.

No. 646. 647. Friedrich II. Werke in 12 Bänden, und Weltgeschichte von Straß, 2 Thle., von Frau Generalin von Malachowska.

No. 648. Ein Oelgemälde, von Hrn. Justizrath Straß.

No. 649. 650. Ein schwerer silberner Potagelöffel, zwei Bände Jahrmarkt des Lebens, von Fr. Dir. Straß.

No. 651. Ein Kupferstich, von Gräfin Mathilde von Schlippenbach.

No. 652. Ein Kupferstich, von Frl. Scharnweber.

No. 653. Ein Genrebild, eigenhändiges Oelgemälde, von Fräulein Denicke.

No. 654. Ein eigenhändiges Oelgemälde, von Herrn Professor Remy.

No. 655. Eine Bleistiftzeichnung, von Frl. Remy.

No. 656. Eine Bleistiftzeichnung, von Frl. Hofmann.

No. 657—659. Salatlöffel und Gabel mit silbernem Griff, Strickscheide in Silber, Broche, von Fräulein Scharnweber.

No. 660. Eine Lithographie, von Frl. Aug. Peisker.

No. 661. Kavalier auf einem trabenden Pferde, eigenhändige Aquarelle, von Herrn Professor F. Krüger.

No. 662. Eigenhändiges Oelgemälde, von Herrn Prof. Daege.

No. 663. Ein Oelgemälde, von Mad. Marie Gropius.

No. 664. Eine Vase, von Herrn Kaufmann Hemptenmacher.

No. 665. Ein Besteck, zwei Paar Messer und Gabeln, von Herrn Medizinalrath Dr. v. Ibell in Ems.

No. 666. Eine silberne Kinderklapper, von Frau Medizinalräthin v. Ibell in Ems.

No. 667. Eine Mütze, von Herrn Gropius.

No. 668. Eine gemalte Broche, von Fr. Rendant Homeyer.

No. 669. Eine Achat-Broche, von Frl. v. Buch in Cöln.

No. 670—675. Verschiedene illustrirte und Kupferwerke, Kunstblätter, und Büsten, von der Gropius'schen Buch- und Kunsthandlung.

No. 676. Ein Jagdstück, von Madame Splittgerber.

No. 677. Ein Oelgemälde, durch Frau Kabinets-Räthin Illaire.

No. 678—680. Drei Kupferstiche, von Frau Kammergerichts-Räthin Hübner.
No. 681—687. Karakterzüge Friedrich Wilhelm III., von Eylert, 3 Bde., und mehrere musikalische Werke von den beliebtesten Komponisten, von Herrn Buchhändler Heinrichshofen in Magdeburg.
No. 688. Italiänische Mädchen, Oelgemälde, von Herrn Franz Hoppe.
No. 689—691. Landschaft, Oelgemälde; das Laienbrevier von Schefer, 2 Bde.; Düsseldorfer Monatshefte I.—XIII, von Fräulein Friccius.
No. 692. Großes Fruchtstück in Oel, von einem Ungen.
No. 693. Ein ächtes Korallenhalsband, von Fr. v. Warnery in Dresden.
No. 694—696. Ein silbernes Armband, ein Buchfalter, ein Tiedge-Album, von einer Ungen. in Dresden.
No. 697. Ein Album für arme Kinder, von Fräulein Mathilde Klemm.
No. 698. Lieder von Dilia Helena, geschenkt von ihr selbst.
No. 699. Ein Ring mit Stein, von Fräulein S. aus Norwegen.
No. 700. Eine silberne Nadelbüchse, von einem Ungen.
No. 701—703. Eine Schreibmappe, ein Notizbuch, eine Börse, von Frau Kommerzien-Räthin Prätorius.
No. 704. Eine Perlglockenschnur, von Fr. v. Taubadel zu Roschkowitz.
No. 705. Ein silberner Kuchenkorb, von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin von Sachsen-Koburg-Gotha.
No. 706. Eine gemalte Broche, von einer Ungen.
No. 707. Ein Oelgemälde, von Hrn. Maler Burggraf.
No. 708—732. Mehrere Kupferstiche, Lithographien, Umrisse, musikalische Albums 2c., von Frau Kabinets-Räthin Illaire.
No. 733—737. 5 große Ansichten von Potsdam und Umgebung, von Herrn Buchhändler Janke in Potsdam.
No. 738. Eine Korallenschnur, von Fräul. Louise W. in Magdeburg.
No. 739. Eine Gesangpiece von Fanny Hensel, von Herrn Referend. G.
No. 740—767. Mehrere Schwarzkunstblätter, Lithographien in schwarz, bunt und en réhaut, von Herrn Kunsthändler Feller.
No. 768. Hist. geneal. Stammtafel des Oldenburger Regentenhauses, von einem Ungenannten.
No. 769 — 785. 10 Exemplare ihrer so eben erschienenen Hochgesänge. 5 Exemplare ihres Dresdener Albums, eine Lithographie und 2 kleine Kupferstiche, von Fräulein E. v. Mühlenfels.
No. 786. 787. 18 Ihrer Majestät der Königin gewidmete Märsche, vom Hrn. Componisten Hof.
No. 788—790. Drei Oelskizzen, von Frau Hauptmann Espagne.
No. 791. 792. Religiöser Chorgesang. Partitur, 6 vierst. Chorgesänge, von Hrn. Musikdirektor Wiegers in Königsberg i. d. N. M.
No. 793. Ein Korallenschmuck, bestehend in einem Doppelcollier, ein Paar Ohrringen, Armband und Lockenhalter, von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Carl von Hessen und bei Rhein.
No. 794. Eine Landschaft von Baudewyns, Fig. von Peter Bont, von Hrn. Maler Unger.
No. 796—798. Ein Uhrhalter in kunstreicher Stickerei, ein Bernstein-Flacon, eine Nadelbüchse in Speckstein, von Frau v. Temsky.
No. 799. Ein Kupferstich, von Frl. v. Peisker.
No. 800. Ein Oelbild von R. v. Herzberg, von Frl. Math. v. G.
No. 801—805. Musikalische Albums, von einem Ungenannten.
No. 806. 807. Geschichte der Feldzüge von 1813 — 15, von C. Friccius, ein Flacon von Milchglas, von Frau Maj. v. Yorry.
No. 808. 809. Zwei Marineblätter, von Hrn. General-Consul Theremin.
No. 810. Zwei silberne Serviettenbänder, von Fr. Rechnungsräthin Dietrich.
No. 811—814. Ein silbernes Nähetui, zwei silberne Eßlöffel, ein schwerer silberner Theelöffel, Paul Clifford by Bulwer, von Frl. v. Mühlenfels.
No. 815. Ein silberner Fingerhut, von Frl. Louise v. G.
No. 816. Ein silberner Strickhaken, von Fr. Lieut. Bornwasser aus Lörrach in Baden.
No. 817. Ein Ring von Fr. Legationsräthin Sasse.
No. 818. Ein eigenhändiges Oelgemälde, von Herrn Maler Korneck.

(Fortsetzung folgt.)

Auch sind noch Bilder von Düsseldorfer und Dresdener Künstlern dem Vereine zugesagt.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 6.

Sonnabend, den 9. Februar 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 19. Januar.

v. Natzmer, Major vom 1. Garde-Regt. z. F., als Bats. Komdr. ins 19. Inf. Regt.,
v. Jagow, Hauptm. vom 1. Garde-Regt. z. F., als Major ins 13. Inf. Regt. versetzt.
v. Natzmer, Pr. Lt. vom 1. Garde-Regt. z. F., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Block, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Möllendorff, P. Fähnr. von dems. Regt., zum aggr. Sec. Lt.,
Gr. Wartensleben, Grenad. von dems. Rgt., zum P. Fähnr.,
v. Stülpnagel, aggr. Pr. Lt. von dems. Regt., zum aggr. Hauptm. ernannt.
v. Studnitz, aggr. Sec. Lt. von dems. Regt., über den Etat einrangirt.
v. Lützow, Major vom 16. Inf. Regt., ins 1. Garde-Regt. z. F. einrangirt.
v. Pape I., Hauptm. vom 2. Garde-Regt. z. F., als Major u. 2ter Komdr. zum 3. Bat. 1. Garde-Ldw. Regts. versetzt.
v. Berger, Pr. Lt. vom 2. Garde-Regt. z. F., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Kamptz, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Rundstedt, v. Monteton, v. Winterfeld, v. Krosigk, Unteroff. von dems. Regt.,
v. Caprivi, Schweder, Schmidt, v. Grolmann, v. Ribbentrop, v. Diest, v. Kalckreuth, Unteroff. vom Kaiser Franz Gren. Regt.,
v. d. Asseburg, Unteroff. vom Regt. Garde du Corps,
v. Behr-Negendank, v. Trotha, Unteroff. vom Garde-Kür. Regt.,
v. Rohr, Gefr. vom Garde-Drag. Regt.,
v. Oertzen, Gr. Hohenthal, Unteroff. vom Garde-Huf. Regt.,
v. Gundlach, Unteroff. vom 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt.,
v. Risselmann, v. Rabenau, Unteroff. vom 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., sämmtlich zu Port. Fähnrs.,
v. Winning, Major vom 19. Inf. Regt., zum Komdr. des 2. Bats. 27. Ldw. Regts., ernannt.
Bar. v. Vietinghoff gen. Scheel, Major vom 13. Inf. Regt., als Komdr. zum 2. Bat. 17. Ldw. Regts.,
v. Griesheim, P. Fähnr. vom 20., zum 19. Inf. Regt.,
v. Kotze, Rittm., als aggr. vom 3. zum 8. Huf. Rgt. versetzt.
v. Czarnowski, Hauptm. vom 13. Inf. Rgt., zum Major u. Komdr. des Ldw. Bats. 40. Inf. Rgts. ernannt.
Oesterheld, Oberjäger vom Garde-Jäger-Bat., als P. Fähnr. ins 8. Inf. Regt. versetzt.
v. d. Reck, Oberjäger von dems. Bat., zum überz. P. Fähnr.,
v. Böltzig, Unteroff. vom Garde-Schützen-Bat., zum P. Fähnr. ernannt.

Den 22. Januar.

Gr. Lehndorff, P. Fähnr. vom 5. Kür. Regt., als aggr. Sec. Lt. zum Regt. Garde du Corps versetzt.
v. Kalbacher, Pr. Lt. von der 6. Artill. Brig., zum Hauptm. u. Komp. Chef ernannt.

Simon, Sec. Lt. von der 1. Artill. Brig., als Pr. Lt. zur 6. Artill. Brig.,
v. Tiedemann, P. Fähnr. von der 2., zur 1. Artill. Brig.,
v. Kurowski, aggr. Sec. Lt. von der 3. Artill. Brig., ins 23. Inf. Regt. versetzt.

Den 25. Januar.

v. Schenckendorff, Major, aggr. dem 2. Drag. Regt., zum Kombr. des 3. Drag. Regts.,
v. Derenthall, Major vom Regt. Garde du Corps, zum Kombr. des 8. Kür. Regts.,
Pommerenicke, Major u. 2ter Komdt. von Glogau, zum Brig. der 6. Artill. Brig.,
v. Gersdorff, Major vom 22. Inf. Regt., zum 2ten Komdt. von Glogau,
v. Koenneritz, Oberst u. Komdt. von Stralsund, zum Kombr. des 5. Inf. Regts.,
v. Roeder, Oberst u. Komdt. von Wittenberg, zum Komdt. von Stralsund,
Frhr. v. Helldorff, Oberst u. 2ter Komdt. von Posen, zum Komdt. von Wittenberg,
v. Riedel, Major von der 1. Artill. Brig., zum 2ten Komdt. von Posen ernannt.
Schaefer, Sec. Lt. u. Rechnungsführer, geht von der 7. Pion. Abth. zum 16. Inf. Regt. über.
v. Scheve, Hauptm. vom Garde-Jäger-Bat., als Major ins 22. Inf. Regt.,
v. Oertzen, P. Fähnr. vom 7. Jäger-Bat., zum Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt. versetzt.

Den 29. Januar.

v. Below, Sec. Lt. vom Kaiser Franz Gren. Regt., ins 3. Inf. Regt. versetzt.

Bei der Landwehr:

Den 19. Januar.

v. d. Mülbe, Major u. 2ter Kombr. des 2. Bats. 2. Garde-Ldw. Regts., ins 1. Garde-Regt. z. F.,
Quierling, Major u. 2ter Kombr. des 3. Bats. 1. Garde-Ldw. Regts., ins 2. Garde-Regt. z. F. einrangirt.
v. Alvensleben, Major u. Kombr. des 2. Bats. 27. Regts., als 2ter Kombr. zum 2. Bat. 2. Garde-Ldw. Regts.,
v. Othegraven, Major u. Kombr. des 2. Bats. 17. Regts., zum 16. Inf. Regt. versetzt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 19. Januar.

v. Ledebur, Major vom Kais. Franz Gren. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Degenkolbe, aggr. Sec. Lt. von der Garde-Inv. Komp., mit der Unif. der Komp. mit den vorschr. Abz. f. V. u. den, durch die Kab.-Ordre vom 27. März v. J. zugesicherten Competenzen, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 19. Januar.

v. Winning, Major u. Kombr. des Ldw. Bats. 40. Inf. Regts., mit Pension zur Disposition gestellt.

Ordens-Verleihungen.

v. Schlicht, Hauptm. vom 4. Jäger-Bat.,
Bornemann, Assistenz-Arzt vom 29. Inf. Regt., beiden der Rothe Adler-Orden 4. Klasse,
Schmidt, Unterarzt vom 3. Drag. Regt., das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Frhr. v. Schele, Hauptm., aggr. dem 13. Inf. Regt., gestattet, das ihm verliehene Ritterkreuz des Königl. Hannöverschen Guelphen-Ordens,
v. Hahn, Gen. Major u. Inspect. der 2. Artill. Insp., desgl., den ihm verliehenen Kurfürstl. Hessischen Militair-Verdienstorden, und
Frhr. v. Bergh, Hauptm. von der Adjut., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Kurfürstl. Hessischen goldenen Löwen-Ordens mit Schwertern, — zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial=Verfügungen ꝛc.

Nro. 222.

Urlaub zum Besuch von Privat=Unterrichts=Anstalten.

Das Kriegs=Ministerium hat Veranlassung, den Schlußsatz des §. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 19ten September 1848, wonach Beurlaubungen von Portepeefähnrichen zum Besuch von Privat-Unterrichts-Anstalten unzulässig sind, zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 24sten Januar 1850.

Kriegs=Ministerium. Allgemeines Kriegs=Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

No. 929/1. A. K. D. I.

Nro. 223.

Grundsätze über die Bereisung einzelner Garnisonen und detaschirter Abtheilungen durch die Regiments= und Bataillons=Aerzte.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, für die Bereisung einzelner Garnisonen und detaschirter Abtheilungen durch die Regiments- und Bataillons-Aerzte, mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standpunktes der wissenschaftlichen Bildung des hülfsärztlichen Personals der Armee, feste Grundsätze aufzustellen, daher das Kriegs=Ministerium in dieser Beziehung Folgendes zu bestimmen sich veranlaßt findet.

1) Detaschirte Truppen=Abtheilungen, welche an Orten stehen, wo sich ein Ober=Militair=Arzt befindet, sind zum Zweck der Revision der Lazarethe oder der Untersuchung der Invaliden oder Rekruten nicht zu bereisen, sondern die desfallsigen Geschäfte, zur Vermeidung der Reisekosten, dem an Ort und Stelle vorhandenen Ober=Militair=Arzt zu übertragen.

2) Dagegen sind detaschirte Garnisonen, in welchen sich kein Ober=Militair=Arzt befindet, und die spezielle Krankenbehandlung dem beim Detaschement befindlichen Assistenz= oder Unterarzt anvertraut ist, Behufs der Revision der Lazarethe, der Kontrolle des Assistenz= und Unterarztes, der Untersuchung der Invaliden jährlich in der Regel höchstens zweimal Seitens des betreffenden Regiments= oder Bataillons=Arztes zu bereisen. Letztere haben solchen Detaschements wo möglich mit dem Dienste hinlänglich bekannte Assistenz=Aerzte zuzutheilen. Im Allgemeinen werden in diese Kategorie alle diejenigen detaschirten Garnisonen zu rechnen sein, welche über 6 Meilen vom Regiments=Stabe entfernt liegen.

3) Detaschirte Garnisonen, in welchen sich kein Ober=Militair=Arzt befindet, die jedoch dem Regiments= und Bataillons=Stabe so nahe (nicht über 6 Meilen entfernt) liegen, daß in wichtigen Krankheitsfällen der Ober=Militair=Arzt des Truppentheils zu Rathe gezogen werden kann, sollen, so oft es in solchen Krankheitsfällen dringend nothwendig erscheint, und es von den Truppen=Kommandos verlangt wird, von dem Regiments= oder Bataillons=Arzt besucht werden. Beziehen die Aerzte Rationen, so haben sie diese Reisen mit ihren Pferden zu machen, und können bei selbigen nur die regulativmäßigen Tagegelder zu den Kosten ihres Unterhaltes beanspruchen.

4) Diese Bestimmungen sind nur für die gewöhnlichen Sanitätszustände der Truppen maßgebend, nicht aber für außergewöhnliche Ereignisse, als vorkommende Epidemien ꝛc., durch welche besondere Maßregeln nothwendig werden können.

5) In rein administrativen Angelegenheiten der Lazarethe detaschirter Truppenabtheilungen sind von den Ober=Militair=Aerzten keine Reisen zu unternehmen.

Berlin, den 31sten Januar 1850.

Kriegs=Ministerium.
v. Strotha.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.
676/12. 49. A. K. D. 1.

[redacted]

Simon, Sec. Lt. von der 1. Artill. Brig., als Pr. Lt. zur 6. Artill. Brig.,
v. Tiedemann, P. Fähnr. von der 2., zur 1. Artill. Brig.,
v. Kurowski, aggr. Sec. Lt. von der 3. Artill. Brig., ins 23. Inf. Regt. versetzt.

Den 25. Januar.

v. Schenckendorff, Major, aggr. dem 2. Drag. Regt., zum Komdr. des 3. Drag. Regts.,
X v. Derenthall, Major vom Regt. Garde du Corps, zum Komdr. des 8. Kür. Regts.,
Pommerenicke, Major u. 2ter Komdt. von Glogau, zum Brig. der 6. Artill. Brig.,
v. Gersdorff, Major vom 22. Inf. Regt., zum 2ten Komdt. von Glogau,
v. Koenneritz, Oberst u. Komdt. von Stralsund, zum Komdr. des 5. Inf. Regts.,
v. Roeder, Oberst u. Komdt. von Wittenberg, zum Komdt. von Stralsund,
Frhr. v. Helldorff, Oberst u. 2ter Komdt. von Posen, zum Komdt. von Wittenberg,
v. Riedel, Major von der 1. Artill. Brig., zum 2ten Komdt. von Posen ernannt.
Schaefer, Sec. Lt. u. Rechnungsführer, geht von der 7. Pion. Abth. zum 16. Inf. Regt. über.
v. Scheve, Hauptm. vom Garde-Jäger-Bat., als Major ins 22. Inf. Regt.,
v. Oertzen, P. Fähnr. vom 7. Jäger-Bat., zum Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt. versetzt.

Den 29. Januar.

v. Below, Sec. Lt. vom Kaiser Franz Gren. Regt., ins 3. Inf. Regt. versetzt.

Bei der Landwehr:

Den 19. Januar.

v. d. Mülbe, Major u. 2ter Komdr. des 2. Bats. 2. Garde-Ldw. Regts., ins 1. Garde-Regt. z. F.,
Quierling, Major u. 2ter Komdr. des 3. Bats. 1. Garde-Ldw. Regts., ins 2. Garde-Regt. z. F. einrangirt.
v. Alvensleben, Major u. Komdr. des 2. Bats. 27. Regts., als 2ter Komdr. zum 2. Bat. 2. Garde-Ldw. Regts.,
v. Othegraven, Major u. Komdr. des 2. Bats. 17. Regts., zum 16. Inf. Regt. versetzt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 19. Januar.

v. Ledebur, Major vom Kais. Franz Gren. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Degenkolbe, aggr. Sec. Lt. von der Garde-Inv. Komp., mit der Unif. der Komp. mit den vorschr. Abz. f. V. u. den, durch die Kab.-Ordre vom 27. März v. J. zugesicherten Competenzen, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 19. Januar.

v. Winning, Major u. Komdr. des Ldw. Bats. 40. Inf. Regts., mit Pension zur Disposition gestellt.

Ordens-Verleihungen.

v. Schlicht, Hauptm. vom 4. Jäger-Bat.,
Bornemann, Assistenz-Arzt vom 29. Inf. Regt., beiden der Rothe Adler-Orden 4. Klasse,
Schmidt, Unterarzt vom 3. Drag. Regt., das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Frhr. v. Schele, Hauptm., aggr. dem 13. Inf. Regt., gestattet, das ihm verliehene Ritterkreuz des Königl. Hannöverschen Guelphen-Ordens,
v. Hahn, Gen. Major u. Inspect. der 2. Artill. Insp., desgl., den ihm verliehenen Kurfürstl. Hessischen Militair-Verdienstorden, und
Frhr. v. Bergh, Hauptm. von der Adjut., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Kurfürstl. Hessischen goldenen Löwen-Ordens mit Schwertern, — zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 222.

Urlaub zum Besuch von Privat-Unterrichts-Anstalten.

Das Kriegs-Ministerium hat Veranlassung, den Schlußsatz des §. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 19ten September 1848, wonach Beurlaubungen von Portepeefähnrichen zum Besuch von Privat-Unterrichts-Anstalten unzulässig sind, zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 24sten Januar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

No. 929/1. A. K. D. I.

Nro. 223.

Grundsätze über die Bereisung einzelner Garnisonen und detaschirter Abtheilungen durch die Regiments- und Bataillons-Aerzte.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, für die Bereisung einzelner Garnisonen und detaschirter Abtheilungen durch die Regiments- und Bataillons-Aerzte, mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standpunktes der wissenschaftlichen Bildung des hülfsärztlichen Personals der Armee, feste Grundsätze aufzustellen, daher das Kriegs-Ministerium in dieser Beziehung Folgendes zu bestimmen sich veranlaßt findet.

1) Detaschirte Truppen-Abtheilungen, welche an Orten stehen, wo sich ein Ober-Militair-Arzt befindet, sind zum Zweck der Revision der Lazarethe oder der Untersuchung der Invaliden oder Rekruten **nicht** zu bereisen, sondern die desfallsigen Geschäfte, zur Vermeidung der Reisekosten, dem an Ort und Stelle vorhandenen Ober-Militair-Arzt zu übertragen.

2) Dagegen sind detaschirte Garnisonen, in welchen sich kein Ober-Militair-Arzt befindet, und die spezielle Krankenbehandlung dem beim Detaschement befindlichen Assistenz- oder Unterarzt anvertraut ist, Behufs der Revision der Lazarethe, der Kontrolle des Assistenz- und Unterarztes, der Untersuchung der Invaliden jährlich in der Regel höchstens **zweimal** Seitens des betreffenden Regiments- oder Bataillons-Arztes zu bereisen. Letztere haben solchen Detaschements wo möglich mit dem Dienste hinlänglich bekannte Assistenz-Aerzte zuzutheilen. Im Allgemeinen werden in diese Kategorie alle diejenigen detaschirten Garnisonen zu rechnen sein, welche über 6 Meilen vom Regiments-Stabe entfernt liegen.

3) Detaschirte Garnisonen, in welchen sich kein Ober-Militair-Arzt befindet, die jedoch dem Regiments- und Bataillons-Stabe so nahe (nicht über 6 Meilen entfernt) liegen, daß in wichtigen Krankheitsfällen der Ober-Militair-Arzt des Truppentheils zu Rathe gezogen werden kann, sollen, so oft es in solchen Krankheitsfällen dringend nothwendig erscheint, und es von den Truppen-Kommandos verlangt wird, von dem Regiments- oder Bataillons-Arzt besucht werden. Beziehen die Aerzte Rationen, so haben sie diese Reisen mit ihren Pferden zu machen, und können bei selbigen nur die regulativmäßigen Tagegelder zu den Kosten ihres Unterhaltes beanspruchen.

4) Diese Bestimmungen sind nur für die gewöhnlichen Sanitätszustände der Truppen maßgebend, nicht aber für außergewöhnliche Ereignisse, als vorkommende Epidemien 2c., durch welche besondere Maßregeln nothwendig werden können.

5) In rein administrativen Angelegenheiten der Lazarethe detaschirter Truppenabtheilungen sind von den Ober-Militair-Aerzten keine Reisen zu unternehmen.

Berlin, den 31sten Januar 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Strotha.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos 2c.
676/12. 49. A. K. D. 1.

Nro. 224.

Bewilligung von, auf Verpflegung lautenden Marschrouten an Bezirks-Feldwebel und Stamm-Mannschaften der Landwehr, bei den Reisen zu den Controll-Versammlungen.

Es ist für angemessen erachtet worden, den in den Bataillons-Bezirken stationirten Bezirks-Feldwebeln und Stamm-Mannschaften der Landwehr bei den Reisen zu den Controll-Versammlungen in denjenigen Fällen, wo die Entfernung von dem Stations- bis zu dem Versammlungs-Orte hin und zurück über drei Meilen beträgt, von jetzt ab eine auf Verpflegung lautende Marschroute zu bewilligen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 3ten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Strotha.

484/1. 50. M. O. D. 2.

Zur Nachricht.

Mit der vorliegenden Nummer ist zugleich das Beiheft für Oktober, November und Dezember v. J., enthaltend:
„Operationen und Gefechts-Berichte aus dem Feldzuge in der Rhein-Pfalz und im Großherzogthum Baden, im Jahre 1849, nebst 6 Beilagen, 2 Uebersichts-Karten und 7 Plänen"
für die Abonnenten des 4ten Quartals von 1849 ausgegeben worden. Neue Abonnenten für das 1ste Quartal von 1850 und Nicht-Abonnenten können dieses Beiheft, gegen Bezahlung, von der Expedition beziehen. Das nächste Beiheft für das 1ste Quartal d. J. ist bereits im Druck, und kann von Nicht-Abonnenten in gleicher Art durch die Expedition bezogen werden.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 7.

Sonnabend, den 16. Februar 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 29. Januar.

Schmückert, Hauptm. a. D., der Char. als Major und die Erlaubniß zum Tragen der Unif. des 9. Inf. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. ertheilt.

v. Sydow, P. Fähnr. vom 3., zum 6. Inf. Regt. versetzt.

v. Fischer-Treuenfeld, Sec. Lt. vom 26. Inf. Regt., zu dem Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen kommandirt.

Den 31. Januar.

v. Kummer, Pr. Lt. vom 18. Inf. Regt., zum Hauptm. beim Generalstabe des V. Armee-Korps,

v. Hartmann, Pr. Lt. vom 34. Inf. Regt., unter Belassung in dem Dienstverhältniß beim Militair-Gouvernement der Rheinprovinz u. Westphalens, zum Hauptm. beim Generalstabe des VIII. Armee-Korps ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 31. Januar.

Frhr. v. Stillfried, Rittm. a. D., zuletzt im 2. Bat. 7. Regts., der Char. als Major beigelegt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 2. Februar.

v. Gellhorn, Sec. Lt., zuletzt im 3. Drag. Regt., der Abschied,

v. Scharnhorst, Gen. Lieut. u. Gouverneur von Rastatt, als Gen. der Inf. mit Pension, der erbetene Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 31. Januar.

Oloff, Hauptm. vom 1. Bat. 21. Regts., mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 31. Januar.

Dr. Hochauf, Oberarzt von der 14. Inv. Komp., zum Bats. Arzt des 3. Bats. 17. Ldw. Regts. ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 18. Januar.

Schneider, interim. Lazareth-Inspector 1. Klasse in Breslau, in seinem Amte bestätigt.

Den 2. Februar.

Möhlis, Lazareth-Inspect. 1. Kl. in Glogau, nach Neisse versetzt.

Nisius, Lazareth-Unter-Insp. in Königsberg in Pr., zum int. Lazareth-Insp. 2. Kl. in Glogau,

Roesler, Lazareth Unter-Insp. in Posen, zum int. Lazareth-Insp. 2. Kl. in Frankfurt a. O. befördert.

Den 4. Februar.

Kornatis, Lazareth-Insp. 2. Kl. in Kolberg, nach Stettin versetzt.

Redslob, Kasernen-Insp. 1. Kl. in Inowraclaw, zum Lazareth-Insp. 2. Kl. in Colberg,

Pollier, kontrollführend. Kasernen-Insp. 2. Kl. in Glatz, zum int. Kasern.-Insp. 1. Kl. u. Kasernen-Verwalter in Inowraclaw ernannt.

Standtke, Kasernen-Insp. 2. Kl. in Cöln, zum int. Kasernen-Insp. 1. Kl. u. Controllführer bei der Garnis.-Verwaltung in Glatz befördert.

Tieck, Kasern.-Insp. 2. Kl. u. Kasern.-Verwalt. in Nakel, zum int. Kasern.-Insp. 1. Kl. ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Gen. Major v. Strotha, Geheimer Staats- und Kriegs-Minister, der Stern zum Rothen Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub,
Zaunbrecher, Vice-Wachtm., und
Paff, Sergeant, vom 9. Huf. Regt., das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse, verliehen.

v. Griesheim, Oberst vom Kriegs-Ministerium, gestattet, das ihm verliehene Kombr. Kreuz 1. Kl. des Herzogl. Braunschweig. Ordens Heinrichs des Löwen,
v. Kraut, Oberst-Lieut. vom Kriegs-Ministerium, desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Königl. Hannöversch. Guelphen-Ordens,
v. Rosenberg, Major zur Disp., desgl., das von des Herzogs von Anhalt-Bernburg Hoheit, ihm verliehene Ritterkreuz des Herzoglich Anhaltschen Hausordens Albrechts des Bären, zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 225.

Beachtung der Bestimmungen des Monats-Circulars Nro. 143 sub 5.

Es sind bei dem Kriegs-Ministerium wiederholt Fälle zur Sprache gekommen, aus denen hervorgeht, daß die Bestimmungen des Monats-Cirkulars No. 143. sub 5, über die Ausstellung der Marschrouten für einzeln abgehende Reserve-Mannschaften, nicht überall und genau beobachtet worden sind, wodurch nicht unerhebliche Weiterungen herbeigeführt wurden.

Die erwähnten Feststellungen werden daher hierdurch zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Beförderung von Truppen 2c. auf Eisenbahnen unter gewöhnlichen Verhältnissen überhaupt nur dann zulässig ist, wenn die disponiblen Kosten des Fußmarsches zur Bestreitung der diesfälligen Kosten ausreichen, und daß nur in diesem Falle bei dem Entwurf zur Ausfertigung der Marschrouten, auf die Eisenbahn-Benutzung gerücksichtigt werden darf, wie auch in dem Monats-Cirkular No. 141, Passus 4, bestimmt ist.

Berlin, den 19ten Januar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

578/1. A. K. D. 1.

Nro. 226.

Gehalts-Verbesserungs-Abzug der Landwehr-Offiziere.

Der Königlichen Intendantur wird auf den Bericht vom 9ten v. Mts. erwiedert, daß dem anbei zurückerfolgenden Antrage des 2ten Bataillons 12ten Landwehr-Regiments, — denjenigen Offizieren, welche sich bei Formation desselben im Gehalte verbessert, und von denen nach der Bestimmung vom 27. Juni vorigen Jahres der Gehalts-Verbesserungs-Abzug eingezogen worden ist, diesen Abzug um so viel Monate zurück zu gewähren, als sie weniger denn 12 Monate bei der Fahne gewesen — erst nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Avancement Folge gegeben werden kann, da Fälle vorgekommen, wo im Laufe dieser Zeit wieder ein Diensteintritt statt gefunden hat.

Berlin, den 4ten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

An die Königl. Intendantur des III. Armee-Korps
zu Frankfurt a. O.

Vorstehender Erlaß wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 27sten Juni 1849 — Militair-Wochenblatt No. 27 — hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 4ten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller. Cammerer.

28/2. M. O. D. I.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Ordens-Verleihungen.

Gen. Major v. Strotha, Geheimer Staats- und Kriegs-Minister, der Stern zum Rothen Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub,
Zaunbrecher, Vice-Wachtm., und
Paff, Sergeant, vom 9. Huf. Regt., das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse, verliehen.

v. Griesheim, Oberst vom Kriegs-Ministerium, gestattet, das ihm verliehene Kombr. Kreuz 1. Kl. des Herzogl. Braunschweig. Ordens Heinrichs des Löwen,
v. Kraut, Oberst-Lieut. vom Kriegs-Ministerium, desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Königl. Hannöversch. Guelphen-Ordens,
v. Rosenberg, Major zur Disp., desgl., das von des Herzogs von Anhalt-Bernburg Hoheit, ihm verliehene Ritterkreuz des Herzoglich Anhaltschen Hausordens Albrechts des Bären, zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 225.

Beachtung der Bestimmungen des Monats-Circulars Nro. 143 sub 5.

Es sind bei dem Kriegs-Ministerium wiederholt Fälle zur Sprache gekommen, aus denen hervorgeht, daß die Bestimmungen des Monats-Cirkulars No. 143. sub 5, über die Ausstellung der Marschrouten für einzeln abgehende Reserve-Mannschaften, nicht überall und genau beobachtet worden sind, wodurch nicht unerhebliche Weiterungen herbeigeführt wurden.

Die erwähnten Feststellungen werden daher hierdurch zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Beförderung von Truppen 2c. auf Eisenbahnen unter gewöhnlichen Verhältnissen überhaupt nur dann zulässig ist, wenn die disponiblen Kosten des Fußmarsches zur Bestreitung der diesfälligen Kosten ausreichen, und daß nur in diesem Falle bei dem Entwurf zur Ausfertigung der Marschrouten, auf die Eisenbahn-Benutzung gerücksichtigt werden darf, wie auch in dem Monats-Cirkular No. 141, Passus 4, bestimmt ist.

Berlin, den 19ten Januar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

578/1. A. K. D. 1.

Nro. 226.

Gehalts-Verbesserungs-Abzug der Landwehr-Offiziere.

Der Königlichen Intendantur wird auf den Bericht vom 9ten v. Mts. erwiedert, daß dem anbei zurückerfolgenden Antrage des 2ten Bataillons 12ten Landwehr-Regiments, — denjenigen Offizieren, welche sich bei Formation desselben im Gehalte verbessert, und von denen nach der Bestimmung vom 27. Juni vorigen Jahres der Gehalts-Verbesserungs-Abzug eingezogen worden ist, diesen Abzug um so viel Monate zurück zu gewähren, als sie weniger denn 12 Monate bei der Fahne gewesen — erst nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Avancement Folge gegeben werden kann, da Fälle vorgekommen, wo im Laufe dieser Zeit wieder ein Diensteintritt statt gefunden hat.

Berlin, den 4ten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

An die Königl. Intendantur des III. Armee-Korps
zu Frankfurt a. O.

[redacted]

Vorstehender Erlaß wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 27sten Juni 1849 — Militair-Wochenblatt No. 27 — hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4ten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller. Cammerer.

28/2. M. O. D. I.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 8.

Sonnabend, den 23. Februar 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 5. Februar.

v. Koschembahr, Pr. Lt. vom 7. Kür. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Holleuffer, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
Gr. Finckenstein, Pr. Lt. vom 3. Hus. Regt., als aggr. zum Garde-Drag. Regt. versetzt.
v. Rudolphi, Pr. Lt., aggr. dem 3. Hus. Regt., einrangirt.
Bar. v. d. Goltz, Major vom 3. Kür. Regt., als Director der Militair-Reitschule bestätigt, u. soll derselbe bei diesem Regt. als aggregirt geführt werden.

Den 7. Februar.

Ulbrich, Arretz, P. Fähnrs. vom 10. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
v. Greiffenberg, Pr. Lt. vom 8. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Seydlitz I., Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Schnehen, Sec. Lt. vom 4. Drag. Regt., ins 39. Inf. Regt. versetzt.

Den 9. Februar.

v. Bronikowski, Pr. Lt. vom 13. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Kettler I., Sec. Lt. von dems. Rgt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Rosenzweig, Sec. Lt. von dems. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 13. Ldw. Brig. kommandirt.
v. Wietersheim, Pr. Lt. vom 18. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Unruh, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Sydow, Sec. Lt. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., noch auf 1 Jahr,
Gr. Finckenstein, Sec. Lt. vom 8. Inf. Regt., auf 1 Jahr zum Kadetten-Korps kommandirt.
v. Szymborski, Hauptm., zur Dienstl. beim 37. Inf. Regt. kommandirt, u. soll derselbe neben dieser Dienstl. seine Geschäfte als Adjut. des Gouvernements in Luxemburg fortführen.
v. Schepke, P. Fähnr. vom 1. Jäger-Bat., zum 1. Inf. Regt. versetzt.

Bei der Landwehr:

Den 5. Februar.

Gr. Flemming, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.) vom 1. Bat. 8., ins 1. Bat. 27. Regts.,
Schück, Sec. Lt. vom 2. Bat. 9., ins 1. Bat. 32. Regts., einrangirt.
v. Bodungen, Major a. D., zuletzt beim Kavall. Stamm des 2. Bats. 31. Regts., gestattet, die Kav. Unif. des 31. Ldw. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. zu tragen.

Den 7. Februar.

Braus, Sec. Lt. vom 1. Bat. 25., ins 1. Bat. 29. Regts.,
v. Glasenapp, Sec. Lt. vom 2. Bat. 2., ins 1. Bat. 7. Regts., einrangirt.
Ohlsen, Pr. Lt. a. D., zuletzt beim 3. Bat. 7. Regts., gestattet, die Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. zu tragen.
v. Colomb, Pr. Lt. vom 3. Bat. 19. Regts., nach seinem Sec. Lts. Patent als Sec. Lt. ins 37. Inf. Regt. versetzt.

Den 9. Februar.

Keller-Holl, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26., ins 1.

Bat. 13. Regts.,
Sachse, Pr. Lt. vom 2. Bat. 16., ins 1. Bat. 15. Regts.,
Pack, Sec. Lt. vom 2. Bat., ins 3. Bat. 15. Rgts., einrangirt.
Schmeltzer, Pr. Lt. vom 1. Bat. 16. Regts., zum int. Komp. Führer ernannt.
Lohmann, Sec. Lt. vom 3. Bat. 16., ins 1. Bat. 17. Regts. einrangirt.
Würmeling, Pr. Lt. vom 1. Bat. 13. Regts., zum Rittm.,
Neitzke, Sec. Lt. von dems. Bat., zum Pr. Lt. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 7. Februar.

v. Rappard, Pr. Lt. vom 25. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Sattig, Rittm. vom 1. Ulan. Regt., mit der Rgts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Anstellung in einem Inval. Hause, u. Pension,
v. Eckartsberg, Sec. Lt. von demf. Regt., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 9. Februar.

Bormann, Rittm. vom 4. Kür. Rgt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 5. Februar.

v. Schlegell, Sec. Lt. vom 2. Bat. 31. Regts., der Abschied bewilligt.

Den 7. Februar.

Aitzenhoff, Sec. Lt. vom 1. Bat. 28. Regts., als Pr. Lt. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Bachofen v. Echt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts., der Abschied bewilligt.
Bleibtreu, Sec. Lt. vom 2. Bat. 28. Regts., auf seinen Antrag aus dem Offizier-Stande entlassen.

Den 9. Februar.

Rose, Sec. Lt. vom 2. Bat. 15. Regts.,
Consbruch, Pr. Lt. vom 3. Bat. 15. Regts.,
Krippendorff, Sec. Lt. vom 1. Bat. 16. Regts.,
Frhr. v. Wrede I., Sec. Lt. vom 3. Bat. 16. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 1. Februar.

Meckelburg, Secr. Assistent mit dem Char. als Int. Secr. bei der Intend. des V. Armee-Korps, zur Intend. des I. A.-K. Behufs Wahrnehmung einer Secretair-Stelle versetzt.
Metzner, Applicant bei der Int. des VI. A.-K., zum Secr. Assistent. befördert u. der Int. des V. A.-K. überwiesen.

Den 2. Februar.

Dr. Sachs, Int. Secr., von der Int. des II. zu der des V. A.-K. versetzt.
Hoffmann, Lieut. a. D., früher Secr. Assistent, später Rechnungsführer beim 5. Huf. Regt., als etatsm. Int. Secr. bei der Int. des II. A.-K. angestellt.

Ordens-Verleihungen.

v. Gotsch, Hauptm. a. D., zuletzt im Kaiser Alexander Gren. Regt., der Rothe Adler-Orden 4. Kl.,
v. Hüllesheim I., Sec. Lt. vom 38. Inf. Regt. (6. Ref. Regt.), der Rothe Adler-Orden 4. Kl. mit den Schwertern,
Stumpf, Fuß-Gendarm von der 6. Gend. Brig., das Allgemeine Ehrenzeichen,
Gumtzow, Musketier vom 9. Inf. Regt. (Colberg), welcher am 10ten Juli v. J. den Fleischerlehrling Quappe zu Frankfurt a. d. O., mit eigener Lebensgefahr, vor dem Ertrinken in der Oder gerettet hat, die Rettungs-Medaille mit dem Bande verliehen.

v. Stoessel, Major vom 38. Inf. Regt., gestattet, das ihm verliehene milit. Ritterkreuz 1. Kl. des Großherzogl. Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,
Virchow, Major zur Disp., desgl., den ihm verliehenen Königl. Hannöverschen Guelphen-Orden 4. Kl., zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 227.

Besoldung der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten.

Auf den Antrag des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 9ten Juli v. J. beschließt das Staats-

Ministerium, eine Modification der Beschlüsse vom 7ten November 1848 und 9ten März v. J. in der Art eintreten zu lassen, daß allen Civilbeamten, welche als Offiziere zur Landwehr einberufen sind, ohne die Feldzulage zu beziehen, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungs-Quote, von ihrer Civilbesoldung so viel zu belassen ist, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung nach dem abschriftlich angeschlossenen Tarife zu gewährende Feldzulage betragen würde. Auf die besonderen Verhältnisse des Beamten soll es nicht weiter ankommen, dagegen aber auch ein Mehreres künftighin in keinem Falle gewährt werden.

Hinsichtlich derjenigen zur Landwehr einberufenen Civilbeamten, welche als Offiziere die tarifmäßige Feldzulage beziehen, verbleibt es lediglich und ohne Ausnahme bei den Bestimmungen des Staatsministerial-Beschlusses vom 22sten Januar 1831, ad 15 und 16.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 23sten Januar 1850.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Tarif
der bei der Mobilmachung zu gewährenden Feldzulagen.

No.	Dienststellungen.	Feld-Zulagen. Rthlr.	Bemerkungen.
	ꝛc. ꝛc.		
5.	Regiments-Commandeur, Brigadier der Artillerie, Pionier-Inspecteur	500	
6.	Stabs-Offizier	300	
7.	Hauptmann und Rittmeister	300	
8.	Premier-Lieutenant		
	a. der Infanterie	96	
	b. - Kavallerie	72	
	c. - Artillerie { Fuß-Artillerie	96	
	{ reitende -	72	
	d. - Pioniere	96	
9.	Seconde-Lieutenant		
	a. der Infanterie	96	
	b. - Kavallerie	72	
	c. - Artillerie { Fuß-Artillerie	96	
	{ reitende -	72	
	d. - Pioniere	96	
	ꝛc. ꝛc.		

Berlin, den 19. Dezember 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehend abgedruckter Staatsministerial-Beschluß nebst dem darin erwähnten Tarife, wird mit Bezug auf die, resp. unterm 25sten November 1848 und 21sten März 1849 durch das Militair-Wochenblatt bekannt gemachten Staatsministerial-Beschlüsse vom 7ten November 1848 und 9ten März 1849, hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Militair-Behörden gebracht.

Berlin, den 6ten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

64/2. A. K. D. I.

Nro. 228.

Rückzahlung der ermäßigten Pferdegelderſätze.

Das unterzeichnete Departement hat Veranlaſſung zu der Erläuterung: daß die durch die Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 12ten Dezember 1848 und vom 25ſten September 1849 ermäßigten Pferdepreiſe nur bei einer Demobilmachung der Stelle, nicht aber beim Ausſcheiden des Inhabers aus der mobil bleibenden Stelle, in Anwendung kommen können.

Berlin, den 4ten Februar 1850.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Griesheim. v. Herwarth.

An ſämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.

No. 964/1. 50. A. 1.

Nro. 229.

Zulagen für die Mannſchaften der Militair-Reitſchule und Liquidirung der kleinen Montirungsgelder für dieſelben.

In Folge vorgekommener Bedenken, wird den Kavallerie-Regimentern und Artillerie-Brigaden hierdurch eröffnet, daß die Feſtſetzungen im §. 8. des monatlichen Circulairſchreibens No. 44, wonach den zu der früheren Lehr-Eskadron kommandirten Mannſchaften eine Zulage aus den Erſparniſſen der kleinen Deconomie-Fonds gewährt werden durfte, gegenwärtig auf die zu der Militair-Reitſchule kommandirten Mannſchaften Anwendung finden.

Hierbei nimmt das Kriegs-Miniſterium Veranlaſſung, von dem in dem Verpflegungs-Etat der Militair-Reitſchule angenommenen Liquidations-Modus der kleinen Montirungsgelder für die kommandirten Mannſchaften abzuſtehen, und ſind dieſe Gelder daher, wie früher, von den Truppen zu liquidiren und von Letzteren den gedachten Mannſchaften die kleinen Montirungs-Stücke zu verabreichen.

Berlin, den 7ten Februar 1850.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Griesheim. v. Herwarth.

ad No. 1059/1. A. K. D. I.

Nro. 230.

Doppelrechnung der Kriegsjahre.

Es ſind wiederholentlich in nicht geeigneten Fällen, namentlich aber in mehreren der jüngſt eingereichten Nachweiſungen der zur Anſtellung bei der Land-Gendarmerie in Vorſchlag gebrachten Unteroffiziere ꝛc., bei der Berechnung der Dienſtzeit die Kriegsjahre doppelt in Anſatz gebracht worden.

Das Kriegs-Miniſterium ſieht ſich daher veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die Doppelrechnung der Kriegsjahre nur bei Penſionirungen, ſo wie bei den Anträgen auf Verleihung des Dienſtauszeichnungs-Kreuzes und der Dienſtauszeichnung, reſp. laut des §. 8. des Penſionsreglements vom 13ten Juni 1825, und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 18ten Juni 1825, geſtattet iſt.

Berlin, den 8ten Februar 1850.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Griesheim. v. Herwarth.

ad No. 86/2. 50. A. K. D. I.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 9.

Sonnabend, den 2. März 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Der Redaktion sind in neuerer Zeit, von auswärts her, wiederum manche Reklamationen, die Nichtablieferung, oder die zu späte, oder die unvollständige Ablieferung einzelner Nummern des Militair-Wochenblatts oder einzelner Beihefte desselben, betreffend, sowie zum Oefteren auch Neubestellungen auf das Blatt, oder Anträge auf nachträgliche Verabfolgung älterer Nummern, gegen Bezahlung, zugegangen. Dieß giebt Veranlassung zu der wiederholten Erklärung:

daß die Redaktion mit der Versendung des Blattes durchaus nichts zu thun hat, daß letztere vielmehr allein durch die Expedition des Blattes: die Verlagshandlung von E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße 84. 85, geschieht, — daß aber auch diese für etwaige Reklamationen in Betreff zu später, unvollständiger, oder gar nicht erfolgter Ablieferung, nur dann die zu treffende Stelle ist, wenn die Bestellungen auf das Blatt bei ihr direkt gemacht, und bis dahin von ihr direkt effektuirt sind. — Wo für diese Bestellungen die Vermittelung der Königlichen Post-Aemter und Expeditionen eingetreten ist, jene also bei diesen gemacht, und der Bezug des Blattes bis dahin von diesen geschehen ist, sind auch sie allein nur die erledigenden Stellen für Reklamationen der in Rede stehenden Art.

Neu-Bestellungen, sowie Anträge auf nachträgliche Verabfolgung älterer Nummern können auch nur, entweder bei der Expedition, oder, zweckmäßiger, bei den betreffenden Königlichen Post-Aemtern resp. Expeditionen gemacht werden. Es wird jedoch in Betreff der Nummern des jüngst geschlossenen Jahrganges hier ein für alle mal bemerkt, daß dieselben inzwischen durchaus vergriffen sind, und daher jeder Antrag darauf nur ein vergeblicher sein kann. —

Die Redaktion.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 9. Februar.

v. Klitzing, Gr. Wartensleben, Unteroff. vom Garde-Schützen-Bat., zu P. Fähnrs. ernannt.

v. Riedel, Maj. u. 2. Komdt. von Posen, gestattet, die Unif. der 1. Art. Brig. beizubehalten, und soll derselbe bei dieser Brig. als aggr. geführt werden.

Den 12. Februar.

v. Rauch, aggr. Sec. Lt. vom 1. Garde-Regt. zu Fuß, über den Etat einrangirt.

v. Kamecke, P. Fähnr. (mit Sec. Lts. Char.) von dems. Regt., zum aggr. Sec. Lt.,

v. Natzmer, Hauptm. vom Kaiser Franz Gren. Regt., zum Major,

v. Wartenberg I., Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

Frhr. Gans Edler v. Puttlitz, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,

Prinz Waldemar zu Schleswig-Holstein, Major vom Regt. Garde du Corps, zum 2ten etatsm. Stabsoffiz.,

v. d. Schulenburg, Rittm. von dems. Regt., zum Chef der 5. Komp. u. Führer der 3. Esk.,

v. Bassewitz, Pr. Lt. von dems. Rgt., zum Rittm. u. Chef der 3. Komp.,
v. Brandt, Sec. Lt. von dems. Rgt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. d. Schulenburg, aggr. Sec. Lt. von dems. Regt., über den Etat einrangirt.
Frhr. v. Canitz, Rittm. von dems. Regt., auf 3 Monat zur Dienstl. beim 2. Garde-Regt. z. F. kommandirt.
v. Gutzmerow, Sec. Lt. vom Garde-Huf. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Maltzahn, aggr. Sec. Lt. von dems. Regt., einrangirt.
v. Massow, Pr. Lt. vom Garde-Jäger-Bat., zum Hauptm. u. Komp. Chef ernannt.
v. Uslar-Gleichen, Sec. Lt. vom Garde-Schützen-Bat., als Pr. Lt. ins Garde-Jäger-Bat.,
Herwarth v. Bittenfeld, P. Fähnr. vom Garde-Jäger-Bat., als Sec. Lt. ins Garde-Schützen-Bat. versetzt.
v. Natzmer, Major vom Kais. Franz Gren. Regt., zum Director der Garde-Div. Schule u. Präses der Exam. Kommission für P. Fähnrs.,
v. d. Lancken-Wakenitz, P. Fähnr. vom 4. Ul. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.
Meyer, P. Fähnr. von dems. Regt., mit dem Char. als Sec. Lt. zum 6. Ulan. Regt. versetzt.
v. Flemming, Pr. Lt. vom 5. Huf. Regt., zum Rittm. u. Esk. Chef,
v. Dassel, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Prinz George von Preußen, Königl. Hoheit, aggr. Rittm. beim Regt. Garde du Corps, zum Major ernannt.

Den 14. Februar.

v. Glasenapp, Pr. Lt. vom 7. Inf. Regt., dienstl. Adjut. bei der 9. Div., unter Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung, zum Hauptm. der Adjutantur befördert.
Schwabe, Pr. Lt., aggr. dem 6. komb. Reserve-Bat., geht als Aufsichts-Offizier von der Strafabth. in Silberberg zu der in Schweidnitz über.
Hildebrandt, Sec. Lt. a. D., zuletzt Führer der Veteranen-Sect. vom 2. Bat. 23. Ldw. Regts., beim 6. komb. Res. Bat. aggr. u. zum Aufsichts-Offizier der Strafabth. in Silberberg,
Hinke, Sec. Lt. vom 28. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Hanffstengel, Hauptm. vom 30. Inf. Regt., zum Major,
de Dumas de l'Espinol I., Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Rive, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt., ernannt.

Den 16. Februar.

Meuraehs, Major a. D., zuletzt im 4. Inf. Regt., soll in seinem Verhältniß als Führer der Straf-Section in Danzig, mit Beibehalt seiner Pension, als aggr. beim 1. komb. Res. Bat. geführt werden.
v. Zawadzky, Pr. Lt. vom 12. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Lederstolpe, Sec. Lt. von dems. Rgt.,
v. Kleist, Sec. Lt. vom 9. Inf. Regt., zu Pr. Lts. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 9. Februar.

v. Broesigke, Major a. D., zuletzt Führer des 2. Aufgeb. vom 1. Bat. 24. Regts., gestattet, statt der Armee-Unif. die Unif. des 2. Garde-Regts. z. F., mit den vorschr. Abz. f. V., zu tragen.

Den 12. Februar.

v. Dresky, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2. Garde-Ldw. Regts., zum Pr. Lt.,
Sabel, Pr. Lt. vom 2. Bat. 2. Regts., zum Hauptm.,
Niemann, Feldw. von dems. Bat., zum Sec. Lt. ernannt.
Holder-Egger, Bromberger, Sec. Lts. vom 3. Bat. 2. Regts.,
Kerck, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8., ins 2. Bat. 2. Regts. einrangirt.
Protzen, Pr. Lt. vom 3. Bat. 2. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer,
v. Otterstedt, Pr. Lt. von dems. Bat., zum Rittm. u. Esc. Führer,
v. Stempel, Unteroff. vom 1. Bat. 9. Regts., zum Sec. Lt.,
Klahr, Sec. Lt. vom 1. Bat. 14. Regts., zum Pr. Lt.,
Quassowski, Pr. Lt. vom 2. Bat. 14. Regts., zum Hauptm.,
v. Glasenapp, Sec. Lt. vom 2. Bat. 21. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Borwitz, aggr. Pr. Lt. vom 3. Bat. 9., als aggr. zum 3. Bat. 21. Regts. versetzt.

Den 16. Februar.

Neyen v. Oberkampff, Pr. Lt. vom 3. Bat. 14., ins 1. Bat. 1. Regts. einrangirt.
v. Scheffer, Sec. Lt. vom 3. Bat. 3. Regts., z. Pr. Lt.,
Fox, Vice-Feldw.,
König, Unteroff. vom 2. Bat. 4. Regts., zu Sec. Lts.,
Burghoff, Sec. Lt. vom 1. Bat. 5. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.
Senff, Sec. Lt. vom 1. Bat. 24. Regts., als jüngster Sec. Lt. beim 14. Inf. Regt. angestellt.
Roßmy, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8. Regts.,
Adrian, Sec. Lt. vom 1. Bat. 9., ins 3. Bat. 12. Regts. einrangirt.

Schlegel, Pr. Lt. (mit Hauptms. Char.) vom 1. Bat. 24. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer,
Wolfart, Pr. Lt. von demf. Bat., zum Rittm.,
Lauer, Wendt, Unteroff. von demf. Bat., zu Sec. Lts. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. f. w.

Den 12. Februar.

v. Schildt, Oberst-Lieut. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., als Oberst mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
v. Branconi, Rittm. zur Disp., zuletzt im 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seiner bisher. Pension, der Abschied bewilligt.
v. Gilsa, Sec. Lt.,
v. d. Marwitz, P. Fähnr., vom 4. Inf. Regt., scheiden aus.

Den 14. Februar.

Müller, Hauptm. von der 8. Artill. Brig., als Major mit der Brig.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Langner, Pr. Lt.,
Grunwald, Sec. Lt. von der 5. Artill. Brig., der Abschied bewilligt.
Brinckmann, Sec. Lt. von ders. Brig.,
Henning I., Sec. Lt. von der 2. Artill. Brig., scheiden aus.
v. Witzleben, Hauptm. vom 24. Inf. Regt., als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
v. Mandelsloh, Pr. Lt. vom 8. Kür. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 16. Februar.

v. Festenberg-Packisch, Sec. Lt. vom 12. Inf. Regt., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., dem bed. Versorg. Anspruch u. Pension,
v. Kleist, Major vom 9. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Reindorff, Sec. Lt. vom 14. Inf. Regt., mit Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 16. Februar.

v. Brandt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 4. Regts.,
v. d. Lancken, Major u. Führer des 2. Aufgebots vom 3. Bat. 4. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Groddeck, Sec. Lt. vom 1. Bat. 5. Regts., der Abschied bewilligt.
Kula, Feldw. vom 3. Bat. 2. Regts., bei seiner Verabschiedung der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
Boehm, Pr. Lt. vom 1. Bat. 8. Rgts., als Hauptm.,
v. Barfuß, Pr. Lt. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Rgts., als Hauptm. mit der Unif. des 24. Inf. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 14. Februar.

Dr. Beck, Bats. Arzt vom 3. Bat. 30. Ldw. Rgts., zum Füs. Bat. 30. Inf. Regts. versetzt.
Dr. Hey, Assistenzarzt von der Garde-Artill. Brig., zum Bats. Arzt des 3. Bats. 30. Ldw. Rgts., ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 15. Februar.

Rosemann, Proviant-Amts-Kontroleur in Magdeburg, ad int. zum Proviantmeister in Bromberg ernannt.
Sinzingr, Prov.-Amts-Kontroleur, von Torgau nach Magdeburg versetzt.

Ordens-Verleihungen.

v. Winterfeldt, Hauptm. vom 23. Inf. Regt., der Rothe Adler-Orden 4. Kl. verliehen.

v. Peucker, Gen. Lieut., gestattet, das ihm verliehene Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, mit Schwertern,
Gr. zu Münster-Meinhövel, Rittm., aggr. dem Regt. Garde du Corps, dienstl. Adjut. beim Kom. der Garde-Kavall., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz mit Schwertern, des Kurfürstl. Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, zu tragen.

v. Bassewitz, Pr. Lt. von dems. Rgt., zum Rittm. u. Chef der 3. Komp.,
v. Brandt, Sec. Lt. von dems. Rgt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. d. Schulenburg, aggr. Sec. Lt. von dems. Regt., über den Etat einrangirt.
Frhr. v. Canitz, Rittm. von dems. Regt., auf 3 Monat zur Dienstl. beim 2. Garde-Regt. z. F. kommandirt.
v. Gutzmerow, Sec. Lt. vom Garde-Hus. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Maltzahn, aggr. Sec. Lt. von dems. Regt., einrangirt.
v. Massow, Pr. Lt. vom Garde-Jäger-Bat., zum Hauptm. u. Komp. Chef ernannt.
v. Uslar-Gleichen, Sec. Lt. vom Garde-Schützen-Bat., als Pr. Lt. ins Garde-Jäger-Bat.,
Herwarth v. Bittenfeld, P. Fähnr. vom Garde-Jäger-Bat., als Sec. Lt. ins Garde-Schützen-Bat. versetzt.
v. Natzmer, Major vom Kais. Franz Gren. Regt., zum Director der Garde-Div. Schule u. Präses der Exam. Kommission für P. Fähnrs.,
v. d. Lancken-Wakenitz, P. Fähnr. vom 4. Ul. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.
Meyer, P. Fähnr. von dems. Regt., mit dem Char. als Sec. Lt. zum 6. Ulan. Regt. versetzt.
v. Flemming, Pr. Lt. vom 5. Hus. Regt., zum Rittm. u. Esk. Chef,
v. Dassel, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Prinz George von Preußen, Königl. Hoheit, aggr. Rittm. beim Regt. Garde du Corps, zum Major ernannt.

Den 14. Februar.

v. Glasenapp, Pr. Lt. vom 7. Inf. Regt., dienstl. Adjut. bei der 9. Div., unter Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung, zum Hauptm. der Adjutantur befördert.
Schwabe, Pr. Lt., aggr. dem 6. komb. Reserve-Bat., geht als Aufsichts-Offizier von der Strafabth. in Silberberg zu der in Schweidnitz über.
Hildebrandt, Sec. Lt. a. D., zuletzt Führer der Veteranen-Sect. vom 2. Bat. 23. Ldw. Regts., beim 6. komb. Res. Bat. aggr. u. zum Aufsichts-Offizier der Strafabth. in Silberberg,
Hinke, Sec. Lt. vom 28. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Hanffstengel, Hauptm. vom 30. Inf. Regt., zum Major,
de Dumas de l'Espinol I., Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Rive, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt., ernannt.

Den 16. Februar.

Neuraehs, Major a. D., zuletzt im 4. Inf. Regt., soll in seinem Verhältniß als Führer der Straf-Section in Danzig, mit Beibehalt seiner Pension, als aggr. beim 1. komb. Res. Bat. geführt werden.
v. Zawadzky, Pr. Lt. vom 12. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Lederstolpe, Sec. Lt. von dems. Rgt.,
v. Kleist, Sec. Lt. vom 9. Inf. Regt., zu Pr. Lts. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 9. Februar.

v. Broesigke, Major a. D., zuletzt Führer des 2. Aufgeb. vom 1. Bat. 24. Regts., gestattet, statt der Armee-Unif. die Unif. des 2. Garde-Regts. z. F., mit den vorschr. Abz. f. V., zu tragen.

Den 12. Februar.

v. Dresky, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2. Garde-Ldw. Regts., zum Pr. Lt.,
Sabel, Pr. Lt. vom 2. Bat. 2. Regts., zum Hauptm.,
Niemann, Feldw. von dems. Bat., zum Sec. Lt. ernannt.
Holder-Egger, Bromberger, Sec. Lts. vom 3. Bat. 2. Regts.,
Kerck, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8., ins 2. Bat. 2. Regts. einrangirt.
Protzen, Pr. Lt. vom 3. Bat. 2. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer,
v. Otterstedt, Pr. Lt. von dems. Bat., zum Rittm. u. Esc. Führer,
v. Stempel, Unteroff. vom 1. Bat. 9. Regts., zum Sec. Lt.,
Klahr, Sec. Lt. vom 1. Bat. 14. Regts., zum Pr. Lt.,
Quassowski, Pr. Lt. vom 2. Bat. 14. Regts., zum Hauptm.,
v. Glasenapp, Sec. Lt. vom 2. Bat. 21. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Borwitz, aggr. Pr. Lt. vom 3. Bat. 9., als aggr. zum 3. Bat. 21. Regts. versetzt.

Den 16. Februar.

Neyen v. Oberkampff, Pr. Lt. vom 3. Bat. 14., ins 1. Bat. 1. Regts. einrangirt.
v. Scheffer, Sec. Lt. vom 3. Bat. 3. Regts., z. Pr. Lt.,
Fox, Vice-Feldw.,
König, Unteroff. vom 2. Bat. 4. Regts., zu Sec. Lts.,
Burghoff, Sec. Lt. vom 1. Bat. 5. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.
Senff, Sec. Lt. vom 1. Bat. 24. Regts., als jüngster Sec. Lt. beim 14. Inf. Regt. angestellt.
Roßmy, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8. Regts.,
Adrian, Sec. Lt. vom 1. Bat. 9., ins 3. Bat. 12. Regts.

Schlegel, Pr. Lt, (mit Hauptms. Char.) vom 1. Bat. 24. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer, Wolfart, Pr. Lt. von dems. Bat., zum Rittm., Lauer, Wendt, Unteroff. von dems. Bat., zu Sec. Lts. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 12. Februar.

v. Schildt, Oberst-Lieut. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., als Oberst mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. Branconi, Rittm. zur Disp., zuletzt im 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seiner bisher. Pension, der Abschied bewilligt.

v. Gilsa, Sec. Lt.,

v. d. Marwitz, P. Fähnr., vom 4. Inf. Regt., scheiden aus.

Den 14. Februar.

Müller, Hauptm. von der 8. Artill. Brig., als Major mit der Brig.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,

Langner, Pr. Lt.,

Grunwald, Sec. Lt. von der 5. Artill. Brig., der Abschied bewilligt.

Brinckmann, Sec. Lt. von ders. Brig.,

Henning I., Sec. Lt. von der 2. Artill. Brig., scheiden aus.

v. Witzleben, Hauptm. vom 24. Inf. Regt., als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. Mandelsloh, Pr. Lt. vom 8. Kür. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 16. Februar.

v. Festenberg-Packisch, Sec. Lt. vom 12. Inf. Regt., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., dem bed. Versorg. Anspruch u. Pension,

v. Kleist, Major vom 9. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,

v. Reindorff, Sec. Lt. vom 14. Inf. Regt., mit Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 16. Februar.

v. Brandt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 4. Regts.,

v. d. Lancken, Major u. Führer des 2. Aufgebots vom 3. Bat. 4. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

v. Grodbeck, Sec. Lt. vom 1. Bat. 5. Regts., der Abschied bewilligt.

Kula, Feldw. vom 3. Bat. 2. Regts., bei seiner Verabschiedung der Char. als Sec. Lt. beigelegt.

Boehm, Pr. Lt. vom 1. Bat. 8. Rgts., als Hauptm.,

v. Barfuß, Pr. Lt. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Rgts., als Hauptm. mit der Unif. des 24. Inf. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 14. Februar.

Dr. Beck, Bats. Arzt vom 3. Bat. 30. Ldw. Rgts., zum Füs. Bat. 30. Inf. Regts. versetzt.

Dr. Hey, Assistenzarzt von der Garde-Artill. Brig., zum Bats. Arzt des 3. Bats. 30. Ldw. Rgts., ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums,

den 15. Februar.

Rosemann, Proviant-Amts-Kontroleur in Magdeburg, ad int. zum Proviantmeister in Bromberg ernannt.

Sinzingr, Prov.-Amts-Kontroleur, von Torgau nach Magdeburg versetzt.

Ordens-Verleihungen.

v. Winterfeldt, Hauptm. vom 23. Inf. Regt., der Rothe Adler-Orden 4. Kl. verliehen.

v. Peucker, Gen. Lieut., gestattet, das ihm verliehene Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, mit Schwertern,

Gr. zu Münster-Meinhövel, Rittm., aggr. dem Regt. Garde du Corps, dienstl. Adjut. beim Kom. der Garde-Kavall., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz mit Schwertern, des Kurfürstl. Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, zu tragen.

[redacted]

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 231.

Verlegung der Stäbe einiger Landwehr-Bataillone und veränderte Benennung der Letzteren.

Ich finde durch die Mir vorgetragenen Umstände die beabsichtigte Veränderung der Stabsquartiere und der Benennung der bisherigen Landwehr-Bataillone Liegnitz, Berlin und Prüm vollkommen gerechtfertigt und genehmige daher die Verlegung der Bataillons-Stäbe von Liegnitz nach Jauer, von Berlin nach Spandau und Königs-Wusterhausen, und von Prüm nach Trier, sowie die nachfolgenden künftigen Benennungen:

1stes Bataillon (Jauer) 7ten Landwehr-Regiments,
1stes Bataillon (Spandau) 20sten Landwehr-Regiments,
3tes Bataillon (Königs-Wusterhausen) 20sten Landwehr-Regiments,
3tes Bataillon (2tes Trier) 30sten Landwehr-Regiments,

wonach Ich Ihnen die Bekanntmachung und weitere Veranlassung anheimgebe.

Charlottenburg, den 2ten Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Manteuffel. v. Strotha.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 19ten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

462/2. 50. A. K. D. 1.

Nro. 232.

Die Bewilligung von Postfreipässen an Feldwebel, Vice-Feldwebel, Assistenz- und Unterärzte zu Urlaubsreisen in die Heimath, betreffend.

Da die Verhältnisse, in deren Betracht das Kriegs-Ministerium durch die Ordre vom 31sten August 1838 zur Bewilligung von Postfreipässen an Feldwebel der aus den östlichen Provinzen in den Bezirk des 8ten Armee-Korps abkommandirten Truppentheile, zu Urlaubsreisen in die Heimath ermächtigt worden ist, inzwischen wesentliche Veränderungen erlitten haben: so will Ich die Ermächtigung dahin modificiren: daß die Bewilligung von Postfreipässen zu Urlaubsreisen in die Heimath, an Feldwebel, Vice-Feldwebel, Assistenz- und Unterärzte der von den heimathlichen Provinzen entfernt stehenden Truppentheile in solchen besonderen Fällen erfolgen darf, wo das Kriegs-Ministerium sie nach Maßgabe der Dauer der Abwesenheit von der Heimath, der Mittellosigkeit und Würdigkeit angemessen erachtet.

Charlottenburg, den 25sten Januar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An das Kriegs-Ministerium.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25sten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Strotha.

260/2. 50. M. O. D. II.

Nro. 233.

Ersatz der Mobilmachungs- und eigenthümlichen Pferde.

Da der §. 1. des Regulativs vom 21sten März 1831 über den Ersatz der bei der mobilen Armee abgehenden Mobilmachungs- und eigenthümlichen Pferde, in seiner neuesten Anwendung zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so genehmige Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag, daß derselbe folgende Fassung erhalte:

Nur bei wirklichen Dienstpferden, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche bei der Mobilmachung den Offizieren rc. geliefert oder in Gelde bezahlt werden, findet der Ersatz in natura, oder in den weiter unten (§. 4) bezeichneten Fällen in Gelde, jedoch nur dann statt:

1) wenn solche Pferde im Gefechte getödtet werden,
2) wenn sie an erhaltenen Wunden oder in deren Folgen fallen oder ganz dienstunbrauchbar werden;
3) wenn sie in unmittelbarer Folge des Dienstes auf andere Weise fallen oder todtgestochen werden müssen, oder zum Dienst völlig unbrauchbar werden und der Vorgesetzte pflichtmäßig bescheinigen kann, daß den Besitzer dabei keine Schuld trifft.

Der Erlös für ein, zum Dienstgebrauch untüchtig gewordenes Pferd fließt zur Staatskasse und kann, beim Schadenersatz in Gelde, auf den zu gewährenden Betrag in Anrechnung kommen.

Dem Kriegsministerium gebe Ich anheim, hienach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 12ten Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Berlin, den 19ten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

55 a/2. a. I.

Nro. 234.

Bekanntmachung einer Subskriptions-Aufforderung des Comitees zur Unterstützung der Angehörigen der in Berlin, Posen, Mainz, Frankfurt, Schleswig-Holstein, Erfurt, Breslau, Dresden, Pfalz, Baden rc. gebliebenen und vermißten, sowie der verwundeten preußischen Krieger, und zur Errichtung eines National-Monuments.

Motto:
Die Welt ruht nicht so fest auf den Schultern des Atlas, als der preußische Staat auf den Schultern seiner Armee.
Friedrich der Große.

Subskriptions-Aufforderung

zur Zeichnung auf:

1) — eine, in höchst eleganter Lithographie erscheinende perspectivische Ansicht, mit den malerischen Umgebungen, — des in Berlin im Königlichen Invaliden-Park zu erbauenden —:

„National-Monuments“

zum Andenken der am 18. — 19. März in Berlin, und später in den Kämpfen in Posen, Schleswig-Holstein, Mainz, Frankfurt a. M., Erfurt, Breslau, Dresden, Iserlohn, Elberfeld, Düsseldorf, Rheinbaiern, Baden rc. gebliebenen preußischen Krieger; und

2) — eine, in höchst eleganter Lithographie erscheinende, mit geschmackvollen Decorationen, in den Eckvignetten die Ansichten der Gebäude in den Umgebungen des Königlichen Invaliden-Parks in Berlin, welche in der verhängnißvollen Nacht vom 18. auf den 19. März 1848 — ein Raub der Flammen wurden, versehene:

„Namentliche Liste“

sämmtlicher in den Kämpfen der Jahre 1848 und 1849 gebliebenen und verwundeten preußischen Krieger — circa 2000 Namen.

Durch alle Gauen des Vaterlandes wird unser Aufruf vom 10. März v. J. gedrungen sein, worin wir zur Betheiligung an einem in Berlin zu errichtenden großartigen **National-Monumente,** — „den gefallenen heldenmüthigen Kämpfern für Gesetz und Ordnung, für König und Vaterland, aus den Jahren 1848 und 1849, gewidmet" — alle wahren Preußen aufforderten.

Dieser Aufruf hat, obgleich durch die erneute Subskription vom 4. Juli 1849 zu Gunsten der Hinterbliebenen der gefallenen so wie der verwundeten preußischen Krieger unterbrochen, doch einen so lauten Wiederhall in Aller Herzen gefunden und sind so reiche Spenden dafür geflossen, daß zur wirklichen Ausführung des Monumentes geschritten werden kann.

Das Monument, welches in dem schönen Invalidenpark, der Hauptfronte des Königlichen Invalidenhauses gegenüber, aufgestellt wird, findet folgende Ausführung:

„Auf einem Postament von Sandstein, 19 Fuß hoch, dessen Vorderwand mit dem Bildniß Sr. Majestät des Königs, und nebst den andern Wänden mit geeigneten goldenen Inschriften geschmückt ist, erhebt sich in edlem corinthischen Style eine Säule von Eisen. Ueber der sehr reich verzierten Vase geht ein 6 Fuß hohes Haut-relief in Guß um die Säule mit allegorischen Figuren. Den Mittelpunkt bildet die Borussia, zu deren linker Seite die unterdrückte Anarchie, die Waffen streckend, sich unterwirft; zur rechten Seite derselben die hinterbliebenen Leidtragenden der Gefallenen, in Begleitung des Todesengels mit gesenkter Fackel. In einiger Entfernung sieht man Minerva, welche die Sieger mit dem Lorbeerkranze krönt. Die kräftigen Kannellirungen werden durch zwei reich verzierte Gürtungen unterbrochen, in deren jeder 4 offene Rosetten hinreichendes Licht für den innern Raum der Säule gewähren. Das ebenfalls sehr reiche Kapitäl, aus dessen Blättern 4 geflügelte Victorien herabschauen, hat auf seiner Deckplatte ein Geländer. In der hinteren Wand des Sandsteinpostamentes befindet sich eine Thür nach dem Innern, und gelangt man von hier mittelst einer eisernen nach Oben führenden Wendeltreppe von 150 Stufen bis innerhalb jenes Geländers, in dessen Mitte sich ein colossaler Adler — das Symbol Preußens — zum Siegesfluge hebt, in einer Körperhöhe von 6 Fuß und einer Flügelspannung von 22 Fuß. Die ganze Säule vom Terrain bis Oberkante des Adlers wird eine Höhe von 120 Fuß erreichen, so daß man von oben herab die imposanteste Aussicht über Berlin und Umgegend erhalten wird. Das Postament wird mit Mosaikpflaster in bunten Steinen umgeben, woran sich die Gräber der am 18. und 19. März in Berlin gefallenen Krieger schließen. Das Ganze wird von 3 Seiten von einer mit Acroterien und militärischen Emblemen reich verzierten, im Innern mit Sandstein verkleideten Mauer umgeben, an deren innern Wänden sich die Tafeln mit den Namen sämmtlicher in den Kämpfen von Berlin, Posen, Schleswig-Holstein, Mainz, Frankfurt a. M., Erfurt, Breslau, Dresden, Iserlohn, Elberfeld, Düsseldorf, Rheinbaiern, Baden &c. bis jetzt gefallenen Krieger — Abtheilungsweise — in goldenen Buchstaben befinden. An der Rückseite der Mauer befindet sich ein Wachthaus für diejenigen Invaliden, welche die ganze Anlage zu bewachen haben. Die vordere Seite schließt eine große Freitreppe mit Stufen von Granit. Das Ganze ist von einer Gartenanlage und diese wieder mit einem eisernen Geländer umschlossen. Ein schöner Fahrweg führt zum Denkmal."

So erhaben das Monument durch dessen geschichtliche Erinnerung — dem lebenden Geschlechte ein Denkmal leuchtenden Vorbildes — den kommenden Geschlechtern ein Denkmal zur Nacheiferung — so wird das dazu zu verwendende Capital doch auch gleichzeitig überaus reichlich verzins't, indem bei der Wache ein Fremdenbuch niedergelegt und eine Büchse deponirt werden soll, welche die Namen und Gaben aller derer aufzunehmen bestimmt sind, die das Denkmal besuchen, die Säule besteigen, und somit ein permanenter Unterstützungsfonds unter dem Namen:

„Invaliden-Stiftung des Comitee's von Berg und Mark,"

gebildet wird, woran sich die Ueberschüsse des Baufonds und der übrigen Sammlungen, so das Comitee leitete, wohlthätig anreihen.

Wenn wir nun auch schon reiche Gaben zum Bau dieses Denkmals erhielten, so ist doch noch lange nicht die Anschlagssumme erreicht. Um nun diese vollständig zu decken, haben wir die Herausgabe zweier Kunstblätter unternommen, auf welche wir hiemit alle Kameraden und wahre Patrioten, unsere Brüder, Schwestern, Jünglinge und Jungfrauen im weiten Vaterlande, zur gefälligen recht zahlreichen Subskription ergebenst einladen, indem wir hier nochmals die Worte unseres jüngsten Aufrufs wiederholen:

„Ehret die Todten, ehret die Verwundeten, die für das Vaterland hingaben den köstlichsten Schatz „des Lebens und der Gesundheit, die da einsetzten den fröhlichen Lebensmuth und die Gesundheitsfülle „gegen den Tod für's Vaterland — und vielleicht den auf immer hinsiechenden verstümmelten Kör„per — indem ihr ihnen und den Ihrigen eine sorgenfreie Zukunft eröffnet! —

„So will es, so gebietet es die Pflicht."

Und:

„Lasset die linke Hand nicht wissen — was die rechte thut — hier, wo es gilt mitzuwirken in dem **„großen heiligen Kampfe für Recht und Gesetz, für König und Vaterland — ein je- „der nach seinen Kräften. —**

„Gottes Segen über Euch!"

Das eine Blatt wird, wie gesagt, eine perspectivische Ansicht des National-Denkmals nebst den Umgebungen, in höchst eleganter Lithographie auf fein Velinpapier enthalten.

Das Exemplar in einer Größe von 16 und 20 Zoll in Schwarzdruck kostet . — Thlr. 5 Sgr.

Schwarzdruck	— Thlr.	5	Sgr.
fein colorirt	— „	10	„
extra fein colorirt	— „	15	„
in Schwarzdruck unter Glas und Goldrahmen	1 „	—	„
fein colorirt „ „ „ „ .	1 „	5	„
extra fein colorirt „ „ „ „ .	1 „	10	„

Das zweite Blatt wird in geschmackvoller Decoration die Namen sämmtlicher in den Kämpfen von 1848 und 1849 gebliebenen und verwundeten preußischen Krieger enthalten, circa 2000 Namen — ebenfalls Abtheilungsweise — und in den Eckvignetten die Ansichten der Gebäude in den Umgebungen des Invalidenparks, welche in der verhängnißvollen Nacht vom 18. zum 19. März 1848 ein Raub der Flammen wurden.

Das Exemplar von diesem kostet ebenfalls in obiger Größe in Schwarzdruck — Thlr. 5 Sgr.

in Schwarzdruck	— Thlr.	5	Sgr.
in Golddruck	— „	10	„
in buntfarbigem Druck	— „	15	„
in Schwarzdruck unter Glas und Goldrahmen	1 „	—	„
in Golddruck „ „ „ „ .	1 „	5	„
in farbigem Druck „ „ „ „ .	1 „	10	„

Jedes dieser beiden Blätter ist so elegant ausgeführt, daß es ein Kunstblatt bildet, würdig der heiligen Erinnerung an die verhängnißvolle Zeit, wo Verrath und Treulosigkeit zerschellten an der felsenfesten Treue und aufopfernden Tapferkeit unserer herrlichen Armee — der Stolz unseres Vaterlandes.

Die Preise sind eben nur in der sicheren Hoffnung einer überaus zahlreichen Betheiligung so billig gestellt, um die Anschaffung dieser Blätter zum ewigen Gedächtnisse auch dem wenigst Bemittelten möglich zu machen. Durch die Bestimmung des Preises wird jedoch die Freigebigkeit in keiner Weise beschränkt.

Die gefälligen Subscriptionen bitten wir an den Präsidenten unseres Vereins, Premier-Lieutenant **Harkort I.** zu Harkorten in der Grafschaft Mark, unter der portofreien Rubrik:

„**Militair-Unterstützungs-Sache**"

zu senden.

Die Zusendung der Exemplare wird portofrei erfolgen.

Provinzen Berg und Mark, im Januar — am Krönungstage — 1850.

Das Comitee zur Unterstützung der Angehörigen der in Berlin, Posen, Mainz, Frankfurt, Schleswig-Holstein, Erfurt, Breslau, Dresden, Pfalz, Baden ꝛc. gebliebenen, sowie der verwundeten und vermißten preußischen Krieger, und zur Errichtung des obigen Denkmals.

Harkort I., Goetsch, Schmidts, Peters, Adrian, Schimmelpfennig, Severin, Kuhlmann, Suer, Huck, Nase, Steinmeister, Elbers, Quittmann, Vogelsang, Fischer, Harkort II., Wuppermann, Theissen, Brand I., Fischer, Dahlmann, Harkort III., Coellen, Krüger, Möller, Brandes, Lausmann, Schroeder, Menzel, Meyer, Klever, Löwen, Anders, Brand II., Kamp, Harkort, Vorster, Frhr. v. Vincke, Pilgrim, v. Oppeln-Bronikowsky, v. Geyso, Loebbecke I., Opderbeck, Hueck, v. Bornstedt, Thiel, Eichhorn, Nördansz, Georg Kutter, Hollenberg, Noel, Schlösser, Hager, Küpper, Schnorr, Doering, v. Wedell, Erb, Werner, Jung I., Bergner, Feldmann, Osterroth, Böddinghaus, Krämer, Wülfing, Kruchen, v. Hurter, Jung II., Fischer, v. Rehbinder, Barth.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 32.)

[redacted]

Militair-Wochenblatt.

№ 10.

Sonnabend, den 9. März 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 19. Februar.

v. Pelkowsky, Pr. Lt. vom 7. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Quedenfeld, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
v. Duve, P. Fähnr. von dems. Regt., zum überz. Sec. Lt.,
v. Graurock I., Pr. Lt. vom 23. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Wolff, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

Den 21. Februar.

Dornstein, Hauptm. u. Artill. Offiz. des Platzes Thorn, als Komp. Chef in die 2. Artill. Brig.,
Brewing, Hauptm. von ders. Brig., als Artill. Offiz. vom Platz, nach Thorn,
Elten, Major u. Adjut. der 3. Artill. Insp., als Abth. Komdr. in die 1. Artill. Brig. versetzt.
v. Rozynski-Manger, Hauptm. von der 6. Artill. Brig., zur Dienstl. als Adjut. bei der 3. Artill. Insp. kommandirt, u. der Brig. aggregirt.
v. Kraewel, Pr. Lt. von ders. Brig., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Langen I., Sec. Lt. von ders. Brig., z. Pr. Lt. ernannt.
Lüling, inval. Wachtm. von der Garde-Art. Brig., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.

Den 23. Februar.

v. Schlegell, Pr. Lt. (m. Hauptms. Char.) u. Platzmajor in Cüstrin,
v. Gülich, Pr. Lt. (m. Hauptms. Char.) u. Platzmajor in Neisse,
Weber, Pr. Lt. (mit Hauptms. Char.) u. Platzmajor in Wesel, allen dreien Patente als Hauptl. bewilligt.

Den 27. Februar.

v. Strotha, Gen. Major, auf sein Ansuchen von der Stellung als Kriegs-Minister entbunden, und zum Gen. Lieut., und dagegen
v. Stockhausen, Gen. Lieut. zur Disp., unter Beförderung zum wirklichen Gen. Lieut., zum Kriegs-Minister ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 19. Februar.

Behrends, Sec. Lt. vom 3. Bat. 32., ins 1. Bat. 10. Regts. einrangirt.
Hilpert, Sergeant vom 1. Bat. 11. Regts., zum Sec. Lt. der Artill. ernannt.

Den 26. Februar.

Altgelt, Unteroff. vom 2. Bat. 17. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 19. Februar.

v. Brederlow, Sec. Lt. vom 6. Jäger-Bat., mit Pension,
Wichgraf, Maj. vom 22. Inf. Rgt., als Oberst-Lt. mit der Unif. des 23. Inf. Rgts. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Mens, Rittm. vom 2. Ulan. Regt., als Major mit der Rgts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilvers., u. Pension, der Abschied bewilligt.
v. Goertz, Sec. Lt. von dems. Regt., scheidet aus.
v. Triebenfeld, Major vom 5. Ulan. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, in den Ruhestand versetzt.

Transport . 1571 Rtlr. . . . . 5424 Rtlr. 20 Sgr. 9 Pf.
an 1 Familie . . . . 150 ꞉
꞉ 3 Familien, jeder 100 Rtlr. . . . 300 ꞉
꞉ 3 ꞉ ꞉ 70 ꞉ . . . 210 ꞉
꞉ das Kaiser Alexander Grenadier-Regiment und an das Füsilier-Bataillon des 24. Infanterie-Regts. sind zur Vertheilung übersandt . 47 ꞉ 15 Sgr.
. 2278 Rtlr. 15 Sgr. — Pf.

D. An im Jahre 1849 in Baden und Schleswig Verwundete ꝛc.
an 9 Mann, jedem 150 Rtlr. . . . 1350 Rtlr.
꞉ 56 ꞉ ꞉ 100 ꞉ . . . 5600 ꞉
꞉ 57 ꞉ ꞉ 80 ꞉ . . . 4560 ꞉
꞉ 46 ꞉ ꞉ 50 ꞉ . . . 2300 ꞉
꞉ 22 ꞉ ꞉ 25 ꞉ . . . 550 ꞉
꞉ 4 Wittwen, jeder 200 ꞉ . . . 800 ꞉
꞉ 2 ꞉ ꞉ 150 ꞉ . . . 300 ꞉
꞉ 5 ꞉ ꞉ 100 ꞉ . . . 500 ꞉
꞉ 11 ꞉ ꞉ 80 ꞉ . . . 880 ꞉
꞉ 22 ꞉ ꞉ 50 ꞉ . . . 1100 ꞉
꞉ 1 Wittwe . . . . 15 ꞉
an die Kommandantur in Coblenz, um die von der Invaliden-Prüfungs-Kommission daselbst anerkannten Invaliden, bei ihrer Rückkehr in die Heimath, mit einer Reise-Unterstützung versehen zu können . . . . . 800 ꞉
. 18755 Rtlr. — Sgr. — Pf.

E. An 94 hülfsbedürftige Familien ausmarschirter Landwehrmänner . . 448 ꞉ — ꞉ — ꞉

Summa der Ausgaben . 26906 Rtlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Die Einnahme betrug . . . 40750 Rtlr. 11 Sgr. 8 Pf.
Davon ab die ausgegebenen . 26906 ꞉ 5 ꞉ 9 ꞉
Verbleibt ein Bestand von 13844 Rtlr. 5 Sgr. 11 Pf.

Ueber die Verwendung dieses Bestandes wird nach dessen Verausgabung das Nähere ebenfalls veröffentlicht werden.

Bei der Vertheilung selbst sind die spezielleren Wünsche der Geber, und die den Blessirten durch ihre Verwundungen oder den Familien durch den Verlust ihrer Ernährer mehr oder minder erwachsene hülfsbedürftige Lage in die möglichste Berücksichtigung gezogen.

Die Zahl der Hülfsbedürftigen ist zwar groß, da aber durch die allgemeine Betheiligung die Gaben so reichlich geflossen sind, so war es dennoch möglich, überall hin kräftige Hülfe leisten zu können, und um so erfreulicher ist es, hierdurch den warmen Dank der Unterstützten zur Kenntniß ihrer Wohlthäter zu bringen.

Die über die Vertheilung der Unterstützungen gepflogenen Correspondenzen liegen zur beliebigen Einsicht der geehrten Geber in der Registratur der 4ten Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements bereit. Berlin, den 20sten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium.

No. 617/2. 50. M. O. D. 4.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 11.

Sonnabend, den 16. März 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 26. Februar.

v. Behr-Negendank, Sec. Lt. vom 1. Garde-Ul. (Ldw.) Regt., zum 3. Drag. Regt. versetzt.

Den 28. Februar.

Frhr. Schoulz v. Ascheraden, Sec. Lt. vom 5. Inf. Regt., gestattet, den Namen Schoulz von Ascheraden genannt de Terra anzunehmen.

Den 2. März.

Frhr. v. Steinaecker, Sec. Lt. vom 7. Inf. Rgt., von dem Komdo. als milit. Insp. bei der Ritter-Akademie in Liegnitz entbunden u. tritt zum Regt. zurück.

Den 5. März.

Schimmel, Rittm. u. Adjut. beim Gen. Komdo. VII. Armee-Korps, als Esc. Chef ins 5. Ul. Regt.,

v. Pfuhlstein, Rittm. von dems. Regt., als Maj. in die Adjut. u. zum Gen. Komdo. VII. Armee-Korps versetzt.

v. Gordon, Hauptm. vom 9. Inf. Regt., zum Major,

Bar. v. d. Osten gen. Sacken, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef, unter Entbindung von dem Komdo. als dienstl. Adjut. der 5. Inf. Brig.,

Prölß, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Luck, Sec. Lt. vom 2. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 5. Inf. Brig. kommandirt.

v. Hannecken, Rittm., unter Belassung als aggr. beim Garde-Kür. Regt., ad int. zum Führer der Leib-Gendarmerie ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 5. März.

v. Werder, Pr. Lt. vom 3. Bat., ins 1. Bat. 8. Regts.,

Persing, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 3. Bat. 8. Regts.,

v. Lossow, Sec. Lt. vom 3. Bat. 4., ins 3. Bat. 20. Regts.,

Schalt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26. Regts.,

v. Holtzendorff, Sec. Lt. a. D., zuletzt im 2. Drag. Regt., ins 2. Bat. 24. Rgts., letzterer bei der Kav., einrangirt.

Eichmann, Vice-Feldw. vom 3. Bat. 24. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 26. Februar.

Boese I., Auxil.-Offizier von der Marine, der Abschied bewilligt.

Den 28. Februar.

Saenger, Sec. Lt., aggr. der 6. Inval. Komp., mit Pension der Abschied bewilligt.

Den 5. März.

Radzom, Major vom 2. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied bewilligt.

v. Dewitz, Sec. Lt. vom 9. Inf. Regt., scheidet aus.

v. Blücher, Rittm. vom 3. Ulan. Regt., als Major mit der Unif. des 1. Kür. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. Thadden, Major vom 14. Inf. Regt., als Obr. Lieut. mit der Unif. des 7. Inf. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension,

[redacted]

Transport . 1571 Rtlr. . . . . 5424 Rtlr. 20 Sgr. 9 Pf.

an 1 Familie . . . . 150 ⸗
⸗ 3 Familien, jeder 100 Rtlr. . . . 300 ⸗
⸗ 3 ⸗ ⸗ 70 ⸗ . . . 210 ⸗
⸗ das Kaiser Alexander Grenadier⸗Regiment und an das Füsilier⸗Bataillon des 24. Infanterie⸗Regts. sind zur Vertheilung übersandt . 47 ⸗ 15 Sgr.

. 2278 Rtlr. 15 Sgr. — Pf.

D. An im Jahre 1849 in Baden und Schleswig Verwundete ꝛc.

an 9 Mann, jedem 150 Rtlr. . . . 1350 Rtlr.
⸗ 56 ⸗ ⸗ 100 ⸗ . . . 5600 ⸗
⸗ 57 ⸗ ⸗ 80 ⸗ . . . 4560 ⸗
⸗ 46 ⸗ ⸗ 50 ⸗ . . . 2300 ⸗
⸗ 22 ⸗ ⸗ 25 ⸗ . . . 550 ⸗
⸗ 4 Wittwen, jeder 200 ⸗ . . . 800 ⸗
⸗ 2 ⸗ ⸗ 150 ⸗ . . . 300 ⸗
⸗ 5 ⸗ ⸗ 100 ⸗ . . . 500 ⸗
⸗ 11 ⸗ ⸗ 80 ⸗ . . . 880 ⸗
⸗ 22 ⸗ ⸗ 50 ⸗ . . . 1100 ⸗
⸗ 1 Wittwe . . . . 15 ⸗
an die Kommandantur in Coblenz, um die von der Invaliden⸗Prüfungs⸗Kommission daselbst anerkannten Invaliden, bei ihrer Rückkehr in die Heimath, mit einer Reise⸗Unterstützung versehen zu können . . . . . 800 ⸗

. 18755 Rtlr. — Sgr. — Pf.

E. An 94 hülfsbedürftige Familien ausmarschirter Landwehrmänner . . 448 ⸗ — ⸗ — ⸗

Summa der Ausgaben . 26906 Rtlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Die Einnahme betrug . . . 40750 Rtlr. 11 Sgr. 8 Pf.
Davon ab die ausgegebenen . 26906 ⸗ 5 ⸗ 9 ⸗
Verbleibt ein Bestand von 13844 Rtlr. 5 Sgr. 11 Pf.

Ueber die Verwendung dieses Bestandes wird nach dessen Verausgabung das Nähere ebenfalls veröffentlicht werden.

Bei der Vertheilung selbst sind die spezielleren Wünsche der Geber, und die den Blessirten durch ihre Verwundungen oder den Familien durch den Verlust ihrer Ernährer mehr oder minder erwachsene hülfsbedürftige Lage in die möglichste Berücksichtigung gezogen.

Die Zahl der Hülfsbedürftigen ist zwar groß, da aber durch die allgemeine Betheiligung die Gaben so reichlich geflossen sind, so war es dennoch möglich, überall hin kräftige Hülfe leisten zu können, und um so erfreulicher ist es, hierdurch den warmen Dank der Unterstützten zur Kenntniß ihrer Wohlthäter zu bringen.

Die über die Vertheilung der Unterstützungen gepflogenen Correspondenzen liegen zur beliebigen Einsicht der geehrten Geber in der Registratur der 4ten Abtheilung des Militair⸗Oekonomie⸗Departements bereit. Berlin, den 20sten Februar 1850.

Kriegs⸗Ministerium.

No. 617/2. 50. M. O. D. 4.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer⸗Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 11.

Sonnabend, den 16. März 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 26. Februar.

v. Behr-Negendank, Sec. Lt. vom 1. Garde-Ul. (Ldw.) Regt., zum 3. Drag. Regt. versetzt.

Den 28. Februar.

Frhr. Schoulz v. Ascheraden, Sec. Lt. vom 5. Inf. Regt., gestattet, den Namen Schoulz von Ascheraden genannt de Terra anzunehmen.

Den 2. März.

Frhr. v. Steinaecker, Sec. Lt. vom 7. Inf. Rgt., von dem Komdo. als milit. Insp. bei der Ritter-Akademie in Liegnitz entbunden u. tritt zum Regt. zurück.

Den 5. März.

Schimmel, Rittm. u. Adjut. beim Gen. Komdo. VII. Armee-Korps, als Esc. Chef ins 5. Ul. Regt.,

v. Pfuhlstein, Rittm. von dems. Regt., als Maj. in die Adjut. u. zum Gen. Komdo. VII. Armee-Korps versetzt.

v. Gordon, Hauptm. vom 9. Inf. Regt., zum Major,

Bar. v. d. Osten gen. Sacken, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef, unter Entbindung von dem Komdo. als dienstl. Adjut. der 5. Inf. Brig.,

Prölß, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Luck, Sec. Lt. vom 2. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 5. Inf. Brig. kommandirt.

v. Hannecken, Rittm., unter Belassung als aggr. beim Garde-Kür. Regt., ad int. zum Führer der Leib-Gendarmerie ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 5. März.

v. Werder, Pr. Lt. vom 3. Bat., ins 1. Bat. 8. Regts.,

Persing, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 3. Bat. 8. Regts.,

v. Lossow, Sec. Lt. vom 3. Bat. 4., ins 3. Bat. 20. Regts.,

Schalt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26. Regts.,

v. Holtzendorff, Sec. Lt. a. D., zuletzt im 2. Drag. Regt., ins 2. Bat. 24. Rgts., letzterer bei der Kav., einrangirt.

Eichmann, Vice-Feldw. vom 3. Bat. 24. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 26. Februar.

Boese I., Auxil.-Offizier von der Marine, der Abschied bewilligt.

Den 28. Februar.

Saenger, Sec. Lt., aggr. der 6. Inval. Komp., mit Pension der Abschied bewilligt.

Den 5. März.

Radzom, Major vom 2. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied bewilligt.

v. Dewitz, Sec. Lt. vom 9. Inf. Regt., scheidet aus.

v. Blücher, Rittm. vom 3. Ulan. Regt., als Major mit der Unif. des 1. Kür. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. Thadden, Major vom 14. Inf. Regt., als Obr. Lieut. mit der Unif. des 7. Inf. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension,

v. Knobelsdorff-Brenkenhoff, Rittm. u. Führer der Leib-Gendarmerie, als Major mit der Unif. der Leib-Gend. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 2. März.

v. Groß gen. v. Schwarzhoff, Sec. Lt. vom 1. Bat. 24. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 26. Februar.

Pick, Bats. Arzt vom Füs. Bat. 19. Inf. Regts., mit Pension der Abschied bewilligt.

Den 21. Februar.

Rumpff, Divis. Auditeur der 7. Divis., kommandirt als stellvertr. Korps-Auditeur bei dem Armee-Korps in Baden,
Poelmahn, Divis. Audit. der 13. Div.,
Dr. Jungk, Divis. Audit. der 9. Div.,
allen dreien der Justizraths-Titel verliehen.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums,

den 27. Februar.

Heßling, int. Lazareth-Inspektor 2. Kl. in Minden, in seinem Amte bestätigt.

Den 28. Februar.

Häffner, Lazareth-Unter-Inspekt. in Stettin, zum int. Lazareth-Inspekt. 2. Kl. in Stralsund befördert.

Den 1. März.

Bötticher, Intend. Sekret. bei der Intend. des IV. Armee-Korps, zur Dienstl. bei der Ob. Rechnungs-Kammer kommandirt.

Weinert, Sekr. Assistent u. Intend. Sekr. bei der Int. des VIII. A.-K., zur Intend. des IV. A.-K. versetzt, um die Stelle des rc. Bötticher wahrzunehmen.

Den 4. März.

Zöller, Sekr. Assistent u. Int. Sekr. bei der Int. des VI. A.-K., und
Großmann, Sekr. Assistent bei der Int. des. II. A.-K., können ihre Stellen tauschen, ohne daß dadurch besondere Kosten entstehen.

Ordens-Verleihungen.

Leinveber, Major,
v. Stosch, Rittm., vom 2. (Leib-) Hus. Regt., der Rothe Adler-Orden 4. mit Schwertern,

Glaubitz, Retzlaff, Lange, Wachtm.,
Reimann, Unteroff. vom 7. Hus. Regt., das Militair-Ehrenzeichen 2. Kl. verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 237.

Betreffend den Wechsel der Generallieutenants von Stockhausen und von Strotha in der Stellung als Kriegsminister.

Ich habe dem General-Major von Strotha die nachgesuchte Entbindung von seiner Stellung als Kriegs-Minister unter Ernennung zum General-Lieutenant bewilligt, und dagegen den General-Lieutenant von Stockhausen zum Kriegs-Minister ernannt, und mache dem Staats-Ministerium die dieserhalb an die genannten Generale erlassenen Ordres anbei in Abschrift bekannt.

Charlottenburg, den 27sten Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Brandenburg.

An das Staats-Ministerium.

Eingedenk Meiner Verheißung, die von Ihnen Ihrer Gesundheits-Umstände wegen wiederholt nachgesuchte Enthebung von Ihrer jetzigen Stellung als Kriegs-Minister eintreten zu lassen, sobald es die Staats-Verhältnisse ohne wesentlichen Nachtheil gestatten würden, will Ich Sie nunmehr von dieser Stellung — unter voller dankbarer Anerkennung der von Ihnen Mir und dem Vaterlande in einer schweren Zeit mit Hingebung geleisteten erfolgreichen Dienste — hierdurch entbinden. Zugleich ernenne Ich Sie

zum General-Lieutenant und bewillige Ihnen gern den zur völligen Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nöthigen Urlaub mit den vollen Gehalts-, Rations- und Servis-Kompetenzen Ihrer neuen Charge, und werde nach vier Monaten Ihrer Anzeige entgegen sehen, ob Ihre Gesundheit Ihnen gestattet, in einen militairischen Wirkungskreis wieder einzutreten.

Charlottenburg, den 27sten Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Brandenburg.

An den Kriegs-Minister General-Major v. Strotha.

Bei der eingetretenen Erledigung des Kriegs-Ministeriums richtet sich Mein Vertrauen auf Sie, daß Sie in dieser Stellung Mir und dem Vaterlande ersprießliche Dienste leisten werden. Ich ernenne Sie daher, unter Beförderung zum wirklichen General-Lieutenant, hierdurch zum Kriegs-Minister, mit dem etatsmäßigen Einkommen und habe Ihre Ernennung dem Staats-Ministerium bekannt gemacht.

Charlottenburg, den 27sten Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Brandenburg.

An den General-Lieutenant v. Stockhausen.

Die vorgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordres werden hierdurch der Armee und sämmtlichen Militairbehörden bekannt gemacht.

Berlin, den 3ten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.
977/2. 50. A. K. D. I.

Nro. 238.

Herabgesetzter Preis der Abrechnungs-Bücher für Soldaten.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Preis der von dem Königlichen lithographischen Institut hieselbst zu beziehenden Abrechnungs-Bücher für Soldaten vom 1sten Januar 1850 ab auf Zehn Pfennige pro Stück herabgesetzt worden ist.

Berlin, den 22sten Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.
No. 732/1. A. K. D. I.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Zur Nachricht.

Mit der vorliegenden Nummer ist zugleich das Beiheft für Januar, Februar und März d. J., enthaltend die Fortsetzung der

„Operationen und Gefechts-Berichte aus dem Feldzuge in der Rhein-Pfalz und im Großherzogthum Baden im Jahre 1849. (Mit einem Plan.)"

ausgegeben worden.

Nicht-Abonnenten können das genannte Beiheft bei den resp. Postämtern oder in der Expedition bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85, für den Preis von 7½ Sgr. erhalten, und wird auch für die zu dem gleichen Zweck erforderliche Anzahl der nächsten Beihefte gesorgt werden.

Militair-Wochenblatt.

№ 12.

Sonnabend, den 23. März 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 7. März.

v. Steinmetz, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 32. Inf. Regts., übernimmt während der Abwesenheit des Oberst v. Herrmann, Behufs Theilnahme an den Berathungen des Staatenhauses in Erfurt, dessen Functionen als Kommandt. von Magdeburg.
v. Block, Pr. Lt. vom 4. Kür. Regt., zum Rittm. u. Esk. Chef,
v. Jeetze, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Löwenberger v. Schönholz, Hauptm. vom 17. Inf. Regt., zum Major,
v. Mülmann, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Selchow, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
v. Dallwitz, P. Fähnr. vom 8. Ulan. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.

Den 9. März.

v. Jena, P. Fähnr. vom 32. Inf. Regt., zum Sec. Lt. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 7. März.

Suren, Pr. Lt. vom 2. Bat. 15. Regts., zum Hauptm.,
Brockhoff, Diening, Bachmann, Frhr. v. Brencken, Gr. v. Bocholz-Asseburg, Unteroff. von dems. Bat., letztere beide bei der Kavall., zu Sec. Lts. ernannt.
Ulfert, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.), zuletzt in der 3. Artill. Brig.,
Menne, Sec. Lt., zuletzt in der 7. Artill. Brig., bei der Art. des 2. Bat. 15. Regts. einrangirt.

Den 9. März.

Schrader I., Sec. Lt. vom 2. Bat. 26. Regts.,
Stephan, Sec. Lt. vom 2. Bat. 32., ins 1. Bat. 26. Regts.,
v. Gerhardt, Pr. Lt. vom 1. Bat. 21., ins 2. Bat. 26. Regts. einrangirt.
Brückner, Unteroff.,
Wendt, Bomb., vom 2. Bat. 26. Regts., dieser bei der Artill.,
Grunow, Unteroff. von dems. Bat., bei den Pion., zu Sec. Lts.,
Maquet I., Sec. Lt. vom 3. Bat. 26. Regts., zum Pr. Lt.,
Ballerstedt, Unteroff. von dems. Bat., zum Sec. Lt. ernannt.
v. Alvensleben, Hauptm. vom 2. Bat. 26., ins 1. Bat. 27. Regts.,
Hoppe, Pr. Lt. vom 3. Bat. 27. Regts.,
Franke, Sec. Lt. vom 1. Bat. 28., ins 2. Bat. 27. Regts.,
Fiebiger, Sec. Lt. vom 2. Bat. 32., ins 3. Bat. 27. Regts., einrangirt.
Lutteroth, Sec. Lt. vom 1. Bat. 31. Regts.
v. Wolfersdorff, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.) vom 3. Bat. 31. Regts., zu Pr. Lts.,
Luks, Major a. D., zuletzt im 20. Inf. Regt., z. Führer des 2. Aufgeb. vom 3. Bat. 31. Regts.,
Blankmeister, Unteroff. vom 1. Bat. 32. Regts.,
Lindstedt, Unteroff. vom 3. Bat. 32. Regts., dieser bei der Kavall., zu Sec. Lts. ernannt.
Wagenschein, Sec. Lt. vom 1. Bat. 27., ins 3. Bat. 32. Regts. einrangirt.
Kraetschell, Bendemann, Pr. Lts. vom 1. Bat. 2. Regts., zu Hauptl.,
Strahl, Bettauer, Bettin, v. Ramin I.,

Zur Nachricht.

Mit der vorliegenden Nummer ist zugleich das Beiheft für Januar, Februar und März d. J., enthaltend die Fortsetzung der

„Operationen und Gefechts-Berichte aus dem Feldzuge in der Rhein-Pfalz und im Großherzogthum Baden im Jahre 1849. (Mit einem Plan.)“

ausgegeben worden.

Nicht-Abonnenten können das genannte Beiheft bei den resp. Postämtern oder in der Expedition bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85, für den Preis von 7½ Sgr. erhalten, und wird auch für die zu dem gleichen Zweck erforderliche Anzahl der nächsten Beihefte gesorgt werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 15ten März 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

109/3. 50. M. O. D. 2.

Nro. 240.

Modification der Bestimmung im §. 51. der Instruction über die Verpflegung ꝛc. der Rekruten und Reserve-Mannschaften, vom 13. November 1840.

Nach dem §. 51. der Instruction über die Verpflegung ꝛc. der Rekruten und Reserve-Mannschaften vom 13ten November 1840, kann den Offizieren und Militair-Aerzten, welche sich der ihnen auf dem Marsche zustehenden und von den Kommunen zu gestellenden Reitpferde nicht bedienen, die Geldvergütung für dieselben nach dem reglementsmäßigen Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile gezahlt werden; es soll jedoch in solchen Fällen der Kommandoführer durch ein besonderes Attest beglaubigen:

daß die betreffenden Offiziere ꝛc. sich eigener Pferde wirklich bedient haben und für sie keine Vorspann-Reitpferde gestellt worden sind.

Auf den Wunsch der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat das Kriegs-Ministerium sich damit einverstanden erklärt, daß von der ersteren dieser Bedingungen für die Folge Abstand genommen und das von dem Kommandoführer auszustellende Attest auf die Bescheinigung über die nicht erfolgte Gestellung des Vorspann-Reitpferdes beschränkt werde.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 9ten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

No. 6/3. 50. M. O. D. 2.

Nro. 241.

Bewilligung von, auf Verpflegung lautenden Marschrouten an Bezirks-Feldwebel und Stamm-Mannschaften der Landwehr bei den Märschen zu den Sonntags- und Schießübungen.

Im Verfolg der in der No. 6. des Militair-Wochenblatts pro 1850 abgedruckten Bestimmung vom 3ten Februar dieses Jahres wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Bezirks-Feldwebeln und Stamm-Mannschaften der Landwehr auch bei den Märschen zu den Sonntags- und Schießübungen eine auf Verpflegung lautende Marschroute gewährt werden kann, insofern die Entfernung von dem Stations-Orte bis zum Uebungsplatze hin und zurück über drei Meilen beträgt.

Berlin, den 15ten März 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

Nro. 242.

Den Transport von Dienstpferden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen betreffend.

... unstatthafter Ausgaben sieht das Kriegs-Ministerium sich zu der Erklärung veranlaßt,
...ransport von Dienstpferden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für Rechnung der
...enigen Fällen gestattet ist, wo es höheren Orts für angemessen erachtet wird,
... Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen befördern zu lassen, wogegen es ein-

Loeper, Sec. Lts. von dems. Bat., zu Pr. Lts. ernannt.
Wittke, Hauptm. vom 3. Bat. 13. Regts.,
Pape, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26., ins 1. Bat. 2. Regts. einrangirt.
v. Braun, Gustke, Pr. Lts. vom 2. Bat. 9. Regts., zu Hauptl., letzterer auch zum Komp. Führer, ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 7. März.

v. Pakisch, Hauptm. vom 17. Inf. Regt., als Major mit der Rgts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension,
v. Saher, Sec. Lt. u. Rechnungsführer von dems. Regt., mit seiner bish. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension, der Abschied bewilligt.
Frhr. v. Korff I., Sec. Lt. vom 11. Huf. Regt., scheidet aus.

Den 9. März.

v. Langenau, Rittm. vom 7. Kür. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Anstell. bei der Gendarmerie u. Pension,
v. Below, Hauptm. vom 31. Inf. Rgt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 12. März.

v. Etzel II., Sec. Lt. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., der Abschied ertheilt.

Bei der Landwehr:

Den 7. März.

Morsbach, Sec. Lt. vom 3. Bat. 13. Regts.,
Bruns, Pr. Lt. vom 1. Bat. 15. Rgts., diesem als Hauptm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Devivere, Hauptm. vom 3. Bat. 16. Regts., als Major mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Weerth, Sec. Lt. vom 1. Bat. 17. Regts.,
v. Ammon II., Pr. Lt. vom 2. Bat. 17. Regts., diesem als Hauptm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Wülfing, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 36. Inf. Rgts., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 9. März.

Rostosky, Sec. Lt. vom 1. Bat. 27. Regts.,
v. Schlegell, Pr. Lt. vom 2. Bat. 27. Regts., diesem als Hauptm. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 239.

Bestimmung wegen Vergütung der Reisekosten und Gewährung von Tagegeldern an die mit Courier-Reisen beauftragten Militairs.

Ich will auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag genehmigen, daß den mit Courier-Reisen beauftragten Militairs hinfort

1) für diejenigen Strecken, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, ohne Rücksicht auf die Charge, ein Meilengeld von 1 Thlr. 15 Sgr. vergütet werde, wogegen es hinsichtlich derjenigen Touren, auf welchen der Reisende sich der vorhandenen Eisenbahnen und Dampfschiffe bedienen kann, bei den im §. 1. des Reisekosten-Regulativs vom 28sten Dezember 1848 normirten Vergütungssätzen verbleiben soll; und
2) für die Dauer der Reise ein Tagegeld von 2 Thlr. 15 Sgr., insofern die Charge des Couriers nach den vorläufigen Bestimmungen vom 28sten Dezember 1848 wegen der Bewilligung von Tagegeldern, nicht zu einem höheren Satze berechtigt, gewährt werde.

Charlottenburg, den 26sten Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.
" v. Rabe.

An den Kriegs- und Finanz-Minister.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 15ten März 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

109/3. 50. M. O. D. 2.

Nro. 240.

Modification der Bestimmung im §. 51. der Instruction über die Verpflegung ꝛc. der Rekruten und Reserve-Mannschaften, vom 13. November 1840.

Nach dem §. 51. der Instruction über die Verpflegung ꝛc. der Rekruten und Reserve-Mannschaften vom 13ten November 1840, kann den Offizieren und Militair-Aerzten, welche sich der ihnen auf dem Marsche zustehenden und von den Kommunen zu gestellenden Reitpferde nicht bedienen, die Geldvergütung für dieselben nach dem reglementsmäßigen Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile gezahlt werden; es soll jedoch in solchen Fällen der Kommandoführer durch ein besonderes Attest beglaubigen:

daß die betreffenden Offiziere ꝛc. sich eigener Pferde wirklich bedient haben und für sie keine Vorspann-Reitpferde gestellt worden sind.

Auf den Wunsch der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat das Kriegs-Ministerium sich damit einverstanden erklärt, daß von der ersteren dieser Bedingungen für die Folge Abstand genommen und das von dem Kommandoführer auszustellende Attest auf die Bescheinigung über die nicht erfolgte Gestellung des Vorspann-Reitpferdes beschränkt werde.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 9ten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

No. 6/3. 50. M. O. D. 2.

Nro. 241.

Bewilligung von, auf Verpflegung lautenden Marschrouten an Bezirks-Feldwebel und Stamm-Mannschaften der Landwehr bei den Märschen zu den Sonntags- und Schießübungen.

Im Verfolg der in der No. 6. des Militair-Wochenblatts pro 1850 abgedruckten Bestimmung vom 3ten Februar dieses Jahres wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Bezirks-Feldwebeln und Stamm-Mannschaften der Landwehr auch bei den Märschen zu den Sonntags- und Schießübungen eine auf Verpflegung lautende Marschroute gewährt werden kann, insofern die Entfernung von dem Stations-Orte bis zum Uebungsplatze hin und zurück über drei Meilen beträgt.
Berlin, den 15ten März 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

Nro. 242.

Den Transport von Dienstpferden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen betreffend.

Zur Vorbeugung unstatthafter Ausgaben sieht das Kriegs-Ministerium sich zu der Erklärung veranlaßt, daß im Frieden der Transport von Dienstpferden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für Rechnung der Staats-Kasse nur in denjenigen Fällen gestattet ist, wo es höheren Orts für angemessen erachtet wird, geschlossene Truppentheile auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen befördern zu lassen, wogegen es ein-

zelnen versetzten oder kommandirten Offizieren stets überlassen bleiben muß, ob sie ihre Pferde etappenmäßig marschiren oder auf ihre Kosten auf den Eisenbahnen ꝛc. wollen transportiren lassen.

Unter kriegerischen Verhältnissen wird die Bestimmung über die Mitnahme der Pferde auf Eisenbahnen ꝛc., unter der Voraussetzung, daß bei der Anordnung dieses Transports der Kostenpunkt nach Möglichkeit wird berücksichtigt werden, im Allgemeinen zwar den höheren Militair-Befehlshabern überlassen; jedoch werden in jedem einzelnen Falle die Gründe für die Nothwendigkeit dieser Beförderung in den desfallsigen Attesten anzugeben sein.

Berlin, den 16ten März 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

505/1. 50. M. O. D. 2.

Nro. 243.

Nachdem Seine Majestät der König die Vorschläge des Ober-Kommandos der Marine über die Uniformirung des zu organisirenden Marinir-Korps, sowie der See-Kadetten 1ster und 2ter Klasse, Allerhöchst genehmigt haben, werden solche nachstehend zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 17ten März 1850.

Der Kriegs-Minister.

v. Stockhausen.

186/3. 50. A. K. D. 4.

Die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Vorschläge des Ober-Kommandos der Marine in Betreff der Uniformirung des zu organisirenden Marinir-Korps, so wie der See-Kadetten Ister und IIter Klasse.

1) Marinir-Korps.

a) Der Offizier.

Die Offiziere tragen den Waffenrock nach dem Schnitt der Armee, von derselben dunkelblauen Farbe; der Vorstoß am Kragen, wie von demselben abwärts nach unten, ist weiß, wie auch die Patten hinten von den Taillenknöpfen abwärts, welche mit Einschluß dieser von je drei Knöpfen besetzt sind, weiß eingefaßt sind. Der Aufschlag am Aermel hat keinen Vorstoß, sondern nur die Patte auf Ersterem ist mit einem solchen versehen. Der Kragen des Waffenrockes ist ebenfalls dunkelblau, am Kopfe ein wenig abgerundet und mit einer goldenen Litze besetzt, welche dieselbe Form hat, wie sie die Offiziere der Garde deren Zwei tragen. Die Litze stößt vorne an die weiße Einfassung, und wird daher, wenn auch nur kaum merklich, der Abrundung des Kragens zufolge, ebenfalls abgerundet sein.

Die Beinkleider haben dieselbe Farbe wie der Waffenrock, und sind mit einer weißen Biese versehen.

Kopfbedeckung ist der Helm der Linien-Artillerie, ferner eine Mütze, welche genau dieselbe Form, wie die von den Seeoffizieren getragene hat, die Farbe ist ebenfalls dunkelblau. Die goldene Tresse, mit der die Mütze der Seeoffiziere eingefaßt ist, fällt weg, dagegen erhält dieselbe einen weißen Vorstoß genau an der Stelle, wo die obere Kante der Tresse hintreffen würde; an der untern Kante wird kein Vorstoß angebracht. Vorne, unter dem Vorstoße, wird ein in Gold gesticktes K. M. aufgenäht.

Waffe der Offiziere ist der Füsilier-Säbel der Infanterie.

Es ist den Offizieren gestattet, außer Dienst einen dunkelblauen Ueberrock, dessen Kragen und Aufschläge einen weißen Vorstoß haben, zu tragen. Der Kragen ist ebenfalls dunkelblau und von Tuch. Die Klappe des Ueberrockes wie des Waffenrockes an der Innenseite sind mit weißem Tuche gefüttert, statt des bei der Armee gebräuchlichen rothen Futters.

Der Palletot der Offiziere ist derselbe, wie derjenige der Armee-Offiziere von grauer Farbe. Die äußere wie innere Seite des Kragens ist dunkelblau, eingefaßt mit weißem Vorstoß.

Die Epaulettes sind ganz dieselben, wie die der See-Offiziere. Der einzige Unterschied besteht

darin, daß das Feld nicht aus gewirktem Golde besteht, sondern weißes Tuch ist, weshalb die Anker darauf, wie auch die Auszeichnungen, nicht Silber sondern Gold sind.

So wird der Seconde-Lieutenant des Marinir-Korps die Epaulettes des Auxiliair-Offiziers, der Premier-Lieutenant die des Lieutenants 2ter Klasse, der Hauptmann die des Lieutenants 1ster Klasse ꝛc. nur mit oben erwähntem Unterschiede, tragen.

Die Epaulettes sind an der unteren Seite mit weißem Tuche überzogen, ebenso die Stege (Epauletteshalter).

Die von den Offizieren des Marinir-Korps an sämmtlichen Uniformstücken zu tragenden Knöpfe sind dieselben der See-Offiziere. Portepeefähnriche und Feldwebel, überhaupt alle Individuen, die im Range der Deckoffiziere stehen, daher das Portepee haben, tragen gleich den Deckoffizieren die Offiziersknöpfe.

b) Der Marinir.

Der Marinir trägt den Waffenrock der Armee, von derselben dunkelblauen Farbe, wie die Offiziere ihn tragen. Der Kragen ist ebenfalls dunkelblau, hat aber keine Litze. Der Vorstoß, der auf der Patte des Aufschlages beim Waffenrock der Offiziere angebracht ist, fällt bei dem der Marinire weg; an allen übrigen Theilen des Waffenrockes ist jedoch derselbe weiße Vorstoß vorhanden. Die Achselklappen sind weiß; auf denselben ist ein Anker mit unklarem Tau, aus gelbem Tuche geschlagen, aufgenäht.

Das Beinkleid ist ebenfalls dunkelblau, mit weißer Biese versehen, auf jeder Seite desselben ist eine Tasche angebracht, in eben der Art, wie bei den Beinkleidern der Armee. Die Sprungriemen können an- und abgeknöpft werden.

Der Marinir trägt an seinen Uniformsstücken den glatten Metallknopf der Armee.

Der Helm der Linien-Artillerie ist Kopfbedeckung. Die Mütze hat dieselbe Form wie die der Matrosen; ist ebenfalls, wie die der Offiziere und an derselben Stelle, von einem weißen Vorstoß umgeben. Dasselbe K. M. (Königliche Marine) aus gelbem Tuche geschlagen, ist vorne angebracht. Der Schirm fehlt.

Ein anderes Kleidungsstück des Marinirs ist eine dunkelblaue Tuchjacke mit stehendem Kragen, mit einer Reihe Knöpfe; die Anzahl derselben ist 8. Die Achselklappe ist dunkelblau; letztere, wie auch der Kragen, haben einen weißen Vorstoß. Auf der Achselklappe ist der unklare Anker, aus gelbem Tuche geschlagen, angebracht. Die Jacke ist so lang, daß sie bis über die Hüften geht, ähnlich in dieser Beziehung den Drillichjacken der Armee; sie hat eine solche Weite, daß ein wollenes Hemde ohne Unbequemlichkeit darunter getragen werden kann; der Schnitt ist jedoch der Art, daß das militairische Auge dadurch nicht beleidigt wird. Der Aufschlag und die Patten sind dieselben, wie die des Waffenrockes. An beiden Seiten sind Taschen außerhalb angebracht.

Der Mantel der Marinire gleicht dem Fahrermantel der Artillerie, und ist, wie dieser, von grauer Farbe. Die Achselklappen sind dunkelblau mit weißem Vorstoß, und mit demselben, von gelbem Tuche ausgeschlagenen, Anker, der sich auf den Achselklappen des Waffenrockes befindet, versehen. Der Kragen ist hoch genug, um den untern Theil des Gesichts damit schützen zu können, und hat einen blauen Spiegel mit weißer Einfassung. Die Abzeichen bei dem Mantel der Unteroffiziere sind analog denen der Armee; eben so ist bei dem Waffenrock, wie bei der Jacke, die Tresse um den Kragen, wie auch um den Aufschlag herumgeführt.

Die Schwalbennester der Spielleute (Tambours und Pfeiffer) haben statt des rothen Grundes, der in denjenigen der Spielleute der Armee sich befindet, den Grund von der dunkelblauen Farbe ihrer Kleidungsstücke; ebenfalls ist das Futter derselben dunkelblau. Der Besatz und die Borden der Schwalbennester sind ganz dieselben, wie bei der Armee, sowohl bei den Tambours, wie bei den Pfeifern und Hornisten.

2) See-Kadetten.

a. Kadetten 1ster Klasse.

Die Kadetten 1ster Klasse tragen denselben Frack, Ueberrock, Hut, Mütze und dieselbe Waffe, wie die Seeoffiziere; ebenfalls die Offiziers-Knöpfe.

An den Beinkleidern wird von ihnen der goldene Streif, mit welchem die Hose der Offiziere bei großer Tenue versehen ist, nicht getragen. Dagegen tragen sie ein aus goldener Schnur geflochtenes Achselband von der rechten Schulter herabhängend. Dieses Achselband wird durch eine Achselschnur (Dragoner) aus Silber und schwarzer Seide gewirkt (es ist dasselbe, wie die Seconde-Lieutenants der Husaren es tragen), die durch einen großen Knopf auf der Schulter befestigt ist, gehalten, und kann immer abgeknöpft werden.

b. Kadetten 2ter Klasse.

Der Kadet 2ter Klasse trägt eine Jacke von demselben Schnitt, wie diejenige der Matrosen, mit ebenfalls zweien Reihen kleiner Offizierknöpfe. Der Aufschlag dagegen gleicht dem des Fracks der Offiziere, mit dem Unterschiede, daß wiederum statt der großen Knöpfe drei kleine auf der obern Seite des Aufschlages angebracht sind.

Die Farbe der Jacke wie des Beinkleides ist dunkelblau.

Die Mütze hat die Form der Offiziersmütze. Der goldene Streif, der sie umgiebt, hat nur die halbe Breite dessen mit dem die Offiziersmütze decorirt ist. Er ist in der Mitte des Raumes, den der breite Streif einnehmen würde, angebracht. Die Muster beider Streifen sind dieselben.

Die blaue, wie die weiße Casimirweste der Offiziere wird sowohl von den Kadetten 1ster Klasse als auch 2ter Klasse getragen. Ebenso dürfen dieselben weiße Beinkleider tragen.

Die Kadetten 2ter Klasse führen den Dolch, dessen bei der Beschreibung der Uniform der See-Offiziere schon erwähnt worden ist.

Nro. 244.

Betrifft die Uebernahme der seither bei Titel XXXI (XXIX der neuen Titelfolge) verausgabten Tagegelder für die Reisen in Ersatz-Aushebungs- 2c. Angelegenheiten auf den Titel XXV.

In dem Circular-Erlasse vom 24sten Dezember v. J. ist bestimmt worden, daß vom 1sten Januar 1850 ab die bisher bei Titel XXXII des Militair-Etats verausgabten Reisediäten und die Diäten für kommissarische Beschäftigungen außerhalb des Garnisonortes mit den Reise- und Transportkosten unter einem Titel und zwar bei Titel XXV, betreffend „die Reise-, Vorspann- und Transportkosten" zur Verrechnung gelangen sollen.

Im Anschluß hieran wird hierdurch ferner bestimmt, daß auch die nach §. 13 Litt. C. der Erläuterungen und näheren Festsetzungen des Kriegs-Ministeriums vom 18ten Januar 1849 zu den vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen vom 28sten Dezember 1848 wegen Bewilligung von Tagegeldern bei dem Titel XXXI (jetzigen Titel XXIX) zu verausgabenden Tagegelder für alle Reisen, welche durch die Ersatz-Aushebung, sowie durch den Transport von Ersatz- oder Reserve-Mannschaften veranlaßt werden, vom 1sten Januar d. J. ab, auf den Titel XXV definitiv übernommen und unter dem bei diesem Titel gebildeten Abschnitt „B. Tagegelder" verrechnet werden.

Berlin, den 13ten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller.

No. 289/2. 50. M. O. D. 2.

Nro. 245.

Abgeänderte Offizier-Prüfungs-Termine vom 1sten April bis Ende Dezember 1850.

Die unterm 26sten November v. J. angeordneten Offizier-Prüfungs-Termine haben nach weiterer Beschlußnahme des Kriegs-Ministerii und der Königlichen Ober-Militair-Examinations-Kommission eine wesentliche Veränderung erlitten, und es wird daher die hier nachfolgende Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung,
die abgeänderten Termine der bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission
vom April 1850 ab stattfindenden Prüfungen betreffend.

Die laut Militair-Wochenblatt No. 49 vom 8ten Dezember 1849 bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission angesetzten Prüfungs-Termine werden hiermit aufgehoben und treten Folgende an deren Stelle:

8. April. Portepeefähnrichs-Prüfung bei der 2ten Abtheilung für Landwehr-Offiziere, denen dazu die Erlaubniß Behufs event. Uebertritts zur Linie ertheilt worden, und für Offizier-Aspiranten der Artillerie und Ingenieure, in der bisherigen Ausdehnung.
15. April. Offizier-Prüfung für Offiziere der Linie und Landwehr, und wiederholte Prüfung aus September und Oktober 1849 ohne Rücksicht auf die Nummer des Armee-Korps.
22. do. 5tes Armee-Korps.
a) Portepeefähnriche, welche bereits 1848/49 einen vollständigen Kursus auf der Divisionsschule durchgemacht haben.
b) Portepeefähnriche, welche an der Vollendung des Kurses durch Krankheit oder dienstliche Veranlassung gehindert wurden.
c) Portepeefähnriche, welche Ansprüche auf die im §. 16 der Verordnung vom 3/4. Februar 1844 ausgesprochene Begünstigung haben.
29. do 6tes Armee-Korps. Portepeefähnriche der vorstehenden 3 Kathegorien.
13. Mai. 7tes Armee-Korps. Desgleichen.
27. do. 8tes Armee-Korps. Desgleichen.
3. Juni. Prüfungen für Offiziere der Linie und Landwehr, denen die Erlaubniß dazu ertheilt worden, ohne Rücksicht auf die No. des Armee-Korps.
10. do. 1ste Division.
d) Portepeefähnriche, welche den Kursus 1849|50 auf der Divisionsschule durchgemacht.
e) Portepeefähnriche, welche sich privatim zum Offizier-Examen vorbereitet haben.
17. do. 2te Division. Wie vorstehend d und e.
24. do. 9te Division. Desgleichen.
1. Juli. Portepeefähnrichs-Prüfung bei der 2ten Abtheilung, für Landwehr-Offiziere und Offizier-Aspiranten der Artillerie und Ingenieure.
8. do. Offizier-Prüfung für Offiziere der Linie und Landwehr.
15. do. 10te Division. Für Portepeefähnriche der Kathegorien d und e.
22. do. }
29. do. } Garde-Infanterie. Desgleichen.
5. August. }
12. do. } Artillerie und Ingenieure. Desgleichen.
19. do. }
26. do. }
2. September. Garde-Kavallerie. Desgleichen.
9. do. 11te Division. Desgleichen.
16. do. 12te do. Desgleichen.
23. do. Wiederholte Prüfungen aus Januar, Februar, März 1850.
30. do. Portepeefähnrichs-Prüfungen für Landwehr-Offiziere und Offizier-Aspiranten der Artillerie und Ingenieure.
7. Oktober. Offizier-Prüfung für Landwehr-Offiziere ohne Rücksicht auf die No. des Armee-Korps und für Portepeefähnriche der 14ten Division der Kathegorien d und e.
14. do. 13te Division und Portepeefähnriche der beiden Fürstlich Lippeschen Kontingente. Kathegorien d und e.
21. do. 15te Division } 16te do. } Kathegorien d und e.
28. do. Inspektion der Besatzungen in den Reichs-Festungen. Kathegorien d und e.
4. November. 7te Division. Desgleichen.
11. do. 8te do. Desgleichen.
18. do. 3te do. Desgleichen und vom Großherzogl. Mecklenburgischen Kontingent.
25. do. 4te do. Kathegorien d und e.
2. Dezember. Wiederholte Prüfung aus den Monaten April und Mai 1850.
Portepeefähnriche der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kontingente. Kathegorien d und e.
9. do. 5te Division. Kathegorien d und e.
16. do. 6te Division. Desgleichen.

Nro. 247.

Verlegung der Stäbe zweier Landwehr-Bataillone und veränderte Benennung der letzteren.

Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß die Stäbe und Stämme des 1sten und 2ten Bataillons 32sten Landwehr-Regiments resp. von Delitzsch nach Merseburg und von Herzberg nach Torgau verlegt und diese Bataillone forthin benannt werden, wie folgt:

1stes Bataillon (Merseburg) 32sten Landwehr-Regiments,
2tes Bataillon (Torgau) do.

wonach Ich Ihnen die weitere Veranlassung und Bekanntmachung anheimgebe.

Charlottenburg, den 14ten März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 23sten März 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

676/3. 50. A. K. D. 1.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Grandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 13.

Sonnabend, den 30. März 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 12. März.

v. Gersdorff, Major u. 2ter Komdt. von Glogau, gestattet, die Unif. des 22. Inf. Regts. beizubehalten, u. soll derselbe bei diesem Regt. als aggregirt geführt werden.
Lympius, Sec. Lt. vom 4. Drag. Regt., als aggr. mit Inf.-Gehalt, zur 8. Art. Brig. versetzt.
v. Schweinichen, Pr. Lt. vom 1. Ulan. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Randow, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
v. Manteuffel, Major und Flügel-Adjut., zum Mitgliede der Gen.-Ordens-Kommission, ernannt.
v. Scriba, Sec. Lt. vom 16. Inf. Regt.,
v. d. Lundt, Sec. Lt. vom 31. Inf. Regt.,
Prescher, Pr. Lt. vom 21. Inf. Regt., noch auf 1 Jahr zum Kadetten-Korps kommandirt.

Den 14. März.

Kriege, Pr. Lt. von der 8. Artill. Brig., nach Bremerhafen kommandirt.
Röhmer, Hauptm. von der 3. Ingen. Insp., zum Komdr. der 8. Pion. Abth.,
v. Voigt, Hauptm. von ders. Insp., zum Platz-Ingen. in Jülich,
Schulz I., Hauptm. von ders. Insp., zum Komdr. der 2. Res. Pion. Komp., ernannt.
v. Pfuhl, Sec. Lt. u. dienstl. Adjut. beim Gouvernement in Rastatt, tritt ins 4. Kür. Regt. zurück.
v. Petery, Sec. Lt., aggr. dem 1. Garde-Regt. z. F., über den Etat einrangirt.
v. Grolmann, P. Fähnr. (mit Sec. Lts. Char.) von dems. Regt., zum aggr. Sec. Lt. ernannt.
v. Görne, Sec. Lt., aggr. dem 2. Garde-Regt. z. Fuß, einrangirt.
v. Krosigk, P. Fähnr. von dems. Regt., zum aggr. Sec. Lt. ernannt.
v. Seydlitz, Hauptm. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., ins 5.,
v. Jasmund, Pr. Lt. von dems. Regt., ins 7. Inf. Regt. versetzt.
v. Clausewitz, Pr. Lt., aggr. dem Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef im Kaiser Alexander Gren. Regt. ernannt, und dagegen
Gr. v. d. Schulenburg I., Pr. Lt. vom 2. Garde-Regt. z. F., zur Dienstl. als Adjut. bei der 2. Garde-Ldw. Brig. kommandirt.
v. d. Heyde, Sec. Lt. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Pritzelwitz, Gr. Schwerin, P. Fähnrs. vom Kaiser Franz Gren. Regt.,
v. Kleist, P. Fähnr. vom Regt. Garde du Corps,
v. Gundlach, P. Fähnr. vom 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt.,
v. Behr-Negendank, P. Fähnr. vom Garde-Kür. Regt., alle 5 zu aggr. Sec. Lts. ernannt.
v. Gramatzki, Gr. v. d. Gröben, Sec. Lts., aggr. dem 2. Garde-Ul. (Ldw.) Regt., einrangirt.
v. Randow, P. Fähnr. von dems. Regt., zum aggr. Sec. Lt.,
v. Rostken, Hauptm. vom 5. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 3. Bats. 9. Ldw. Regts., ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 12. März.

v. Ziegler u. Klipphausen, Unteroff. vom 2. Bat. 6. Regts., zum Sec. Lt.,

Bemerkungen.

1) Anmeldungen für sämmtliche Prüfungen müssen 14 Tage vor dem angesetzten Termin, bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission eingehen.
2) Den Anmeldungen für Portepeefähnriche sind beizulegen:
   a) Nationale nach Schema C der Bestimmung vom 26sten März 1846.
   b) das curriculum vitae.
   c) die Nachweisung des erhaltenen Unterrichts nach Schema A.
   d) das Vorprüfungs-Attest nach Schema B.
   e) ein hinsichtlich der Selbstanfertigung bescheinigtes Croquis.
   f) für Divisions-Schüler ein Führungs-Attest der Schuldirection.

   Für Anmeldungen von Offizieren der Linie und Landwehr sind nur die Anlagen a, b, c und e erforderlich.
3) Für Portepeefähnriche, welche die Vortheile des §. 16 der Verordnung vom 3/4. Februar 1844 in Anspruch nehmen, sind die Universitäts-Zeugnisse über mindestens 2jährige Universitäts-Studien, wovon wenigstens ein 1jähriger Besuch einer preußischen Universität nachgewiesen werden muß, bei der Anmeldung zum Offizier-Examen der Ober-Militair-Examinations-Kommission im Original vorzulegen.
4) Die Angemeldeten haben sich am Freitag vor dem angesetzten Termine im Dienstgebäude der Ober-Militair-Examinations-Kommission zu melden, wo sie entweder Quartier im Dienstgebäude selbst, oder Quartier-Billets für Bürgerhäuser, auf so lange bis im Dienstgebäude Plätze offen werden, erhalten.
5) Spätestens am Montag nach der Prüfung muß das Dienstgebäude von den Examinanden verlassen werden.
6) Urlaubspässe sind von den Truppentheilen an die Ober-Militair-Examinations-Kommission, zur Aushändigung an die Examinanden, unmittelbar zu überschicken. Die Ober-Militair-Examinations-Kommission ist nicht befugt selbst Urlaubspässe auszustellen, wohl aber die ihr überschickten Pässe nicht auszuhändigen, im Fall die Führung des Betreffenden dazu Veranlassung giebt.

Berlin, den 20sten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.
No. 570/3. A. I.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 13.

Sonnabend, den 30. März 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 12. März.

v. Gersdorff, Major u. 2ter Komdt. von Glogau, gestattet, die Unif. des 22. Inf. Regts. beizubehalten, u. soll derselbe bei diesem Regt. als aggregirt geführt werden.
Lympius, Sec. Lt. vom 4. Drag. Regt., als aggr. mit Inf.-Gehalt, zur 8. Art. Brig. versetzt.
v. Schweinichen, Pr. Lt. vom 1. Ulan. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Randow, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
v. Manteuffel, Major und Flügel-Adjut., zum Mitgliede der Gen.-Ordens-Kommission, ernannt.
v. Scriba, Sec. Lt. vom 16. Inf. Regt.,
v. d. Lundt, Sec. Lt. vom 31. Inf. Regt.,
Prescher, Pr. Lt. vom 21. Inf. Regt., noch auf 1 Jahr zum Kadetten-Korps kommandirt.

Den 14. März.

Kriege, Pr. Lt. von der 8. Artill. Brig., nach Bremerhafen kommandirt.
Röhmer, Hauptm. von der 3. Ingen. Insp., zum Komdr. der 8. Pion. Abth.,
v. Voigt, Hauptm. von ders. Insp., zum Platz-Ingen. in Jülich,
Schulz I., Hauptm. von ders. Insp., zum Komdr. der 2. Res. Pion. Komp., ernannt.
v. Pfuhl, Sec. Lt. u. dienstl. Adjut. beim Gouvernement in Rastatt, tritt ins 4. Kür. Regt. zurück.
v. Petery, Sec. Lt., aggr. dem 1. Garde-Regt. z. F., über den Etat einrangirt.
v. Grolmann, P. Fähnr. (mit Sec. Lts. Char.) von dems. Regt., zum aggr. Sec. Lt. ernannt.

v. Görne, Sec. Lt., aggr. dem 2. Garde-Regt. z. Fuß, einrangirt.
v. Krosigk, P. Fähnr. von dems. Regt., zum aggr. Sec. Lt. ernannt.
v. Seydlitz, Hauptm. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., ins 5.,
v. Jasmund, Pr. Lt. von dems. Regt., ins 7. Inf. Regt. versetzt.
v. Clausewitz, Pr. Lt., aggr. dem Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef im Kaiser Alexander Gren. Regt. ernannt, und dagegen
Gr. v. d. Schulenburg I., Pr. Lt. vom 2. Garde-Regt. z. F., zur Dienstl. als Adjut. bei der 2. Garde-Ldw. Brig. kommandirt.
v. d. Heyde, Sec. Lt. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Pritzelwitz, Gr. Schwerin, P. Fähnrs. vom Kaiser Franz Gren. Regt.,
v. Kleist, P. Fähnr. vom Regt. Garde du Corps,
v. Gundlach, P. Fähnr. vom 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt.,
v. Behr-Negendank, P. Fähnr. vom Garde-Kür. Regt., alle 5 zu aggr. Sec. Lts. ernannt.
v. Gramatzki, Gr. v. d. Gröben, Sec. Lts., aggr. dem 2. Garde-Ul. (Ldw.) Regt., einrangirt.
v. Randow, P. Fähnr. von dems. Regt., zum aggr. Sec. Lt.,
v. Rostken, Hauptm. vom 5. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 3. Bats. 9. Ldw. Regts., ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 12. März.

v. Ziegler u. Klipphausen, Unt... Regts., zum Sec. Lt..

Maschke, Bellay, Sec. Lts. vom 3. Bat. 6. Rgts., zu Pr. Lts. ernannt.
v. Winckler, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.), früher im 7. Inf. Regt., nach seinem erdienten Patent ins 3. Bat. 6. Regts. einrangirt.
Kay, Hauptm. a. D., zuletzt im 3. Bat. 6. Rgts., der Char. als Major beigelegt.
Nerlich, Feldw. vom 2. Bat. 7. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Höber, Pr. Lt. vom 3. Bat., ins 2. Bat. 7. Rgts. einrangirt.
Meckelburg, Wachtm. vom 1. Bat. 18. Regts., zum Sec. Lt. der Artill. ernannt.
Hartig, Pr. Lt. vom 2. Bat. 6. Regts.,
Polzin, Sec. Lt. vom 1. Bat. 19., ins 1. Bat. 18. Regts. einrangirt.
v. Madai, Hoyer, Sec. Lts. vom 3. Bat. 18. Regts., zu Pr. Lts. ernannt.

Den 14. März.

v. Alvensleben, Major u. Kombr. des 3. Bats. 9. Regts., ins Kaiser Alexander Gren. Regt. versetzt.
Frhr. v. Ledebur, Pr. Lt. vom 1. Bat. 3. Garde-Ldw. Rgts., aus dem 1sten ins 2te Aufg. versetzt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 12. März.

v. Hafften, Hauptm. vom 10. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied bewilligt.
Fischer, Sec. Lt. u. Oberjäger vom reit. Feldjäger-Korps, scheidet aus.
v. Chappuis, Oberst u. Kombr. des Kadet.-Hauses in Wahlstatt, als Gen. Major mit Pension, der Abschied bewilligt.

Den 14. März.

v. Oppeln-Bronikowski I., Sec. Lt. von der Garde-Art. Brig.,
Gr. Rödern, Sec. Lt., aggr. dem Kaiser Franz Gren. Regt., der Abschied bewilligt.
Gr. Westarp, Sec. Lt. vom Garde-Hus. Regt., scheidet aus, u. geht zu den beurl. Offizieren des 2. Bats. 3. Garde-Ldw. Regts.,
Frhr. v. Barnekow, Sec. Lt. vom 1. Garde-Ul. (Ldw.) Regt., scheidet aus u. geht zu den beurl. Offizieren des 2. Bats. 1. Garde-Ldw. Regts. über.

Bei der Landwehr:

Den 12. März.

Ziehlke, Pr. Lt. vom 1. Bat. 18. Regts., als Hauptm.,
Borchardt, Rasche, Pr. Lts. von dems. Bat., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Schmeling, Seeger, Sec. Lts. von dems. Bat.,
v. Knobelsdorff, Pr. Lt. vom 2. Bat. 18. Rgts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Hering, Pr. Lt. vom 2. Bat. 19. Regts., der Abschied bewilligt.
v. Czudnochowski, Pr. Lt. vom 1. Bat. 3. Rgts., der Abschied ertheilt.

Den 14. März.

v. d. Knesebeck, Hauptm. vom 1. Bat. 2. Garde-Ldw. Regts., als Major mit der Unif. des 1. Garde-Regts. z. F. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 26. Februar.

Fritze, Garnison-Auditeur in Spandau, auf sein Ansuchen aus dem Militair-Justizdienst entlassen, und der Char. eines Justizraths verliehen.

Ordens-Verleihungen.

v. Fabeck, Gen. Major zur Disposition, der St. Johanniter-Orden,
Milger, Pionier von der 2. Pion. Abth., welcher am 26. Juli v. J. mit eigener Lebensgefahr den Linien-Sträfling Stöhr vor dem Ertrinken in der Weichsel bei Graudenz, gerettet hat, die Rettungs-Medaille mit dem Bande verliehen.
v. Natzmer, Major u. Kombr. des 3. Bats. 7. Ldw. Regts., gestattet, das ihm verliehene Ehrenkreuz 3. Kl. des Hohenzollernschen Hausordens,
v. Gerlach, Gen. Major à la Suite, desgl., das ihm verliehene Großkreuz,
v. Fransecky, Major vom großen Generalstabe, desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Herzogl. Braunschweig. Ordens Heinrichs des Löwen, zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 246.

Bekanntmachung der Rationsvergütigungssätze vom 1. April bis Ende Juni 1850.

Die in dem Zeitraum vom 1sten April bis Ende Juni 1850 nicht in natura empfangenen, aus dem Militair-Etat zuständigen Rationen werden, in bekannter Weise, nach folgenden Preissätzen vergütigt.

In den Regierungs-Bezirken:	Die monatliche schwere Ration mit		Die monatliche leichte Ration mit		Einzelne Fourage-Beträge für kranke Dienstpferde, im Verhältniß zu den Etatspreisen. Der Schffl. Hafer mit		Der Centn. Heu mit		Das Schock Stroh mit		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.
Gumbinnen, Königsberg in Pr., Danzig, Marienwerder	4	5	3	20	14	4	17	6	3	12	—
Stettin, Cöslin, Stralsund	5	5	4	15	17	5	21	6	4	9	2
Berlin, Potsdam	5	15	4	25	18	10	22	11	4	17	6
Frankfurt a. d. O.	4	15	4	—	15	8	18	4	3	20	4
Posen, Bromberg	4	10	3	25	14	11	18	1	3	18	4
Breslau, Liegnitz, Oppeln	4	15	4	—	15	8	18	4	3	20	4
Magdeburg, Merseburg, Erfurt	5	—	4	10	17	4	20	5	4	2	7
Münster, Minden, Arnsberg	4	15	4	—	15	8	18	4	3	20	4
Düsseldorf	5	—	4	10	17	4	20	5	4	2	7
Coblenz, Aachen, Trier, Cöln	4	15	4	—	15	8	18	4	3	20	4

Berlin, den 20sten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller.

No. 179/3. 50. M. O. D. 2.

Die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Reisen, nach Preußischen Grundsätzen, übernimmt die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung.

Artikel 12.

Sollte die ebengedachte Großherzogliche Regierung von der Gestellung der Pioniere durch die Centralgewalt für Deutschland nicht entbunden werden, so gestattet die Königlich Preußische Regierung, daß die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften dieser Waffe die Uebungen einer Preußischen Pionier-Abtheilung mitmachen.

Artikel 13.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen halten ihre Uebungen bis einschließlich der Divisions-Uebungen, denen letzteren übrigens der kommandirende General, wie bei den Preußischen Divisions-Uebungen, beiwohnen kann, für sich innerhalb Landes; die großen Uebungen, bei welchen die Divisionen zusammengezogen werden, macht die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Division in Gemeinschaft mit denen des Preußischen IIIten Armee-Korps. Die dadurch entstehenden Kosten trägt jeder Theil für seine Truppen.

Artikel 14.

Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Militair-Departement tritt in direkte Geschäfts-Beziehung mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium; ebenso tritt das Kommando der mehrgedachten Großherzoglich Mecklenburgschen Division in direkte Geschäfts-Beziehung mit dem General-Kommando des IIIten Armee-Korps, und da hierdurch für letzteres eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung entsteht, so wird auch während der Friedens-Verhältnisse ein Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Offizier zeitweise zu dem genannten General-Kommando zur Dienstleistung kommandirt.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen, haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 22sten Mai 1849.

(gez.) v. Griesheim,	(gez.) v. Bülow,	(gez.) v. Hopffgarten,
Oberst und Departements-Direktor.	Geheimer Legations-Rath.	Oberst und General-Adjutant.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, betreffend den Anschluß des Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Wesens an die Preußische Armee.

Nachdem der Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen von der Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz der Wunsch eines Anschlusses des Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Wesens an die Preußische Armee, in Erwartung der, mit der jetzigen neuen Gestaltung des gesammten Deutschen Heerwesens verbundenen Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen der bisherigen Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes zu erkennen gegeben, und von der Königlich Preußischen Regierung nach vorläufig erfolgter Zustimmung der provisorischen Deutschen Central-Gewalt, im Interesse der dadurch herbeizuführenden Vermehrung der Wehrkraft Deutschlands, auf diesen Wunsch bereitwillig eingegangen worden ist; so haben, Behufs der Abschließung eines dieserhalb zu treffenden Uebereinkommens, zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Oberstlieutenant und Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegs-Ministerium, v. Griesheim,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath v. Bülow;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-St

Höchst Ihren Obersten v. Wenckstern,

Militair-Wochenblatt.

№ 14.

Sonnabend, den 6. April 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 14. März.

Knappe v. Knappstädt, Sec. Lt. vom 40., als Pr. Lt. ins 34. Inf. Regt. versetzt.

Den 16. März.

Lencke, Pr. Lt. vom 7. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Hornemann, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Kameke, Pr. Lt. u. dienstl. Adjut. der 11. Ldw. Brig., tritt zum 18. Inf. Regt. zurück.
v. Knorr, Sec. Lt. vom 6. Jäger-Bat., zur Dienstl. als Adjut. der 11. Ldw. Brig. kommandirt.
v. Massow, Hauptm. vom 22. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 2. Bats. 10. Ldw. Regts.,
Kosch, Pr. Lt. vom 22. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Köppen I., Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Podbielski, Rittm. u. Adjut. der 6. Div., zum Präses der Exam. Kommiss. für P. Fähnrs. dieser Div., ernannt.

Den 19. März.

v. Plehwe, Major vom 28. Inf. Regt., zum Komdr. des 1. Bats. 20. Ldw. Regts.,
Weber, Rittm. vom 3. Kür. Regt., zum Major,
v. Tettau, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Below, aggr. Rittm. von dems. Regt., als Esk. Chef einrangirt.
v. Heyligenstaedt I., Pr. Lt. von dems. Regt., zum aggr. Rittm. u. dienstl. Adjut. der 2. Divis. ernannt.

[2tes Quartal 1850.]

v. Michalkowski, Pr. Lt. u. dienstl. Mitglied der Gewehr-Revisions-Kommission in Saarn, tritt als aggr. zum 26. Inf. Regt. zurück.
v. Donat, Pr. Lt. vom 32. Inf. Regt., als Mitglied von der Gewehr-Rev.-Kommiss. in Neisse, zu der in Saarn versetzt.
v. Garnier, Pr. Lt. von der 2. Art. Brig., unter Aggreg. bei dieser Brig., zum Mitgl. der Gewehr-Rev.-Kommiss. in Neisse ernannt.
Fürst zu Hohenzollern-Siegmaringen, Durchlaucht, Gen. Major u. Chef des 26. Inf. Rgts., dem Stabe der 12. Divis. beigeordnet.
Collins, Major vom 4., zum Komdr. des 6. Ulan. Regts. ernannt.
Löwenberger v. Schönholz, Hauptm. vom 20. Inf. Regt., ins 39. Inf. Regt. versetzt.
Lampen, Pr. Lt. vom 20. Inf. Regt., z. Hauptm. u. Komp. Chef,
Wolff, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Platen, Pr. Lt. vom 24. Inf. Regt., z. Hauptm. u. Komp. Chef,
Neander v. Petershaiden, Sec. Lt. von dems. Regt.,
v. Briesen, Sec. Lt. vom 8. Kür. Regt., zu Pr. Lts.,
v. Alvensleben, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt.,
v. Hanfstengel, Major vom 30. Inf. Regt., zum Komdr. des 3. Bats. 28. Ldw. Regts. ernannt.
v. Birckhahn, Hauptm. vom 39. Inf. Regt.,
v. Loebell, Hauptm. vom 7. Inf. Regt., als Majors resp. ins 30. und 28. Inf. Regt. versetzt.

Den 21. März.

v. François, Sec. Lt. vom 25. Inf. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

[illegible] Inf. R.. gestat [illegible] Namens, künftig [illegible] Graf Wrscho- [illegible] zu führen.
[illegible] vom 12. Inf. Regt., zum [illegible]
[illegible] von dems. Bat., z. Pr. Lt.,
[illegible] Major und Kommandant von [illegible] der 9. Divis. u. int. 1sten [illegible] ernannt.
[illegible] Fähnr. vom Garde-Kür. Regt., [illegible] Inf. Regt. versetzt.

Den 21. März.

[illegible] u. Neuhaus, Major vom Ge- [illegible] II. Armee-Korps, als etatsmäßiger [illegible] ins 6. Ulan. Regt.,
[illegible] Major vom 38. Inf. Regt., als stell- [illegible] Chef des Generalstabes II. Armee-Korps, [illegible] Generalstab,
v. [illegible], Major u. Adjut. des Prinzen Adal- bert von Preußen, Königl. Hoheit, ins 38. Inf. Regt.,
[illegible], Sec. Lt. vom 17., ins 16. Inf. Regt. versetzt.

Bei der Landwehr:

Den 16. März.

Arndt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 12., ins 1. Bat. 11. Regts.,
v. Mandow, Hauptm.,
Sonnenfeld, Sec. Lt. vom 2. Bat. 10., ins 2. Bat. 11. Regts.,
Knobloch, Sec. Lt. vom 2. Bat. 10. Regts.,
Beyer, Pr. Lt. vom 1. Bat. 6. Regts., ins Ldw. Bat. 38. Inf. Regts.,
v. Coffrane, Major u. Kombr. des 2. Bats. 10. Regts., ins 22. Inf. Regt. einrangirt.
Pohl, Sec. Lt. vom 3. Bat. 22. Regts., zum Pr. Lt.,
Miketta, Adametz, Unteroff. von dems. Bat., zu Sec. Lts. der Kavall. ernannt.

Den 19. März.

Plinzner, Unteroff. vom 2. Bat.,
Westphal, Vice-Feldw. vom 3. Bat. 1. Regts., zu Sec. Lts.,
Bordasch, Sec. Lt. vom 1. Bat. 3. Regts., zum Pr. Lt.,
Ritter, Vice-Feldw. vom 2. Bat. 3. Regts.,
Lettow, Unteroff. vom Ldw. Bat. 33. Inf. Regts., dieser bei der Kavall., zu Sec. Lts. ernannt.
Büttner, Pr. Lt. vom Ldw. Bat. 34., ins Ldw. Bat. 33. Inf. Regts. einrangirt.
Braem, Unteroff. vom 2. Bat. 4. Regts.,
Wasserfall, Vice-Feldw. [illegible] 4. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

v. Falkenhayn I., Sec. Lt. vom 3. Bat. 4. Rgts.,
Dallmer, Pr. Lt. vom 1. Bat. 10., ins 2. Bat. 5. Regts. einrangirt.
v. Othegraven, Major u. Kombr. des 3. Bats. 28. Regts., ins 20. Inf. Regt. versetzt.
Teßmer, Vice-Feldw. vom 2. Bat. 5. Rgts., zum Sec. Lt. ernannt.

Den 21. März.

Bermbach, Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 1. Bat. 28. Regts.,
v. Ziemietzky, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.), zu- letzt im 16. Inf. Regt., ins 3. Bat. 28. Regts. einrangirt.
Hoffstadt, Venn, Unteroff. von dems. Bat., zu Sec. Lts. ernannt.
v. Hövel, Sec. Lt. vom 1. Bat., ins 2. Bat. 29. Regts.,
Perger, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.), zuletzt im 30. Inf. Regt., ins 3. Bat. 29. Regts. einran- girt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 16. März.

Frhr. v. Grotthuß, Hauptm. vom 7. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
Teller, Sec. Lt. zur Disp., zuletzt im 10. Inf. Regt.,
v. Burgsdorff, Sec. Lt. vom 22. Inf. Regt., beiden als Pr. Lts. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Lempp, Sec. Lt. u. Rechnungsführer vom 23. Inf. Regt., mit seiner bish. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 19. März.

Behrenz, Rittm. vom 1. Drag. Regt., als Major,
v. Borcke, Sec. Lt. von dems. Regt., als Pr. Lt., beiden mit der Rgts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
Whitley, Sec. Lt. vom 28. Inf. Regt.,
Chorus, Oberst u. Kombr. des 6. Ulan. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
v. Schorlemmer, Major von dems. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Unif. des 1. Ulan. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
Brill, P. Fähnr. vom 26. Inf. Regt., als Sec. Lt.,
Kienitz, Hauptm. vom 27. Inf. Regt., als Major, diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 21. März.

v. Felden, Gen. Major u. Komdr. der 9. Div. u. int. 1ster Komdt. von Glogau, auf sein Ansuchen, als Gen. Lieut. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Bei der Landwehr:

Den 16. März.

v. Greiffenstern, Hauptm. vom 1. Bat. 22. Regts.,

Aulich, Hauptm. vom 3. Bat. 22. Regts., beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 19. März.

Ewald, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 20. Rgts., als Oberst mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,

Arndt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 3. Regts.,

Braemer, Sec. Lt. vom 2. Bat. 3. Regts.,

Strödel II., Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 33. Inf. Regts.,

Wilke, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 34. Inf. Regts., diesem als Pr. Lt. mit der Artill. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

v. Hippel, Oberst-Lieut., aus dem Verhältniß als Führer des 2. Aufg. vom 2. Bat. 4. Regts., die Entlassung,

Springer, Pr. Lt. von dems. Bat., als Hauptm.,

Stach v. Goltzheim, Hauptm., zuletzt im ehem. 3. Ostpreuß. Ldw. Res. Bat., als Major, der Abschied bewilligt.

Den 21. März.

de Nys, Sec. Lt. vom 3. Bat. 29. Regts.,

Küchen, Pr. Lt. vom 1. Bat. 30. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Ordens-Verleihungen.

v. Kessel, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 29. Inf. Regts., gestattet, das ihm verliehene Komdr.-Kreuz des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen,

v. Griesheim, Oberst vom Kriegs-Minist., desgl., die ihm verliehenen Komdr.-Insignien des Herzogl. Anhaltschen Ordens Albrecht des Bären,

v. Barfus, Rittm. u. Platzmajor in Saarlouis, desgl. das Ritterkreuz desselben Ordens, zu tragen.

v. Rauch, Gen. Lieut. u. Gen. Adjut.,

Erbprinz Ernst von Sachsen-Altenburg, Hoheit, Sec. Lt., aggr. dem 6. Jäger-Bat., von des Kaisers von Rußland Majestät, der St. Alexander Newski-Orden,

v. Gerlach, Gen. Major à la Suite, von des Kaisers von Oesterreich Majestät, der Orden der eisernen Krone 1. Kl. verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 248.

Künftige Benennung der Artillerie-Brigaden.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten dieses Monats zu bestimmen geruht, daß forthin die Artillerie-Brigaden — wie früher — zur richtigeren Bezeichnung ihres Verhältnisses benannt werden sollen, wie folgt:

Garde-,
Erstes,
Zweites rc.
Artillerie-Regiment.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24sten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Griesheim. v. Herwarth.

No. 885/3. A. K. D. I.

Nro. 249.

Verordnung, betreffend den von den Hauptleuten und Rittmeistern 2ter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis.

In der Anlage erhalten Sie die, auf Ihren Antrag von Mir unterm heutigen Tage erlassene Verordnung über den, von den Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis, mit dem Auftrage, diese Verordnung der Armee bekannt zu machen und das zur Ausführung derselben weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 14ten März 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

In Erwägung, daß die bisherigen Bestimmungen über den, von den jüngeren Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis nach den, besonders in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, ihrem Zweck nicht vollständig entsprochen haben, verordne Ich auf den Antrag des Kriegs-Ministers, was folgt:

§. 1.

Der Konsens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse abwärts, darf fortan nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenem Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes, sicheres Einkommen besitzt.

Dieses Einkommen muß mindestens, bei einem Hauptmann oder Rittmeister 250 Rthlr., und bei einem Subaltern-Offizier 600 Rthlr. jährlich betragen.

§. 2.

Der Nachweis eines solchen Einkommens (§. 1.) kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden, und muß aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.

§. 3.

Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises (§. 2.) die Vorlegung der Besitz-Dokumente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus welchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt.

Dasselbe muß geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften ꝛc. besteht.

§. 4.

Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen die Dokumente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau verzeichnet werden. — Außerdem ist, wenn diese Dokumente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören.

§. 5.

Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem nach §. 2. zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke, oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sichergestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind.

Dagegen sind Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder andern ungewissen Einkünften dritter Personen nicht zu berücksichtigen.

§. 6.

Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem im §. 2 erwähnten Nach- [illegible] noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine [illegible] n habe.

§. 7.

Die gerichtliche oder notarielle Verhandlung über den Nachweis des im §. 1. angegebenen Einkommens, und eintretenden Falls die im §. 6 erwähnte Erklärung sind bei Einreichung des Gesuchs um Ertheilung des Heiraths-Konsenses urschriftlich beizulegen.

§. 8.

Die genaue Beachtung vorstehender Bestimmungen haben die höheren Militair-Befehlshaber sorgfältig zu überwachen, und darauf zu achten, daß nur solche Gesuche um Ertheilung des Heiraths-Konsenses Mir eingereicht werden, bei denen die in den §§. 1 — 6 ertheilten Bestimmungen genau befolgt sind.

§. 9.

Alle, diesen Bestimmungen entgegenstehenden, bisher gültig gewesenen Vorschriften sind aufgehoben.

Gegeben Charlottenburg, den 14ten März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

Vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst der Verordnung wird hierdurch der Armee bekannt gemacht.

Berlin, den 24sten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

No. 883/3. 50. A. K. D. 1.

Nro. 250.

Zulassung junger Studirender aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Ich will auf den Mir vorgetragenen Wunsch der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung hierdurch genehmigen, daß junge Leute aus dem Großherzogthum, welche auf Preußischen Universitäten studiren, Behufs Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht als einjährige Freiwillige bei den, in Universitätsstädten garnisonirenden Preußischen Truppentheilen eintreten dürfen, insofern dadurch dem Staate keine Mehrkosten erwachsen und die eintretenden jungen Leute während der Dauer des Dienstes bei den Preußischen Truppen, der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen, wie jeder andere Freiwillige, sich unterwerfen.

Charlottenburg, den 21sten März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehend abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 30sten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

1079/3. a. I.

Nro. 249.

Verordnung, betreffend den von den Hauptleuten und Rittmeistern 2ter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis.

In der Anlage erhalten Sie die, auf Ihren Antrag von Mir unterm heutigen Tage erlassene Verordnung über den, von den Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis, mit dem Auftrage, diese Verordnung der Armee bekannt zu machen und das zur Ausführung derselben weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 14ten März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

In Erwägung, daß die bisherigen Bestimmungen über den, von den jüngeren Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis nach den, besonders in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, ihrem Zweck nicht vollständig entsprochen haben, verordne Ich auf den Antrag des Kriegs-Ministers, was folgt:

§. 1.

Der Konsens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse abwärts, darf fortan nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenem Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes, sicheres Einkommen besitzt.

Dieses Einkommen muß mindestens, bei einem Hauptmann oder Rittmeister 250 Rthlr., und bei einem Subaltern-Offizier 600 Rthlr. jährlich betragen.

§. 2.

Der Nachweis eines solchen Einkommens (§. 1.) kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden, und muß aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.

§. 3.

Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises (§. 2.) die Vorlegung der Besitz-Dokumente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus welchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt.

Dasselbe muß geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften ꝛc. besteht.

§. 4.

Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen die Dokumente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau verzeichnet werden. — Außerdem ist, wenn diese Dokumente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören.

§. 5.

Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem nach §. 2. zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke, oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sichergestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind.

Dagegen sind Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder andern ungewissen Einkünften dritter Personen nicht zu berücksichtigen.

§. 6.

Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem im §. 2 erwähnten Nachweise noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe.

§. 7.

Die gerichtliche oder notarielle Verhandlung über den Nachweis des im §. 1. angegebenen Einkommens, und eintretenden Falls die im §. 6 erwähnte Erklärung sind bei Einreichung des Gesuchs um Ertheilung des Heiraths-Konsenses urschriftlich beizulegen.

§. 8.

Die genaue Beachtung vorstehender Bestimmungen haben die höheren Militair-Befehlshaber sorgfältig zu überwachen, und darauf zu achten, daß nur solche Gesuche um Ertheilung des Heiraths-Konsenses Mir eingereicht werden, bei denen die in den §§. 1 — 6 ertheilten Bestimmungen genau befolgt sind.

§. 9.

Alle, diesen Bestimmungen entgegenstehenden, bisher gültig gewesenen Vorschriften sind aufgehoben.

Gegeben Charlottenburg, den 14ten März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

Vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst der Verordnung wird hierdurch der Armee bekannt gemacht.

Berlin, den 24sten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

No. 883/3. 50. A. K. D. 1.

Nro. 250.

Zulassung junger Studirender aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Ich will auf den Mir vorgetragenen Wunsch der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung hierdurch genehmigen, daß junge Leute aus dem Großherzogthum, welche auf Preußischen Universitäten studiren, Behufs Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht als einjährige Freiwillige bei den, in Universitätsstädten garnisonirenden Preußischen Truppentheilen eintreten dürfen, insofern dadurch dem Staate keine Mehrkosten erwachsen und die eintretenden jungen Leute während der Dauer des Dienstes bei den Preußischen Truppen, der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen, wie jeder andere Freiwillige, sich unterwerfen.

Charlottenburg, den 21sten März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehend abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 30sten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

1079/3. a. I.

Nro. 251.

Löhnung der zu den Landwehr-Uebungen zu kommandirenden Spielleute.

Auf das gefällige Schreiben des Königlichen General-Kommandos vom 5ten d. Mts. erwiedert das unterzeichnete Departement ganz ergebenst, daß nach dem Eingehen der Bataillons-Tambours bei den Landwehr-Stämmen, die Competenzen eines solchen auf den Uebungsetat der Landwehr gebracht werden müssen, und hieraus schon pro 1850 — wenn unter den Beurlaubten kein geeignetes Individuum zu dieser Stelle einziehbar ist — der von der Linie zur Uebung der Landwehr-Kompagnien, Behufs Ausübung der Function als Bataillons-Tambour, auf die erforderliche Zeit zu kommandirende Spielmann eine Zulage bis zur Erreichung des Gehalts eines Bataillons-Tambours für die Dauer der Uebung erhalten kann. Bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr ist der event. einzuziehende Bataillons-Tambour als solcher zu löhnen, oder dem zur Uebernahme seiner Function Kommandirten die vorgedachte Zulage zu gewähren.

Berlin, den 22sten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

An das Königl. General-Kommando des II. Armee-Korps
zu Stettin.

Der vorstehende Erlaß wird den übrigen Königlichen General-Kommandos zur gefälligen Kenntnißnahme, und um danach ebenfalls zu verfahren, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22sten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

No. 344/3. 50. A. K. D. 1.

Nro. 252.

Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, betreffend den Anschluß der Großherzoglich Schwerinschen Truppen an die Königlich Preußischen Truppen.

Nachdem der Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen von der Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin der Wunsch eines Anschlusses der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen an die Königlich Preußischen Truppen, in Erwartung der, mit der jetzigen neuen Gestaltung des gesammten Deutschen Heer-Wesens verbundenen Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen der bisherigen Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes zu erkennen gegeben, und von der Königlich Preußischen Regierung nach vorläufig erfolgter Zustimmung der provisorischen Deutschen Central-Gewalt im Interesse der dadurch herbeizuführenden Vermehrung der Wehrkraft Deutschlands, auf diesen Wunsch bereitwillig eingegangen worden ist; so haben, Behufs der Abschließung eines dieserhalb zu treffenden Uebereinkommens, zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Obersten und Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegs-Ministerium v. Griesheim,
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath v. Bülow;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:
Höchst Ihren Obersten und General-Adjutanten v. Hopffgarten,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung über folgende Artikel unter Vorbehalt der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation sowie definitiver Zustimmung der Central-Gewalt für Deutschland, sich geeinigt haben.

A.

Vorbereitende Bestimmungen, um den beabsichtigten Anschluß im Interesse der Vermehrung der Wehrkraft Deutschlands zu erzielen.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen nehmen alle Preußischen Reglements, auf welchen die taktische Gleichförmigkeit dieser Truppen mit denen der Preußischen Armee von der gleichen Waffe beruht, an; desgleichen die für die Preußische Armee sonst bestehenden reglementarischen Bestimmungen, das Preußische Militair-Strafrecht und die Preußische Militair-Gerichts-Ordnung, soweit nicht etwa Reichsgesetze oder Landesgesetze, die einseitig von der Regierung nicht abzuändern sind, Dem entgegenstehen.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen erhalten, wenn auch nur nach und nach, sowohl für die Handfeuerwaffen, als für die schweren Geschütze, das Preußische Kaliber. Die bestehenden Königlich Preußischen Revisions-Kommissionen übernehmen die Revision aller Waffen, Geschütze und Munition, welche aus den Königlichen oder anderen Fabriken für Mecklenburg-Schwerin gekauft werden, wogegen die Großherzogliche Regierung die aus der Revision erwachsenden Kosten erstattet.

Artikel 3.

In Bezug auf die Qualifikation zum Portepeefähnrich und zum Seconde-Lieutenant werden bei den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen dieselben gesetzlichen Vorschriften eingeführt, welche in der Preußischen Armee gelten.

Artikel 4.

Die Prüfung zum Portepeefähnrich und zum Seconde-Lieutenant für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen findet in derselben Weise und nach denselben Vorschriften, wie in der Preußischen Armee, bei Preußischen Examinations-Kommissionen, resp. bei der Preußischen Ober-Examinations-Kommission statt, wenn dieselben nicht bestimmungsmäßig in Mecklenburg einzurichten sind.

Artikel 5.

Die Beförderung der Offiziere der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie in der Preußischen Armee.

Artikel 6.

Dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Offizier-Korps und den Portepeefähnrichen wird in einem angemessenen Verhältnisse die Theilnahme an den Preußischen Bildungs-Anstalten, namentlich der Allgemeinen Kriegsschule, der Artillerie- und Ingenieur-Schule, der Lehr-Schwadron und den Divisions-Schulen gestattet.

Artikel 7.

In den Königlichen Erziehungs-Anstalten und der Königlichen Militair-Schule werden bis zu Achtzehn junge Leute als Großherzoglich Mecklenburgsche Pensionaire gegen Zahlung der bestimmungsmäßigen Pension aufgenommen.

B.

Der Anschluß selbst erfolgt in nachstehender Art.

Artikel 8.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen bilden eine Division in der, durch das Deutsche Wehrgesetz vorgeschriebenen Stärke.

Artikel 9.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Division schließt sich dem dritten Preußischen Armee-Korps an.

Artikel 10.

Der kommandirende General dieses Korps hat sich durch Inspicirungen von dem kriegstüchtigen Zustande dieser Großherzoglich Mecklenburgschen Division zu überzeugen.

Artikel 11.

Die Artillerie wird in derselben Art, wie solches in der Preußischen Armee geschieht, durch den betheiligten Artillerie-Brigadier besichtigt.

Die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Reisen, nach Preußischen Grundsätzen, übernimmt die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung.

Artikel 12.

Sollte die ebengedachte Großherzogliche Regierung von der Gestellung der Pioniere durch die Centralgewalt für Deutschland nicht entbunden werden, so gestattet die Königlich Preußische Regierung, daß die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften dieser Waffe die Uebungen einer Preußischen Pionier-Abtheilung mitmachen.

Artikel 13.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen halten ihre Uebungen bis einschließlich der Divisions-Uebungen, denen letzteren übrigens der kommandirende General, wie bei den Preußischen Divisions-Uebungen, beiwohnen kann, für sich innerhalb Landes; die großen Uebungen, bei welchen die Divisionen zusammengezogen werden, macht die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Division in Gemeinschaft mit denen des Preußischen IIten Armee-Korps. Die dadurch entstehenden Kosten trägt jeder Staat für seine Truppen.

Artikel 14.

Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Militair-Departement tritt in direkte Geschäfts-Beziehung mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium; ebenso tritt das Kommando der mehrgedachten Großherzoglich Mecklenburgischen Division in direkte Geschäfts-Beziehung mit dem General-Kommando des IIten Armee-Korps, und da hierdurch für letzteres eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung [illegible] wird auch während der Friedens-Verhältnisse ein Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher [illegible] zu dem genannten General-Kommando zur Dienstleistung kommandirt.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt werden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

[illegible] haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet [illegible]

[illegible] Berlin den 22sten Mai 1849.

(gez.) v. Griesheim [illegible]	(gez.) v. Bülow, Geheimer Legations-Rath.	(gez.) v. Hopffgarten, Oberst und General-Adjutant.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vertrag

[illegible] Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit [illegible] von Mecklenburg-Strelitz, betreffend den Anschluß des Mecklenburg-[illegible] Militair-Wesens an die Preußische Armee.

[illegible] Majestät des Königs von Preußen von der Regierung Sr. Königlichen Hoheit [illegible] Mecklenburg-Strelitz der Wunsch eines Anschlusses des Mecklenburg-Strelitz[illegible] Preußische Armee, in Erwartung der, mit der jetzigen neuen Gestaltung des [illegible] verbundenen Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen der bisherigen [illegible] Bundes zu erkennen gegeben, und von der Königlich Preußischen Regierung [illegible] Genehmigung der provisorischen Deutschen Central-Gewalt, im Interesse der [illegible] der Wehrkraft Deutschlands, auf diesen Wunsch bereitwillig eingegangen [illegible] der Abschließung eines dieserhalb zu treffenden Uebereinkommens, zu [illegible]

[illegible] König von Preußen:

[illegible] Oberst-Lieutenant und Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im [illegible] Griesheim,

[illegible] Geheimen Legations[illegible]

[illegible] Großherzog [illegible] Strelitz:

[illegible] Wenckste[illegible]

welche nach vorausgegangener Unterhandlung über folgende Artikel, unter Vorbehalt der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation, sowie definitiver Zustimmung der Central-Gewalt für Deutschland, sich geeinigt haben.

Artikel 1.

Das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Linien-Bataillon wird der 6ten Königlich Preußischen Infanterie-Brigade, und speziell dem 24sten Infanterie-Regimente oder dem sonst in Ruppin und Prenzlau garnisonirenden Regimente angeschlossen, und das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landwehr-Bataillon ebenso der 6ten Preußischen Landwehr-Brigade.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Kavallerie-Schwadron schließt sich als eine reitende Jäger-Schwadron dem 2ten Preußischen Kürassier-Regimente oder dem sonst in Pasewalk garnisonirenden Kavallerie-Regimente, und die Großherzoglich Mecklenburgsche halbe Fuß-Batterie desgleichen der 2ten Preußischen Artillerie-Brigade an.

Artikel 3.

Die Mecklenburg-Strelitzschen Truppen nehmen alle jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Preußischen reglementarischen Vorschriften, die Militairgesetze, Verpflegungs-Regulative ꝛc. sowie für ihre Schießwaffen, wenn auch nur nach und nach die Preußischen Kaliber an. Die Ergänzung der Truppen, die Feststellung der Dienstzeit u. s. w. bleibt jedoch Sache der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung.

Artikel 4.

Eine Disziplinar-Strafgewalt über die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen steht den Preußischen Befehlshabern, so lange eine Zusammenziehung mit Preußischen Truppen nicht stattfindet, nicht zu. In dieser Beziehung erhält der älteste Offizier der erstgenannten Truppen die Befugniß eines Preußischen Brigade-Kommandeurs. Während des Zusammentritts dagegen wird die Disziplinar-Strafgewalt von dem Preußischen Befehlshaber nach Maaßgabe der Preußischen gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt.

Artikel 5.

Ein Gleiches gilt für die Jurisdiktions-Verhältnisse, jedoch so, daß die Bestätigung der bei den Mecklenburg-Strelitzschen Truppen vorkommenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, event. von Seiten Höchstdero Militair-Kollegiums erfolgt.

Artikel 6.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen, mit Ausnahme des Landwehr-Bataillons (conf. Art. 7), nehmen jährlich an den Regiments-, Brigade- oder Divisions-Uebungen der betreffenden Preußischen Truppen Theil. Insbesondere macht die dazu gehörige halbe Batterie jährlich die Schießübung bei der Preußischen 2ten Artillerie-Brigade mit.

Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung getragen.

Die Dienstzeit ist jedoch so zu ordnen, daß zu diesen Uebungen im Herbste die gedachten Großherzoglichen Truppen nur mit Mannschaften erscheinen, welche mindestens seit dem 1sten April im Dienste sind.

Artikel 7.

Nur das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landwehr-Bataillon hält seine Uebungen und insbesondere auch seine Schieß-Uebungen, und zwar nach den Preußischen Vorschriften, jedoch für sich, ab.

Artikel 8.

Mit Einschluß des Landwehr-Bataillons werden die Großherzoglich Mecklenburgschen Truppen außerdem, wie die Preußischen Truppen von den Preußischen Regiments- und Brigade-Kommandeuren, die halbe Batterie namentlich von dem Brigadier der 2ten Preußischen Artillerie-Brigade besichtigt.

Die dadurch entstehenden Kosten werden nach Preußischen Grundsätzen bemessen und von der Großherzoglichen Regierung getragen.

Artikel 9.

Die betreffenden Königlich Preußischen und Großherzoglich Mecklenburgschen Truppentheile und Militair-Behörden treten mit einander in direkte Geschäfts-Verbindung; desgleichen das Großherzogliche Militair-Kollegium zu Neu-Strelitz mit dem Königlich Preußischen Kriegsministerium.

Die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Reisen, nach Preußischen Grundsätzen, übernimmt die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung.

Artikel 12.

Sollte die ebengedachte Großherzogliche Regierung von der Gestellung der Pioniere durch die Centralgewalt für Deutschland nicht entbunden werden, so gestattet die Königlich Preußische Regierung, daß die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften dieser Waffe die Uebungen einer Preußischen Pionier-Abtheilung mitmachen.

Artikel 13.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen halten ihre Uebungen bis einschließlich der Divisions-Uebungen, denen letzteren übrigens der kommandirende General, wie bei den Preußischen Divisions-Uebungen, beiwohnen kann, für sich innerhalb Landes; die großen Uebungen, bei welchen die Divisionen zusammengezogen werden, macht die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Division in Gemeinschaft mit denen des Preußischen IIIten Armee-Korps. Die dadurch entstehenden Kosten trägt jeder Theil für seine Truppen.

Artikel 14.

Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Militair-Departement tritt in direkte Geschäfts-Beziehung mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium; ebenso tritt das Kommando der mehrgedachten Großherzoglich Mecklenburgschen Division in direkte Geschäfts-Beziehung mit dem General-Kommando des IIIten Armee-Korps, und da hierdurch für letzteres eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung entsteht, so wird auch während der Friedens-Verhältnisse ein Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Offizier zeitweise zu dem genannten General-Kommando zur Dienstleistung kommandirt.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen, haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 22sten Mai 1849.

(gez.) v. Griesheim,	(gez.) v. Bülow,	(gez.) v. Hopffgarten,
Oberst und Departements-Direktor.	Geheimer Legations-Rath.	Oberst und General-Adjutant.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, betreffend den Anschluß des Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Wesens an die Preußische Armee.

Nachdem der Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen von der Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz der Wunsch eines Anschlusses des Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Wesens an die Preußische Armee, in Erwartung der, mit der jetzigen neuen Gestaltung des gesammten Deutschen Heerwesens verbundenen Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen der bisherigen Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes zu erkennen gegeben, und von der Königlich Preußischen Regierung nach vorläufig erfolgter Zustimmung der provisorischen Deutschen Central-Gewalt, im Interesse der dadurch herbeizuführenden Vermehrung der Wehrkraft Deutschlands, auf diesen Wunsch bereitwillig eingegangen worden ist; so haben, Behufs der Abschließung eines dieserhalb zu treffenden Uebereinkommens, zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Oberstlieutenant und Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegs-Ministerium, v. Griesheim,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath v. Bülow;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:

Höchst Ihren Obersten v. Weckstern,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung über folgende Artikel, unter Vorbehalt der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation, sowie definitiver Zustimmung der Central-Gewalt für Deutschland, sich geeinigt haben.

Artikel 1.

Das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Linien-Bataillon wird der 6ten Königlich Preußischen Infanterie-Brigade, und speziell dem 24sten Infanterie-Regimente oder dem sonst in Ruppin und Prenzlau garnisonirenden Regimente angeschlossen, und das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landwehr-Bataillon ebenso der 6ten Preußischen Landwehr-Brigade.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Kavallerie-Schwadron schließt sich als eine reitende Jäger-Schwadron dem 2ten Preußischen Kürassier-Regimente oder dem sonst in Pasewalk garnisonirenden Kavallerie-Regimente, und die Großherzoglich Mecklenburgsche halbe Fuß-Batterie desgleichen der 2ten Preußischen Artillerie-Brigade an.

Artikel 3.

Die Mecklenburg-Strelitzschen Truppen nehmen alle jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Preußischen reglementarischen Vorschriften, die Militairgesetze, Verpflegungs-Regulative rc. sowie für ihre Schießwaffen, wenn auch nur nach und nach die Preußischen Kaliber an. Die Ergänzung der Truppen, die Feststellung der Dienstzeit u. s. w. bleibt jedoch Sache der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung.

Artikel 4.

Eine Disziplinar-Strafgewalt über die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen steht den Preußischen Befehlshabern, so lange eine Zusammenziehung mit Preußischen Truppen nicht stattfindet, nicht zu. In dieser Beziehung erhält der älteste Offizier der erstgenannten Truppen die Befugniß eines Preußischen Brigade-Kommandeurs. Während des Zusammentritts dagegen wird die Disziplinar-Strafgewalt von dem Preußischen Befehlshaber nach Maaßgabe der Preußischen gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt.

Artikel 5.

Ein Gleiches gilt für die Jurisdiktions-Verhältnisse, jedoch so, daß die Bestätigung der bei den Mecklenburg-Strelitzschen Truppen vorkommenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, event. von Seiten Höchstdero Militair-Kollegiums erfolgt.

Artikel 6.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen, mit Ausnahme des Landwehr-Bataillons (conf. Art. 7), nehmen jährlich an den Regiments-, Brigade- oder Divisions-Uebungen der betreffenden Preußischen Truppen Theil. Insbesondere macht die dazu gehörige halbe Batterie jährlich die Schießübung bei der Preußischen 2ten Artillerie-Brigade mit.

Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung getragen.

Die Dienstzeit ist jedoch so zu ordnen, daß zu diesen Uebungen im Herbste die gedachten Großherzoglichen Truppen nur mit Mannschaften erscheinen, welche mindestens seit dem 1sten April im Dienste sind.

Artikel 7.

Nur das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landwehr-Bataillon hält seine Uebungen und insbesondere auch seine Schieß-Uebungen, und zwar nach den Preußischen Vorschriften, jedoch für sich, ab.

Artikel 8.

Mit Einschluß des Landwehr-Bataillons werden die Großherzoglich Mecklenburgschen Truppen außerdem, wie die Preußischen Truppen von den Preußischen Regiments- und Brigade-Kommandeuren, die halbe Batterie namentlich von dem Brigadier der 2ten Preußischen Artillerie-Brigade besichtigt.

Die dadurch entstehenden Kosten werden nach Preußischen Grundsätzen bemessen und von der Großherzoglichen Regierung getragen.

Artikel 9.

Die betreffenden Königlich Preußischen und Großherzoglich Mecklenburgschen Truppentheile und Militair-Behörden treten mit einander in direkte Geschäfts-Verbindung; desgleichen das Großherzogliche Militair-Kollegium zu Neu-Strelitz mit dem Königlich Preußischen Kriegsministerium.

Artikel 10.

Aus dem Mecklenburg-Strelitzschen Gebiete gebürtige junge Leute, welche nach Preußischen Gesetzen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste besitzen würden, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preußische Unterthan, bei jedem Preußischen Truppentheile als Freiwillige in den Dienst treten.

Artikel 11.

Diejenigen aus dem Mecklenburg-Strelitzschen Gebiete gebürtigen jungen Leute, welche auf Beförderung zu dienen beabsichtigen, legen die Prüfungen zum Portepeefähnrich und Offizier bei den Preußischen Examinations-Kommissionen ab, und werden dabei nach Preußischen Grundsätzen behandelt.

Behufs ihrer Vorbildung zum Offizier-Examen ist ihnen der Besuch einer Preußischen Divisions-Schule, so wie der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin gestattet.

Artikel 12.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Offiziere haben die Berechtigung, in angemessener Zahl die allgemeine Kriegs-Schule in Berlin zu besuchen; auch können die Mecklenburgschen Kavallerie-Offiziere in dem Turnus der Preußischen Kavallerie-Regimenter zur Lehr-Schwadron kommandirt werden.

Artikel 13.

Nach erlangtem Zeugnisse der Reife erfolgt die Ernennung der, Artikel 11 bezeichneten jungen Leute resp. zum Portepeefähnrich und zum Seconde-Lieutenant durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.

Artikel 14.

In gleicher Weise findet bei den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen die Beförderung innerhalb des Etats zum Premier-Lieutenant und Hauptmann oder Rittmeister statt; nur wird dem Beförderungs-Vorschlage ein Zeugniß des betreffenden Preußischen Brigade- und Divisions-Kommandeurs über die Dienstüchtigkeit des Vorgeschlagenen beigefügt, welches der Kommandeur der gedachten Truppen einzuholen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu überreichen hat.

Artikel 15.

Die Hauptleute und Rittmeister der Mecklenburg-Strelitzschen Truppen rangiren in Rücksicht auf ihre Beförderung zum Stabsoffizier mit den gleichnamigen Chargen in der Preußischen Armee, und die betreffenden Offiziere erhalten bei solcher Beförderung, je nachdem sie bei Preußischen oder Mecklenburg-Strelitzschen Truppen angestellt werden, das Patent von Sr. Majestät dem Könige von Preußen oder von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz.

Artikel 16.

Die weitere Beförderung der Stabs-Offiziere bei den Großherzoglichen Truppen erfolgt gemäß ihrer Preußischen Anciennetät und nach den für die Preußische Armee in dieser Hinsicht geltenden Grundsätzen.

Artikel 17.

Die Offiziere der Mecklenburg-Strelitzschen Artillerie (Premier- und Sec.-Lieutenants) rangiren mit der Preußischen 2ten Artillerie-Brigade.

Ueber Versetzungen von und zu derselben hat sich die General-Inspektion der Preußischen Artillerie mit dem Großherzoglichen Militair-Kollegium zu Neu-Strelitz zu einigen.

Artikel 18.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung verpflichtet sich, bei den während der Dauer dieses Vertrages eintretenden Vermehrungen und Neuformationen nur Preußische Offiziere, welche Derselben durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium überwiesen werden, und zwar nur in den von dem letzteren vorgeschlagenen Chargen und Graden anzustellen.

Artikel 19.

Die Verwendung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen erfolgt nach den Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums. Sollten besondere Verhältnisse außer den Uebungen eine Dislocirung derselben in Preußische Landestheile wünschenswerth machen, so kann solches nur nach diesfälliger Einigung der beiderseitigen Regierungen stattfinden.

Artikel 20.

Die Pensionirung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Offiziere erfolgt nach dem Preußischen Pensions-Reglement und aus der Preußischen Militair-Pensions-Kasse. Sie leisten dagegen zu derselben den Beitrag nach den Preußischen Sätzen.

Da indessen diese Beiträge bei Weitem nicht zur Deckung der Pension ausreichen, so zahlt die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung außerdem an Preußen einen, durch besondere Berechnung festzustellenden, den Zuschuß deckenden Beitrag.

Artikel 21.

Die Königlich Preußische Regierung erbietet sich, aus ihren Beständen:

1) Die Geschütze nebst Zubehör,
2) Die Kavallerie- und Artillerie-Waffen,
3) Die Eisenmunition, und
4) Das Pulver

für die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen, sowohl bei der ersten Ausrüstung, als auch in der Folge nach dem etatsmäßigen Bedarfe und zu den Fabrikationspreisen zu gewähren; auch den Betrag der ersten Ausrüstung dergestalt zu kreditiren, daß die Großherzogliche Regierung denselben binnen der nächstfolgenden 5 Jahre in jährlichen Terminen zinsfrei abtragen kann.

Artikel 22.

Ebenso wie für Mecklenburg-Strelitz in Ansehung der, zur Ausführung der veränderten Militair-Organisation zu erlassenden Gesetze und zu gewährenden Bewilligungen die Zustimmung der ständischen Landes-Vertretung erforderlich ist; bleibt auch für den Fall, daß etwa beide Mecklenburgsche Großherzogthümer in der Folge durch Erlöschen Eines der regierenden Großherzoglichen Häuser oder sonst mit einander vereinigt würden, oder wenn eine veränderte Organisation des gesammten Deutschen Heerwesens es erforderlich machen sollte, eine entsprechende Aenderung oder Aufhebung des gegenwärtigen Vertrages vorbehalten.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt werden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen sechs Wochen, oder wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 2ten April 1849.

(gez.) v. Griesheim.	(gez.) v. Bülow.	(gez.) v. Wenckstern.
Oberstlieut. und Departements-Direktor.	Geheimer Legations-Rath.	Oberst.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die vorstehend abgedruckten Verträge, welche beziehungsweise unter dem 12ten Juni und 25sten Juli 1849 von Seiner Majestät dem Könige, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, so wie unter dem 21sten und 11ten April 1849 von Seiner Majestät dem Könige, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ratificirt worden sind, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 27sten März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

No. 1038/3. A. K. D. I.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Artikel 10.

Aus dem Mecklenburg-Strelitzschen Gebiete gebürtige junge Leute, welche nach Preußischen Gesetzen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste besitzen würden, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preußische Unterthan, bei jedem Preußischen Truppentheile als Freiwillige in den Dienst treten.

Artikel 11.

Diejenigen aus dem Mecklenburg-Strelitzschen Gebiete gebürtigen jungen Leute, welche auf Beförderung zu dienen beabsichtigen, legen die Prüfungen zum Portepeefähnrich und Offizier bei den Preußischen Examinations-Kommissionen ab, und werden dabei nach Preußischen Grundsätzen behandelt.

Behufs ihrer Vorbildung zum Offizier-Examen ist ihnen der Besuch einer Preußischen Divisions-Schule, so wie der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin gestattet.

Artikel 12.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Offiziere haben die Berechtigung, in angemessener Zahl die allgemeine Kriegs-Schule in Berlin zu besuchen; auch können die Mecklenburgschen Kavallerie-Offiziere in dem Turnus der Preußischen Kavallerie-Regimenter zur Lehr-Schwadron kommandirt werden.

Artikel 13.

Nach erlangtem Zeugnisse der Reife erfolgt die Ernennung der, Artikel 11 bezeichneten jungen Leute resp. zum Portepeefähnrich und zum Seconde-Lieutenant durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.

Artikel 14.

In gleicher Weise findet bei den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen die Beförderung innerhalb des Etats zum Premier-Lieutenant und Hauptmann oder Rittmeister statt; nur wird dem Beförderungs-Vorschlage ein Zeugniß des betreffenden Preußischen Brigade- und Divisions-Kommandeurs über die Diensttüchtigkeit des Vorgeschlagenen beigefügt, welches der Kommandeur der gedachten Truppen einzuholen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu überreichen hat.

Artikel 15.

Die Hauptleute und Rittmeister der Mecklenburg-Strelitzschen Truppen rangiren in Rücksicht auf ihre Beförderung zum Stabsoffizier mit den gleichnamigen Chargen in der Preußischen Armee, und die betreffenden Offiziere erhalten bei solcher Beförderung, je nachdem sie bei Preußischen oder Mecklenburg-Strelitzschen Truppen angestellt werden, das Patent von Sr. Majestät dem Könige von Preußen oder von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz.

Artikel 16.

Die weitere Beförderung der Stabs-Offiziere bei den Großherzoglichen Truppen erfolgt gemäß ihrer Preußischen Anciennetät und nach den für die Preußische Armee in dieser Hinsicht geltenden Grundsätzen.

Artikel 17.

Die Offiziere der Mecklenburg-Strelitzschen Artillerie (Premier- und Sec.-Lieutenants) rangiren mit der Preußischen 2ten Artillerie-Brigade.

Ueber Versetzungen von und zu derselben hat sich die General-Inspektion der Preußischen Artillerie mit dem Großherzoglichen Militair-Kollegium zu Neu-Strelitz zu einigen.

Artikel 18.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung verpflichtet sich, bei den während der Dauer dieses Vertrages eintretenden Vermehrungen und Neuformationen nur Preußische Offiziere, welche Derselben durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium überwiesen werden, und zwar nur in den von dem letzteren vorgeschlagenen Chargen und Graden anzustellen.

Artikel 19.

Die Verwendung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen erfolgt nach den Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums. Sollten besondere Verhältnisse außer den Uebungen eine Dislocirung derselben in Preußische Landestheile wünschenswerth machen, so kann solches nur nach diesfälliger Einigung der beiderseitigen Regierungen stattfinden.

Artikel 20.

Die Pensionirung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Offiziere erfolgt nach dem Preußischen Pensions-Reglement und aus der Preußischen Militair-Pensions-Kasse. Sie leisten dagegen zu derselben den Beitrag nach den Preußischen Sätzen.

Militair-Wochenblatt.

№ 16.

Sonnabend, den 20. April 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 2. April.

Bar. v. d. Goltz, Major, unter Belassung in seinem Verhältniß als Adjut. bei der Gen. Inspect. der Artill., zum persönl. Adjut. des Prinzen Adalbert von Preußen Königl. Hoheit, ernannt.

Den 4. April.

v. Saal, Gen. Major u. Insp. der Besatzung der Bundes-Festungen, zum Kommandanten von Luxemburg ernannt, u. soll derselbe bis auf Weiteres noch in seinem gegenwärtigen Verhältniß verbleiben.

Heldt, Auxiliar-Offizier, die bereits am 5. August 1849 mündlich ausgesprochene Beförderung desselben zum Marine-Lieut. 2ter Kl. bestätigt.

Sachs, Major von der Armee und Director des Marine-Depots in Stettin, zum Kommandeur des Marine-Korps ernannt.

Zoeller, Pr. Lt. vom 2. Artill. Regt., als Führer der 1. Komp.,

Rode, Sec. Lt., aggr. dem 3. Artill. Regt., als Pr. Lt. u. Führer der 2. Komp.,

John, Sec. Lt. vom 1. Artill. Regt., als Pr. Lt., zum Marine-Korps versetzt.

Gr. v. d. Goltz, Sec. Lt. vom 10. Inf. Regt., zur Dienstl. bei dem Marine-Korps kommandirt.

Müller, Hauptm., kommdrt. zur Dienstl. beim Gen. Kommdo. des Armee-Korps in Baden, tritt zum großen Generalstabe zurück.

Mauve, Hauptm. vom großen Generalstabe, zur Dienstl. bei gedachtem Gen. Kommdo. kommandirt.

Gr. Monts, Major vom 11. Inf. Regt., zum Präses der Exam. Kommiss. für P. Fähnrs. und Direct. der Div. Schule der 11. Div. ernannt, und dagegen

Wallmouth, Major von der Adjut., von den vorgenannten Functionen entbunden.

Stölting, Major a. D., zuletzt im 12. Inf. Regt., der Char. als Oberst-Lieut. beigelegt.

Den 6. April.

v. Mutius, Rittm. a. D., zuletzt in der Adjut., der Char. als Major beigelegt.

Den 9. April.

Galster, Sec. Lt. vom 4. Artill. Regt., unter einstweiliger Belassung in seiner bisher. Stellung als Adjut. des Marine-Kommandos, als Pr. Lt. zum Marine-Korps versetzt.

v. Rieben, Sec. Lt., aggr. dem 1. Hus. Regt., ins 4. Drag. Regt. einrangirt.

v. Kyckbusch, Pr. Lt. vom 1. Drag. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,

Schimmelfennig v. d. Oye I., Sec. Lt. von dems. Rgt., zum Pr. Lt. ernannt.

Fahrenkamp, Feldw. u. Rechnungsführer vom 15. Inf. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.

v. d. Trenck gen. zu Königsegg, P. Fähnr. vom 1. Hus. Rgt., als Sec. Lt. zum 2. Hus. Rgt. versetzt.

v. Tschirschky, Pr. Lt. vom 10. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

v. Colomb, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,

v. Strückradt, P. Fähnr. vom 5. Inf. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 4. April.

Rehbein, Sec. Lt. vom 5. Bat., zur Dienstl. bei dem Marine-Korps kommandirt.

Zur Nachricht.

Mit der vorliegenden Nummer ist zugleich das Beiheft für April und Mai d. J., enthaltend die Fortsetzung der
„Operationen und Gefechts-Berichte aus dem Feldzuge in der Rhein-Pfalz und im Großherzogthum Baden im Jahre 1849. (Mit einem Plan.)"
ausgegeben worden.

Nicht-Abonnenten können das genannte Beiheft bei den resp. Postämtern oder in der Expedition bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85, für den Preis von 5 Sgr. erhalten, und wird auch für die zu dem gleichen Zweck erforderliche Anzahl der nächsten Beihefte gesorgt werden.

Militair-Wochenblatt.

№ 15.

Sonnabend, den 13. April 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

Beförderungen in der Armee.

Den 4. April.

Zu General-Lieutenants:

Gen. Maj. v. Gerlach, à la Suite, unter gleichzeitiger Ernennung zum General-Adjutanten.
" Prinz August von Württemberg, Königl. Hoheit, Komdr. der 1. Garde-Kav.-Brig.
" Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz, Königl. Hoheit, à la Suite der Armee.
" Herzog zu Sachsen-Coburg-Gotha, Hoheit, à la Suite der Armee.
" Herzog Joseph zu Sachsen-Altenburg, Hoheit, Chef des 19. Inf. Regts.

Zu General-Majors:

Oberst Palm, Komdr. der 16. Ldw. Brig.
" Gr. v. Schlieffen, Komdr. der 2. Garde-Ldw. Brig.
" v. Willisen, Komdr. der 2. Kavall. Brig.
" Verlohren, Komdr. der 8. Ldw. Brig.
" v. Borcke, Komdr. der 10. Kavall. Brig.
" v. Knoblauch, Komdr. der 1. Garde-Ldw. Brig.
" Leo, Kommandant von Jülich.
" Ehrhardt, Komdr. der 4. Inf. Brig.
" v. Wentzel, Komdr. der 6. Inf. Brig.
" Frhr. v. Reitzenstein, Komdr. der 11. Inf. Brig.
" v. Treskow, Komdr. der 12. Kav. Brig.
" Frhr. v. Dobeneck, Remonte-Inspekteur.
" v. Wangenheim, Insp. der 1. Ing. Insp.
" Fürst zu Hohenzollern-Hechingen, à la Suite der Armee.

[2tes Quartal 1850.]

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 26. März.

v. Szymborski, Hauptm. u. Adjut. beim Milit. Gouvernement in Luxemburg, ins 7. Inf. Regt. versetzt.
v. François, Pr. Lt. vom 17. Inf. Regt., geht als dienstl. Adjut. von der Kommandantur zu dem Milit. Gouvernt. in Luxemburg über.
Knappe v. Knappstädt, Pr. Lt. vom 34. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der Komdtur. in Luxemburg kommandirt.
Laue, P. Fähnr. vom Garde-Schützen-Bat., als Sec. Lt. ins 14. Inf. Regt. versetzt.

Den 30. März.

v. Platen, Rittm., aggr. dem 1. Drag. Regt. u. Platzmajor in Luxemburg, in gleicher Eigenschaft nach Königsberg versetzt.
v. Iwanow, Pr. Lt. vom 39. Inf. Regt., zur Dienstl. als Platzmajor in Luxemburg kommandirt.
Ritz, Feldjäger (m. Sec. Lts. Char.) vom reit. Feldjäger-Korps, zum Oberjäger u. Sec. Lt. ernannt.
Keiser, Hauptm. 2. Kl. von der 2. Ing. Insp. u. int. Komdr. der 3. Pion. Abtheil., unter Bestätigung in diesem Verhältniß, zum Hauptm. 1. Kl.,
Ruhlandt, Pr. Lt. von ders. Insp., zum Hauptm. 2. Kl.,
Bartels, Sec. Lt. von der 1. Ing. Insp., zum Pr. Lt. ernannt.
Hoffmann, aggr. Sec. Lt. von der 2.,
v. Wangenheim, aggr. Sec. Lt. von der 1. Ing. Insp., einrangirt.

Zur Nachricht.

Mit der vorliegenden Nummer ist zugleich das Beiheft für April und Mai d. J., enthaltend die Fortsetzung der

„Operationen und Gefechts-Berichte aus dem Feldzuge in der Rhein-Pfalz und im Großherzogthum Baden im Jahre 1849. (Mit einem Plan.)"

ausgegeben worden.

Nicht-Abonnenten können das genannte Beiheft bei den resp. Postämtern oder in der Expedition bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85, für den Preis von 5 Sgr. erhalten, und wird auch für die zu dem gleichen Zweck erforderliche Anzahl der nächsten Beihefte gesorgt werden.

Militair-Wochenblatt.

№ 15.

Sonnabend, den 13. April 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

Beförderungen in der Armee.

Den 4. April.

Zu General-Lieutenants:

Gen. Maj. v. Gerlach, à la Suite, unter gleichzeitiger Ernennung zum General-Adjutanten.
" Prinz August von Württemberg, Königl. Hoheit, Komdr. der 1. Garde-Kav.-Brig.
" Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz, Königl. Hoheit, à la Suite der Armee.
" Herzog zu Sachsen-Coburg-Gotha, Hoheit, à la Suite der Armee.
" Herzog Joseph zu Sachsen-Altenburg, Hoheit, Chef des 19. Inf. Regts.

Zu General-Majors:

Oberst Palm, Komdr. der 16. Ldw. Brig.
" Gr. v. Schlieffen, Komdr. der 2. Garde-Ldw. Brig.
" v. Willisen, Komdr. der 2. Kavall. Brig.
" Verlohren, Komdr. der 8. Ldw. Brig.
" v. Borcke, Komdr. der 10. Kavall. Brig.
" v. Knoblauch, Komdr. der 1. Garde-Ldw. Brig.
" Leo, Kommandant von Jülich.
" Ehrhardt, Komdr. der 4. Inf. Brig.
" v. Wentzel, Komdr. der 6. Inf. Brig.
" Frhr. v. Reitzenstein, Komdr. der 11. Inf. Brig.
" v. Treskow, Komdr. der 12. Kav. Brig.
" Frhr. v. Dobeneck, Remonte-Inspekteur.
" v. Wangenheim, Insp. der 1. Ing. Insp.
" Fürst zu Hohenzollern-Hechingen, à la Suite der Armee.

[2tes Quartal 1850.]

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 26. März.

v. Szymborski, Hauptm. u. Adjut. beim Milit. Gouvernement in Luxemburg, ins 7. Inf. Regt. versetzt.
v. François, Pr. Lt. vom 17. Inf. Regt., geht als dienstl. Adjut. von der Kommandantur zu dem Milit. Gouvernt. in Luxemburg über.
Knappe v. Knappstädt, Pr. Lt. vom 34. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der Komdtur. in Luxemburg kommandirt.
Laue, P. Fähnr. vom Garde-Schützen-Bat., als Sec. Lt. ins 14. Inf. Regt. versetzt.

Den 30. März.

v. Platen, Rittm., aggr. dem 1. Drag. Regt. u. Platzmajor in Luxemburg, in gleicher Eigenschaft nach Königsberg versetzt.
v. Iwanow, Pr. Lt. vom 39. Inf. Regt., zur Dienstl. als Platzmajor in Luxemburg kommandirt.
Ritz, Feldjäger (m. Sec. Lts. Char.) vom reit. Feldjäger-Korps, zum Oberjäger u. Sec. Lt. ernannt.
Keiser, Hauptm. 2. Kl. von der 2. Ing. Insp. u. int. Komdr. der 3. Pion. Abtheil., unter Bestätigung in diesem Verhältniß, zum Hauptm. 1. Kl.,
Ruhlandt, Pr. Lt. von ders. Insp., zum Hauptm. 2. Kl.,
Bartels, Sec. Lt. von der 1. Ing. Insp., zum Pr. Lt. ernannt.
Hoffmann, aggr. Sec. Lt. von der 2.,
v. Wangenheim, aggr. Sec. Lt. von der 1. Ing. Insp., einrangirt.

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Obersten und Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegs-Ministerium, v. Griesheim,
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath v. Bülow;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
Höchst Ihren Obersten Morgenstern, Chef des Departements der Militair-Angelegenheiten, in Höchst Ihrem Herzoglichen Staats-Ministerium,
welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation, sowie unter Vorbehalt der aus der Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes, so weit diese noch in Kraft und Wirksamkeit besteht, hervorgehenden Verpflichtungen, imgleichen auch der auf den Grund derselben zwischen Braunschweig und Hannover in der Militair-Konvention vom 14/16ten Juli 1843 getroffenen Verabredungen, über folgende Artikel sich geeiniget haben:

A.

Vorbereitende Bestimmungen, um den beabsichtigten Anschluß im Interesse der Wehrkraft Deutschlands zu erzielen.

Artikel 1.

Die Herzoglich Braunschweigschen Truppen nehmen alle Reglements, auf welchen die taktische Gleichförmigkeit derselben mit denen der Preußischen Armee von den gleichen Waffen beruht, so wie alle diejenigen für die Preußische Armee sonst bestehenden reglementarischen Bestimmungen und Vorschriften an, die sich auf dienstliche und rein disziplinarische Verhältnisse und auf die Ausbildung der Truppen beziehen.

Die in der Herzoglich Braunschweigschen Militair-Verwaltung gegenwärtig bestehenden Feld-Bekleidungs-, Verpflegungs- und sonstigen ökonomischen Verhältnisse bleiben einstweilen und bis zur etwanigen Feststellung gemeinschaftlicher diesfälliger Bundes-Reglements der Herzoglich Braunschweigschen Regierung überlassen, event. einer späteren anderweiten Vereinbarung zwischen den beiden paciscirenden Regierungen vorbehalten.

Ebenso bleiben einer solchen weiteren Vereinbarung alle bis zum Erscheinen eines allgemeinen Deutschen Wehrgesetzes in der Preußischen Armee etwa einzuführenden wesentlichen Formations- und Organisations-Veränderungen Behufs deren Einführung bei den Herzoglich Braunschweigschen Truppen vorbehalten.

Artikel 2.

Zum Zwecke allmähliger Gleichstellung des Kalibers, sowohl der Hand-Feuerwaffen als der Geschütze des Braunschweigschen Truppen-Kontingents mit denen der Preußischen Armee, werden im Herzogthum Braunschweig die neuen Anschaffungen nach Maßgabe der darüber dort bestehenden Grundsätze nur Schußwaffen nach Preußischem Kaliber eingeführt.

Die bestehenden Preußischen Revisions-Kommissionen übernehmen die Revision aller Waffen, Geschütze und Munition, welche aus den Königlichen oder anderen Fabriken für Braunschweig gekauft werden, wogegen die Herzoglich Braunschweigsche Regierung die aus der Revision erwachsenden Kosten trägt.

Artikel 3.

In Bezug auf die Qualifikation zum Portepeefähnrich und zum Sekonde-Lieutenant werden bei den Herzoglich Braunschweigschen Truppen dieselben Vorschriften eingeführt, welche in der Preußischen Armee gelten.

Artikel 4.

Die Prüfung zum Portepeefähnrich und zum Seconde-Lieutenant für die Herzogl. Braunschweigschen Truppen findet in derselben Art und Weise und nach denselben Vorschriften Statt, wie in der Preußischen Armee, bei Preußischen Examinations-Kommissionen resp. bei der Preußischen Ober-Examinations-Kommission.

Artikel 5.

Die Beförderung der Offiziere der Herzogl. Braunschweigschen Truppen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie in der Preußischen Armee.

Artikel 6.

Dem Herzogl. Braunschweigschen Offizier-Korps und den Braunschweigschen Portepeefähnrichen wird in einem angemessenen Verhältnisse die Theilnahme an den Preußischen Militair-Bildungs-Anstalten, namentlich an der Allgemeinen Kriegs-Schule, der Artillerie- und Ingenieur-Schule, dem Reit-Institute und den Divisionsschulen gestattet.

B.

Der Anschluß selbst erfolgt in nachstehender Art:

Artikel 7.

Die Herzoglich Braunschweigschen Truppen bilden eine in sich geschlossene Brigade von allen Waffen, unter dem Befehle des Braunschweigschen Brigade-Kommandeurs.

Artikel 8.

Besondere Bestandtheile dieser Brigade sind die, nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Bundes von dem Herzogthum Braunschweig zum Bundesheere zu stellenden:

736	Mann	Kavallerie.
4198	-	Infanterie.
392	-	Artillerie mit 12 Geschützen.
54	-	Pioniere.
5380	Mann.	

Dieselben werden formirt in:
2 Linien-Infanterie-Bataillone à 4 Kompagnien zu 900 Mann in der Kriegsstärke,
2 Landwehr-Infanterie-Bataillone à 4 Kompagnien zu 900 Mann in der Kriegsstärke,
1 Jäger-Abtheilung à 2 Kompagnien zu 500 Mann in der Kriegsstärke,
1 Kavallerie-Regiment à 4 Schwadronen zu 736 Mann in der Kriegsstärke,
2 Fuß-Batterien à 6 Geschütze, zusammen 400 Mann,
1 Pionier-Abtheilung à 54 Mann,
bei welcher Stärke die Offiziere nicht mitgerechnet sind.

Die Anlage zu dem gegenwärtigen Artikel enthält die Grundzüge derjenigen Formations-Verhältnisse, welche bei der Herzoglich Braunschweigschen Brigade, insofern hierin das Erscheinen eines allgemeinen Deutschen Wehrgesetzes keine andere Norm angiebt, nach und nach anzunehmen sind.

Artikel 9.

Die Herzogl. Braunschweigsche Brigade wird der in Magdeburg stationirten Königl. Preußischen Division angeschlossen.

Artikel 10.

Der Kommandeur dieser Königl. Preußischen Division hat sich durch Inspizirungen von dem kriegstüchtigen Zustande der Herzogl. Braunschweigschen Brigade zu überzeugen.

Artikel 11.

Diejenigen darunter begriffenen Waffen (Infanterie, Jäger, Kavallerie und Artillerie) denen der Herzogl. Braunschweigsche Brigade-Kommandeur für seine Person nicht selbst angehört, werden nach Anordnung des Königl. Preuß. Kriegs-Ministeriums durch höhere Preußische Offiziere dieser Waffen (Brigade-Kommandeure, Jäger-Inspekteure, Artillerie-Brigadiers) inspizirt.

Die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Reisen nach Preußischen Grundsätzen übernimmt die Herzoglich Braunschweigsche Regierung.

Artikel 12.

Die Herzogl. Braunschweigschen Truppen halten ihre Uebungen bis einschließlich der Brigade-Uebungen, welchen letzteren übrigens der betreffende Königl. Preuß. Divisions-Kommandeur, wie bei den Preußischen Truppen-Uebungen, beiwohnen kann, für sich innerhalb Landes. Die großen Uebungen, bei welchen die Divisionen zusammengezogen werden, macht die Herzogl. Braunschweigsche Brigade in Gemeinschaft mit denen der betreffenden Preußischen Division.

Die dadurch entstehenden Kosten trägt jeder Theil für seine Truppen, und namentlich erfolgt hierbei die Verpflegung u. s. w. der Herzogl. Braunschweigschen Truppen, wenn solche auf Preußischem Gebiete sich befinden, nach Preußischen Grundsätzen.

Artikel 13.

Die Theilnahme der Herzogl. Braunschweigschen Artillerie an den jährlichen Schieß-Uebungen

der Preußischen, wird, insoweit solche Uebungen nicht durch zu treffende Einrichtungen in dem Garnison-Orte derselben genügend beschafft werden können, in dem für nöthig erachteten Umfange von der Königl. Preußischen Regierung gestattet.

Artikel 14.

Desgleichen gestattet dieselbe, daß die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Herzoglich Braunschweigschen Pionier-Abtheilung ganz oder theilweise alljährlich die Uebungen einer Preuß. Pionier-Abtheilung mitmachen.

Artikel 15.

Das Herzogl. Braunschweigsche Staats-Ministerium, welches hierzu auch das Herzogl. Militair-Departement deligiren kann, tritt in direkte Geschäfts-Beziehung mit dem Königl. Preußischen Kriegs-Ministerium; ebenso tritt das Herzogl. Brigade-Kommando in direkte Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Preußischen Divisions-Kommando, welchem zur Besorgung der dadurch entstehenden Geschäfte auch schon während des Friedens ein Herzogl. Braunschweigscher Offizier zur Dienstleistung zugetheilt wird.

Artikel 16.

Im Kriegsfalle wird dem betreffenden Königl. Preußischen Divisions-Kommando ein Herzoglich Braunschweigscher Generalstabsoffizier, und der Intendantur-Abtheilung der betreffenden Preußischen Division ein Herzoglich Braunschweigischer Kriegs-Kommissarius beigegeben, welcher letzterer das Verpflegungswesen nach Preußischen Reglements und Vorschriften zu bearbeiten und über das Braunschweigsche Verpflegungs- und Fuhrwesen zu disponiren hat.

Artikel 17.

Im Falle eines Krieges hat die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ein mobiles Feldlazareth für 400 Kranke zu stellen. Die Disposition über dasselbe steht, wie hinsichtlich der Preußischen Feld-Lazarethe, dem General-Arzte desjenigen Korps zu, dem die Herzoglich Braunschweigsche Brigade zugetheilt wird.

Artikel 18.

Den bundesmatrikularmäßigen Beitrag der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Belagerungs-Train des Bundesheeres ist die Königl. Preußische Regierung auf ihren Belagerungs-Park zu übernehmen bereit, sobald die oben im Eingange erwähnte, zwischen Braunschweig und Hannover verabredete „Schluß-Akte zur Regulirung der inneren Verhältnisse der 1sten Division des 10ten Bundes-Armee-Korps" vom 14/16. Juli 1843 durch das Bundes-Wehrgesetz oder auf andere Weise zur Aufhebung gelangt.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf einen Zeitraum von 15 Jahren vom Tage seiner Unterzeichnung an gerechnet unter der Bestimmung abgeschlossen, daß seine Fortdauer sich, wenn nicht schon wenigstens drei Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums eine Kündigung eintritt, auch über denselben hinaus bis auf weitere diesfällige Verabredung unter den paciscirenden Regierungen zu erstrecken hat.

Derselbe soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen 6 Wochen, oder wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 1sten Dezember 1849.

(gez.) v. Griesheim, Oberst und Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements. (L. S.)

(gez.) v. Bülow, Geheimer Legations-Rath. (L. S.)

(gez.) Morgenstern, Oberst u. Chef des Kriegs-Departements im Herzogl. Staats-Ministerium. (L. S.)

Grundzüge
der Formation der Herzoglich Braunschweigschen Truppen.

A. Die Infanterie bildet ein Regiment von 2 Linien- und 2 Landwehr-Bataillonen.

a) Jedes Linien-Bataillon ist stark:

im Frieden:	im Kriege:
1 Bataillons-Kombr.	1 Bataillons-Kombr.
4 Hauptleute,	4 Hauptleute,
4 Prem.-Lieutenants,	4 Prem.-Lieutenants,
9 Sec.-Lieutenants, (incl. Adjutant),	13 Sec.-Lieutenants, (incl. Adjutant),
1 Rechnungsführer.	1 Rechnungsführer.
19 Offiziere.	23 Offiziere.
1 Quartiermeister (resp. Bats.-Schreiber),	1 Quartiermeister (resp. Bats.-Schreiber),
1 Bataillons-Tambour,	1 Bataillons-Tambour,
4 Feldwebel,	4 Feldwebel,
4 Portepeefähnriche,	4 Portepeefähnriche,
12 Sergeanten,	12 Sergeanten,
28 Unteroffiziere,	60 Unteroffiziere,
16 Spielleute,	16 Spielleute,
400 Soldaten.	802 Soldaten.
466 Mann.	900 Mann,
Aerztliches Personal, 1 Bataillons-Arzt.	1 Bataillons-Arzt,
	2 Unter-Aerzte.

b) Jedes Landwehr-Bataillon hat dieselbe Stärke wie das Linien-Bataillon: die angegebene Friedensstärke ist hier die Uebungsstärke, von derselben bilden den besoldeten Stamm:

1 Bataillons-Kommandeur,
1 Adjutant,
1 Rechnungsführer,
4 Feldwebel,
4 Kapitaindarmes, (kommandirt von der Linie),
1 Bataillons-Tambour,
4 Gefreite,
1 Bataillons-Schreiber,
1 Bataillons-Arzt, (kommandirt von der Linie).

c) Den Stab des Regiments bilden:

der Regiments-Kommandeur,
der Regiments-Adjutant,
der Regiments-Schreiber und
20 Hautboisten.

B. Die Jäger-Abtheilung besteht aus 2 Kompagnien und hat folgende Stärke:

im Frieden:	im Kriege:
1 Kommandeur,	1 Kommandeur,
2 Hauptleute,	2 Hauptleute,
2 Prem.-Lieutenants,	2 Prem.-Lieutenants,
5 Sec.-Lieutenants, (incl. Adjutant),	7 Sec.-Lieutenants, (incl. Adjutant),
1 Rechnungsführer.	1 Rechnungsführer.
11 Offiziere.	13 Offiziere.

der Preußischen, wird, insoweit solche Uebungen nicht durch zu treffende Einrichtungen in dem Garnison-Orte derselben genügend beschafft werden können, in dem für nöthig erachteten Umfange von der Königl. Preußischen Regierung gestattet.

Artikel 14.

Desgleichen gestattet dieselbe, daß die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Herzoglich Braunschweigschen Pionier-Abtheilung ganz oder theilweise alljährlich die Uebungen einer Preuß. Pionier-Abtheilung mitmachen.

Artikel 15.

Das Herzogl. Braunschweigsche Staats-Ministerium, welches hierzu auch das Herzogl. Militair-Departement deligiren kann, tritt in direkte Geschäfts-Beziehung mit dem Königl. Preußischen Kriegs-Ministerium; ebenso tritt das Herzogl. Brigade-Kommando in direkte Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Preußischen Divisions-Kommando, welchem zur Besorgung der dadurch entstehenden Geschäfte auch schon während des Friedens ein Herzogl. Braunschweigscher Offizier zur Dienstleistung zugetheilt wird.

Artikel 16.

Im Kriegsfalle wird dem betreffenden Königl. Preußischen Divisions-Kommando ein Herzoglich Braunschweigscher Generalstabsoffizier, und der Intendantur-Abtheilung der betreffenden Preußischen Division ein Herzoglich Braunschweigischer Kriegs-Kommissarius beigegeben, welcher letzterer das Verpflegungswesen nach Preußischen Reglements und Vorschriften zu bearbeiten und über das Braunschweigsche Verpflegungs- und Fuhrwesen zu disponiren hat.

Artikel 17.

Im Falle eines Krieges hat die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ein mobiles Feldlazareth für 400 Kranke zu stellen. Die Disposition über dasselbe steht, wie hinsichtlich der Preußischen Feld-Lazarethe, dem General-Arzte desjenigen Korps zu, dem die Herzoglich Braunschweigsche Brigade zugetheilt wird.

Artikel 18.

Den bundesmatrikularmäßigen Beitrag der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Belagerungs-Train des Bundesheeres ist die Königl. Preußische Regierung auf ihren Belagerungs-Park zu übernehmen bereit, sobald die oben im Eingange erwähnte, zwischen Braunschweig und Hannover verabredete „Schluß-Akte zur Regulirung der inneren Verhältnisse der 1sten Division des 10ten Bundes-Armee-Korps" vom 14/16. Juli 1843 durch das Bundes-Wehrgesetz oder auf andere Weise zur Aufhebung gelangt.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf einen Zeitraum von 15 Jahren vom Tage seiner Unterzeichnung an gerechnet unter der Bestimmung abgeschlossen, daß seine Fortdauer sich, wenn nicht schon wenigstens drei Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums eine Kündigung eintritt, auch über denselben hinaus bis auf weitere diesfällige Verabredung unter den paciscirenden Regierungen zu erstrecken hat.

Derselbe soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen 6 Wochen, oder wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 1sten Dezember 1849.

(gez.) v. Griesheim,	(gez.) v. Bülow,	(gez.) Morgenstern,
Oberst und Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements.	Geheimer Legations-Rath.	Oberst u. Chef des Kriegs-Departements im Herzogl. Staats-Ministerium.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Grundzüge
der Formation der Herzoglich Braunschweigschen Truppen.

A. Die Infanterie bildet ein Regiment von 2 Linien- und 2 Landwehr-Bataillonen.

a) Jedes Linien-Bataillon ist stark:

im Frieden:	im Kriege:
1 Bataillons-Kombr.	1 Bataillons-Kombr.
4 Hauptleute,	4 Hauptleute,
4 Prem.-Lieutenants,	4 Prem.-Lieutenants,
9 Sec.-Lieutenants, (incl. Adjutant),	13 Sec.-Lieutenants, (incl. Adjutant),
1 Rechnungsführer.	1 Rechnungsführer.
19 Offiziere.	23 Offiziere.
1 Quartiermeister (resp. Bats.-Schreiber),	1 Quartiermeister (resp. Bats.-Schreiber),
1 Bataillons-Tambour,	1 Bataillons-Tambour,
4 Feldwebel,	4 Feldwebel,
4 Portepeefähnriche,	4 Portepeefähnriche,
12 Sergeanten,	12 Sergeanten,
28 Unteroffiziere,	60 Unteroffiziere,
16 Spielleute,	16 Spielleute,
400 Soldaten.	802 Soldaten.
466 Mann.	900 Mann,
Aerztliches Personal, 1 Bataillons-Arzt.	1 Bataillons-Arzt,
	2 Unter-Aerzte.

b) Jedes Landwehr-Bataillon hat dieselbe Stärke wie das Linien-Bataillon: die angegebene Friedensstärke ist hier die Uebungsstärke, von derselben bilden den besoldeten Stamm:

1 Bataillons-Kommandeur,
1 Adjutant,
1 Rechnungsführer,
4 Feldwebel,
4 Kapitaindarmes, (kommandirt von der Linie),
1 Bataillons-Tambour,
4 Gefreite,
1 Bataillons-Schreiber,
1 Bataillons-Arzt, (kommandirt von der Linie).

c) Den Stab des Regiments bilden:

der Regiments-Kommandeur,
der Regiments-Adjutant,
der Regiments-Schreiber und
20 Hautboisten.

B. Die Jäger-Abtheilung besteht aus 2 Kompagnien und hat folgende Stärke:

im Frieden:	im Kriege:
1 Kommandeur,	1 Kommandeur,
2 Hauptleute,	2 Hauptleute,
2 Prem.-Lieutenants,	2 Prem.-Lieutenants,
5 Sec.-Lieutenants, (incl. Adjutant),	7 Sec.-Lieutenants, (incl. Adjutant),
1 Rechnungsführer.	1 Rechnungsführer.
11 Offiziere.	13 Offiziere.

1 Quartiermeister (resp. Bats.-Schreib.),	1 Quartiermeister, (resp. Bats.-Schreiber),
1 Stabs-Hornist,	1 Stabshornist,
2 Feldwebel,	2 Feldwebel,
2 Portepeefähnriche,	2 Portepeefähnriche
6 Sergeanten,	6 Sergeanten,
14 Oberjäger,	30 Oberjäger,
6 Hornisten,	8 Hornisten,
180 Jäger.	450 Jäger,
212 Mann.	500 Mann,
1 Bataillons-Arzt.	1 Bataillons-Arzt,
	1 Unter-Arzt.

C. Die Kavallerie bildet ein Regiment von 2 Linien- und 2 Landwehr-Schwadronen, dessen Stab aus:
1 Regiments-Kommandeur,
1 Regiments-Adjutanten,
1 Stabs-Trompeter,
1 Regiments-Schreiber,
besteht.

a) Die Linien-Division ist in 2 Schwadronen stark:

im Frieden:	im Kriege:
2 Rittmeister,	2 Rittmeister,
2 Prem.-Lieutenants,	2 Prem.-Lieutenants,
6 Sec.-Lieutenants,	6 Sec.-Lieutenants,
1 Rechnungsführer.	1 Rechnungsführer,
11 Offiziere.	11 Offiziere.
2 Wachtmeister,	2 Wachtmeister,
2 Portepeefähnriche,	2 Portepeefähnriche,
6 Sergeanten,	6 Sergeanten,
20 Unteroffiziere,	20 Unteroffiziere,
6 Trompeter,	6 Trompeter,
234 Soldaten,	320 Gefreite und Soldaten,
1 Bataillons-Arzt,	1 Bataillons-Arzt,
1 Regiments-Pferde-Arzt.	2 Unter-Aerzte,
	1 Regiments-Pferde-Arzt.

Im Frieden mit 256 Herzoglichen Pferden, im Kriege mit 358 Herzoglichen Pferden. Bei jeder Schwadron befindet sich ein Kurschmidt.

b) Die Landwehr-Division hat dieselbe Stärke, bei derselben bildet die Friedensstärke von 96 Pferden die der Uebung; zum besoldeten Stamme jedes Landwehr-Bataillons gehören:
1 Schwadronsführer,
1 Wachtmeister,
2 Gefreite.

D. Die Artillerie bildet eine Abtheilung von 2 Kompagnien, welche 2 6pfdige Batterien à 6 Geschütze besetzt, sie besteht aus:

im Frieden:	im Kriege.
1 Kommandeur,	1 Kommandeur,
1 Hauptmann,	2 Hauptleute,
2 Prem.-Lieutenants,	2 Prem.-Lieutenants,
3 Sec.-Lieutenants,	5 Sec.-Lieutenants, (incl. 1 Adjutant),
1 Rechnungsführer,	1 Rechnungsführer,
2 Feldwebel,	2 Feldwebel,
2 Oberfeuerwerker,	2 Oberfeuerwerker,
2 Portepeefähnriche,	2 Portepeefähnriche,
6 Sergeanten,	6 Sergeanten,

12 Unteroffiziere,
6 Bombardiere,
80 Kanoniere,
4 Hornisten,
30 Pferde, um 4 Geschütze zu bespannen.

12 Unteroffiziere,
12 Bombardiere,
200 Kanoniere,
4 Hornisten,
mit 12 bespannten Geschützen,
1 Bataillons-Arzt,
1 Unterarzt.

E. Die Pioniere bilden eine Abtheilung von:

im Frieden: 1 Offizier,
1 Feldwebel,
1 Sergeant,
2 Unteroffiziere,
1 Hornist,
15 Pioniere,
20 Mann.

im Kriege: 1 Prem.-Lieutenant,
1 Sec.-Lieutenant,
1 Feldwebel,
1 Sergeant,
4 Unteroffiziere,
1 Hornist,
45 Pioniere,
Summa 54 Kombattanten.

Der vorstehend abgedruckte Vertrag, welcher von Seiner Majestät dem Könige und Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig ratificirt worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 11ten April 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

No. 1038/3. A. K. D. I.

Nro. 264.

Dislocations-Veränderungen beim VIten Armee-Korps.

Ich bestimme hiedurch: daß

1) die Stadt Grottkau den, jetzt in Neiße, Breslau und Frankenstein stehenden drei reitenden Kompagnien des 6ten Artillerie-Regiments als künftige Garnison angewiesen,
2) der Stab und Stamm des 3ten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments von Frankenstein nach Münsterberg verlegt, und das Bataillon hienächst „3tes Bataillon (Münsterberg) des 11ten Landwehr-Regiments" benannt werden, auch
3) die Verlegung des Stabes des 4ten Husaren-Regiments von Ohlau nach Oels und je einer Schwadron dieses Regiments von Ohlau und Strehlen nach Oels und Kreuzburg als deren künftige Garnisonen erfolgen soll; wonach Ich Ihnen die weitere Veranlassung anheimgebe.

Charlottenburg, den 4ten April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird der Armee hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 15ten April 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

278/4. 50. A. K. D. 1.

[redacted]

Nro. 265.

Aufhebung der bisherigen Inspektion der Besatzung der Bundesfestungen.

Ich habe beschlossen, die bisherige Inspektion der Besatzung der Bundesfestungen aufzuheben, und bestimme zu dem Ende hierdurch Folgendes:

1) die bisher zu der gedachten Inspektion gehörigen Truppen bilden zwei besondere Brigaden, und zwar:
   a) die Brigade der Besatzung der Bundesfestung Mainz, aus dem 38sten, 39sten und 40sten Infanterie-Regiment bestehend (ein Bataillon des 39sten Infanterie-Regiments ist abkommandirt zu der Brigade in Luxemburg),
   b) die Brigade der Besatzung der Bundesfestung Luxemburg, aus dem 36sten und 37sten Infanterie-Regiment bestehend.
2) Die Kommandanten von Mainz und Luxemburg werden bis auf Weiteres beziehungsweise mit der Führung dieser Brigaden beauftragt.
3) Statt des bisherigen Inspektions-Adjutanten wird ein Adjutant für die Brigade in Mainz bestimmt, während in Luxemburg statt des als Adjutant für den Gouverneur dieses Platzes auf dem Etat stehenden Lieutenants ein Adjutant für die dortige Brigade zu bestimmen ist.
4) Die bisher für den Inspekteur im Etat ausgesetzt gewesenen Büreaukosten gehen zu gleichen Theilen auf die beiden Kommandanten über. Besondere Zulagen erhalten dieselben in ihrer Eigenschaft als Führer der Brigaden nicht.
5) In letzterer Eigenschaft stehen die Kommandanten direct unter dem kommandirenden General des 8ten Armee-Korps, und wird ihnen zugleich die Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs übertragen.
6) Das der Brigade in Luxemburg attaschirte Bataillon des 39sten Infanterie-Regiments nimmt an den Uebungen und Besichtigungen der dortigen Truppen Theil, steht aber sonst in allen übrigen Beziehungen im Verbande des Regiments.

Das Kriegs-Ministerium hat hienach das Erforderliche bekannt zu machen und zu veranlassen.

Charlottenburg, den 4ten April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 16ten April 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

555/4. A. K. D. I.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 17.

Sonnabend, den 27. April 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 9. April.

v. Braunschweig, v. Seydlitz I., Sec. Lts. vom 23. Inf. Regt., von dem Komdo. zum Kadet. Korps entbunden u. treten dieselben zu ihrem Rgt. zurück.
v. Frankenberg, Pr. Lt. vom 13.,
Liebe, v. Kornatzki I., Sec. Lts. vom 3.,
Göhlich, Sec. Lt. vom 10.,
v. Schütz, Sec. Lt. vom 13.,
Drenkhan, Sec. Lt. vom 16.,
v. Liebenroth, Sec. Lt. vom 17.,
v. Mutzschefahl, v. Böhn, Sec. Lts. vom 25.,
v. Pascal I., Sec. Lt. vom 30.,
v. Flotow, Sec. Lt. vom 39. Inf. Regt.,
v. Winterfeld, Sec. Lt. vom 3. Hus. Regt.,
Wander, Sec. Lt. vom 1. Jäger-Bat., als Erzieher,
Strieber, Pr. Lt. vom 1. Artill. Regt.,
v. Beckedorff, Sec. Lt. vom 2.,
v. Perbandt, Sec. Lt. vom 14. Inf. Regt., als Lehrer, noch auf 1 Jahr,
Spiecker, Sec. Lt. vom 8.,
Rode, Sec. Lt. vom 4.,
des Barres II., Sec. Lt. vom 35. Inf. Regt., als Erzieher, auf 1 Jahr zum Kadetten-Korps kommandirt.

Den 11. April.

Büttner, P. Fähnr. vom 1. Garde-Regt. zu Fuß, als aggr. Sec. Lt. zum Ingen. Korps versetzt.
v. Rundstedt, P. Fähnr. vom 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., zum aggr. Sec. Lt.,
v. le Fort, Unteroff. vom 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., zum P. Fähnr. ernannt.
Rosencrantz, Zeug-Hauptm. in Colberg, in gleicher Eigenschaft zum Marine-Depot in Danzig,
Krieg, Zeug-Lt., von Posen nach Stralsund,
Hoppe, desgl., von Schweidnitz nach Breslau,
Hentke, desgl., von Danzig nach Schweidnitz,
Schoppe, desgl., von Magdeburg nach Torgau,
Tiesler, desgl., von Berlin nach Cöln versetzt.
Lompert, Zeugschreiber in Luxemburg, zum Zeug-Lt. in Jülich,
Borel, Zeug-Lt. in Stralsund, zum Zeug-Hauptm. beim Marine-Depot daselbst,
Richter, Zeug-Lt. in Breslau, zum Zeug-Hauptm. beim Marine-Depot in Stettin,
Laube, Zeug-Lt. in Torgau, zum Zeug-Hauptm. in Stettin,
Lehmann, Zeugschr. in Colberg, zum Zeug-Lt. daselbst,
Schreiber, Zeugschr. in Erfurt, z. Zeug-Lt. in Posen,
Wollgast, " in Spandau, z. " in Danzig,
Boese, " in Cüstrin, z. " in Magdeburg,
Loesch, überz. Zeug-Lt., zum etatsm. Zeug-Lt. in Berlin,
Gunkel, Zeugschr. in Trier, zum Zeug-Lt. in Coblenz ernannt.
v. Bonin, Gen. Major, zum Kommandanten von Berlin,
v. Reyher, Gen. Lieut., definitiv zum Chef des Generalstabes der Armee ernannt.
v. Möllendorff, Gen. Major, als Kommandeur der Garde-Infanterie bestätigt.
Wallmouth, Major u. Adjut. des Gen. Komdos. VI. Armee-Korps, ins 14. Inf. Regt. versetzt.
v. Dankbahr, Oberst u. Chef vom Generalstabe

des Garde-Korps, zum Kombr. der 3. Ldw. Brig. ernannt.

Frhr. v. Reiswitz, Major, als Chef des Generalstabes, vom VI. Armee-Korps zum Garde-Korps,

v. Wintzingerode, Major, unter Ernennung zum Chef des Generalstabes des VI. Armee-Korps, vom 40. Inf. Regt. in den Generalstab versetzt.

Kruse, Hauptm. vom 38. Inf. Regt., zum Major u. Kombr. des 1. Bats. 30. Ldw. Regts. ernannt.

Den 13. April.

v. Raven, Rittm. vom 4. Ulan. Regt., z. Major,

Frhr. v. Falkenstein, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Rittm. u. Esk. Chef,

Gr. Schwerin, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,

v. Plehwe, P. Fähnr. von dems. Regt., z. überz. Sec. Lt.,

v. Bernhardi, Pr. Lt. vom 5. Kür. Regt., zum dienstl. Adjut. bei der 7. Divis.,

v. Tresckow I., Pr. Lt. vom 7. Kür. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,

v. Madai, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,

v. Schütz, Pr. Lt. vom 31. Inf. R., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

v. Fromberg, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

Flohr, Feldw. u. Rechnungsführer vom 25. Inf. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.

Schmidts, Sec. Lt. von dems. Regt., als aggr. zum 8. Artill. Regt.,

v. d. Mülbe, P. Fähnr. vom 12. Hus. Regt., als Sec. Lt. zum 7. Kür. Regt. versetzt.

v. Wunster, Major vom 5. Ulan. Regt., z. etatsm. Stabsoffizier,

Herstatt, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,

Frhr. v. Korff, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Seckendorff, P. Fähnr. vom 4. Jäger-Bat., als Sec. Lt. zum 26. Inf. Regt. versetzt.

Bei der Landwehr:

Den 11. April.

v. Dalwig, Major u. Kombr. des 1. Bats. 30. Regts., ins 40. Inf. Regt. versetzt.

Den 13. April.

v. Bismark II., Sec. Lt. vom 1. Bat. 9., ins 1. Bat. 26. Regts. einrangirt.

Heberer-Preller, Unteroff. vom 1. Bat. 32. Regts., zum Sec. Lt. der Kav. ernannt.

Kunne, Sec. Lt. a. D., zuletzt Führer der Veter.-Sect. des 1. Bats. 29. Regts., dem 8. komb. Res. Bat. aggregirt.

Jungbluth, Sec. Lt. vom 1. Bat. 25. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.

Rigaud, Sec. Lt. vom 1. Bat. 17., ins 1. Bat. 25. Regts. einrangirt.

Fourqui, Major, von dem Verhältniß als Führer des 2ten Aufgeb. vom 2. Bat. 25. Regts. entbunden.

Hoeft, Oberst a. D., zuletzt im 30. Inf. Regt., zum Führer des 2ten Aufgeb. vom 3. Bat. 25. Regts. ernannt.

v. Bünau, Sec. Lt. vom 2. Bat., ins 3. Bat. 25. Regts.,

Schultes, Pr. Lt. vom 2. Bat., ins 3. Bat. 28. Regts.,

Bender, Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 1. Bat. 29. Regts., einrangirt.

Aldringen, Pr. Lt. vom 1. Bat. 30. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer,

Doussin, Sec. Lt. von dems. Bat., zum Pr. Lt. ernannt.

York, Sec. Lt. vom 3. Bat. 20. Regts., zum Stabe Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen kommandirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 11. April.

v. Ledebur, Hauptm. vom Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

Schimmelfennig, Zeug-Lt. in Jülich, als Hauptm. mit der Zeug-Offiz.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 13. April.

Berggold, Hauptm. vom 21. Inf. Regt., als Major,

v. Buchholz, Major, aggr. dem 7. Ulan. Regt., dienstl. Adjut. bei der 7. Divis., beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 13. April.

v. Hertzberg I., Sec. Lt. vom 3. Bat. 21. Rgts., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Seestern-Pauly, Blaskuda, Pr. Lts. vom 1. Bat. 32. Regts., letzterem als Hauptm. mit der Ldw. Artill. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

v. Byern, Sec. Lt. vom 2. Bat. 32. Regts.,

v. Seckendorff, Pr. Lt. vom 1. Bat. 28. R., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Frhr. v. Fürstenberg, Sec. Lt. vom 2. Bat. 28. Regts.,

Biegel, Hauptm. vom 2. Bat. 30. Regts., diesem mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Limbourg, Hauptm. vom 3. Bat. 30. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums,

den 17. März.

Koßmaly, Aßmann, Applicanten bei der Intendantur des VI. Armee-Korps, zu Secretariats-Assistenten befördert u. zur Intend. des VIII. Armee-Korps versetzt.

Den 11. April.

Brust, ehem. Invalidenhaus-Rendant in Rybnik, provisorisch mit der Verwaltung des Kasernements in Liegnitz beauftragt.

Nachweisung

der seit dem 1sten Oktober 1849 bis zum 31sten März 1850 zur offiziellen Kenntniß gekommenen Todesfälle von Königlich Preußischen Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie der Militair-Beamten.

Inspektion der Besatzung der Bundesfestungen.

Schlarbaum, Justiz-Rath und Inspect. Auditeur . . . . . . gest. 21. Oktober 1849.

Garde-Korps.

Schneider, Sec. Lt. im 1. Bat. (Görlitz) 3. Garde-Ldw.-Regts. . . . = 18. September =
de la Croix, Sec. Lt. im Kais. Franz Gren. Regt. . . . . . . = 15. Oktober =
Herwarth v. Bittenfeld I., Sec. Lt. im 2. Garde-Regt. z. F. . . . = 26. November =
v. Bockelberg, Maj., aggr. dem 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt. . . . = 25. Dezember =
v. Holleben I., Sec. Lt. im 1. Garde-Regt. z. F. . . . . . = 29. Januar 1850.
Gr. Finck v. Finckenstein, aggr. Hauptm. vom 1. Garde-Regt. z. F. . = 22. März =

I. Armee-Korps.

Hildebrand, Sec. Lt. im 1. Bat. (Königsberg) 1. Ldw. Regts. . . . = 22. August 1849.
Leyde, Pr. Lt. im 3. Bat. (Tilsit) 1. Ldw. Regts. . . . . . = 9. September =
Moll, Sec. Lt. im 1. Bat. (Königsberg) 1. Ldw. Regts. . . . . . = 9. = =

II. Armee-Korps.

v. Schmiterlöw, Rittm. im 2. Kür. Regt. (Königin) . . . . . = 18. August 1849.
v. Heydenaber, Sec. Lt. im 14. Inf. Regt. . . . . = 21. = =
Kühne, Sec. Lt. im 1. Bat. (Gnesen) 14. Ldw. Regts. . . . . . = 28. = =
Goebel, Sec. Lt. in der 3. Inv. Komp. . . . . = 8. Oktober =
Grossenich, Sec. Lt. im 21. Inf. Regt. . . . . = 18. = =
v. Forstner, Sec. Lt. im 2. Jäg. Bat. . . . . = 2. Dezember =

III. Armee-Korps.

Kobligk, Pr. Lt. im 1. Bat. (Frankfurt) 8. Ldw. Regts. . . . . . = 27. Septemb. 1848.
Schramm, Sec. Lt. im Ldw. Bat. (Wrietzen) 35. Inf. Regts. . . . . = 19. August 1849.
Jaeckel, Sec. Lt. im 1. Bat. (Frankfurt) 8. Ldw. Regts. . . . . . = 27. September =
Schulz, Sec. Lt. im 3. Bat. (Landsberg) 8. Ldw. Regts. . . . . . = 9. Oktober =
Müller I., Sec. Lt. im 3. Bat. (Landsberg) 8. Ldw. Regts. . . . . = 27. Oktober =
Matthiaß, Sec. Lt. im 9. Inf. Regt. (Colberg) . . . . . . = 29. Dezember =
v. Tettau, Sec. Lt. im 20. Inf. Regt. . . . . = 25. Januar 1850.
Münch, Sec. Lt. im Ldw. Bat. (Wrietzen) 35sten Inf. Regts. . . . . = 9. März =

IV. Armee-Korps.

Dr. Große, Konsistorial-Rath und Militair-Ober-Prediger des Korps . . . = 7. Mai 1849.
Dr. Voigt, Garnison-Stabs-Arzt in Erfurt . . . . = 10. August =
Schimmelpfennig v. d. Oye, Sec. Lt. im 27. Inf. Regt. . . . . . = 10. Oktober =
Hergaß, Sec. Lt. im 2. Bat. (Burg) 26. Ldw. Regts. . . . . . . = 23. = =
v. Pelkowski, Maj., aggr. dem 27. Inf. Regt., Platzmaj. zu Coblenz . . = 26. = =
Förster, Pr. Lt. im 2. Bat. (Burg) 26. Ldw. Regts. . . . . . . = 30. = =
Steinbrecher, Hauptm. im 1. Bat. (Erfurt) 31. Ldw. Regts. . . . . = 19. Dezember =
v. Bünau, Ob. Lt. u. Führ. 2. Aufgeb. 2. Bats. (Mühlhausen) 31. Ldw. Regts. = 10. März 1850.

V. Armee-Korps.

Meißner, Bats. Arzt im 3. Bat. (Löwenberg) 7. Ldw. Regts. . . . . = 23. August 1849.
v. Keltsch, Hauptm. im 6. Inf. Regt. . . . . = 20. September =

	Gestorben		
Thilo, pens. Ob.-Lt. zur Disp. von der 5. Art. Brig.	15.	Novbr.	1849.
v. Hülsen, pens. Gen. Maj., zuletzt beim Kriegs-Minist.	16.	=	=
Joffroy, pens. Major zur Disp. von der 27. Inf. Regts. Garn. Komp.	21.	=	=
Sahm, inact. Sec. Lt., aggr. dem 19. Inf. Regt.	24.	=	=
v. Schlieben, Hauptm. a. D. vom vorm. Inf. Regt. Kunheim (1)	28.	=	=
v. Bojan, pens. Major vom 1. Bat. (Danzig) 5. Ldw. Regts.	29.	=	=
v. Lenski, inact. Major, aggr. dem 3. Inf. Regt.	29.	=	=
Heubel, Hauptm. a. D. vom 31. Inf. Regt., zuletzt Magazin-Rendant in Cörlin	29.	=	=
v. Herrmann, pens. Gen. Maj., zuletzt Mitgl. der Direct. der Allgem. Kriegs-Schule	4.	Decbr.	=
v. Quistorp, pens. Ob. Lt., zul. Kombr. d. 2. Bats. (Paderborn) 15. Ldw. Regts.	6.	=	=
v. d. Marwitz, pens. Major vom 16. Inf. Regt.	16.	=	=
v. Blankenburg, pens. Gen. Lt., zuletzt Kombr. der 9. Kav. Brig.	22.	Januar	1850.
Seedorff, pens. Maj. von der 2. Art. Brig.	26.	=	=
v. Humbracht, pens. Ob. Lt. vom 26. Inf. Regt.	1.	Februar	=
Reh, inact. Rittm. vom 8. Kür. Regt.	1.	=	=
Senft v. Pilsach, pens. Oberst, zul. Kombr. d. 3. Bats. (Malmedy) 25. Ldw. Regts.	8.	=	=
v. Hüser, Hauptm. a. D. vom 1. Inf. Regt.	11.	=	=
v. Chagnian, pens. Maj. von der 5. Inf. Regts. Garn. Komp.	8.	März	=
v. Brand, Hauptm. a. D. vom vormal. Inf. Regt. Ostwien (7)	22.	=	=
v. Muschwitz, Rittm. a. D. vom 2. Bat. (Spremberg) 12. Ldw. Regts.	im	März	=

Ordens-Verleihungen.

Gr. v. d. Schulenburg, Pr. Lt. vom 2. Garde-Regt. z. F., die Annahme des ihm von dem regierenden Herzoge von Parma Königl. Hoheit, verliehenen St. Georgen-Ordens Kaiser Constantins 1ster Klasse, gestattet.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 266.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen bestimme Ich, daß die in der Ordre vom 13ten Januar 1825 nachgegebene Auswahl der Offizier-Chargenpferde aus der dem Truppentheile überwiesenen ganzen Anzahl der Remonten bei der Kavallerie, fortan nicht mehr aus der letzten Lieferung, sondern nur aus der des vorletzten Jahres — mit Ausschluß der, einzelnen Regimentern zu bestimmten Zwecken verabfolgten Pferde — erfolge; alsdann aber auch jeder weitere Umtausch als unstatthaft, unterbleiben muß. Gleichzeitig finde Ich es auch für das dienstliche Interesse nothwendig, den Verkauf eines in natura gelieferten Chargenpferdes vor Ablauf der fünfjährigen Dauerzeit zu untersagen und beauftrage das Kriegs-Ministerium, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

Charlottenburg, den 4ten April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird der Armee zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 10ten April 1850.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

No. 85/4. R. A.

Nro. 267.

Das Eingehen des Gouvernements der Residenz Berlin.

Da die unterm 13ten Mai 1838 über das Verhältniß des Gouverneurs und des Kommandanten von Berlin ergangene Bestimmung den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entspricht; so will Ich solche und die in Folge derselben erlassenen Instructionen aufheben und dagegen Folgendes hierdurch bestimmen:

1) Das Gouvernement von Berlin geht als Behörde ein.
2) Die bisherigen Befugnisse des Gouverneurs, — so weit sie die Fürsorge für die militairischen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und die sich darauf beziehende Disposition über sämmtliche Truppen der Residenz, sowie die Ueberwachung des Garnisondienstes und eine entsprechende Kommunikation mit den obersten Civilbehörden in polizeilichen Angelegenheiten betreffen — werden dem Ober-Befehlshaber in den Marken, im Uebrigen aber definitiv dem Kommandanten von Berlin übertragen, mit Ausnahme des, im §. 159. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches dem Gouverneur von Berlin beigelegten Bestätigungsrechts; in welcher Hinsicht nach Wegfall der Stelle des Gouverneurs die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind.
3) Die Kommandantur von Berlin tritt zu dem Ober-Kommando in den Marken wieder in dasselbe Verhältniß, in welchem vor dem Jahre 1838 das Gouvernement von Berlin zu dem General-Kommando des IIIten Armee-Korps gestanden hat.
4) Das Kriegs-Ministerium hat danach wegen Trennung resp. Regulirung der betreffenden Wirkungskreise das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 4ten April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehend abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 16ten April 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos 2c.
No. 275/4. A. K. D. I.

Nro. 268.

Beförderung zu überzähligen Sergeanten.

Ich will auf Ihren Antrag in Erweiterung der Bewilligung vom 22sten Februar 1848 genehmigen, daß forthin auch die Regiments- und Bataillons-Tambours, resp. Bataillons-Hornisten, sowie die fünf Unteroffiziere (mit Einschluß des Bataillons-Schreibers) bei den Landwehrstämmen, sobald sie den Bedingungen der §§. 4. und 5. des von Mir genehmigten Regulativs vom 6ten Januar 1846 genügen, zu überzähligen Sergeanten, also ohne die regulativmäßige Zulage, befördert werden können. Ich gebe Ihnen hienach die weitere Veranlassung anheim.

Charlottenburg, den 4ten April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18ten April 1850.

Kriegs-Ministerium.

274/4. 50. A. K. D. 1. v. Stockhausen.

Nro. 269.

Kassen-Kommissions-Mitglieder bei der Landwehr.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Allerhöchste Kassen-Reglement vom 28sten Januar 1841 für die Kassen-Kommissionen bei den Truppen die Zahl von drei Mitgliedern als Regel vorschreibt und daß zwei Mitglieder nur da ausnahmsweise ausreichen müssen, wo und so lange der Personalstand es nicht anders zuläßt.

Da durch die Einführung besonderer Rechnungsführer bei den Landwehr-Bataillonen die Gelegenheit gegeben ist, die Kassen-Kommissionen auch bei denselben in der Dreizahl, aus dem Kommandeur, dem Adjutanten und dem Rechnungsführer zusammen zu setzen, so wird hiermit bestimmt, daß bei sämmtlichen Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillonen, bei welchen ein besonderer Rechnungsführer bereits angestellt ist, oder noch angestellt wird, der Adjutant die Stelle eines Zweiten Kassen-Kommissions-Mitgliedes während der Friedens-Verhältnisse ununterbrochen einzunehmen hat.

Es fällt daher bei der Provinzial-Landwehr der nach §. 2. des Reglements vorübergehende Eintritt des zum Stamm kommandirten Kavallerie-Offiziers der Linie, mit Rücksicht auf die abgekürzte Kommandozeit bei dem Stamme, künftig fort; eben sowenig hat ein Offizier der jetzt noch bestehenden, im Stabsquartier befindlichen Stamm-Kompagnien als 2tes Kassen-Kommissions-Mitglied einzutreten.

Dagegen wird bei außerordentlichen Formationen und im Kriege die Kassen-Kommission der Landwehr-Bataillone eben so zusammengesetzt, wie dies im §. 2. des Reglements für ein Linien-Bataillon vorgeschrieben ist.

Berlin, den 19ten April 1850.

Kriegs-Ministerium.

855/3. 50. M.O.D. 1. v. Stockhausen.

Nro. 270.

Veränderungen in der Organisation des Kadetten-Korps.

Die nachstehenden, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten Dezember 1849 genehmigten Vorschläge des Kriegs-Ministeriums über die zu bewirkenden Veränderungen in der Organisation des Kadetten-Korps, sowie die durch dieselbe Allerhöchste Ordre genehmigten Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps, werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, daß die ad A. 1. 5. vorgeschriebene Namhaftmachung der für die Kommandirung zum Kadetten-Korps geeigneten Offiziere das erste Mal zum 1sten Juni 1850 erwartet wird.

A. Allerhöchst genehmigte Vorschläge des Kriegs-Ministeriums über die zu bewirkenden Veränderungen in der Organisation des Kadetten-Korps.

I. In Betreff der Kadettenhäuser zu Culm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg.

1) In den vier Provinzial-Kadetten-Häusern geht, nach Maßgabe des stattfindenden Abganges an Kommandeuren, Kompagnie-Chefs und Premier-Lieutenants das stehende Offizier-Korps ein und wird durch Direktoren und resp. Abtheilungs-Vorsteher ersetzt.

2) Die Direktoren, welchen die Funktionen der gegenwärtigen Kommandeure in den einzelnen Kadettenhäusern zu übertragen sind, werden aus der Zahl der wissenschaftlich und pädagogisch gebildeten activen und inactiven Stabsoffiziere genommen. Jeder von ihnen ist verpflichtet, in den oberen Lehrklassen seiner Anstalt wöchentlich 4 Lehrstunden wissenschaftlichen Unterrichts ex officio zu ertheilen.

3) Jede der 4 Provinzial-Anstalten zerfällt in 2 Abtheilungen unter Abtheilungs-Vorstehern, jede Abtheilung wird, wie bisher, unter 4 Erzieher in 4 Erziehungs-Bereiche, nach den von den Zöglingen bewohnten Stuben, eingetheilt. Für jede Stube ist endlich, aus der Zahl der Zöglinge, ein Stubenältester und ein Stellvertreter desselben zu ernennen.

4) Die Abtheilungs-Vorsteher, welche in Bezug auf Erziehung und Erhaltung der inneren Ordnung der Anstalt, die Pflichten und Funktionen der gegenwärtigen Kompagnie-Chefs übernehmen, müssen — sowohl in

wissenschaftlicher, wie auch in sittlicher und dienstlicher Hinsicht, hierzu völlig geeignete Offiziere der Armee sein, und zwar in der Regel ältere Premier-Lieutenants. Sie werden für die Dauer ihrer Anstellung beim Kadetten-Korps ihren Truppentheilen ohne Gehalt aggregirt, und kehren spätestens in dieselben zurück, sobald sie daselbst in ihrer Tour zum Einrücken in das höhere Gehalt der Hauptmanns-Charge gelangen.

Jeder Abtheilungs-Vorsteher ist verpflichtet, bei einem jährlichen Diensteinkommen von 700 Thlr., wöchentlich 4 Stunden wissenschaftlichen Unterrichts zu ertheilen.

5) Die 4 Erzieher-Stellen einer jeden Abtheilung werden, in der Regel, zur Hälfte aus Kandidaten des Predigt- oder des Schul-Amts, zur Hälfte aus solchen kommandirten Seconde-Lieutenants der Armee besetzt, welche sich hierzu sowohl in wissenschaftlicher, als auch in sittlicher und dienstlicher Beziehung vollkommen eignen.

Die als Erzieher kommandirten Seconde-Lieutenants beziehen außer den gewöhnlichen Gehalts- ꝛc. Kompetenzen noch eine jährliche Zulage von 150 Thlr., wofür sie jedoch zur unentgeldlichen Ertheilung von wöchentlich 6 Stunden Unterricht, zur Nachhülfe der ihrer speziellen Leitung anvertrauten Zöglinge und zur Vertretung der Pflichtstunden erkrankter oder dienstlich abwesender Lehrer und Erzieher, verpflichtet sind. Sie bleiben nicht länger als 3 bis 4 Jahre in ihrem Erzieher-Verhältniß und treten nach Ablauf dieses Zeitabschnitts in ihre Truppentheile zurück. Die Bewährtesten dieser Offiziere können jedoch, nachdem sie sich mit dem praktischen Dienste wieder vertraut gemacht haben, später abermals zum Kadetten-Korps, und zwar in der Eigenschaft als Abtheilungs-Vorsteher, oder als Premier-Lieutenants des Berliner Kadettenhauses, herangezogen werden.

Die verschiedenen Truppentheile haben alle 4 Jahre dem Kommandeur des Kadetten-Korps diejenigen betreffenden Offiziere namhaft zu machen, welche sie zu den beregten Kommandos als besonders empfehlungswerth erachten und sind hierbei die Lehrer von den Divisions-Schulen und die Offiziere, welche mit Erfolg die Allgemeine Kriegs-Schule besucht haben, besonders zu berücksichtigen.

Offiziere, die bei aller sonstigen Tüchtigkeit, körperlich sehr leidend, oder krankhaften Gemüths ꝛc. sind, dürfen niemals mit in Vorschlag gebracht werden, da die erfolgreiche Wahrnehmung ihrer Erzieherpflichten eben so wohl einen gesunden Körper, als auch ein frisches Gemüth und einen regen Geist verlangt.

6) Zu jeder Anstalt ist ein Offizier als Lehrer kommandirt, der für sein Gehalt, ohne Anspruch auf eine weitere Zulage, wöchentlich 6 Stunden wissenschaftlichen Unterricht zu ertheilen, aber nicht die Verpflichtung hat, die Pflichtstunden erkrankter oder dienstlich abwesender Erzieher oder Lehrer zu übernehmen.

7) Für jede der wöchentlichen Mehrstunden, welche die als Lehrer oder Erzieher kommandirten Offiziere ertheilen, werden in allen Anstalten für den wissenschaftlichen Unterricht 24 Thlr., für den nicht wissenschaftlichen 16 Thlr., als jährliches Honorar ausgesetzt.

II. In Betreff des Kadettenhauses zu Berlin.

1) Die Organisation dieses Instituts bleibt unverändert, und ist dem militairischen Elemente in demselben eine um so größere Aufmerksamkeit zu widmen, als es vorzugsweise in seinem Zwecke liegt, der Armee ebensowohl wissenschaftlich gebildete, als auch für den Dienst derselben richtig und ausreichend vorgebildete Offiziere und Offizier-Aspiranten zu liefern.

2) Das Institut behält sein stehendes Offizier-Korps, gebildet aus den 4 Kompagnie-Chefs und 4 Premier-Lieutenants desselben.

Der älteste Kompagnie-Chef ist jedesmal ein etatsmäßiger Stabsoffizier, die übrigen Kompagnie-Chefs sind Hauptleute.

Da nur in dem Falle von der Wirksamkeit der Kompagnie-Chefs und Premier-Lieutenants für den militairischen Zweck der Anstalt und somit für die Armee ein günstiger Erfolg zu erwarten steht, wenn dieselben dem Heere nicht gänzlich entfremdet und körperlich wie geistig in der gehörigen Frische und Anspannung erhalten werden, so ist stets ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Kadetten-Offiziere nicht zu lange in ihren resp. Wirkungskreisen verbleiben, sondern nach Maßgabe des Zeitraums ihrer Dienstleistung beim Korps in die Armee zurücktreten.

3) Jeder der zur Dienstleistung als Erzieher beim Institute kommandirten 8 Sekonde-Lieutenants des Heeres (welche ebenfalls nur unter den sub I ad 5 angegebenen Umständen ein solches Kommando auf 3 bis 4 Jahre erlangen dürfen) hat fortan für sein Diensteinkommen, das aus dem etatsmäßigen Gehalte seiner Charge und aus einer jährlichen Zulage von 120 Thlrn. besteht, wöchentlich 2 Stunden Unterricht zu ertheilen.

[redacted]

B. Allerhöchst genehmigte Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps.

Einleitung.

§. 1.

Zweck und Eintheilung.

Das Kadetten-Korps hat den Zweck, eine Pflanzschule für die Offiziere der Armee und eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zu sein, welche den Söhnen aller Klassen von Staatsbürgern die Gelegenheit zu ihrer Ausbildung, auch für einen anderen, als den rein militairischen Beruf darbietet.

Das Korps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten, Abtheilungen, nämlich:

a) aus einer höheren, dem Kadettenhause zu Berlin, mit dem Lehrplane der obern Klassen eines Real-Gymnasiums, und einer Klasse Selecta, in welcher die unmittelbare Berufsbildung beginnt, und

b) aus einer niederen, mit dem, in den Parallel-Anstalten zu Culm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg eingeführten Lehrplane der unteren Klassen eines Real-Gymnasiums.

Das Alter der Zöglinge dieser Kadettenhäuser steht zwischen dem vollendeten 11ten und dem 15ten, das der Eleven des Berliner Instituts dagegen, zwischen dem 15ten und 18ten Lebensjahre.

§. 2.

Bemerkung.

Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1848 verheißene Umgestaltung des Kulmer Kadettenhauses, in eine Königliche Erziehungs-Anstalt, mit dem Lehrplane der oberen Klassen eines Real-Gymnasiums, tritt vorläufig nicht ein und bleibt ausgesetzt, bis sich das Bedürfniß dazu herausgestellt haben wird.

§. 3.

Zahlungskategorien.

Die Zöglinge des Kadetten-Korps sind theils Königliche (oder etatsmäßige) Kadetten, theils Pensionaire.

1) Zur Aufnahme der Königlichen Kadetten ist die Anzahl von 720 etatsmäßigen Stellen bestimmt, von denen:

240 mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von . .	30	Thalern,	
240 mit einem dergleichen von	60	„	und
240 mit einem dergleichen von	100	„	

verbunden sind.

Die in diese Stellen aufgenommenen Zöglinge erhalten, für Entrichtung der gedachten Summen, Unterhalt, Erziehung und Unterricht, und werden nach Absolvirung ihrer Studien, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, der Armee, resp. als Offiziere, oder Portepeefähnriche, oder als Gemeine, auf den Vorschlag des Kommandos des Kadetten-Korps, durch des Königs Majestät überwiesen. Sie können aber auch zu jeder beliebigen Zeit und ohne Weiteres, Behufs der Ergreifung eines anderen Lebensberufs, aus dem Institute ausscheiden, ohne daß ihnen für die in demselben genossene Erziehung eine besondere Verpflichtung gegen den Staat auferlegt ist.

2) Als Pensionaire können gegenwärtig 216 Zöglinge aufgenommen werden, die neben der Selbstbeschaffung ihrer Leibwäsche u. s. w. (siehe §. 20) eine jährliche Pension von 200 Thaler zu entrichten haben und in allen übrigen Beziehungen den etatsmäßigen Kadetten völlig gleich stehen. Außerdem gestatten es die Räumlichkeiten des Kadetten-Korps, erforderlichen Falls noch über diese Zahl hinaus, etwa 220 Pensionairstellen zu eröffnen.

Bemerkung.

Ausländer.

Es ist gestattet, daß auch Ausländer als Pensionaire des Kadetten-Korps, gegen Entrichtung einer jährlichen Pension von 300 Thalern, aufgenommen werden können, sofern ohne Abbruch der Inländer noch Raum vorhanden ist.

§. 4.

Hospitanten.

Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterricht der verschiedenen Provinzial-Kadettenhäuser können jedoch, soweit dies ihre Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten, gegen Entrichtung eines jährlichen Schulgeldes von 2[illegible] [illegible]ür jeden, zugelassen werden.

Die Söhne der Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

Wohnen die nächsten Angehörigen von Hospitanten nicht an dem Orte der Anstalt, so müssen dieselben bei solchen Personen des Orts untergebracht werden, welche dem Institute gegenüber eine Garantie für die nothwendige Beaufsichtigung des Privatfleißes und Umganges der betreffenden Knaben zu übernehmen geeignet sind.

Nach dem jedesmaligen Unterrichtsschluß haben die außerhalb des Instituts wohnenden Knaben dasselbe sogleich zu verlassen; sie dürfen weder an den Arbeitsstunden, noch an den gymnastischen Uebungen und Unterweisungen der Zöglinge des Korps Theil nehmen. Ihr gänzliches Ausscheiden aus dem Unterrichte erfolgt spätestens dann, wenn sie die oberste Klasse des Instituts absolvirt haben; sofort entfernt müssen sie aus demselben aber jedesmal dann werden, wenn sie sich der bestehenden Klassenordnung und den Hausgesetzen nicht fügen wollen, oder eine besonders tadelnswerthe Aufführung, oder anhaltenden Unfleiß, oder aber gänzliche Unfähigkeit an den Tag legen.

Da endlich für die Hospitanten nur dann eine eigene Klassenabtheilung in einer Anstalt gebildet werden kann, wenn sich so viele, auf einem gleichen wissenschaftlichen Standpunkte befindliche derartige Knaben zusammenfinden, daß die Summe der von ihnen entrichteten Schulgelder alle dabei erwachsenden Unkosten völlig deckt, so bleibt die Annahme und Beibehaltung dieser Kinder in dem Unterrichte, in jedem anderen Falle, von dem disponiblen Raume der verschiedenen Klassen-Abtheilungen abhängig; und da jede einzelne der letzteren nicht mehr als 30 Schüler stark sein darf, so kann es unter diesen Umständen vorkommen, daß Hospitanten, welche bereits ein Jahr hindurch an dem Unterrichte Theil nahmen, das folgende Jahr von demselben ausgeschlossen werden müssen.

In dem Berliner Kadettenhause werden endlich Hospitanten in der Regel nicht zugelassen.

I. Aufnahme-Berechtigung.

§. 5.
Die etatsmäßigen Stellen.

Das Kadetten-Korps hat, neben der schon im §. 1 angedeuteten Bestimmung, noch außerdem den wohlthätigen Zweck:

1) die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener, oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide gewordener Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie
2) die Verdienste von rühmlich gebliebenen, oder in Folge von, bei Ausübung des Königlichen Dienstes erhaltenen Verwundungen, amputirten Unteroffizieren des stehenden Heeres und der Landwehr;
3) die Verdienste von Staatsbürgern jeder Klasse, welche sich dieselben durch besondere Einzelhandlungen um den Staat erworben haben,

   durch vorzugsweise Aufnahme ihrer Söhne in das Kadetten-Korps zu belohnen und
4) Söhnen von unbemittelten verstorbenen, oder pensionirten gut gedienten Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr, so wie denjenigen
5) von unbemittelten Offizieren des stehenden Heeres (zu welchen jedoch, nach den 1838 Allerhöchst vollzogenen Statuten des Kadetten-Korps, die Generale und höheren Stabsoffiziere im Allgemeinen nicht gerechnet werden können) und
6) den Söhnen von unbemittelten 25 Jahre gut gedienten Unteroffizieren, sobald dieselben diese Dienstzeit im stehenden Heere erreicht haben, die Mittel zu gewähren, sich durch ihre Einberufung in das Kadetten-Korps, eine angemessene Ausbildung anzueignen.

Alle in diese 6 Kategorien gehörenden Staatsbürger sind berechtigt, die Aufnahme ihrer Söhne in die §. 3 aufgeführten etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps, nach Maßgabe der entstehenden Vakanzen und dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit zu beanspruchen, sofern die betreffenden Knaben ehelich erzeugt sind, das 11te Lebensjahr zum 1ten Mai des Aufnahme-Jahres vollendet und das Alter von 15 Jahren noch nicht überschritten haben, und dabei die körperliche und geistige Befähigung zur Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs-Anstalt besitzen.

§. 6.
Befreiung vom Erziehungs-Beitrage.

Ausnahmsweise werden für die in §. 5 aufgeführten Klassen der Aufnahmeberechtigten, die bezüglichen Erziehungsbeiträge aus den Mitteln des Staats gewährt, wenn dies die hülfsbedürftige Lage Einzelner unabweislich erfordert. Diese Vergünstigung hat jedoch hauptsächlich nur auf ganz arme Waisen Bezug

§. 7.

Die Pensionair-Stellen.

Zur Aufnahme in die Pensionair-Stellen des Kadetten-Korps sind die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Klassen berechtigt. Derartige Knaben werden aber nur dann aufgenommen, wenn dies die entstandenen Vakanzen in den Pensionair-Stellen gestatten, und sie bei körperlicher und geistiger Befähigung zum Eintritt in eine öffentliche Erziehungs-Anstalt, nicht unter 10 und nicht über 16 Jahr alt sind.

§. 8.

Hospitanten.

Zur Aufnahme als Hospitanten sind ebenfalls die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Klassen berechtigt. Sie werden unter Berücksichtigung des §. 4 bei körperlicher und geistiger Befähigung zur Theilnahme an einem öffentlichen Unterrichte, nur dann angenommen, wenn sie nicht unter 10 und nicht über 14½ Jahr alt und auch für die, ihrem Alter entsprechende, Lehrklasse nicht schon überaltert sind.

II. Die Anmeldung.

§. 9.

Anmeldung bei der Kommission.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die verschiedenen Anstalten des Kadetten-Korps erfolgen bei dem Kommandeur desselben, als dem ausführenden Mitgliede der zur Regulirung der Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps ernannten Kommission. Den Vorsitz bei dieser Kommission, zu der außer dem jedesmaligen Kommandeur des Kadetten-Korps, ein Delegirter des Kriegs- und ein dergleichen des Kultus-Ministeriums gehört, führt der jedesmalige General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens der Armee.

Alle an das Kommando des Kadetten-Korps, oder an die rc. Kommission zu richtenden Eingaben und Gesuche sind stempelfrei; jedoch haben die betreffenden Antragsteller das Porto zu tragen.

§. 10.

Anmelde-Termin.

Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps erfolgt zwischen dem 8ten und 9ten Lebensjahre der Knaben. Da der Andrang zu diesen Stellen übergroß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur geringe ist, so erscheint es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, indem in dem entgegengesetzten Falle zu spät angemeldete Knaben, allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten und gleichberechtigten Expektanten nachstehen müssen und dadurch leicht ganz unberücksichtigt bleiben können. Die Anmeldung von Expektanten zu den Pensionair-Stellen kann zwischen deren 8ten und 16ten Lebensjahre stattfinden. Hospitanten dürfen bis zum zurückgelegten 13ten Lebensjahre notirt werden.

§. 11.

National, Taufzeugniß.

Damit die Aufnahme-Kommission die einzelnen Aufnahme-Gesuche einer genauen Prüfung unterwerfen könne, ist derselben für jeden anzumeldenden Königlichen Kadetten, Pensionair und Hospitanten, ein National und sein Taufzeugniß beizufügen.

§. 12.

Motivirung der Gesuche.

Die einzelnen Rubriken der Nationale sind genau und mit der größesten Gewissenhaftigkeit auszufüllen. Angaben, die sich bei näherer Untersuchung (welche sich die Kommission erforderlichen Falls vorbehalten muß) als falsch ergeben, haben die Nichtberücksichtigung des Angemeldeten zur Folge. Einen besonderen Werth muß die Kommission hierbei auf die Motivirung der Aufnahme-Ansprüche legen; demgemäß haben diejenigen Petenten, welche die Aufnahme ihrer Söhne in die etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps wünschen:

a) in dem einzureichenden Nationale selbst, die Vermögens-Verhältnisse der zu notirenden Knaben sowohl, als auch diejenigen seiner Eltern speziell anzugeben, und

b) einen, von der gesetzlichen Behörde attestirten Nachweis beizubringen, aus welchem hervorgeht, daß ihre Mittel nicht hinreichen, einen höheren als den erbetenen Erziehungsbeitrag zu leisten.

c) Endlich haben die im §. 5 ad 1—6 aufgeführten Antragsteller Atteste beizubringen, welche die beanspruchte Aufnahme-Berechtigung näher begründen.

Anmeldungen ohne dergleichen Ausweisungen, die selbstredend bei Pensionairen und Hospitanten nicht nothwendig sind, ble[illegible] nur irgend zweifelhaften Falle unberücksichtigt.

III. Die Aufnahme.

§. 13.

Aufnahme-Genehmigung.

Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps, so wie die etwanige Versetzung aus einer höheren in eine niedere derselben, erfolgt nur nach Allerhöchster Genehmigung der desfallsigen Vorschläge der Aufnahme-Kommission.

Die Verleihung der vakanten Pensionair-Stellen an dazu notirte Expektanten, so wie die Annahme von Hospitanten, bleibt dagegen der ꝛc. Kommission überlassen.

Die Aufnahme von Ausländern in das Kadetten-Korps bedarf jedoch ebenfalls der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs.

§. 14.

Aufnahme-Termin.

Die Einberufung der Expectanten in die neu zu besetzenden etatsmäßigen Pensionair- und Hospitanten-Stellen, erfolgt in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zu Anfang des Monats Mai.

Die aufzunehmenden Knaben werden spätestens 4 Wochen vor diesem Termine, durch die Aufnahme-Kommission, zum Eintritt in das Kadetten-Korps aufgefordert, und ist ihnen dabei zugleich die Anstalt, in welche, und der Tag, an welchem sie eintreten sollen, anzugeben. Der Kommission muß es hierbei überlassen bleiben, die Anstalt selbst zu bestimmen, in welche der Expektant unterzubringen ist, sie wird jedoch, soweit dies die Verhältnisse zulässig machen, auf die von den Angehörigen ausgesprochenen Wünsche Rücksicht nehmen.

§. 15.

Verzögerung der Einberufung.

Da sich jährlich nur circa 100 etatsmäßige Stellen erledigen, die Anzahl der zu ihnen berechtigten Konkurrenten aber jedesmal bei Weitem größer ist, und demnach auch nur die Berücksichtigung der allerhülfsbedürftigsten Expektanten beim Beginn des neuen Lehrkursus in der Regel möglich ist, so dürfen solche receptionsfähige Knaben, welche aus dem obigen Grunde zurückgestellt werden mußten, bei dem etwa noch im Laufe des betreffenden Lehrkursus erfolgenden Eintritt von Vakanzen, noch nachträglich in dieselben aufgenommen werden.

Expektanten, die wegen der beschränkten Anzahl der sich erledigenden etatsmäßigen Stellen auch noch nicht mit dem 12ten oder 13ten Jahre zur Aufnahme in das Kadetten-Korps gelangten, bleiben noch versuchsweise auf der Liste stehen, werden aber von derselben gestrichen, sobald sie das 15te Lebensjahr erreicht haben.

§. 16.

Wissenschaftliche Anforderungen.

Die wirkliche Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps kann aber überhaupt nur dann stattfinden, wenn dieselben die ihrem Alter entsprechenden Vorkenntnisse besitzen. Im Allgemeinen wird nämlich von den

11jährigen Knaben die Reife für Quinta,
12 " " " " Quarta,
13 " " " " Unter-Tertia,
14 " " " " Ober-Tertia

eines Real-Gymnasiums verlangt. Knaben, die den darin gestellten Anforderungen nicht zu genügen vermögen, sich aber dennoch zur Eintritts-Prüfung stellen, werden ihren Angehörigen, und zwar auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Expektanten wohl zu versichern, ob diese auch die verlangte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

§. 17.

Postfreipaß.

Die, in die etatsmäßigen Stellen einer Anstalt einberufenen Expectanten, erhalten zu ihrer Reise dorthin, einen Postfreipaß. In dem Falle, in welchem kein Gebrauch von demselben gemacht wird, findet eine Geldvergütigung dafür nicht statt, und ist der Postpaß alsdann an den Kommandeur des Kadetten-Korps zurückzuschicken.

§. 18.

Mitzubringende Atteste.

Die einberufenen Königlichen Kadetten, Pensionaire und Hospitanten haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause, dem Direktor desselben, die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impfschein und ein ärztliches Attest, worin ihre körperliche Befähigung zum Eintritt in eine öffentliche Erziehungs-Anstalt nachgewiesen wird, vorzulegen.

§. 19.

Einzahlung der Erziehungs-Beiträge und Pensionen ꝛc.

Die Erziehungs-Beiträge und Pensionen von den im Kadetten-Korps aufgenommenen Knaben, werden in halbjährigen Raten zu den festgesetzten Terminen des 1sten Juni und 1sten Dezember jeden Jahres, pränumerando und portofrei an die Kasse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus den Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge, an die vorgenannte Kasse, durch die Königliche General-Militair-Kasse, für Rechnung des betreffenden Einzahlers, bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungs-Beitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird. Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und pränumerando, jedoch jedesmal an die betreffende Instituts-Kasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungs-Beiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse.

§. 20.

Schlußbemerkung für die Pensionaire.

Die Pensionaire haben außer der Entrichtung der jährlichen Pensionen, bei ihrem Eintritt in das Kadetten-Korps, mindestens 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Schnupftücher und 4 Handtücher mitzubringen, und die davon unbrauchbar gewordenen Stücke nach und nach zu ersetzen, so wie auch für die Anschaffung der erforderlichen Lehrbücher, der Schreib- und Zeichnen-Materialien selbst zu sorgen.

Berlin, den 13ten April 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung
Kunowski. v. Herwarth.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.
935/2. A. K. D. I.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 18.

Sonnabend, den 4. Mai 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 27. Februar.

Burchardi, Hauptm. von der 3. Ing. Insp., und dessen Kindern, die Annahme und Führung des Namens Rückert gen. Burchardi gestattet.

Den 16. April.

Riese, Pr. Lt. vom 7. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Rekowski, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Wißmann, P. Fähnr. vom 22. Inf. Regt., zum Sec. Lt.,
v. Glasenapp, Pr. Lt. vom 27. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Leese, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
Kintzel, P. Fähnr. vom 38. Inf. Regt., zum 14. Inf. Regt. versetzt.
Brink, pens. Wachtm. von der 5. Gend.-Brig., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
v. Schrabisch, Hauptm. vom 11. Inf. Regt., als Major in die Adjut. versetzt und zum Adjut. beim Gen. Komdo. des VI. Armee-Korps ernannt.
v. Baltier, Pr. Lt. vom 2. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Weise, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Schulz, P. Fähnr. von dems. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.
v. Zastrow, Major, aggr. dem 1. Garde-Rgt. z. F., als Bats. Komdr. ins 2. Inf. Regt. einrangirt.
Gr. Rittberg, Hauptm. vom 2. Inf. Regt., ins 11. Inf. Regt. versetzt.

v. Lengefeld, Schmidt, Becker, P. Fähnrs. vom 9. Inf. Regt., zu Sec. Lts.,
v. Gentzkow, Pr. Lt. vom 3. Ulan. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Kröcher, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
v. Frankenberg-Lüttwitz, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt.,
v. Sack, Pr. Lt. vom 14. Inf. Regt., z. Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Düring, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Hugo, Rittm. vom 8. Hus. Regt., zum Major ernannt.

Den 18. April.

Frhr. v. Reiswitz, Major u. Chef vom Generalstabe des Garde-Korps, gestattet, bis zum Eintreffen seines Nachfolgers, die Geschäfte als Chef des Generalstabes beim Gen. Komdo. des VI. Armee-Korps fortzuführen.
v. Gliszczinski, Major vom Generalstabe des IV. Armee-Korps, zur vorläufigen Wahrnehmung der Functionen des Chefs vom Generalstabe des Garde-Korps kommandirt.
Werner, Pr. Lt. vom 17. Inf. Regt., z. Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Strampff, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Hautville-Termignon, P. Fähnr. vom 8. Ulan. Regt., als überz. Sec. Lt. zum 4. Kür. Regt. versetzt.
Knappe v. Knappstädt, Pr. Lt. vom 34. Inf. Regt., dienstl. Adjut. bei der Kommandantur in Luxemburg, zugleich zur Dienstl. als Adjut. bei der Brigade der Besatzung dieser Bundesfestung,
Scheffler, Pr. Lt. vom 19. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der Brigade der Besatzung der Bun-

§. 19.

Einzahlung der Erziehungs-Beiträge und Pensionen 2c.

Die Erziehungs-Beiträge und Pensionen von den im Kadetten-Korps aufgenommenen Knaben, werden in halbjährigen Raten zu den festgesetzten Terminen des 1sten Juni und 1sten Dezember jeden Jahres, pränumerando und portofrei an die Kasse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus den Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge, an die vorgenannte Kasse, durch die Königliche General-Militair-Kasse, für Rechnung des betreffenden Einzahlers, bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungs-Beitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird. Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und pränumerando, jedoch jedesmal an die betreffende Instituts-Kasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungs-Beiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse.

§. 20.

Schlußbemerkung für die Pensionaire.

Die Pensionaire haben außer der Entrichtung der jährlichen Pensionen, bei ihrem Eintritt in das Kadetten-Korps, mindestens 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Schnupftücher und 4 Handtücher mitzubringen, und die davon unbrauchbar gewordenen Stücke nach und nach zu ersetzen, so wie auch für die Anschaffung der erforderlichen Lehrbücher, der Schreib- und Zeichnen-Materialien selbst zu sorgen.

Berlin, den 13ten April 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung
Kunowski. v. Herwarth.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos 2c.
935/2. A. K. D. I.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.)

Militair-Wochenblatt.

№ 18.

Sonnabend, den 4. Mai 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 27. Februar.

Burchardi, Hauptm. von der 3. Ing. Insp., und dessen Kindern, die Annahme und Führung des Namens Rückert gen. Burchardi gestattet.

Den 16. April.

Riese, Pr. Lt. vom 7. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Rekowski, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Wißmann, P. Fähnr. vom 22. Inf. Regt., zum Sec. Lt.,
v. Glasenapp, Pr. Lt. vom 27. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Leese, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
Kintzel, P. Fähnr. vom 38. Inf. Regt., zum 14. Inf. Regt. versetzt.
Brink, pens. Wachtm. von der 5. Gend.-Brig., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
v. Schrabisch, Hauptm. vom 11. Inf. Regt., als Major in die Adjut. versetzt und zum Adjut. beim Gen. Komdo. des VI. Armee-Korps ernannt.
v. Baltier, Pr. Lt. vom 2. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Weise, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Schulz, P. Fähnr. von dems. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.
v. Zastrow, Major, aggr. dem 1. Garde-Rgt. z. F., als Bats. Komdr. ins 2. Inf. Regt. einrangirt.
Gr. Rittberg, Hauptm. vom 2. Inf. Regt., ins 11. Inf. Regt. versetzt.
v. Lengefeld, Schmidt, Becker, P. Fähnrs. vom 9. Inf. Regt., zu Sec. Lts.,
v. Gentzkow, Pr. Lt. vom 3. Ulan. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Kröcher, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
v. Frankenberg-Lüttwitz, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt.,
v. Sack, Pr. Lt. vom 14. Inf. Regt., z. Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Düring, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Hugo, Rittm. vom 8. Huf. Regt., zum Major ernannt.

Den 18. April.

Frhr. v. Reiswitz, Major u. Chef vom Generalstabe des Garde-Korps, gestattet, bis zum Eintreffen seines Nachfolgers, die Geschäfte als Chef des Generalstabes beim Gen. Komdo. des VI. Armee-Korps fortzuführen.
v. Gliszinski, Major vom Generalstabe des IV. Armee-Korps, zur vorläufigen Wahrnehmung der Functionen des Chefs vom Generalstabe des Garde-Korps kommandirt.
Werner, Pr. Lt. vom 17. Inf. Regt., z. Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Strampff, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Hautville-Termignon, P. Fähnr. vom 8. Ulan. Regt., als überz. Sec. Lt. zum 4. Kür. Regt. versetzt.
Knappe v. Knappstädt, Pr. Lt. vom 34. Inf. Regt., dienstl. Adjut. bei der Kommandantur in Luxemburg, zugleich zur Dienstl. als Adjut. bei der Brigade der Besatzung dieser Bundesfestung,
Scheffler, Pr. Lt. vom 19. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der Brigade der Besatzung der Bun-

[redacted]

desfestung Mainz,
v. Dewall, Hauptm. u. Adjut. der bisher. Inspekt. der Besatzung der Bundesfestungen, zur Dienstl. beim Kriegs-Ministerium kommandirt.
v. Rommel, Oberst u. Kombr. des 20. Inf. Regts., zum Kombr. der 13. Ldw. Brig.,
Frhr. v. Wechmar, Oberst u. Kombr. des 3. Kür. Regts., zum Kombr. der 9. Kavall. Brig.,
v. Lebbin, Oberst u. Kombr. des 11. Hus. Regts., zum Kombr. der 4. Kavall. Brig.,
v. Panwitz, Oberst-Lieut. vom 23. Inf. Regt., zum Kombr. des 20. Inf. Regts.,
Oelrichs, Major, aggr. dem Generalstabe u. kommandirt zur Dienstl. beim 1. Garde-Ul. (Ldw.) Regt., zum Kombr. des 3. Kür. Regts. ernannt.
v. Barby, Oberst, als Kombr. von der 4. zur 6. Kavall. Brig. versetzt.
v. Schlichten, Major vom 4. Hus. Regt., zum Kombr. des 11. Hus. Regts. ernannt.
v. Brixen, Pr. Lt. vom 2., als aggr. zum 1. Ul. Regt. versetzt.
v. Pfuhl, Major, als Kombr. des 5. Hus. Regts. bestätigt.

Den 20. April.

v. Diemar, Rittm. vom 4. Hus. Regt., z. Major ernannt.
v. Gayl, Gen. Major, die Bestimmung erhalten, sich nunmehr auf seinen Posten als Kommandant nach Luxemburg zu begeben.
v. Schack, Gen. Major u. Kommandant in Mainz, soll das Kombo. der Brig. dieser Bundes-Festung übernehmen.

Bei der Landwehr:

Den 16. April.

Hoppe, Pr. Lt. vom 1. Bat. 11. Regts.,
v. Aulock, Sec. Lt. vom 2. Bat. 23. Regts.,
Hätter, Sec. Lt. vom 2. Bat., ins 1. Bat. 10. Regts. einrangirt.
v. Lindeiner, Rittm. von der Garde-Ldw. Kavall., als aggr. vom 3. Bat. 11., zum 1. Bat. 10. Rgts. versetzt.
v. Eicke, Sec. Lt. vom 1. Bat. 10., ins 2. Bat. 11. Regts.,
Mündner, Sec. Lt. vom 3. Bat. 10., ins 3. Bat. 11. Regts. einrangirt.
Sablotny, Vice-Feldw. vom 2. Bat. 5. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Stechow II., Sec. Lt. vom 3. Bat. 20., ins 1. Bat. 8. Regts.,
Stöphasius, Sec. Lt. vom 2. Bat. 21., ins 2. Bat. 8. Regts., einrangirt.
Müller, Pr. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts., zum Hauptm. ernannt.
Siebers, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26. Regts.,
Brohm, Sec. Lt. vom 1. Bat. 24. Regts.,
Pasewaldt, Paech, Plantiko, Sec. Lts. vom 1. Bat. 8. Regts.,
Plüddemann, Sec. Lt. vom 2. Bat. 9. Regts.,
Schäffer, Sec. Lt. vom 2. Bat. 10., alle 7 ins 1. Bat. 20. Regts.,
Lindemann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2. Regts.,
v. Legat, Sec. Lt., zuletzt im 7. Hus. Regt., dieser bei der Kav., ins 3. Bat. 20. Regts., einrangirt.
Spott, Pr. Lt. vom 3. Bat. 20. Rgts., z. Hauptm. ernannt.

Den 18. April.

Vorster, Hauptm. vom 1. Bat. 16. Regts., unter Beilegung des Char. als Major, zum Führer des 2ten Aufgeb.,
Lennings, Sec. Lt. von dems. Bat., zum Pr. Lt.,
v. Rappard, Unteroff. von dems. Bat., z. Sec. Lt.,
Schmitz, Pr. Lt. vom 3. Bat. 16. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer ernannt.
Oster, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts., ins Ldw. Bat. 36. Inf. Regts. einrangirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 16. April.

Boltze II., Hauptm. vom 7. Inf. Regt., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Ohlen u. Adlerskron, Sec. Lt., zuletzt im 6. Hus. Regt.,
v. Raussendorff, Sec. Lt. vom 30. Inf. Regt., diesem mit Pension,
Sonnenberg, Major vom 9. Hus. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.
v. d. Chevallerie, Sec. Lt. vom 26. Inf. Regt., scheidet aus.
Schmidt, Major vom 5. Art. Regt., als Oberst-Lt.,
Kaufmann, Pr. Lt. vom 7. Artill. Regt., mit Aussicht auf Civilversorg., beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.
Stein, Pr. Lt. vom 6. Artill. Regt., als Hauptm. mit Pension zur Disposition gestellt.
v. Reckow, Sec. Lt. vom 9. Inf. Regt., mit Pension,
v. Horcker II., Sec. Lt. vom 14. Inf. Regt., als Pr. Lt.,
Benicke, Major vom 8. Hus. Regt., beiden mit der Rgts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 18. April.

Wentzel, Oberst zur Disp., zuletzt Kombr. des 35. Inf. Regts., mit seiner bisher. Pension,

Frhr. v. Beaulieu-Marconnay, Sec. Lt. vom 11. Huſ. Regt., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V. u. Penſion, der Abſchied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 16. April.

Buchta, Hauptm. vom 2. Bat. 22. Regts., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V.,
Maſchke, Sec. Lt. vom 2. Bat. 5. Regts.,
Paſſow, Sec. Lt. vom 3. Bat. 12. Regts.,
Delius, Pr. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts., dieſem mit der Unif. des 29. Ldw. Regts. mit den vorſchr. Abz. f. V.,
Meißner, Sydow, Pr. Lts. vom 1. Bat. 24. Regts., letzterem mit der Armee-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V., der Abſchied bewilligt.

Den 18. April.

Thielmann, Pr. Lt. vom 2. Bat. 15. Regts., als Hauptm.,
Meyer, Sec. Lt. von demſ. Bat., als Pr. Lt.,
Schulz, Pr. Lt. vom 2. Bat. 16. Rgts., als Hauptm.,
Reinhold, Pr. Lt. (mit Rittm. Char.) von demſ. Bat., beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V.,
Wiebe, Major u. Komdr. des 3. Bats. 16. Rgts., als Oberſt-Lieut. mit der Unif. des 4. Inf. Regts. mit den vorſchr. Abz. f. V. u. Penſion, der Abſchied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 16. April.

Schillinger, Bats. Arzt vom 3. Bat. 3. Ldw. Regts., zum Füſ. Bat. 19. Inf. Regts.,
Dr. Meyer, Bats. Arzt vom 2. Bat. 21. Ldw. Regts., zum 3 Bat. 3. Ldw. Regts.,
Dr. Born, Bats. Arzt vom 1. Bat. zum 2. Bat. 21. Ldw. Regts. verſetzt.
Dr. Burchard, Oberarzt vom 1. Drag. Regt., z. Bats. Arzt des 1. Bats. 21. Ldw. Regts. ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Miniſteriums, den 20. April.

Kling, interim. Kontrollführender Magazin-Aſſiſtent in Koſel, in ſeinem Amte beſtätigt.

Ordens-Verleihungen.

v. Neumann, Gen. Lieut. u. Gen. Adjutant, der Rothe Adler-Orden 1ſter Klaſſe mit Eichenlaub in Brillanten,
v. Wulffen, Gen. Lieut. a. D., zuletzt Kommandant von Luxemburg, der Rothe Adler-Orden 1ſter Klaſſe mit Eichenlaub,
v. Corbin, Gen. Major a. D., zuletzt Komdr. der 5. Ldw. Brig., der Rothe Adler-Orden 2ter Klaſſe mit Eichenlaub,
Partouns, Sec. Lt. von der 9. Inval. Komp.,
Hoffmann, Sec. Lt. von der 2. Ingen. Inſpekt., der Rothe Adler-Orden 4ter Klaſſe, verliehen.

v. Heiſter, Oberſt u. Komdr. des 11. Inf. Regts., geſtattet, das ihm verliehene Komdr. Kreuz 2ter Klaſſe, und
Bar. v. Rheinbaben, Gr. Monts, v. Saliſch, Majors von demſ. Regt., desgl., das ihnen verliehene Ritterkreuz des Kurfürſtl. Heſſiſchen Löwen-Ordens,
Wittje, Hauptm. vom 3. Artill. Regt., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Herzoglich Anhaltſchen Ordens Albrecht des Bären,
v. Sobbe, Major u. Komdr. des 3. Ulan. Rgts., desgl., das ihm verliehene Komdr. Kreuz,
v. Sametzki, Rittm. von demſ. Regt., und
v. Borck, Major vom 19. Inf. Regt., desgl., das ihnen verliehene Ritterkreuz deſſelben Ordens, zu tragen.

Allerhöchſte Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 271.

Anordnung der Uebungen abkommandirter Truppentheile.

Die in dem gefälligen Schreiben des Königlichen General-Kommandos vom 30ſten März c. enthaltene Annahme, daß Demſelben die Heranziehung der in Stettin befindlichen beiden Bataillone des 10ten Infanterie-Regiments zu den dortigen Uebungen zuſtehe, kann das Kriegs-Miniſterium nur als richtig anerkennen, indem dieſe Maßregel Behufs einer zweckmäßigen Ausbildung der qu. Truppentheile unerläßlich

[redacted]

desfestung Mainz,
v. Dewall, Hauptm. u. Adjut. der bisher. Inspekt. der Besatzung der Bundesfestungen, zur Dienstl. beim Kriegs-Ministerium kommandirt.
v. Rommel, Oberst u. Kombr. des 20. Inf. Regts., zum Kombr. der 13. Ldw. Brig.,
Frhr. v. Wechmar, Oberst u. Kombr. des 3. Kür. Regts., zum Kombr. der 9. Kavall. Brig.,
v. Lebbin, Oberst u. Kombr. des 11. Hus. Regts., zum Kombr. der 4. Kavall. Brig.,
v. Panwitz, Oberst-Lieut. vom 23. Inf. Regt., zum Kombr. des 20. Inf. Regts.,
Oelrichs, Major, aggr. dem Generalstabe u. kommandirt zur Dienstl. beim 1. Garde-Ul. (Ldw.) Regt., zum Kombr. des 3. Kür. Regts. ernannt.
v. Barby, Oberst, als Kombr. von der 4. zur 6. Kavall. Brig. versetzt.
v. Schlichten, Major vom 4. Hus. Regt., zum Kombr. des 11. Hus. Regts. ernannt.
v. Brixen, Pr. Lt. vom 2., als aggr. zum 1. Ul. Regt. versetzt.
v. Pfuhl, Major, als Kombr. des 5. Hus. Regts. bestätigt.

Den 20. April.

v. Diemar, Rittm. vom 4. Hus. Regt., z. Major ernannt.
v. Gayl, Gen. Major, die Bestimmung erhalten, sich nunmehr auf seinen Posten als Kommandant nach Luxemburg zu begeben.
v. Schack, Gen. Major u. Kommandant in Mainz, soll das Kombo. der Brig. dieser Bundes-Festung übernehmen.

Bei der Landwehr:

Den 16. April.

Hoppe, Pr. Lt. vom 1. Bat. 11. Regts.,
v. Aulock, Sec. Lt. vom 2. Bat. 23. Regts.,
Hätter, Sec. Lt. vom 2. Bat., ins 1. Bat. 10. Regts. einrangirt.
v. Lindeiner, Rittm. von der Garde-Ldw. Kavall., als aggr. vom 3. Bat. 11., zum 1. Bat. 10. Rgts. versetzt.
v. Eicke, Sec. Lt. vom 1. Bat. 10., ins 2. Bat. 11. Regts.,
Mündner, Sec. Lt. vom 3. Bat. 10., ins 3. Bat. 11. Regts. einrangirt.
Sablotny, Vice-Feldw. vom 2. Bat. 5. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Stechow II., Sec. Lt. vom 3. Bat. 20., ins 1. Bat. 8. Regts.,
Stephasius, Sec. Lt. vom 2. Bat. 21., ins 2. Bat. 8. Regts., einrangirt.
Müller, Pr. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts., zum Hauptm. ernannt.
Siebers, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26. Regts.,
Brohm, Sec. Lt. vom 1. Bat. 24. Regts.,
Pasewaldt, Paech, Plantiko, Sec. Lts. vom 1. Bat. 8. Regts.,
Plüddemann, Sec. Lt. vom 2. Bat. 9. Regts.,
Schäffer, Sec. Lt. vom 2. Bat. 10., alle 7 ins 1. Bat. 20. Regts.,
Lindemann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2. Regts.,
v. Legat, Sec. Lt., zuletzt im 7. Hus. Regt., dieser bei der Kav., ins 3. Bat. 20. Regts., einrangirt.
Spott, Pr. Lt. vom 3. Bat. 20. Rgts., z. Hauptm. ernannt.

Den 18. April.

Vorster, Hauptm. vom 1. Bat. 16. Regts., unter Beilegung des Char. als Major, zum Führer des 2ten Aufgeb.,
Lennings, Sec. Lt. von dems. Bat., zum Pr. Lt.,
v. Rappard, Unteroff. von dems. Bat., z. Sec. Lt.,
Schmitz, Pr. Lt. vom 3. Bat. 16. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer ernannt.
Oster, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts., ins Ldw. Bat. 36. Inf. Regts. einrangirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 16. April.

Boltze II., Hauptm. vom 7. Inf. Regt., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Ohlen u. Adlerskron, Sec. Lt., zuletzt im 6. Hus. Regt.,
v. Raussendorff, Sec. Lt. vom 30. Inf. Regt., diesem mit Pension,
Sonnenberg, Major vom 9. Hus. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.
v. d. Chevallerie, Sec. Lt. vom 26. Inf. Regt., scheidet aus.
Schmidt, Major vom 5. Art. Regt., als Oberst-Lt.,
Kaufmann, Pr. Lt. vom 7. Artill. Regt., mit Aussicht auf Civilversorg., beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.
Stein, Pr. Lt. vom 6. Artill. Regt., als Hauptm. mit Pension zur Disposition gestellt.
v. Reckow, Sec. Lt. vom 9. Inf. Regt., mit Pension,
v. Horcker II., Sec. Lt. vom 14. Inf. Regt., als Pr. Lt.,
Benicke, Major vom 8. Hus. Regt., beiden mit der Rgts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 18. April.

Wentzel, Oberst zur Disp., zuletzt Kombr. des 35. Inf. Regts., mit seiner bisher. Pension,

Frhr. v. **Beaulieu-Marconnay**, Sec. Lt. vom 11. Hus. Regt., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 16. April.

Buchta, Hauptm. vom 2. Bat. 22. Regts., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Maschke, Sec. Lt. vom 2. Bat. 5. Regts.,
Passow, Sec. Lt. vom 3. Bat. 12. Regts.,
Delius, Pr. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts., diesem mit der Unif. des 29. Ldw. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Meißner, **Sydow**, Pr. Lts. vom 1. Bat. 24. Regts., letzterem mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 18. April.

Thielmann, Pr. Lt. vom 2. Bat. 15. Regts., als Hauptm.,
Meyer, Sec. Lt. von dems. Bat., als Pr. Lt.,
Schulz, Pr. Lt. vom 2. Bat. 16. Rgts., als Hauptm.,
Reinhold, Pr. Lt. (mit Rittm. Char.) von dems. Bat., beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Wiebe, Major u. Komdr. des 3. Bats. 16. Rgts., als Oberst-Lieut. mit der Unif. des 4. Inf. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.

II. **Militair-Beamte.**

Den 16. April.

Schillinger, Bats. Arzt vom 3. Bat. 3. Ldw. Regts., zum Füs. Bat. 19. Inf. Regts.,
Dr. **Meyer**, Bats. Arzt vom 2. Bat. 21. Ldw. Regts., zum 3 Bat. 3. Ldw. Regts.,
Dr. **Born**, Bats. Arzt vom 1. Bat. zum 2. Bat. 21. Ldw. Regts. versetzt.
Dr. **Burchard**, Oberarzt vom 1. Drag. Regt., z. Bats. Arzt des 1. Bats. 21. Ldw. Regts. ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 20. April.

Kling, interim. Kontrollführender Magazin-Assistent in Kosel, in seinem Amte bestätigt.

Ordens-Verleihungen.

v. **Neumann**, Gen. Lieut. u. Gen. Adjutant, der Rothe Adler-Orden 1ster Klasse mit Eichenlaub in Brillanten,
v. **Wulffen**, Gen. Lieut. a. D., zuletzt Kommandant von Luxemburg, der Rothe Adler-Orden 1ster Klasse mit Eichenlaub,
v. **Corbin**, Gen. Major a. D., zuletzt Komdr. der 5. Ldw. Brig., der Rothe Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub,
Partouns, Sec. Lt. von der 9. Inval. Komp.,
Hoffmann, Sec. Lt. von der 2. Ingen. Inspekt., der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse, verliehen.

v. **Heister**, Oberst u. Komdr. des 11. Inf. Regts., gestattet, das ihm verliehene Komdr. Kreuz 2ter Klasse, und
Bar. v. **Rheinbaben**, Gr. **Monts**, v. **Salisch**, Majors von dems. Regt., desgl., das ihnen verliehene Ritterkreuz des Kurfürstl. Hessischen Löwen-Ordens,
Wittje, Hauptm. vom 3. Artill. Regt., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Herzoglich Anhaltschen Ordens Albrecht des Bären,
v. **Sobbe**, Major u. Komdr. des 3. Ulan. Rgts., desgl., das ihm verliehene Komdr. Kreuz,
v. **Sametzki**, Rittm. von dems. Regt., und
v. **Borck**, Major vom 19. Inf. Regt., desgl., das ihnen verliehene Ritterkreuz desselben Ordens, zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 271.

Anordnung der Uebungen abkommandirter Truppentheile.

Die in dem gefälligen Schreiben des Königlichen General-Kommandos vom 30sten März c. enthaltene Annahme, daß Demselben die Heranziehung der in Stettin befindlichen beiden Bataillone des 10ten Infanterie-Regiments zu den dortigen Uebungen zustehe, kann das Kriegs-Ministerium nur als richtig anerkennen, indem diese Maßregel Behufs einer zweckmäßigen Ausbildung der qu. Truppentheile unerläßlich

und auch aus dem bereits in dem diesseitigen Schreiben vom 23sten Mai 1849 ausgesprochenen Grundsatze zu folgern ist, wonach die Inspizirungen der von den Armee-Korps abkommandirten Truppentheile, insoweit sie die taktische Ausbildung betreffen, von denjenigen höheren Militair-Befehlshabern vorzunehmen sind, unter deren Befehl die Truppen augenblicklich stehen.

Berlin, den 21sten April 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An das Königl. General-Kommando des II. Armee-Korps zu Stettin.

Der vorgedruckte Erlaß des Kriegs-Ministeriums an das General-Kommando des II. Armee-Korps wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Königlichen General-Kommandos rc. gebracht.

Berlin, den 21sten April 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung
Kunowski. v. Herwarth.

139/4. 50. A. K. D. 1.

Nro. 272.

Auf den, in Gemäßheit eines von der zweiten Kammer bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850 gefaßten Beschlusses, an Mich gerichteten Antrag des Staats-Ministeriums vom 4ten d. Mts. bestimme Ich, unter Aufhebung der Ordre vom 30sten Juni 1828, daß künftig den Anwälten des Fiskus, welche einen fiskalischen Proceß gewonnen haben, nicht gestattet werden soll, die ihnen angewiesenen, vom Gegentheile zu erstattenden Mandatarien-Gebühren noch einmal für sich einzuziehen.

Potsdam, den 15ten April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Nachricht bekannt gemacht.

Berlin, den 28sten April 1850.

Der Kriegs-Minister.
v. Stockhausen.

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung veranstaltet der Königliche Generalstab die Herausgabe des Werkes:

Der Krieg von 1806 und 1807, ein Beitrag zur Geschichte der Preußischen Armee, nach den Quellen des Kriegsarchivs bearbeitet von Eduard v. Hoepfner, Oberst, aggr. dem Generalstabe. In Kommission bei Simon Schropp & Comp.

Der 1ste Theil — der Feldzug von 1806 in 2 Bänden — wird bereits im September d. J. für den Ladenpreis von 2½ Thlr. erscheinen. Der 2te Theil — der Feldzug von 1807 in Preußen, Pommern und Schlesien, ebenfalls in 2 Bänden — wird Anfangs k. J. nachfolgen. Sämmtliche Schlachten, alle einigermaßen bedeutende Gefechte und Belagerungen werden durch gravirte Pläne erläutert.

Da der im Druck begriffene Feldzug von 1806 nach dem sehr reichen Material des Königlichen Kriegs-Archivs, besonders nach denjenigen Akten bearbeitet worden ist, welche aus den angeordneten Untersuchungen gegen alle in Kriegsgefangenschaft gerathenen Truppentheile und Offiziere hervorgegangen sind, da ferner von dem Verfasser auch das von dem verewigten General v. Clausewitz hinterlassene Manuscript benutzt werden konnte, so darf die Redaktion die Königl. Armee vorläufig auf das Erscheinen dieses 1sten Theiles aufmerksam machen und ersuchen, der Handlung Simon Schropp & Comp. hierselbst den Bedarf an Exemplaren frühzeitig mittheilen zu wollen, damit die Versendung gleich nach Beendigung des Drucks erfolgen kann.

Sollte gewünscht werden, den 1sten Band bereits zu erhalten, bevor der Druck des ersten Theiles vollständig beendet worden, so wird gebeten, solches gleichzeitig mit der Angabe des Bedarfs anzuzeigen.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauerstr. 52.)



Militair-Wochenblatt.

№ 19.

Sonnabend, den 11. Mai 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 18. April.

v. Gayl, Gen. Major, hat als Kommandant von Luxemburg, zugleich das Kommando der dortigen Truppen-Brig. übernommen.

Den 20. April.

v. Egloffstein, Oberjäger vom Garde-Jäger-Bat., zum P. Fähnr. ernannt.

Den 23. April.

Blumenthal, Hauptm. von der 2. Ing. Insp., tritt zum Fortif. Dienst über.

Ruhlandt, Hauptm. von derselb. Insp., zum Komdr. der 2. Komp. 6. Pion. Abth. ernannt.

Den 25. April.

Von den, mit Vorbehalt des Rücktritts in den diesseitigen Dienst, in Schleswig-Holsteinschen Diensten gestandenen Offizieren:

v. Stückradt, Hauptm. vom Kaiser Alexander Gren. Regt.,

v. Schmid, Hauptm. vom 32. Inf. Regt.,

v. Puttkammer, Pr. Lt. vom 39. Inf. Regt., als Hauptm.,

v. Wittich, Pr. Lt. vom 3.,

Bathke, Pr. Lt. vom 21.,

v. Reißwitz, Pr. Lt. vom 11.,

v. Zimmermann, Pr. Lt. vom 36. Inf. Regt., sämmtlich, vorläufig als aggr., wieder angestellt.

Gr. Itzenplitz, P. Fähnr. vom Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., zum 28. Inf. Regt. versetzt.

v. Gliszinski, Sec. Lt. vom Kaiser Franz Gren. Regt., als milit. Begleiter des Sohnes des Prinzen Heinrich LXVII. Reuß-Schleitz, vorläufig auf 2 Jahre kommandirt.

v. Gliszynski, Hauptm. vom 16. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 3. Bats. 16. Ldw. Regts. ernannt.

v. Goeben, Hauptm., aggr. dem 16. Inf. Regt., einrangirt.

Benda, Kaumann, Leusentin, Schoen, Salémon, Wegner, Crüger, Maron, reitende Feldjäger, der Char. als Sec. Lts. beigelegt.

Den 27. April.

Richter, Oberst-Lieut. u. Komdr. des Berliner-, zum Director des Potsdamer Kadett. Hauses ernannt, und soll derselbe bis zur Rückkehr des Oberst Gr. Waldersee, dessen Stellvertretung als Komdr. des Kadetten-Korps fortführen.

v. Clausewitz, Major, zum Director des Kadetten-Hauses in Wahlstatt ernannt.

v. Wartenberg, Pr. Lt., zum 22.,

v. Leutsch, Pr. Lt., zum 25.,

des Barres, Pr. Lt., zum 40.,

v. Wedell, Pr. Lt., zum 33.,

v. Wunster, Pr. Lt., zum 18. Inf. Regt., mit Belassung in ihren bisherigen Stellen beim Kad. Korps, versetzt, u. sollen dieselben à la Suite des betreff. Regts. u. als komdrt. beim Kadetten-Korps geführt werden.

Kad.-P.-U.-Off. v. Herwarth } beim 1. Garde-
" v. Buddenbrock } Regt. z. F.,
" v. d. Lochau } beim Kaiser Alexander
" v. Massow } Gren. Regt.,
" v. Notz, beim Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt.,
" Gr. Waldersee } b. Garde-
" Blecken v. Schmeling } Art. Rgt.,
" v. Schulzendorff, b. 1. Art. Regt.,

Kad.=P.=U.=Off. Niepold } beim 2. Art. Regt.,
= Stoepel }
= Braemer = 8. = =
= Kipping = 5. = =
= v. Morosowicz = 6. = =
sämmtlich als aggregirte Sec. Lts.,
= v. Goldbeck } beim 6. Inf. Regt.,
= Priebsch }
= v. Tippelskirch = 8. = =
= v. Prittwitz=Gafron = 11. = =
= v. Dobschütz } = 14. = =
= v. Berdy }
= v. Graevenitz = 16. = =
= Richter = 17. = =
= v. Lettow=Vorbeck } beim 20. Inf. Regt.
= Hübner I. }
= Hübner II. }
= v. Bockelmann } beim 22. Inf. Rgt.,
= Lindeiner }
= v. Altrock = 26. = =
= v. Levetzow = 27. = =
= Gr. Stosch = 4. Hus. =
= Woldermann = Ingen. Korps,
sämmtlich als Sec. Lts., letzterer als aggr.,
Kadet v. Saucken beim Kaiser Alexander Gren. R.,
= v. d. Schulenburg beim Garde=Res. Inf. (Ldw.) Regt.,
= Gärtner beim 1. Inf. Regt.,
= v. Kemphen = 2. = =
= Friese = 3. = =
= v. Mach = 4. = =
= v. Lewinsky = 7. = =
= Geisler } = 8. = =
= v. Hartung }
= Pilß = 11. = =
= v. Trapp=Ehrenschild } = 13. = =
= v. Kettler }
Kad.=Gefr. v. Drigalski } = 14. = =
Kadet v. Schröder }
Kad.=Gefr. Lüders = 15. = =
Kadet v. Thümmel = 17. = =
Kad.=Gefr. Schmidts } = 18. = =
Kadet Meyer }
= v. Kaminietz = 20. = =
= v. Knebel I. } = 21. = =
= v. Knebel II. }
= v. Bockelberg = 22. = =
= v. Lieres = 23. = =
Kad.=Gefr. Reisewitz } = 25. = =
Kadet Grützmacher }
= v. Germar } = 26. = =
= Hering }

Kadet v. Wurmb } beim 27. Inf. Regt.,
= v. Casimir }
= v. Mechow }
= Rotzoll } = 28. = =
= v. Gühlen }
= Liebermann v. Sonnenberg } = 29. = =
= v. L'Estocq }
= am Ende = 30. = =
= v. Schack = 31. = =
= Gr. Herzberg = 32. = =
= Kasch = 36. = =
= Haack = 1. Drag. =
Kad.=Gefr. v. Manstein = 4. Hus. =
= = v. Lücken = 9. = =
Kadet v. Mikusch = 1. Ulan. =
= v. Mutius = Garde=Art. =
= Anders = 1. Art. =
= Dewitz gen. v. Woyna = 3. = =
= Braun = 5. = =
= v. d. Decken=Himmelreich = 7. = =
sämmtlich als P. Fähnrs. angestellt.

v. Voigts=Rhetz, Major vom großen Generalstabe, zu dem des IV. Armee=Korps,
v. Gliszczinsky, Major vom Generalstabe desselben Armee=Korps, zum großen Generalstabe versetzt, und soll letzterer zu der ihm angewiesenen Stellung beim Garde=Korps als kombrt. geführt werden.
v. Roeder, Sec. Lt. vom 1. Garde=Regt. z. F., zur Dienstl. bei dem, zur Reorganisirung des Herzogl. Sachsen=Coburg=Gothaschen Truppen=Kontingents abgeordneten Major zur Disp. v. Rosenberg, kommandirt.

Den 30. April.

v. Rekowski, Pr. Lt. vom 7. Inf. Regt., zur Dienstl. bei des Fürsten zu Hohenzollern=Hechingen, Hoheit, kommandirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 18. April.

v. Willisen, Gen. Lieut. a. D., soll in der Liste der zur Pension berechtigten Preußischen Offiziere gestrichen werden.

Den 23. April.

Block, Major u. Insp. der 1. Festungs=Insp., als Oberst=Lieut.,
Hoppe, Hauptm. u. Ingen. des Platzes Cosel, als Major, beiden mit der Ingen.=Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 25. April.

Schulemann, Sec. Lt. u. Feldjäger, scheidet aus.

Bei der Landwehr:

Den 20. April.

v. Plocki, Pr. Lt. vom Ldw. Bat. 33. Inf. Rgts., als Rittm. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. der Abschied bewilligt.

Den 25. April.

Brassier v. St. Simon, Sec. Lt. (mit Rittm. Char.), aggr. der Kavall. des 2. Bats. 6. Regts., als Major mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 27. April.

Dr. Roland, Oberarzt vom Regt. Garde du Corps, zum Stabsarzt 2ter Klasse ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums,

den 26. April.

v. Boenigk, kontrollführ. Kasernen-Inspekt. 1. Kl. in Neisse, zum Garnison-Verwalt.-Kontrolleur befördert.

Neumann, interim. Lazareth-Inspektor 2. Klasse in Schweidnitz,

Bornemann, interim. Proviantamts-Kontrolleur zu Neisse, beide in ihrem Amte bestätigt.

Den 30. April.

Sulzer, Intendantur-Rath bei den Schleswig-Holsteinschen Truppen, als Intendant.-Assessor bei der Intend. des II. Armee-Korps angestellt.

Ordens-Verleihungen.

Troske, Quartiermeister vom 8. Ulan. Regt., welcher am 1sten Juni v. J. den Unteroff. Hoppe von dems. Regt., mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken in der Saar bei Saarlouis gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

v. Peucker, Gen. Lieut., gestattet, das ihm verliehene Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens mit Schwertern,

v. Prittwitz, Gen. Lieut., desgl., das ihm verliehene Großkreuz desselben Ordens, zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 273.

Aufnahme von Unteroffizier- und Soldaten-Söhnen in das Annaburger Institut betreffend.

Bei Einreichung der Gesuche um Aufnahme von Söhnen noch lebender Unteroffiziere und Soldaten in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg ist fortan, und zwar in dem Formular zu den Familien-Nachrichten Punkt 13. jederzeit anzuzeigen, ob der Knabe in der evangelischen oder in der katholischen Konfession unterrichtet und eingesegnet werden soll.

Die Auswahl für die, Ostern und Michaelis jeden Jahres stattfindende Aufnahme erfolgt bei dem Kriegs-Ministerium, ohne daß ein Unterschied dabei gemacht würde, ob die Knaben dem evangelischen oder dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören. Von den bei dieser Auswahl zur Aufnahme bestimmten Knaben werden dann diejenigen, welche in der evangelischen Religion unterrichtet und eingesegnet werden sollen, in das Annaburger Institut, diejenigen dagegen, welche in der katholischen Religion unterrichtet und eingesegnet werden sollen, zum Eintritte in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus einberufen werden. Damit aber durch diese Ueberweisung katholischer Knaben nach Potsdam, deren Väter noch leben, den verwais'ten Unteroffizier- und Soldaten-Söhnen beider Konfessionen, für welche die Aufnahme in das Waisenhaus zu Potsdam nachgesucht worden, kein Nachtheil erwachse, wird von den, bei der Auswahl für Potsdam zur Aufnahme bestimmten, verwais'ten Bewerbern eine gleiche Anzahl evangelischer Knaben die Einberufung nach Annaburg erhalten.

[redacted]

Ordens-Verleihungen.

Dr. Selle, Regimentsarzt u. Garnison-Stabsarzt in Mainz, der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse,
Dierich, Blosfeld, Gendarmen von der 3. Gend. Brig., das Allgemeine Ehrenzeichen,
Szeguhn, Musketier vom 33. Inf. Regt., für die bei dem Brande der Kaserne des Jakobsforts zu Thorn, in der Nacht vom 29sten zum 30sten Juni 1849, mit außerordentlicher Geistesgegenwart und Entschlossenheit bewirkte Rettung der 3 Rekruten Machein, Wiszorreck und Wichmann, vor dem Verbrennen, — die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 275.

Dienstzeit der in das Schiffsjungen-Institut der Königlichen Kriegs-Marine einzustellenden Individuen. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1850.

Auf Ihren Antrag bestimme Ich hierdurch, daß die, in dem Schiffsjungen-Institut der Kriegs-Marine auf Staatskosten zu Matrosen heranzubildenden Individuen verpflichtet sein sollen, außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht, für jedes Jahr ihres Aufenthalts in dem gedachten Institut anderweitige zwei Jahre dem Staate in der Kriegs-Marine oder, wenn sie dazu nicht fähig sind, in der Land-Armee zu dienen.

Potsdam, den 25sten April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 9ten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. Gaertner.

102/5. A. K. D. 4.

Nro. 276.

Gehalts-Kompetenzen der Rechnungsführer.

Der Königlichen Intendantur wird auf den Bericht vom 3ten v. Mts., betreffend die Gehalts-Kompetenz der Rechnungsführer, Folgendes eröffnet.

Bei denjenigen Militairpersonen vom Feldwebel 2c. abwärts, welche als Rechnungsführer geprüft sind und das Examen bestanden haben und welchen eine Rechnungsführer-Stelle bei den Truppen nur interimistisch übertragen worden, ist zu unterscheiden, ob die einstweilige Uebertragung der Stelle

a. wegen noch nicht zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit, oder
b. aus einem andern Grunde geschehen; ferner:
ob für die Stelle, welche sie interimistisch wahrnehmen,
c. ein Lieutenantsgehalt, oder
d. nur ein Feldwebel-Gehalt auf dem Etat steht.

1. In dem Falle ad a. und c. empfängt der interimistische Rechnungsführer beziehungsweise das Feldwebel- oder Wachtmeister-Gehalt von 8 Thlr. 15 Sgr. oder 10 Thlr. monatlich. Die regulativmäßige Zulage eines Feldwebels oder Wachtmeisters von 3 Thlr. monatlich ist von dem Empfange ausgeschlossen. Hat der Betreffende aber in seinem frühern Verhältnisse als Feldwebel oder Sergeant 2c. incl. der regulativmäßigen Zulage ein höheres Gehalt als 8 Thlr. 15 Sgr. oder 10 Thlr. bezogen, so empfängt er das Mehr, bis zur Höhe von 11 Thlr. 15 Sgr. oder 13 Thlr., noch neben dem oben gedachten Gehalte.

2. Im Falle ad a. und d. erhält der interimistische Rechnungsführer ebenfalls das Gehalt von 8 Thlr. 15 Sgr. oder 10 Thlr. monatlich; er ist jedoch der Beschränkung unterworfen, daß er auf das früher etwa bezogene Mehr verzichten muß, weil der Etat der Rechnungsführer-Stelle nicht überschritten werden darf.
3. Der Stellvertreter ad b. erhält sein mitgebrachtes Gehalt incl. der etwa bezogenen regulativmäßigen Zulage, in der Stelle ad c. bis zur Höhe von beziehungsweise 11 Thlr. 15 Sgr. oder 13 Thlr. und in der Stelle ad d. mit der Beschränkung, daß er auf das Mehr verzichten muß, was er früher über den etatsmäßigen Gehaltssatz des Rechnungsführers hinaus empfangen hat.
4. Bei definitiver Anstellung eines Rechnungsführers wird
   a. in der Stelle ad c. das etatsmäßige Feldwebel- oder Wachtmeister-Gehalt incl. der regulativmäßigen Zulage von 3 Thlr. und
   b. in der Stelle ad d. das Gehalt von 8 Thlr. 15 Sgr. oder 10 Thlr. monatlich

   gewährt.
5. Daß neben den oben unter 1 bis 4 bezeichneten Gehaltssätzen aus dem Titel 3 „Geldverpflegung" noch die etatsmäßige Rechnungsführer-Zulage und
   a. in der Stelle ad c. die Sold- und Victualien-Zulage, die Kompagnie-Unkosten, das Gewehrgeld, das Groß-Montirungsgeld, das Klein-Montirungsgeld und das Brodgeld und
   b. in der Stelle ad d. die Sold- und Victualien-Zulage, die Kompagnie-Unkosten, das Gewehrgeld und das Klein-Montirungsgeld

   empfangen wird, versteht sich von selbst.

   (Das Groß-Montirungs- und Brodgeld in der Stelle ad d. wird aus den bezüglichen Titeln empfangen.)

   Schließlich wird noch bemerkt, daß
6. in den Fällen, wo bei der einstweiligen Wahrnehmung der Rechnungsführer-Stelle das frühere Einkommen gewährt werden kann, die früher etwa bezogene Functions-Zulage, z. B. in dem Verhältnisse als Kapitaind'armes, Fourier oder Schreiber ꝛc. von dem Empfange ausgeschlossen ist und daß
7. das Hinaufrücken der Rechnungsführer in den Stellen ad c. in das Lieutenantsgehalt und in die Gehaltserhöhung von 3 Thlr. den Bestimmungen vom 18ten Mai 1842 folgt.

Die Anlage des Eingangs gedachten Berichts erfolgt hierneben zurück.

Berlin, den 4ten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

An die Königliche Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster.

Abschrift wird hiermit zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 4ten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

370/4. 50. M. Ö. D. 1.

Nro. 277.

Verleihung des Prädikats „Hoheit" an die Herren Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen.

Ich bestimme hierdurch, daß dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, als den Häuptern beider Linien des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, in Meinen Staaten das Prädikat „Hoheit" beigelegt werden soll, und beauftrage das Staatsministerium, die sämmtlichen Staatsbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 20sten März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Gr. v. Brandenburg.

An das Staats-Ministerium.

Vorgedruckter Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.
Berlin, den 7ten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

Nro. 278.

Dislokationsveränderungen.

Des Königs Majestät haben unterm 2ten d. Mts. zu bestimmen geruht, daß die Füsilier-Bataillone des 22sten und 23sten Infanterie-Regiments von Glatz nach Neisse und dagegen die zweiten Bataillone dieser Regimenter von Neisse nach Glatz zu verlegen sind, sowie, daß das 25ste Infanterie-Regiment Coblenz, das 29ste Infanterie-Regiment mit seinem Regimentsstabe, dem 1sten und Füsilier-Bataillon Trier, und das 2te Bataillon desselben Saarlouis, als Garnison angewiesen erhalten sollen.

Diese Veränderungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Berlin, den 8ten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

No. 291/5. A. I.

Nichtamtlicher Theil.

Anzeige
die Feier der Grundsteinlegung des National-Krieger-Denkmals im Invaliden-Park zu Berlin, am 18. Juni 1850, betreffend.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten v. Mts. huldreichst genehmigt, daß der Grundstein des National-Denkmals für die während der Jahre 1848/49 in treuer Hingebung für König und Vaterland gefallenen Krieger, am 18ten Juni d. J., als einem angemessenen Gedenktage aus der Preußischen Geschichte, gelegt werde. Das unterzeichnete Comité beehrt sich, dies mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß jede Korporation im ganzen Staate zur Theilnahme an der Feierlichkeit berechtigt ist. Das Monument entsteht aus den Beiträgen aller Provinzen und Stände, es giebt von Seiten der ganzen Nation Zeugniß, daß sie die der inneren Ordnung und äußeren Selbstständigkeit des Vaterlandes gebrachten Opfer mit ehernen Lettern in das Buch der Geschichte eintragen will. Die Feier wird in drei Hauptabtheilungen zerfallen, alle den Charakter einfacher Würde tragend:

eine Vorfeier am Nachmittage des 17ten Juni, die Grundsteinlegung am 18ten Morgens, eine patriotische Nachfeier am 18ten Abends.

Für den 19ten beabsichtigt der Treubund „Mit Gott für König und Vaterland" ein Volksfest zur Erinnerung an die Schlacht von La belle Alliance zu veranstalten. Um rechtzeitig alle räumlichen Einrichtungen dem Bedürfniß gemäß treffen zu können, ersuchen wir sämmtliche Krieger- und patriotische Vereine, Magisträte, Schützengilden ꝛc. bis zum 8ten Juni um gefällige Anzeige über die Stärke der Deputationen, welche sie zu senden beabsichtigen möchten. Diese Anzeigen sind portofrei an den Vorsitzenden des Comités, Hrn. General-Major und Kommandanten des Invalidenhauses v. Maliszewski, zu richten.

Alle Redaktionen preußischer Blätter werden freundlichst ersucht, ihre Theilnahme an dem patriotischen Werke durch Wiederabdruck der vorstehenden Anzeige bethätigen zu wollen.

Berlin, den 10ten Mai 1850.

v. Maliszewski, General-Major und Kommandant des Königl. Invalidenhauses, Präses des Comités zur Feier der Grundsteinlegung für das zu errichtende National-Krieger-Denkmal.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Hierzu eine Beilage: „Über das Infanterie-Gefecht."

Beilage zum Militair-Wochenblatt.

№ 20.

Der nachstehenden Abhandlung „über das Infanterie-Gefecht" hat die Redaktion des Militair-Wochenblatts, ausnahmsweise außerhalb eines Beiheftes, um so eher Raum verstattet, als sie glaubt, mit dieser, aus einem Schatz reicher Kriegserfahrung hervorgegangenen Arbeit den Lesern des Blattes eine nützliche und daher nur willkommene Zugabe zu bieten.

Ueber das Infanterie-Gefecht.

(Eingesandt.)

Die Allerhöchst festgesetzten Normal-Stellungen für eine Brigade und Division sind zweckmäßig, denn sie gestatten die Berücksichtigung der Anforderungen, welche Terrain- und Gefechts-Verhältnisse machen können. — Durch solche Anforderungen müssen Abweichungen von der Normalstellung motivirt und gerechtfertigt erscheinen. — Aber nie, unter keinen Umständen, sündige eine zum Gefecht formirte Truppe gegen die Grundsätze einer zweckmäßigen Eintheilung:

In der Offensive

ein Theil zur Einleitung des Gefechts (es kann Fälle geben, wo eine förmliche Einleitung thörichter Zeit- und Menschen-Verlust wäre — in solchen Fällen ist sofort zum energischen, entscheidenden Angriff zu schreiten);

ein Theil zur Unterhaltung und nach Umständen zur Entscheidung des Gefechts;

eine Reserve, um, wenn die Entscheidung schwankt, durch rechtzeitigen Angriff sie herbeizuführen, — den Rückzug zu decken, — für unvorhergesehene Fälle.

In der Defensive

eine starke Feuerlinie, an der sich die Kräfte des Feindes brechen;

Truppen, die durch eine energische Offensive die aktive Vertheidigung führen;

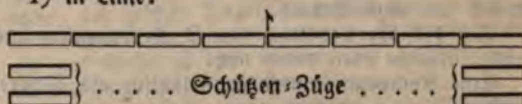
eine Reserve mit gleichmäßiger Bestimmung wie für die Offensive.

Die Infanterie ist für das Gefecht stets in zwei Gliedern formirt, die Kompagnie zu 3 Zügen und 6 Halbzügen, der Schützenzug als dritter (5ter und 6ter Halbzug).

Die Grundstellung des Bataillons ist die Kolonne nach der Mitte, die Tirailleurzüge an der Queue ihrer Kompagnie.

Als die gewöhnlichen Gefechts-Formationen eines Bataillons sind anzunehmen:

1) in Linie:



2) in Kolonne:



3) in Kompagnie-Kolonnen (besonders für ein einzeln fechtendes Bataillon):



Der treffende Schuß, wirksames Feuer, ist für die Infanterie das sicherste Mittel zum Erfolge und zum Siege.

Das zerstreute Gefecht gewährt die größte Feuerwirkung, und für dieses ist die Formation und Anwendung der Kompagnie-Kolonnen die zweckmäßigste, denn sie gestattet vorzugsweise:

eine gewandte Leitung des zerstreuten Gefechts,

die möglichste Terrainbenutzung für Schonung (Deckung) der Fechtenden, und

für den Angriff und Besetzung solcher Punkte eines durchschnittenen Bodens, von denen aus durch Feuerwirkung ein ferneres Vorschreiten gegen den Feind zweckmäßig vorbereitet, oder die Vertheidigung gegen denselben besonders unterstützt wird;

sie begünstigt die so höchst wichtige Oekonomie der eigenen Kräfte.

Das Gefecht mit Kompagnie-Kolonnen ist daher das zweckmäßigste, um Gefechte einzuleiten, hinzuhalten, oder auch durch gesteigerte Feuerwirkung in der Zeit, die Entscheidung zu suchen oder wenigstens sehr wirksam vorzubereiten. —

Die Trennung der Bataillons-Kolonne in Kompagnie-Kolonnen tritt nur ein, wenn das Angriffs- oder Vertheidigungs-Verhältniß es erfordert, und immer nur nach Bedarf.

Wo die Verwendung von 2 Kompagnien ausreicht, brauche man deren nicht 3.

Eine Kompagnie muß grundsätzlich als Reserve bleiben.

Man ziehe die Kompagnien nie zu weit auseinander — besonders im offenen Terrain. Sie müssen stets für ein richtiges Zusammenwirken geleitet werden. In dieser Zusammenwirkung besteht hauptsächlich die Widerstandsfähigkeit so kleiner Kolonnen, selbst im offenen Terrain, selbst gegen Kavallerie, und auch die Einheit des Kommando's ist dann bald wieder herbeizuführen.

Von den zum zerstreuten Gefecht bestimmten Kompagnien werden die 3ten Züge, die eigentlichen Tirailleurs, als die besten Schützen, zuerst vorgezogen.

Die vorgezogenen Züge lösen nur nach dem Bedarf eine Feuerlinie auf; je weniger Fechter nöthig sind, desto besser.

Der Rest dieser Züge bildet das nächste Soutien für die Feuerlinie.

Nach Umständen löst sich eine Kompagnie bis auf einen Zug auf. Nur in dringenden Fällen und nur wenn ein anderes Soutien da ist, darf sie sich ganz auflösen.

Eine wesentliche Bemerkung scheint hier am Ort. Nichts erschwert mehr die Leitung einer fechtenden Schützen-Linie, als wenn eine solche durch Eindoubliren von Schützen anderer Kompagnien oder gar eines andern Bataillons verstärkt wird. Die zu einer Leitung der Fechtenden so unerläßliche Ordnung kann dadurch völlig aufgelöst werden und ist solches Eindoubliren daher unter allen Umständen zu vermeiden. Deshalb muß von Hause aus die, einer zum zerstreuten Gefecht bestimmten Kompagnie oder Bataillon, gewordene Aufgabe, oder mit andern Worten, auch die ihr zugewiesene Gefechtsfront nie eine unverhältnißmäßige sein; — d. h. die Gefechtsfront darf nur eine solche Ausdehnung haben, daß z. B. eine Kompagnie, wenn sie ⅔ auflöset, dadurch eine Feuerlinie von der möglichsten Stärke bilden kann. Jede nöthig werdende Verlängerung einer solchen Gefechtsfront, muß durch andere Kompagnien 2c. ausgeführt werden. —

Wo angriffsweise durch ein wirksames Feuergefecht eine Entscheidung durch seine Dauer nicht herbeigeführt werden kann, weil entweder die Zeit dazu fehlt, oder wenn der Feind durch numerische Ueberlegenheit oder durch entschieden überwiegende Vortheile im Terrain sich darin gegen ein zerstreutes Gefecht zu behaupten vermag, wenn ferner vertheidigungsweise das Feuer der zerstreut fechtenden Truppen den Feind nicht aufhalten kann, wird die Anwendung von geschlossener Infanterie gegen ihn nothwendig.

Wo geschlossene Bataillone oder Abtheilungen durch ihr Feuer wirken sollen, müssen sie in Linie entwickelt nur auf Kommando feuern (Bataillone haben ihre geschlossenen Schützenzüge als Soutien hinter den Flügeln). Sie müssen nur eine Salve, wo möglich nicht über 100 Schritt geben und sich unmittelbar nach derselben, ohne vorher zu laden, mit dem Bajonett auf den Feind stürzen. (Daß ein solches Verfahren in der Vertheidigung sich glänzend bewährte, beweisen mehrere Gefechte der Engländer gegen die Franzosen in Portugal und Spanien. — Es auch angriffsweise anzuwenden, halte ich mit einer tüchtigen und disziplinirten Infanterie für ausführbar.)

Zum unmittelbaren Bajonett-Angriff vorgeführte Bataillone sind in Angriffs-Kolonne formirt mit einem Theile ihrer debandirten Schützen auf den Flügeln, der Rest derselben in geschlossenen Abtheilungen ist seitwärts der Kolonne, und in angemessener Entfernung vom Feinde zurückzuhalten, damit sie eventualiter das abgeschlagene Bataillon aufnehmen können.

Den geworfenen Feind werden sie sammt den andern Tirailleurs verfolgen.

(Ich erachte es nicht für nöthig, bei den nachfolgenden verschiedenartigen Infanterie-Gefechten stets der Artillerie speziell zu erwähnen, weil durch deren oft allein entscheidende Mitwirkung die allgemeinen Prinzipe für das Gefecht der Infanterie nicht alterirt werden.)

I. Gefecht in der Ebene.

a. Angriffsweise.

Ein möglichst wirksames Feuer muß den Feind zurückdrängen, oder den Angriff der zur Entscheidung vorgeführten Bataillone ganz genügend vorbereiten, weil eine zu früh versuchte Entscheidung dem Gefechte die nachtheiligste Wendung zu geben pflegt.

Die zum Feuergefecht verwendeten Bataillone machen selbiges mit Kompagnie-Kolonnen, unter streng beachteter Oekonomie ihrer Kräfte.

Dem ausweichenden Feinde folge man mit möglichst wenig Tirailleurs; — der eigene Verlust ist geringer — ein Feuer während der Bewegung ist nie sehr wirksam und in dichter, sich bewegender Tirailleur-Linie hindert einer den andern.

Wo der Feind widersteht, verstärke man nach Erfordern und auf dem richtigen Fleck die Feuerlinie. Die geschlossenen Abtheilungen, die kleinen Kolonnen hinter der Feuerlinie unterstützen ihre zerstreuten Fechter.

Läßt sich die Erreichung des Gefechtszwecks durch ein gesteigertes Feuergefecht erwarten, so ist solches anzuordnen; erscheint der Angriff mit geschlossenen Bataillonen rechtzeitig und schneller zum Zweck führend, so gehen die bis dahin zurückgehaltenen und der feindlichen Feuerwirkung möglichst entzogenen Bataillone in Angriffs-Kolonnen, von ihren Schützen in erwähnter Art unterstützt, zum Angriff, event. Bajonett-Angriff vor. Die in zweckmäßig zu wählender Direktion vordringenden Bataillone werden so lange es möglich ist, durch das Feuer der bis dahin im Gefecht befindlichen Bataillone unterstützt, und bereiten diese Bataillone sich vor, event. abgewiesene Bataillone der vordringenden aufzunehmen, oder schnell gesammelt den siegenden zur Unterstützung zu folgen; oder nach Umständen die Reserve zu verstärken.

Gestattet es der Raum und die Gefechtslage, daß der qu. Angriff seitwärts einer Feuerlinie vordringen kann, so dürfte dies sicherer zum Erfolge führen, als ein ganz grades Vorgehen durch die Feuerlinie.

b. Vertheidigungsweise.

Ein beabsichtigtes Defensiv-Gefecht der Infanterie dürfte in der reinen Ebene nicht vorkommen — eine beabsichtigte Vertheidigung muß das Terrain zu Hülfe nehmen und darin Schutz und Stärke suchen.

Soll die Infanterie aber in der Ebene ihr Terrain behaupten, so muß ihr erstes Treffen den Feind durch eine starke Feuerlinie abhalten, die da wo sie weicht, durch den Angriff geschlossener Abtheilungen gegen den vordringenden Feind unterstützt und gehalten werden muß. Infanterie, die fechtend über eine Ebene sich zurückziehen muß, deckt ihre Bewegung durch eine Feuerlinie, die so organisirt ist, daß jeder gefährdete Theil derselben schnell verstärkt und unterstützt werden kann.

Weil die Formation in Kompagnie-Kolonnen dies besonders erleichtert, so erscheint sie auch in diesem Falle für die das Feuergefecht machende Truppe als geeignet und selbst in Bezug auf feindliche Kavallerie gefahrlos, wenn die Kompagnien nicht weit auseinander gezogen werden — (zwei Kompagnien geschlossen nebeneinander, eine rechts, eine links für das zerstreute Gefecht, dürfte eine ganz passende Gefechtsform in solchem Falle sein). (So lange die auf die Kriegsstärke zu 1000 Köpfen formirten Bataillone noch sehr stark sind, dürfte, der größeren Beweglichkeit wegen, diese Formation um so gerechtfertigter erscheinen.)

Bei der Vertheidigung eines Quarrees gegen einen Kavallerie-Angriff ist die möglichst gleichzeitige Wirkung mehrerer Kugeln entscheidend. — Infanterie, die solchen Angriff erwarten kann, thut gut, noch eine Kugel einzuladen und muß nicht weiter als auf höchstens 80 Schritt die attakirende Kavallerie mit einer Salve empfangen.

Hat man Zeit, wenn mehrere Quarrees von Kavallerie bedroht werden, durch Vor- oder Zurückschieben einiger, sie so zu stellen, daß eine wechselseitige Vertheidigung, eine Flankirung, dadurch möglich wird, so ist diese Anordnung nicht zu verabsäumen.

II. Gefecht im coupirten Terrain.

a. Angriffsweise.

Die das Gefecht eröffnenden Bataillone machen dasselbe in Kompagnie-Kolonnen. Sie suchen unter gewandter Benutzung des Terrains sich in den Besitz derjenigen Punkte desselben zu setzen, deren Verlust dem Feinde den Gesichtskreis beschränkt, und solcher, die seine Vertheidigung besonders begünstigen. Die geschlossenen Abtheilungen dieser Bataillone unterstützen ihre zerstreuten Fechter eventuell durch Feuer oder Bajonett.

Die Bataillone des zweiten Treffens brauche man, um dem Gefecht in angemessener Richtung eine bestimmtere Wendung zu geben, oder auf richtig gewählten Punkten, erforderlichen Falls mit Zuziehung der Reserve, den Feind niederzuwerfen.

b. Vertheidigungsweise.

Bei Besetzung eines coupirten Terrains zu ernster Vertheidigung lasse man sich durch Grundsätze der Fortifikation leiten. Punkte die wie Bastione

vorspringen und einen wirksamen Feuerbereich gewähren, besetze man stark. Man benutze Hacken und Spaten; — in kurzer Zeit läßt sich die Vertheidigungsfähigkeit vieler Oertlichkeiten durch sie wesentlich erhöhen. Zwischen solchen Punkten, wo möglich ein rückwärts liegendes, Schutz gewährendes Terrain benutzend, gleichsam wie eine Courtine, stelle man Soutiens für diese Punkte auf, die bestimmt sind, die passive Vertheidigung derselben durch eine rechtzeitig unternommene, nicht außer Verhältniß zu weit geführte Offensive zu unterstützen.

Die verschiedenen Nüancen eines durchschnittenen Terrains, als: Hügel, Senkungen, Erdrisse, Hecken, Büsche, einzelne Gehöfte ꝛc. werden stets die Anwendung der Kompagnie-Kolonnen nöthig machen, weil man mit ihnen sich leicht in jedes Terrain fügen und sich ihm anpassen kann.

Möglichst viel an Truppen halte man noch disponibel, um mittelst einer energischen Offensive im richtigen Moment durch sie den Erfolg zu erkämpfen; gestützt noch auf eine Reserve. — Nur eine zweckmäßige Verbindung der passiven Vertheidigung mit einer aktiven sichert den Erfolg.

Infanterie, die im coupirten Terrain zum Rückzuge gezwungen wird, muß durch Truppen ihres zweiten Treffens, eventualiter der Reserve, ein rückwärts liegendes der Vertheidigung günstiges Terrain, wo möglich einen Terrain-Abschnitt, besetzen lassen. Wo das Terrain aufhört, die Vertheidigung so zu sagen, Fuß für Fuß zu begünstigen, oder wenn man genöthigt wäre, um den rückwärts besetzten Terrain-Abschnitt zu erreichen, eine Ebene zu passiren, da suche man, ohne nutzlos Zeit und Menschen zu verlieren, sich durch die für eine neue Vertheidigung aufgestellten Truppen durchzuziehen, um hinter ihnen zu deren Unterstützung sich zu formiren.

III. Gefecht um besondere Oertlichkeiten.

Angriff einer Höhe.

Wenn die zerstreuten Fechter des Feindes, welche die Annäherung und den Zugang zur Höhe abwehren, zurückgeworfen sind, müssen die feindlichen geschlossenen Abtheilungen, welche die Höhe selbst vertheidigen, durch die Angriffs-Kolonne der Bataillone, welche die Schützen nach Umständen noch vor sich oder in den Intervallen haben, angegriffen werden, und die Bataillone des zweiten Treffens die Weisung erhalten, dem abgewiesenen Angriffe der Bataillone des ersten Treffens **sofort** den ihrigen folgen zu lassen und mit Ungestüm sich auf den verfolgenden Feind zu werfen. —

Die angreifenden Bataillone müssen in den Flanken gesichert werden, wo diese durch, seitwärts der Höhe vorbrechende Angriffe gefährdet werden können.

Eine Reserve muß à portée sein, um den Folgen eines verunglückten Angriffs zu begegnen, oder nach Umständen für eine Entscheidung zu kämpfen.

Vertheidigung einer Höhe.

Der Zugang zur Höhe ist dem Feinde möglichst zu erschweren und deshalb am Fuße der Höhe, im vorliegenden Terrain, mit umsichtiger Benutzung desselben, eine starke Feuerlinie zu etabliren, welche jedoch die in der Position placirten Batterieen in ihrer Wirksamkeit **niemals** hindern müssen. —

Die geschlossenen Bataillone sind hinter der Höhe ganz verdeckt zu halten.

Kann die vordere Feuerlinie nicht länger widerstehen, so findet ihr Rückzug fechtend so statt, daß das Feuer der Bataillone nicht gehindert wird, welche in Linie entwickelt, rechtzeitig so auf dem Kamm der Höhe erscheinen, daß sie den feindlichen Angriffs-Kolonnen, die von starken Tirailleur-Schwärmen begleitet sein dürften, auf 100 Schritt eine Salve geben, und ohne zu laden, sich unmittelbar darauf mit dem Bajonett auf den Feind stürzen, ihre geschlossenen Schützenzüge hinter den Flügeln habend, welche, je nachdem die Attacke gelang oder mißlang, den geworfenen Feind verfolgen, während das Bataillon sich schnell ordnet, oder den Rückzug des Bataillons decken. (Es ist daher die vorerwähnte vordere Feuerlinie nicht durch Schützenzüge der zur Hauptvertheidigung der Höhe selbst bestimmten Bataillone, sondern durch besonders dazu bestimmte Truppentheile zu bilden.) — Bataillone eines zweiten Treffens in Angriffs-Kolonnen, sind zur Hand, um da, wo ein vorderes Bataillon geworfen wird, den vordringenden Feind, und zwar möglichst in der Flanke, mit dem Bajonett anzugreifen. — Daß auch hier eine Reserve nicht fehlen darf, versteht sich von selbst; sie hat hier noch die Aufgabe, gegen eine Umgehung der Höhe zu sichern.

Angriff eines Waldes.

Der Angriff auf eine Wald-Lisiere muß mit einem für ausreichend erachteten Schwarme Schützen rasch und kräftig geschehen, besonders da, wo man sich nähern muß, ohne eine Deckung zu haben. — Wo jedoch das Terrain irgend Schutz gewährt, müssen Schützen in selbigem sich möglichst nahe an die Lisiere heranschleichen, um durch gezieltes wirksames Feuer den Feind vom Waldrande zu vertreiben. Unter der Mitwirkung ihres Feuers wird der brusque Angriff des Schützen-Schwarmes um so eher gelingen.

Läßt man sich gegen den gedeckt stehenden Feind in ein Feuergefecht ein, so wird man nach Maßgabe des größeren oder minderen Schutzes, den das

Terrain gewährt, mehr oder weniger Menschen verlieren, ohne zum Zweck zu kommen.

Der Angriff geschieht mit Kompagnie-Kolonnen. Kann die Lisiere nicht in einer ihrer Flanken angegriffen werden, so müssen diejenigen Theile der Waldlisiere, welche deren Vertheidigung am meisten unterstützen, als z. B. ausspringende Winkel ꝛc., vorzugsweise energisch angegriffen werden. — Die Schützen nähern sich, **ohne mit Schießen sich aufzuhalten,** rasch, zuletzt laufend, dem Waldrande, um den Feind von selbigem zurückzuwerfen und sich im Walde festzusetzen. — Wo sie nicht reüssiren, wo sie zurückweichen müssen, da nehmen die gefolgten Kompagnie-Kolonnen sie zwischen sich und stürzen sich mit ihnen vereint auf den Wald. — Geschlossene Bataillone sind zur Hand: wo auch dieser Angriff fehlschlägt, durch einen neu formirten in den Wald zu dringen, während das Geworfene zu ihrer Unterstützung schnell sich ordnet.

Hat man erst einen Theil des Waldrandes in seiner Gewalt, so dürfte man bald Meister des übrigen werden, wenn es dem hier gelungenen Angriffe nicht an Nachdruck fehlt. — Was eingedrungen ist und fechtend im Walde vorschreitet, muß durch seitwärts folgende Abtheilungen in den Flanken gesichert werden, auch hinter sich ebenfalls Soutiens haben. Man verfolge mit größter Vorsicht und brauche dazu durchaus nicht mehr zerstreute Fechter, als gerade nöthig ist.

Das Gefecht im Walde löst bald die Ordnung auf und den nöthigen Zusammenhang. Diese möglichst herzustellen ist wichtig, und das erste günstige Terrain, einen Abschnitt, ein geeignetes Gestell, benutze man, um zu einer Uebersicht des Gefechts zu gelangen, um Ordnung und Zusammenhang wieder herzustellen.

Vertheidigung eines Waldes.

Für eine ernste Vertheidigung muß die Lisière stark mit Schützen besetzt werden, und ganz besonders stark: vorspringende, den Wald flankirende Theile und die Punkte, denen der Feind, durch das Terrain geschützt, sich nähern kann. — Ein starker Baum kann 2 bis 3 Rotten Deckung geben; die vordersten machen Platz, wenn sie geschossen haben. — Die Flügel der besetzten Lisière sind gegen einen Flanken-Angriff möglichst zu sichern. — Hinter den Schützen Soutiens (Kompagnie-Kolonnen), die zu ihrer unmittelbaren Unterstützung bestimmt, sie entweder noch verstärken, oder da wo der Feind eindringt, ihn wieder zurückzuwerfen suchen müssen.

Kurze Ausfälle geschlossener Abtheilungen gegen die Flanke des von der Lisière abgewiesenen Feindes können ihm empfindlich schaden. — Weiter zurück auf den wichtigsten Punkten müssen ganze Bataillone als disponible Soutiens sein, um, wo die kleinen Kolonnen für den Widerstand nicht ausreichen, den eingedrungenen Feind wieder herauszuwerfen. Durch den rechtzeitig und gut geleiteten Angriff solcher Bataillone, kann ein Waldgefecht, welches schon eine ungünstige Wendung nahm, wieder hergestellt werden. — Ist der Waldrand verloren und hat der Feind festen Fuß im Walde gefaßt, so suche man sich seinem Feuer ungesäumt zu entziehen — (im Walde pflegt der Feind vorsichtig zu folgen) — und nur wenig Schützen am Feinde lassend, sich durch eine mit disponibel gewesenen Truppen an günstiger Stelle neu gebildete starke Feuerlinie zurückzuziehen und wieder zu ordnen.

Die Leitung der Truppen in einem Waldgefechte ist höchst schwierig; — man halte sich unter allen Umständen Arme und Rücken frei, aber zerstreue sich nie mehr als unerläßlich nöthig ist.

Für eine genaue Kenntniß der Wege in einem Walde, den man vertheidigen will, seiner inpraktikabeln Parthien, der darin befindlichen Abschnitte, ist möglichst zu sorgen, ebenso ist die Bestimmung von Sammelplätzen für den Fall eines ganz unglücklichen Gefechts, nothwendig.

Angriff eines Dorfes.

Die Lage des Dorfes, dessen Bauart, ob es mit Mauern oder Hecken eingeschlossen ist, und das es umgebende Terrain, sind von Einfluß auf die Anordnung des Angriffs. — Wo Mauern nicht durch Artilleriefeuer niedergeworfen werden können, bleiben nur die Eingänge des Ortes anzugreifen. — Kann aber die Umfassung angegriffen werden, so geschieht dies durch Schützen-Schwärme, unterstützt durch Kompagnie-Kolonnen, die, besonders wo sie keinen Schutz im Terrain finden, sich gegen die gedeckt stehenden feindlichen Tirailleurs nicht mit Schießen aufhalten, sondern, ähnlich wie bei dem Angriff eines Waldrandes, schnell den Dorfrand zu nehmen und einzudringen suchen müssen. Gleichzeitig ist der Angriff gegen den oder die Eingänge des Ortes anzuordnen. — Die beste Formation der dazu bestimmten Bataillone dürfte die sein, daß eine Kompagnie der andern unmittelbar folgen kann. — Die Kompagnie an der Tete bahnt durch Schützenfeuer den in geschlossener Kolonne folgenden den Weg. Vom Feinde besetzte Häuser an der Straße sind durch besondere Abtheilungen zu nehmen. Da wo auf einfallenden Seitenstraßen feindliche Abtheilungen vordringen, werden Kompagnien denselben entgegen geworfen, bis nachfolgende Bataillone in jeder Richtung dem Angriffe Nachdruck geben.

Man muß sich zum Herrn der Ausmündung einfallender Seitenstraßen machen.

Die zuerst eingedrungenen Bataillone müssen sammt den durch die Lisiere eingedrungenen Abtheilungen, dahin streben, den in den Straßen fechtenden Feind aus dem Orte zu werfen, die jenseitigen Ausgänge und den Dorfrand zu gewinnen, und dort schnell sich festsetzen, um das Eindringen feindlicher Unterstützungs-Truppen abzuwehren. — Nachfolgende Truppen müssen im Orte aufräumen, und wo der Feind feste Punkte besetzt hat, müssen solche durch sie genommen oder wenigstens ganz paralysirt werden.

Eine ausreichende Reserve muß da sein, um im Falle eines mißlungenen Angriffs unsere herausgeworfenen Truppen aufzunehmen und die Vorbereitung eines wiederholten Angriffs zu sichern, bei welchem die beim ersten Angriff gewonnene Kenntniß der Lokalitäten benutzt werden muß.

Die Leitung der Truppen in einem Dorfgefecht ist schwer. Der Angriff muß energisch sein, aber es müssen nie mehr Truppen dazu verwandt werden, als es der Zweck durchaus erheischt. — Man hüte sich besonders, sie zu sehr aufeinander zu packen, weil dadurch jede Leitung und Erhaltung der Ordnung unmöglich wird und man unnöthig Menschen verliert.

In jedem genommenen Dorfe, dessen Erhaltung wichtig ist, richte man sich ungesäumt zu einer hartnäckigen Vertheidigung ein.

Vertheidigung eines Dorfes.

Nächst der Bauart des Orts und des ihn umgebenden Terrains ist der Grad von Wichtigkeit, den seine Behauptung hat, von sehr entschiedenem Einfluß auf die für seine Vertheidigung zu treffenden Anordnungen. — Die Umfassung des Orts ist als erste Feuerlinie stark mit Schützen zu besetzen (analog der Besetzung eines Waldrandes).

Annäherungswege, die dem Feinde günstig sind, müssen unter ein wirksames Feuer gebracht, die Eingänge und Punkte, die den Dorfrand flankiren, stark besetzt, event. barrikadirt, und bei Zeit und passender Beschaffenheit eventuell zu einer tüchtigen Vertheidigung eingerichtet werden.

Zweckmäßig vertheilte Unterstützungs-Trupps erhalten die Bestimmung, die Schützen nach Erfordern zu verstärken und dem Feinde das Eindringen in den Ort zu wehren.

Wo der Feind freies Terrain passiren muß, um heranzukommen, gehören die besten Schützen (Büchsen-) hin, da sie dem Feinde schon in der Ferne viel Abbruch thun werden. —

Nach Maßgabe der zur Disposition gewesenen Zeit und der Wichtigkeit der Erhaltung des Ortes sind im Innern desselben Abschnitte zu ernster Vertheidigung, doch mit Beachtung vorzubereitender Rückzugswege, als zweite Feuerlinie einzurichten, z. B. eine zweckmäßig gelegene Häuserreihe.

Der Besitz der Straßen-Ecken, die Anlegung von Barrikaden, ist wichtig und erschwert dem Feinde das Vordringen im Orte.

Vortheilhaft gelegene Punkte, als massive Gehöfte und Kirchhöfe, sind für eine möglichst selbstständige Vertheidigung zu befestigen und gehörig zu besetzen.

Nöthige Löschmittel gegen entstehende Brände müssen an solchen Punkten vorbereitet, und für einen Vorrath von Munition muß gesorgt sein.

In diesen Abschnitten, in Verbindung mit den befestigten Punkten, liegt die Hauptvertheidigung. — Gegen die Lisiere des Orts wird es dem Feinde gewöhnlich möglich werden, überlegene Streitkräfte (viel Geschütz) anzuwenden, wodurch sie am Ende verloren wird; — gegen dergleichen zur Vertheidigung eingerichtete Abschnitte aber, kann der Feind so viel Ueberlegenheit nicht in Anwendung bringen; er hat mit schwierigen Umständen zu kämpfen.

Geschlossene Abtheilungen halten auf geeigneten freien Plätzen und in den Straßen, die seitwärts einfallen in diejenigen, auf welchen der Feind vorzudringen suchen wird, um mit dem Bajonett über ihn herzufallen. — Hinter dem Ort müssen Truppen à portée sein, um sogleich aufzunehmen, was hinausgedrängt wird und mit diesen vereint den Feind zurückzuwerfen. Die Besatzungen der vorerwähnten befestigten Punkte müssen diese nicht räumen, auch wenn der Feind schon im Besitz des Dorfes scheint.

Von Soutiens oder Reserven angegriffen, wird er dann um so schneller und mit um so größerem Verlust das Dorf verlieren.

Wie überall darf auch hier für die zur Vertheidigung eines Ortes bestimmten Truppen eine Reserve nicht fehlen, für unvorhergesehene Fälle, zur Aufnahme und Deckung des Rückzuges der Truppen, wenn sie den Ort aufgeben müssen. — Die Abschnitte und die befestigten Punkte müssen gleich besetzt werden, weil für diesen Zweck auf diejenigen Truppen, welche die Lisiere des Orts besetzt halten, nicht zu rechnen ist; — diese müssen sich unter dem Schutze der nächsten Soutiens sammeln und schließen sich am besten den außerhalb des Orts stehenden Truppen an.

Es ist nöthig, daß für die verschiedenen Abschnitte der Vertheidigung auch besondere Befehlshaber bestimmt werden. — Jeder muß seine Aufgabe genau kennen.

Angriff eines Defilees.

Wo das Terrain und die Beschaffenheit des Defilees es gestattet, muß man suchen, durch überlegene Feuerwirkung den Feind vom Defilee selbst zu entfernen und das Debouchee möglichst frei zu machen. Wo dies nicht gelingt, oder dem Terrain nach nicht ausführbar ist, bleibt die Forcirung des Defilees eine schwierige Aufgabe.

Fest geschlossene Bataillone müssen, unterstützt von Geschütz- und Schützenfeuer, den Feind mit dem Bajonett werfen.

Die zuerst übergegangenen Bataillone müssen so viel Terrain gewinnen, daß sie, selbiges festhaltend, durch eine zweckmäßige Aufstellung und eine starke Feuerlinie (wo möglich flankirt durch unsere diesseitigen Geschütze) den nachfolgenden Truppen das Debouchiren zu sichern vermögen.

Bei weiterem Vorgehen ist Sicherung gegen Flanken-Angriffe eine wichtige Maßregel.

So lange das Gefecht in der Nähe des Defilees nicht eine entschieden günstige Wendung genommen hat, ist das Defilee selbst Behufs eines etwa nöthig werdenden Rückzuges über dasselbe, zu sichern und festzuhalten.

Vertheidigung eines Defilees.

Die Annäherung an das Defilee ist dem Feinde nach aller Möglichkeit zu erschweren. Wo Terrain und die Beschaffenheit es zuläßt, muß eine starke Feuerlinie nahe am Defilee etablirt werden, um das jenseitige Terrain unter ihrem Feuer zu haben.

Kann der dennoch vordringende Feind beim Defiliren unter ein enfilirendes Feuer gebracht werden, so erhält die Vertheidigung ein gewaltig wirkendes Mittel.

Truppen müssen so aufgestellt und zur Hand sein, daß sie den Feind, wenn er aus dem Defilee heraustritt, von vorn und in einer Flanke mit dem Bajonett anfallen können, um ihn wieder in das Defilee hinein zu werfen.

Von der Stärke der auf diese Art gegen den Feind zu verwendenden Mittel hängt die Bestimmung des Moments für diesen Angriff ab; denn nur so viel lasse man debouchiren, als man sicher zurückwerfen kann.

Soll ein Defilee in der Art behauptet werden, daß wir aus selbigem nach Gefallen gegen den Feind debouchiren können, so ist jenseits desselben eine Stellung einzunehmen, die in Verbindung mit Artillerie, eventualiter auch der diesseits placirten, den Feind so abhält, daß unter ihrem Schutz die Truppen das Defilee passiren können.

Eine ähnliche Maßregel ist nöthig, wenn im Gefecht begriffene Truppen sich über ein von uns besetztes Defilee zurückziehen wollen, damit sie unter dem Schutz der aufgestellten Truppen es in möglichster Ordnung passiren können.

Im Herbst 1840.

[redacted]

Militair-Wochenblatt.

№ 21.

Sonnabend, den 25. Mai 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 4. Mai.

v. Krosigk, P. Fähnr. vom 10. Huf. Regt.,
v. Oertzen, P. Fähnr. vom 32. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts. ernannt.
v. Somnitz, P. Fähnr. von dems. Regt., zum 33. Inf. Regt. versetzt.

Den 7. Mai.

v. Pannwitz I., Pr. Lt. u. dienstl. Adjut. der 10. Inf. Brig., tritt ins 4. Inf. Regt. zurück.
v. Legat, Sec. Lt. vom 5. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. der 10. Inf. Brig. kommandirt.
Sorge, Major vom 24. Inf. Regt., von der Führung des 3. komb. Ref. Bats. entbunden u. tritt zum Regt. zurück.
v. Gordon, Major vom 9. Inf. Regt., als Komdr. des 3. komb. Reserve-Bats. kommandirt.
v. Kleist, Sec. Lt. vom 1. Huf. Regt., zum 3. Drag. Regt. versetzt.
Frhr. v. Wechmar, Oberst u. Komdr. der 9. Kav. Brig., gestattet, die Unif. des 3. Kür. Regts. beizubehalten, u. soll derselbe bei diesem Regt. als aggregirt geführt werden.
v. Bonin, Oberst u. Komdr. des 4. Huf. Regts., zum Komdr. der 3. Kav. Brig.,
Prinz Philipp v. Croy, Oberst-Lieut. u. Flügel-Adj., mit Beibehalt des Verhältnisses als Flügel-Adjut., zum Komdr. des 4. Huf. Regts. ernannt.
Frhr. zu Inn- u. Knyphausen, Major vom Garde-Kür. Regt., zum 8. Huf. Regt. versetzt u. mit der Führung desselben beauftragt.

Jacobi, Hauptm. u. Adjut. der 4. Artill. Insp., zum Major ernannt.

Den 11. Mai.

v. Jasmund, v. Salisch, Pr. Lts. vom 7. Inf. Regt., zu Hauptl. u. Komp. Chefs,
Dallmer, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Kölichen, Pr. Lt. vom 4. Huf. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Kurssel, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Donop, aggr. Sec. Lt. von dems. Regt., einrangirt.
v. Lossau, Hauptm. vom 23. Inf. Regt., als Maj. ins 11. Inf. Regt. versetzt.
v. Koscielski, Pr. Lt. vom 23. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Schubert, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
v. Wohlgemuth, Major vom 11. Inf. Regt., zum Komdr. des 2. Bats. 22. Ldw. Regts.,
v. Wrochem, Pr. Lt. vom 2. Ulan. Regt., zum Rittm. u. Esk. Chef,
v. Heugel, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Fehrentheil, aggr. Pr. Lt. von dems. Regt., unter Entbindung von der Dienstl. als Adjut. der 11. Kav. Brig., ins Regt. wieder einrangirt.
v. Schauroth, Pr. Lt. vom 4. Huf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. der 11. Kav. Brig. kommandirt.
Dresler v. Scharfenstein, Major vom 3. Inf. Regt., zum Komdr. des 3. Bats. 20. Ldw. Rgts.,
Kelz, P. Fähnr. vom 19. Inf. Regt.,
Gr. Bredow, P. Fähnr. vom 6. Kür. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
v. Plettenberg, Pr. Lt. vom 8. Huf. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,

[redacted]

Krug v. Nidda, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Jsing, Pr. Lt. vom 15. Inf. Regt. u. kombrt. beim Kadet. Korps, tritt zu seinem Regt. zurück.

v. Rommel, Oberst u. Kombr. der 13. Ldw. Brig., gestattet, die Unif. des 20. Inf. Regts. beizubehalten, u. soll ders. bei diesem Regt. als aggr. geführt werden.

Den 14. Mai.

v. Cranach, Oberst, als Kombr. vom 40. zum 25. Inf. Regt.,

v. Horn, Oberst, als Kombr. vom 25. zum 40. Inf. Regt. versetzt.

v. Natzmer, Major vom Kaiser Franz Gren. Regt., zum 2ten Kombr. des 3. Bats. 4. Garde-Ldw. Regts. ernannt.

v. Goerne, Hauptm. vom Garde-Schützen-Bat., als Major ins Kaiser Franz Gren. Regt. versetzt.

Prinz Ludwig Wilh. August von Baden, Pr. Lt., aggr. dem 1. Garde-Regt. z. F., zum Hauptm. befördert.

v. Griesheim, Oberst vom Kriegs-Ministerium, zum 1sten Kommandant. von Coblenz u. Ehrenbreitstein ernannt u. gestattet, die Unif. des Kriegs-Min. beizubehalten, bei welchem derselbe à la Suite zu führen ist.

Bei der Landwehr:

Den 4. Mai.

v. Werdeck, Pr. Lt. vom 1. Bat. 26. Regts., zum Hauptm. ernannt.

v. Schlegell, Sec. Lt. a. D., zuletzt im 2. Bat. 31. Regts., der Char. als Pr. Lt. u. die Erlaubniß zur Tragung der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. bewilligt.

Den 7. Mai.

v. Winckler, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.) vom 3. Bat. 6. Regts., zum Pr. Lt.,

Michaelis, Unteroff. von dems. Bat., zum Sec. Lt. der Artill. ernannt.

v. Sprenger, Pr. Lt. vom 1. Bat. 19., ins 3. Bat. 7. Regts. einrangirt.

v. Grabow, Sec. Lt. vom 3. Bat. 9. Regts., zum 8. Inf. Regt.,

v. Waldow-Reitzenstein, Sec. Lt. vom 3. Bat. 8. Regts., zum 9. Inf. Regt.,

Stempel, Sec Lt. vom 2. Bat. 12. Regts.,

Uhlemann, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Regts., beide zum 22. Inf. Regt.,

v. Renouard, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Regts., zum 14. Inf. Regt.,

v. Lucadou, Sec. Lt. vom 1. Bat. 10. Regts., zum 11. Inf. Regt., sämmtlich nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, versetzt.

Den 11. Mai.

Großmann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2., ins 1. Bat. 10. Regts. einrangirt.

v. Teichmann, Unteroff. vom 2. Bat. 10. Regts., dieser bei der Kavall.,

Loeser, Unteroff. vom 1. Bat. 11. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

v. Kleist, Major u. Kombr. des 2. Bats. 22. Rgts., ins 23. Inf. Regt. versetzt.

v. Schirnding, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8., ins 2. Bat. 23. Regts.,

Laehr, Sec. Lt. vom 2. Bat. 12., ins 2. Bat. 8. Regts.,

v. Bornstaedt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 19., ins 3. Bat. 8. Regts.,

Maercker, Sec. Lt. vom 3. Bat. 16., ins 2. Bat. 12. Regts. einrangirt.

v. Thielau, Gr. zu Lynar, v. List, Unteroff. vom 2. Bat. 12. Regts., letztere beide bei der Kavall., zu Sec. Lts. ernannt.

v. Ploetz, Major u. Kombr. des 3. Bats. 20. Regts., ins 14. Inf. Regt. versetzt.

v. Rochow, Sec. Lt., zuletzt im 12. Hus. Regt., bei der Kavall. des 2. Bats. 20. Regts.,

Körner, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18. Regts.,

Siber, Sec. Lt. vom 2. Bat. 24. Regts.,

Steinach, Sec. Lt. vom 1. Bat. 10. Regts.,

Gr. Bredow, Sec. Lt. vom 2. Bat. 27. Regts., alle 4 ins 1. Bat. 24. Regts.,

Gentner III., Sec. Lt. vom 2. Bat. 10. Regts., ins Ldw. Bat. 35. Inf. Regts., einrangirt.

v. Knoblauch, Sec. Lt. vom 1. Bat. 24. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.

Den 14. Mai.

v. Thiesenhausen, Major u. 2ter Kombr. des 3. Bats. 4. Garde-Ldw. Regts., zum Kombr. des Garde Schützen-Bats. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 7. Mai.

v. Scholten, Pr. Lt. vom 4. Drag. Regt., als Rittm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

Hoffmann, Major zur Disp., zuletzt aggr. dem 8. Inf. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Unif. des 18. Inf. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seiner bisher. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 11. Mai.

Frhr. v. Reiswitz, Major u. Chef vom Generalstabe des Garde-Korps, als Oberst-Lieut. mit der Generalstabs-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. Busse, Hauptm. vom 22. Inf. Regt., mit Pension der Abschied bewilligt.

Maiß, Sec. Lt. von demſ. Regt., ſcheidet aus.

Den 11. Mai.

v. Wyſchetzki, Hauptm. zur Disp., zuletzt im 3. Jäger-Bat., als Major mit der Bats. Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V., Ausſicht auf Civilverſorg. u. ſeiner bisher. Penſion,

Wallmouth, Major vom 14. Inf. Regt., als Oberſt-Lieut. mit der Unif. des 26. Inf. Regts. mit den vorſchr. Abz. f. V. u. Penſion, der Abſchied bewilligt.

Frhr. v. d. Reck, Sec. Lt. von demſ. Regt., ſcheidet aus.

Bei der Landwehr:

Den 4. Mai.

v. Hagen, Meißner, Sec. Lts. vom 2. Bat. 31. Regts.,

v. Wahl, Sec. Lt. vom 3. Bat. 31. Regts., der Abſchied bewilligt.

Den 7. Mai.

Klahn, Pr. Lt. vom 1. Bat. 6. Regts.,

v. Garczynski, Sec. Lt. vom 1. Bat. 19. Regts., der Abſchied bewilligt.

Den 11. Mai.

Horn, Pr. Lt. vom 3. Bat. 11. Rgts., als Hauptm. mit der Regts.-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V.,

Zupitza, Hauptm. vom 2. Bat. 22. Regts., als Major mit der Unif. des 23. Ldw. Regts. mit den vorſchr. Abz. f. V.,

v. Blanc, Pr. Lt. vom 1. Bat. 8. Regts., als Hauptm. mit der Armee-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V.,

v. Krakewitz, Sec. Lt. vom 2. Bat. 12. Regts., als Pr. Lt. mit der Kavall.-Unif. des Regts. mit den vorſchr. Abz. f. V.,

Fromm I., Sec. Lt. vom 3. Bat. 24. Regts., mit Ausſicht auf Civilverſorg. u. Penſion,

Schulte, Hauptm. vom 3. Bat. 16. Regts., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V. u. Penſion, der Abſchied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 4. Mai.

Dr. Simon, Schiffsarzt am Bord der Corvette Amazone, zum Marine-Arzt 2ter Kl. ernannt.

Den 14. Mai.

Dr. Zolling, Regts. Arzt des 8. Huſ. Regts., mit Penſion der Abſchied bewilligt.

Berichtigung.

In No. 19. dieſes Blattes, S. 120, Spalte links, Zeile 20 von oben, iſt ſtatt Lindeiner zu leſen: von Lindeiner, als Sec. Lt. beim 22. Inf. Regt. angeſtellt.

Ordens-Verleihungen.

v. Stockhauſen, Gen. Lieut. u. Kriegs-Miniſter, geſtattet, das ihm verliehene Großkreuz des Herzogl. Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens,

v. Boſſe, Hauptm. vom 32. Inf. Regt., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz deſſelben Ordens,

Kuhn, Feldw. u. Rechnungsführer von demſ. Regt., desgl., die ihm verliehene ſilberne Verdienſt-Medaille des Herzogl. Anhaltiſchen Geſammt-Haus-Ordens Albrechts des Bären, zu tragen.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn. Spandauer-Str. 52.



Militair-Wochenblatt.

№ 22.

Sonnabend, den 1. Juni 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 14. Mai.

v. Kehler, Rittm. vom 9. Huf. Regt., zum Major,
Kochs, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Helmrich, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
Braun, v. Liebermann, P. Fähnrs. vom 26. Inf. Regt., zu Sec. Lts. ernannt, letzterer als überzählig.
Hagemann, Feldw. u. Rechnungsführer vom 35. Inf. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
v. Schultz, P. Fähnr. vom 12. Huf. Regt., zum überz. Sec. Lt.,
Bullée, Pr. Lt. vom 38. Inf. Regt., z. Hauptm. u. Komp. Chef,
Gregor, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Oppell, Hauptm. vom 5. Jäger-Bat., ins 39. Inf. Regt.,
v. Puttkammer I., aggr. Hauptm. vom 39. Inf. Regt., ins 5. Jäger-Bat.,
Gr. Herzberg, P. Fähnr. vom 32., ins 31. Inf. Regt. versetzt.
v. Orlich, Major vom 2. Garde-Regt. zu Fuß, zum 2ten Komdr. des 2. Bats. 1. Garde-Landw. Regts. ernannt.
v. Bonin, Oberst u. Komdr. der 3. Kav. Brig., gestattet, die Unif. des 4. Huf. Regts.,
Laue, Oberst-Lieut. u. Komdt. von Saarlouis, gestattet, die Unif. des Generalstabes beizubehalten, und sollen dieselben, resp. beim 4. Huf. Regt. u. beim Generalstabe, als aggregirt geführt werden.

[2tes Quartal 1850.]

Frhr. Hiller v. Gärtringen, v. Rummel, v. Hoffmann, Gen. Lieuts. a. D., der Char. als Gen. der Inf. verliehen.

Den 16. Mai.

Hindersin, Major vom Generalstabe des VI. Armee-Korps, als aggr. zum 6. Artill. Regt. versetzt.

Den 17. Mai.

Herzog zu Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Hoheit, zum Gen. Lieut. à la Suite der Armee,
Gr. Rödern, Oberst-Lt. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., zum Komdr. des 13. Inf. Regts. ernannt.
v. Czernicki, Sec. Lt. vom Train, bei der Artill. des 1. Bats. 13. Ldw. Regts. einrangirt.
v. Campieur, Sec. Lt. vom 1. Inf. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Tiedemann, Pr. Lt. u. dienstl. Adjut. der 1. Kavall. Brig., tritt ins 1. Huf. Regt. zurück.
v. Petersdorff, Sec. Lt. vom 3. Kür. Regt., zur Dienstl. als Adj. bei der 1. Kav. Brig. kommandirt.
v. Hobe, Major u. Adjut. der 15. Div., zum Gen. Kombo. des VIII. Armee-Korps,
v. Garnier, Rittm. u. Adjut. der 10. Kav. Brig., zur 15. Div. versetzt.
v. Schmidt, Sec. Lt. vom 1. Huf. Rgt., tritt als dienstl. Adjut. von der 2. zur 10. Kav. Brig. über.
v. Vegesack, Pr. Lt. von dems. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 2. Kav. Brig. kommandirt.

Bei der Landwehr:

Den 14. Mai.

Nitschke, Sec. Lt. vom 1. Bat. 15., ins 1. Bat. 28. Regts.,
Aßmann, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 38. Inf. Rgts., ins 1. Bat. 29. Regts. einrangirt.

Küchen, Pr. Lt. a. D., zuletzt im 1. Bat. 30. Regts., der Char. als Hauptm. beigelegt.
Maurer, Sec. Lt. vom 3. Bat. 20., ins 2. Bat. 30. Regts.,
v. Forstner, Sec. Lt. vom 3. Bat. 20., ins 3. Bat. 30. Regts., einrangirt.
v. Fallois, Major u. 2ter Komdr. des 2. Bats. 1. Garde-Ldw. Regts., ins 3. Inf. Regt. versetzt.

Den 17. Mai.

Schwarz, Sec. Lt. vom 1. Bat., ins 3. Bat. 13. Regts.,
Müller, Sec. Lt. vom 2. Bat. 30., ins 1. Bat. 15. Regts.,
v. Glan, Pr. Lt. vom 3. Bat. 13., ins 2. Bat. 15. Regts.,
Stoll, Pr. Lt. vom 1. Bat. 25., ins 2. Bat. 17. Regts. einrangirt.
v. Beckerath, Pr. Lt. vom 2. Bat. 17. Regts., zum int. Komp. Führer,
Krüger, Unteroff. vom 3. Bat. 17. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Rördansz, Pr. Lt.,
Mikoleit, Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 2. Bat. 1. Regts.,
Hitzigrath, Hauptm. vom 3. Bat. 1., ins 2. Bat. 3. Regts. einrangirt.
Müller, Sec. Lt. vom 2. Bat. 3. Regts., von der Inf. zur Kav. versetzt.
v. Spieß, Sec. Lt. vom 2. Bat. 4. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Brauchitsch, Sec. Lt. vom 1. Bat. 24., ins 1. Bat. 5. Regts. einrangirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 14. Mai.

Rive, Pr. Lt. vom 30. Inf. Regt., mit der Rgts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. Pension, der Abschied bewilligt.
v. Stwolinski, Sec. Lt. von dems. Regt., scheidet aus.
v. Tippelskirch, Hauptm. vom 20. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension der Abschied bewilligt.
Frhr. v. Recum, P. Fähnr. vom 7. Ulan. Regt., aus dem activen Militairdienst entlassen.
Frhr. v. d. Goltz, Major u. Adjut. beim Gen. Kommdo. des VIII. Armee-Korps, als Oberst-Lieut. mit der Unif. des 4. Drag. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Bedder, Sec. Lt. u. Rechnungsführer im 25. Inf. Regt., mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Wolff, Major vom 12. Hus. Regt., als Oberst-Lt. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.
Meusel, Sec. Lt. von demf. Regt., scheidet aus.

Den 17. Mai.

Rosa, Sec. Lt. zur Disp., zuletzt in der 1. Ing. Insp., der Abschied,
v. Grumbkow, v. Gabain, Sec. Lts. vom 19. Inf. Regt., die Entlassung aus dem Dienst,
Schröder, Oberst u. Komdr. des 13. Inf. Regts., als Gen. Major mit Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 14. Mai.

Offermann, Sec. Lt. vom 3. Bat. 25. Regts.,
Weygold, Hauptm.,
Altstaedten, Pr. Lt. vom 2. Bat. 29. Regts., diesem als Hauptm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Mathieu, Sec. Lt. vom 1. Bat.,
Linz, Sec. Lt. vom 2. Bat. 30. Regts., diesem als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 17. Mai.

Boner, Pr. Lt. vom 2. Bat. 15. Regts.,
v. Sydow, Pr. Lt. vom 1. Bat. 16. Regts.,
Markhoff, Sec. Lt.,
Brandt II., Pr. Lt. vom 2. Bat. 16. Regts., diesem als Rittm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Wnuck, Sec. Lt. vom 2. Bat. 1. Regts.,
Hahnrieder, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 34. Inf. Regts.,
Kortenbeitel, Hauptm. vom 2. Bat. 4. Regts., diesem als Major,
Thimm, Pr. Lt. von demf. Bat., als Hauptm.,
v. Zelewski, Sec. Lt. vom 1. Bat. 5. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 7. Mai.

Wilhelmi, kontroleführ. Kasernen-Inspt. 1. Kl. in Luxemburg, zum Garnison-Verwalt.-Kontrolleur,
Heßling, Lazareth-Inspt. 2. Kl. in Minden, zum Lazareth-Insp. 1. Kl. befördert.

Den 8. Mai.

Pflugradt, Intend.-Assessor bei der Intend. des IV. Armee-Korps, zu der des VI. Armee-Korps,
Daubert, Int.-Assessor bei der Int. des Garde-Korps, zu der des IV. Armee-Korps versetzt.

Den 14. Mai.

Gaertner, Garnison-Verwalt.-Insp. in Wittenberg, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Den 17. Mai.

Bandke, kontroleführ. Kasern.-Insp. 1. Kl. in Posen, zum Garnison-Verwalt.-Kontroleur,

Hoffmann, Lazareth-Inspect. 2. Kl. in Spandau, zum Lazareth-Insp. 1. Kl. befördert.

Den 18. Mai.

Kornatis, Lazareth-Insp. 2. Kl. in Stettin, zum Lazareth-Inspt. 1. Kl. befördert.

Den 20. Mai.

Heinicke, Garn.-Verwalt.-Kontroleur in Erfurt, zum interim. Garn.-Verwalt.-Insp. in Wittenberg befördert.

Willke, kontroleführ. Kasernen-Insp. 1. Kl., von Stettin nach Erfurt versetzt.

Hartweck, Kasernen-Insp. 2. Kl. in Luxemburg, zum int. Kasernen-Insp. 1. Kl. u. Kontroleführer bei der Garn.-Verwalt. in Stettin befördert.

Ordens-Verleihungen.

Sach, Grenadier vom 1. Garde-Regt. zu Fuß, welcher am 27sten Februar d. J., mit eigener Lebensgefahr, den 10 Jahr alten Sohn des Lehrers Dahse vor dem Ertrinken im Kanal zu Potsdam gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Frhr. v. Schenck zu Schweinsberg, Oberst-Lt. u. Komdr. des 26. Inf. Regts., gestattet, das ihm verliehene Ehrenkreuz 2ter Klasse des Hohenzollernschen Haus-Ordens zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 279.

Des Königs Majestät haben durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April d. J. zu genehmigen geruhet, daß für katholische Militair-Waisenmädchen dahin Fürsorge getroffen werde, daß diejenigen von ihnen, welche grundsätzlich zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus zu Pretzsch, eine Filial-Anstalt des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, gelangen würden, auf Kosten dieses Waisenhauses in guten katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht, oder achtbaren Familien, unter Aufsicht der Ortsgeistlichen, in Pflege gegeben werden.

Nach den durch die Königlichen Ober-Präsidien schon früher eingezogenen Nachrichten sind in mehreren Provinzen des Staats derartige katholische Erziehungs-Anstalten für Mädchen vorhanden, auch haben sich die Vorsteher solcher Anstalten mit dankenswerther Bereitwilligkeit geneigt erklärt, die Töchter verstorbener Unteroffiziere und Soldaten gegen ein entsprechendes Jahrgeld zur Erziehung und zum Unterrichte aufzunehmen. Es läßt sich daher hoffen, daß auf diesem Wege für einen Theil der Mädchen werde gesorgt werden können. Nach der Erklärung der Königlichen Ober-Präsidien bietet sich aber auch an vielen Orten die Gelegenheit dar, diese Mädchen bei achtbaren Bürgerfamilien gegen ein Kostgeld gut unterzubringen, wobei die katholischen Ortsgeistlichen es gern übernehmen werden, Erziehung und Unterricht der Kinder besonders zu beaufsichtigen.

Wenn hienach mit Zuversicht zu erwarten ist, daß der Zweck auf dem einen oder dem anderen der beiden Wege zu erreichen sein werde, so bleibt nur übrig, für die Ausführung der neuen Anordnung und insbesondere über den zu beobachtenden Geschäftsgang die nöthigen Bestimmungen zu erlassen, in welcher Beziehung hiedurch Folgendes bekannt gemacht wird.

1) Leitende Behörde ist das dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause vorgesetzte Direktorium, welches in Berlin seinen Sitz hat und dessen Chef der Kriegs-Minister ist.
2) Allgemeine Bedingungen für den Anspruch auf die, den katholischen Militair-Waisenmädchen zuzuwendende, besondere Fürsorge sind:
   a) daß die Väter der Waisen als Unteroffiziere oder Soldaten über die gesetzliche Verpflichtung hinaus im Heere gedient haben, oder in Folge von Wunden oder einer unmittelbaren Dienstbeschädigung gestorben sind,
   b) daß die Mädchen sich in dem Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre befinden, sowie
   c) daß dieselben körperlich und geistig ganz gesund sind; daß sie die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt haben und daß ihre Körperbeschaffenheit zu der Hoffnung berechtigt, daß sie für den Gesindestand werden geeignet werden.

3) Die Gesuche, welche zu jeder Zeit des Jahres eingereicht werden können, sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin zu richten und mit folgenden Papieren zu begleiten:
   a) dem Taufscheine des Mädchens,
   b) dem Todtenscheine des Vaters und, wenn auch die Mutter gestorben, dem Todtenscheine der Letztern, ferner
   c) mit einem ärztlichen Gesundheitsscheine nach beiliegendem Formulare,
   d) mit einem ärztlichen Zeugnisse, daß das Mädchen die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt hat,
   endlich
   e) mit einem Nachweise über die Militairdienste des Vaters.
4) Das Direktorium zeichnet die zur Berücksichtigung geeigneten Bewerberinnen auf und wird zu Anfang und in der Mitte des Jahres diejenigen derselben, welche nach den bestehenden Grundsätzen zur Aufnahme in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch gelangen würden, auswählen, um ihre anderweite Unterbringung in die Wege zu leiten.
5) Bietet sich die Gelegenheit dar, den auf diese Weise ausgewählten Mädchen ein Unterkommen in katholischen Erziehungs-Anstalten zu verschaffen, so wird das Direktorium deshalb die nöthigen Einleitungen treffen und demnächst die Mädchen nach ihren Bestimmungs-Orten einberufen. Die Anstalten empfangen das durch Abkommen festgesetzte Jahrgeld in Vierteljahrsbeträgen und zwar für jedes Vierteljahr im ersten Monate desselben durch die hier am Orte befindliche Haupt-Kasse des Militair-Waisenhauses.
6) Tritt dagegen die Unterbringung bei achtbaren Bürgerfamilien ein, so ist es Sache der Vormünder, unter Mitwirkung der Vormundschaftsgerichte, der Geistlichen und der Ortsbehörde, solche Familien zu ermitteln, denen das Kind in Absicht auf seine leibliche, sittliche und geistige Pflege mit vollem Vertrauen übergeben werden kann. Das Kostgeld wird in jedem einzelnen Falle, unter möglichster Berücksichtigung der deshalb zu machenden Vorschläge, von dem Direktorium für alle Bedürfnisse, auch die des Unterrichts und der ärztlichen Pflege mit eingeschlossen, in einem unveränderlichen Monats-Betrage festgestellt, welchen die Haupt-Kasse des Militair-Waisenhauses den Orts- oder Kreis-Behörden, den Vormundschaftsgerichten oder den Geistlichen auf vierteljährige Liquidationen, allemal für drei Monate zur bestimmungsmäßigen Verwendung überweisen wird.
7) Die Fürsorge des Militair-Waisenhauses endet in der Regel mit der Einsegnung. Sprechen in einzelnen Fällen besondere Umstände für eine längere Dauer und sind die Geldmittel dazu vorhanden, so wird die Wohlthat noch ein, selbst zwei Jahre weiter ausgedehnt.

Das Kriegs-Ministerium empfiehlt den Behörden, diejenigen Personen, welche beabsichtigen, für katholische Militair-Waisenmädchen die Eingangs gedachte Fürsorge Seitens des Militair-Waisenhauses in Anspruch zu nehmen, auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 15ten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.

Lit. B.

Schema zum Gesundheitsschein für ein in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus aufzunehmendes Kind weiblichen Geschlechts.

Daß die Tochter des

Vornamens

bei der von mir heute angestellten Untersuchung vollkommen gesund und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen befunden worden ist, auch daß ihre jetzige Leibesbeschaffenheit zu der Hoffnung berechtigt, daß sie die zu ihrer künftigen Bestimmung als Dienstmädchen erforderliche Körperstärke erlangen werde; solches wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

______________ (Siegel) Name des Arztes.

Nro. 280.

Betrifft die Uniform der verabschiedeten Offiziere.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf Ihren Antrag genehmige Ich hierdurch als Grundsatz, daß jeder Offizier, der von jetzt ab „mit der Erlaubniß zur Tragung der Regiments-Uniform mit den Abzeichen für Verabschiedete „aus dem Dienste scheidet, für alle Zeit unverändert diejenige Uniform zu tragen hat, welche zur „Zeit seines Ausscheidens die des Regiments war, dem er angehörte, wonach Ich Ihnen die wei- „tere Veranlassung und Bekanntmachung anheimgebe."

Potsdam, den 25sten April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, und zur Vermeidung etwaiger Rückfragen noch bemerkt, daß, wie diese Allerhöchste Bestimmung ausdrücklich besagt, dieselbe auf frühere Fälle nicht bezogen werden kann, die bis dahin verabschiedeten Offiziere mithin sich auch ferner der Uniform zu bedienen haben, welche sie bis jetzt zu tragen berechtigt waren.

Berlin, den 25sten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.
No. 83/5. 50. M. O. D. III.

(Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauerstr. 52.)

Bethe, Unteroff. vom 3. Bat. 14. Regts., zum Sec. Lt. der Kavall. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 20. Mai.

v. d. Heyde, Pr. Lt. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., scheidet aus u. geht zu den beurl. Offizieren des 2. Bats. 3. Garde-Ldw. Regts. über.

Bei der Landwehr:

Den 20. Mai.

Loesewitz, Sec. Lt. vom 3. Bat. 2. Regts.,

Bauck, Sec. Lt. vom 2. Bat. 9. Regts.,

v. Versen, Pr. Lt. vom 3. Bat. 21. Rgts., diesem als Rittm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 27. Mai.

Marth, kontrollführender Kasernen-Inspektor 1. Kl. in Cöln, zum Garnison-Verwaltungs-Kontroleur befördert.

Ordens-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben den nachbenannten Militairs die Erlaubniß zur Anlegung der von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog von Oldenburg denselben verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen 2ter Klasse, zu ertheilen geruht, nämlich:

dem Sergeanten Schneiderreit vom Garde-Drag. Regt.
- Sergeanten Meweß vom 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt.
den Unteroff. Barthel u. Lange vom 1.,
- - Uthke u. Wachlien vom 2.,
dem Unteroff. Klickmann vom 3. Drag. Regt.
- Sergeanten Riemann,
dem Unteroff. Wobrock vom 1. (1. Leib) Hus. R.
- - Neumann - 2. (2. Leib) - -
- - Wegener - 3. Hus. Regt.
- - Klose - 4. - -
- - Wiegand - 5. - -
- - Wittenburg 6. - -
- - Arndt - 10. - -
- - Hoppe - 1. Ulan. -
- - Herrmann - 4. - -
- Trompeter Weiland - 2. Kür. -
- - Eichmann - 6. - -
- - Hild - 7. - -
- - Treffurt - 8. - -

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 281.

Termin zur Aufnahme der Militair-Bevölkerung.

Obwohl schon aus dem Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 26sten September 1846 und aus der Bekanntmachung im Militair-Wochenblatt pro 1849 Seite 242 vom 9ten November 1849 ersichtlich ist, daß die Aufnahme der Militair-Bevölkerung jedes Mal am 3ten Dezember statt zu finden habe, so ist doch, wie das Kriegs-Ministerium aus diesfälligen Vorlagen ersehen hat, bei der letzten Zählung nicht durchweg hiernach verfahren, sondern wie früher erst am 15ten Dezember dazu geschritten worden.

Zur Erlangung eines richtigen Resultats ist es aber durchaus nothwendig, daß die Zählung der Militair-Bevölkerung genau an demselben Tage wie die der Civil-Bevölkerung beginnt, und werden daher die resp. Truppenbefehlshaber und Truppentheile, unter Hinweisung auf die Abschnitte 3 und 4 des durch den Erlaß vom 26sten September 1846 bekannt gemachten Circulairschreibens der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6ten Juli 1846, hierdurch angewiesen, die Aufnahme der Militair-Bevölkerung unfehlbar am 3ten Dezember jeden Jahres, und nur, wenn der 3te Dezember auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am 4ten des genannten Monats beginnen und ununterbrochen fortsetzen zu lassen.

Berlin, den 31sten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

ad No. 810. A. K. D. I.

Nro. 282.

Besetzung der Stelle für Adjutanten und Rechnungsführer, sowie für Feldwebel bei den stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Stäben und die danach zu gewährenden Kompetenzen.

Die Bestimmungen über die Besetzung der Stelle eines Adjutanten und Rechnungsführers, sowie eines Feldwebels bei den stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Stäben und die danach zu gewährende Kompetenz haben durch nicht richtige Auslegung Verschiedenheiten des Verfahrens herbeigeführt, daher es nöthig wird, hierunter Folgendes bekannt zu machen, wonach von jetzt ab das in einigen Bezirken noch Bestehende, so weit es etwa darüber hinausgeht, zu regeln, und in Zukunft zu verfahren, überhaupt auch im Sinne der §§. 89 und 90 des 1sten Theils des Mobilmachungs-Plans schon im Frieden die entsprechendste Stellvertretung vorzubereiten ist.

1) Nach §. 89 des Mobilmachungs-Plans ist die Stelle des Adjutanten und Rechnungsführers beim stellvertretenden Stabe zu besetzen: mit verabschiedeten Linien- und Landwehr-Offizieren, unter Umständen, wie die jüngst vergangenen und gegenwärtigen, kann die Stelle auch besetzt werden mit beurlaubten Landwehr-Offizieren des 1sten oder 2ten Aufgebots, wenn dieselben als solche oder in ihren Civil-Verhältnissen wirklich disponibel sind und bleiben, daher auf Beamte nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde zurückgegangen werden kann.

   Die bezeichneten Offiziere erhalten den Etat der Stelle mit 20 Rthlr. monatlicher Remuneration, den Lieutenants-Servis incl. Stallservis und Eine Ration, und zwar die pensionirten Offiziere neben ihrer Pension; wogegen den Beamten ein theilweiser Fortbezug ihres Civil-Gehaltes nicht zusteht, wenn ihre Behörde nicht die besondere Bewilligung eintreten läßt.

2) Fehlt es an den bezeichneten Offizieren, so ist auf geeignete pensionirte Feldwebel ꝛc. zurückzugehen, welche die gedachte Remuneration nebst Servis incl. Stallservis und Ration erhalten. Ihre Pension ruht während dieser Dienstleistung.

3) Mangelt es an den bezeichneten Feldwebeln ꝛc., so kann die Stelle auch, wenn es von der vorgesetzten Dienstbehörde für zulässig erachtet wird, von dem im Stabsquartiere stationirten Bezirks-Feldwebel neben seinem Dienste wahrgenommen werden, falls derselbe dazu geeignet und gewillt ist. Derselbe erhält eine Zulage von 11 Rthlr. monatlich und den Lieutenants-Servis ohne Stallservis und ohne Ration.

4) Ist auf vorbezeichneten Wegen die Besetzung der Stelle nicht gegeben, so werden dazu geeignete Feldwebel oder Unteroffiziere, zunächst vom eignen abgerückten Landwehr-Bataillon, oder von anderen Landwehr- oder Linien-Bataillonen kommandirt. Dieselben lassen ihr Gehalt beim Truppentheil zurück, und erhalten die Remuneration von 20 Rthlr. monatlich nebst Lieutenants-Servis ohne Stallservis und ohne Ration.

5) Eine Trennung der Adjutanten- und Rechnungsführer-Geschäfte und eine Uebertragung derselben an zwei verschiedene, besonders dazu zu berufende und zu remunerirende Personen ist unzulässig.

6) Wenn es zur Abhülfe augenblicklicher Verlegenheit nöthig wird, einen Offizier des formirten Bataillons zur Wahrnehmung der Geschäfte als Adjutant und Rechnungsführer beim stellvertretenden Stabe zu kommandiren, so ist dies nur als ein Kommando von einem Truppentheil zum andern zu behandeln, bis der Offizier entweder zu seinem Bataillone zurückkehrt oder aus demselben ausscheidet.

7) Was nun die im §. 90 des Mobilmachungsplans erwähnte Besetzung der Feldwebelstellen bei den stellvertretenden Stäben betrifft, so werden in dem Falle, daß nicht die Bezirks-Feldwebel des Bataillons selbst, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober 1848 zurückbleiben, jene Stellen entweder durch Kommandirung geeigneter Unteroffiziere, oder durch pensionirte Feldwebel zu besetzen sein. Für diese Dienstleistung erhalten sowohl jene Unteroffiziere, als diese Feldwebel, das dafür im Etat des stellvertretenden Stabes ausgeworfene Einkommen, wogegen die Unteroffiziere ihr Gehalt beim Truppentheil zurücklassen und den etwanigen Mehrbetrag beim Stabe zugeschossen erhalten, die pensionirten Feldwebel aber aus ihrer — während der Dienstleistung ruhenden — Pension einen Zuschuß von 3 Rthlrn. monatlich zu beziehen haben.

8) Es ist schon unterm 21. April 1848 bestimmt worden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die stellvertretenden Stäbe nach Maßgabe des Bedürfnisses einzurichten sind. Wo in Folge dieser Einrichtung die Besorgung der Adjutanten- und Rechnungsführer-, sowie der Bezirks-Feldwebel-Ge-

schäfte sich innerhalb der vorgedachten Kosten erhält, verbleibt es dabei. Darüber hinaus darf sie, wie oben bemerkt, nicht reichen.

Berlin, den 10ten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

472/5. 50. M. O. D. I.

Nro. 283.

Aufhebung der besonderen Militair-Dienstverpflichtung für genossene Benefizien.

Ich habe beschlossen, daß die, in den Bestimmungen vom 26sten Februar und 30sten Juli 1824 den Zöglingen des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, so wie den Militair-Fundatisten der Ritter-Akademie zu Liegnitz und den Söhnen von Offizieren, Militair-Beamten, Unteroffizieren und Soldaten für das aus Staats-Kassen genossene Erziehungs-, resp. Pflegegeld, auferlegte besondere Militair-Dienstverpflichtung forthin nicht mehr gefordert werden, und dieser Nachlaß auch sowohl auf die mit einer solchen Verpflichtung schon im Heere dienenden, als gegenwärtig noch in den bezeichneten Anstalten befindlichen Zöglinge und die, Erziehungs- resp. Pflegegeld empfangenden Offizier-, Militair-Beamten-, Unteroffizier- und Soldaten-Söhne dergestalt zur Anwendung kommen soll, daß sie der besonderen Dienstverpflichtung für das bereits Genossene entledigt werden. Ich gebe hienach dem Kriegs-Ministerium die weitere Veranlassung und Bekanntmachung anheim.

Charlottenburg, den 14ten Mai 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, um danach zu verfahren.

Berlin, den 31sten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung
Kunowski. v. Herwarth.

No. 799/5. A. K. D. I.

Nro. 284.

Mittheilung über gerichtliche Untersuchungen.

Da es wesentlich im Interesse der Civil-Verwaltung liegt, sowohl von der Einleitung als auch von dem Ausfall einer jeden Untersuchung gegen einen Beamten ihres Ressorts Nachricht zu erhalten, so sind die Ministerien der Justiz und des Krieges dahin übereingekommen,

daß sowohl von der Einleitung, als auch von dem Ausfall der gerichtlichen Untersuchungen gegen solche Militair-Personen, welche zugleich in civilamtlichen Verhältnissen stehen, der ihnen vorgesetzten Civil-Dienst-Behörde Mittheilung gemacht werde.

Diese Anordnung wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 31sten Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung
Kunowski. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos 2c.
No. 526/5. A. K. D. I.

Berichtigung.

In No. 14 Seite 72 des Militair-Wochenblattes ist bei dem dort abgedruckten Vertrage zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, betreffend den Anschluß des Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Wesens an die Preußische Armee, im Artikel 19 statt „Reichs-Kriegs-Ministeriums" nur „Kriegs-Ministeriums" gesetzt, mithin das Wort „Reichs" ausgelassen worden. Der Inhalt des Vertrags lautet nämlich im Eingange des Artikel 19: „die Verwendung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen erfolgt nach den Bestimmungen des Reichs-Kriegs-Ministeriums 2c."

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler Stauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 24.

Sonnabend, den 15. Juni 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 20. Mai.

v. Leszinsky, Hauptm. u. Artill.-Offiz. des Platzes Posen, zum Major im 5. Artill. Regt.,
v. Tippelskirch, Sec. Lt. vom 2. Artill. Regt.,
v. Holleuffer, Sec. Lt. vom 4. Artill. Regt., dieser mit Versetzung zum 2. Artill. Regt.,
Gr. Wengersky, Sec. Lt. vom 6. Artill. Regt.,
Hausmann, Sec. Lt. vom 7. Artill. Regt., alle 4 zu Pr. Lts.,
v. Loebell, Pr. Lt. vom 5. Artill. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Jungmann, Hauptm. von dems. Regt., zum Art. Offiz. des Platzes Posen ernannt.
v. Haidler, Sec. Lt. a. D., zuletzt im 12. Inf. Regt., beim 22. Inf. Regt. wieder angestellt.
v. Hünerbein, Oberjäger vom 7. Jäger-Bat., als P. Fähnr. ins Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt. versetzt.

Den 30. Mai.

Gr. Schlippenbach, Unteroff. vom 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., zum überz. P. Fähnr. ernannt.
v. Graevenitz, Sec. Lt. vom 16. Inf. Regt., als aggr. zum Garde-Artill. Regt. versetzt.
Frhr. v. Meerheimb, Sec. Lt., aggr. dem 3. Huf. Regt., ins 3. Drag. Regt. einrangirt.
v. Herwarth, Oberst u. Komdr. der 16. Infant. Brig., gestattet, die Unif. des 1. Garde-Regts. zu Fuß beizubehalten, u. soll derselbe bei diesem Regt. à la Suite geführt werden.
v. Keller, Sec. Lt. vom 10. Inf. Regt., zur Dienstleistung beim Marine-Korps kommandirt.
Blecken v. Schmeling, Major u. Ingen. des Platzes Danzig, zum Insp. der 1. Festungs-Insp.,
Rathmann, Major u. Komdr. der 6. Pion. Abth., zum Ingen. des Platzes Danzig,
Hennig, Hauptm. von der 1. Ingen. Insp., zum Hauptm. 1. Kl. u. Garnison-Bau-Director des I. Armee-Korps,
Haering, aggr. Pr. Lt. von ders. Insp., zum aggr. Hauptm. 2. Kl.,
Lampe, Sec. Lt. von ders. Insp., zum Pr. Lt. ernannt.
Meydam, aggr. Sec. Lt. von ders. Insp., einrangirt.
Stein, Hauptm. von ders. Insp., zum Ing. des Platzes Cosel ernannt u. in die 2. Insp.,
Richter, aggr. Sec. Lt. von der 1., als aggr. zur 2. Ing. Insp. versetzt.
Ilgner, Crüger, aggr. Sec. Lts. von der 1. Ing. Insp., bei der Garde-Pion. Abth. angestellt.
v. Köckritz, Hauptm. von der 2. Ing. Insp. u. Ingen. des Platzes Erfurt,
Lange, Hauptm. von ders. Insp. u. Ing. des Platzes Glatz, zu überz. Majors, unter Versetzung zum Stabe,
Theinert, Pr. Lt. von ders. Insp., zum Hauptm. 2. Kl.,
Klotz, Sec. Lt. von ders. Insp., zum Pr. Lt. ernannt.
Sabarth, aggr. Sec. Lt. von ders. Insp., einrangirt.
v. Schweinitz, Hauptm. u. Komdr. der 1. Komp. 6. Pion. Abth., zum Komdr. dieser Abth. ernannt.

schäfte sich innerhalb der vorgedachten Kosten erhält, verbleibt es dabei. Darüber hinaus darf sie, wie oben bemerkt, nicht reichen.

Berlin, den 10ten Mai 1850.

Kriegs=Ministerium. Militair=Oekonomie=Departement.
Müller. Cammerer.

472/5. 50. M. O. D. I.

Nro. 283.

Aufhebung der besonderen Militair-Dienstverpflichtung für genossene Benefizien.

Ich habe beschlossen, daß die, in den Bestimmungen vom 26sten Februar und 30sten Juli 1824 den Zöglingen des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, so wie den Militair-Fundatisten der Ritter-Akademie zu Liegnitz und den Söhnen von Offizieren, Militair-Beamten, Unteroffizieren und Soldaten für das aus Staats-Kassen genossene Erziehungs-, resp. Pflegegeld, auferlegte besondere Militair-Dienstverpflichtung forthin nicht mehr gefordert werden, und dieser Nachlaß auch sowohl auf die mit einer solchen Verpflichtung schon im Heere dienenden, als gegenwärtig noch in den bezeichneten Anstalten befindlichen Zöglinge und die, Erziehungs- resp. Pflegegeld empfangenden Offizier-, Militair-Beamten-, Unteroffizier- und Soldaten-Söhne dergestalt zur Anwendung kommen soll, daß sie der besonderen Dienstverpflichtung für das bereits Genossene entledigt werden. Ich gebe hienach dem Kriegs-Ministerium die weitere Veranlassung und Bekanntmachung anheim.

Charlottenburg, den 14ten Mai 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, um danach zu verfahren.

Berlin, den 31sten Mai 1850.

Kriegs=Ministerium. Allgemeines Kriegs=Departement.
In Vertretung
Kunowski. v. Herwarth.

No. 799/5. A. K. D. I.

Nro. 284.

Mittheilung über gerichtliche Untersuchungen.

Da es wesentlich im Interesse der Civil-Verwaltung liegt, sowohl von der Einleitung als auch von dem Ausfall einer jeden Untersuchung gegen einen Beamten ihres Ressorts Nachricht zu erhalten, so sind die Ministerien der Justiz und des Krieges dahin übereingekommen,

daß sowohl von der Einleitung, als auch von dem Ausfall der gerichtlichen Untersuchungen gegen solche Militair-Personen, welche zugleich in civilamtlichen Verhältnissen stehen, der ihnen vorgesetzten Civil-Dienst-Behörde Mittheilung gemacht werde.

Diese Anordnung wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 31sten Mai 1850.

Kriegs=Ministerium. Allgemeines Kriegs=Departement.
In Vertretung
Kunowski. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.
No. 526/5. A. K. D. I.

Berichtigung.

In No. 14 Seite 72 des Militair-Wochenblattes ist bei dem dort abgedruckten Vertrage zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, betreffend den Anschluß des Mecklenburg=Strelitzschen Militair-Wesens an die Preußische Armee, im Artikel 19 statt „Reichs-Kriegs-Ministeriums" nur „Kriegs-Ministeriums" gesetzt, mithin das Wort „Reichs" ausgelassen worden. Der Inhalt des Vertrags lautet nämlich im Eingange des Artikel 19:

„die Verwendung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Truppen erfolgt nach den Bestimmungen des Reichs-Kriegs-Ministeriums ꝛc."

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer=Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 24.

Sonnabend, den 15. Juni 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 20. Mai.

v. Leszinsky, Hauptm. u. Artill.-Offiz. des Platzes Posen, zum Major im 5. Artill. Regt.,
v. Tippelskirch, Sec. Lt. vom 2. Artill. Regt.,
v. Holleuffer, Sec. Lt. vom 4. Artill. Regt., dieser mit Versetzung zum 2. Artill. Regt.,
Gr. Wengersky, Sec. Lt. vom 6. Artill. Regt.,
Hausmann, Sec. Lt. vom 7. Artill. Regt., alle 4 zu Pr. Lts.,
v. Loebell, Pr. Lt. vom 5. Artill. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Jungmann, Hauptm. von dems. Regt., zum Art. Offiz. des Platzes Posen ernannt.
v. Haidler, Sec. Lt. a. D., zuletzt im 12. Inf. Regt., beim 22. Inf. Regt. wieder angestellt.
v. Hünerbein, Oberjäger vom 7. Jäger-Bat., als P. Fähnr. ins Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt. versetzt.

Den 30. Mai.

Gr. Schlippenbach, Unteroff. vom 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., zum überz. P. Fähnr. ernannt.
v. Graevenitz, Sec. Lt. vom 16. Inf. Regt., als aggr. zum Garde-Artill. Regt. versetzt.
Frhr. v. Meerheimb, Sec. Lt., aggr. dem 3. Huf. Regt., ins 3. Drag. Regt. einrangirt.
v. Herwarth, Oberst u. Komdr. der 16. Infant. Brig., gestattet, die Unif. des 1. Garde-Regts. zu Fuß beizubehalten, u. soll derselbe bei diesem Regt. à la Suite geführt werden.
v. Keller, Sec. Lt. vom 10. Inf. Regt., zur Dienstleistung beim Marine-Korps kommandirt.
Blecken v. Schmeling, Major u. Ingen. des Platzes Danzig, zum Insp. der 1. Festungs-Insp.,
Rathmann, Major u. Komdr. der 6. Pion. Abth., zum Ingen. des Platzes Danzig,
Hennig, Hauptm. von der 1. Ingen. Insp., zum Hauptm. 1. Kl. u. Garnison-Bau-Director des I. Armee-Korps,
Haering, aggr. Pr. Lt. von ders. Insp., zum aggr. Hauptm. 2. Kl.,
Lampe, Sec. Lt. von ders. Insp., zum Pr. Lt. ernannt.
Meydam, aggr. Sec. Lt. von ders. Insp., einrangirt.
Stein, Hauptm. von ders. Insp., zum Ing. des Platzes Cosel ernannt u. in die 2. Insp.,
Richter, aggr. Sec. Lt. von der 1., als aggr. zur 2. Ing. Insp. versetzt.
Ilgner, Crüger, aggr. Sec. Lts. von der 1. Ing. Insp., bei der Garde-Pion. Abth. angestellt.
v. Köckritz, Hauptm. von der 2. Ing. Insp. u. Ingen. des Platzes Erfurt,
Lange, Hauptm. von ders. Insp. u. Ing. des Platzes Glatz, zu überz. Majors, unter Versetzung zum Stabe,
Theinert, Pr. Lt. von ders. Insp., zum Hauptm. 2. Kl.,
Klotz, Sec. Lt. von ders. Insp., zum Pr. Lt. ernannt.
Sabarth, aggr. Sec. Lt. von ders. Insp., einrangirt.
v. Schweinitz, Hauptm. u. Komdr. der 1. Komp. 6. Pion. Abth., zum Komdr. dieser Abth. ernannt.

Goetz, Hauptm. von der 2. Ingen. Insp., zum Kombr. der 2. Komp. 1. Pion. Abth. ernannt u. zur 1. Insp.,
Helmer, Pr. Lt.,
Krocker, Sec. Lt.,
Rutsch, aggr. Sec. Lt. von der 2. Ing. Insp., dieser als aggr. u. unter Anstellung bei der Garde-Pion. Abth., zur 1. Insp.,
Schumann, aggr. Sec. Lt. von der 2., als aggr. zur 3. Ing. Insp. versetzt.
v. Motz, Hauptm. von der 3. Ing. Insp., zum Hauptm. 1. Kl.,
Gr. v. Beissel-Gymnich, Pr. Lt. von ders. Insp., zum Hauptm. 2. Kl. u. Kombr. der 2. Komp. 4. Pion. Abth. ernannt.
Schubarth, Hauptm. von ders. Insp., von dem Kombo. der 2. Komp. 4. Pion. Abth. entbunden.
Simon, Sec. Lt. von der 3., zur 2. Ing. Insp.,
v. Aster, Sec. Lt. von der 3. Ing. Insp.,
v. Hirsch, aggr. Sec. Lt. von ders. Insp., dieser als aggr., zur 1. Ing. Insp. versetzt.
v. Lehwald, Hauptm. vom Generalstabe, z. überz. Major ernannt und vom III. zum VI. Armee-Korps versetzt.
v. Treskow, Pr. Lt. vom 7. Kür. Rgt., zur Dienstl. bei des Herzogs zu Sachsen-Coburg-Gotha, Hoheit, kommandirt.

Bei der Landwehr:

Den 20. Mai.

v. d. Groeben, Sec. Lt. vom 2. Bat. 4. Regts., als aggr. Sec. Lt., ohne Gehalt und ohne Rationen, beim 3. Kür. Regt. wieder angestellt.

Den 30. Mai.

Wormbs, v. Ramin, Sec. Lts. vom 2. Regt., zur Dienstl. beim Marine-Korps kommandirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 20. Mai.

Theirich, Hauptm. vom 7. Artill. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Rüstow, Sec. Lt. vom 2. Artill. Regt., der Abschied bewilligt.
Scheunemann, Sec. Lt. von dems. Regt., scheidet aus.

Den 30. Mai.

Riehr, Hauptm. von der 1.,
Mund, Hauptm. von der 2. Ing. Insp., beiden als Majors,
Bonte, Pr. Lt. von ders. Insp., als Hauptm., allen dreien mit der Ing.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Schmidt, Pr. Lt., früher in der 1. Ing. Insp., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 30. Mai.

Dr. Riecke, Regts.-Arzt vom Kadet.-Hause in Potsdam, zum Füs. Bat. 14. Inf. Regts.,
Dr. Brunzlow, Bats.-Arzt von dems. Bat., zum Kadet.-Hause in Potsdam versetzt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 30. März.

Hay, Intend.-Rath, tritt mittelst Tausches von der Intend. des VI. zu der des I. Armee-Korps über.

Den 23. April.

Glogau, bei Gelegenheit seiner unterm 18. April erfolgten Ernennung zum Milit.-Int.-Rath, von der Intend. des I. zu der des VII. Armee-Korps versetzt.

Den 1. Juni.

Radau, interim. Garnison-Verwalt.-Ober-Insp. zu Münster, in diesem Amte bestätigt.

Ordens-Verleihungen.

Wittje, Hauptm. vom 3. Artill. Regt., gestattet, das ihm verliehene Ritterkreuz des Herzogl. Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen,
v. Wangenheim, Gen. Major u. Inspect. der 1. Ingen. Insp., desgl., das ihm verliehene Groß-Comthur-Kreuz des Großherzogl. Oldenburgschen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig,
v. Katte, Gen. Major u. Kombr. der 7. Kav. Brig., desgl., das ihm verliehene Kombr.-Kreuz 1. Klasse des Kurfürstlich Hessischen Löwen-Ordens,
v. Bonin, Oberst-Lieut. u. Flügel-Adjut., desgl., das ihm verliehene Kombr.-Kreuz 2ter Klasse des Kurfürstl. Hessischen Löwen-Ordens, u. das Kombr.-Kreuz mit dem Stern des Großherzogl. Badtschen Zähringer Löwen-Ordens,
v. Alvensleben, Major u. Flügel-Adjut., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Kurfürstl. Hessischen Löwen-Ordens, u. das Kombr.-Kreuz 2. [illegible] des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens,
v. Borcke, Major vom 2. Inf. [illegible] ihm verliehene Kombr.-Kr[illegible] Ernestinischen Haus-[illegible]

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 285.

Die Ausführung des, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffenden Gesetzes vom 12. Februar c. auf die dazu verurtheilten Militairpersonen.

Nach dem Gesetz vom 12ten Februar dieses Jahres (Gesetz-Sammlung von 1850 Seite 49) sind die Gerichte ermächtigt und respective verpflichtet, gegen die wegen der dort aufgeführten Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten außer derselben, die Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein oder mehrere Jahre auszusprechen, deren Wirkungen darin bestehen, daß

1) dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten, sowie das Verlassen seiner Wohnung während der Nachtzeit untersagt werden darf, und
2) Haussuchungen bei demselben hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen, keiner Beschränkung unterliegen.

Diese Maßregeln können zwar gegen Soldaten des Dienststandes ohnedem schon aus Rücksichten für die militairische Disziplin eintreten. Nichts destoweniger ist es aber erforderlich, daß auch gegen sie nach den Bestimmungen des allegirten Gesetzes die Stellung unter Polizei-Aufsicht von den Kriegs- und Standgerichten ausgesprochen wird, da in den meisten Fällen die Wirkungen dieser Maßregel sich über die Dienstzeit des Verurtheilten hinaus erstrecken und bei Fällung des Spruches sich niemals voraussehen läßt, ob und wie lange der Verurtheilte nach Verbüßung der auferlegten Freiheitsstrafe, mit welcher die polizeiliche Aufsicht beginnt, dem Dienststande angehören wird.

Das Königl. General-Auditoriat hat daher Veranlassung genommen, die Auditeure auf die Beachtung des Gesetzes vom 12ten Februar c. aufmerksam zu machen.

Wenn jedoch eines Theils durch den Ausspruch, daß ein Soldat auf eine gewisse Anzahl von Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen, das Mißverständniß erzeugt werden könnte, als ob dadurch der bürgerlichen Polizei-Behörde ein Mitbeaufsichtigungs-Recht über dem Dienststande angehörende Soldaten eingeräumt werden sollte, andern Theils aber es nöthig ist, wenn unter Polizei-Aufsicht gestellte Soldaten während der Dauer derselben aus dem Dienststande ausscheiden; der Polizei-Behörde ihrer Heimath von dem Erkenntniß, welches diese Aufsicht ausspricht und dem Zeitpunkte, von welchem ab dieselbe begonnen hat, Nachricht zu geben, so ersuche ich das Königl. General-Kommando ergebenst, die Demselben untergebenen Militairbehörden und Truppenbefehlshaber darauf aufmerksam zu machen, daß

1) in den Fällen, wo in Gemäßheit des Gesetzes vom 12ten Februar c. von den Kriegs- und Standgerichten gegen Militairpersonen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, dieselbe, so lange die zu Beaufsichtigenden dem Dienststande angehören, ausschließlich von den militairischen Vorgesetzten nach den bestehenden Disziplinar-Vorschriften ausgeübt werden muß,
2) wenn zur Stellung unter Polizei-Aufsicht Verurtheilte aber vor Ablauf der für dieselbe angeordneten Frist aus dem Dienststande ausscheiden, der Orts-Polizei-Behörde ihrer Heimath der tenor des betreffenden Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift zu übersenden und zugleich über die Berechnung der Dauer der Polizei-Aufsicht (cfr. § 7 des Gesetzes) genaue Auskunft zu ertheilen ist.

Berlin, den 9ten Juni 1850.

Der Kriegs-Minister.
v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.
73/6. 50. A. K. D. 1.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 25.

Sonnabend, den 22. Juni 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 30. Mai.

v. Rebenstock, Oberst-Lieut. u. Komdr. des Kadet. Hauses in Bensberg,

v. Hahnke, Major u. Komdr. des Kadet. Hauses zu Culm, zu Directoren dieser Anstalten ernannt.

Den 1. Juni.

v. Witzleben, Pr. Lt. vom Garde-Huf. Regt., der Char. als Rittm. verliehen.

Den 6. Juni.

Leo, Gen. Major u. Komdt. von Jülich, mit der Geschäftsführung des allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegsministerium beauftragt.

Frhr. zu Inn- u. Knyphausen, Major u. Führer des 8. Huf. Regts., zum interim. Komdr. dieses Regts. ernannt.

Erbprinz Carl Günther von Schwarzburg-Sondershausen, als aggr. Pr. Lt. beim 4. Kür. Regt. angestellt.

Dittmer, P. Fähnr. vom 9., zum 17. Inf. Regt.,

Frhr. v. Stillfried-Rattonitz, P. Fähnr. vom 8. Huf. Regt., als Sec. Lt. zum 4. Drag. Regt. versetzt.

Den 8. Juni.

v. Schmid, Hauptm., aggr. dem 32., ins 11. Inf. Regt. einrangirt.

Den 11. Juni.

X Gr. Münster-Meinhövel, Rittm., aggr. dem Regt. Garde du Corps, unter Belassung in seinem jetzigen Adjut.-Verhältniß beim Komdo. der Garde-Kavall., in die Adjut. versetzt.

Zoeller, Pr. Lt. im Marinier-Korps, zum Hauptm. u. Komp. Chef befördert.

Bei der Landwehr:

Den 6. Juni.

Clement, Sec. Lt. vom 1. Bat., ins 2. Bat. 8. Regts.,

Elsner, Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 2. Bat. 20. Regts.,

Blumenthal, Sec. Lt. vom 1. Bat. 9., ins 2. Bat. 24. Regts.,

Haenßel, Sec. Lt. vom 2. Bat. 24. Regts.,

Wocke, Sec. Lt. vom 3. Bat. 17., ins 3. Bat. 24. Regts., einrangirt.

Den 8. Juni.

v. Roebel, Sec. Lt. vom 2. Bat. 9. Regts.,

Meckelburg, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 1. Bat. 1. Regts. einrangirt.

Eichel, Klein, Unteroff. vom 1. Bat. 1. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

Boehm, Sec. Lt. vom 2. Bat. 3. Regts.,

v. Rohde, Sec. Lt. vom 3. Bat. 1. Regts.,

Contag, Sec. Lt. vom 1. Bat. 3., ins 3. Bat. 3. Regts. einrangirt.

Barth, Westermann, Unteroff. vom 2. Bat. 4. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 6. Juni.

v. Bock, Sec. Lt. vom 6. Inf. Regt.,

Richter, Hauptm. vom 9. Inf. Regt.,

Hoppe, Sec. Lt. vom 14. Inf. Regt., diesem als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Ramdohr, P. Fähnr. vom 19. Inf. Regt., scheidet aus.



Militair-Wochenblatt.

№ 25.

Sonnabend, den 22. Juni 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 30. Mai.

v. Rebenstock, Oberst-Lieut. u. Komdr. des Kadet. Hauses in Bensberg,

v. Hahnke, Major u. Komdr. des Kadet. Hauses zu Culm, zu Directoren dieser Anstalten ernannt.

Den 1. Juni.

v. Witzleben, Pr. Lt. vom Garde-Hus. Regt., der Char. als Rittm. verliehen.

Den 6. Juni.

Leo, Gen. Major u. Komdt. von Jülich, mit der Geschäftsführung des allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegsministerium beauftragt.

Frhr. zu Inn- u. Knyphausen, Major u. Führer des 8. Hus. Regts., zum interim. Komdr. dieses Regts. ernannt.

Erbprinz Carl Günther von Schwarzburg-Sondershausen, als aggr. Pr. Lt. beim 4. Kür. Regt. angestellt.

Dittmer, P. Fähnr. vom 9., zum 17. Inf. Regt.,

Frhr. v. Stillfried-Rattonitz, P. Fähnr. vom 8. Hus. Regt., als Sec. Lt. zum 4. Drag. Regt. versetzt.

Den 8. Juni.

v. Schmid, Hauptm., aggr. dem 32., ins 11. Inf. Regt. einrangirt.

Den 11. Juni.

X Gr. Münster-Meinhövel, Rittm., aggr. dem Regt. Garde du Corps, unter Belassung in seinem jetzigen Adjut. Verhältniß beim Komdo. der Garde-Kavall., in die Adjut. versetzt.

Zoeller, Pr. Lt. im Marinier-Korps, zum Hauptm. u. Komp. Chef befördert.

[2tes Quartal 1850.]

Bei der Landwehr:

Den 6. Juni.

Clement, Sec. Lt. vom 1. Bat., ins 2. Bat. 8. Regts.,

Elsner, Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 2. Bat. 20. Regts.,

Blumenthal, Sec. Lt. vom 1. Bat. 9., ins 2. Bat. 24. Regts.,

Haenßel, Sec. Lt. vom 2. Bat. 24. Regts.,

Wocke, Sec. Lt. vom 3. Bat. 17., ins 3. Bat. 24. Regts., einrangirt.

Den 8. Juni.

v. Roebel, Sec. Lt. vom 2. Bat. 9. Regts.,

Meckelburg, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 1. Bat. 1. Regts. einrangirt.

Eichel, Klein, Unteroff. vom 1. Bat. 1. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

Boehm, Sec. Lt. vom 2. Bat. 3. Regts.,

v. Rohde, Sec. Lt. vom 3. Bat. 1. Regts.,

Contag, Sec. Lt. vom 1. Bat. 3., ins 3. Bat. 3. Regts. einrangirt.

Barth, Westermann, Unteroff. vom 2. Bat. 4. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 6. Juni.

v. Bock, Sec. Lt. vom 6. Inf. Regt.,

Richter, Hauptm. vom 9. Inf. Regt.,

Hoppe, Sec. Lt. vom 14. Inf. Regt., diesem als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Ramdohr, P. Fähnr. vom 19. Inf. Regt., scheidet aus.

[redacted]

Den 8. Juni.

Gr. Lüttichau, Hauptm. vom 11. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. Steyber, Pr. Lt. vom 12. Inf. Regt., als Hauptm.,

Bach, Hauptm. vom 15. Inf. Regt., als Major, beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., letzterem auch mit Aussicht auf Civilversorg. u. Pension,

v. Schwerin, Sec. Lt. vom 5. Kür. Regt., der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 6. Juni.

Geßler, Sec. Lt. vom 3. Bat. 3. Regts., als Pr. Lt.,

Berndt, Pr. Lt. vom 3. Bat. 8. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Uttech, Pr. Lt. vom 1. Bat. 12. Regts.,

Treutler, Sec. Lt. vom 3. Bat. 12. Regts.,

Schmidt, Rittm. vom 1. Bat. 20. Regts., diesem als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Moser, Pr. Lt. vom 2. Bat. 20. Rgts., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Boerger, Pr. Lt. vom 3. Bat. 20. Regts., als Rittm.,

v. Rohr, Rittm. v. d. Garde-Ldw.-Kavall., aggr. dem 3. Bat. 24. Regts., als Major mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

v. Kriegstein, v. Klitzing, Sec. Lts. vom 3. Bat. 24. Regts., der Abschied bewilligt.

Den 8. Juni.

Glede, Pr. Lt. vom 1. Bat. 1. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Printz, Pr. Lt. vom 3. Bat. 1. Rgts., als Hauptm. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Dreßler, Sec. Lt. vom 1. Bat. 3. Regts.,

Hewelke, Pr. Lt. vom 2. Bat. 5. Regts., diesem als Hauptm. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Ordens-Verleihungen.

Naß, Ehrenberg, Pioniere von der 8. Pion. Abth., das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

v. Boddien, Major u. Flügel-Adjut., gestattet, den ihm verliehenen Königl. Hannöverschen Guelphen-Orden 3ter Kl.,

v. Schack, Gen. Major u. Komdt. von Mainz, desgl., das ihm verliehene Großkreuz,

Fils, Hauptm. u. Präses der Gewehr-Revis.-Kommission in Sömmerda, desgl., das ihm verliehene Verdienst-Kreuz des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen &c.

Nro. 286.

Das Rang-Verhältniß der Departements-Direktoren und der Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure betreffend.

Ich bestimme zur Ausgleichung der bisher vorgekommenen Mißverhältnisse hiedurch, daß die von jetzt ab zu ernennenden Departements-Direktoren im Kriegs-Ministerium und Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure, so lange sie Obersten sind oder als General-Majors dem Patente nach hinter den jüngsten Divisions-Kommandeurs stehen, nur den Rang als Brigade-Kommandeure und erst nach ihrem weiteren Vorrücken unter den General-Majors den Rang als Divisions-Kommandeure haben sollen. Sie haben diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 4ten Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Neumann.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 9ten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung
Kunowski. v. Herwarth.

No. 273/6. A. K. D. I.

Nro. 287.

Die Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht über die in Frankfurt a. M. stehenden Truppen betreffend.

In Verfolg Meiner Ordre vom 2ten Mai d. J. über die Verhältnisse der in Frankfurt a. M. stehenden Truppen bestimme Ich, unter Aufhebung Meiner früheren Ordre vom 6ten Oktober v. J., daß der Kommandant von Mainz über diese Truppen während der Dauer des jetzigen Verhältnisses die höhere Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht in gleichem Umfange, wie ein Divisions-Kommandeur über die ihm untergebenen Truppen auszuüben hat. Zugleich will Ich für diese Zeit dem kommandirenden General des VIII. Armee-Korps das Bestätigungsrecht bei jenen Truppen in demselben Umfange, wie ihm dasselbe bei den ihm untergebenen, im Divisions-Verbande befindlichen Truppentheilen zusteht, hiermit übertragen. Das Kriegs-Ministerium hat das danach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 6ten Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.
Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Neumann.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13ten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung
Kunowski. v. Herwarth.

245/6. A. K. D. I.

Nro. 288.

Reiseentschädigung für die zur ehrengerichtlichen Untersuchung gezogenen Landwehr-Offiziere bei den Reisen Behufs ihrer Vernehmung Seitens des Ehrenraths.

Den zur ehrengerichtlichen Untersuchung gezogenen Landwehr-Offizieren werden, wenn sie Behufs ihrer Vernehmung Seitens des Ehrenrathes zu Reisen veranlaßt werden, im Falle ihrer gänzlichen Mittellosigkeit, die chargenmäßigen Reisekosten nach dem Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28sten Dezember 1848 bewilligt.

Ebenso werden in solchen Fällen dem Angeschuldigten während der gedachten Reisen, Seitens des Staats die Mittel zu seiner Sustentation gewährt. Es kann hierbei jedoch ein unbedingter Anspruch auf die Verabreichung der vollen chargenmäßigen Tagegelder nicht eingeräumt werden; vielmehr steht dem Angeschuldigten ein solcher Anspruch nur dann zur Seite, wenn er völlig freigesprochen wird. Andernfalls muß sich derselbe dagegen mit einem, zu seiner Sustentation gerade ausreichenden, ermäßigten Tagegelde begnügen.

Als ein derartiges Tagegeld ist der Betrag der Uebungs-Diäten eines Seconde-Lieutenants der Landwehr unter Gewährung eines Zuschusses von 10 Sgr. für den Tag als Entschädigung für das fehlende Natural-Quartier anzusehen.

v. Döring, Gen. Major u. Komdr. der 2. Inf. Brig., mit Belassung in seinem gegenwärtigen kommandirten Verhältniß in Hamburg, zum Komdr. der 9. Inf. Brig.,

Stiehle, Oberst u. Komdt. von Danzig, z. Komdr. der 2. Inf. Brig.,

v. Linger, Oberst u. Insp. der Artill. Werkstätten, zum Kommandanten von Danzig,

v. Knobloch, Oberst u. Komdr. des Garde-Artill. Regts., zum Insp. der Artill. Werkstätten,

v. Roehl, Major u. 2ter Komdt. von Coblenz u. Ehrenbreitstein, zum Komdt. von Jülich,

v. Riedel, Major u. 2ter Komdt. von Posen, zum 2ten Komdt. von Coblenz und Ehrenbreitstein ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 11. Juni.

Sulzer, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8. Regts.,

v. Ziegler u. Kliphausen, Sec. Lt. vom 2. Bat. 6., ins 1. Bat. 2. Regts.,

Siber, Sec. Lt. vom 1. Bat. 24., ins 3. Bat. 9. Regts. einrangirt.

Den 13. Juni.

v. Münchhausen II., Sec. Lt. vom 2. Bat. 26. Regts., zum Pr. Lt.,

Lüdecke, Bennewitz, Unteroff. von dems. Bat., zu Sec. Lts. ernannt.

Sinzinger, Sec. Lt. vom 1. Bat. 32. Regts.,

May, Sec. Lt. vom 3. Bat. 26. Regts.,

Weinert, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts.,

Keigel, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 2. Bat. 26. Regts. einrangirt.

Rißmann, Schröder, Beyer, Gehrmann, Unteroff. vom 1. Bat. 27. Regts., letzterer bei der Artill., der ꝛc. Beyer bei den Pion., zu Sec. Lts.,

v. Krosigk, Pr. Lt. vom 2. Bat. 27. Regts., zum Rittm.,

Ziemann, Hartrott, Unteroff. vom 3. Bat. 27. Regts., letzterer bei der Kavall., zu Sec. Lts. ernannt.

v. Mallinkrodt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 15., ins 1. Bat. 31. Regts.,

Klein, Hauptm. vom 1. Bat. 27., ins 1. Bat. 32. Regts. einrangirt.

v. d. Bonte, Major, zuletzt im 2. Bat. 31. Regts., zum Führer des 2. Aufgeb. dieses Bats. ernannt.

Den 15. Juni.

Krey, Hauptm. vom 2. Bat. 25. Regts., unter Beilegung des Char. als Major, zum Führer des 2. Aufgeb.,

Himmelsbürger, Sec. Lt. vom 1. Bat. 28. Rgts., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Hartmann, Sec. Lt. vom 2. Bat. 15., ins 1. Bat. 28. Regts. einrangirt.

Kruse, Major u. Komdr. des 1. Bats. 30. Regts., zum Director der Divis. Schule u. zum Präses der Exam.-Kommiss. für P. Fähnr. der 16. Divis. ernannt.

Liebrecht, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Rgts.,

v. Mengershausen, Sec. Lt. vom 3. Bat. 32., ins 1. Bat. 29. Regts.,

Goertz, Sec. Lt. vom 1. Bat. 28., ins 3. Bat. 29. Regts.,

v. Briesen, Sec. Lt. vom 3. Bat. 20., ins 1. Bat. 30. Regts.,

Büscher, Sec. Lt. vom 3. Bat. 25., ins 2. Bat. 30. Regts., einrangirt.

Krieß, Major u. Komdr. des 2. Bats. 25. Regts., ins 34. Inf. Regt. versetzt.

Borchmeyer, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Regts.,

Borkenhagen, Sec. Lt. vom 1. Bat. 15., ins 1. Bat. 13. Regts.,

Werth, Sec. Lt. vom 2. Bat. 28., ins 1. Bat. 17. Regts.,

Eck, Sec. Lt. vom 1. Bat. 30., ins 2. Bat. 17. Regts., einrangirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 11. Juni.

Richter, P. Fähnr. vom 2. Jäger-Bat., scheidet aus.

v. Gotsch, Major vom 2. Kür. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. d. Groeben, Sec. Lt. vom 4. Inf. Regt.,

Grapow, Oberst, aggr. dem 2. Artill. Regt., diesem als Gen. Major mit Pension,

Schachtebeck, Pr. Lt. vom 1. Artill. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,

v. d. Becke, Sec. Lt. vom 7. Artill. Regt., als Pr. Lt., der Abschied bewilligt.

v. Held, Sec. Lt. vom 6. Artill. Regt., scheidet aus.

Den 13. Juni.

Frhr. v. Steinaecker, Gen. Lieut., Komdr. der 10. Divis. u. 1ster Komdt. von Posen, als General der Inf. mit Pension,

v. Duncker, Gen. Lieut. u. Komdr. der 16. Divis., mit Pension, der nachgesuchte Abschied bewilligt.

Freiherr v. d. Roddgerie zu Pfefferkorn, Hauptm. vom 32. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. Klaß, Sec. Lt. von dems. Regt.,

Schleyer, Sec. Lt. vom 20. Inf. Regt.,
v. Klösterlein, Major vom 24. Inf. Regt., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Krohn, Sec. Lt. vom 27. Inf. Rgt., der Abschied bewilligt.

Den 15. Juni.

v. Wulffen, Major vom 34. Inf. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Unif. des Kaiser Alexander Gren. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. und Pension,
v. Bülow, P. Fähnr. vom 8. Kür. Regt., der Abschied bewilligt.
Borchert, Sec. Lt. u. Feldjäger vom reit. Feldjäger-Korps,
Frhr. v. Hamelberg, Sec. Lt. vom 11. Huf. Regt., scheiden aus.

Bei der Landwehr:

Den 11. Juni.

Hillmar, Sec. Lt. vom 1. Bat. 9. Regts.,
v. Blumenthal, Sec. Lt. von der Garde-Ldw. Kavall., aggr. dem 2. Bat. 9. Regts.,
v. Gaudecker, v. Motz, Sec. Lts. von dems. Bat.,
v. d. Chevallerie, Pr. Lt. vom 3. Bat. 21. Rgts., diesem mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 15. Juni.

Moeller, Pr. Lt.,
Dietzmann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 28. Regts.,
Schwarze, Sec. Lt. vom 3. Bat. 29. Regts.,
Bovet, Sec. Lt. vom 1. Bat. 13. Regts., der Abschied bewilligt.

Ordens-Verleihungen.

Gr. zu Dohna, Gen. der Kavall. u. kommandir. General des I. Armee-Korps, der St. Alexander-Newski-Orden,
Frhr. v. Manteuffel, Major u. Flügel-Adjutant, der St. Annen-Orden 2ter Kl. in Brillanten,
v. Chaumontet, Hauptm. vom Generalstabe des I. Armee-Korps, der St. Wladimir-Orden 4. Kl., von des Kaisers von Rußland Majestät verliehen.
v. Brandt, Gen. Major u. Komdr. der 9. Inf. Brig., gestattet, das ihm verliehene Großkreuz des Großherzogl. Badenschen Zähringer Löwen-Ordens,
v. Herwarth, Oberst u. Kommandr. der 16. Inf. Brig., desgl., das ihm verliehene Komdr. Kreuz mit Eichenlaub desselben Ordens, zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 290.

Aufnahme junger Leute aus dem Herzogthum Braunschweig als Pensionaire in die Kadettenhäuser.

Ich will auf den Mir angezeigten Wunsch der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu der mit derselben abgeschlossenen Militair-Konvention den Zusatz genehmigen, daß zwölf junge Leute aus dem Herzogthume in die Preußischen Kadettenhäuser gegen Erlegung der bestimmungsmäßigen Pension aufgenommen werden können.

Sanssouci, den 13ten Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.
Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Neumann.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 19ten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung
Kunowski. v. Herwarth.

611/6. A. K. D. I.

[redacted]

Nro. 291.

Bescheinigung der Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder hinsichtlich der auf diese Kompetenzen erhobenen Vorschüsse.

Im Allgemeinen sind wegen der Zahlung von Vorschüssen auf Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten durch den Circular-Erlaß vom 26sten Mai 1849 dergestalt Veranlassungen getroffen, daß eine genaue Kontrolle darüber geführt werden kann.

Zur Vermeidung von Weiterungen jedoch, welche durch eine verspätete Anmeldung der stattgehabten Vorschußerhebung entstehen können, ist für angemessen erachtet worden, daß fortan in den Liquidationen über Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten von dem Liquidanten eine pflichtmäßige Versicherung darüber abgegeben werde, ob und in welchem Betrage ein Vorschuß auf die liquidirte Vergütung empfangen worden ist.

Dies wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14ten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

ad No. 270/6. M. O. D. II.

Nro. 292.

Zahlung der Pensionen aus der Militair-Wittwen-Kasse im Auslande betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Zahlung der Pensionen aus der Militair-Wittwen-Kasse nach dem Auslande die Bescheinigung der Pensions-Quittungen durch die competenten Gerichts- oder die Ortsbehörden, außerdem aber die Beglaubigung der Unterschrift dieser Behörden durch die betreffende preußische Gesandtschaft oder durch den, die vaterländischen Interessen wahrnehmenden diplomatischen Agenten, erforderlich ist.

Berlin, den 19ten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

215/5. W. K.

Nro. 293.

Empfehlung eines Scheibenbildes zu außerordentlichen Schießübungen.

Die Gebrüder Scherk in Posen haben zwei Exemplare eines Scheibenbildes, bestehend in einem auf einer mannsbreiten Scheibe gezeichneten Schützen, vorgelegt, welche ihrer Zweckmäßigkeit wegen, vorzugsweise den mit gezogenen Gewehren bewaffneten Truppentheilen zu außerordentlichen Schießübungen nur empfohlen werden können.

Das eine dieser Exemplare ist in der Mitte mit einem vorschriftsmäßigen Spiegel, das andere jedoch — damit der Schütze keine anderen Haltemerkmale findet, als sie die Wirklichkeit darbietet, — nur mit fein liniirten Ringen versehen, welche zur Abmessung des Werthes der Treffer nur dem an der Scheibe Markirenden sichtbar sind.

Der Preis dieser Scheibenbilder beträgt im Einzelnen 10 Sgr., bei Bestellungen von 2 Dutzend aber nur 8 Sgr. pro Stück.

Berlin, den 13ten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung
Kunowski. Kindler.

No. 30/6. A. K. D. 2.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 27.

Sonnabend, den 6. Juli 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 18. Juni.

Frhr. v. Buttlar, Sec. Lt. vom 4. Drag. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Prittwitz, Sec. Lt. vom 6. Inf. Regt. und dienstl. Adjut. der 9. Ldw. Brig., tritt zu seinem Regt. zurück.
v. Polczynski I., Sec. Lt. vom 6. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 9. Ldw. Brig. kommandirt.
v. d. Mülbe, P. Fähnr. vom 5. Inf. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.
v. d. Heyde, Major vom 8., zum 22. Inf. Regt.,
Gr. Brühl, Hauptm. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., als Major ins 8. Inf. Regt. versetzt.
v. Ledebur I., Hauptm. vom 2. Garde-Regt. zu Fuß, zum Major,
Köhn v. Jaski, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Neumann, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Fabeck, Pr. Lt. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Schlabrendorff, v. Sydow, Sec. Lts. von dems. Regt., zu Pr. Lts. ernannt.
Gr. Waldersee, v. d. Lochau, v. Massow, aggr. Sec. Lts. von dems. Regt.,
v. Gottberg, v. Kossowski, aggr. Sec. Lts. vom Kaiser Franz Gren. Regt., einrangirt.
v. Blumenthal, Pr. Lt. vom Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Helldorff II., Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Gr. zu Solms-Laubach, Rittm. vom Garde-Kür. Regt., zum Major,
v. Kotze, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Klützow, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt. ernannt.
v. Prillwitz, aggr. Sec. Lt. von dems. Rgt., über den Etat einrangirt.
v. Hannecken, aggr. Rittm. von dems. Regt., zum aggr. Major ernannt.
v. Voß, Hauptm. vom 23. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 1. Bats. 16. Ldw. Regts. befördert.
Gr. Gneisenau, Pr. Lt. vom Garde-Jäger-Bat., unter Entbindung von dem Verhältniß als dienstl. Adj. der Insp. der Jäger u. Schützen, als Hauptm. u. Komp. Chef ins Garde-Schützen-Bat. versetzt.
v. Scheliha, Sec. Lt. vom Garde-Jäger-Bat., zum Pr. Lt. ernannt.
Kraatz, Feldw. u. Rechnungsführer von dems. Bat., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
Rocholl, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.) u. Platzmajor in Silberberg, ein Patent als Pr. Lt. bewilligt.
Perle, Sec. Lt. vom 7. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Riwotzki, Pr. Lt. vom 22. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Bar. Prinz v. Buchau, Sec. Lt. von dems. R., zum Pr. Lt.,
v. Wartenberg, Pr. Lt. à la Suite desselb. Rgts., zum Hauptm. ernannt.

Den 20. Juni.

v. Wolzogen, Sec. Lt. vom 12., ins 8. Hus. Regt. versetzt.

Frhr. v. Maltzahn-Sarow, Heinrich IX. Prinz Reuß, aggr. Sec. Lts. vom 12. Huf. Regt., einrangirt.
v. Scharnhorst, Sec. Lt. von dems. Regt., ins 1. Drag. Regt.,
Frhr. v. Müffling gen. Weiß, Sec. Lt. vom 1. Drag. Regt., ins 12. Huf. Regt. versetzt.

Den 22. Juni.

v. Scheliha, Pr. Lt. vom Garde-Jäger-Bat., zum dienstl. 2ten Adjut. bei der Insp. der Jäger und Schützen,
Schulze, Sec. Lt. vom Garde-Artill. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Puttkammer, Oberst u. Kombr. des 1. Artill. Regts., in gleicher Eigenschaft zum Garde-Artill. Regt. versetzt.
Slevogt, aggr. Major vom 7. Artill. Regt. und Komdt. von Thorn, zum Kombr. des 1. Artill. Regts.,
Hoffmann, aggr. Hauptm. vom 1. Artill. Regt., zum aggr. Major und beständigem Mitgliede der Artill. Prüf. Kommiss. u. der Prüf. Kommiss. für Artill. Pr. Lts.,
v. Wasielewski, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
Pretzell, Feldw. u. Rechnungsführer vom 2. Artill. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
Stieler v. Heydekampf, aggr. Hauptm. vom 4. Artill. Regt., ins 5. Artill. Regt. einrangirt.
Hartmann, Hauptm. vom 5. Artill. Regt., unter Belassung in seinem Verhältniß als Mitglied der Artill. Prüf. Kommiss., dem Regt. aggregirt.
Fiebig II., aggr. Sec. Lt. vom 6., als aggr. zum 5. Artill. Regt. versetzt.
Grashoff, Pr. Lt. vom 7. Artill. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Rumpff, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 18. Juni.

Wolff II., Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 1. Bat. 6. Regts.,
Sachse, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts.,
Leonhardt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 18., ins 2. Bat. 6. Regts.,
Lüdersdorff, Sec. Lt. vom 1. Bat., ins 3. Bat. 6. Regts., — einrangirt.
Gebauer, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.
Grunwald, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 38. Inf. Regts., ins 1. Bat. 18. Regts.,
Hampel, Sec. Lt. vom 2. Bat. 19., ins 2. Bat. 18. Regts.,
Arnold, Sec. Lt. vom 3. Bat. 7. Regts.,
Stoc, Sec. Lt. vom 3. Bat. 11., ins 3. Bat. 18. Regts.,
Rasche, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 2. Bat. 19. Regts., — einrangirt.
Frhr. Hofer v. Lobenstein, Major u. Kombr. des 1. Bats. 16. Regts., ins Kaiser Alexander Gren. Regt.,
v. Cramon, Hauptm. vom 2. Bat. 1., ins 1. Bat. 2. Garde-Ldw. Regts. versetzt.
Weiß, Unteroff. vom 1. Bat. 11. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Weidenhammer, Sec. Lt. vom 1. Bat. ins 3. Bat. 11. Regts. einrangirt.
Fraustadt, Pr. Lt. vom 2. Bat. 22. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer ernannt.
Brockmann, Sec. Lt. vom 3. Bat 23., ins 3. Bat. 22. Regts. einrangirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 18. Juni.

v. Nowakowski, Oberst-Lieut. u. Kombr. des 4. Drag. Regts., mit der Rgts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied bewilligt.
v. Kornatzki, Sec. Lt. vom 5. Inf. Regt.,
v. Welczeck, Sec. Lt. vom 8. Inf. Regt., scheiden aus.
v. Erhardt, Sec. Lt. vom Garde-Ref. Inf. (Ldw.) Regt.,
Bar. v. Kinsky u. Tettau, Major vom 22. Inf. Regt., diesem mit der Unif. des 10. Inf. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Schultz, Major vom 6. Huf. Regt., mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 20. Juni.

Jahn III., Sec. Lt., aggr. dem 1. Artill. Regt., scheidet aus.

Bei der Landwehr:

Den 18. Juni.

Gumpricht, Sec. Lt. vom 3. Bat. 6. Regts.,
Meyer, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18. Regts., beiden als Pr. Lt.,
Geßner, Sec. Lt. vom 3. Bat. 18. Regts., der Abschied bewilligt.
v. Treskow, Major a. D., von dem Verhältniß als Führer des 2. Aufgeb. vom 2. Bat. 19. Rgts. entbunden.
v. Lindeiner, Rittm. von der Garde-Ldw. Kavall., aggr. dem 1. Bat. 10. Regts., als Major mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Gr. Schweinitz, Rittm. von demſ. Bat., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V.,
Scheller, Pr. Lt. vom 1. Bat. 11. Regts., der Abſchied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Miniſteriums, den 21. Juni.

Müller, Lieut. a. D. u. interim. Kaſernen-Inſpekt. 2. Kl., beauftragt mit der Kontrollführung bei der Garniſon-Verwalt. zu Jülich, in dieſem Amte beſtätigt.

Durch Verfügung des General-Auditoriats: den 22. Juni.

Sander, Garn. Audit. in Koſel, in gleicher Eigenſchaft nach Spandau,
Eberhard, Diviſ. Audit. von der 10. Diviſ. in Poſen, als Garn. Audit. nach Koſel,
Flach, Garn. Audit. in Pillau, als Diviſ. Audit. zur 10. Div. nach Poſen verſetzt.

Fortſetzung der Nachweiſung der ſtattgehabten Ernennungen zu Aſſiſtenz-Aerzten.

Nro.	Armee-Korps.	Truppentheil.	Charge.	Namen.
1	Garde-Korps.	1ſtes Garde-Regiment zu Fuß . . .	Aſſiſtenz-Arzt.	Dr. Herzer.
2	do.	2tes do. do. . . .	do.	Vogel.
3	do.	Kaiſer Alexander Grenadier-Regiment	do.	Reiniſch.
4	do.	Garde-Reſerve-Infanterie-(Ldw.) Regt.	do.	Fiſcher.
5	Iſtes Armee-Korps.	15tes Infanterie-Regiment	do.	Dr. Cramer.
6	do.	33ſtes do. do.	do.	Dr. Obergethmann.
7	do.	3tes Küraſſier-Regiment	do.	Dr. Mehlhauſen.
8	do.	1ſtes Dragoner-Regiment	do.	Dr. Nagel.
9	do.	1ſte Pionier-Abtheilung	do.	Dr. Bach.
10	IItes Armee-Korps.	20ſtes Infanterie-Regiment	do.	Frankenberg.
11	do.	24ſtes do. do.	do.	Dr. Jacoby.
12	do.	24ſtes do. do.	do.	Dr. Lehmann.
13	do.	3tes Dragoner-Regiment	do.	Eſelony.
14	do.	3tes do. do.	do.	Dr. Schleſinger.
15	do.	4tes Ulanen-Regiment	do.	Dr. Langner.
16	IIItes Armee-Korps.	2tes Infanterie- (Königs) Regiment	do.	Krebs.
17	do.	9tes Infanterie-Regiment (Colberg)	do.	Dietrich.
18	do.	do. Füſilier-Bat.	do.	Albrecht.
19	do.	3tes Jäger-Bataillon	do.	Dr. Keil.
20	do.	6tes Küraſſier-Regiment	do.	Dr. Kreß.
21	do.	6tes do. do.	do.	Dr. Hayn.
22	do.	6tes do. do.	do.	Dr. Boeck.
23	do.	8tes Huſaren-Regiment	do.	Dr. Barelet.
24	do.	3tes Artillerie-Regiment	do.	Schütte.
25	do.	3tes do. do.	do.	Poetſch.
26	do.	3tes do. do.	do.	Grünert.
27	IVtes Armee-Korps.	4tes Jäger-Bataillon	do.	Dr. Bertram.
28	do.	7tes Küraſſier-Regiment	do.	Dr. Abel.
29	do.	9tes Huſaren-Regiment	do.	Dr. Neithart.
30	do.	10tes do. do.	do.	Flitner.
31	do.	10tes do. do.	do.	Dr. Gillmeiſter.
32	do.	4tes Artillerie-Regiment	do.	Marechaur.
33	Vtes Armee-Korps.	6tes Infanterie-Regiment	do.	Schaefer.
34	do.	8tes do. do.	do.	Groeger.
35	do.	7tes Jäger-Bataillon	do.	Dr. Lambert.
36	do.	1ſtes Ulanen-Regiment	do.	Dr. Koehler.
37	do.	1ſtes do. do.	do.	Dr. Wiener.
38	VItes Armee-Korps.	7tes Infanterie-Regiment	do.	Heintze.
39	do.	11tes do. do.	do.	Dr. Neumann.
40	do.	11tes do. do. Füſilier-Bat.	do.	Büttner.
41	do.	22ſtes Infanterie-Regiment	do.	Kleineidam.

[redacted]

Nro.	Armee-Korps.	Truppentheil.	Charge.	Namen.
42	VItes Armee-Korps.	23stes Infanterie-Regiment	Assistenz-Arzt.	Dr. Abegg.
43	do.	6tes Husaren-Regiment	do.	Dr. Albrecht.
44	do.	6tes Artillerie-Regiment	do.	Püschel.
45	do.	do. do.	do.	Foerster.
46	VIItes Armee-Korps.	16tes Infanterie-Regiment	do.	Ackermann.
47	do.	11tes Husaren-Regiment	do.	Dr. Hecker.
48	do.	8tes Ulanen-Regiment	do.	Dr. Bahn.
49	VIIItes Armee-Korps.	30stes Infanterie-Regt., Füsilier-Bat.	do.	Rost.
50	do.	35stes Infanterie-Regiment	do.	Dr. Firsbach.
51	do.	8tes Jäger-Bataillon	do.	Philippson.
52	do.	12tes Husaren-Regiment	do.	Dr. Francke.
53	do.	5tes Ulanen-Regiment	do.	Kollosser.
54	do.	8tes Artillerie-Regiment	do.	Dr. Schlegel.
55	do.	do. do.	do.	Lampke.
56	do.	Leichtes Feld-Lazareth No. 22. . . .	do.	Dr. Langguth.
57	do.	do. do. . . .	do.	Dr. Lattorff.
58	Invaliden-Haus bei Berlin		do.	Schrader.

Ordens-Verleihungen.

Bonacker, Kurschmied vom 1. Huf. Regt. (1. Leib-Huf. Regt.), das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

v. Buddenbrock, Major,
v. Kessel I., Hauptm. vom 1. Garde-Regt. z. F.,
v. Clausewitz, Hauptm. vom 2. Garde-Rgt. z. F., gestattet, das ihnen verliehene resp. Kombr. Kreuz, letzteren beiden das Ritterkreuz des Großherzogl. Badenschen Zähringer Löwen-Ordens,

v. Herwarth, Major vom 2. Garde-Regt. z. F., desgl., das ihm verliehene Kombr. Kreuz,
v. Hohendorff, Hauptm. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Herzogl. Anhaltschen Ordens Albrecht des Bären,
v. Wiedburg, Oberst a. D., zuletzt Kombr. des 25. Inf. Regts., desgl., die ihm von der Fürstin zu Waldeck verliehene Feldzugs-Medaille, zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 294.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Marine betreffend.

Ich will auf Ihren Vortrag dem Ober-Kommandeur der Marine die den kommandirenden Generalen, dem Kommandeur der Marine die den Divisions-Kommandeuren der Land-Armee zustehende Gerichtsbarkeit definitiv, den Kommandanten einzeln detaschirter, in Dienst gestellter größerer Kriegsschiffe und Küsten-Flotillen-Divisionen aber nur vorläufig und bis zur definitiven Feststellung des Seekriegsrechts, die niedere Gerichtsbarkeit verleihen. Auch genehmige Ich, daß dem Kommandeur der Marine ein Marine-Auditeur in der Person des Garnison-Auditeur Bettauer zu Stettin beigegeben werde; wonach Sie das Nöthige zu veranlassen haben.

Sanssouci, den 13ten Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Neumann.
(gez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
Berlin, den 21sten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Kunowski. Gaertner.

No. 311/6. A. K. D. 4.

Nro. 295.

Allerhöchste Bestimmung über die Sattel-Ueberdecken der berittenen Offiziere der Infanterie.

Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß die berittenen Offiziere der Infanterie sich allgemein, im Kriege wie im Frieden, bei Paraden und in größerem Dienst, der Sattel-Ueberdecken nach beiliegender Probe zu bedienen haben, mit der Maßgabe, daß die Grundfarbe der Decken sich nach der Farbe des Waffenrocks, der Treffenbesatz sich nach der Stickerei resp. den Knöpfen desselben richten, und die Verzierung für die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, des General-Stabes, der Adjutantur, der Linien- und Landwehr-Infanterie und Jäger, sowie für die Offiziere von der Armee, in Meinem Namenszuge; für Meine Flügel-Adjutanten, das 1ste und 2te Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon in dem Garde-Stern, für die beiden Grenadier-Regimenter in der bisher geführten Granate, und für das Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr) Regiment und die Garde-Landwehr in dem Garde-Landwehr-Stern bestehen soll. Im kleinen Dienst können Unterlege-Decken von derselben Grundfarbe mit einer einfachen goldenen oder silbernen Treffen-Einfassung gebraucht werden. Sie haben diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen und darnach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 13ten Juni 1850.

(vollzogen mittelst Stempels) Friedrich Wilhelm.
Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Neumann.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Probe, den Königlichen General-Kommandos zur weitern Verbreitung zugehen wird.
Berlin, den 24sten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Briesen.

ad No. 334/6. M. Ö. D. 3.

Nro. 296.

Empfehlung des Neithardtschen Choralbuchs für die Musikchöre der Armee.

Von dem Musikdirektor A. Neithardt hierselbst ist auf Veranlassung des Feldprobstes Bollert ein Choralbuch zu dem Kirchenbuche für das Preußische Kriegsheer bearbeitet, und Seiner Majestät dem Könige vorgelegt worden, Allerhöchstwelche, nachdem das Choralbuch zum Gebrauch bei dem Militair-Gottesdienst vollkommen geeignet befunden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten Mai cr. zu befehlen geruhet haben, daß dasselbe bei der Armee eingeführt, und die Truppen angewiesen werden, die erforderlichen Exemplare aus den kleinen Oekonomie-Fonds zu beschaffen. Der Preis ist auf 1 Thaler pro Exemplar festgesetzt. Bestellungen können bei dem Verfasser gemacht werden.

Berlin, den 19ten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Kunowski. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos rc.
No. 314/6. A. K. D. 1.

Nro. 297.

Verfahren bei Empfang und Vertheilung der Geldbriefe.

Da es im Felde unausbleiblich ist, daß die Korrespondenzen und Geldbriefe für größere oder kleinere Truppen-Korps von deren oberen Kommandos durch Ordonnanzen bei der Feldpost zur weitern Vertheilung in Empfang genommen werden müssen, so sieht das Kriegs-Ministerium auf Grund der gemachten Erfahrungen sich veranlaßt, die größte Vorsicht bei Empfang und Vertheilung der Geldbriefe anzuempfehlen und erläuternd hinzuzufügen:

daß nicht allein jede Militairbehörde und jeder Truppentheil sich durch glaubwürdige, gehörig spezificirte und sorgfältig aufzubewahrende Verzeichnisse über die empfangenen und vertheilten Geldbriefe und Effekten zu jeder Zeit auszuweisen hat, sondern auch ausdrücklich die ersatzpflichtige Vertretung derjenigen Behörde oder demjenigen Truppentheile unbedingt aufzuerlegen ist, die vorkommenden Falles nach Ausweis der angestellten Ermittelungen über die richtige Weiterbeförderung oder Aushändigung des dem Empfänger erweislich nicht ausgelieferten Geldbriefes oder Poststückes beweisfällig bleiben.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21sten Juli 1849 (Militair-Wochenblatt No. 150, S. 162 u. f.) wird auf diesen Punkt noch besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 22sten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Kunowski. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

No. 1028/5. A. K. D. I.

Nro. 298.

Zahlung der Zulage an die zur Ausbildung von Rekruten kommandirten Mannschaften.

Der Königlichen Intendantur wird auf den br. m. Bericht vom 29sten April d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, erwiedert, daß die Zulage, welche den zur Ausbildung der Rekruten bei Ersatz-Depots, besonderen Exercir-Kadres oder Rekruten-Kommandos aus der Garnison abkommandirten Mannschaften mit monatlich 2 Rthlr. für den Unteroffizier und 1 Rthlr. für jeden Gefreiten und Spielmann auf die Dauer des Kommandos unter Umständen bewilligt wird, den im Lazarethe und Arreste befindlichen Leuten, so wie den Beurlaubten, für die Dauer ihrer Abwesenheit aus dem Dienste so wenig wie für Marsch- und Reise-Tage zu zahlen ist, da diese Zulage nur für den angestrengteren Dienst bei der Rekruten-Ausbildung selbst bewilligt wird.

Die Berechnung und Zahlung dieser Zulage erfolgt in den Fällen nach Tagen, wo die Zeit der Dienstleistung nicht einen vollen Kalender-Monat umfaßt.

Da, wo seither an solche im Laufe eines Monats aus der wirklichen Dienstleistung getretene Mannschaften die Zulage nach dem Monats-Betrage gezahlt sein sollte, kann ihnen selbige, wenn sie dadurch nach Vorstehendem zu viel erhalten haben, belassen bleiben.

Berlin, den 23sten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

An die Königliche Intendantur des Preußischen Armee-Korps in Baden zu Carlsruhe.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23sten Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Knauff.

No. 59/5. M. O. D. 1.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
Berlin, den 21sten Juni 1850.
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Kunowski. Gaertner.
No. 311/6. A. K. D. 4.

Nro. 295.

Allerhöchste Bestimmung über die Sattel-Ueberdecken der berittenen Offiziere der Infanterie.

Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß die berittenen Offiziere der Infanterie sich allgemein, im Kriege wie im Frieden, bei Paraden und in größerem Dienst, der Sattel-Ueberdecken nach beiliegender Probe zu bedienen haben, mit der Maßgabe, daß die Grundfarbe der Decken sich nach der Farbe des Waffenrocks, der Treffenbesatz sich nach der Stickerei resp. den Knöpfen desselben richten, und die Verzierung für die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, des General-Stabes, der Adjutantur, der Linien- und Landwehr-Infanterie und Jäger, sowie für die Offiziere von der Armee, in Meinem Namenszuge; für Meine Flügel-Adjutanten, das 1ste und 2te Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon in dem Garde-Stern, für die beiden Grenadier-Regimenter in der bisher geführten Granate, und für das Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr) Regiment und die Garde-Landwehr in dem Garde-Landwehr-Stern bestehen soll. Im kleinen Dienst können Unterlege-Decken von derselben Grundfarbe mit einer einfachen goldenen oder silbernen Treffen-Einfassung gebraucht werden. Sie haben diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen und darnach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 13ten Juni 1850.

(vollzogen mittelst Stempels) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Neumann.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Probe, den Königlichen General-Kommandos zur weitern Verbreitung zugehen wird.
Berlin, den 24sten Juni 1850.
Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Briesen.
ad No. 334/6. M. Ö. D. 3.

Nro. 296.

Empfehlung des Neithardtschen Choralbuchs für die Musikchöre der Armee.

Von dem Musikdirektor A. Neithardt hierselbst ist auf Veranlassung des Feldprobstes Bollert ein Choralbuch zu dem Kirchenbuche für das Preußische Kriegsheer bearbeitet, und Seiner Majestät dem Könige vorgelegt worden, Allerhöchstwelche, nachdem das Choralbuch zum Gebrauch bei dem Militair-Gottesdienst vollkommen geeignet befunden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten Mai cr. zu befehlen geruhet haben, daß dasselbe bei der Armee eingeführt, und die Truppen angewiesen werden, die erforderlichen Exemplare aus den kleinen Oekonomie-Fonds zu beschaffen. Der Preis ist auf 1 Thaler pro Exemplar festgesetzt. Bestellungen können bei dem Verfasser gemacht werden.

Berlin, den 19ten Juni 1850.
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
Kunowski. v. Herwarth.
An die Königlichen General-Kommandos 2c.
No. 314/6. A. K. D. 1.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 299.

Die Besetzung der Ehrenwachen bei fürstlichen Personen betreffend.

Des Königs Majestät haben im Verfolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten April c. (Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 3ten Mai c. im Militair-Wochenblatt pro 1850 No. 19 pag. 122) auf die gemachten Anfragen Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der im §. 1 jener Allerhöchsten Ordre enthaltenen Bestimmung, daß forthin alle Truppen an der Besetzung der Königswache Theil nehmen, sollen keine Consequenzen für die Ehrenwachen bei fürstlichen Personen gegeben werden.

2) Diese Ehrenwachen geben: zuerst die Garde-Regimenter, respective dasjenige Garde-Regiment oder Bataillon, an welchem die Reihe ist, oder welches dazu in extraordinairen Fällen bezeichnet wird, sodann: das 8te (Leib-) Infanterie-Regiment; hiernächst das 2te Infanterie- (Königs) Regiment; endlich die übrigen Linien-Regimenter und Jäger-Bataillone nach ihrer Nummer.

3) Bei jeder neuen Veranlassung fängt immer wieder das etwa im Orte befindliche Garde-Regiment oder Bataillon, respektive das Leib- oder Königs-Regiment in der Ehrenwacht-Tour an.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Militair-Behörden und sämmtlicher Truppentheile der Armee gebracht.

Berlin, den 4ten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Leo.   Allgemeines Kriegs-Departement. v. Herwarth.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.
No. 1089/6. 50. A. K. D. 1.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 29.

Sonnabend, den 20. Juli 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 2. Juli.

Neuland, Hauptm. von der 2. Ingen. Insp., zum Hauptm. 1. Kl.,
Lenné, Pr. Lt. von der 3.,
Munther, Pr. Lt. von der 1. Ingen. Insp., letzterer unter Entbindung von dem Verhältniß zur Garde-Pion. Abth., Ernennung zum Komdr. der 1. Komp. 6. Pion. Abth. und Versetzung zur 2. Ing. Insp., zu Hauptl. 2. Kl.,
Simon, Gumprecht, Sec. Lts. von der 2.,
v. Tiedemann, Sec. Lt. von der 3. Ing. Insp., zu Pr. Lts. ernannt.
Peters, aggr. Sec. Lt. von der 1.,
v. Owstien, Schulz II., aggr. Sec. Lts. von der 2. Ing. Insp., einrangirt.
Bartels, Pr. Lt. von der 1., zur 2. Ing. Insp.,
Schubarth, Rückert gen. Burchardi, Hauptl. von der 3., zur 1. Ing. Insp. versetzt.

Den 4. Juli.

v. Memerty, Pr. Lt. vom 4. Inf. Regt., von der Dienstl. als Platzmajor in Danzig entbunden.
v. Lüdinghausen-Wolff, Pr. Lt., als Platzmajor von Pillau nach Danzig versetzt.
Gaul, Sec. Lt. von der 2.,
Nagel, Sec. Lt. von der 12. Inval. Komp., die einstweilige Führung ihrer resp. Komp. übertragen.
Stach v. Goltzheim, Sec. Lt. vom 3., zum 29. Inf. Regt. versetzt.
v. Knobloch, Oberst u. Inspekt. der Artill.-Werkstätten, gestattet, die Unif. des Garde-Art. Regts. beizubehalten, und soll derselbe bei diesem Regt. à la Suite geführt werden.

Den 6. Juli.

Kriege, Pr. Lt. vom 8. Artill. Regt., tritt von seinem Komdo. in Bremerhafen zu seinem Regt. zurück.
v. Staff gen. v. Reitzenstein, Sec. Lt., aggr. dem 31. Inf. Regt., ins 18. Inf. Regt. einrangirt.
Thielmann, Sec. Lt. vom 18. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
Plehn, Rittm. vom 2. Kür. Regt., zum Major,
v. Mayer, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Arnim I., Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
Gr. Lusi, aggr. Sec. Lt. von dems. Regt., einrangirt.
v. Kamecke, P. Fähnr. vom 4. Inf. Regt., zum überz. Sec. Lt.,
v. Knobelsdorff, Pr. Lt. vom 32. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Kühn I., Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 6. Juli.

Baatsch, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8., ins 1. Bat. 2. Regts. einrangirt.
v. Klitzing, Sec. Lt. von der Garde-Ldw. Kav., aggr. dem 3. Bat. 9. Regts., aus dem 1sten ins 2te Aufgeb. versetzt.
Bar. v. d. Knesebeck, Sec. Lt. vom 1. Bat. 26. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.

Bauer, Hauptm. vom 3. Bat. 20., ins 1. Bat. 32. Regts. einrangirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 4. Juli.

v. Grabowski, Major u. Chef der 2. Invaliden-Komp., als Oberst-Lieut.,

Zakrzewski, Sec. Lt. von der 10. Inval. Komp., als Pr. Lt., beiden mit der Komp.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied bewilligt.

Den 6. Juli.

Nürmeier, Sec. Lt. u. Rechnungsführer des 4. Ulan. Regts., mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,

Hicksch, Sec. Lt. vom 4. Inf. Regt.,

v. Böhn, Sec. Lt. zur Disp., zuletzt im 9. Inf. Regt., diesem als Pr. Lt. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. seiner bisher. Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 6. Juli.

Behrends, Sec. Lt. vom 2. Bat. 21. Regts.,

Gr. v. Flemming, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.) vom 1. Bat. 27. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 4. Juli.

Heisig, Oberarzt von der 10.,

Krüger, Oberarzt von der 12. Inval. Komp., mit Pension der Abschied bewilligt.

Ordens-Verleihungen.

v. Stückradt, Major und Kombr. des 2. Bats. (Torgau) 32. Ldw. Regts., der Rothe Adler-Orden 4. Klasse,

Frhr. v. Rosenberg, Sec. Lt. im 1. Garde-Regt. z. F., der Rothe Adler-Orden 4. Kl. mit Schwertern,

Behrendt, Unteroff. vom 2. Garde-Regt. zu Fuß, welcher am 1. März d. J., mit eigener Lebensgefahr, den 8 Jahr alten Sohn des Schneidermeister Winkelmann zu Berlin von dem Ertrinken in dem dortigen Festungsgraben errettet hat, sowie

Weißmeyer, Unteroff. u. Regts.-Tambour vom 25. Inf. Regt., welcher am 29. Mai v. J., mit eigener Lebensgefahr, den Tambour Boecken von dems. Regt., von dem Ertrinken in der Dille bei Wetzlar errettet hat,

beiden die Rettungs-Medaille mit dem Bande verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 300.

Verleihung eines Abzeichens für die besten Schützen jeder Kompagnie.

Ich finde Mich bewogen, den besten Schützen bei der Infanterie ein äußeres Abzeichen auf der Uniform, nach der Mir vorgelegten, hier beifolgenden Probe zu verleihen, mit der Maßgabe, daß bei den mit leichten Perkussions-Gewehren versehenen Infanterie-Bataillonen, per Kompagnie nicht mehr als 25, bei den übrigen Bataillonen aber per Kompagnie nicht mehr als 10 der besten Schützen, die Unteroffiziere eingeschlossen, dieses Abzeichen tragen sollen; wonach Sie die weiteren Anordnungen zu treffen und die Bedingungen näher festzustellen haben, an welche die Erwerbung dieses Abzeichens zu knüpfen ist.

Potsdam, den 25sten April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bedingungen, an welche die Erwerbung des Schützen-Abzeichens geknüpft ist, den resp. Truppen-Kommandos besonders zugehen werden.

Berlin, den 8ten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines tement.

Leo.

286/5. A. K. D. 1.

Nro. 301.

Die Abnahme der vom Lande auszuhebenden Mobilmachungspferde betreffend.

Bei der Musterung der im vorigen Monate zur partiellen Mobilmachung der Artillerie, vom Lande ausgehobenen Pferde, hat sich bei einem Truppentheil ergeben, daß eine größere Anzahl der abgenommenen Pferde, theils das vorgeschriebene Alter bereits erheblich überschritten hat, theils mit sichtbaren Fehlern behaftet ist, die sie für den Militair-Dienst unbrauchbar machen.

Zur Vorbeugung ähnlicher Nachtheile wird der Armee zur Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den bestehenden provinziellen Reglements über die Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde, lediglich der Militair-Kommissarius die entscheidende Stimme über deren Qualität hat, und es daher Behufs Wahrnehmung des militairischen Interesses seine Pflicht ist, die Annahme solcher unqualifizirten Pferde zu verweigern.

Berlin, den 12ten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium.

154/6. R. A. v. Stockhausen.

Nro. 302.

Betrifft die Probe von den Säbeltaschen mit schwarz ledernem Deckel für die Husaren.

Nachdem Ich schon früher bestimmt habe, daß sämmtliche Husaren-Regimenter, mit Ausnahme des Garde-Husaren-Regiments, Säbeltaschen mit schwarz ledernem Deckel erhalten sollen, will Ich nunmehr die wieder beifolgende Probe für diese Säbeltaschen genehmigen, mit der Maßgabe, daß Mein darauf angebrachter Namenszug auch für das 1ste und 2te (Leib-) Husaren-Regiment gelten soll; die Unterhaltungskosten aber — nach dem auf 9 Sgr. für jeden Namenszug festgestellten Etatspreise — mit $1/30$ Kontingent jährlich für alle Regimenter zu vergütigen sind. Ich gebe dem Kriegs-Ministerium hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung anheim.

Sanssouci, den 27sten Juni 1850.

(Vollzogen mittelst Stempels). Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das unterzeichnete Departement die Versendung der Proben an die Königlichen General-Kommandos sich vorbehält.

Berlin, den 13ten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Briesen.

No. 102/7. 50. M. O. D. 3.

Nro. 303.

Betrifft die Leibröcke der Offiziere der Ulanen und Landwehr-Kavallerie.

Ich will auf Ihren Antrag hierdurch genehmigen, daß bei den Ulanen-Regimentern — respektive der Landwehr-Kavallerie — die Leibröcke der Offiziere eingehen sollen, jedoch aufgetragen werden dürfen, und gebe Ihnen die Bekanntmachung dieser Bestimmung anheim.

Sanssouci, den 4ten Juli 1850.

(Vollzogen mittelst Stempels) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.
Berlin, den 11ten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Briesen.

No. 117/7. 50. M. O. D. 3.

Nro. 304.

Anmeldung der Offiziere, welche sich zu Lehrern und Erziehern beim Kadetten-Korps eignen.

Da in Folge der, durch das Militair-Wochenblatt bekannt gemachten Bestimmungen über die Veränderungen in der Organisation des Kadetten-Korps vom 13ten April c., bis jetzt nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Offizieren, welche sich zu Lehrern und Erziehern eignen, angemeldet worden sind, so wird diese Anmeldung nunmehr spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. unmittelbar beim Kommando des Kadetten-Korps erwartet, wobei zugleich anzugeben ist, ob die vorgeschlagenen Offiziere die Allgemeine Kriegsschule besucht, oder als Lehrer an einer Divisionsschule fungirt haben, ingleichem in welchen Disciplinen dieselben Unterricht zu ertheilen im Stande sind.
Berlin, den 10ten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.
No. 321/7. A. K. D. 1.

Nro. 305.

Wohlthätigkeit.

Der in Frankfurt a. M. bestehende Verein zur Unterstützung der in der Schlacht von Belle-Alliance invalide gewordenen Krieger hat am diesmaligen Jahrestage der Schlacht die Summe von zweihundert und vierzig Thalern, zur gleichmäßigen Vertheilung an folgende Preußische Invaliden bewilligt, nämlich:

Karl Stripp in Pyritz,
Friedrich Teske in Zadelow,
Ferdinand Güldner in Wöplitz bei Havelberg,
Friedrich Kurzweg in Lübben,
Johann Diedr. Kersten in Böddenstadt,
Johann Joachim Schweigel in Kemnitz,
Christian Friedrich Breitenfeld in Schwedt,
Karl Friedrich Rieborth in Pyritz,
Christian Weidemann in Rheinsberg,
Wichmann in Salzwedel,
Christoph Peters in Hohendolsleben und
Heinrich Schneider in Vorbruch bei Driesen.

Das Geschenk ist den Invaliden von der unterzeichneten Abtheilung heute durch die betreffenden Lokalbehörden überwiesen worden.

Den von dem Verein erneueten Beweis seiner unausgesetzten Theilnahme an dem Geschicke der hülfsbedürftigen Vaterlandsvertheidiger aus jener denkwürdigen Zeit, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringend, benutzt die Abtheilung zugleich die Gelegenheit, dem Verein für die obige Gabe, im Namen der Empfänger, recht herzlich zu danken.
Berlin, den 13. Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für [illegible]aliden-Wesen.
Iffland.

No. 287/7. A. f. J.

Nro. 306.

Feststellung des Dienst-Alters der Portepeefähnriche.

Um das Dienst-Alter der Portepeefähnriche für alle Fälle zu ordnen, will Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag — unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Festsetzungen — hiedurch bestimmen: daß bei gleichzeitiger Ernennung mehrerer Individuen zu Portepeefähnrichen künftig zunächst das Datum des Zeugnisses der Reife, dann bei gleichem Datum die Dienstzeit, und bei gleichem Datum und gleicher Dienstzeit das Lebens-Alter über die Reihefolge entscheiden soll; wonach das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen hat.

Sanssouci, den 4ten Juli 1850.

(gestempelt) **Friedrich Wilhelm.**
Auf Befehl und in Gegenwart Sr. Majestät des Königs
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 11ten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Leo.   Allgemeines Kriegs-Departement. v. Herwarth.

No. 235/7. A. K. D. 1.

Zur Nachricht.

Mit der vorliegenden Nummer ist zugleich das Beiheft für Januar, Februar und März 1851, enthaltend
„Ueber Ausbildung und Gebrauch der Kavallerie. Unter Berücksichtigung der Preußischen Verhältnisse. Nach den Ansichten des General von Wrangel"
ausgegeben worden. Die Redaktion hielt den Gegenstand der bezeichneten Abhandlung, und seine Darlegung in derselben, für zu interessant und wichtig, als daß sie geglaubt hätte, im Interesse der Herren Abonnenten mit der Veröffentlichung länger anstehen zu dürfen. Die Ausgabe der Fortsetzung der „Operationen und Gefechtsberichte aus dem Feldzuge in der Rhein-Pfalz und im Großherzogthum Baden im Jahre 1849" wird dadurch keine Verzögerung erleiden; im Gegentheil ist dieselbe binnen 8 Tagen zu gewärtigen. —

Im Interesse solcher Abonnenten, welche eventuell mit den beiden zunächst kommenden Quartalen zutreten würden, ist Seitens der Redaktion für einen verstärkten Abdruck des vorliegenden Beihefts gesorgt worden, so daß es denselben durch die anticipirte Ausgabe nicht verloren geht. Nicht-Abonnenten können das Beiheft bei den resp. Post-Aemtern oder in der Expedition bei E. S. Mittler u. Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85. für den Preis von 7½ Sgr. erhalten.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

[redacted]

Militair-Wochenblatt.

№ 30.

Sonnabend, den 27. Juli 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 6. Juli.

v. Sellin, Sec. Lt., kommandirt beim Kad. Korps, tritt zum 35. Inf. Regt. zurück.

Den 9. Juli.

v. Liebenroth, Sec. Lt. vom 17. Inf. Regt., als Pr. Lt. ins Kad. Korps einrangirt.
Stawitzky, Sec. Lt. vom 25. Inf. Regt., noch auf 1 Jahr,
v. Trzeschewski, Sec. Lt. vom 6. Inf. Regt.,
v. Gabain I., Sec. Lt. vom 1. Inf. Regt.,
Mund, Sec. Lt. vom 34. Inf. Regt., auf 1 Jahr zum Kad. Korps kommandirt.
v. Falkenberg, Sec. Lt. vom 12. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Dalwigk, Pr. Lt. vom 15. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Friedrich, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Köckritz, P. Fähnr. vom 1. Kür. Regt., zum überz. Sec. Lt.,
Gr. Strachwitz, Pr. Lt. vom 23. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Busse, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Bar. v. Bothmar, Rittm. vom 6. Huf. Regt., zum Major,
v. Elpons, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Bockelberg, aggr. Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.) von dems. Regt., als Sec. Lt., nach seinem erdienten Patent, einrangirt.
v. Plettenberg, Pr. Lt. vom 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., als Rittm. u. Esc. Chef ins 6. Huf. Regt. versetzt.
Frhr. v. Steinaecker, P. Fähnr. vom 7. Jäger-Bat., zum 36. Inf. Regt. versetzt.
v. Goldbeck, Oberst u. Komdr. des 6. Inf. Regts., von der Funktion als Direktor der vereinigten Div. Schule des V. Armee-Korps u. Präses der Exam. Kommission für P. Fähnr. der 9. Div. entbunden, und dagegen
v. Gersdorff, Major u. 2ter Komdt. von Glogau, oben genannte Funktion übertragen.
v. Sydow, v. Goeßnitz, P. Fähnrs. vom 6. Inf. Regt., zu Sec. Lts. ernannt.
Gr. zur Lippe, Sec. Lt. vom 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., als Pr. Lt. ins 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt. versetzt.
v. Görschen, Sec. Lt., aggr. dem 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., ins 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt. einrangirt.

Den 11. Juli.

Von den Offizieren des ehemal. Hohenzollernschen Bataillons:
Werner, Major, als aggr. Major,
Knoll, Echter, v. Ronchi, Baumeister, Hauptl., als aggr. Hauptl.,
v. Spitzel, Ribler, Lauchert, Widmann, Ober-Lts., als aggr. Pr. Lts.,
v. Baratti, Bilharz, Endris, Wiest, Christ, Maichle, Staehle, Fischer, Lieuts., als aggr. Sec. Lts.,
beim 26. Inf. Regt. angestellt.
Wittcke, pens. Major zur Dispos., scheidet aus diesem Verhältniß aus, und bei der Ober-Mil.-Exam. Kommiss. als Inspicient der Examinanden u. exped. Sekretair angestellt.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Berlin, den 15ten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. Gaertner.

150/7. A. K. D. 4.

Nro. 308.

Auflösung der Leib- und Armee-Gendarmerie und Kommandirung von Unteroffizieren der Kavallerie zur Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes:

1) die bisherige Leib- und Armee-Gendarmerie wird mit dem 1sten Oktober dieses Jahres aufgelöst.
2) Die Mannschaften derselben werden von dem gedachten Tage ab nach dem festzustellenden Grad ihrer Diensttüchtigkeit in die Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter als Unteroffiziere resp. Wachtmeister rc. einrangirt, oder im Fall der Invalidität pensionirt. Im ersteren Fall bleiben sie bis zur eintretenden Pensionirung oder anderweitigen Anstellung im Genusse ihres bisherigen Gehalts und der etatsmäßigen Zulage-Kompetenz.
3) Vom 1sten Januar 1851 ab wird für jede Schwadron der Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter ein ältestes Sergeanten-Gehalt und ein Pferd mehr zum Etat gebracht und vom 1sten Oktober dieses Jahres ab bis Ende Dezember 1850 die diesfällige Verpflegung bei den Kavallerie-Regimentern nach dem wirklichen Bedarf extraordinair verausgabt.
4) Den bisherigen Dienst der Leib-Gendarmerie übernimmt die Garde-Kavallerie in Berlin und Potsdam durch zeitweise abzulösende Ordonnanz-Unteroffiziere, welche den Namen „Königliche Ordonnanzen" führen. Es wird für diese Unteroffiziere ein besonderer Wachtmeister bei einem der Garde-Kavallerie-Regimenter angestellt.
5) Für die höheren Truppen-Befehlshaber bis einschließlich zum Brigade-Kommandeur findet ein Ersatz der eingehenden Armee-Gendarmen durch permanente Kavallerie-Ordonnanzen nicht statt. Dagegen bleibt den kommandirenden Generalen, den Divisions-Kommandeuren, und den Brigade-Kommandeuren der Kavallerie unbenommen, sich bei vorkommenden Gelegenheiten und namentlich bei den Truppenübungen von den untergebenen Kavallerie-Regimentern berittene Ordonnanzen, jedoch nur vorübergehend, gestellen zu lassen.
6) Jedes Kavallerie-Regiment hat alljährlich eine Anzahl von Unteroffizieren — in der Regel einen per Schwadron — zur Artillerie zu kommandiren, um bei derselben die für den Train-Dienst erforderlichen Kenntnisse in der Bespannung und im Fahren zu erlernen.

Das Kriegs-Ministerium beauftrage Ich mit der Ausführung dieser Meiner Ordre.
Potsdam, den 20sten Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.
Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht, und wollen die Königlichen General-Kommandos das zu deren Ausführung Erforderliche veranlassen.
Berlin, den 24sten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

232/7. A. K. D. 1.

v. Gellhorn, Pr. Lt. vom 6. Huf. Regt., mit Pension zur Dispos. gestellt.
Frhr. v. Seydlitz u. Kurzbach, Sec. Lt. vom 7. Jäger-Bat.,
v. Wyschetzki, Pr. Lt. vom 5. Inf. Regt., der Abschied bewilligt.

Den 11. Juli.

v. Barfuß, Gen. Major zur Disp., zuletzt Komdt. von Graudenz, mit seiner bisher. Pension der Abschied bewilligt.
Gaede, Major vom 4. Drag. Regt., mit Pension zur Dispos. gestellt.

Den 13. Juli.

v. Corvin-Wiersbitzky, Major vom 6. Artill. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
v. Reitzenstein, Sec. Lt. vom 7. Artill. Regt., als Pr. Lt. mit dem bedingten Versorg. Anspruch, der Armee-Unif. mit d. vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.
v. Poser, Sec. Lt. vom Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., scheidet aus.
X v. Kleist, aggr. Sec. Lt. vom 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 9. Juli.

Geelhaar, Hauptm. vom 3. Bat. 3. Regts., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Kowalski, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 33. Inf. Regts., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Stelter, Sec. Lt. von dems. Bat.,
v. Schaikowski, Hauptm.,
Soenke, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 34. Inf. Regts.,
v. Taubadel, Rittm. vom 1. Bat. 22. Regts., diesem als Major mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Speichert, Pr. Lt. von dems. Bat., als Hauptm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Wichura, Pohl, Pr. Lts. vom 3. Bat. 22. Rgts., ersterem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Friebel, Hauptm. vom 1. Bat. 23. Regts., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Sieber, Pr. Lt. von dems. Bat.,
Hoeber, Pr. Lt. vom 2. Bat. 7. Regts., beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 13. Juli.

v. d. Heyde, Pr. Lt. vom 2. Bat. 3. Garde-Ldw. Regts.,
Frhr. v. d. Borch, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.) vom 1. Bat. 4. Garde-Ldw. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 9. Juli.

Dr. Taubner, Marine-Assistenz-Arzt, zum Marine-Arzt 2ter Klasse ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 28. Juni.

Strohmeyer, Magazin-Assistent, zum Kalkulator bei der Kontrole für den Brod- u. Fourage-Empfang der Truppen ernannt.

Den 12. Juli.

Overdyck, Secretariats-Assistent, Int.-Secr. bei der Int. des VII. Armee-Korps, als etatsm. Intend. Secret. bei der Intend. des V. Armee-Korps mit der Anciennetät vom 28. Oktober 1849 angestellt, verbleibt aber bis auf Weiteres in seinem gegenwärtigen Dienstverhältnisse bei dem mobilen Armee-Korps in Baden.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen &c.

Nro. 307.

Den Rang der Unterzahlmeister der Marine betreffend.

Ich will in Rücksicht auf die Mir vorgetragenen Umstände den Unterzahlmeistern der Marine den Rang der Marine-Auxiliar-Offiziere oder resp. der Seconde-Lieutenants der Land-Armee beilegen, und gebe dem Kriegs-Ministerium hienach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung anheim.

Sanssouci, den 11ten Juli 1850.

(Mittelst Stempels vollzogen) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Sr. Majestät des Königs
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Berlin, den 15ten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. Gaertner.

150/7. A. K. D. 4.

Nro. 308.

Auflösung der Leib- und Armee-Gendarmerie und Kommandirung von Unteroffizieren der Kavallerie zur Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes:

1) die bisherige Leib- und Armee-Gendarmerie wird mit dem 1sten Oktober dieses Jahres aufgelöst.
2) Die Mannschaften derselben werden von dem gedachten Tage ab nach dem festzustellenden Grad ihrer Diensttüchtigkeit in die Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter als Unteroffiziere resp. Wachtmeister ꝛc. einrangirt, oder im Fall der Invalidität pensionirt. Im ersteren Fall bleiben sie bis zur eintretenden Pensionirung oder anderweitigen Anstellung im Genusse ihres bisherigen Gehalts und der etatsmäßigen Zulage-Kompetenz.
3) Vom 1sten Januar 1851 ab wird für jede Schwadron der Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter ein ältestes Sergeanten-Gehalt und ein Pferd mehr zum Etat gebracht und vom 1sten Oktober dieses Jahres ab bis Ende Dezember 1850 die diesfällige Verpflegung bei den Kavallerie-Regimentern nach dem wirklichen Bedarf extraordinair verausgabt.
4) Den bisherigen Dienst der Leib-Gendarmerie übernimmt die Garde-Kavallerie in Berlin und Potsdam durch zeitweise abzulösende Ordonnanz-Unteroffiziere, welche den Namen „Königliche Ordonnanzen" führen. Es wird für diese Unteroffiziere ein besonderer Wachtmeister bei einem der Garde-Kavallerie-Regimenter angestellt.
5) Für die höheren Truppen-Befehlshaber bis einschließlich zum Brigade-Kommandeur findet ein Ersatz der eingehenden Armee-Gendarmen durch permanente Kavallerie-Ordonnanzen nicht statt. Dagegen bleibt den kommandirenden Generalen, den Divisions-Kommandeuren, und den Brigade-Kommandeuren der Kavallerie unbenommen, sich bei vorkommenden Gelegenheiten und namentlich bei den Truppenübungen von den untergebenen Kavallerie-Regimentern berittene Ordonnanzen, jedoch nur vorübergehend, gestellen zu lassen.
6) Jedes Kavallerie-Regiment hat alljährlich eine Anzahl von Unteroffizieren — in der Regel einen per Schwadron — zur Artillerie zu kommandiren, um bei derselben die für den Train-Dienst erforderlichen Kenntnisse in der Bespannung und im Fahren zu erlernen.

Das Kriegs-Ministerium beauftrage Ich mit der Ausführung dieser Meiner Ordre.
Potsdam, den 20sten Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.
Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht, und wollen die Königlichen General-Kommandos das zu deren Ausführung Erforderliche veranlassen.
Berlin, den 24sten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

232/7. A. K. D. 1.

Nro. 309.

Empfehlung des „Meilenzeiger für Deutschland."

Der im Cours-Büreau des General-Post-Amts beschäftigte Geheime Sekretair Wölker hat den von ihm im Jahre 1848 herausgegebenen Meilenzeiger auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz nach amtlichen Quellen neu bearbeitet und vervollständigt, und solchen in einer zweiten Auflage erscheinen lassen, in welcher sich außer den Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Eisenbahnen in Deutschland, sämmtliche Preußische Post-Course, auf welchen eine Personen-Beförderung stattfindet, sowie die hauptsächlichsten nicht preußischen Postrouten in Deutschland angegeben finden.

Da dieses Werk, abgesehen von seiner sonstigen Nützlichkeit hinsichtlich der angegebenen Postcourse und Tarife für Personen-Beförderung auf Eisenbahnen, zugleich als eine zweite, berichtigte und vervollständigte Auflage der den Königlichen Truppen-Kommandos unterm 13ten Februar und 17ten Dezember 1849 überwiesenen Nachweisungen von den Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Eisenbahnen in Deutschland und den Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate zu betrachten ist, so kann dasselbe der Armee zur Anschaffung um so mehr empfohlen werden, als es, in Stelle der vorgedachten Nachweisungen, bei der Prüfung von Reisekosten-Liquidationen zum Grunde gelegt werden wird.

Der Preis des im Selbst-Verlage des Verfassers erschienenen und durch alle Buchhandlungen zu beziehenden „Meilenzeiger" beträgt 10 Sgr.

Berlin, den 8ten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Messerschmidt.

No. 790/6. M. O. D. II.

Nichtamtlicher Theil.

Die Redaktion des Militair-Wochenblatts glaubt es nicht unterlassen zu dürfen, auf das Erscheinen der 2ten Auflage der „Erläuterungen zu den Kriegs-Artikeln für das Preußische Heer. Nebst den Verordnungen über die Disciplinar-Bestrafung im Heere und in der Kriegs-Marine, von Eduard Fleck, Geheimer Kriegsrath, Ritter ꝛc., Berlin bei Albert Förstner," aufmerksam zu machen. Das im Jahre 1845 eingeführte Strafgesetzbuch für das Preußische Heer und die neueren Gesetze sind von so entschiedenem Einfluß auf die Handhabung der Militair-Justiz, daß die Umarbeitung der schon im Jahre 1844 erschienenen 1sten Auflage des vorliegenden Werks außerordentlich willkommen geheißen werden muß. Die Beifügung der „Disciplinar-Vorschriften für die Preußische Kriegs-Marine" giebt dem Werke eine dankenswerthe Vollständigkeit. —

Zur Nachricht.

Mit der vorliegenden Nummer ist zugleich das Beiheft für Juni bis Dezember 1850, enthaltend:

„Operationen und Gefechts-Berichte aus dem Feldzuge in der Rhein-Pfalz und im Großherzogthum Baden im Jahre 1849. (Fortsetzung.) Mit einer Karte und zwei Plänen."

ausgegeben worden.

Nicht-Abonnenten können das Beiheft bei den resp. Postämtern oder in der Expedition bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85, für den Preis von 17½ Sgr. erhalten.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 31.

Sonnabend, den 3. August 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 16. Juli.

Madelung, Hauptm. vom 31. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 2. Bats. 15. Ldw. Regts.,
Fritze, Pr. Lt. vom 9. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Bar. v. d. Osten gen. Sacken I., Sec. Lt. von dems. Regt.,
v. Normann, Sec. Lt. vom 34. Inf. Regt., zu Pr. Lts.,
v. Marschall, P. Fähnr. vom 8. Kür. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.

Den 18. Juli.

du Vignau, Oberst von der Armee, zum Komdt. von Thorn ernannt, und soll derselbe seine bisherige Wirksamkeit bei der Telegraphen-Direktion fortsetzen, bis der Kriegs-Minister das Aufhören derselben zulässig findet.
v. Bardeleben, Gen. Lieut. a. D., der Char. als General der Inf. beigelegt.
v. Tschirschky, P. Fähnr. vom 3. Jäger-Bat., zum 11. Inf. Regt. versetzt.
Gr. Münster-Meinhövel, Rittm. u. Adjut. bei dem Komdo. der Garde-Kavall., zum Major u. Flügel-Adjut.,
Krug v. Nidda, Rittm., aggr. dem 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., zum dienstl. Adjut. bei dem Komdo. der Garde-Kavall.,
v. Nolbeck, Major, aggr. dem 9. Hus. Regt., zum Komdr. des 4. Drag. Regts.,
v. Rhein, Sec. Lt. vom 13. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
Frhr. v. Friesen, P. Fähnr. vom 4. Kür. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.

Den 20. Juli.

v. Großmann, Hauptm. vom 24. Inf. Regt., zum Major,
v. Zülow, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Koppelow, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Hoffmann, Pr. Lt. u. dienstl. Adjut. der 12. Inf. Brig., tritt zum 24. Inf. Regt. zurück.
Gr. Rittberg, v. Bojanowski, P. Fähnrs. vom 3. Hus. Regt., zu überz. Sec. Lts. ernannt.
v. Fehrentheil u. Gruppenberg, Sec. Lt. vom 10. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 12. Inf. Brig. kommandirt.

Bei der Landwehr:

Den 16. Juli.

May, Pr. Lt. vom 1. Bat. 8. Regts., z. Hauptm.,
Maercker, Sec. Lt. vom 3. Bat. 12. Regts.,
Lange, Sec. Lt. vom 2. Bat. 20. Regts., zu Pr. Lts. ernannt.
v. Baerensprung, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts.,
Seckt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 24., ins 3. Bat. 24. Regts.,
Zoepffel, Sec. Lt. vom 3. Bat. 24., ins 1. Bat. 25. Regts.,
Frhr. v. Dalwigk, Sec. Lt. vom 1. Bat. 13., ins 3. Bat. 25. Regts.,
Illing, Sec. Lt. vom 1. Bat. 14., ins 1. Bat. 29. Regts.,
Hahn, Sec. Lt. vom 1. Bat. 28., ins 3. Bat. 30. Regts., einrangirt.

Nacken, Pr. Lt. vom 1. Bat. 25. Regts., zum int. Komp. Führer,
Reisacker, Unteroff. von demſ. Bat., zum Sec. Lt.,
Ganſer, Sec. Lt. vom 2. Bat. 28. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.

Den 18. Juli.

v. Weſtrem, Unteroff. vom 3. Bat. 13. Regts., zum Sec. Lt.,
Schulenburg, Sec. Lt. vom 1. Bat. 16. Regts., zum Pr. Lt.,
Kahlenbeck, Pr. Lt. vom 2. Bat. 16. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer ernannt.
Oſtendorff, Sec. Lt. vom 1. Bat., ins 3. Bat. 16. Regts. einrangirt.
Wegner, Sec. Lt. vom 1. Bat. 17. Regts., ins 17. Inf. Regt. verſetzt.
Brill, P. Fähnr. a. D. (m. Sec. Lts. Char.), zuletzt im 26. Inf. Regt.,
Chlebus, Graeff, Sandt, Unteroff., letztere beide bei der Kavall., zu Sec. Lts. beim 2. Bat. 17. Regts.,
v. Büllingen, Pr. Lt. vom 3. Bat. 17. Regts., zum int. Esc. Führer ernannt.
Müller, Sec. Lt. vom 3. Bat. 29., ins 3. Bat. 17. Regts.,
v. Ammon I., Pr. Lt. vom 2. Bat. 17. Regts.,
Boſſier, Pr. Lt. vom 1. Bat. 25. Regts., ins Ldw. Bat. 36. Inf. Regts. einrangirt.

B. Abſchiedsbewilligungen u. ſ. w.

Den 16. Juli.

v. Drygalski II., Sec. Lt. vom 19. Inf. Regt., mit Ausſicht auf Anſtell. bei der Gendarmerie, u. Penſion,
Poſe, Pr. Lt. vom 40. Inf. Regt., als Hauptm. mit der Regts.-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V., der Abſchied bewilligt.

Den 18. Juli.

du Vignau, Sec. Lt. vom Kaiſer Franz Gren. Regt., der Abſchied bewilligt.

Den 20. Juli.

v. Wittich, Pr. Lt., aggr. dem 3. Inf. Regt., als Hauptm.,
v. Gizycki, Pr. Lt. vom 6. Ulan. Regt., als Rittm. mit der Regts.-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V., Ausſicht auf Aufnahme als Pflegling ins Berliner Inval. Haus, u. Penſion,
König, Sec. Lt. u. Rechnungsführer vom 20. Inf. Regt., mit ſeiner bisher. Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V., Ausſicht auf Civilverſorg., u. Penſion,
v. Gersdorff, Sec. Lt. vom 5. Jäger-Bat., mit Penſion, der Abſchied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 16. Juli.

Ancion, Pr. Lt. vom 1. Bat. 8. Regts., als Hauptm. mit der Armee-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V.,
Raddatz, v. Schmidt, Sec. Lts. vom 1. Bat. 24. Regts.,
Goſſen, Sec. Lt. vom 1. Bat. 28. Regts.,
Adolph, Major zur Disp., zuletzt Komdr. des 3. Bats. 29. Regts., dieſem mit der Armee-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V. u. ſeiner bisher. Penſion,
Felinger, Pr. Lt. vom 2. Bat. 29. Regts., als Hauptm.,
Heſſe, Hauptm. u. Führer des 2. Aufgeb. vom 2. Bat. 30. Regts.,
Bender, Pr. Lt. vom 3. Bat. 30. Regts., der Abſchied bewilligt.

Den 18. Juli.

Voigt, v. Papen, Sec. Lts. vom 2. Bat. 13. Regts.,
Zum Buſch, Pr. Lt. vom 2. Bat. 15. Regts.,
Frhr. v. Lilien I., v. Papen, Sec. Lts. vom 1. Bat. 16. Regts., letzterem als Pr. Lt.,
Springorum I., Sec. Lt. vom 2. Bat. 16. Regts.,
Jung I., Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 36. Inf. Regts., dieſem als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorſchr. Abz. f. V., der Abſchied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Miniſteriums, den 19. Juli.

Guttzeit, Major a. D. u. interim. Garniſon-Verwalt.-Inſpektor zu Frankfurt a. d. O.,
Richter, interim. Lazareth-Inſpektor 2ter Klaſſe zu Graudenz, in ihren Aemtern beſtätigt.

In der diesjährigen Rangliſte iſt in dem Verzeichniß des Abganges bei den Kadetten-Inſtituten, in Bezug auf die Abſchieds-Bewilligung an den Oberſt v. Chappuis der Ausdruck: „dimittirt“ ohne Hinzufügung gebraucht worden. Derſelbe wird hierdurch dahin erläutert, daß dem Oberſt v. Chappuis: „als General-Major mit der geſetzlichen Penſion der Abſchied auf ſein Anſuchen bewilligt worden iſt.“

Berlin, den 26. Juli 1850.

Königliche Geheime Kriegs-Kanzlei.
v. Kraut.

Ordens-Verleihungen.

v. Klitzing II., Sec. Lt. vom 24. Inf. Regt., welcher am 20sten April d. J., mit einem hohen Grade von Muth und Entschlossenheit und mit eigener Lebensgefahr, den Sohn des Gastwirth Bucherer zu Baden im Großherzogthum Baden, vor dem Ertrinken in der Rauhen Münzach und vor dem Zerschmettertwerden durch Flößholz errettet hat, sowie

Boer, Grenadier vom 2. Bat. (Breslau) 3. Garde-Ldw. Regts., welcher am 18ten Februar d. J., Nachts zwischen 11 und 12 Uhr, den Musikus Hoffmann zu Breslau vor dem Ertrinken in der Oder gerettet hat,

die Rettungs-Medaille am Bande,

Strobel, Unterarzt vom Kaiser Alexander Gren. Regt., das Militair-Ehrenzeichen 2. Kl. verliehen.

du Vignau, Oberst von der Armee, gestattet, das ihm verliehene Komdr.-Kreuz für Militairs, des Königl. Belgischen Leopold-Ordens zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 310.

Verfahren mit Gesuchen um Entlassung aus dem Reserve-Verhältniß, Behufs beabsichtigter Auswanderung.

Der Magistrat zu N. hat bei uns darauf angetragen, daß der zur Reserve gehörige N., Behufs der Auswanderung, aus dem Reserve-Verhältniß entlassen werden möge. Dergleichen Entlassungen können jedoch nur genehmigt werden, wenn der desfallsige Antrag auch von der betreffenden Regierung, als der den Emigrations-Consens ertheilenden Behörde, befürwortet wird, da diese nur allein zu beurtheilen vermag, ob die zur Motivirung derartiger Gesuche angebrachten Gründe wirklich vorhanden, und zur Berücksichtigung geeignet sind, indem sonst die Auswanderung nur vorgeschützt werden könnte, um sich der ferneren Militair-Verpflichtung zu entziehen. Es findet daher beim 7ten und 8ten Armee-Korps, in deren Bezirken Auswanderungen am häufigsten vorkommen, in dieser Beziehung folgendes Verfahren statt: Die Reserve-Mannschaften stehen als solche unter der Kontrolle des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und es muß daher zunächst von dem letzteren die Erklärung abgegeben werden, daß der Auswanderung des Betheiligten militairischer Seits Nichts entgegensteht.

Ist diese Zustimmung erfolgt, und findet die bezügliche Regierung gegen das Auswanderungs-Gesuch kein Bedenken, so formirt dieselbe unter Beifügung des Reservepasses und Führungs-Attestes den Antrag auf Entlassung aus dem Reserve-Verhältniß bei dem zuständigen General-Kommando, welches hierzu die Zustimmung des Kriegs-Ministeriums einholt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 28sten Juni 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) v. Puttkammer.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Stockhausen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen betheiligten Militair-Behörden gebracht.

Berlin, den 20sten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

No. 772/7. A. K. D. 1.

Nro. 311.

Ersatz für verlorne Großherzoglich Badensche Gedächtniß-Medaillen.

Nach einer dem Königlichen Militair-Gouvernement am Rhein und in Westphalen zugekommenen Mittheilung des Großherzoglich Badenschen Kriegs-Ministeriums ist die Großherzogliche Münzverwaltung zu

Ordens-Verleihungen.

v. Drewitz, Pr. Lt. vom 3. Inf. Regt., der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 313.

Empfehlung der Erläuterungen zu den Kriegsartikeln ꝛc. von C. Fleck. 2te Auflage. Berlin bei Förstner 1850.

Der Geheime Kriegsrath Fleck hat eine zweite Auflage des bereits früher der Armee empfohlenen Werks
„Erläuterungen zu den Kriegsartikeln für das Preußische Heer ꝛc."
herausgegeben, welches besonders dazu geeignet ist, den untersuchungsführenden Offizieren zum Anhalt, sowie den Beisitzern der Kriegs- und Standgerichte zur Belehrung zu dienen. Die neue Auflage dieses Werks verdient um so mehr empfohlen zu werden, als die erste Auflage wegen der seit ihrem Erscheinen eingetretenen und bei der zweiten Auflage berücksichtigten Abänderungen in der Gesetzgebung, ihre frühere Brauchbarkeit größtentheils verloren hat.

Berlin, den 3ten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

1089/7. A. K. D. 1.

Nro. 314.

Den Consens zur Verheirathung der Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister 2ter Klasse abwärts, betreffend.

Um der Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 14ten März d. J. (Militair-Wochenblatt No. 14 den 6ten April d. J. S. 60.)

wonach der Consens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister 2ter Klasse abwärts erst dann nachgesucht werden soll, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem eigenen oder seiner Braut Vermögen die dort näher bestimmte Summe als fortlaufendes sicheres Einkommen besitzt,

vollständig zu genügen, ist in denjenigen Fällen, in welchen das nachzuweisende Einkommen entweder

a. in Zinsen von Kapitalien, oder
b. in Zuschüssen besteht, welche durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicher zu stellen sind,

in der nach §. 2. jener Verordnung darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung zugleich genau anzugeben, ob:

ad a. die Kapitalien sicher ausgeliehen sind, und
ad b. die Pfand-Objecte die nöthige Sicherheit gewähren,

damit ersehen werden kann, ob:

ad a. die für die Kapitalien bestellte Hypothek als ausreichend zu betrachten ist, und
ad b. die verpfändeten Grundstücke, Kapitalien oder Renten als sicheres Pfand-Object angesehen werden können.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist hierauf bei Aufnahme der nach §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 14ten März d. J. erforderlichen notariellen oder gerichtlichen Verhandlungen sorgfältig Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 29sten Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Kriegs-Departement.
Leo. Herwarth.

695/7. A. K. D. I.

Nro. 315.

Erwerbung des Schützen-Abzeichens bei den Landwehr-Stamm-Kompagnien.

Auf die gefällige Anfrage des Königlichen General-Kommandos vom 22sten Juli c. erwiedert das Kriegs-Ministerium ergebenst, daß bei denjenigen Landwehr-Stamm-Kompagnien, welche eine Stärke von 100 Mann und darüber haben, eben so wie bei den Linien-Kompagnien die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten April c. festgesetzten Schützen-Abzeichen nach beendigter Schießübung erworben und verliehen werden, wobei aber nur diejenigen Mannschaften konkurriren können, welche die für ihre Waffe vorgeschriebene volle jährliche Schießübung durchgemacht haben.

Berlin, den 4ten August 1850.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) v. Stockhausen.

An das Königliche General-Kommando des IV. Armee-Korps zu Magdeburg.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der sämmtlichen Königlichen General-Kommandos ꝛc. gebracht.

Berlin, den 4ten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Leo. v. Herwarth.

994/7. A. K. D. 1.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 33.

Sonnabend, den 17. August 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 3. August.

Kraft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, aggr. Sec. Lt. vom Garde-Artill. Regt., einrangirt.

v. Stutterheim, P. Fähnr. von dems. Regt., zum außeretatsm. Sec. Lt. mit Inf.-Gehalt ernannt.

Frey, Pr. Lt., aggr. dem 4. Artill. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef im 5. Artill. Regt. ernannt u. in Stelle desselben

Roos, Sec. Lt. vom 4. Artill. Regt., zum Direct. Assistenten bei der Pulverfabrik in Neisse, unter Aggregirung beim Regt.,

Knothe, Hauptm. vom 5. Artill. Regt., zum Artill. Offiz. des Platzes Cosel ernannt.

Derzewski, Hauptm. u. Artill. Offiz. des Platzes Cosel, ins 5. Artill. Regt. einrangirt.

Broecker, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

Hindersin, aggr. Major vom 6. Artill. Regt., einrangirt.

v. Lewinski, v. Oppeln-Bronikowski II., v. Perrot, v. Dobeneck, Bar. v. d. Burg, Kühne, v. Zglinitzki, Woderb, Gr. Waldersee, v. Graevenitz II., Blecken v. Schmeling, aggr. Sec. Lts. vom Garde-Artill. Regt.,

Voelcker, Schliewen, Selle, v. Horn, Heygster, Eggert, Oesterreich, v. Schultzendorff, aggr. Sec. Lts. vom 1. Artill. Regt.,

Klipfel, v. Gostkowski, v. Ekensteen I., v. Ekensteen II., Roehl II., Zöllner III., Niepold, Stoepel, aggr. Sec. Lts. vom 2. Artill. Regt.,

Burchard, v. Busse, Burbach II., Diederichs, Braemer, aggr. Sec. Lts. vom 3. Art. R.,

Gr. Keller, v. Wilczeck, Junghans, Bar. v. d. Burg, v. Schlotheim, aggr. Sec. Lts. vom 4. Artill. Regt.,

v. Brodowski, v. Treuenfels, Schmidt II., Hahn, Werdermann, Fiebig, Kipping, aggr. Sec. Lts. vom 5. Artill. Regt.,

Herring, Kirsch, Dittrich, Engel, Munk, v. Roehl, v. Morozowicz, aggr. Sec. Lts. vom 6. Artill. Regt.,

Fragstein v. Niemsdorff, v. Bönninghausen, Caspari, Lemmer, Schlemmer, Barutzki, Müller, aggr. Sec. Lts. vom 7. Artill. Regt.,

Schmidts, Richter II., Senckler, v. Hochwaechter, Lympius, v. Schlicht, v. Fuchsius, Roerdansz II., Wiebe, v. Uthmann, Gr. Seyssel d'Aix, aggr. Sec. Lts. vom 8. Artill. Regt.,

sämmtlich zu außeretatsmäßigen Sec. Lts., mit Beibehalt des Inf.-Gehalts, ernannt.

v. Prittwitz, Sec. Lt. vom 10., ins 19. Inf. Regt. versetzt.

Gr. Reichenbach-Goschütz, Sec. Lt., aggr. dem 7. Inf. Regt., ins 5. Inf. Regt. einrangirt.

v. Bosse, Sec. Lt. vom 18., ins 4. Inf. Regt. versetzt.

v. Bonin, Oberst u. Komdr. der 3. Kav. Brig., zum Direktor der in Stettin zu errichtenden kombinirten Divis. Schule u. zum Präses der Exam. Kommiss. für P. Fähnrs. der 3. Divis. ernannt, und dagegen:

v. Rohwedell, Hauptm. u. Adjut. der 3. Divis, von der obengenannten Function entbunden.

II. Militair-Beamte.

Den 1. August.

Maaß, ehemal. Handelsschiff-Kapt., zum Unterzahlmeister bei der Marine ernannt.

Fortsetzung der Nachweisung der stattgehabten Ernennungen zu Assistenz-Aerzten.

Nro	Armee-Korps.	Truppentheil.	Charge.	Namen.
1	Garde-Korps.	Kaiser Franz Grenadier-Regiment .	Assistenz-Arzt.	Schneider.
2	do.	Garde-Jäger-Bataillon	do.	Dr. Steinhausen.
3	do.	Garde-Artillerie-Regiment . . .	do.	Opfer.
4	do.	do. . . .	do.	Danker.
5	Istes Armee-Korps.	12tes Infanterie-Regiment . . .	do.	Heintze.
6	do.	1stes Artillerie-Regiment	do.	Dr. Dietzel.
7	IItes Armee-Korps.	20stes Infanterie-Regiment . . .	do.	Glück.
8	do.	24stes do. . . .	do.	Dr. Liebenow.
9	IIItes Armee-Korps.	2tes Infanterie-Regt., Füsilier-Bat.	do.	Dr. Burscher.
10	do.	9tes Infanterie-Regiment	do.	Dr. Sturm.
11	do.	14tes do. . . .	do.	Künger.
12	do.	2tes Dragoner-Regiment	do.	Hennet.
13	do.	do. . . .	do.	Dr. Czolbe.
14	IVtes Armee-Korps.	4tes komb. Reserve-Bataillon . .	do.	Dr. Rosenthal.
15	do.	7tes Kürassier-Regiment	do.	Dr. Trüstedt.
16	do.	4tes Artillerie-Regiment	do.	Wolf.
17	VItes Armee-Korps.	7tes Infanterie-Regiment	do.	Schreiber.
18	do.	11tes Infanterie-Regt., Füsilier-Bat.	do.	Silberberg.
19	do.	4tes Husaren-Regiment	do.	Dr. Schmidt.
20	do.	Munitions-Kolonne No. 34. . . .	do.	Boehm.
21	do.	do. . . .	do.	Dr. Großpietsch.
22	VIItes Armee-Korps.	17tes Infanterie-Regt., Füsilier-Bat.	do.	Dr. Hoefer.
23	do.	do.	do.	Wunsch.
24	do.	7tes Artillerie-Regiment	do.	Schneider.
25	do.	8tes Ulanen-Regiment	do.	Dr. Winzer.
26	VIIItes Armee-Korps.	25stes Infanterie-Regiment . . .	do.	Klotz.
27	do.	29stes do. . . .	do.	Dr. Suin de Boutemard.
28	do.	40stes do. . . .	do.	Dr. Geyer.
29	do.	12tes Husaren-Regiment	do.	Dr. Holzhausen.
30	do.	5tes Ulanen-Regiment	do.	Dr. Deetz.

Ordens-Verleihungen.

Dr. Sachs, Regts.-Arzt des 24. Inf. Regts., der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse,

Waesemann, Guttke, Gendarmen von der 1. Gend. Brig., das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

v. Fabeck, Hauptm. vom 1. Garde-Regt. z. F.,

Gr. Waldersee II., Sec. Lt. von dems. Regt., dienstleist. persönl. Adjut. des Prinzen Friedrich Carl von Preußen Königl. Hoheit,

von des Kaisers von Rußland Majestät der St. Annen-Orden 3ter Klasse verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial=Verfügungen 2c.

Nro. 316.

Vertretung der Brigade=Kommandeure.

Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß in dem Falle, wenn ein Divisions-Kommandeur den kommandirenden General länger als drei Monate zu vertreten hat, er für die fernere Dauer dieses Verhältnisses von der ihm nach der Instruktion vom 13. März 1816 obliegenden Vertretung eines fehlenden, kranken 2c. Brigade-Kommandeurs entbunden sein soll. Der Kommandeur der Infanterie-Brigade ist in solchem Falle zunächst durch den der Landwehr-Brigade, und umgekehrt, soweit dies aber nicht angeht, sind auch diese beiden, gleich wie der Brigade-Kommandeur der Kavallerie, durch den ältesten Regiments-Kommandeur zu vertreten. Sie haben diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Sanssouci, den 1sten August 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs=Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets=Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht.
Berlin, den 8ten August 1850.

Kriegs=Ministerium. Allgemeines Kriegs=Departement.
Leo. v. Herwarth.

246/8. A. K. D. 1.

Nro. 317.

Allerhöchste Verordnung über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei eintretender Mobilmachung der Armee.

Das Königliche Staats-Ministerium hat auf meinen Antrag unterm 19ten v. Mts. beschlossen:

1) daß die Bestimmungen im §. 22 des Staatsministerial=Beschlusses vom 22. Januar 1831 über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten bei einer Mobilmachung, auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden;
2) daß nach den in den §§. 23 und 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht blos die Referendarien, sondern auch alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, zu behandeln, und demgemäß
   a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militairverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen;
   b) anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennetät beizulegen;
3) daß die Bestimmungen der §§. 11—24 des Staatsministerial=Beschlusses vom 22sten Januar 1831 und die Ergänzungen derselben, — zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden, — bekannt gemacht werden sollen, und
4) daß es dem Kriegs=Minister überlassen bleiben soll, bei außerordentlicher Zusammenberufung der Landwehr — ohne eigentliche Mobilmachung — nach den Umständen eine Ausdehnung jener Bestimmungen auf die eingetretenen Fälle bei dem Königlichen Staats-Ministerio zu beantragen.

Indem ich der Armee dies bekannt mache, füge ich eine Zusammenstellung der obengedachten Bestimmungen zur Kenntnißnahme hier bei.

Berlin, den 8ten August 1850.

Der Kriegs=Minister.
v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos 2c.
36. St. M. J.

Militair-Wochenblatt.

№ 34.

Sonnabend, den 24. August 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 6. August.

v. Reinhard, Hauptm. vom Kadetten-Korps, zum Major u. Direktor des Bensberger Kadet.-Hauses ernannt.

Borck, Sec. Lt. vom 37., ins 19. Inf. Regt. versetzt.

Den 10. August.

v. Luck, Sec. Lt. u. dienstl. Adjut. der 5. Inf. Brig., tritt zum 2. Inf. Regt. zurück.

v. Horn, Sec. Lt. vom 24. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 5. Inf. Brig. kommandirt.

Bei der Landwehr:

Den 8. August.

Busse, Vice-Feldw.,

Heinsdorff, Hanow, Seltmann, Schönert, Jobst, Rummler, Gropius, v. Rosenstiel, Herrmann, Runge, Unteroff. vom 1. Bat. 2. Regts., letztere 4 bei der Kavall.,

Schröder, Oberfeuerw. von dems. Bat., bei der Artill., sämmtlich zu Sec. Lts. ernannt.

Nonnemann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 9. Regts.,

Hilpert, Sec. Lt. vom 1. Bat. 11., ins 1. Bat. 2. Regts. einrangirt.

v. Hagenow, Sec. Lt. vom 2. Bat. 2. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.

Hesse I., Sec. Lt. vom 3. Bat. 2. Regts.,

Weyhe, Sec. Lt. vom 3. Bat. 27. Regts.,

v. Mittelstädt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts.,

Müller, Sec. Lt. vom 3. Bat. 2. Regts., sämmtlich ins 2. Bat. 2. Regts. einrangirt.

Dittmer, Homeyer I., Kriebel, Homeyer II., v. Eickstedt, Johannes, Unteroff. vom 3. Bat. 2. Regts., letztere beide bei der Kav., zu Sec. Lts. ernannt.

Keßler, Niemann, Sec. Lts. vom 2. Bat. 2. Regts.,

Herrosee, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8. Regts.,

Born, Sec. Lt. vom 3. Bat. 9. Regts.,

v. Seckendorff, Sec. Lt., zuletzt im 6. Huf. R., dieser bei der Kavall., sämmtlich ins 3. Bat. 2. Regts. einrangirt.

Steffen, Unteroff. vom 1. Bat. 9. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.

v. Eickstedt II., Sec. Lt. vom 1. Bat. 2. Regts.,

v. Pirch, Sec. Lt., zuletzt im 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., dieser bei der Kav., beide ins 1. Bat. 9. Regts.,

v. Zitzewitz, aggr. Rittm. von der Garde-Ldw. Kav., als Esc. Führer ins 2. Bat. 9. Regts., einrangirt.

v. Sydow, Pr. Lt. (mit Rittm. Char.) von dems. Bat., zum Rittm.,

Zimmermann, Sec. Lt. von dems. Bat., zum Pr. Lt.,

v. Gottberg, Leistikow, Gostkowsky, Unteroff. von dems. Bat., letzterer bei der Artill., zu Sec. Lts. ernannt.

v. Arnim, Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 2. Bat. 9. Regts. einrangirt.

v. Knobelsdorff-Brenkenhoff, Pr. Lt. vom 3. Bat. 9. Regts., zum Rittm. u. Esc. Führer,

v. Maltzahn, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.) von dems. Bat., zum Pr. Lt. ernannt.

Czwalina, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 1. Bat. 14. Regts. einrangirt.

Militair-Wochenblatt.

№ 34.

Sonnabend, den 24. August 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 6. August.

v. Reinhard, Hauptm. vom Kadetten-Korps, zum Major u. Direktor des Bensberger Kadet.-Hauses ernannt.

Borck, Sec. Lt. vom 37., ins 19. Inf. Regt. versetzt.

Den 10. August.

v. Luck, Sec. Lt. u. dienstl. Adjut. der 5. Inf. Brig., tritt zum 2. Inf. Regt. zurück.

v. Horn, Sec. Lt. vom 24. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 5. Inf. Brig. kommandirt.

Bei der Landwehr:

Den 8. August.

Busse, Vice-Feldw.,

Heinsdorff, Hanow, Seltmann, Schönert, Jobst, Rummler, Gropius, v. Rosenstiel, Herrmann, Runge, Unteroff. vom 1. Bat. 2. Regts., letztere 4 bei der Kavall.,

Schröder, Oberfeuerw. von dems. Bat., bei der Artill., sämmtlich zu Sec. Lts. ernannt.

Nonnemann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 9. Regts.,

Hilpert, Sec. Lt. vom 1. Bat. 11., ins 1. Bat. 2. Regts. einrangirt.

v. Hagenow, Sec. Lt. vom 2. Bat. 2. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.

Hesse I., Sec. Lt. vom 3. Bat. 2. Regts.,

Weyhe, Sec. Lt. vom 3. Bat. 27. Regts.,

v. Mittelstädt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts.,

Müller, Sec. Lt. vom 3. Bat. 2. Regts., sämmtlich ins 2. Bat. 2. Regts. einrangirt.

[3tes Quartal 1850.]

Dittmer, Homeyer I., Kriebel, Homeyer II., v. Eickstedt, Johannes, Unteroff. vom 3. Bat. 2. Regts., letztere beide bei der Kav., zu Sec. Lts. ernannt.

Keßler, Niemann, Sec. Lts. vom 2. Bat. 2. Regts.,

Herrosee, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8. Regts.,

Born, Sec. Lt. vom 3. Bat. 9. Regts.,

v. Seckendorff, Sec. Lt., zuletzt im 6. Huf. R., dieser bei der Kavall., sämmtlich ins 3. Bat. 2. Regts. einrangirt.

Steffen, Unteroff. vom 1. Bat. 9. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.

v. Eickstedt II., Sec. Lt. vom 1. Bat. 2. Regts.,

v. Pirch, Sec. Lt., zuletzt im 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., dieser bei der Kav., beide ins 1. Bat. 9. Regts.,

v. Zitzewitz, aggr. Rittm. von der Garde-Ldw. Kav., als Esc. Führer ins 2. Bat. 9. Regts., einrangirt.

v. Sydow, Pr. Lt. (mit Rittm. Char.) von dems. Bat., zum Rittm.,

Zimmermann, Sec. Lt. von dems. Bat., zum Pr. Lt.,

v. Gottberg, Leistikow, Gostkowsky, Unteroff. von dems. Bat., letzterer bei der Artill., zu Sec. Lts. ernannt.

v. Arnim, Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 2. Bat. 9. Regts. einrangirt.

v. Knobelsdorff-Brenkenhoff, Pr. Lt. vom 3. Bat. 9. Regts., zum Rittm. u. Esc. Führer,

v. Maltzahn, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.) von dems. Bat., zum Pr. Lt. ernannt.

Czwalina, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 1. Bat. 14. Regts. einrangirt.

Nehring, Sec. Lt. von letzterem Bat., zum Pr. Lt. ernannt.
Sperber, Pr. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts.,
Pollier, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.) vom 1. Bat. 11. Regts.,
v. Schierstaedt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 21. Regts.,
Rauhut, Sec. Lt. vom 3. Bat. 14., alle 4 ins 2. Bat. 14. Regts. einrangirt.
Rafalski, Vice-Feldw.,
Saenger, Unteroff. vom 3. Bat. 14. Regts., letzterer bei der Kavall., zu Sec. Lts.,
v. Bülow, Rammstedt, Fähndrich, Unteroff.,
v. Rerin, P. Fähnr., zuletzt im 5. Hus. Regt.,
v. Somnitz, v. Gruben, v. Puttkammer, v. Schulz, Unteroff., letztere 5 bei der Kavall., zu Sec. Lts. im 2. Bat. 21. Regts.,
v. Massow, Sec. Lt. vom 3. Bat. 21. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.

Den 10. August.

Pappritz, Unteroff. vom 3. Bat. 8. Regts., zum Sec. Lt.,
Bar. v. Patow, Pr. Lt. vom 2. Bat. 12. Regts., zum Rittm.,
v. Schlieben, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.) von dems. Bat., zum Pr. Lt.,
Uhden, Mann, Unteroff. vom 3. Bat. 12. Regts., letzterer bei der Artill., zu Sec. Lts. ernannt.
v. Werdeck, Hauptm. vom 1. Bat. 26., ins 3. Bat. 12. Regts.,
Dingler, Sec. Lt. vom 1. Bat. 1., ins 3. Bat. 20. Regts.,
Schmidt, Sec. Lt. vom 3. Bat. 20., ins 2. Bat. 20. Regts.,
Lichtwardt, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8., ins 3. Bat. 24. Regts., einrangirt.
Müller, Hauptm. vom 1. Bat. 20. Regts., als Komp. Führer bestätigt.
Müller, Vice-Feldw.,
Wolff, Rüger, Unteroff.,
Kleemann, Vice-Feldw.,
Wenzelmann, Oberjäger,
Seidel, v. Knobloch, Jordan, v. Mühler, Unteroff., alle 9 vom 1. Bat. 20. Regts., letztere 4 bei der Kavall.,
Müseler, Schabrod, Feldw.,
Bothe, Oberfeuerw. von dems. Bat., letztere 3 bei der Artill.,
Fritze, Gad, Elwanger, Wichmann, Unteroff. vom 2. Bat. 20. Regts., letztere beide bei der Kavall, sämmtlich zu Sec. Lts.,
Schmorl, Sec. Lt. vom 1. Bat. 24. Regts., zum Pr. Lt.,
v. Eickstaedt, v. Arnim, Unteroff. vom 2. Bat. 24. Regts., letzterer bei der Kavall.,
Schneider, Schmidt, Unteroff.,
v. Eckardstein, Heffler, Bombardiere vom Ldw. Bat. 35. Inf. Regts., letztere beide bei der Art., zu Sec. Lts. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 8. August.

Seelmann, Major zur Disp., zuletzt im 2. Kür. Regt., mit der Unif. dieses Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. seiner bisher. Pension der Abschied bewilligt.

Den 10. August.

v. Bredow, Sec. Lt. vom 2. Drag. Regt., scheidet aus.

Bei der Landwehr:

Den 8. August.

Crelinger, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2. Regts.,
Rietow, Hauptm. vom 3. Bat. 2. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Kolberg, Schade, Pr. Lts. von demf. Bat., letzterem als Hauptm. mit der Ldw. Artill.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Ladewig, v. Enkevort, Sec. Lts. von demf. Bat.,
Scheele, Pr. Lt. vom 1. Bat. 9. Regts.,
v. Bismarck, aggr. Pr. Lt. v. der Garde-Ldw. Kav.,
v. Wedell I., Sec. Lt. vom 1. Bat. 9. R., diesem als Pr. Lt. mit der Kavall.-Unif. des 9. Ldw. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Pötters, v. Braun, Hauptl. vom 2. Bat. 9. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Unruh, Sec. Lt. von demf. Bat.,
Dogge, Hauptm. vom 3. Bat. 14. Regts., diesem mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Grützmacher, Hauptm. vom 3. Bat. 21. Regts., sämmtlich der Abschied bewilligt.

Den 10. August.

v. Larisch, Major u. Führer des 2. Aufgeb. vom 2. Bat. 12. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Starke, Gottschau, Sec. Lts. vom 1. Bat. 20. Regts., als Pr. Lts. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Ordens-Verleihungen.

Dr. Grimm, Leibarzt Sr. Majestät des Königs u. General-Stabsarzt der Armee, der Rothe Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub,
v. Trotha, Rittm. vom 8. Kür. Regt., der St. Johanniter-Orden,
Harkort I., Pr. Lt. vom 2. Bat. 16. Ldw. Regts., der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen.

v. Stockhausen, Gen. Lieut. u. Kriegs-Minister, gestattet, das ihm verliehene Großkreuz des Großherzogl. Badenschen Zähringer-Löwen-Ordens zu tragen.
v. Schlegell, Major vom Kaiser Franz Gren. Regt., von des Kaisers von Rußland Majestät, der St. Annen-Orden 2ter Klasse mit der Krone verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 318.

Betreffend die Annahme von Freiwilligen zum Dienste bei der Königlichen Marine.

Das Königliche Ober-Präsidium wird in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 20sten April c. ergebenst benachrichtigt, daß Seitens des mitunterzeichneten Kriegs-Ministers dem Ober-Kommando der Marine eröffnet worden ist, wie hinsichtlich der Annahme von Freiwilligen zum Dienst bei der Königlichen Marine ganz nach Maßgabe der für die Landarmee bestehenden desfallsigen Bestimmungen zu verfahren und daher jeder zum Seedienst sich meldende Freiwillige verpflichtet sei, ein Attest der Civil-Behörde beizubringen, wie es für die Einstellung in den freiwilligen Militairdienst resp. auf drei und auf ein Jahr für die Truppen-Kommandos vorgeschrieben ist.

Berlin, den 6ten Juni 1850.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) v. Puttkammer.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

An das Königliche Ober-Präsidium zu N.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 13ten August 1850.

Kriegs-Ministerium.
Leo.

Allgemeines Kriegs-Departement.
Gaertner.

No. 139/8. A. K. D. 4.

Nro. 319.

Abfassung der telegraphischen Depeschen.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, die resp. Militair-Behörden zu ersuchen, die von ihnen abzusendenden telegraphischen Depeschen stets so kurz als möglich abzufassen, und aus denselben alle Curialien fern zu halten.

Berlin, den 17ten August 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos rc.

469/8. A. K. D. 1.

Zur Vermeidung derartiger Ueberhebungen werden die Truppen und Behörden auf die genaueste Beachtung der bezeichneten Bestimmung, namentlich aber darauf aufmerksam gemacht, daß in den Gesuchs-Listen die Angabe: ob und welche Functionszulagen aus dem Gehalte der betreffenden Stelle gezahlt werden, nicht fehlen darf.

Gleichzeitig wird der §. 5. des Monats-Circulars No. 115. dahin erläutert, daß das darin angeführte Beispiel über den Zeitpunkt der Rückkehr von einem Urlaube bei zwischenfallender Verabschiedung, auf diejenigen Offiziere keine Anwendung findet, welche bereits vor dem Tage, an welchem sie zur Vermeidung eines Gehalts-Verlustes in der Garnison, Behufs der persönlichen Meldung, einzutreffen hatten, die offizielle Benachrichtigung über ihre erfolgte Verabschiedung nachweislich empfangen haben, indem in solchen Fällen die Rückkehr in die Garnison unterbleiben kann, und es nur der schriftlichen Anzeige von dem Empfangs-Tage des Abschieds-Notifikatoriums bedarf.

Berlin, den 10ten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

767/6. M. O. D. 1.

Nro. 323.

Verlust der Badenschen Gedächtniß-Medaille.

Nach den von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ertheilten, abschriftlich hier beigefügten Statuten: über die Verleihung der Gedächtniß-Medaille an die zur Bekämpfung des Aufstandes in Baden im Jahre 1849 verwendete Armee, vom 29sten August v. J., soll die Verübung eines entehrenden Verbrechens künftig den Verlust dieser Medaille nach sich ziehen.

Bei Preußischen Staatsangehörigen, denen die Badensche Gedächtniß-Medaille verliehen ist, tritt dieser Fall ein, wenn sie mit Verlust der National-Kokarde und beziehungsweise mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes gerichtlich bestraft werden, weil nach den diesseitigen Strafgesetzen diejenigen Verbrechen als entehrende zu betrachten sind, welche den Verlust der Nationalkokarde und die damit verbundene Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben.

Daß es bei Verübung eines entehrenden Verbrechens noch der ausdrücklichen Verlusterklärung der erwähnten Medaille durch irgend wen bedürfen soll, ist in den Statuten nicht bestimmt, vielmehr heißt es dort nur, daß das Begeben eines solchen Verbrechens den Verlust derselben nach sich ziehe. Mithin spricht der Wortlaut der Statuten dafür, den Verlust der Medaille als die unmittelbare Folge der Verübung eines entehrenden Verbrechens zu betrachten, so daß also Preußische Inhaber derselben, nach rechtskräftiger Verurtheilung zum Verlust der Nationalkokarde und beziehungsweise zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes die Medaille selbst dann nicht behalten dürfen, wenn sie ihnen in dem betreffenden Straferkenntniß nicht ausdrücklich aberkannt worden ist.

Anderer Seits aber sollen die zu diesen Strafen rechtskräftig Verurtheilten die Aussicht auf Wiedererlangung der Medaille nicht gänzlich verlieren, vielmehr soll nach der Intention Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden ihnen die Wiederanlegung derselben gestattet sein, sobald ihre Rehabilitirung durch Seine Majestät den König erfolgt. Nur mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande wird der Besitz der Medaille bleibend verloren gehen.

Indem ich das Königliche General-Kommando hiervon ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich Dasselbe, die Truppen-Befehlshaber anzuweisen:

1) den Inhabern der Badenschen Gedächtniß-Medaille, im Fall der rechtskräftigen Verurtheilung zum Verlust der National-Kokarde und zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, die Verleihungs-Urkunde und die Medaille abnehmen und bei dem Truppentheile, zu dem sie gehören, asserviren zu lassen, bei eintretender Rehabilitirung aber die Medaille nebst der Verleihungs-Urkunde ihnen zurückzugeben;
2) in jedem einzelnen Falle der Königlichen General-Ordens-Kommission sowohl von dem Verlust als auch von der Zurückgabe der Medaille Nachricht zu ertheilen.
3) wenn ein Inhaber der Medaille zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt werden sollte, die ihm abzunehmende Verleihungs-Urkunde nebst der Medaille der Königlichen General-Ordens-

Nro. 320.

Heranziehung der Offiziere zur Klassensteuer.

In Betreff der Heranziehung der Offiziere zur Klassensteuer hat das Königliche Finanz-Ministerium, im Einverständnisse mit dem Kriegs-Ministerium, unterm 7ten August c. an die Königlichen Regierungen Folgendes erlassen:

1) Wenn Offiziere nicht wegen bestimmter vorübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem Garnisonorte zur Dienstleistung nach einem andern Orte abkommandirt werden, so ist dieser letztere Ort ihrem Garnison-Orte gleich zu achten.
   Demgemäß haben Offiziere, welche in der angegebenen Weise von ihrem klassensteuerpflichtigen Garnison-Orte nach einem anderen klassensteuerpflichtigen Orte abkommandirt werden, die Klassensteuer fortzuzahlen, wogegen Offiziere, welche von ihrem klassensteuerpflichtigen Garnison-Orte auf längere unbestimmte Zeit nach einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt abkommandirt werden, für die Dauer einer solchen Dienstleistung von der Klassensteuer zu befreien sind.
2) Offiziere bei Truppentheilen, welche auf unbestimmte längere Zeit Kantonnements beziehen, werden ohne Unterschied, ob der Garnison-Ort, beziehungsweise der Kantonnements-Ort, der Klassensteuer, oder der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegt, für die Dauer des Kantonnements-Verhältnisses von der Klassensteuer freigelassen, weil sie den in einem mobilen Verhältnisse sich befindenden Truppen beizuzählen sind.

Dies wird hierdurch, unter Bezugnahme auf den Circular-Erlaß in dieser Angelegenheit vom 10ten Dezember 1849, zur allgemeinen Kenntniß der Militair-Behörden und sämmtlicher Truppentheile der Armee gebracht.

Berlin, den 17ten August 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen

An die Königlichen General-Kommandos 2c.
458/8. A. K. D. 1.

Nro. 321.

Befreiung von der Entrichtung der Chaussee- 2c. Gelder.

Einige in neuester Zeit vorgekommene Fälle, in welchen die Bestimmungen über die Befreiung der Offiziere und Militair-Beamten von der Entrichtung der Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgelder für ihre Dienstpferde unbeachtet geblieben sind, veranlassen das Kriegs-Ministerium, die genaue Befolgung dieser im Circular-Schreiben vom 23sten März 1835 No. 5. enthaltenen Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 18ten August 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos 2c.
510/8. A. K. D. 1.

Nro. 322.

Die Gehaltszahlung an beurlaubte, später verabschiedete Offiziere betreffend.

Es haben in letzter Zeit bei Revision der Rechnungen der General-Militair-Kasse Gehaltsüberhebungen gegen die Vorschrift des §. 5. im Monats-Circular No. 115 vom 5ten Juli 1839, mehrfach monirt werden müssen, indem mit ganzem Gehalt beurlaubte Offiziere, die in Gewärtigung ihres Abschiedes nicht rechtzeitig zurückkehrten, entweder das ganze Gehalt fortempfingen oder dasselbe im Gesuchs-Wege Allerhöchsten Orts nachträglich bewilligt erhielten, ohne daß dabei Seitens der Militair-Behörden von der gezahlten und in Abzug kommenden Functions-Zulage für den Stellvertreter Erwähnung gethan worden.

Zur Vermeidung derartiger Ueberhebungen werden die Truppen und Behörden auf die genaueste Beachtung der bezeichneten Bestimmung, namentlich aber darauf aufmerksam gemacht, daß in den Gesuchs-Listen die Angabe: ob und welche Functionszulagen aus dem Gehalte der betreffenden Stelle gezahlt werden, nicht fehlen darf.

Gleichzeitig wird der §. 5. des Monats-Circulars No. 115. dahin erläutert, daß das darin angeführte Beispiel über den Zeitpunkt der Rückkehr von einem Urlaube bei zwischenfallender Verabschiedung, auf diejenigen Offiziere keine Anwendung findet, welche bereits vor dem Tage, an welchem sie zur Vermeidung eines Gehalts-Verlustes in der Garnison, Behufs der persönlichen Meldung, einzutreffen hatten, die offizielle Benachrichtigung über ihre erfolgte Verabschiedung nachweislich empfangen haben, indem in solchen Fällen die Rückkehr in die Garnison unterbleiben kann, und es nur der schriftlichen Anzeige von dem Empfangs-Tage des Abschieds-Notifikatoriums bedarf.

Berlin, den 10ten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

767/6. M. O. D. 1.

Nro. 323.

Verlust der Badenschen Gedächtniß-Medaille.

Nach den von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ertheilten, abschriftlich hier beigefügten Statuten: über die Verleihung der Gedächtniß-Medaille an die zur Bekämpfung des Aufstandes in Baden im Jahre 1849 verwendete Armee, vom 29sten August v. J., soll die Verübung eines entehrenden Verbrechens künftig den Verlust dieser Medaille nach sich ziehen.

Bei Preußischen Staatsangehörigen, denen die Badensche Gedächtniß-Medaille verliehen ist, tritt dieser Fall ein, wenn sie mit Verlust der National-Kokarde und beziehungsweise mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes gerichtlich bestraft werden, weil nach den diesseitigen Strafgesetzen diejenigen Verbrechen als entehrende zu betrachten sind, welche den Verlust der Nationalkokarde und die damit verbundene Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben.

Daß es bei Verübung eines entehrenden Verbrechens noch der ausdrücklichen Verlusterklärung der erwähnten Medaille durch irgend wen bedürfen soll, ist in den Statuten nicht bestimmt, vielmehr heißt es dort nur, daß das Begeben eines solchen Verbrechens den Verlust derselben nach sich ziehe. Mithin spricht der Wortlaut der Statuten dafür, den Verlust der Medaille als die unmittelbare Folge der Verübung eines entehrenden Verbrechens zu betrachten, so daß also Preußische Inhaber derselben, nach rechtskräftiger Verurtheilung zum Verlust der Nationalkokarde und beziehungsweise zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes die Medaille selbst dann nicht behalten dürfen, wenn sie ihnen in dem betreffenden Straferkenntniß nicht ausdrücklich aberkannt worden ist.

Anderer Seits aber sollen die zu diesen Strafen rechtskräftig Verurtheilten die Aussicht auf Wiedererlangung der Medaille nicht gänzlich verlieren, vielmehr soll nach der Intention Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden ihnen die Wiederanlegung derselben gestattet sein, sobald ihre Rehabilitirung durch Seine Majestät den König erfolgt. Nur mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande wird der Besitz der Medaille bleibend verloren gehen.

Indem ich das Königliche General-Kommando hiervon ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich Dasselbe, die Truppen-Befehlshaber anzuweisen:

1) den Inhabern der Badenschen Gedächtniß-Medaille, im Fall der rechtskräftigen Verurtheilung zum Verlust der National-Kokarde und zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, die Verleihungs-Urkunde und die Medaille abnehmen und bei dem Truppentheile, zu dem sie gehören, asserviren zu lassen, bei eintretender Rehabilitirung aber die Medaille nebst der Verleihungs-Urkunde ihnen zurückzugeben;
2) in jedem einzelnen Falle der Königlichen General-Ordens-Kommission sowohl von dem Verlust als auch von der Zurückgabe der Medaille Nachricht zu ertheilen.
3) wenn ein Inhaber der Medaille zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt werden sollte, die ihm abzunehmende Verleihungs-Urkunde nebst der Medaille der Königlichen General-Ordens-

Kommission zur Weiterbeförderung an das Großherzoglich Badensche Staats-Ministerium zu übersenden, und in gleicher Weise auch dann zu verfahren, wenn in den Fällen zu 1) der Verurtheilte vor der Rehabilitirung stirbt.

Schließlich bemerke ich noch, daß wenn in den Fällen zu 1) und 2) die Verurtheilung nicht durch ein Militair-Gericht, sondern durch ein Civilgericht erfolgt, der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur, sobald er von dem rechtskräftigen Straferkenntniß Nachricht erhält, durch Vermittelung der Polizei-Behörde die Abnahme der Verleihungs-Urkunde und der Medaille zu veranlassen haben wird.

Berlin, den 18ten August 1850.

Der Kriegs-Minister

v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

No. 425/8. A. K. D. 1.

Statuten

über die Verleihung einer Gedächtniß-Medaille an die zur Bekämpfung des Aufstandes in Baden im Jahre 1849 verwendete Armee.

Beschreibung der Medaille.

§. 1. Die Gedächtniß-Medaille besteht für alle Grade aus Geschützgut. Dieselbe stellt auf ihrer Vorderseite einen Lorbeerkranz dar mit der Umschrift

„Leopold Großherzog von Baden“

und der Inschrift:

„dem tapferen Befreiungsheer 1849“

und auf der Kehrseite ein aufgerichtetes blankes Kriegsschwert von zwei Palmzweigen umschlungen, als Symbol des durch die Tapferkeit der Armee dem Lande wiedergegebenen Friedens.

§. 2. Die Medaille wird an dem Bande des Haus-Ordens der Treue, dem ersten Orden des Landes, getragen.

Ansprüche auf die Gedächtniß-Medaille.

§. 3. Auf diese Gedächtniß-Medaille haben alle Offiziere, Kriegsbeamte und sämmtliche Mannschaft Anspruch, welche im Jahre 1849 mit den operirenden Armeen zur Bekämpfung des Aufstandes in das Großherzogthum eingerückt sind.

Hiervon müssen allein diejenigen Soldaten ausgeschlossen sein, welche sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht; wie auch das Begehen eines solchen Verbrechens künftig den Verlust der Medaille nach sich ziehen soll.

Nachweis der Berechtigung zur Tragung der Gedächtniß-Medaille.

§. 4. Ueber das Recht, diese Gedächtniß-Medaille zu tragen, erhält jeder Berechtigte eine Urkunde.

§. 5. Nach dem Ableben eines mit der Gedächtniß-Medaille Decorirten verbleibt dieselbe der Familie als ehrendes Andenken.

Carlsruhe, den 29sten August 1849.

(gez.) Leopold.
(L. S.)
(gegengez.) v. Roggenbach.

425/8. A. K. D. 1.

Nro. 324.

Die Bestellung rekommandirter Briefe.

Hinsichts der künftigen Bestellung der an die Militairbehörden oder deren Vorstände eingehenden rekommandirten Briefe ist von dem Königlichen General-Post-Amt unterm 10ten August d. J. den Post-Anstalten eine Anweisung ertheilt worden, welche nebst den darin in Bezug genommenen früheren Verfügungen

vom 16ten Dezember 1842 und 7ten Juli 1843 nachstehend zur Kenntniß der Militairbehörden und der Truppen gebracht wird, um danach gleichmäßig verfahren zu lassen.
Berlin, den 18ten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Schüz.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.
512/8. A. K. D. I.

In Gemäßheit einer Uebereinkunft mit dem Königl. Kriegs-Ministerium soll bei der Auslieferung der an die Militair-Behörden und deren Vorstände gerichteten rekommandirten Briefe an die Beamten oder Boten, welche zur Abholung der Postsachen für dieselben bestimmt worden sind, das in den Circular-Verfügungen vom 16ten Dezember 1842 und 7ten Juli 1843 für die Aushändigung der an Gerichts- und Verwaltungsbehörden eingehenden rekommandirten Briefe vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden. Das Königl. Kriegs-Ministerium hat hierbei die Vertretung der betreffenden Boten und Beamten in Bezug auf die richtige Bestellung der denselben auszuhändigenden rekommandirten Briefe gegen die Absender eben so übernommen, wie das Post-Departement den Briefträger gegen den Absender zu vertreten hat.
Berlin, den 10ten August 1850.

General-Post-Amt.

Nach einer Uebereinkunft mit dem Herrn Justizminister sollen die an Königliche Gerichte adressirten rekommandirten Briefe nebst den dazu gehörigen Auslieferungs-Scheinen, zur Ersparung des Briefbestellgeldes, an denjenigen Beamten des Gerichts ausgehändigt werden, welcher zur Abholung der Postsachen für dasselbe ein für allemal bestimmt ist, wogegen dieser Beamte verpflichtet sein soll, den von dem Vorstande des Gerichts vollzogenen Auslieferungs-Schein der Post-Anstalt sofort wieder zuzustellen.
Das Königliche Justiz-Ministerium hat hierbei die Vertretung der betreffenden Gerichtsboten und Beamten hinsichtlich der richtigen Bestellung der rekommandirten Briefe gegen den Absender, ebenso übernommen, wie das Post-Departement den Briefträger gegen den Absender zu vertreten hat.
Berlin, den 16ten Dezember 1842.

Der General-Postmeister.

In Gemäßheit einer Uebereinkunft mit dem Königlichen Ministerio des Innern und dem Königl. Finanz-Ministerio soll bei der Auslieferung der an die Verwaltungsbehörden, insbesondere an die Königlichen Regierungen, gerichteten rekommandirten Briefe an die Beamten oder Boten der gedachten Behörden, welche zur Abholung der Post-Sachen für dieselben bestimmt worden sind, dasselbe Verfahren beobachtet werden, welches durch die Circular-Verfügung vom 16ten Dezember v. J. hinsichts der Aushändigung der an die Gerichtsbehörden adressirten rekommandirten Briefe vorgeschrieben worden ist.
Die gedachten Königlichen Ministerien haben hierbei die Vertretung der betreffenden Boten und Beamten der Verwaltungsbehörden in Bezug auf die richtige Bestellung der den Boten auszuhändigenden rekommandirten Briefe gegen die Absender eben so übernommen, wie das Post-Departement den Briefträger gegen die Absender zu vertreten hat.
Berlin, den 7ten Juli 1843.

Der General-Postmeister.

Nro. 325.

Betrifft die Reisen der von den Landwehr-Bataillons-Kommandos zu wählenden Offiziere, zur Berathung der Unterstützungs-Kommission für die Familien einberufener, unbemittelter Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

In Veranlassung der im §. 7. des Gesetzes vom 27sten Februar dieses Jahres, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, angeordneten Theilnahme eines von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählenden Offiziers

[redacted]

an den Berathungen der Unterstützungs-Kommission, ist ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder erhoben worden.

Wiewohl es sich von selbst versteht, daß aus diesen Berathungen über die zu gewährenden Unterstützungen der Staatskasse keine Kosten entstehen dürfen, so nimmt das Kriegs-Ministerium doch hiervon Veranlassung anzuordnen, daß in allen den Fällen, wo sich keine geeigneten Landwehr-Offiziere zur unentgeltlichen Ausübung dieses Geschäfts bereit finden sollten, die Theilnahme an den Konferenzen der Unterstützungs-Kommission den Kompagnieführern, in deren Bezirk sich die Kommission vereinigt, aufzutragen ist, da diese vorkommende Dienstobliegenheiten innerhalb des Kompagnie-Bezirks ohne Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder zu verrichten haben.

Berlin, den 19ten August 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos rc.
803/7. M. O. D. 2.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 35.

Sonnabend, den 31. August 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 10. August.

Oynhausen, P. Fähnr. vom 33. Inf. Regt.,
v. Schepke, Bering, Kahle, Brzoszka, Port.-Fähnrs. vom 1. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts. ernannt.
Strempel, P. Fähnr. von dems. Regt., als Sec. Lt. zum 8. Inf. Regt.,
v. Münchow, Forselius, P. Fähnrs. vom 3. Inf. Regt., als Sec. Lts., jener zum 27., dieser zum 8. Inf. Regt. versetzt.
v. Boyen, v. Engelmann, v. Grzymala, P. Fähnrs. vom 3. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
v. Beguelin, Rittm. vom 1. Drag. Regt., zum Major,
v. Dresler, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Below, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Heyligenstaedt, aggr. Sec. Lt. von dems. Regt., einrangirt.
Bünte, Sec. Lt. vom 15. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
Schach v. Wittenau, P. Fähnr. vom 5. Kür. R.,
v. Buhl gen. Schimmelpenning v. d. Oye, P. Fähnr. vom 1. Huf. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
v. Westernhagen, Pr. Lt. vom 31. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Düring I., Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

Den 13. August.

Pohl, P. Fähnr. vom 4. Artill. Regt., zum 37. Inf. Regt.,
Hertel, P. Fähnr. vom 3. Jäger-Bat., als Sec. Lt. zum 22. Inf. Regt. versetzt.
v. Walther, v. Wülcknitz, P. Fähnrs. vom 5. Jäger-Bat., zu Sec. Lts. ernannt, ersterer unter Versetzung zum 6. Jäger-Bat.
v. Scholz u. Hermensdorff, P. Fähnr. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., z. Sec. Lt. ernannt.
v. Randow, aggr. Sec. Lt. vom 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt, über den Etat einrangirt.

Den 15. August.

v. Grumbkow, Major u. Chef der 3. Inv. Komp., zum Chef der 3. Komp. im Berliner Inv. Bat.,
v. Schmeling, pens. Major, zum Chef der 3. Inv. Komp. ernannt.
Hoffmann, Pr. Lt. vom 23. Inf. Regt., von seinem Komdo. zur Dienstl. bei der Abtheil. im Kriegs-Ministerium für das Inval.-Wesen entbunden, u. tritt am 1. Oktober zu seinem Regt. zurück.
v. Pressentin, Major vom 5. Inf. Regt., als Komdr. des 5. komb. Reserve-Bats. kommandirt.
Bath, Michaelis, P. Fähnrs. vom 6. Inf. Regt., zu Sec. Lts.,
Fähndrich, P. Fähnr. vom 10. Inf. Regt., zum überz. Sec. Lt.,
Gaede, Pr. Lt. vom 4. Drag. Regt., zum Rittm. u. Esk. Chef,
v. Landerset, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
de Claer, P. Fähnr. von dems. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.
Ursin v. Baer, aggr. Sec. Lt. vom Garde-Huf. Regt., ins 4. Drag. Regt. einrangirt.
v. Tempelhoff, Sec. Lt. vom 5. Inf. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

Den 17. August.

v. Grumbkow, Wolff, P. Fähnrs. vom 22. Inf. Regt., zum 23. Inf. Regt. versetzt.

[redacted]

Bei der Landwehr:
Den 10. August.

Pfitzer, Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 1. Bat. 1. Regts. einrangirt.
de Terra, Vice-Feldw. vom 2. Bat. 1. Regts., zum Sec. Lt.,
v. Keller, Pr. Lt. vom 1. Bat. 3. Regts., zum interim. Esc. Führer,
Wenghoffer, Heidenreich, v. Saucken I., v. Saucken II., Unteroff. vom 2. Bat. 3. Regts., letztere 3 bei der Kavall., zu Sec. Lts.,
v. Oldenburg, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 33. Inf. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.
Wolff, Sec. Lt. vom 2. Bat. 1. Regts., ins Ldw. Bat. 33. Inf. Regts. einrangirt.
Freytag, Pr. Lt. vom 1. Bat. 4. Regts., zum int. Komp. Führer,
Kickton, Schulze, Gr. Rittberg, Taube, Freiwald, Köhler, v. Straelau, Unteroff. von demf. Bat., letztere beide bei der Kav., zu Sec. Lts.,
v. Lübtow, Major a. D., zuletzt im 5. Inf. Regt., zum Führer des 2. Aufgeb. vom 2. Bat. 4. Regts. ernannt.
le Juge, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 33. Inf. Regts., ins 2. Bat. 4. Regts.,
v. Below, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8. Regts.,
Niemann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 15., ins 3. Bat. 5. Regts., einrangirt.
Uterwedde, Sec. Lt. vom 3. Bat. 26. Regts., zum int. Komp. Führer ernannt.
v. Alvensleben, Hauptm. vom 1. Bat. 27. Regts.,
Klusemann, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26. Regts., ins 3. Bat. 26. Regts.,
v. Gauvain, Sec. Lt. vom 2. Bat.,
Salzmann, Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 1. Bat. 27. Regts., einrangirt.

Den 15. August.

Horster, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8. Regts., zum 8. Inf. Regt.,
Hochauf, Wolter, Sec. Lts. vom 2. Bat. 12. Regts., zum 13. Inf. Regt.,
Stocken, Sec. Lt. vom 3. Bat. 12. Regts., zum 14. Inf. Regt.,
Valentini, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts., zum 28. Inf. Regt.,
v. Kehler III., Sec. Lt. vom 3. Bat. 20. Regts., zum 17. Inf. Regt.,
v. Lilien, Sec. Lt. vom 1. Bat. 16. Regts., zum Kaiser Alexander Gren. Regt.,
v. Dufay, Sec. Lt. vom 1. Bat. 9. Regts., zum 14. Inf. Regt., sämmtlich nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, versetzt.
v. Arnstedt, Rittm. a. D., zuletzt im 20. Regt., gestattet, statt der ihm bewilligten Armee-Unif., die Kavall.-Unif. des 2. Bats. 20. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. zu tragen.
Bar. v. Lichtenstein, Vice-Feldw. vom 1. Bat. 6. Regts., zum Sec. Lt.,
Flitner, Unteroff. vom 3. Bat. 6. Regts., zum Sec. Lt. der Kavall. ernannt.
Wulfsheim, Pr. Lt. vom 1. Bat. 30., ins 3. Bat. 6. Regts. einrangirt.
Kade, Unteroff. vom 1. Bat. 7. Regts., bei der Kavall.,
Matthaei, Feldw. von demf. Bat., bei der Artill., zu Sec. Lts.,
Bar. v. Vogten, Wuthe, Pr. Lts. vom 2. Bat. 7. Regts., zu Hauptl.,
Schildt, Sec. Lt. von demf. Bat., zum Pr. Lt. ernannt.
Behrnauer, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20., ins 3. Bat. 18. Regts.,
Hergetius, Sec. Lt. vom 1. Bat. 19. Regts.,
Herzberg, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18., ins 3. Bat. 19. Regts. einrangirt.
Freitag, Sec. Lt. vom 3. Bat. 19. Regts., von der Inf. zur Kavall. versetzt.

Den 17. August.

Trautvetter, Sec. Lt. vom 1. Bat. 7., ins 1. Bat. 10. Regts.,
Koblitz, Sec. Lt. vom 3. Bat. 11., ins 3. Bat. 10. Regts., einrangirt.
v. Rheinbaben, Pr. Lt. vom 1. Bat. 22. Regts., zum int. Esc. Führer ernannt.
Kinne, Sec. Lt. vom 2. Bat. 27., ins 1. Bat. 22. Regts. einrangirt.
Baildon, Sec. Lt. vom 1. Bat. 22. Regts.,
Knorr, Sec. Lt. vom 2. Bat. 23. Regts., beide von der Inf. zur Kavall. versetzt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 10. August.

v. Sommerfeld, Sec. Lt. vom 1. Jäger-Bat., als Pr. Lt. mit Pension,
v. Linsingen, Oberst-Lieut. zur Disp., zuletzt im 15. Inf. Regt., mit der Unif. dieses Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seiner bisher. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 13. August.

v. Bredow, Hauptm. vom Garde-Artill. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Diebitsch, Sec. Lt. vom 5. Artill. Regt., mit dem bedingten Versorg. Anspruch u. Pension,
Pohlenz, aggr. Sec. Lt. von der Garde-Inval. Komp., mit den, durch Allerhöchste Kab.-Ordre vom 27. März v. J. zugesicherten Kompetenzen, der Abschied bewilligt.

Den 15. August.

v. Mey, Hauptm. zur Disp., zuletzt im 19. Inf. Regt., mit Pension,

Gr. Itzenplitz, P. Fähnr. vom 28. Inf. Regt., der Abschied bewilligt.

Merenski, P. Fähnr. vom 6. Inf. Regt., scheidet aus.

Lutz, Hauptm. vom 10. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. Brixen, aggr. Pr. Lt. vom 1. Ulan. Regt., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 17. August.

Schwinger II., v. Frankenberg, Sec. Lts. vom 11. Inf. Regt., mit Pension der Abschied bewilligt.

v. Braunschweig, Sec. Lt. vom 23. Inf. Regt., scheidet aus.

Bei der Landwehr:

Den 10. August.

Gr. Dönhoff, Pr. Lt. vom 1. Bat. 1. Regts.,

Schultzki, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 33. Inf. Regts.,

Crolow, Pr. Lt.,

v. Raczkowski, Poselger, Sec. Lts. vom 3. Bat. 4. Regts., dem ꝛc. Crolow mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Großheim, Gronemann, Hauptl. vom 2. Bat. 5. Regts., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., ersterem auch als Major,

v. Wolffersdorff, Pr. Lt. vom 3. Bat. 31. Regts., der Abschied bewilligt.

Den 15. August.

Schober, Pr. Lt. vom 2. Bat. 6. Regts., als Hauptm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Wundersitz, Pr. Lt.,

Brachmann, Sec. Lt. von dems. Bat., letzterem als Pr. Lt. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Bar. v. Lützow, Hauptm. vom 1. Bat. 18. Regts., als Major,

Grunwald, Sec. Lt. von dems. Bat.,

Ilian, Hauptm. vom 2. Bat. 18. Regts., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 17. August.

Flögel, Pücher, Hauptl.,

Fichtner, Rittm.,

Hapel, Pr. Lt. vom 3. Bat. 10. Regts., ersterem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

v. Prittwitz-Gaffron, Sec. Lt. vom 3. Bat. 23. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 10. August.

Dr. Fischer, Marine-Assistenz-Arzt, zum Bats.-Arzt des 2. Bats. 10. Ldw. Regts. ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 12. August.

Lamlé, Intendantur-Secretair, von der Intend. des IV. zu der des III. Armee-Korps versetzt.

Den 14. August.

Ermisch, interim. Proviantamts-Controleur zu Torgau, in seinem Amte bestätigt.

Ordens-Verleihungen.

Hoffmann, Hauptm., aggr. dem 6. Artill. Regt. u. Artill.-Offiz. des Platzes Rastatt, gestattet, das ihm verliehene Ritterkreuz des Großherzogl. Badenschen Zähringer-Löwen-Ordens,

v. Kleist, Pr. Lt. vom 4. Ulan. Regt.,

v. Strantz, Pr. Lt. vom 3. Drag. Regt.,

v. Stosch, Pr. Lt. vom 7. Huf. Regt., desgl., das ihnen verliehene Ehrenkleinkreuz des Großherzogl. Oldenburg. Haus- u. Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig,

v. Wrangel, Gen. der Kav., desgl., das ihm verliehene Großkreuz des Großherzogl. Badenschen Carl Friedrich Verdienst-Ordens,

Gr. Finckenstein, Oberst u. Komdr. der 2. Garde-Kav. Brig., desgl., das ihm verliehene Komdr.-Kreuz,

Gr. Oriolla, Major vom Garde-Drag. Regt., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Königl. Sardinischen St. Mauritius- u. Lazarus-Ordens,

v. Lippe, Rittm.,

v. Tietzen u. Hennig, Pr. Lt. vom 3. Huf. Regt., desgl., das ihnen verliehene Ritterkreuz des Königl. Hannöverschen Guelphen-Ordens,

Loewig, Wachtm. von dems. Regt., desgl., die ihm verliehene Königl. Hannöversche silberne Verdienst-Medaille,

Klose, Unteroff. vom 2. Ulan. Regt., desgl., das von dem Großherzoge von Oldenburg Königl. Hoheit ihm verliehene, mit dem dortigen Haus- und Verdienst-Orden verbundene Allgemeine Ehrenzeichen 2ter Klasse, zu tragen.

[redacted]

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 326.

Annahme versorgungsberechtigter Militairs auf Probe als Postexpedienten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß die in dem Civil-Pensions-Reglement festgesetzte sechsmonatliche Frist für Probedienstleistungen in Civilämtern, in denjenigen Fällen auf Ein Jahr verlängert werden darf: wenn versorgungsberechtigte Militair-Personen, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, als Postexpedienten auf Probe angenommen werden.

Sanssouci, den 15ten August 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit, unter Bezugnahme auf das von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 29sten November 1849 erlassene und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Reglement über die Annahme und Anstellung der Postexpedienten, zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 24sten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Schüz.

An die Königlichen General-Kommandos 2c.
No. 673/8. A. K. D. I.

Nro. 327.

Ueber das Kommando zur Ausbildung als Rechnungsführer.

Das Kriegs-Ministerium hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß:

1) ein Kommando zur Ausbildung als Rechnungsführer dienstlich nicht befohlen werden könne, sondern von dem freien Willen des betreffenden Individuums abhängig bleiben müsse, weil in dem Erlasse vom 21sten Juli 1833, in welchem die Grundsätze bekannt gemacht worden, nach welchen die Ausbildung und Prüfung geschehen soll, und in der späteren Verfügung vom 22sten Januar 1838, in welcher auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, in Zeiten auf den Nachfolger des Rechnungsführers, für den Fall eines Abganges des letztern, Bedacht zu nehmen, keine Autorisation für die Truppen liege, ein unfreiwilliges Kommando zur Ausbildung als Reserve-Rechnungsführer eintreten zu lassen; daß demnach
2) das Kommando derjenigen Unteroffiziere 2c., welche sich zu fraglichem Zwecke ausbilden wollen, als ein solches anzusehen sei, das im Interesse des Kommandirten erfolge, und daß somit
3) auf die betreffenden Leute und ihre Stellvertreter der §. 13. der Erläuterungen vom 12ten Mai 1846 zu dem Regulativ vom 6ten Januar 1846 Anwendung finde, wonach der, im eigenen Interesse, Abkommandirte die regulativmäßige Zulage nicht erhalten könne und eine Stellvertretung mit Zulagen oder Zuschüssen nicht statthaft sei, und daß deshalb auch der Abkommandirte während des Kommandos auf die Dienstzulage — z. B. auf die Fourier-Kapitaind'arm- oder Schreiber-Zulage — auf den, für den Dienst bestimmten Servistheil und auf Miethsentschädigung keinen Anspruch habe.

Vorstehendes wird, zur Beseitigung vorgekommener Zweifel, hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 15ten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

45/8. M. O. D. I.

Nro. 328.

Reisegeld für einjährige Freiwillige.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß denjenigen einjährigen Freiwilligen, welche mit ihren Truppentheilen die Garnisonen, in denen sie zum Dienste eingetreten sind, haben verlassen müssen, und sich zur Zeit ihrer Entlassung in einer andern als ihrer heimathlichen Provinz befinden, das Reisegeld für den Marsch nach der früheren Garnison oder dem gewählten Aufenthaltsorte — insofern derselbe nicht entfernter ist — gewährt werden kann.

Berlin, den 15ten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

No. 95/7. M. O. D. 1.

Nro. 329.

Die Zahlung der Kompetenzen an die Kommandeure und Adjutanten bei stellvertretenden Stäben abgerückter Landwehr-Bataillone betreffend.

Zur Beachtung für die Zukunft wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die in dem Etat — Beilage 98 zum Mobilmachungsplane — ausgeworfenen Remunerationen für den Kommandeur und Adjutanten bei dem stellvertretenden Stabe eines abgerückten Landwehr-Bataillons in derselben Art und Weise, wie das Gehalt an einberufene Landwehr-Offiziere, gezahlt werden.

Danach kann, wenn der Dienst bei dem stellvertretenden Stabe vor dem 16ten eines Monats angetreten ist, der volle Monatsbetrag, beim Dienstantritt am 16ten oder später aber nur der halbmonatliche Betrag zur Ausgabe gelangen. Bei erfolgender Auflösung des hier in Rede stehenden Dienstverhältnisses verbleibt dem Empfänger der ganze Betrag, welcher am 1sten des Monats fällig war.

Berlin, den 22sten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

792/8. M. O. D. I.

Nro. 330.

Kommandirung der Offiziere zur Schulabtheilung.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel über das Verfahren bei den Anmeldungen der Offiziere zur Dienstleistung bei der Schulabtheilung wird nachstehende Erläuterung der früheren Bestimmungen vom 28sten April und 29sten September v. J. für erforderlich erachtet.

Die Infanterie-Regimenter richten ihre Anmeldungen alljährlich bis spätestens den 1sten Juli direct an die Schulabtheilung und übersenden derselben gleichzeitig die Personal-Berichte der angemeldeten Offiziere.

Die Schulabtheilung sendet die ihr eingereichten Anmeldungen — ohne die Personal-Berichte — durch das Königliche General-Kommando des Garde-Korps an das Allgemeine Kriegs-Departement, wo sie spätestens den 1sten August, unter gleichzeitiger Angabe des Bedarfs an Offizieren für die Schulabtheilung, erwartet werden.

Berlin, den 22sten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Schüz.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.
No. 683/8. A. K. D. I.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 36.

Sonnabend, den 7. September 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 15. August.

Gerwien, Major vom großen Generalstabe, zum Mitgliede der Studien-Direktion der allgemeinen Kriegs-Schule ernannt.

Den 20. August.

v. Zaborowski I., Sec. Lt. vom 40. Inf. Regt.,
v. Laurens, Sec. Lt. vom 29. Inf. Regt., zu Pr. Lts. ernannt.
Heinrich XIII. Prinz Reuß, aggr. Sec. Lt. vom 12. Huf. Regt., einrangirt.
v. Schierstedt, Pr. Lt. a. D., zuletzt im 7. Inf. Regt., gestattet, die Unif. dieses Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., statt der Armee-Unif., zu tragen.

Den 22. August.

Wernecke, Oberjäger vom 7. Jäger-Bat., als P. Fähnr. zum 31. Inf. Regt. versetzt.
Frhr. Hiller v. Gaertringen, Major, aggr. dem 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., zum Direktor der Garde-Divis.-Schule u. zum Präses der Exam. Kommission für P. Fähnrs. ernannt.
v. Kortzfleisch II., Pr. Lt. vom 3. Inf. Regt., zur Dienstl. als Platzmajor in Pillau kommandirt.

Bei der Landwehr:

Den 20. August.

Neitzke, Pr. Lt. vom 1. Bat. 13. Regts., zum int. Esk. Führer ernannt.
Kühne, Hauptm. vom 1. Bat. 15., ins 1. Bat. 13. Regts. einrangirt.
Clombeck, Unteroff. vom 3. Bat. 13. Regts., zum Sec. Lt.,
v. Papen, Rittm. vom 1. Bat. 16. Regts., zum Esc. Führer,
Fabricius, Pr. Lt.,
Schneider, Sec. Lt. vom 3. Bat. 17. Regts., zu int. Komp. Führern ernannt.
Collig, Sec. Lt. vom 2. Bat. 17. Regts., als int. Komp. Führer ins Ldw. Bat. 39. Inf. Regts. versetzt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 17. August.

v. Niedermayr, Oberst-Lieut. in ehemal. Hohenzollern. Dienst, mit Belassung seines bisher. Gehalts als Pension, der Abschied bewilligt.

Den 20. August.

Schmidt, v. Kaminietz, Sec. Lts. vom 18. Inf. Regt.,
v. Hake, Sec. Lt. von demf. Regt., diesem als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Zychlinski, Major vom 8. Ulan. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Anstell. bei der Gendarmerie, u. Pension,
Michelmann, Oberst-Lieut. zur Disp., zuletzt im 16. Inf. Regt., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seiner bisher. Pension,
Bülle, Hauptm. vom 25. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.
Leonhardt II., Sec. Lt. von demf. Regt., scheidet aus.
Martin, Sec. Lt. u. Rechnungsführer vom 12.

Hus. Regt., mit Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 20. August.

Mensen, Sec. Lt. vom 2. Bat. 13. Regts., als Pr. Lt.,

Nolting, Hauptm. vom 1. Bat. 15. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Mühlen, Remmetz, Sec. Lts. vom 3. Bat. 17. Regts.,

Rühl, Pr. Lt. vom Ldw. Bat. 37. Inf. Regts., diesem als Hauptm. mit der Bats.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Nowack, Pr. Lt. vom 3. Bat. 25. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 15. August.

Maurer, Kammergerichts-Assessor, zum Garnison-Auditeur in Saarlouis ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 16. August.

Krügel, interim. Proviant-Amts-Kontroleur in Danzig, in seinem Amte bestätigt.

Ordens-Verleihungen.

Elten, Major vom 1. Artill. Regt., welcher am 1. März d. J. die verwittwete Frau Rittmeister v. Diericke, als dieselbe im Zustande der Geistesverwirrung, beim Passiren des nur noch theilweise zugefrornen Stadtgrabens zu Breslau, eingebrochen, mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet,

v. Eckartsberg, Sec. Lt. vom Garde-Jäger-Bat., welcher in der Nacht vom 16ten zum 17ten Februar d. J. die unverehelichte Wilhelmine Knaut zu Potsdam, mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken in dem dortigen Kanal gerettet,

Arlt, Kanonier vom 6. Artill. Regt., welcher am 14ten April d. J. die 5 Jahr alte Tochter des Bäckergesellen Glabisch zu Breslau, vor dem Ertrinken in der Oder gerettet hat,

allen dreien die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

v. Strotha, Gen. Lieut., gestattet, das ihm verliehene Großkreuz des Großherzoglich Badenschen Zähringer-Löwen-Ordens zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 331.

Sistirung der Schulgelder-Zahlungen für Soldaten-Kinder.

Zur künftigen Vermeidung der in neuerer Zeit häufig vorgekommenen Schulgelder-Ueberhebungen wird mit Bezug auf den §. 22 der Schul-Instruktion vom 27sten September 1834 hierdurch bestimmt, daß bei der Entlassung eines verheiratheten Militairs aus dem activen Dienste, so wie überhaupt in allen Fällen, wo nach den bestehenden Bestimmungen der unentgeltliche Unterricht an Soldaten-Kinder für Rechnung der Staats-Kasse aufhören muß, der betreffende Truppentheil der Garnison-Schul-Kommission, Behufs der Sistirung des Unterrichts resp. der Schulgelder-Zahlung, ungesäumt hiervon Anzeige zu machen, und im Unterlassungs-Falle eine jede derartige Ueberhebung allein zu vertreten hat.

Berlin, den 28sten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Leo. v. Schüz.

An die Königlichen General-Kommandos rc.

No. 287/8. A. K. D. I.

Nichtamtliches,

das Werk des Oberst v. Höpfner „der Krieg von 1806 und 1807 ꝛc.“ betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung in dem Militair-Wochenblatt vom 4ten Mai d. J. benachrichtigen wir unsere Leser, daß das von uns angekündigte Werk „der Krieg von 1806 und 1807 ꝛc.“ im Druck so weit beendet ist, daß der 1ste Band, enthaltend die Darstellung des Feldzuges von 1806 bis nach den Schlachten an der Saale, zur Empfangnahme, resp. Versendung, in der Handlung von S. Schropp & Comp. bereit liegt. Der 2te Band, den Schluß des genannten Feldzuges enthaltend, wird ehestens nachfolgen.

Die Redaktion.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

[redacted]

Hause des Gastwirth Oehm zu Cöln ausgebrochenen Feuersbrunst, die 75jährige Mutter und mehrere kleine Kinder des ꝛc. Oehm, vor dem Verbrennen gerettet haben, für die dabei bewiesene Unerschrockenheit und Geistesgegenwart, im Namen Seiner Majestät des Königs belobt.

v. Ernst, Hauptm., aggr. der 1. Ing. Insp., gestattet, das ihm verliehene Ritterkreuz des Großherzogl. Badenschen Zähringer-Löwen-Ordens zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 332.

Weitere Bestimmungen über die Sattel-Ueberdecken der Infanterie-Offiziere und der Militair-Beamten.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Im Verfolg Meiner Ordre vom 13ten Juni dieses Jahres bestimme Ich hierdurch auf die Mir vorgelegten Anfragen, daß hinsichtlich der Satteldecken-Verzierungen:

für die Ingenieur- und Pionier-Offiziere im Allgemeinen
die für den Generalstab,
für die Offiziere der Garde-Pionier-Abtheilung
die für das 1ste Garde-Regiment zu Fuß,
für die Offiziere des reitenden Feldjäger-Korps
die für die 8 Linien-Jäger-Bataillone,
für die Offiziere des Kadetten-Korps
die für das Kriegs-Ministerium und
für die berittenen Marine-Offiziere
die für die Linien-Infanterie

gegebenen Bestimmungen gelten sollen. Die Offiziere des Trains haben sich einer Ueberlegedecke mit einem Streifen von der Farbe des Kragens, die Intendantur-Beamten, Auditeure, Militair-Aerzte ꝛc. einer Ueberlegedecke mit einem rothen Streifen zu bedienen.

Sanssouci, den 15ten August 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 31sten August 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Briesen.

426/8. M. O. D. 3.

Nro. 333.

Bekanntmachung.

Nach Verlegung des Dienstlokals der unterzeichneten Kommission in das dem Königlichen Kadetten-Korps gehörige und gegenüberliegende Kommandeur-Haus No. 86 der Neuen Friedrichsstraße, haben sich die zu

den Offizier- und Portepee-Fähnrichs-Prüfungen herbeorderten Examinanden, gleich nach ihrer Ankunft bei dem Major Wittcke daselbst zu melden, um im gedachten Hause Quartier zu nehmen.

Berlin, den 2ten September 1850.

Ober-Militair-Examinations-Kommission.

v. Selasinsky.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.



Militair-Wochenblatt.

№ 38.

Sonnabend, den 21. September 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 3. September.

v. Behr, Sec. Lt. vom 3.,
v. Sommerfeld u. Falkenhayn II., Sec. Lt. vom 33., ins 18. Inf. Regt. versetzt.

Den 5. September.

v. Dobschütz, Major vom 33. Inf. Regt., als Komdr. zum Ldw. Bat. 33. Inf. Regts. versetzt.
Schweickart, Wittich, Schmidtke, Koch, Werner, P. Fähnrs. vom 1.,
Vanselow, Vollbrecht, Nürnberger, Götsch, P. Fähnrs. vom 2.,
Hoffmann, Sametzky, P. Fähnrs. vom 3.,
Cursch, Benneke, Franck, Wermelskirch, P. Fähnrs. vom 4.,
Thilo, Rimann, v. Manteuffel gen. Zögen, v. Lübbers, Dolmann, Metzke, Mittelstädt, Michaelis, P. Fähnrs. vom 5.,
v. d. Goltz, Weltz, Fassong, v. Ballusek, P. Fähnrs. vom 6.,
Varenkamp, Hasse, P. Fähnrs. vom 7.,
Eltester, v. Roehl, Wettstein, Lorenz, Bausch, Wever, v. Auer, P. Fähnrs. vom 8. Artill. Regt., letztere 3 mit Versetzung zum 7. Artill. Regt., sämmtlich zu außeretatsmäßigen Sec. Lts. mit Inf. Gehalt ernannt.
Rawicz, Zeug-Lt. in Stettin, unter Versetzung nach Posen,
Waldmann, Zeug-Lt. in Spandau, unter Versetzung nach Neiße,
Röhrich, Zeug-Lt. in Erfurt, unter Versetzung nach Wesel, zu Zeug-Hauptleuten,

Wünsch, Zeugschr. in Thorn, unter Versetzung nach Stettin,
Runge, Zeugschr. in Minden, unter Versetzung nach Coblenz,
Karpowitz, Zeugschr. in Danzig, zu Zeug-Lts. ernannt.
Wollgast, Zeug-Lt., von Danzig nach Spandau,
Kochling, Zeug-Lt., von Coblenz nach Erfurt versetzt.

Den 7. September.

v. Haas I., Sec. Lt. vom 32. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
Adams, Hauptm. von dems. Regt., zum Major u. Komdr. des 2. Bats. 32. Ldw. Regts.,
v. Plehwe, Hauptm. vom 2. Garde-Regt. z. F., zum Major u. Komdr. des 2. Bats. 3. Ldw. Rgts.,
Pochhammer, Major vom 10. Inf. Regt., zum Komdr. des 2. Bats. 11. Ldw. Regts. ernannt.
Mischur, verabsch. Feldw. vom 23. Inf. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
v. Kessel I., Hauptm. vom 1. Garde-Regt. z. F., zum Major im 10. Inf. Regt. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 5. September.

Klütz, Sec. Lt. vom 2. Bat. 9., ins 3. Bat. 8. Regts. einrangirt.
Stürmer, Bar. v. Blomberg, Noack, v. Kalckreuth, Unteroff. vom 1. Bat. 12. Regts., letzterer bei der Kavall.,
v. Lüttitz, Unteroff. vom 3. Bat. 12. Regts., bei der Kavall., zu Sec. Lts.,
Kubitzki, Major a. D., zuletzt im 27. Inf. Regt., zum Führer des 2ten Aufgeb. vom 3. Bat. 12. Regts. ernannt.

[redacted]

schirmen zum Auf- und Niederklappen, günstig ausgefallen sind, genehmige Ich deren Einführung nach der beikommenden Probe.

Ueber die Farben der Kolpaks bestimme Ich, daß diese bei dem Garde-, 1sten (1sten Leib-), 3ten, 6ten, 7ten, 11ten und 12ten Husaren-Regiment ponceauroth, bei dem 2ten (2ten Leib-) Husaren-Regiment weiß, bei dem 4ten gelb nach dem Besatze, resp. Vorstoße an den Feldmützen und Schabraken, bei dem 5ten roth von der Farbe der Pelze und Dolmans, bei dem 8ten hellblau nach dem Besatze der Feldmützen und Schabraken, bei dem 9ten dunkelgelb in der Farbe der Schnüre, und bei dem 10ten pompadourroth sein sollen. Der Etatspreis für die Mützen mit Einschluß des Kolpaks wird auf 2 Rthlr. 2¼ Sgr., die Tragezeit auf drei Jahre für Unteroffiziere und Trompeter, und auf sechs Jahre für die Husaren festgesetzt. Die beiden Leib-Husaren-Regimenter können, wenn der Vorderschirm den Todtenkopf zu sehr verdecken sollte, jenen etwas kleiner tragen. — Das Auf- und Niederklappen der Schirme muß zur Schonung der Mützen nur dann geschehen, wenn die Nothwendigkeit es erfordert. — Ich gebe dem Kriegs-Ministerium hienach die weitere Veranlassung wegen Einführung dieser Kopfbedeckung anheim.

Sanssouci, den 12ten September 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Proben dieser Mützen, sowie die wegen deren Einführung etwa noch erforderlichen Bestimmungen den Königlichen General-Kommandos unverzüglich zugehen werden.

Berlin, den 17ten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Briesen.

248/9. M. O. D. 3.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 39.

Sonnabend, den 28. September 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 10. September.

v. Lindern, Pr. Lt. u. dienstl. Adjut. der 13. Kav. Brig., tritt zum 11. Huſ. Regt. zurück.
v. Luck, Sec. Lt. vom 6. Ulan. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 13. Kav. Brig. kommandirt.
v. Fehrentheil, Pr. Lt. vom 10. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Wulffen, Sec. Lt. von demſ. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Seydlitz, Hauptm. vom 5. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 1. Bats. 18. Ldw. Regts.,
v. Gorszkowski, v. Kretschmann, Oesterheld, P. Fähnrs. vom 8. Inf. Regt., letzterer als überz., zu Sec. Lts.,
Jouanne, P. Fähnr. vom 1. Ulan. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.
v. Schrötter, Major vom 4. Inf. Regt., als Komdr. des 2. komb. Reserve-Bats. kommandirt.
Orlovius, Pr. Lt. von demſ. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Kutschke, Sec. Lt. von demſ. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
de la Chevallerie, Pr. Lt. vom Kadetten-Korps, ins 4. Inf. Regt. versetzt.
v. Zitzewitz, P. Fähnr. vom 5. Huſ. Regt., zum überz. Sec. Lt.,
Maehler, P. Fähnr. vom 28. Inf. Regt., zum Sec. Lt.,
v. Rauschenplatt, Sec. Lt. vom 6. Ulan. Regt., zum Pr. Lt.,
Meyer, P. Fähnr. (mit Sec. Lts. Char.) von demſ. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.

v. Kusserow, P. Fähnr. vom 26., zum 18. Inf. Regt. versetzt.

Den 12. September.

v. Larisch, Sec. Lt. vom 6., ins 5. Kür. Regt.,
v. Diebitsch, Sec. Lt. vom 5., ins 6. Kür. Regt. versetzt.
v. Hirschfeld, v. Winterfeld, Ewald, P. Fähnrs. vom 12. Inf. Regt., letzterer als überz., zu Sec. Lts. ernannt.
v. Avemann, Pr. Lt., kommandirt als Mitglied der Gewehr-Revisions-Kommission in Sömmerda, tritt zum 17. Inf. Regt. zurück.
v. Kamptz, Hauptm. u. Adjut. der 1. Artill. Insp., unter Aggregirung beim 8. Artill. Regt., zum Artill. Offiz. des Platzes Rastatt ernannt.
Roth v. Schreckenstein, P. Fähnr. vom 11., zum 9. Huſ. Regt. versetzt.
Frhr. v. Falkenstein, Major, aggr. dem 4. Ulan. Regt., das Kommando des, die Besatzung von Silberberg bildenden Truppen-Detaschements übertragen.

Den 26. September.

Zu Oberstlieutenants:

Major Fritze, vom 7. Inf. Regt.,
= Schulze, Komdr. des 8. Artill. Regts.,
= Slevogt, = = 1. = =
= v. Berge u. Herrendorff, Komdr. des 3. Artill. Regts.,
= v. Schwemler, Komdr. des 2. Kür. Regts. (Königin),
= Eder, vom 36. Inf. Regt.,
= v. Bercken, Komdr. des 4. Ul. Regts.
= v. Sobbe, = = 3. = =
= v. Wilczeck, = = 1. = =
= Beczwarzowski, Komdr. d. 7. Huſ. Regts.,

[redacted]

Major Bar. v. Rheinbaben, vom 11. Inf. Regt.,
= v. Oppen, Kombr. des 10. Hus. Regts.,
= v. Gansauge, aggr. dem 4. Kür. Regt., und Kommandant von Rastatt,
= Gr. v. Schlippenbach, Kombr. des 7. Kür. Regts.,
= v. Othegraven, vom 16. Inf. Regt.,
= Leonhardi, Kombr. des 7. Artill. Regts.,
= v. Reuß, Chef des Generalstabes V. Armee-Korps,
= v. Forstner, Kombr. des 1. Bats. (Münster) 13. Ldw. Regts.,
= Prinz Alexander zu Solms-Braunfels, Kombr. des 3. Hus. Regts.,
= v. Randow, Kombr. des 5. Ul. Regts.,
= v. Bosse, vom 14. Inf. Regt.,
= Frhr. v. Moltke, Chef des Generalstabes IV. Armee-Korps,
= v. Roon, Chef des Generalstabes VIII. Armee-Korps,
= Corsep, Kombr. des 5. Kür. Regts.,
= Bar. Lauer v. Münchhofen, Kombr. des Garde Kür. Regts.,
= v. Stülpnagel, Kombr. des 7. Ul. Regts.,
= Frhr. v. Beverförde-Werries, Kombr. des Garde Hus. Regts.,
= Krocker, Inspekteur der 4. Fest. Insp.,
= Böthke, = = 6. = =
= Perle, Kombr. des 4. Artill. Regts.,
= Gr. v. Blumenthal, vom 1. Garde-Regt. z. F. u. kombrt. zur Dienstl. bei Sr. Maj. dem Könige,
= v. Alvensleben, Flügel-Adjutant.

Bei der Landwehr:

Den 10. September.

v. Orlich, Schmidt, Heinrich, Richter, Kappler, v. Ohnesorge, Unteroff. vom 1. Bat. 6. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.
Brassert II., Sec. Lt. vom 1. Bat. 16., ins 2. Bat. 6. Regts. einrangirt.
Pieg, Unteroff. vom 2. Bat. 7. Regts., z. Sec. Lt.,
Deetz, Sec. Lt. vom 3. Bat. 7. Regts., z. Pr. Lt.,
Alberti, Boeck, Unteroff. von dems. Bat., zu Sec. Lts. ernannt.
Starcke, Sec. Lt. vom 1. Bat. 6., ins 3. Bat. 7. Regts. einrangirt.
v. d. Goltz, Major u. Kombr. des 1. Bats. 18. Regts., ins 5. Inf. Regt. versetzt.
v. Massenbach, Siebner, Schwebes, Banselow, Freymarck, Unteroff. vom 1. Bat. 18. Regts., letzterer bei der Kavall., zu Sec. Lts. ernannt.
Overdyck, Sec. Lt. vom 1. Bat. 13. Regts.,
Hertzler, Sec. Lt. vom 3. Bat. 14., ins 1. Bat. 18. Regts. einrangirt.
Sänger, Sec. Lt. vom 2. Bat. 18. Regts., zum Pr. Lt.,
Eckstein, Unteroff. von dems. Bat.,
Dorn, Rothe, Unteroff. vom 1. Bat. 19. Regts., letzterer bei der Kavall., zu Sec. Lts.,
Schulz, Sec. Lt. vom 2. Bat.,
Schniggenberg, Sec. Lt. vom 3. Bat. 19. Regts., zu Pr. Lts.,
Krupka, Wiebmer, Unteroff. von dems. Bat., zu Sec. Lts. ernannt.
Kunkel, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts.,
Landowski, Sec. Lt. vom 1. Bat.,
Hampel, Sec. Lt. vom 2. Bat. 18., ins 3. Bat. 19. Regts.,
v. Stempel, Sec. Lt. vom 1. Bat., ins 3. Bat. 9. Regts. einrangirt.

Den 12. September.

Czwalina, Hahn, Pr. Lts. vom 1. Bat. 1. Rgts., zu int. Komp. Führern,
Bils, Sec. Lt. von dems. Bat., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Bodelschwingh, Pr. Lt. vom 2. Bat. 26., ins 1. Bat. 1. Regts.,
Förstenow, Sec. Lt. vom 3. Bat., ins 2. Bat. 1. Regts.,
Raetzel, Sec. Lt. vom 3. Bat. 3., ins 3. Bat. 1. Regts. einrangirt.
Pilchowski, Vice-Feldw.,
Dreyer, Unteroff. vom 3. Bat. 3. Regts.,
Schroeder, Vice-Feldw.,
Schultze, Zeihe, Poerschke, Hempel, Thümmel, Behrend de Cuvry, Unteroff. vom Ldw. Bat. 33. Inf. Regts., letzterer bei der Kavall., zu Sec. Lts.,
v. Przyborowski, Pr. Lt. vom Ldw. Bat. 34. Inf. Regts., zum Hauptm. u. Komp. Führer,
v. Palmowski, Kolberg, Sec. Lts. von dems. Bat., zu Pr. Lts.,
Scheumann, Unteroff.,
Valentini, Vice-Wachtm. von dems. Bat., dieser bei der Kavall.,
v. Dziengel, Oberfeuerwerker von dems. Bat., bei der Artill., zu Sec. Lts. ernannt.
Giehlow, Sec. Lt. vom 2. Bat., ins 1. Bat. 5. Regts.,
Stegmann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 21. Regts.,
Otto, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Regts., ins 2. Bat. 5. Regts. einrangirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 10. September.

v. Mach, P. Fähnr. vom 4. Inf. Regt.,

Wernecke, Hauptm. vom 7. Jäger-Bat., diesem als Major mit der Bats.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
v. d. Groeben, Major vom 5. Inf. Regt., mit der Unif. des 1. Garde-Regts. zu Fuß mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.
Frhr. Schoultz v. Ascheraden gen. de Terra, Sec. Lt. von dems. Regt., scheidet aus.
v. Gloger u. Schwanenbach, Pr. Lt. vom 8. Inf. Regt., als Hauptm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Gallus, Sec. Lt. vom 4. Artill. Regt.,
de la Chevallerie, Pr. Lt. vom 4. Inf. Regt., diesem als Hauptm. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Dorengowski, Hauptm., zuletzt im 13. Inf. Regt., mit der Unif. dieses Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. und seinem bisher. Inact. Gehalt als Pension, der Abschied bewilligt.
Rolla du Rosey, Sec. Lt. vom 20. Inf. Regt., scheidet aus.
Fischer, Sec. Lt., aggr. dem 26. Inf. Regt., mit Pension,
v. Grumbkow, Hauptm. vom 27. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 12. September.

v. Diezelski, Hauptm. vom 12. Inf. Regt.,
Hoffmann, Hauptm., aggr. dem 6. Artill. Regt., u. Artill. Offiz. des Platzes Rastatt, beiden als Majors mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.
Anders, Major, aggr. dem 7. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied ertheilt.

Bei der Landwehr:

Den 10. September.

Plümicke, Pr. Lt. vom 2. Bat. 18. Regts., als Hauptm. mit d. Armee-Unif. m. den vorschr. Abz. f. V.,
Hinrichs, Sec. Lt. vom 2. Bat. 2. Regts.,
Rahts, Pr. Lt. vom 3. Bat. 9. Regts.,
Roese, Major u. Führer des 2. Aufgeb. vom 1. Bat. 21. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seiner bisher. Pension,
Niemann, Sec. Lt. von dems. Bat., der Abschied bewilligt.
Goeßler, Major, von dem Verhältniß als Führer des 2ten Aufgebots vom 3. Bat. 21. Regts. entbunden.

Den 12. September.

v. Herrmann, Hauptm. vom 3. Bat. 1. Regts., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Dodillet, Pr. Lt. von dems. Bat., als Hauptm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Sperling, Laddey, Pr. Lts. vom 1. Bat. 3. Regts.,
Graswurm, Hauptm. vom 3. Bat. 3. Regts., diesem mit der Rgts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Kullack, Sec. Lt. von dems. Bat.,
v. Normann, Hauptm. vom Ldw. Bat. 34. Inf. Regts., diesem mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Hardt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 4. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 1. August.

Maaß, ehemal. Handelsschiffs-Kapitain, zum Unterzahlmeister bei der Marine befördert.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 18. September.

Scupin, interim. Lazareth-Inspektor 2. Klasse zu Trier,
Nisius, interim. Lazareth-Inspektor 2. Klasse zu Glogau, beide in ihrem Amte bestätigt.

Ordens-Verleihungen.

v. Kolesinski, Rittm. u. Rendant des Train-Depots zu Bischofswerder,
Francke, Pr. Lt. von der 3. Pion. Abth.,
Willerding, Sec. Lt. vom 3. Artill. Regt.,
der Rothe Adler-Orden 4. Klasse,
Altmann, Feuerwerker vom 3. Artill. Regt.,
Herting, Sergeant,
Lange, Unteroff. von der 3. Pion. Abth.,
das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.
Gebs, Füsilier vom 2. Inf. (Königs-) Regt., welcher am 8. Juni d. J. die verwittwete Frau Geheimsekretair Sechting aus dem neuen Kanal bei Charlottenburg gezogen, wegen der dabei bewiesenen Entschlossenheit und Nichtachtung der eigenen Lebensgefahr, im Namen Seiner Majestät des Königs belobt.

Schmitt, Major,
Wittje, Hauptm. vom 3. Artill. Regt., gestattet, das ihnen verliehene resp. Ritterkreuz u. Verdienstkreuz des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens zu tragen.

[redacted]

Seine Majestät der König haben den nachbenannten Offizieren und Militair-Beamten gestattet, die von dem Großherzoge von Baden Königl. Hoheit ihnen verliehenen Auszeichnungen zu tragen, und zwar:
v. Mutius, Oberst-Lieut. u. Kombr. des 8. Ulan. Regts., das Ritterkreuz des Militair Carl Friedrich-Verdienst-Ordens;
v. Brauchitsch, Oberst, Flügel-Adjut. u. Kombr. des 1. Garde-Regts. zu Fuß, den Stern zum Kombr.-Kreuz des Ordens vom Zähringer-Löwen;
v. Tümpling, Major vom großen Generalstabe,
v. Walther u. Cronegk, Major u. 2ter Kombr. des 2. Bats. 4. Garde-Ldw. Regts.,
Hoeft, Oberst u. Führer des 2ten Aufgeb. vom 3. Bat. 25. Ldw. Regts.,
Frhr. v. Funk, Intendant des VII. Armee-Korps,
das Kombr.-Kreuz des Ordens vom Zähringer-Löwen;
v. Stutterheim, Hauptm. vom 17. Inf. Regt.,
v. Hanffstengel, Major u. Kombr. des 3. Bats. 28. Ldw. Regts., das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer-Löwen;
v. Ziemietzki, Sec. Lt. vom 16.,
v. Schlegell, v. Salisch, Hauptl. vom 25.,
Caemmerer, Hauptm. vom 30.,
Aust, Sec. Lt. vom 38. Inf. Regt.,
v. Kraewel, Sec. Lt. vom 8. Ulan. Regt.,
Grape, Pr. Lt. vom 8. Artill. Regt., kombrt. zur Dienstl. beim Gen. Kombo. des VIII. Armee-Korps,
Grund, Sec. Lt. von der 7. Pion. Abth.,
Hase, Sec. Lt. vom 3. Bat. 7. Ldw. Regts.,
das Ritterkreuz vom Orden des Zähringer Löwen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 335.

Allerhöchste Kabinetsordre, das Verhältniß der zur Besatzung eines festen Platzes gehörenden Truppenbefehlshaber, zum Kommandanten betreffend.

Auf Ihre Anfrage eröffne Ich Ihnen zur nöthigen weiteren Bekanntmachung Meine Willensmeinung dahin, daß alle Truppenbefehlshaber, die zur Besatzung eines festen Platzes zu zählen sind, — was beim Brigade-Kommandeur der Fall ist, wenn mehr als drei Bataillone der ihm untergeordneten Brigade zur Garnison gehören, beim Regiments-Kommandeur ebenso bei zwei Bataillonen des ihm untergebenen Regiments, — bei Festungs-Manövern, wie überhaupt bei der Verwendung der Truppen im Rayon der Festung, ohne jede Rücksichtnahme auf ihr Rang- resp. Anciennitäts-Verhältniß zum Kommandanten der Festung, nach dessen Anordnung zur Truppenführung verwendbar sein sollen, und demselben, wo dies nöthig ist, Relationen einzureichen haben.

Sanssouci, den 12ten September 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch der Armee bekannt gemacht.

Berlin, den 16ten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Schüz.

An die Königlichen General-Kommandos 2c.
No. 496/9. A. K. D. 1.

Nro. 336.

Abzeichen für die Unteroffiziere der Militair-Reitschule.

Ich will auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmigen, daß die zur Militair-Reitschule kommandirten Unteroffiziere das für die frühere Lehr-Escadron bestimmte Abzeichen ebenfalls nach den Bestimmungen der Ordre vom 23sten November 1826 anlegen dürfen, und gebe dem Kriegs-Ministerium hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Sanssouci, den 12ten September 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16ten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

No. 493/9. 50. A. 1.

Nro. 337.

Bekanntmachung der Preissätze der Rationen vom 1. October bis Ende Dezember 1850.

Die in dem Zeitraum vom 1sten October bis Ende Dezember 1850 nicht in natura empfangenen, aus dem Militair-Etat zuständigen Rationen werden, in bekannter Weise, nach folgenden Preissätzen vergütigt.

In den Regierungs-Bezirken:	Die monatliche schwere Ration mit Rthlr.	Sgr.	Die monatliche leichte Ration mit Rthlr.	Sgr.	Der Schffl. Hafer mit Sgr.	pf.	Der Centn. Heu mit Sgr.	pf.	Das Schock Stroh mit Rthlr.	Sgr.	pf.
Gumbinnen, Königsberg in Pr., Danzig, Marienwerder . . .	4	20	4	5	15	7	19	5	3	26	8
Stettin, Cöslin, Stralsund . . .	5	15	4	25	18	10	22	11	4	17	6
Berlin, Potsdam . . .	6	—	5	5	20	7	25	—	5	—	—
Frankfurt a. d. O.	5	15	4	25	18	10	22	11	4	17	6
Posen, Bromberg . . .	4	25	4	10	16	9	19	9	3	28	6
Breslau, Liegnitz, Oppeln . . .	4	25	4	10	16	9	19	9	3	28	6
Magdeburg, Merseburg, Erfurt . . .	5	15	4	25	18	10	22	11	4	17	6
Münster, Minden, Arnsberg . . .	6	—	5	5	20	7	25	—	5	—	—
Düsseldorf	6	5	5	10	21	2	25	8	5	4	2
Coblenz, Aachen, Trier, Cöln . . .	5	20	5	—	19	5	23	7	4	21	8

Berlin, den 18ten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer.

ad No. 253/9. M. O. D. 2.

[redacted]

Nro. 338.

Zuständigkeit von Tagegeldern bei Pulver-Transporten.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 6. der Allerhöchsten Bestimmungen vom 28sten Dezember 1848 nur bei Ausführung solcher Pulver-Transporte Tagegelder beantragt werden können, bei welchen die Vorschrift vom 23sten Dezember 1833 überhaupt, und der unterm 21sten Juni 1843 abgeänderte §. 10. derselben insbesondere in Anwendung tritt, wohin namentlich gehört, daß die Marsch-Stationen von den Fuhrunternehmern bestimmt werden.

Die Versendungen der Kriegs-Chargirung Seitens der Truppentheile sind zu solchen Pulver-Transporten nicht zu zählen; daher können auch für dergleichen Kommandos keine Tagegelder gewährt werden. Berlin, den 14ten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

911/8. M. O. D. I.

Nichtamtliche Bekanntmachung,

das Werk des Oberst v. Höpfner „der Krieg von 1806 und 1807 ꝛc." betreffend.

Der zweite Band des 1sten Theils vorgenannten Werks liegt nunmehr ebenfalls zur Empfangnahme resp. Versendung, in der Handlung von E. Schropp & Comp. bereit. Der 1ste Band des 2ten Theils kann erst bis Februar k. J. in Aussicht gestellt werden, da die dazu bestimmten Pläne nicht früher fertig zu schaffen sind.

Die Redaktion.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 40.

Sonnabend, den 5. October 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 12. September.

Hantke, Major vom 2. Artill. Regt., zum Mitgliede der Militair-Direction der allgem. Kriegs-Schule ernannt, u. tritt derselbe in das Verhältniß eines Offiz. von der Armee.

Den 14. September.

Harbus I., Sec. Lt. vom 36. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Trotha, Pr. Lt., aggr. dem Garde-Kür. Regt., ins 8. Kür. Regt. einrangirt.
Esthers, Pr. Lt. vom 25. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Bassenge, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
vom Hagen, Sec. Lt. vom 8. Kür. Regt., ins 17. Inf. Regt.,
v. Rochow, Sec. Lt. vom 17. Inf. Regt., ins 8. Kür. Regt. versetzt.
v. Amsberg, Herzogl. Braunschw. Fähnr., als P. Fähnr. beim Garde-Artill. Regt. angestellt.
Gr. v. d. Goltz, Sec. Lt. vom 10. Inf. Regt., komdrt. zur Dienstl. beim Marine-Korps, in dasselbe versetzt.
Czyczynsky, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt. ernannt.

Den 19. September.

v. Gerstein-Hohenstein, Pr. Lt. vom 16. Inf. Regt., als dienstl. Adjut. von der 14. Inf. Brig. zur Kommandantur in Mainz,
v. Zaborowsky, Pr. Lt. vom 40. Inf. Regt., als dienstl. Adjut. von der Kommandantur in Mainz zur 14. Inf. Brig.,
v. Blessingh, Sec. Lt. vom 34., zum 2. Inf. Regt.,
v. Schmeling, Pr. Lt. vom 14. Inf. Regt., als dienstl. Adjut. von der 4. Inf. Brig. zur 5. Division versetzt.
Schartow, Sec. Lt. vom 12. Inf. Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 4. Inf. Brig. kommandirt.
v. Franck, Pr. Lt. (m. Hauptms. Char.) von der 3., zur 6. Gend. Brig. versetzt.
v. Stosch, Pr. Lt. vom 7. Hus. Regt., als Lehrer zur Milit.-Reitschule in Schwedt kommandirt.
v. Werthern, Gr. Lüttichau, v. Winterfeld, v. Monteton, P. Fähnrs. vom 2. Garde-Regt. zu Fuß, zu außeretatsm. Sec. Lts. ernannt.
v. Rundstedt, P. Fähnr. von dems. Regt., als überz. Sec. Lt. zum 7. Ulan. Regt. versetzt.
v. Brandenstein, v. Lüdinghausen-Wolff, P. Fähnrs. vom Kaiser Alexander Gren. Regt.,
v. Caprivi, v. Seelhorst, v. Diest, v. Grolmann, v. Ribbentropp, Maurer, Schmidt, P. Fähnrs. vom Kaiser Franz Gren. Regt., zu außeretatsm. Sec. Lts. ernannt.
Gr. zur Lippe, Pr. Lt. vom 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., zur Dienstl. als Adjut. beim Komdo. der Garde-Kavall. kommandirt.
Neander v. Petershaiden, Gen. Major, als Komdr. von der 1. Ldw.- zur 9. Inf. Brig.,
v. Fuchs, Oberst, als Komdr. von der 1. Inf.- zur 1. Ldw. Brig.,
v. Döring, Gen. Major, dieser mit Beibehalt seines kommandr. Verhältn. in Hamburg, als Komdr. von der 9. zur 1. Inf. Brig. versetzt.

[redacted]

v. Zaluskowski, P. Fähnr. vom Garde-Jäger-Bat., als Sec. Lt. zum 7. Jäger-Bat.,
v. Bölzig, v. Klitzing, Gr. Wartensleben, P. Fähnrs. vom Garde-Schützen-Bat., als Sec. Lts., ersterer zum Kaiser Alexander Gren. Regt., letztere beide zum Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt. versetzt.

Den 21. September.

v. Heydebrand u. d. Lasa, Rittm. vom 8. Ulan. Regt., zum Major,
v. Witzendorff I., Pr. Lt. von dems. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
Aster, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
Vetter, aggr. Sec. Lt. von dems. Regt., wieder einrangirt.
v. Podbielski, Rittm. u. Adjut. der 6. Division, zum Director der Divis.-Schule in Torgau ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 14. September.

Frinken, Sec. Lt. vom 3. Bat. 28., ins 2. Bat. 25. Regts.,
Kayserling, Pr. Lt. vom 1. Bat. 2., ins 1. Bat. 28. Regts.,
v. Kempis, Sec. Lt. vom 3. Bat. 32., ins 1. Bat. 29. Regts.,
Kopfermann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts.,
Karcher, Sec. Lt. vom 2. Bat. 30., ins 1. Bat. 30. Regts. einrangirt.
Freusberg, Sec. Lt. vom 2. Bat. 25. Regts., zum int. Komp. Führer,
Overmann, Leuchert, Schaefer, Heuck, Beckers, Reuter, v. Ernsthausen, Unteroff. vom 1. Bat. 28. Regts., letztere beide bei der Artill., zu Sec. Lts.,
Perger, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.) vom 3. Bat. 29. Regts., zum Pr. Lt.,
Müller, Pr. Lt. vom 1. Bat. 30. Regts., zum int. Komp. Führer,
Keller, Unteroff. von dems. Bat., zum Sec. Lt. der Kavall.,
Schaeffer, Bombardier von dems. Bat., zum Sec. Lt. der Artill. ernannt.
Funcke, verabsch. Feldw. vom 1. Bat. 32. Regts., der Char. als Sec. Lt. beigelegt und, unter Kombr. als Führer der Strafsection in Torgau, beim 4. komb. Res. Bat. aggregirt.

Den 21. September.

Borck, P. Fähnr., zuletzt im 13. Inf. Regt.,
v. Köppen, v. Bönninghausen, Schaltenberg, Stierlein, Müller, Brée, Unteroff. vom 1. Bat. 13. Regts., letztere beide bei der Kavall., zu Sec. Lts. ernannt.
Glogau, Sec. Lt. vom 1. Bat. 3. Regts.,
Simons, Sec. Lt. vom 2. Bat. 25. Regts.,
v. Bastineller, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26., ins 1. Bat. 13. Regts einrangirt.
Lautz, Unteroff. vom 3. Bat. 13. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Grunow, Sec. Lt. vom 2. Bat. 26., ins 2. Bat. 15. Regts. einrangirt.
Schimmelbusch, Unteroff. vom Ldw. Bat. 40. Inf. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 14. September.

v. Westernhagen, Pr. Lt. vom 8. Kür. Regt., als Rittm. mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Anstell. bei der Gendarmerie, u. Pension,
v. Saldern, Sec. Lt. von dems. Regt., als Pr. Lt. der Abschied bewilligt.
Brockhausen, Sec. Lt. vom 25. Inf. Regt., scheidet aus.

Den 19. September.

Frhr. v. Werthern, Pr. Lt. vom Garde-Kür. Regt. u. dienstl. Adjut. beim Kombo. der Garde-Kavall., scheidet aus und geht zur Kavall. des 2. Bats. 2. Garde-Ldw. Regts. über.

Den 21. September.

Klein, Sec. Lt. u. Feldjäger vom reit. Feldjäger-Korps,
v. Brozowski, Frhr. v. Gaugreben, Sec. Lts. vom 8. Ulan. Regt., scheiden aus.

Den 24. September.

v. Gabain, Hauptm. zur Disp., zuletzt im 1. Inf. Regt., mit seiner bisher. Pension der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 14. September.

de Nys, Hauptm. vom 1. Bat. 25. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Gerolt, Sec. Lt. vom 3. Bat. 25. Regts.,
Giebel, Pr. Lt. vom 1. Bat. 28. Regts., diesem als Hauptm.,
Schöller, Hauptm. vom 2. Bat. 28. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
van Noorden, Hauptm. von dems. Bat., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Nyvenheim, Oberst-Lieut. zur Disp., Führer des 2ten Aufgeb. vom 2. Bat. 28. Regts., mit der Unif. des 28. Inf. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Eversmann, Pr. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Reuter, Goertz, Sec. Lts. vom 3. Bat. 29. Regts.,
Boch, Mayer, Sec. Lts. vom 1. Bat. 30. Regts.,

jenem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.
Hoeft, Oberst a. D., von dem Verhältniß als Führer des 2ten Aufgebots vom 3. Bat. 25. Regts. entbunden.

Den 19. September.

v. Below, Sec. Lt. vom 1. Bat. 1. Garde-Ldw. Regts.,
Kron, Sec. Lt. vom 3. Bat. 4. Garde-Ldw. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 21. September.

Storch, Hauptm.,
Klück, Pr. Lt. vom 3. Bat. 13. Regts., diesem als Hauptm.,
Frhr. v. Korff, Sec. Lt. von dems. Bat., als Pr. Lt., allen dreien mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Lohmann I., Sec. Lt. vom 2. Bat. 16. Regts.,
Schorn, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 36. Inf. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 12. September.

Pflüger, Obergerichts-Assessor, zum Garnison-Auditeur in Pillau ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 17. September.

Herrmann, Lazareth-Inspector 1. Klasse in Cöln, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Den 20. September.

Franzke, Lazareth-Unter-Inspector in Breslau, zum interim. Lazareth-Inspector 2. Kl. in Cöln befördert.

Den 21. September.

Roesler, interim. Lazareth-Inspector 2ter Kl. in Frankfurt a. d. O., in seinem Amte bestätigt.

Ordens-Verleihungen.

Naumann, Sergeant vom 32. Inf. Regt., welcher am 2ten Juni d. J. den Füsilier Siebenhühner von dems. Regt., mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken in einem mit Wasser gefüllten Steinbruche bei Magdeburg gerettet,
Steffens, Musketier vom 25. Inf. Regt., welcher am 27sten Juni d. J. den 7 bis 8 Jahr alten Sohn des Blecharbeiter Fischer mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken in der Mosel bei Koblenz gerettet hat,
die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

v. Pannwitz, Major vom 28. Inf. Regt., gestattet, das ihm verliehene Komdr.-Kreuz des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen,
Frhr. v. Dankelmann, Major, aggr. dem 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., Milit.-Gouvern. des Prinzen Friedrich Albrecht von Preußen Königl. Hoheit, desgl., das ihm verliehene Comthur-Kreuz des Großherzogl. Oldenburgschen Haus- u. Verdienstordens zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 339.

Empfehlung des Rückertschen Werks: „das Römische Kriegs-Wesen."

Unter dem Titel „das Römische Kriegs-Wesen" ist ein von dem Dr. Rückert herausgegebenes Werk in der Buchhandlung von Nauck, Hausvoigtei-Platz No. 4 hierselbst erschienen, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird. Der Preis des Werks ist auf 25 Sgr., und bei Abnahme größerer Quantitäten auf 20 Sgr. festgesetzt.

Berlin, den 24sten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos 2c.
No. 198/9. A. K. D. 1.

[redacted]

Nro. 340.

Betreffend die Verpflichtung bei der Demobilmachung, die zur Beschaffung von Reit- und Klepper-Pferden empfangenen Mobilmachungsgelder im vollen Betrage zurück zu erstatten, wenn die Beschaffung und Einstellung dieser Pferde nicht stattgefunden hat.

Es ist in Frage gekommen, ob diejenigen Offiziere und Militair-Beamten, welche Behufs der Mobilmachung die planmäßigen Geldbeträge zur Beschaffung von Reitpferden und Kleppern ausgezahlt erhalten, sich aber solche nicht beschafft haben, bei eintretender Demobilmachung an der Vergünstigung der Rückzahlung der ermäßigten Geldsätze an die Staats-Kasse, Theil nehmen können?

Das Kriegsministerium sieht sich veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes bekannt zu machen:

Da für die Festsetzung, welchen Dienst-Kategorien bei eintretender Mobilmachung Pferde in natura oder zu deren Beschaffung die normirten Geldsätze gewährt werden sollen, lediglich das dienstliche Bedürfniß maßgebend gewesen ist, so wird es im Allgemeinen als eine Beeinträchtigung des Dienstes angesehen werden müssen, wenn dergleichen Gelder zu dem bestimmten Zwecke nicht verwendet werden, und, daß eine solche Beeinträchtigung nicht vorkomme, der Verantwortlichkeit der vorgesetzten Dienstbehörden zufallen. Hat aber eine Einstellung von Mobilmachungs-Pferden, auf welche die Geldvergütung empfangen worden, in einzelnen motivirten Fällen wirklich nicht stattgefunden, so liegt es in der Natur der Sache, daß diejenigen Offiziere und Militair-Beamten, welche diese Pferde nicht eingestellt haben, der Staats-Kasse mit den vollen Summen verpflichtet bleiben.

Um aber nach erfolgter Demobilmachung über die Berechtigung zur Rückzahlung der ermäßigten Geldsätze allen weiteren Kontrollen resp. Rückfragen Seitens der Rechnung abnehmenden Behörden zu begegnen, wird hierdurch festgesetzt, daß den desfalls einzugebenden Nachweisungen in jedem einzelnen Falle das nach dem Allerhöchsten Regulativ vom 21sten März 1831 und dem Ministerial-Erlasse vom 18ten Juni 1849 niederzulegende National des beschafften Mobilmachungs-Pferdes, als Belag beizufügen ist.

Berlin, den 29sten September 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

226/9. A. K. D. 1.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 41.

Sonnabend, den 12. October 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 24. September.

v. Bosse, Major vom 7., ins 14. Inf. Regt.,
v. Rieben, Major vom 14. Inf. Regt., als Komdr. zum Ldw. Bat. 35. Inf. Regts. versetzt.

Den 26. September.

v. Strotha, Gen. Lieut., zum Insp. der 2. Artill. Inspektion,
v. Hahn, Gen. Major u. Insp. der 2. Artill. Insp., zum Kommandanten von Berlin ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 24. September.

Fritze, Major u. Komdr. des Ldw. Bats. 35. Inf. Regts., ins 7. Inf. Regt. versetzt.

II. Militair-Beamte.

Den 26. September.

Dr. Grunow, Regts.-Arzt vom 2. Artill. Regt., zum 37. Inf. Regt.,
Dr. Lemke, Regts. Arzt vom 37. Inf. Regt., zum 2. Artill. Regt. versetzt.
Corty, Registrator beim Medizinal-Stabe der Armee, der Charakter eines Kanzlei-Raths verliehen.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 25. September.

Raabe, Garnison-Verwalt.-Inspektor in Stralsund, vom 1sten Januar 1851 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Den 27. September.

Wark, kontrollführender Kasernen-Inspektor 1. Kl. in Graudenz, als interim. Garnison-Verwaltungs-Kontroleur nach Thorn versetzt.
Sand, Kasernen-Inspektor 2. Klasse in Breslau, zum interim. Kasernen-Inspekt. 1. Kl. u. Kontrollführer bei der Garnison-Verwaltung in Graudenz ernannt.

Ordens-Verleihungen.

v. Schoeler, Hauptm., aggr. dem Kaiser Franz Gren. Regt., kommandirt zur Dienstl. bei dem Ober-Komdo. in den Marken, gestattet, das von dem Herzoge von Parma Königl. Hoheit ihm verliehene Ritterkreuz 1. Kl. des Verdienstordens zu tragen.

[redacted]

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 341.

Eingehen der Gouvernements zu Breslau und Königsberg in Pr. als Behörden.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 4ten April d. J. wegen Aufhebung des Gouvernements zu Berlin, bestimme Ich nach Ihrem Antrage:

1) die Gouvernements zu Breslau und Königsberg in Pr. gehen als Behörden ein;
2) die Rechte und Pflichten der Gouverneure werden den Kommandanten an diesen Orten übertragen;
3) die Gouvernements-Gerichte bleiben ohne irgend eine Aenderung ihrer Kompetenz als Garnison-Gerichte fortbestehen.

Ich überlasse Ihnen, das hiernach weiter Erforderliche zu verfügen.

Bellevue, den 26sten September 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 29sten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos rc.
957/9. a. 1.

Nro. 342.

Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 27sten Juli d. J. will Ich genehmigen, daß unter Aufhebung der Instruktion vom 14ten Januar 1844 die hierbei zurückerfolgende, die genaue Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 bezweckende, Instruktion den Wachen ertheilt werde, und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegs-Minister, das Weitere wegen deren Bekanntmachung und Einführung zu verfügen.

Sanssouci, den 8ten August 1850.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

An
die Minister des Innern, der Justiz und des Krieges.

Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

§. 1.

Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, so wie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Wachen sind befugt:
a) zur Verhaftung einer Person;

§. 2.

Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

b) zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person.

§. 3.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

Dies Recht erstreckt sich nicht:
a) auf Gesandte und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen,

§. 4.

Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im §. 3 gedachte Befugniß nicht.

b) auf Offiziere nur bedingungsweise.

§. 5.

Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höhern Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen erfolgt:
a) vermöge eigener Amtsgewalt;

§. 6.

Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1) die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.
2) Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

b) auf Befehl der vorgesetzten Militair-Behörden;

§. 7.

Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

der kommandirende General, der Kommandant, oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere. Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

c) auf Requisition von Behörden u. Beamten.

§. 8.

Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amts auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

d) Auf Ansuchen von Privatpersonen.

§. 9.

Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung Behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

[redacted]

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§. 10.

Verfahren der Wachen z. Nachtzeit.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1sten Oktober bis 31sten März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1sten April bis 30sten September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und
2) es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:
4) nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§. 11.

Wohin die festgenommenen Personen abzuliefern sind.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten, oder dem, dessen Stelle vertretenden, ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizei-Beamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§. 12.

Wie sich die Wachen bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person zu verhalten haben.

Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls, oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6—10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20sten März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. In wie weit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch

machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20sten März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 13.

Fortsetzung.

Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, so wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 15.

Recht d. Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 16.

Wie zu verfahren ist, wenn unbekannte, betrunkene oder kranke Personen hülflos gefunden werden.

Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 17.

Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

Anhang.

Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vor-

[redacted]

gebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6. bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten od. gefährliche Drohungen.

Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen u. gefährlichen Werkzeugen.

Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

Wenn bei Arrestationen*) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7.

In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.

Das Militair hat von seinen Waffen nur in soweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6. angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8.

Verhältniß des Militairs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letztern kommandirt wird.

Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die Letztere sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9.

Sorge für die Verletzten.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

---

*) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

§. 10.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17ten August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20sten März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den
Kriegsminister:
v. Kamptz. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretair:
Düesberg.

Nro. 343.

Ueberweisung der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere an die Provinzial-Landwehr-Bataillone, Behufs der Theilnahme an den Kontroll-Versammlungen.

Ich eröffne dem Kriegsministerium auf den Mir gehaltenen Vortrag, wie es den dienstlichen Interessen und Vorschriften ganz entspricht, daß die Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere zu den, ihren Wohnorten zunächst gelegenen Kontroll-Versammlungen, denen Reserve- und Landwehrmannschaften des Garde-Landwehr-Bataillons, dem sie angehören, beiwohnen, — insofern sie nicht in der Charge oder dem Patente dem Führer der betreffenden Landwehr-Kompagnie vorstehen — herangezogen und in dieser Beziehung den Provinzial-Landwehr-Bataillonen zur Disposition überwiesen werden. Das Kriegs-Ministerium hat dieserhalb das Weitere zu veranlassen.

Bellevue, den 26sten September 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ueberweisung der qu. Offiziere an die Provinzial-Landwehr-Bataillone Seitens des Königlichen General-Kommandos des Garde-Korps veranlaßt werden wird.

Berlin, den 5ten October 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

958/9. A. K. D. 1.

Nro. 344.

Abänderung einiger Bestimmungen über die Militair-Wittwen-Kasse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich folgende Abänderungen der Bestimmungen über die Militair-Wittwen-Kasse:

1) denjenigen Offizieren des beurlaubten Standes der Landwehr, welche weder Pensionen, noch — in ihrer Qualität als Beamte — ein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, kann, je nach-

[redacted]

dem sie in einzelnen Fällen darauf antragen, gestattet werden, entweder mit dem Monat, in welchem der Antrag eingeht, bei Rückempfang des Antrittsgeldes, oder des über solches ausgestellten Wechsels, unter Zustimmung ihrer Frauen, von der Anstalt ganz auszuscheiden, oder in dem laufenden Aufnahme-Termine die Wittwen-Pensionen soweit herunter zu setzen, wie es Hinsichts der Leistungen ihrer Vermögenslage entspricht; jedoch mit der Maaßgabe, daß ihnen der Wiederbeitritt, oder, bei einer Beförderung, die Pensionserhöhung zwar unbenommen bleibt, in beiden Fällen aber, unter Beibringung eines Gesundheits-Attestes, zunächst das frühere Verhältniß zur Militair-Wittwen-Kasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungssumme nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistungen von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens oder der Pensions-Heruntersetzung ab, wieder herzustellen ist.

2) Auch denjenigen Interessenten der Militair-Wittwen-Kasse, welche ohne Pension aus dem Dienst treten, kann, je nachdem sie in einzelnen Fällen entweder sogleich oder auch später darauf antragen, gestattet werden, mit dem Monate, in welchem der Antrag eingeht, bei Rückempfang des Antrittsgeldes oder des über solches ausgestellten Wechsels, unter Zustimmung ihrer Frauen von der Anstalt auszuscheiden, jedoch mit der Maaßgabe, daß, sofern sie etwa wieder aufnahmefähig werden sollten, zunächst das frühere Verhältniß zur Militair-Wittwen-Kasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungssumme nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistungen von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens ab, wieder herzustellen ist.

Sollte da, wo in den vorerwähnten Fällen das gänzliche Ausscheiden von der Societät beantragt wird, die Zustimmung der Frau versagt werden, so kann die Pensions-Versicherung nur fortbestehen, wenn die Frau sich verpflichtet, für die Berichtigung der reglementsmäßigen Leistungen zu sorgen; doch soll in diesem Falle die Militair-Wittwen-Kasse befugt sein, schon bei einem Rückstande für Ein Semester die Ausschließung eintreten zu lassen. Dem Kriegs-Ministerium gebe Ich anheim, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 12ten September 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 26sten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

No. 5/9. 50. W. K.

Nichtamtliche Benachrichtigung,

in Bezug auf das Werk: „der Krieg von 1806 und 1807," vom Oberst v. Höpfner.

Es ist von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß den beiden Bänden, welche den Feldzug von 1806 enthalten, noch nachträglich eine Operationskarte beigegeben werde. Obgleich der Verfasser absichtlich unterlassen hat, von Hause aus ein solches Uebersichtsblatt beizufügen, so hat er sich doch bereit erklärt, dasselbe nachliefern zu lassen.

Ferner ist auf dem Plan der Umgegend von Prenzlau die Bezeichnung der im Text öfter genannten Bullenmühle vermißt worden. Es dient hiermit zur Nachricht, daß die obere am sogenannten Strom bei Prenzlau liegende Mühle eine Papiermühle ist, wie sie auch auf dem Plan bezeichnet worden, die untere, nahebei liegende Mühle aber die Bullenmühle hieß.

Die Redaktion.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und S[illegible] wäner-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 42.

Sonnabend, den 19. October 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 1. October.

Staroste, Sec. Lt. vom 19., ins 13. Inf. Regt., Meyer, Sec. Lt. vom 13., ins 17. Inf. Regt. versetzt.

Den 3. October.

v. Bequignolles, Oberst u. Komdr. des Kaiser Franz Gren. Regts., zum Komdr. der 5. Inf. Brig.,

v. Schlichting, Oberst u. Komdr. des Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regts., zum Komdr. des Kaiser Franz Gren. Regts. ernannt, und soll derselbe bis auf Weiteres in dem gegenwärtigen Verhältniß als Komdr. des unter seinem Befehl stehenden Truppen-Detaschements verbleiben.

Gr. v. d. Schulenburg-Altenhausen, Oberst-Lt. vom Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., zum Komdr. dieses Regts. ernannt.

v. Fallois, Major vom 3., ins 1. Inf. Regt.,

Frhr. v. Ledebur, Major vom 2. Garde-Regt. zu Fuß, ins 3. Inf. Regt. versetzt.

v. Manstein, Major vom 1. Inf. Regt., zum 2ten Komdr. des 2. Bats. 2. Garde-Ldw. Regts. ernannt.

v. Cosel, P. Fähnr. vom Garde-Artill. Regt., zum 13. Inf. Regt. versetzt.

Den 7. October.

v. Röder, Hauptm., aggr. dem 1. Garde-Regt. zu Fuß, von dem Verhältniß als milit. Begleiter des Prinzen Alexander von Preußen Königl. Hoheit entbunden, und zum dienstl. persönl. Adjut. Sr. Königl. Hoheit ernannt.

Lölhöffel v. Löwensprung, Pr. Lt. vom 32. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

v. Ottenfeld, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,

v. Holleben, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 3. October.

v. Alvensleben, Major u. 2ter Komdr. des 2. Bats. 2. Garde-Ldw. Regts., ins Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt. versetzt.

Den 7. October.

Gothein, Sec. Lt. vom 1. Bat. 27., ins 3. Bat. 26. Regts.,

Goltze, Sec. Lt. vom 3. Bat. 31., ins 1. Bat. 27. Regts. einrangirt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 3. October.

v. Uttenhoven, Gen. Major u. Komdr. der 5. Inf. Brig., auf sein Ansuchen, als Gen. Lieut. mit Pension der Abschied bewilligt.

Den 7. October.

v. Wangenheim, Hauptm. vom 32. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

v. Hanstein, inact. Sec. Lt. mit Pr. Lts. Char., zuletzt in der Gendarmerie, mit seinem bisher. Inact.-Gehalt als Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 7. September.

Gr. Bethusi, Major, aggr. dem 1. Bat. 3. Garde-Ldw. Regts., mit der Unif. des 2. Bats. 3. Garde-

Ldw. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied bewilligt.

Den 7. October.

Merzdorff, Hauptm. vom 1. Bat. 27. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 1. October.

Dr. Arzt, Stabsarzt, zum Regts.-Arzt des 8. Hus. Regts., mit Hauptms.-Rang,

Dr. Westphal, Stabsarzt 2ter Kl., zum Stabsarzt 1ster Kl.,

Dr. Tegener, Oberarzt vom 1. Garde-Regt. zu Fuß, zum Stabsarzt 2ter Kl. ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 3. October.

Jachtow, interim. Magazin-Rendant in Pillau, in seinem Amte bestätigt.

Den 7. October.

Wandel, Gerichts-Auscultator bei der Intend. des II., und

Hubert, Intend.-Secret. bei der Intend. des VI. Armee-Korps, zu Intend.-Referendarien,

Raabe, Proviant-Amts-Kontroleur in Berlin, zum Proviantmeister in Potsdam ernannt.

Den 8. October.

Mikeleitis, interim. kontroleführender Assistent bei dem Proviant-Amte in Kolberg, zum Proviant-Amts-Kontroleur daselbst ernannt.

Den 10. October.

Cammerer, Magazin-Assistent, zum interim. Proviant-Amts-Kontroleur in Berlin ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Horst, berittener Gendarm von der 8. Gend. Brig., das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Deetz, Major, aggr. dem 3. Artill. Regt. und Komdt. von Frankfurt a. M., gestattet, das ihm verliehene Comthur-Kreuz 2. Kl. des Großherzogl. Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen mit Schw. zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 345.

Bewilligung der Reisekosten und Tagegelder für die Reisen der Wachtmeister der Landwehr Behufs Dienstleistung bei den Linien-Kavallerie-Regimentern.

Den in Folge des Erlasses vom 1sten Mai d. J. alljährlich zur Zeit der Herbst-Uebungen, Behufs einer 4 bis 6 wöchentlichen Dienstleistung zu einem der Linien-Kavallerie-Regimenter zu kommandirenden Wachtmeistern der Landwehr sind, wie der Königlichen Intendantur auf den Bericht vom 23sten d. M. hierdurch erwiedert wird, für die Reisen nach und von ihren Bestimmungsorten die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder zu gewähren.

Berlin, den 28sten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

(gez.) Müller.

An die Königliche Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau.

Vorstehender Bescheid wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller.

No. 935/9. 50. M. O. D. 2.

Nro. 346.

Liquidirung der Marschverpflegungs-Kosten für die einzeln einkommenden Ersatz-Mannschaften.

Hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens bei Liquidirung der Marsch-Verpflegungs-Kosten für die bei den Truppen einzeln einkommenden Ersatzmannschaften sind neuerdings Zweifel erhoben worden.

Zur Beseitigung derselben wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den Fällen, wo die Ersatz-Mannschaften von den Landwehr-Bataillonen mit einer Marschroute, unter Gewährung eines Vorschusses zur Marsch-Verpflegung, einzeln abgesandt werden, der empfangende Truppentheil den ankommenden Mannschaften die Marschroute und die Beläge abzunehmen, dem betreffenden Landwehr-Bataillon den für den Marsch dieser Leute gezahlten Vorschuß zu erstatten und demnächst auf den Grund der gedachten Beläge die Marsch-Verpflegungs-Kosten durch Verausgabung derselben in einer laufenden Geld-Verpflegungs-Berechnung zur Erstattung zu liquidiren hat.

Berlin, den 3ten October 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller. Cammerer.

170/9. M. O. D. I.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 43.

Sonnabend, den 26. October 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 7. October.

v. Schwedler II., Sec. Lt. vom 40., zum 9. Inf. Regt. versetzt.

Den 10. October.

v. Renouard, Oberst u. Komdr. des 23. Inf. Regts., zum Komdr. der 12. Ldw. Brig.,
Effnert, Oberst-Lieut. vom 39. Inf. Regt., zum Komdr. des 16. Inf. Regts. ernannt.
Scheppe, Oberst-Lieut., als Komdr. vom 16., zum 23. Inf. Regt. versetzt.
v. Szymborski, Hauptm. vom 7. Inf. Regt., zum Major,
v. Schlegell, Hauptm. vom 25. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 1. Bats. 13. Ldw. Regts. ernannt.
v. Le Blanc-Souville, Major von der Adjutantur, ins 2. Garde-Regt. zu Fuß versetzt.
Frhr. v. Bergh, Hauptm. von der Adjutantur, kommandirt beim Milit. Gouvernement am Rhein u. in Westphalen, zum aggr. Major beim Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt.,
v. Röder, Hauptm., aggr. dem 1. Garde-Regt. zu Fuß, kommandirt als dienstl. persönl. Adjut. beim Prinzen Alexander von Preußen Königl. Hoheit, zum Major ernannt.
Quednow, Hauptm. m. Majors-Char., aggr. dem Kriegs-Minist. u. kommandirt zur Dienstl. beim Gen. Komdo. des Armee-Korps in Baden, unter Belassung in seinem gegenwärtigen Verhältniß, als Major in die Adjutantur versetzt.
v. Uechtritz, Hauptm. u. Adjut. bei der General-Insp. der Artill., zum Major,
v. Puttkammer, v. Köller, P. Fähnrs. vom 2. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
Rochs, Sec. Lt. vom 9. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
Assing, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt.,
Sametzki, Rittm. vom 3. Ulan. Regt., zum Major,
v. Strantz, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Kuylenstjerna, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
Stoessel v. d. Heyde, Sec. Lt. vom 8., ins 3. Ulan. Regt.,
v. Tümpling, Major vom großen Generalstabe, als etatsmäßig. Stabs-Offiz. ins 4. Drag. Regt. versetzt.
Schneider, Pr. Lt. vom 5. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Prondzynski, Sec. Lt von dems. Regt.,
v. Sydow I., Sec. Lt. vom 8. Inf. Regt., zu Pr. Lts. ernannt.
v. Cramer gen. v. Baumgarten, Sec. Lt. vom 35.,
v. Flatow, Sec. Lt. vom 18.,
Crüger II., Sec. Lt. vom 2. Inf. Regt., noch auf 1 Jahr,
des Barres I., Sec. Lt. vom 35. Inf. Regt., noch bis Ende April 1851, zum Kadetten-Korps kommandirt.
v. Barby, Oberst u. Komdr. der 6. Kav. Brig., während der Abwesenheit des Gen.-Lieuts. Fürsten Radziwill, mit einstweiliger Wahrnehmung der Stelle als erster Kommandant von Torgau beauftragt.

[redacted]

Den 12. October.

v. Bülow, Pr. Lt. vom 1. Garde-Regt. zu Fuß, zum Hauptm. u. Komp. Chef,

Frhr. v. Rothkirch-Trach, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,

v. Pape, Pr. Lt. vom 2. Garde-Regt. zu Fuß, zum Hauptm. u. Komp. Chef,

v. Brederlow, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,

v. Kropff, Unteroff. von dems. Regt., z. P. Fähnr.,

Gr. Kalckreuth, P. Fähnr. vom Kaiser Franz Gren. Regt., zum außeretatsm. Sec. Lt.,

v. Oertzen, P. Fähnr. vom Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., zum Sec. Lt.,

v. Gutzmerow, Sec. Lt. vom Garde-Kür. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Katte, P. Fähnr. von dems. Regt., als überz. Sec. Lt. zum 6. Kür. Regt. versetzt.

v. Möllendorff, Unteroff. vom 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., zum P. Fähnr. ernannt.

v. Möllendorff, P. Fähnr. vom Garde-Drag. Regt., als Sec. Lt. zum 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt.,

Gr. Schlippenbach, P. Fähnr. vom 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., als überz. Sec. Lt. zum 1. Ulan. Regt. versetzt.

v. Hanneken, Major, aggr. dem Garde-Kür. Regt., tritt, unter Entbindung von dem bisher. Verhältniß als int. Führer der Leib-Gendarmerie, zu seinem Regt. zurück.

Den 17. October.

Anders, P. Fähnr. vom 1. Artill. Regt., zum 4. Inf. Regt. versetzt.

Bei der Landwehr:

Den 10. October.

v. Forstner, Oberst-Lieut. u. Kombr. des 1. Bats. 13. Regts., ins 39. Inf. Regt. versetzt.

Brand II., Sec. Lt. vom 2. Bat. 16., ins 1. Bat. 20. Regts. einrangirt.

Mestag, Unteroff. vom 2. Bat. 20. Regts.,

Zwicker, Mottau, Karsten, Dirksen, Unteroff. vom 3. Bat. 20. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

Oenicke, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Regts.,

v. Winterfeld, Sec. Lt. vom 1. Bat. 19., ins 3. Bat. 24. Regts.,

Meusel, Sec. Lt., zuletzt im 12. Hus. Regt., bei der Kav. des 1. Bats. 6. Regts. einrangirt.

v. Luck, Unteroff. vom 3. Bat. 6. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.

Den 12. October.

v. Oven, Sec. Lt. vom 2. Bat. 17., ins 3. Bat. 9. Regts. einrangirt.

Peters, Feldw. u. Rechnungsführer vom 2. Bat. 1. Garde-Ldw. Regts., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.

v. Schmalensee, Pr. Lt. vom 1. Bat. 4., ins 2. Bat. 1. Garde-Ldw. Regts. versetzt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 10. October.

Quierling, Major vom 2. Garde-Regt. zu Fuß, als Oberst-Lieut. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., u. Pension,

v. Winterfeld, Hauptm. vom 2. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,

Nickisch v. Rosenegk, Hauptm. vom 14. Inf. Regt.,

Tikelmann, Hauptm. vom 19. Inf. Regt., beiden als Majors mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Zobel, Sec. Lt. u. Rechnungsführ. von dems. Regt., mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., allen dreien mit Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,

v. Rettberg, Major vom 4. Drag. Regt., als Oberst-Lieut.,

v. Bötticher, Hauptm. vom 5. Inf. Regt., als Major, beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,

Müller, Sec. Lt. vom 1. Ulan. Regt., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Aussicht auf Civilversorg.,

v. Arenstorff, Sec. Lt. von dems. Regt., beiden mit Pension, der Abschied bewilligt.

Den 12. October.

v. d. Hagen I., Pr. Lt. vom Garde-Jäger-Bat., als Hauptm. mit der Bats.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 17. October.

Jahn I., Sec. Lt. vom 1. Artill. Regt., der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 10. October.

Krickau, Pr. Lt. vom 1. Bat. 12. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Espagne, Hauptm. vom 1. Bat. 20. Regts.,

v. Carow, Sec. Lt. vom 3. Bat. 20. Regts.,

Toerppe, Hauptm. vom 2. Bat. 7. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 12. October.

Schmidt, Pr. Lt. von der Artill. des 2. Bats. 3. Garde-Ldw. Regts., für die Dauer des Friedens vom Dienst in der Landwehr entbunden.

II. **Militair-Beamte.**

Den 26. September.

Riedel, Kadetten-Gouverneur u. Predigtamts-Kandidat, zum Prediger des Kadettenhauses in Bensberg ernannt.

Dr. Beetz, Lehrer am Kadettenhause zu Berlin u. Privat-Docent an der Universität, die 5te Professor-Stelle an dem gedachten Kadettenhause verliehen.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 8. October.

Reuter, Kasernen-Inspektor 1. Klasse in Lippstadt, vom 1. Januar 1851 ab nach Stralsund versetzt.

Ordens-Verleihungen.

Klinnert, Bezirks-Feldw. vom 3. Bat. (Landsberg) 8. Ldw. Regts., welcher am 8. Juni d. J., mit eigener Lebensgefahr, den Kaufmann Klapper zu Landsberg a. d. W. vor dem Ertrinken in der Warthe gerettet,

Höhn, Knobloch, Kanoniere vom 8. Artill. Regt., welche am 25. Juni d. J., mit eigener Lebensgefahr, den Füsilier Kienast vom 18. Inf. Regt., vor dem Ertrinken im Rhein bei Cöln gerettet haben, allen dreien die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Nolbeck, Major u. Komdr. des 4. Drag. Regts., gestattet, das ihm verliehene Ehren-Comthur-Kreuz des Großherzogl. Oldenburgschen Haus- u. Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 347.

Betrifft die Abänderung der Uniforms-Abzeichen bei dem 4ten Dragoner-Regiment.

Nachstehende Allerhöchste Bestimmung:

„Ich finde Mich veranlaßt, in Betreff der Uniforms-Abzeichen des 4ten Dragoner-Regiments hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1) das genannte Regiment soll anstatt der bisherigen weißen Abzeichen an der Leibes- und Pferde-Bekleidung, zukünftig deren pompadour-rothe führen.
2) Der Uebergang zu dieser Veränderung soll mittelst successiver etatsmäßiger Neubekleidung geschehen, unter Vermeidung jeglicher extraordinairer Kosten.
3) Ueber äußere Verschiedenheiten während des ad 2. gedachten Ueberganges soll hinweggesehen werden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 3ten October 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16ten October 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Briesen.

No. 175/10. M. O. D. III.

[redacted]

Nro. 348.

Gehalt der von den Kadetten-Häusern zu den Linien-Truppen versetzten Offiziere betreffend.

Zur Begegnung von Zweifeln wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß Offiziere, welche aus dem Kadetten-Korps zu den Linien-Truppen versetzt werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten October 1841 nur das etatsmäßige Gehalt der Stelle beziehen können, in welche sie einrücken.

Berlin, den 10ten October 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

66/9. M. O. D. I.

Nro. 349.

Berichtigung der Beilage A. zu den Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Militair-Examinations-Kommissionen.

Der in der Beilage A. Kolonne b. pag. 48 zu den Bestimmungen vom 26sten März 1846 über die Organisation und den Geschäftsgang der Militair-Examinations-Kommissionen für die Eintritts- und Offizierprüfungen befindliche irrthümliche Vermerk, wonach die Klosterschule zu Roßleben zu den Stadt- und höheren Bürgerschulen gehören soll, wird dahin berichtigt, daß diese Schule bisher immer zu den Gymnasien gehört hat und ihre Zöglinge mit dem Zeugniß der Reife zur Universität zu entlassen befugt ist, daher in der Kolonne d. hätte aufgeführt werden müssen.

Berlin, den 17ten October 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.
No. 475/10. A. 1.

(Nro. 350. s. die Beilage.)

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Beilage.

Beilage zum Militair-Wochenblatt № 43.

Nro. 350.

Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen des norddeutschen Eisenbahn-Verbandes wegen der Beförderung von Truppen 2c. auf den Eisenbahnen.

Zwischen dem Militair-Oeconomie-Departement und den nachbenannten Verwaltungen des norddeutschen Eisenbahn-Verbandes, nämlich:

dem Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft,
dem Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und
der Königlich Hannöverschen Eisenbahn-Direction *),

sind wegen der Beförderung von Truppen, Pferden, Fahrzeugen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Eisenbahnen, unter den nachstehenden Bedingungen Verträge geschlossen worden:

§. 1.

Die Eisenbahn-Verwaltungen übernehmen die Beförderung von Truppen und Militair-Personen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den betreffenden Eisenbahnen, insofern diese Beförderung ohne Störung des gewöhnlichen Verkehrs thunlich ist und insoweit es ihre Betriebskräfte gestatten.

Sollte es nicht möglich sein, Truppen ohne Behinderung des gewöhnlichen Verkehrs mit den regelmäßigen Personenzügen 2c. zu befördern, so verpflichten sich die Verwaltungen, dies durch zu stellende Extrazüge bewirken zu lassen, ohne dafür höhere Tarifsätze fordern zu dürfen, als im §. 2 stipulirt sind.

Für Extrazüge jedoch, die ausdrücklich von der Militair-Verwaltung verlangt werden, kommt der im §. 5. festgesetzte Satz in Anwendung.

§. 2.

Die für den Transport aus Militair-Fonds zu zahlende Vergütung beträgt:

1) für die Offiziere den vollen tarifmäßigen Satz der 2ten Wagenklasse;
2) für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts
   a. bei Transporten bis zu 300 Mann: 20 Silber-Pfennige für die Person und Meile;
   b. bei Transporten von mehr als 300 Mann, für die Mehrzahl: 15 Silber-Pfennige für die Person und Meile;
3) für 1 Pferd: 15 Sgr. pro Meile,
   „ 2 Pferde: 20 „ „ „
   „ 3 Pferde und darüber: 7½ Sgr. pro Pferd und Meile;
4) für jeden vierrädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen: 20 Sgr. pro Meile;
   für jedes unbespannte Geschütz nebst Zubehör bis zum Gewichte von 75 Centnern, ohne Rücksicht auf seine Dimensionen: 1 Thaler pro Meile;
5) für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile;
6) für Armeebedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören und deren Beförderung keine besondern Vorsichtsmaßregeln erfordert, den Satz von 5 Silber-Pfennigen pro Centner und Meile;
7) für andere Güter der Militair-Verwaltung den gewöhnlichen Tarifsatz.
8) Das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, sind frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

---

*) Mit der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Eisenbahn und Post-Direction steht der Vertragsschluß binnen Kurzem zu erwarten und treten die oben angegebenen Bedingungen gleichfalls bereits vom 1sten August d. J. in Kraft.

§. 11.

Die Verträge sind auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung geschlossen und treten mit dem 1sten August 1850 in Kraft.

Dies wird zur Beachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25sten September 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

864/9. M. O. D. 2.

Beilage A.

Meilenzeiger.

	Meilen.
Berlin-Magdeburg.	
Berlin.	
Zehlendorf	$1\frac{3}{4}$
Potsdam	$1\frac{3}{4}$
Werder	$1\frac{1}{4}$
Großkreutz	$1\frac{1}{2}$
Brandenburg	2
Wusterwitz	2
Genthin	2
Güsen	2
Burg	$1\frac{1}{2}$
Magdeburg	$4\frac{1}{4}$
	20
Magdeburg-Halberstadt.	
Magdeburg.	
Langenweddingen	2
Blumenberg	$\frac{3}{4}$
Hadmersleben	$1\frac{1}{4}$
Oschersleben	1
Nienhagen	$1\frac{1}{2}$
Halberstadt	$1\frac{1}{4}$
	$7\frac{3}{4}$
Braunschweig-Oschersleben.	
Braunschweig.	
Wolfenbüttel	$1\frac{1}{2}$
Schöppenstedt	$2\frac{1}{2}$
Jerxheim	$1\frac{3}{4}$
Wegersleben	2
Oschersleben	$1\frac{1}{4}$
	9
Minden-Braunschweig.	
Minden.	
Bückeburg	1
Kirchhorsten	1
Stadthagen	$\frac{1}{2}$
Lindhorst	1
Haste	1
Wunstorf	1
Seelze	$1\frac{1}{2}$
Hannover	$1\frac{1}{2}$
Misburg	$1\frac{1}{6}$
Lehrte	$\frac{5}{6}$
Hämeler Wald	$1\frac{1}{2}$
Peine	1
Vechelde	$1\frac{1}{2}$
Braunschweig	2
	$16\frac{1}{2}$
Wunstorf-Bremen.	
Wunstorf.	
Neustadt	1
Nienburg	3
Eistrup	2
Verden	2
Achim	$2\frac{1}{2}$
Bremen	$2\frac{1}{2}$
	13
Lehrte-Hildesheim.	
Lehrte.	
Hildesheim	$3\frac{1}{2}$
Lehrte-Harburg.	
Lehrte.	
Burgdorf	1
Celle	$2\frac{1}{2}$
Eschede	$2\frac{1}{2}$
Uelzen	$4\frac{1}{2}$
Bevensen	2
Bienenbüttel	1
Lüneburg	2
Winsen	$2\frac{1}{2}$
Harburg	$2\frac{1}{2}$
	$20\frac{1}{2}$

Beilage B.

Nro. . . . . Truppen, ... Bataillon . . . . Batterie

Am ...ten . . . . 18.. sind befördert von ..... nach ..... mittelst { gewöhnlichen Zuges. / Extrazuges.

.. Stabsoffiziere in I. W. Kl. zum vollen Tarife à .. Tlr. .. Sgr. . . .	=	.. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
.. Offiziere in II. W. Kl. zum vollen Tarife à .. Tlr. .. Sgr.	=	.. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
.. Unteroff., Soldaten 2c. in III. W.-Kl. zu 20 Silbpf. pro Person u. Meile	=	.. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
.. Unteroff., Soldaten 2c. in III. W.-Kl. zu 15 Silbpf. pro Person u. Meile	=	.. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
.. Pferde à .. Sgr. pro Meile	=	.. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
.. unbespannte Geschütze nebst Zubehör à 1 Tlr. pro Meile	=	.. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
.. 4rädrige beladene oder unbeladene Wagen à 20 Sgr. pro Meile . . .	=	.. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
.. 2rädrige beladene oder unbeladene Wagen à 10 Sgr. pro Meile . . .	=	.. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
.. Zentner Effekten, 5 Silbpf. pro Zentner und Meile	=	.. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
	Summa:	.... Tlr. .. Sgr. .. Pf.

buchstäblich ═══ Thaler ═══ Silbergroschen ═══ Pfennig { gezahlt / gestundet.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt

(Unterschrift des Truppenführers)

Anmerk.: Die Unterschrift des Truppenführers ist nur in Fällen der Stundung erforderlich.

Der Einnehmer.

Das Gepäck und die Waffen, welche der Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, sind frei, desgl. die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

Nro. . . . . Truppen

Fahrbillet

von . . . . nach . . . . .

für .. Stabsoffiziere in I. W. Kl.
" .. Offiziere in II. W. Kl.
" .. Unteroff., Soldaten in III. W. Kl.
" .. Unteroff., Soldaten in III. W. Kl.
" .. Pferde
" .. unbespannte Geschütze nebst Zubehör,
" .. 4rädr. beladene oder unbeladene Wagen,
" .. 2rädr. beladene oder unbeladene Wagen,
" .. Zentner Effekten.

Das Fahrgeld zu .. Tlr. .. Sgr. .. Pf. ist { gezahlt. / gestundet.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Einnehmer

. . . .

Die Beförderung hat stattgefunden mittelst { des gewöhnlichen Zuges / Extrazuges.

Der Zugführer

. . . .

Dieses Billet wird an den Zugführer ab

Nro. . . . . Truppen, ... Bataillon . . . . Batterie

Fahrbillet

von . . . . nach . . . .

für .. Stabsoffiziere in I. W. Kl. zum vollen Tarife à .. Tlr. .. Sgr. . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. Offiziere in II. W. Kl. zum vollen Tarif à .. Tlr. .. Sgr. . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. Unteroff., Soldaten in III. W. Kl. zu 20 Silbpf. pro Person u. Meile = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. Unteroff., Soldaten in III. W. Kl. zu 15 Silbpf. pro Person u. Meile = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. Pferde à .. Sgr. pro Meile . . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. unbespannte Geschütze nebst Zubehör à 1 Tlr. pro Meile . . . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. 4räbr. beladene oder unbeladene Wagen à 20 Sgr. pro Meile . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. 2räbr. beladene oder unbeladene Wagen à 10 Sgr. pro Meile . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. Zentner Effekten, 5 Silbpf. pro Zentner und Meile . . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.

Summa .... Tlr. .. Sgr. .. Pf.

buchstäblich ═══ Thaler ═══ Silbergroschen ═══ Pfennig { gezahlt / gestundet.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Einnehmer

Dieses Billet erhält der Truppenführer.

Beilage C.

Requisitions-Schein für Militair-Kommandos.

Vom . . . . . Bataillon des . . . . Regiments sind von . . . . nach . . . . in dienstlichen Angelegenheiten mit der Eisenbahn zu befördern.

1. Offiziere.	2. Mannschaften.	3. Pferde.	4. Unbespannte Geschütze.	5. 4rädrige Munitions-Wagen.	6. 4rädrige Bagage-Wagen.	7. 2rädrige Karren.	8. Armee-Bedürfnisse, welche zum Truppentheil gehören.	9. Sonstige Güter der Militair-Verwaltung.	
Zahl der Personen.		Stückzahl.					Ctr.	Ctr.	

Name des Kommandoführers.

Angabe, ob die Mannschaften Munition bei sich führen, oder ob die Wagen-Kolonnen 5, 6 und 7 dergleichen enthalten.

Die Fahrgelder sind zu liquidiren bei

. . . . den . . . ten 18

Liquidation

der Fahrgelder für die laut Requisitions-Schein vom .... mit dem Zuge No. .... (Extra-Zuge) stattgefundene Truppenbeförderung.

	Meilen.	Geldbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
ad 1. für ... Offiziere Tarifsatz II. Wagenklasse				
- 2. - ... Mannschaften, davon:				
a. bis incl. 300 Mann 20 Silberpf. pro Mann und Meile für ..... Mann				
b. für die Mehrzahl von ... Mann 15 Silbpf. p. Mann u. Meile				
ad 3. für ... Pferde				
- 4. - ... Geschütze à 1 Thlr. pro Stück und Meile				
- 5 u. 6. für ... 4rädrige Wagen à 20 Sgr. pro Stück und Meile				
- 7. für ... 2rädrige Karren à 10 Sgr. pro Stück und Meile				
- 8. - ... Ctr. Armee-Bedürfnisse, Producten-Fracht p. Ctr.				
- 9. - ... Ctr. sonstige Güter, ord. Fracht p. Ctr.				
Summa ..				
Für nebenstehende mittelst Extra-Zuges stattgefundene Truppenbeförderung beträgt das Fahrgeld à 10 Thlr. pro Meile				

Vorstehende .... Thaler .... Sgr. .... Pf.
sind bezahlt und wird über deren Empfang quittirt.

.... den .. ten .... 18 ..

Einnehmer.

Beilage D.

Reglement

wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Eisenbahnen des Norddeutschen Verbandes.

§. 1.

Militairische Munition darf auf den Eisenbahnen nur befördert werden, wenn dieselbe entweder in den Taschen oder Tornistern der befördert werdenden Militair-Mannschaften, oder in den zum Transporte der Munition besonders eingerichteten militairischen Kriegsfahrzeugen sich befindet.

Die Verladung einzelner Collis solcher Munition auf offene oder in verschlossene Eisenbahnwagen ist verboten.

§. 2.

Die Truppen, welche sich bei den zu befördernden, mit brennbarem Kriegsmaterial beladenen Kriegsfahrzeugen befinden, dürfen während des Transports auf der Eisenbahn nicht Taback oder Cigarren rauchen, auch zu irgend einem andern Zwecke Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff nicht anzünden.

§. 3.

Mannschaften, welche in den gewöhnlichen Fahrzügen befördert werden, und deren Zahl nicht so groß ist, daß dafür das Fahrgeld so vieler Mannschaften, welche einen Wagen ganz füllen, erhoben wird, dürfen mit Munition in Taschen oder anderen Behältern nicht versehen werden.

Sollen diese Mannschaften dennoch mit Munition befördert werden, so muß entweder ein besonderer Wagen gegen Bezahlung der darin vorhandenen Plätze, oder es müssen einzelne Coupés, gegen Bezahlung der im Coupé befindlichen Plätze, in 2ter Wagenklasse, oder auch in 3ter Wagenklasse gemiethet werden, falls auch Coupés 3ter Klasse im Zuge sich befinden, welche durch Zwischenwände gegen einander

völlig geschlossen sind. Truppen in besonderen Coupés einzelner Wagen sind den Bestimmungen des §. 2. unterworfen.

Beträgt die mit Kriegsmunition in Taschen oder andern Behältern versehene, gleichzeitig zu befördernde Truppenzahl über 200 Mann, so muß die Militairverwaltung die Stellung eines Extrazuges nach dem in dem Beförderungs-Reglement bestimmten Fahrgeldsatze sich gefallen lassen.

§. 4.

Die Eisenbahnbeamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das im §. 2. enthaltene Verbot beachtet werde. Wenn sie eine Verbotwidrigkeit wahrnehmen, haben sie den militairischen Vorgesetzten der Mannschaften davon Anzeige zu machen. Um deßwillen dürfen auch zu befördernde Mannschaften, bei welchen ein Vorgesetzter sich nicht befindet, Munition niemals bei sich führen.

§. 5.

Die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge müssen stets sorgfältig verdeckt und in ihnen die brennbaren Kriegsmaterialien nach allen militairischer Seits vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verpackt sein.

§. 6.

Kriegsfahrzeuge, die brennbares Kriegsmaterial enthalten, dürfen nicht eher auf dem Bahnhofe zugelassen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eisenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann.

Dieser Anfang der Verladung darf nicht eher vor sich gehen, als daß unmittelbar nach ihrer Beendigung auch der Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, erfolgen kann.

Bis zur Vollendung der Verladung und bis zum Abgange des Zuges müssen die gedachten Fahrzeuge durch Militairposten bewacht werden.

§. 7.

In die eigentlichen Personenzüge sollen niemals Kriegsfahrzeuge mit brennbarem Kriegsmaterial aufgenommen werden.

Ob dergleichen Kriegsfahrzeuge in gemischten Personen- und Güterzügen befördert werden dürfen, hängt in einem jeden Falle vom Ermessen der betreffenden Eisenbahnverwaltung ab.

Für größere Transporte muß die Militairverwaltung Extrazüge requiriren.

§. 8.

Die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge müssen stets auf den letzten Wagen im Zuge sich befinden, dürfen aber niemals unmittelbar hinter der Locomotive, sondern es müssen zwischen dieser und jenen Wagen mindestens noch 4 bis 6 andere, nöthigenfalls leere Eisenbahnfahrzeuge stehen.

§. 9.

Nach Ankunft von Zügen, welche solche mit brennbarem Kriegsmateriale gefüllte Kriegsfahrzeuge führen, müssen diese vom Bahnhofe sofort abgefahren, bis zur Abfahrt aber von Militairposten bewacht werden.

§. 10.

Damit Seitens der Eisenbahnverwaltung nach dieser Instruktion verfahren werden kann, muß die Fahrrequisition von Truppen mit Munition in den Taschen oder in sonstigen Behältern, sowie von Kriegsfahrzeugen mit Munition jedes Mal zeitig, und zwar schriftlich in der verabredeten Weise erfolgen, und in der abzugebenden Fahrrequisition sich ausgedrückt finden: „mit Munition“.

Durch diese Worte wird nicht nur bezeugt, daß bei der Verpackung des brennbaren Kriegsmaterials alle entsprechenden Vorsichtsmaßregeln angewendet worden seien (welches von der Eisenbahnverwaltung nicht beurtheilt werden kann), sondern daß auch die Truppen angewiesen sind, den Bestimmungen dieser Instruktion zu folgen.

§. 11.

Die Bahnhofs- und Fahrbeamten sind angewiesen, darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Bestimmungen, soviel solche ihre Thätigkeit und Mitwirkung angehen, zur pünktlichen Ausführung gelangen. Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche von ihnen auf der Seite der Militairverwaltung und deren Truppen wahrgenommen werden möchten, sind sofort zu melden.

Militair-Wochenblatt.

№ 44.

Sonnabend, den 2. November 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 12. October.

v. Kessel, Oberjäger vom Garde-Jäger-Bat., zum P. Fähnr. ernannt.

v. Hagenow, Kayser, P. Fähnrs. vom 2. Jäger-Bat., ersterer als Sec. Lt. zum 8., letzterer als überz. Sec. Lt. zum 1. Jäger-Bat.,

v. Plessen, Hauptm. vom 24. Inf. Regt., ins 7. Jäger-Bat.,

v. Gersdorff, Hauptm. vom 1. Jäger-Bat., ins 24. Inf. Regt. versetzt.

Rode, Sec. Lt. vom 4. Inf. Regt., von dem Komdo. zum Kadet.-Korps entbunden, und als milit. Begleiter des 4ten Sohnes des Fürsten zur Lippe auf ein Jahr kommandirt.

Den 17. October.

Fürst von Warschau, Graf Paskewitsch v. Eriwan, Kaiserlich Russischer Gen.-Feldmarschall, zum Chef des 1. Inf. Regts. ernannt.

v. Trützschler, Major und Komdr. des Herzogl. Anhalt-Bernburg. Füs. Bats., vorläufig auf 1 Jahr als etatsmäß. Stabsoffiz. beim 19. Inf. Regt. angestellt.

v. Liebermann, Major vom 19. Inf. Regt., zum Komdr. des 2. Bats. 27. Ldw. Regts.,

v. Tyszka, P. Fähnr. vom 3. Inf. Regt.,

Lehmann II., P. Fähnr. vom 12. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts.,

Marquardt, P. Fähnr. vom 24. Inf. Regt., zum Sec. Lt.,

v. Bünau, Pr. Lt. vom 27. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

v. Hochstetter, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Bequignolles, Oberst u. Komdr. der 5. Inf. Brig., gestattet, die Unif. des Kaiser Franz Gren. Regts. beizubehalten, und soll derselbe bei diesem Regt. als aggr. geführt werden.

Den 19. October.

v. Gellhorn, Pr. Lt. vom 7. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

Kierstein I., Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,

Bar. v. Bock, v. Gerhardt, P. Fähnrs. vom 11. Inf. Regt., zu Sec. Lts. ernannt.

Bar. v. Buddenbrock, P. Fähnr. vom 1. Kür. Regt., zum 4. Huf. Regt.,

v. Itzenplitz, P. Fähnr. vom 4. Huf. Regt., als Sec. Lt., zum 7. Kür. Regt. versetzt.

Malisius, Stöckel, v. Below, Laube, Herz, Dresow, P. Fähnrs. vom 22. Inf. Regt., letztere beide als überzählig,

Frhr. v. Stillfried-Rattonitz, v. Grumbkow, Wolff, P. Fähnrs. vom 23. Inf. Regt., zu Sec. Lts.,

v. Lippa, P. Fähnr. vom 2. Ulan. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 12. October.

Gr. zu Stolberg-Wernigerode, Sec. Lt. vom 2. Bat. 3. Garde-Ldw. Regts., ins 23. Inf. Regt. versetzt.

Den 17. October.

v. Winning, Major u. Komdr. des 2. Bats. 27. Regts., vorläufig auf 1 Jahr als Komdr. beim Herzogl. Anhalt-Bernburg. Füs. Bat. angestellt.

v. Münchow, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.) vom 1. Bat. 1. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.

Nro. . . . . Truppen, ... Bataillon . . . . Batterie

Fahrbillet

von . . . . nach . . . .

für .. Stabsoffiziere in I. W. Kl. zum vollen Tarife à .. Tlr. .. Sgr. . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. Offiziere in II. W. Kl. zum vollen Tarif à .. Tlr. .. Sgr. . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. Unteroff., Soldaten in III. W. Kl. zu 20 Silbpf. pro Person u. Meile = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. Unteroff., Soldaten in III. W. Kl. zu 15 Silbpf. pro Person u. Meile = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. Pferde à .. Sgr. pro Meile . . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. unbespannte Geschütze nebst Zubehör à 1 Tlr. pro Meile . . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. 4rädr. beladene oder unbeladene Wagen à 20 Sgr. pro Meile . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. 2rädr. beladene oder unbeladene Wagen à 10 Sgr. pro Meile . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.
" .. Zentner Effekten, 5 Silbpf. pro Zentner und Meile . . . . = .. Tlr. .. Sgr. .. Pf.

Summa .... Tlr. .. Sgr. .. Pf.

buchstäblich ═══ Thaler ═══ Silbergroschen ═══ Pfennig { gezahlt / gestundet.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Einnehmer

Dieses Billet erhält der Truppenführer.

Beilage C.

Requisitions-Schein für Militair-Kommandos.

Vom . . . . . Bataillon des . . . . Regiments sind von . . . . nach . . . . in dienstlichen Angelegenheiten mit der Eisenbahn zu befördern.

1. Offiziere.	2. Mannschaften.	3. Pferde.	4. Unbespannte Geschütze.	5. 4rädrige Munitions-Wagen.	6. 4rädrige Bagage-Wagen.	7. 2rädrige Karren.	8. Armee-Bedürfnisse, welche zum Truppentheil gehören.	9. Sonstige Güter der Militair-Verwaltung.
Zahl der Personen.		Stückzahl.					Ctr.	Ctr.

Name des Kommandoführers.

Angabe, ob die Mannschaften Munition bei sich führen, oder ob die Wagen-Kolonnen 5, 6 und 7 dergleichen enthalten.

Die Fahrgelder sind zu liquidiren bei

. . . . den . . . ten 18

Militair-Wochenblatt.

№ 44.

Sonnabend, den 2. November 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 12. October.

v. Kessel, Oberjäger vom Garde-Jäger-Bat., zum P. Fähnr. ernannt.

v. Hagenow, Kayser, P. Fähnrs. vom 2. Jäger-Bat., ersterer als Sec. Lt. zum 8., letzterer als überz. Sec. Lt. zum 1. Jäger-Bat.,

v. Plessen, Hauptm. vom 24. Inf. Regt., ins 7. Jäger-Bat.,

v. Gersdorff, Hauptm. vom 1. Jäger-Bat., ins 24. Inf. Regt. versetzt.

Rode, Sec. Lt. vom 4. Inf. Regt., von dem Komdo. zum Kadet.-Korps entbunden, und als milit. Begleiter des 4ten Sohnes des Fürsten zur Lippe auf ein Jahr kommandirt.

Den 17. October.

Fürst von Warschau, Graf Paskewitsch v. Eriwan, Kaiserlich Russischer Gen.-Feldmarschall, zum Chef des 1. Inf. Regts. ernannt.

v. Trützschler, Major und Komdr. des Herzogl. Anhalt-Bernburg. Füs. Bats., vorläufig auf 1 Jahr als etatsmäß. Stabsoffiz. beim 19. Inf. Regt. angestellt.

v. Liebermann, Major vom 19. Inf. Regt., zum Komdr. des 2. Bats. 27. Ldw. Regts.,

v. Tyszka, P. Fähnr. vom 3. Inf. Regt.,

Lehmann II., P. Fähnr. vom 12. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts.,

Marquardt, P. Fähnr. vom 24. Inf. Regt., zum Sec. Lt.,

v. Bünau, Pr. Lt. vom 27. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

v. Hochstetter, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Bequignolles, Oberst u. Komdr. der 5. Inf. Brig., gestattet, die Unif. des Kaiser Franz Gren. Regts. beizubehalten, und soll derselbe bei diesem Regt. als aggr. geführt werden.

Den 19. October.

v. Gellhorn, Pr. Lt. vom 7. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

Kierstein I., Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,

Bar. v. Bock, v. Gerhardt, P. Fähnrs. vom 11. Inf. Regt., zu Sec. Lts. ernannt.

Bar. v. Buddenbrock, P. Fähnr. vom 1. Kür. Regt., zum 4. Huf. Regt.,

v. Itzenplitz, P. Fähnr. vom 4. Huf. Regt., als Sec. Lt., zum 7. Kür. Regt. versetzt.

Malisius, Stöckel, v. Below, Laube, Herz, Dresow, P. Fähnrs. vom 22. Inf. Regt., letztere beide als überzählig,

Frhr. v. Stillfried-Rattonitz, v. Grumbkow, Wolff, P. Fähnrs. vom 23. Inf. Regt., zu Sec. Lts.,

v. Lippa, P. Fähnr. vom 2. Ulan. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 12. October.

Gr. zu Stolberg-Wernigerode, Sec. Lt. vom 2. Bat. 3. Garde-Ldw. Regts., ins 23. Inf. Regt. versetzt.

Den 17. October.

v. Winning, Major u. Komdr. des 2. Bats. 27. Regts., vorläufig auf 1 Jahr als Komdr. beim Herzogl. Anhalt-Bernburg. Füs. Bat. angestellt.

v. Münchow, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.) vom 1. Bat. 1. Regts., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Zernicki, Sec. Lt. vom 3. Bat. 4. Regts., früher im 25. Inf. Regt., beim 18. Inf. Regt. wieder angestellt.
Hoffheinz, Unteroff.,
Koszinski, Vice-Wachtm.,
Ammon, Müllauer, Seel, Wendt, Oehmke, Hofer, Unteroff. vom 1. Bat. 3. Regts., ersterer bei der Inf., die übrigen bei der Kavall.,
Harlan, Reichel, Unteroff. vom 2. Bat. 4. Regts., letzterer bei der Artill., zu Sec. Lts. ernannt.
Klebs, Hein, Sec. Lts. vom 1. Bat. 1., ins 2. Bat. 4. Regts. einrangirt.
Möller, Ottmann, Stoboy, Vice-Feldw.,
Neumann I., Neumann II., Dähling, Albrecht, Unteroff. vom 1. Bat. 5. Regts., letzterer bei der Kav., zu Sec. Lts.,
Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyck, Oberst, unter Entbindung von dem Verhältniß als Führer des 2. Aufgeb. vom Ldw. Bat. 39. Inf. Regts., zum Chef des 17. Ldw. Regts. ernannt.

Den 19. October.

Gr. Schweinitz, Major a. D., zuletzt Hauptm. u. Komdr. der 8. Jäger-Abth., zum Führer des 2ten Aufgeb. vom Ldw. Bat. 38. Inf. Regts.,
Kahlert, v. Rieben, Unteroff. vom letztgenannten Bat., letzterer bei der Kavall., zu Sec. Lts.,
v. Hochberg, Sec. Lt. vom 1. Bat. 22. Regts., zum Pr. Lt.,
Wolff, Unteroff. von dems. Bat., zum Sec. Lt. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 17. October.

Lehmann, Major vom 12. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
Ernst, Hauptm. vom 28. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Wachowsky, Rittm. vom 9. Hus. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.
v. Arnim I., Sec. Lt. vom 24. Inf. Regt., scheidet aus.
v. Keßlitz, Hauptm. vom 23. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied ertheilt.

Den 19. October.

v. Pöllnitz, aggr. Pr. Lt. vom 2. Ulan. Regt., mit Pension zur Disposition gestellt.
v. Gellhorn, Pr. Lt. zur Dispos., zuletzt im 6. Hus. Regt., als Rittm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg. u. seiner bisher. Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 17. October.

Prieß, Sec. Lt. vom 3. Bat. 1. Regts.,
Weiß, Pr. Lt. vom 1. Bat. 3. Regts., diesem als Rittm.,
Krancke, Pr. Lt. vom 3. Bat. 3. Regts., beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Hackebeck, Sec. Lt. vom 1. Bat. 5. Regts.,
v. Wegern, Pr. Lt. vom 3. Bat. 5. Regts., diesem als Hauptm.,
Walter, Treichel, Scherres, Pr. Lts. von dems. Bat., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Ordens-Verleihungen.

v. Corvin-Wiersbitzky, Gen. Major u. Kommandant von Cüstrin, der Stern zum Rothen Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub,
Wolff, Unteroff. vom 2. komb. Ref. Bat., welcher am 21sten Mai d. J., mit eigener Lebensgefahr, den 17jährigen Maurer-Handlanger Quasingrock zu Kolberg vor dem Ertrinken in der Persante gerettet,
v. Daberhuth, Musketier vom 5. Inf. Regt., welcher am 25sten Juni d. J., mit eigener Lebensgefahr, den Druckerlehrling Moennich vor dem Ertrinken in der Warthe bei Posen gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

v. Heygendorff, Rittm. a. D. zu Lindenau, gestattet, das ihm verliehene Ritterkreuz 1. Kl. des Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Ordens vom weißen Falken,
v. Heinz, Pr. Lt., aggr. dem 19. Inf. Regt., desgl., das ihm verliehene Ritterkreuz des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 351.

Die Stempelpflichtigkeit der nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 wegen der Verbindlichkeit zum Ersatz von Kassen-Defekten abzufassenden Beschlüsse betreffend.

Der nachstehende, auch sämmtlichen Regierungen mitgetheilte Circular-Erlaß des Herrn Finanz-Ministers an die Provinzial-Steuer-Directoren:

„Es ist in Frage gekommen, ob die nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Saml. S. 52) über den Betrag von Defecten und die Person des zum Ersatz Verpflichteten abzufassenden motivirten Beschlüsse, auf Stempelpapier auszufertigen seien. Die Verordnung selbst hat sich darüber nicht ausgesprochen; es finden daher die allgemeinen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 darauf Anwendung. Da nun jene Beschlüsse unzweifelhaft zu den amtlichen Ausfertigungen gehören, so sind selbige in Gemäßheit der Position „Ausfertigungen" im Stempel-Tarif, sofern es sich um einen Defect von 50 Thalern oder mehr handelt, in der Regel einem Stempel von 15 Sgr. zu unterwerfen.

Berlin, den 3ten September 1850.

Der Finanz-Minister.
Zu Vertretung:
(gez.) Henning.

wird hierdurch zur Beachtung allgemein bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

340/9. 50. M. O. D. 1.

(Hierzu eine Beilage.)

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 351.

Die Stempelpflichtigkeit der nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 wegen der Verbindlichkeit zum Ersatz von Kassen-Defekten abzufassenden Beschlüsse betreffend.

Der nachstehende, auch sämmtlichen Regierungen mitgetheilte Circular-Erlaß des Herrn Finanz-Ministers an die Provinzial-Steuer-Directoren:

„Es ist in Frage gekommen, ob die nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Saml. S. 52) über den Betrag von Defecten und die Person des zum Ersatz Verpflichteten abzufassenden motivirten Beschlüsse, auf Stempelpapier auszufertigen seien. Die Verordnung selbst hat sich darüber nicht ausgesprochen; es finden daher die allgemeinen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 darauf Anwendung. Da nun jene Beschlüsse unzweifelhaft zu den amtlichen Ausfertigungen gehören, so sind selbige in Gemäßheit der Position „Ausfertigungen" im Stempel-Tarif, sofern es sich um einen Defect von 50 Thalern oder mehr handelt, in der Regel einem Stempel von 15 Sgr. zu unterwerfen.

Berlin, den 3ten September 1850.

Der Finanz-Minister.
Zu Vertretung:
(gez.) Henning.

wird hierdurch zur Beachtung allgemein bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

340/9. 50. M. O. D. 1.

(Hierzu eine Beilage.)

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

sich in der Allee von Kozubiec nach Miloslaw vorbewegende Kolonne Fußvolk bemerkt. — Die diesseitige Kavallerie schien vollständig ihren Rückzug nach der Stadt genommen zu haben. Der Rittmeister v. Czettritz, der sich mit seiner Schwadron somit ganz isolirt finden und fürchten mußte, von der Stadt abgeschnitten zu werden, ließ nunmehr mit Zügen rechts abschwenken, und ging im Trabe bis hinter die oben erwähnte Allee zurück, von wo er wohlgeordnet seinen Rückmarsch nach der Stadt und in dieselbe im Schritt fortsetzte. In der Stadt fand er die Kürassiere mit den Geschützen und einen Theil der Husaren auf einem freien Platze unweit der Kirche aufgestellt, von wo aus sodann die gesammte Kavallerie geordnet und im Schritt durch den rückwärts gelegenen Theil der Stadt in diejenige Stellung nördlich der letztern zurückging, aus welcher ihr erstes Gesammtvorrücken erfolgt war. —

Die Ulanen-Schwadron blieb daselbst (auf dem Windmühlenberge) noch etwa 2 Stunden halten, während dem sie mehrfach durch Gewehrfeuer der Insurgenten belästigt wurde, und durch dasselbe auch einen Schwerverwundeten (Unteroffizier Weidner) erhielt.

Auf dem Rückmarsche des Major Bomsdorff mit seinem Bataillon (3tes Bataillon [Glogau] 6ten Landwehr-Regiments) und der Ulanen-Schwadron, nach Wreschen, bildete letztere die Arriergarde.—

Die Schwadron hatte außer dem bereits genannten Schwerverwundeten, noch 3 durch Streifschüsse Verletzte, nämlich den Wachtmeister Schwabe, den Sergeanten Dehrwald, und den Ulanen Grund.

Militair-Wochenblatt.

№ 45.

Sonnabend, den 9. November 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 19. October.

Dittmer, P. Fähnr. vom 17. Inf. Regt., zum Sec. Lt. ernannt.

Prinz Heinrich VII. Reuß, aggr. Sec. Lt. vom 8. Ulan. Regt., einrangirt.

Keller, Sec. Lt. vom 10. Inf. Regt., ins Marinier-Korps versetzt.

Den 22. October.

Gr. Waldersee II., Sec. Lt. vom 1. Garde-Regt. zu Fuß, von dem Verhältniß als dienstl. persönl. Adjut. des Prinzen Friedrich Carl von Preußen Königl. Hoheit, entbunden.

v. Arleben, Hauptm. vom 36. Inf. Regt., gestattet, seinem Namen den Familien-Namen: „genannt Magnus" hinzuzufügen.

Kirchfeldt, Major, von dem Verhältniß als Chef des Generalstabes des II. Armee-Korps entbunden, und soll derselbe, unter Belassung in seinem gegenwärtigen Verhältniß beim Milit.-Gouvernement am Rhein und in Westphalen, bis auf Weiteres beim großen Generalstabe geführt werden.

Schwartz, Major vom Generalstabe, zum Chef des Generalstabes des II. Armee-Korps ernannt.

Liebert, Hauptm. vom 7. Artill. Regt., als Major,

v. Kamecke, Pr. Lt. von der 1. Ing. Insp.,

v. Schimmelmann, Pr. Lt. vom 1. Garde-Regt. zu Fuß, als Hauptl., in den Generalstab versetzt.

Den 24. October.

Frhr. v. Bönigk, Oberst-Lieut. vom 4. Inf. Regt., zum Komdr. des 28. Inf. Regts.,

v. Schmidt, Hauptm. vom 4. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 1. Bats. 3. Ldw. Regts.,

de la Chevallerie, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef ernannt.

v. Reißwitz, Pr. Lt., aggr. dem 11. Inf. Regt., ins 4. Inf. Regt. versetzt.

v. Schleussing, Pr. Lt. vom 1. Jäger-Bat., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

v. Tippelskirch, Sec. Lt. von dems. Bat., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Stülpnagel, Sec. Lt. vom Garde-Jäger-Bat., ins 1. Jäger-Bat. versetzt.

Geisler, ehemal. Fürstl. Hohenzollern. Lieut., als Sec. Lt. dem 26. Inf. Regt. aggregirt.

v. Renouard, Oberst und Komdr. der 12. Ldw.-Brig., gestattet, die Unif. des 23. Inf. Regts. beizubehalten, und soll derselbe bei diesem Regt. als aggr. geführt werden.

Bei der Landwehr:

Den 19. October.

Kemmerich, Sec. Lt. vom 2. Bat. 13. Regts., zum Pr. Lt.,

Reischel, Unteroff. von dems. Bat., zum Sec. Lt. der Kavall.,

Lauenroth, Hauptm. vom 3. Bat. 13. Regts., zum Komp. Führer,

Sachse, Pr. Lt. vom 1. Bat. 15. Regts., zum int. Komp. Führer ernannt.

Schmidt, Pr. Lt. vom 2. Bat. 16., ins 2. Bat. 5. Regts. einrangirt.

v. Klocke, Roth, Christ, Unteroff. vom 1. Bat. 16. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

Brand I., Pr. Lt. vom 2. Bat. 16. Regts., der Char. als Rittm. beigelegt.

Lenße, Sec. Lt. vom 1. Bat., ins 2. Bat. 16. Regts.,
Biedenz, Sec. Lt. vom 2. Bat. 28., ins 3. Bat. 16. Regts.,
Becker, Sec. Lt. vom 1. Bat. 30. Regts., ins Ldw. Bat. 36. Inf. Regts.,
v. d. Schulenburg, Hauptm. vom 2. Bat. 13. Regts.,
Lennig I., Sec. Lt. vom 2. Bat.,
Brassert I., Sec. Lt. vom 1. Bat. 16. Regts., ins Ldw. Bat. 37. Inf. Regts., einrangirt.
Meiling, Sec. Lt. vom 1. Bat. 17. Regts., zum Pr. Lt.,
Brahe, Unteroff. von dems. Bat.,
Hürter, Unteroff. vom 2. Bat. 17. Regts., zu Sec. Lts.,
Schimmelpfennig, Sec. Lt. vom 3. Bat. 17. Regts., zum Pr. Lt.,
Weyland, Pr. Lt. vom Ldw. Bat. 37. Inf. Regts., zum Hauptm.,
v. Goldammer, Hauptm. vom Ldw. Bat. 39. Inf. Regts., zum Komp. Führer,
Collig, Sec. Lt. von dems. Bat., zum Pr. Lt.,
Busch, Unteroff. von demf. Bat., zum Sec. Lt. ernannt.
Wormbs, Sec. Lt. vom 3. Bat. 2. Regts., ins Marinier-Korps versetzt.

Den 22. October.

Gymnich, Grünwald, Unteroff. vom 2. Bat. 25. Regts., zu Sec. Lts. der Kavall.,
Happel, Remy, Rust, Hoffsümmer, Iser, Bliesener, Unteroff. vom 1. Bat. 29. Regts., letztere 4 bei der Artill., zu Sec. Lts. ernannt.
Fehtinger, Hauptm. a. D., zuletzt im 2. Bat. 29. Regts., gestattet, die Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. zu tragen.

Den 24. October.

Schimmelfennig v. d. Oye, Major u. Komdr. des 1. Bats. 3. Regts., ins 4. Inf. Regt. versetzt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 19. October.

v. Strampff, Pr. Lt. vom 17. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilverforg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 22. October.

Meisner, Sec. Lt. vom 40. Inf. Regt., scheidet aus.
Keßler, Pr. Lt. vom 35. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

Den 24. October.

v. Bessel, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 28. Inf. Regts., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension der Abschied bewilligt.

Den 26. October.

Gr. Kalckreuth, P. Fähnr. vom 12. Inf. Regt., der Abschied ertheilt.

Bei der Landwehr:

Den 19. October.

Müller I., Hauptm. vom 1. Bat. 13. Regts.,
Summermann, Hauptm. vom 1. Bat. 16. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Wichelhausen, Sec. Lt. von demf. Bat., als Pr. Lt.,
Devens, Sec. Lt. vom 2. Bat. 16. Regts., der Abschied bewilligt.
Drabben, Neef, Hauptl.,
Heubes, Schmelzer, Rittm. vom 2. Bat. 17. Regts., den ersteren dreien mit der Regts.-Unif. m. den vorschr. Abz. f. V.,
Goertz, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 39. Inf. Regts., der Abschied bewilligt.

Den 22. October.

Schmidt, Pr. Lt. vom 3. Bat. 25. Regts., mit der Armee Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Pelke, Pr. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Kleinsorgen, Pr. Lt.,
Laymann, Sec. Lt. von demf. Bat., beiden mit der Armee. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
v. Windheim, Sec. Lt. von demf. Bat., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Dr. Kaehler, Milit.-Ober-Prediger zu Königsberg in Pr., der Charakter eines Consistorial-Raths verliehen.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 30. October.

Douffin, Reserve-Magazin-Rendant u. Proviantmeister in Trier, zum Proviantmeister in Rathenow ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Brabetz, Fuß-Gendarm von der 8. Gend. Brig., das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Des Kaisers von Rußland Majestät haben beim 1. Infanterie-Regiment:
dem Kombr. des Regts., Oberst Holfelder, den St. Annen-Orden 2. Klasse mit Brillanten,
dem Oberst-Lieut. v. Kortzfleisch den St. Annen-Orden 2. Klasse,
dem Hauptm. v. Werder den St. Stanislaus-Orden 2. Klasse,
dem Pr. Lt. v. Campieur den St. Annen-Orden 3. Klasse,
dem Feldw. Kohlke die St. Annen-Medaille zu verleihen geruht.

v. Zaborowski, Pr. Lt. vom 40. Inf. Regt., u. dienstl. Adjut. der 14. Inf. Brig., gestattet, das ihm verliehene Ritterkreuz des Großherzogl. Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen mit Schw., zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ec.

Nro. 352.

Beschränkung der Verpflichtung zur Einstellung der einjährigen Freiwilligen in einen bestimmten, von ihnen gewählten Truppentheil.

Auf Ihren Antrag in dem Bericht vom 9ten October c. bestimme Ich:

1) die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 per Kompagnie resp. per Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.
2) Die in den Universitätsstädten Bonn, Halle und Greifswald garnisonirenden Truppen bleiben nach wie vor verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.
3) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnisonorten haben.

Sanssouci, den 17ten October 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An die Minister der geistlichen ec. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 26sten October 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

No. 841/10. 50. A. K. D. 1.

Nro. 353.

Verpflegung der einjährigen Freiwilligen.

Da seit Kurzem wiederum viele Truppentheile ihre Stand-Quartiere verlassen haben, ohne mobil zu sein, so erneuert das Kriegs-Ministerium den Circular-Erlaß vom 20sten Mai 1848 dahin, daß diejenigen unbemittelten einjährigen Freiwilligen, welche gegenwärtig mit ihren Truppentheilen die Garnisonen,

in welchen sie zum Dienste eingetreten sind, bereits verlassen haben, oder etwa noch verlassen werden, vom Ausmarsche ab in die Geld- und Brod-Verpflegung als Gemeine aufgenommen werden dürfen.

Sollte hierdurch der Etat der Truppentheile überschritten werden, so wird die Verpflegung bis zum Einrücken des Freiwilligen in die nächste Etats-Vacanz extraordinair gewährt.

Berlin, den 1sten November 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

858/10. 50. M. O. D. 1.

Nro. 354.

Nicht-Zuständigkeit der Kommando-Zulage bei Kommandos von einem Truppentheile zum anderen.

Der Königlichen Intendantur kann, in Erwiederung auf den Bericht vom 8ten d. M., nur wiederholt eröffnet werden, daß der Zweck der Kommando-Zulage im Allgemeinen der ist, eine Entschädigung für die in der Garnison genossene Erleichterung zu gewähren; daß dies Bedürfniß in der Hauptsache nur bei einem Kommando eintritt, welches in Bezug auf Stellung und Dienst, sowie in Bezug auf den Kommando-Ort selbst als isolirt zu betrachten ist, und daß daher die Nichtgewährung der Zulage bei Kommandos von einem Truppentheile zum anderen, in der Natur des Verhältnisses liegt, indem der kommandirte Offizier an den gemeinschaftlichen Einrichtungen für die Offiziere des Truppentheils Theil zu nehmen hat, daher nicht besser, wie sie, gestellt werden kann.

Berlin, den 29sten October 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

(gez.) Cammerer. Knauff.

An die Königliche Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29sten October 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller. Cammerer.

411/10. M. O. D. I.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 46.

Sonnabend, den 16. November 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 26. October.

Frhr. v. Hamelberg, Sec. Lt. a. D., zuletzt im 11. Huf. Regt., gestattet, die Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. zu tragen.

Den 29. October.

Schweder, P. Fähnr. vom Kaiser Franz Gren. Regt., zum 20. Inf. Regt.,
Gr. Schlippenbach, Sec. Lt. vom 1. Ulan. Regt., als außeretatsm. Sec. Lt. zum 2. Garde-Regt. zu Fuß versetzt.
v. Strotha, Gen. Lieut. u. Inspekt. der 2. Artill. Insp., zum Präses der Artill. Prüf. Kommission u. der Prüf. Kommission für Artill. Pr. Lts.,
v. Zimmermann, Pr. Lt. vom Garde-Art. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Kraker v. Schwarzenfeld, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Sokolowski, Pr. Lt. vom 2. Artill. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Grapow, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Teisler, Hauptm. von dems. Regt., unter Aggregirung bei demselben, zum dienstl. Adjut. der 1. Artill. Insp.,
Walter, Sec. Lt. vom 3.,
Metze, Sec. Lt. vom 4. Artill. Regt., zu Pr. Lts.,
Hoffmann, Pr. Lt. vom 6. Artill. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Arnold, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Toll, Pr. Lt. vom 8. Artill. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Schalk, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Zglinitzki, Kühne, Woderb, außeretatsmäß. Sec. Lts. mit Inf.-Gehalt vom Garde-Art. Regt.,
Völcker, Eggert, Oesterreich, desgl. vom 1.,
Roehl II., Zöllner III., desgl. vom 2.,
Diederichs, Burbach II., v. Busse, desgl. vom 3.,
Junghans, v. Schlotheim, v. d. Burg, desgl. vom 4.,
Hahn, Werdermann, Fiebig, desgl. vom 5.,
Munk, Dittrich, Engel, v. Roehl, desgl. vom 6.,
v. Fragstein, Lemmer, Barutzky, Schlemmer, v. Bönninghausen, Müller, desgl. vom 7.,
Schmidts, Wiebe, v. Uthmann, Roerdansz II., Gr. Seyssel d'Aix, v. Fuchsius, desgl. vom 8. Artill. Regt.,
zu Artill.-Offizieren ernannt.
Jacobi, Major u. Adjut. der 4. Artill. Insp., ins 2. Artill. Regt.,
Klipfel, außeretatsm. Sec. Lt. vom 2. Artill. Regt., ins 40. Inf. Regt. einrangirt.
Graberg, Hauptm., aggr. dem 7. Artill. Regt., unter Belassung in seinem Adjut.-Verhältniß bei der Gen. Inspect. der Artill., in die Adjutantur versetzt.

Den 31. October.

v. Dorengowski, Hauptm. a. D., zuletzt im 13. Inf. Regt., der Char. als Major beigelegt.

Den 2. November.

Perl, Becker, Feldjäger vom reit. Feldjäger-Korps, der Char. als Sec. Lts. beigelegt.

Den 5. November.

v. Gontard, Hauptm. vom 33. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 3. Bats. 10. Ldw. Regts.,

Passarge, Pr. Lt. vom 5. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef ernannt.

v. Michalkowski, Pr. Lt., aggr. dem 26. Inf. Regt., ins 5. Inf. Regt. versetzt.

v. Stutterheim, P. Fähnr. vom 8. Inf. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 5. November.

de Wedig, Sec. Lt. vom 2. Bat.,

Pohle, Sec. Lt. vom 3. Bat. 8. Regts.,

Seydell, Sec. Lt. vom 3. Bat. 12. Regts., zum 20. Inf. Regt.,

Brandt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 20. Regts., zum 28. Inf. Regt.,

Hirsch, Sec. Lt. vom 1. Bat. 5. Regts., zum 18. Inf. Regt., sämmtlich nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, versetzt.

Puschmann, Werdermann, Fischer, Unteroff. vom 1. Bat. 7. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 2. November.

Erdmann, Feldjäger u. Sec. Lt. vom reit. Feldjäger-Korps, scheidet aus.

Bei der Landwehr:

Den 5. November.

Haellmigk, Sec. Lt. vom 2. Bat. 6. Regts.,

Wuthe, Hauptm. vom 2. Bat. 7. Regts., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 29. October.

Dr. Mathesius, Bats.-Arzt vom Füs. Bat. 12. Inf. Regts., mit Pension der Abschied bewilligt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 26. October.

Werth, Kasernen-Insp. 2. Kl. in Berlin, zum int. Kasernen-Insp. 1. Kl. in Lippstadt ernannt.

Den 30. October.

Lampel, Werner, Obergerichts-Auscultatoren bei der Intendant. des VI. Armee-Korps, zu Intend. Referendarien ernannt.

Den 31. October.

Schimmel, Applicant bei der Intend. des VII. Armee-Korps, zum Secretariats-Assistenten — unter Vorbehalt der technischen Ausbildung bei der Local-Verwaltung — ernannt.

Den 1. November.

Rettig, Registratur-Applicant bei der Intend. des VII. Armee-Korps, zum Registratur-Assistenten ernannt.

Den 2. November.

Ansoul, interim. Rendant des Montirungs-Depots zu Graudenz,

Michaelis, interim. Kontroleur des Montirungs-Depots zu Düsseldorf, in diesen Stellen definitiv bestätigt.

Hinz I., Sergeant vom 4. Inf. Regt., nach Ablauf seiner Beschäftigung auf Probe, bei dem zuletzt genannten Montirungs-Depot als Assistent angestellt.

Den 5. November.

Sinzingr, Proviantamts-Kontroleur in Magdeburg, als Reserve-Magazin-Rendant nach Trier versetzt.

Debo, Magazin-Assistent, ad int. zum Proviantamts-Kontroleur in Magdeburg ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Krause, Husar vom Garde-Hus. Regt., welcher am 1sten Juli d. J. den 4jährigen Sohn des Post-Expedienten Schirmer zu Potsdam, vor dem Ertrinken im dortigen Kanal, gerettet hat, wegen der dabei bewiesenen Entschlossenheit und Thätigkeit, im Namen Sr. Majestät des Königs belobt.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 355.

Allerhöchste Verordnung, betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

Ich will den mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, zu den Fahnen, Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7ten November 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

§. 1.

Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden.

§. 2.

Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reserve-Paß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3.

Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Kontrole tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Kontrole entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Kontrole entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4.

In jeder Klasse rangiren die nach §. 3 ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5.

In dem Falle zu §. 4 wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Kompagnie-Bezirke, und in denjenigen Kompagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6.

Die zur Komplettirung der Linien-Truppen einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7.

Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8.

Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§. 9.

Die im §. 8 erwähnten Berücksichtigungen sind nur zuläßig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2) Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 8 bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzu[illegible] dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-[illegible]ission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht aufs Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reclamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b. der als unabkömmlich anerkannten, der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhaltnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speciellen Anlasse, ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, sowie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18.

Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf den für Reclamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19.

Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20.

Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei zum Beispiel der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w., den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21.

Bei Gelegenheit der Kontroll-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26sten October 1850.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Manteuffel.	v. Stockhausen.

No. 423/11. A. K. D. I.

§. 8.

Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§. 9.

Die im §. 8 erwähnten Berücksichtigungen sind nur zuläßig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2) Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 8 bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht aufs Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reclamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,
b. der als unabkömmlich anerkannten, der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speciellen Anlasse, ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, sowie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18.

Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf den für Reclamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19.

Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20.

Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei zum Beispiel der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w., den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21.

Bei Gelegenheit der Kontroll-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26sten October 1850.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Manteuffel.

Der Kriegs-Minister. v. Stockhausen.

No. 423/11. A. K. D. I.

Nro. 356.

Porto-Vergünstigung für das bei Erfurt zusammengezogene Truppen-Korps.

Nachdem bereits früher den bei Kreuznach, Wetzlar und Paderborn zusammengezogenen Truppen-Korps die unterm 25sten Juni 1848 festgesetzten Porto-Vergünstigungen für die aus den Friedens-Garnisonen abgerückten, auf dem Feldetat stehenden Truppen der Linie, zugestanden worden sind, ist auf diesseitige Verwendung diese Bewilligung auch auf das unter dem Befehl des Generallieutenants Fürsten Radziwill bei Erfurt zusammengezogene Truppen-Korps ausgedehnt und sonach bestimmt worden:

daß diesen Truppen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf der Kriegsstärke befinden oder nicht, während der Dauer des gegenwärtigen Verhältnisses jene Portovergünstigungen zu Theil werden sollen. —

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

Nro. 357.

Gehalts-Verbesserungs-Abzug der zur Linie übertretenden Landwehr-Offiziere betreffend.

Der Königlichen Intendantur wird auf den Bericht vom 23sten v. Mts. bei Rückgabe der Anlage eröffnet, daß die in dem Militair-Wochenblatt unter No. 130 und 148 pro 1849 und No. 226 pro 1850 enthaltenen Bestimmungen nur den Gehaltsverbesserungs-Abzug derjenigen Landwehr-Offiziere betreffen, welche bei linienmäßig formirten und verpflegten Landwehr-Bataillonen während der Formation ernannt oder befördert worden, und nach Auflösung der Formation in das beurlaubte Verhältniß zurücktreten. Wie es mit dem Verbesserungs-Abzuge bei einem in die Linie aufgenommenen beurlaubten Landwehr-Offizier zu halten, ist bereits in einem Erlasse des Kriegs-Ministeriums vom 16ten Dezember 1843 bestimmt worden. Danach wird das Lieutenants-Gehalt des ersten Monats, wovon nicht etwa ein früher bezogenes Militair-Tractament darauf zu gut zu rechnen ist, ganz eingezogen. Ist der Offizier nur mit Portepeefähnrichsgehalt angestellt worden, so empfängt er dasselbe unverkürzt und entrichtet erst beim Eintritt in das Lieutenants-Gehalt dessen Mehrbetrag gegen das Portepeefähnrichsgehalt als Verbesserungs-Abzug.

Wenn gegenwärtig ein Landwehr-Offizier mit Allerhöchster Genehmigung zur Linie übertritt, so ist zu unterscheiden, ob derselbe zu der formirten Landwehr in den Jahren 1848 bis jetzt einberufen gewesen ist, oder nicht. War er es nicht, so ist wegen des Verbesserungs-Abzuges nach der oben angegebenen Bestimmung vom 16ten Dezember 1843 zu verfahren. War derselbe zur formirten Landwehr eingezogen und hat er bei derselben den Verbesserungs-Abzug entrichtet, so kann er denselben beim Uebertritt zur Linie nicht noch einmal in derselben Charge erleiden, wobei indeß zu bemerken ist, daß der wegen kurzer Dauer der Formation später etwa restituirte Theil des Abzuges (Militair-Wochenblatt No. 226 pro 1850) wieder zur Königlichen Kasse eingezogen werden muß. Wenn dagegen der zur Linie übergetretene Landwehr-Offizier nach den vorgedachten Bestimmungen im Militair-Wochenblatt bei Formation der Landwehr gleich mit vollem Gehalte eingetreten ist, so wird derselbe bei der Aufnahme in den Linien-Etat in Betreff des Verbesserungs-Abzuges wie ein beurlaubter Landwehr-Offizier nach der Bestimmung vom 16ten Dezember 1843 behandelt, möge er nun von der noch formirten Landwehr unmittelbar zur Linie übergetreten, oder bereits bei Auflösung seines Landwehrtruppentheils wieder in den beurlaubten Stand zurückgetreten gewesen sein.

Feldzulage und Portionsgelder, die etwa bei der formirten Landwehr bezogen werden, kommen bei der Berechnung des Verbesserungs-Abzuges nicht in Betracht.

Berlin, den 9ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. Cammerer.

An die Königliche Intendantur des Armee-Korps in Baden
zu Karlsruhe.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnißnahme und Beachtung allgemein bekannt gemacht.
Berlin, den 9ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

945/10. 50. M. O. D. I.

Nro. 358.

Den Abschluß von Verträgen wegen der Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25sten September d. J., Militair-Wochenblatt No. 43, pag. 239/245, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Vertrag mit der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Eisenbahn und Post-Direction wegen der Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Eisenbahnen, nunmehr geschlossen ist.

Außerdem sind gleichmäßige Abkommen getroffen:

mit der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft und der Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft,

und wird im Besonderen hierzu noch Folgendes bemerkt:

1) ad §. 6. Die Entfernungen der Stationsorte werden nach beiliegendem Meilenzeiger berechnet.

2) ad §. 7. Die zu stundenden Fahrgelder werden bei der betreffenden Militair-Intendantur liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Eisenbahn-Kasse gegen stempelfreie Quittungen verfügt, und zwar

von der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königlichen Intendantur des VIII. Armee-Korps, zur Zahlung an die Eisenbahn-Kasse in Cöln,

und

von der Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königlichen Intendantur des IV. Armee-Korps, zur Zahlung an die Eisenbahn-Kasse in Erfurt.

3) ad §. 11. Die Verträge sind mit der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 1sten November 1850, und mit der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 1sten Oktober 1850 ab in Kraft getreten.

Berlin, den 11ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

No. 460/11. M. O. D. II.

Meilenzeiger.

	Meilen.		Meilen.
Braunschweig-Harzburg*).		**Deutz-Minden.**	
Braunschweig.		Deutz.	
Wolfenbüttel	1½	Mühlheim a. Rh.	½
Börssum	1½	Küppersteg	1¼
Schladen	1	Langenfeld	1
Vienenburg	1	Benrath	1
Harzburg	1	Düsseldorf	1¼
	6	Calcum	1½
		Großenbaum	1
		Latus	7½

*) Zur Ergänzung des Meilenzeigers bei der Bekanntmachung vom 25. September 1850.

	Meilen.
Transport .	7¾
Duisburg	1
Oberhausen	1
Berge-Borbeck	1
Essen	½
Gelsenkirchen	¾
Herne-Bochum	1¼
Castrop	1
Mengede	¾
Dortmund	1
Camen	2½
Hamm	2
Ahlen	1½
Beckum	1½
Oelde	1¼
Rheda	1¼
Gütersloh	1
Brackwede	1¾
Bielefeld	¾
Bracke	1
Herford	1
Hopensiek	1½
Neusalzwedel	¾
Porta	1¼
Minden	½
	34¾

Halle-Gerstungen.	Meilen.
Halle.	
Merseburg	1¾
Corbetha	1¼
Weißenfels	1¼
Naumburg	1¾
Kösen	1
Sulza	1
Apolda	1½
Weimar	2
Vieselbach	1¾
Erfurt	1
Dietendorf	1¾
Gotha	2
Fröttstedt	1½
Eisenach	2½
Herleshausen	1¾
Gerstungen	1¼
	25

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 47.

Sonnabend, den 23. November 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 5. November.

Frhr. v. Bergh, Major, aggr. dem Garde-Ref. Inf. (Ldw.) Regt., verbleibt einstweilen noch in dem Hauptquartier des Prinzen von Preußen Königl. Hoheit.

Den 9. November.

v. d. Leithen, Pr. Lt. vom 28. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Knoblauch I., Sec. Lt. von demſ. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Buchwaldt, Pr. Lt. vom 9. Huſ. Regt., zum Rittm. u. Esk. Chef,
Krug v. Nidda, Sec. Lt. von demſ. Regt., zum Pr. Lt.,
Roth v. Schreckenſtein, P. Fähnr. von demſ. Regt., zum Sec. Lt.,
Löwenberger v. Schönholz, Sec. Lt. vom 20. Inf. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Mach, v. Zaluskowski, Stavenhagen, P. Fähnrs. von demſ. Regt., zu Sec. Lts.,
v. Haenlein, P. Fähnr. vom 3. Huſ. Regt.,
v. Wittken, v. d. Gröben, v. Schanderhaſy, P. Fähnrs. vom 3. Drag. Regt.,
Pierer, v. Gieſe, P. Fähnrs. vom 31. Inf. Regt., alle 6 zu überz. Sec. Lts.,
v. Beeren, Pr. Lt. vom 32. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Seidel, Sec. Lt. von demſ. Regt., zum Pr. Lt.,
Mieſitſcheck v. Wiſchkau, Pr. Lt. vom 12. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Moſch, Sec. Lt. von demſ. Regt., zum Pr. Lt.,
Menſe, P. Fähnr. von demſ. Regt., zum überz. Sec. Lt. ernannt.

Den 12. November.

v. Voigts-Rhetz, Pr. Lt. vom 2. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Gené, Sec. Lt. von demſ. Regt., zum Pr. Lt.,
Johannes, P. Fähnr. vom 9. Inf. Regt., zum Sec. Lt.,
v. Arnim, Pr. Lt. vom 2. Drag. Regt., zum Rittm. u. Esc. Chef,
v. Treskow, Sec. Lt. von demſ. Regt., z. Pr. Lt.,
v. Bülow, v. Schmidt, P. Fähnrs. vom 3. Ulan. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
v. d. Oſten, Pr. Lt. vom 14. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Ehrenkrock, Sec. Lt. von demſ. Regt., zum Pr. Lt.,
Wellmann, Kintzel, P. Fähnrs. von demſ. Regt., zu Sec. Lts.,
v. Malachowski, Pr. Lt. vom 19. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Schmeling, Sec. Lt. von demſ. Regt., zum Pr. Lt.,
Marſchall v. Biberſtein, Geutebrück, v. Reibnitz, P. Fähnrs. von demſ. Regt., letztere beide als überz., zu Sec. Lts.,
Gr. Wartensleben, P. Fähnr. vom 6. Kür. Regt., zum überz. Sec. Lt.,
Maſſonneau, Wolter, P. Fähnrs. vom 8. Huſ. Regt., dieſer als überz., zu Sec. Lts.,
v. Zaſtrow, Hauptm. vom 40. Inf. Regt., zum Major u. Komdr. des 1. Bats. 20. Ldw. Regts. ernannt.

Bei der Landwehr:
Den 7. November.

Tacke, Pr. Lt. vom 3. Bat. 13. Regts.,
zur Hellen, Sec. Lt. vom 1. Bat. 15., ins 3. Bat. 15. Regts.,
Bodelschwing, Hauptm. vom 1. Bat. 13., ins 3. Bat. 16. Regts.,
Oeppen, Sec. Lt. vom 2. Bat. 28., ins 1. Bat. 17. Regts., einrangirt.

Den 9. November.

Schiemann, v. Hagemeister, Unteroff. vom 2. Bat. 2. Regts.,
Bar. v. Barnekow, P. Fähnr., zuletzt im 2. Drag. Regt.,
Bar. v. d. Lancken-Wackenitz, P. Fähnr., zuletzt im 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt.,
v. Zanthier, v. d. Lancken-Plüggentin, Unteroff., letztere 4 bei der Kavall.,
Düwell, Wellmann, Unteroff., diese beiden bei der Artill., sämmtlich zu Sec. Lts. im 2. Bat. 2. Regts. ernannt.
v. Wuthenau, Pr. Lt., zuletzt im 2. Kür. Regt., bei der Kav. des 2. Bats. 2. Regts.,
Fromm, Ludwig, Sec. Lts. vom 1. Bat. 2., ins 3. Bat. 2. Regts., einrangirt.
Brüggemann, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.) vom 1. Bat. 9. Regts., zum int. Komp. Führer,
Krauthoff, Vice-Feldw.,
Bunde, v. Kamecke, Unteroff.,
Werkmeister, Vice-Wachtm.,
Thoma, Unteroff. vom 2. Bat. 9. Regts., letztere beide bei der Kav., zu Sec. Lts. ernannt.
Wischhusen, Sec. Lt. vom 1. Bat. 1., ins 2. Bat. 9. Regts. einrangirt.
Richert, Bartholomäus, Bürger, Robert-Tornow, Dumstrey, Unteroff. vom 3. Bat. 9. Regts., letztere beide bei der Kav., zu Sec. Lts. ernannt.
v. Dewitz, Sec. Lt., zuletzt im 9. Inf. Regt., ins 3. Bat. 9. Regts.,
Bettcher, Sec. Lt. vom 2. Bat. 14., ins 1. Bat. 14. Regts. einrangirt.
Pollier, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.) vom 2. Bat. 14. Regts., zum Pr. Lt.,
Rosenhagen, Hepke, Kleine, Adler, Köhler, Eckert, Guderian, Dommert, Unteroff. von dems. Bat., zu Sec. Lts. ernannt.
v. d. Lippe, Sec. Lt. vom 1. Bat. 4., ins 2. Bat. 14. Regts. einrangirt.
Riedel, Major a. D., zuletzt Platzmajor in Graudenz, zum Führer des 2. Aufgeb. vom 1. Bat. 21. Regts.,
Lemke, Sec. Lt. von dems. Bat., zum int. Komp. Führer,
Wunderlich, Vice-Feldw.,
Nehring, Vice-Wachtm. von dems. Bat., dieser bei der Kav., zu Sec. Lts. ernannt.
Scheunemann, Sec. Lt. vom 2. Bat. 9., ins 2. Bat. 21. Regts. einrangirt.
Oesterreich, Oberst-Lieut. a. D., zuletzt Komdr. des 3. Bats. 21. Regts., zum Führer des 2. Aufgebots dieses Bats.,
v. Bonin, Thum, Vice-Feldw.,
Frhr. v. Hövell, Vice-Wachtm. von dems. Bat., dieser bei der Kav.,
Albinus, Bombardier von dems. Bat., bei der Art., zu Sec. Lts. ernannt.
v. Bodenhausen, Sec. Lt. vom 2. Bat. 31. Regts.,
v. Waldow, Sec. Lt. vom 2. Bat. 8., ins 3. Bat. 21. Regts. einrangirt.
Bar. v. d. Knesebeck, Pr. Lt. vom 1. Bat. 26. Regts., zum int. Esc. Führer,
v. Bülow, Unteroff. von dems. Bat., zum Sec. Lt.,
Herrboth, Major zur Disp., zuletzt aggr. dem 26. Inf. Regt., zum Führer des 2. Aufgeb. vom 3. Bat. 26. Regts. ernannt.
v. Gauvain, Sec. Lt. vom 1. Bat. 27., ins 3. Bat. 26. Regts., einrangirt.
Czygan, Sec. Lt. vom Ldw. Bat. 34. Inf. Regts.,
Gr. zu Dohna, Sec. Lt. vom 2. Bat. 4. Regts., zu Pr. Lts. ernannt.
Hardt, Sec. Lt. a. D., zuletzt im 2. Bat. 4. Regts., der Char. als Pr. Lt. u. die Erlaubniß zum Tragen der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. bewilligt.
Pawlikowsky, Sec. Lt. vom 3. Bat. 3., ins 1. Bat. 5. Regts.,
Kock I., Sec. Lt. vom 1. Bat. 18. Regts.,
Gr. zu Dohna, Sec. Lt., zuletzt im 1. Hus. Regt., dieser bei der Kav., beide ins 2. Bat. 5. Regts.,
Doebbel, Sec. Lt. vom 1. Bat. 27., ins 3. Bat. 5. Regts. einrangirt.

Den 12. November.

Seltmann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2., ins 1. Bat. 8. Regts. einrangirt.
Seidler, Oberst-Lieut. a. D., zuletzt im 2. Inf. Regt., zum Führer des 2. Aufgeb. vom 2. Bat. 12. Regts. ernannt.
Fritze, Sec. Lt. vom 3. Bat. 24., ins 1. Bat. 20. Regts. einrangirt.
v. Plehwe, Major u. Komdr. des 1. Bats. 20. Regts., ins 12. Inf. Regt. versetzt.
Stengel, Raguse, Herwig, Brunow, v. Bredow, v. Knoblauch, Unteroff. vom 1. Bat. 24. Regts., letztere beide bei der Kav., zu Sec. Lts. ernannt.
v. Lessing, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18. Regts.,

Damm, Sec. Lt. vom 3. Bat. 20., ins 1. Bat. 24. Regts.,
Kalbersberg, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2., ins 2. Bat. 24. Regts. einrangirt.
Schulze, Unteroff. vom 3. Bat. 24. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 5. November.

Enig, Rittm. a. D., früher aggr. dem 1. Ulan. Regt., der Abschied bewilligt.

Den 7. November.

v. Hayn, Sec. Lt. vom 17. Inf. Regt., als Pr. Lt. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.
Dornstein, Hauptm. vom 2. Artill. Regt., mit Pension zur Dispos. gestellt.
Elsner, Major u. Platz-Ingen. in Neiße,
Ewald, " " " in Thorn,
Grano, " " " in Magdeburg,
als Oberst-Lieuts.,
v. Doering, Hauptm. u. Platz-Ingen. in Graudenz,
v. Metzen, " " " in Saarlouis,
als Majors, sämmtlich mit der Ingen.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension in den Ruhestand versetzt.

Den 9. November.

v. Wolfframsdorff, Hauptm. vom 3. Art. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Knoll, Hauptm., aggr. dem 26. Inf. Regt., mit Pension,
Bar. v. Vietinghoff gen. Scheel, Hauptm. vom 4. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Henneberg, Sec. Lt. u. Rechnungsführ. von dems. Regt., mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., beiden mit Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Schütz I., Hauptm. vom 31. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Buddenbrock, Sec. Lt. vom 1. Inf. Regt., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., dem bedingten Versorg. Anspr. und Pension,
v. Horn, Pr. Lt. vom 3. Inf. Regt., als Hauptm.,
Schimmelfennig v. d. Oye, aggr. Sec. Lt. vom 1. Drag. Regt., als Pr. Lt., beiden mit der Regts. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Anstell. bei der Gendarmerie, u. Pension,
v. Schlieben II., Hauptm. vom 12. Inf. Regt., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Bernewitz, Hauptm. vom 15. Inf. Regt., als Major,
v. Humbracht, Sec. Lt. von demf. Regt., als Pr. Lt., beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, ersterem auch mit Aussicht auf Civilversorg.,
v. Knobloch, Major vom 1. Hus. Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 7. November.

Delius, Pr. Lt. vom 3. Bat. 16. Regts., der Abschied bewilligt.

Den 9. November.

v. Seeckt, Hauptm. vom 3. Bat. 2. Regts., mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Geisler, Pr. Lt. von demf. Bat.,
v. Knebel-Döberitz, Pr. Lt. vom 2. Bat. 9. Regts., diesem als Rittm.,
v. Reichenbach, Orthmann, Sec. Lts. von demf. Bat.,
v. Brzeski, Schwede, Sec. Lts. vom 1. Bat. 14. Regts., der Abschied bewilligt.
Flach, Sec. Lt. vom 1. Bat. 1. Regts., der Abschied ertheilt.
Voigt, Major a. D., von dem Verhältniß als Führer des 2. Aufgeb. vom 3. Bat. 26. Regts. entbunden.
Brenken, Sec. Lt. vom 1. Bat. 27. Regts.,
Trost, Sec. Lt. vom 3. Bat. 32. Regts.,
Jester, v. Schlemmer, Sec. Lts. vom 1. Bat. 1. Regts.,
Fromm, Hauptm. vom 2. Bat. 1. Regts.,
Weise, Pr. Lt. vom 1. Bat. 3. Regts.,
Hitzigrath, Hauptm. vom 2. Bat. 3. Regts.,
v. Meske, Rittm. vom 3. Bat. 4. Regts., letzteren beiden als Majors mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Stampe, Diehne, Pr. Lts. vom 3. Bat. 5. Regts., letzterem als Hauptm., beiden mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
der Abschied bewilligt.

Den 12. November.

Augustin, Pr. Lt. vom 2. Bat. 12. Regts.,
Simonson, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts., diesem als Pr. Lt. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
van der Bosch, Sec. Lt. vom 3. Bat. 24. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 12. November.

Reichel, Freudenberg, Rimpler, Applicanten bei der Intend. des VI. Armee-Korps, zu Secretariats-Assistenten bei der Intend. resp. des IV., VI. und III. Armee-Korps ernannt.

Großmann, Plaumann, Siebrandt, Kausch, Intend.-Referendarien von der Intend. resp. des VI., VIII., I. und VI. Armee-Korps, zu überzähl. Assessoren befördert u. der ꝛc. Großmann zu der Intend. des IV. Armee-Korps versetzt.

Ordens-Verleihungen.

Kemlitz, Unteroff. von der Garde-Pion. Abtheil., welcher am 5ten Juli d. J. Abends 8 Uhr, mit eigener Lebensgefahr, den 8 Jahr alten Sohn des Arbeitsmanns Flügel zu Berlin vor dem Ertrinken in der Spree gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

v. d. Groeben, Pr. Lt. vom Garde-Drag. Regt., dienstl. persönl. Adj. des Prinzen Carl v. Preußen Königl. Hoheit, von des Kaisers von Rußland Majestät der St. Annen-Orden 3ter Klasse verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 359.

Ergebnisse der diesjährigen Landwehr-Uebungen.

Ich habe aus den Mir vorgetragenen Berichten über die diesjährigen Landwehr-Uebungen das überall von den Landwehrmännern an den Tag gelegte Bestreben, sich für den Waffendienst geschickt zu erhalten, mit Befriedigung entnommen, und trage dem Kriegs-Ministerium auf, dieserhalb Meine beifällige Anerkennung und die Erwartung auszusprechen, daß die Landwehr auch fernerhin ihrer Vervollkommnung in der kriegstüchtigen Ausbildung angelegentlichst nachstreben werde.

Sanssouci, den 7ten November 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird den Königlichen General-Kommandos ꝛc. zur weiteren Bekanntmachung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 15ten November 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

452/11. 50. A. K. D. 1.

Nro. 360.

Berichtigung von Druckfehlern in der Instruction über das Scheibenschießen.

Im §. 24 der Instruction über das Scheibenschießen der mit leichten Percussions-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone von 1849, haben sich einige Druckfehler eingeschlichen.

Es muß nämlich im Eingange dieses §, anstatt:

„Da von sämmtlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten nur die im §. 19, 20 und 21 festgesetzten Uebungen, die im §. 22 angeordneten ꝛc.“

heißen:

„Da von sämmtlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten nur die im §. 20, 21 und 22 festgesetzten Uebungen, die im §. 23 angeordneten ꝛc.“

Dies wird zur Berichtigung allgemein bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

No. 16/11. A. 1.

Nro. 361.

Gewährung der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten October 1831 bewilligten Zulage für Regiments- und Bataillons-Tamboure, sowie für Stabshornisten.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hiermit, daß die den Regiments- und Bataillons-Tambouren, sowie den Stabshornisten durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten October 1831 bewilligte Zulage von 1 Thaler monatlich, von jetzt ab nur an die Bedingungen zu knüpfen ist, welche für die Gewährung der Funktions-Zulagen, als: Kapitaind'armes-, Fourier- und Quartiermeister-Zulagen, aufgestellt sind.

Berlin, den 18ten November 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

497/9. M. O. D. 1.

Nro. 362.

Betrifft die Befestigungsweise der beiden Patrontaschen an dem Leibriemen und des Kochgeschirres am Tornister, desgleichen den Sitz der Patrontasche, wenn in der Garnison nur eine getragen wird.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung über die Einführung des neuen Lederzeuges für die Infanterie, vom 11ten April d. J., sollte die Befestigungsweise der beiden Patrontaschen an dem Leibriemen und des Kochgeschirres am Tornister noch weiteren Versuchen unterworfen werden. Nachdem die Resultate dieser Versuche Seiner Majestät dem Könige vorgelegt worden, haben Allerhöchstdieselben deshalb zu bestimmen geruhet:

1) die beiden kleinen Patrontaschen werden vorn am Leibriemen hängend, dicht unter der unteren Kante des Letzteren, getragen;
2) das Kochgeschirr wird mittelst des Kreuzriemens auf der Klappe des Tornisters befestigt; den Garde-Truppen aber überlassen, die Befestigung auf der obern Kante des Tornisters zu wählen;
3) wird in der Garnison nur eine Patrontasche getragen, so ist deren Sitz vorn vor der Mitte des Leibes. —

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Briesen.

374/11. M. O. D. 3.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

II. Militair-Beamte.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 12. November.

Reichel, Freudenberg, Rimpler, Applicanten bei der Intend. des VI. Armee-Korps, zu Secretariats-Assistenten bei der Intend. resp. des IV., VI. und III. Armee-Korps ernannt.

Großmann, Plaumann, Siebrandt, Kausch, Intend.-Referendarien von der Intend. resp. des VI., VIII., I. und VI. Armee-Korps, zu überzähl. Assessoren befördert u. der rc. Großmann zu der Intend. des IV. Armee-Korps versetzt.

Ordens-Verleihungen.

Kemlitz, Unteroff. von der Garde-Pion. Abtheil., welcher am 5ten Juli d. J. Abends 8 Uhr, mit eigener Lebensgefahr, den 8 Jahr alten Sohn des Arbeitsmanns Flügel zu Berlin vor dem Ertrinken in der Spree gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

v. d. Groeben, Pr. Lt. vom Garde-Drag. Regt., dienstl. persönl. Adj. des Prinzen Carl v. Preußen Königl. Hoheit, von des Kaisers von Rußland Majestät der St. Annen-Orden 3ter Klasse verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen rc.

Nro. 359.

Ergebnisse der diesjährigen Landwehr-Uebungen.

Ich habe aus den Mir vorgetragenen Berichten über die diesjährigen Landwehr-Uebungen das überall von den Landwehrmännern an den Tag gelegte Bestreben, sich für den Waffendienst geschickt zu erhalten, mit Befriedigung entnommen, und trage dem Kriegs-Ministerium auf, dieserhalb Meine beifällige Anerkennung und die Erwartung auszusprechen, daß die Landwehr auch fernerhin ihrer Vervollkommnung in der kriegstüchtigen Ausbildung angelegentlichst nachstreben werde.

Sanssouci, den 7ten November 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird den Königlichen General-Kommandos rc. zur weiteren Bekanntmachung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 15ten November 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

452/11. 50. A. K. D. 1.

Nro. 360.

Berichtigung von Druckfehlern in der Instruction über das Scheibenschießen.

Im §. 24 der Instruction über das Scheibenschießen der mit leichten Percussions-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone von 1849, haben sich einige Druckfehler eingeschlichen.

Es muß nämlich im Eingange dieses §. anstatt:

„Da von sämmtlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten nur die im §. 19, 20 und 21 festgesetzten Uebungen, die im §. 22 angeordneten rc.“

heißen:

„Da von sämmtlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten nur die im §. 20, 21 und 22 festgesetzten Uebungen, die im §. 23 angeordneten rc.“

Dies wird zur Berichtigung allgemein bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

No. 16/11. A. 1.

Nro. 361.

Gewährung der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten October 1831 bewilligten Zulage für Regiments- und Bataillons-Tamboure, sowie für Stabshornisten.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hiermit, daß die den Regiments- und Bataillons-Tambouren, sowie den Stabshornisten durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten October 1831 bewilligte Zulage von 1 Thaler monatlich, von jetzt ab nur an die Bedingungen zu knüpfen ist, welche für die Gewährung der Funktions-Zulagen, als: Kapitaind'armes-, Fourier- und Quartiermeister-Zulagen, aufgestellt sind.

Berlin, den 18ten November 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos 2c.
497/9. M. O. D. 1.

Nro. 362.

Betrifft die Befestigungsweise der beiden Patrontaschen an dem Leibriemen und des Kochgeschirres am Tornister, desgleichen den Sitz der Patrontasche, wenn in der Garnison nur eine getragen wird.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung über die Einführung des neuen Lederzeuges für die Infanterie, vom 11ten April d. J., sollte die Befestigungsweise der beiden Patrontaschen an dem Leibriemen und des Kochgeschirres am Tornister noch weiteren Versuchen unterworfen werden. Nachdem die Resultate dieser Versuche Seiner Majestät dem Könige vorgelegt worden, haben Allerhöchstdieselben deshalb zu bestimmen geruhet:

1) die beiden kleinen Patrontaschen werden vorn am Leibriemen hängend, dicht unter der unteren Kante des Letzteren, getragen;
2) das Kochgeschirr wird mittelst des Kreuzriemens auf der Klappe des Tornisters befestigt; den Garde-Truppen aber überlassen, die Befestigung auf der obern Kante des Tornisters zu wählen;
3) wird in der Garnison nur eine Patrontasche getragen, so ist deren Sitz vorn vor der Mitte des Leibes. —

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Briesen.

374/11. M. O. D. 3.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 48.

Sonnabend, den 30. November 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 9. November.

v. Bosse, Oberst-Lieut. zur Disp., zuletzt in der Adjut., zum Brig. der 7. Gend. Brig. ernannt.

v. Zastrow, Pr. Lt. von der Hafen-Gendarmerie in Swinemünde, bei der 7. Gend. Brig. angestellt.

Den 12. November.

Rothstein, Pr. Lt. vom 3. Artill. Regt., das Kommando desselben zur Central-Turn-Anstalt in Berlin aufgelöst.

v. Grünberg, Sec. Lt. vom Garde-Jäger-Bat., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Beville, P. Fähnr. von dems. Bat., zum 2. Jäger-Bat. versetzt.

v. Goeben, Hauptm. vom 16. Inf. Regt., als Major in den Generalstab zurückversetzt und vorläufig dem großen Generalstabe zugetheilt.

v. Treskow, Pr. Lt. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., zur Dienstl. als Adjut. beim Gen. Komdo. des Garde-Korps kommandirt.

v. Malachowski, Sec. Lt. vom 1. Garde-Regt. zu Fuß, zum Pr. Lt.,

Gr. Wartensleben, P. Fähnr. von dems. Regt., zum außeretatsm. Sec. Lt.,

v. Clausewitz, Hauptm. vom 2. Garde-Regt. zu Fuß, zum Major,

v. Mauderode, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

Gr. v. d. Schulenburg II., Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Thadden, v. Schlichten, P. Fähnrs. vom Garde-Drag. Regt., als Sec. Lts., letzterer als überz., zum 9. Huf. Regt.,

v. Rohr, P. Fähnr. vom Garde-Drag. Regt., als überz. Sec. Lt. zum 8. Ulan. Regt.,

v. Ribbeck, v. Oertzen, P. Fähnrs. vom Garde-Huf. Regt., als überz. Sec. Lts. zum 1. Ulan. Regt. versetzt.

Reinsdorff, Herrfahrdt, P. Fähnrs. vom 2. Artill. Regt., zu außeretatsm. Sec. Lts. mit Inf. Gehalt,

Neumann, Pr. Lt. vom 6. Artill. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

Gossow, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Schickfuß, Sec. Lt. von dems. Regt., zur Feuerw. Abth. versetzt, und soll derselbe à la Suite dieses Regts. geführt werden.

Jochens, Sec. Lt. à la Suite von dems. Regt., von der Feuerw. Abtheil. ins Regt. einrangirt.

Witt, Hauptm. vom 7. Artill. Regt., zum dienstl. Adjut. der 4. Artill. Insp. ernannt, u. soll ders. à la Suite des genannten Regts. geführt werden.

Rudolph, Pr. Lt. vom 7. Artill. Regt., z. Hauptm. u. Komp. Chef,

Schwabe, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Hesse, Hauptm. vom großen Generalstabe, ins 7. Artill. Regt. einrangirt.

Bogun v. Wangenheim II., außeretatsm. Sec. Lt. von der 1.,

Melchior, außeretatsm. Sec. Lt. von der 3. Ing. Insp., rücken in den Etat.

Herzberg, P. Fähnr. von der Garde-Pion. Abth., zum außeretatsm. Sec. Lt. mit Inf. Gehalt, bei der 1. Ing. Insp. ernannt.

Kraatz, Pr. Lt. vom 4. Inf. Regt., als Hauptm.

in den Generalstab versetzt, und dem Generalstabe des IV. Armee-Korps zugetheilt.
v. Drygalski, Sec. Lt. vom 33. Inf. Regt., als Pr. Lt. u. mit Belassung in dem Verhältniß als dienstl. Adjut. der 8. Ldw. Brig., ins 4. Inf. Regt.,
Frhr. v. Plettenberg, Sec. Lt. vom 16. Inf. Regt., ins 33. Inf. Regt. versetzt.

Den 14. November.

v. Gordon, Major vom 9. Inf. Regt., zum Komdr. des 2. Bats. 2. Ldw. Regts. ernannt.
v. Gliszczynski, Sec. Lt. vom Kaiser Franz Gren. Regt., von dem Komdo. bei dem Sohne des Prinzen Heinrich LXVII. Reuß-Schleitz,
v. Plüskow, Sec. Lt. vom 8. Kür. Regt., von dem Komdo. bei dem Erbgroßherzoge von Sachsen-Weimar,
v. Rekowski, Pr. Lt. vom 7. Inf. Regt., von dem Komdo. bei dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen,
Rode, Sec. Lt. vom 4. Inf. Regt., von dem Komdo. bei dem Sohne des Fürsten zur Lippe entbunden, und sollen dieselben zu ihren resp. Regimentern zurücktreten.
v. Winterfeld, Major vom Ing. Korps, für Magdeburg,
v. Prittwitz, Hauptm. u. Ing. des Platzes Glogau, für Neiße,
Blumenthal, Hauptm. von der 2. Ing. Insp., für Glogau,
Bar. v. Lyncker, Hauptm. von derselb. Insp., für Thorn,
Engelhardt, Hauptm. u. Ing. des Platzes Pillau, für Graudenz,
Hennig, Hauptm. von der 1. Ingen. Insp., für Pillau,
Fischer, Hauptm. von der 3. Ingen. Insp., für Saarlouis, sämmtlich zu Platz-Ingen. ernannt.
Roulland, Hauptm. von der 1. Ing. Insp., kommandirt bei der prov. Bundes-Kommiss. in Frankfurt a. M., mit Wahrnehmung der Platz-Ingen. Geschäfte in Coblenz u. Ehrenbreitstein,
Kleist, Hauptm. von ders. Insp., mit Wahrnehmung der Platz-Ingen.-Geschäfte in Stettin und Damm beauftragt.
v. Leithold, Pr. Lt. von der 1. Ing. Insp., zur Dienstl. als Adjut. bei dieser Insp. kommandirt.
Lehmann, v. Kaisenberg, Heller, P. Fähnrs. vom 7. Inf. Regt., zu Sec. Lts.,
v. Studnitz, Gr. Hardenberg, P. Fähnrs. vom 1. Kür. Regt., ersterer unter Versetzung zum 4. Kür. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
v. Hoyer, Pr. Lt. vom 23. Inf. Regt., z. Hauptm. u. Komp. Chef,
Frhr. v. Dungern, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Kleist, Pr. Lt. vom 25. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef ernannt.
Jung, Pr. Lt. à la Suite des 32. Inf. Regts., ins 25. Inf. Regt. einrangirt.
v. Baehr, Sec. Lt. vom 35. Inf. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
v. Sydow, Pr. Lt., kommandirt beim Kad. Korps, tritt zum Kaiser Alexander Gren. Regt. zurück.
Rother, Sec. Lt. vom 19. Inf. Regt., auf 1 Jahr zum Kad. Korps kommandirt.

Den 16. November.

v. Zollikoffer, Oberst u. 2ter Komdt. von Torgau, dem Gen. Komdo. des IV. Armee-Korps zur Verwendung als stellvertret. Ldw.-Brigade-Komdr. zur Dispos. gestellt.
v. Studnitz, Oberst u. Insp. der 2. Fest.-Insp., mit der Wahrnehmung der Stelle des 2. Komdt. von Torgau beauftragt.
Biber, Hauptm. vom Kad. Korps, zum 1. Inf. Regt.,
v. Broen, " " " " " 23. " "
v. Kurowski, " " " " , als Rittm. zum 2. Ulan. Regt.,
v. Freyhold, Hauptm. vom Kad. Korps, zum 7.,
v. Asmuth, " " " " , " 16.,
Besserer v. Dahlfingen, Hauptm. vom Kad. Korps, zum 15. Inf. Regt.,
v. Roeßler, Pr. Lt. vom Kad. Korps, zum Kaiser Franz Gren. Regt.,
Kellermeister v. d. Lund, Pr. Lt. vom Kadet. Korps, zum 17. Inf. Regt.,
sämmtlich als aggregirt versetzt.
v. Foerster, Sec. Lt., verabsch. vom Herzogl. Braunschweig. Inf. Regt., als Sec. Lt. beim 6. Inf. Regt. angestellt.
Henny, Hauptm. u. Rendant des Train-Depots in Magdeburg, zum Major ernannt.

Den 19. November.

Gr. zu Dohna, Sec. Lt. vom Garde-Hus. Regt., zur Dienstl. als Adjut. beim Gen. Komdo. des I. Armee-Korps kommandirt.
Schmidt, Pr. Lt. vom 2. Artill. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Friedrichs, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
Beelitz, Pr. Lt. vom 3. Artill. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Rauchfuß, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.
Sommer, verabsch. Wachtm. 1. Kl. von der 1.,
Jahn, " " " von der 8. Gend. Brig., der Char. als Sec. Lts. beigelegt.
Gr. v. Borcke, P. Fähnr. vom 3. Kür. Regt., als überz. Sec. Lt. zum 8. Ulan. Regt. versetzt.
Frhr. v. Diepenbroick-Grüter, Sec. Lt. vom 8. Hus. Regt., zur Dienstl. als persönl. Adjut.

des Prinzen Friedrich Carl von Preußen Königl. Hoheit, kommandirt.

Bei der Landwehr:

Den 12. November.

v. Bünau, Major a. D., zuletzt im Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., zum Führer des 2ten Aufgeb. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Regts. ernannt.

v. Dresky, Pr. Lt. vom 1. Bat. 2. Garde-Ldw. Regts., beim Garde-Art. Regt. wieder angestellt.

Den 14. November.

Seeliger, Thomale, Jenke, Correns, Unteroff. vom 2. Bat. 10. Regts., ersterer bei der Kavall., zu Sec. Lts. ernannt.

v. Jablonowsky, Sec. Lt. vom 2. Bat. 22., ins 1. Bat. 10. Regts.,

Hauptner, Pr. Lt. vom 2. Bat. 16., ins 3. Bat. 10. Regts.,

Glaeser, Sec. Lt. vom 2. Bat. 10., ins 1. Bat. 22. Regts.,

Seyffarth, Sec. Lt. vom 2. Bat. 30., ins 1. Bat. 25. Regts. einrangirt.

Kramer, Sec. Lt. vom 1. Bat. 28. Regts., zum Pr. Lt.,

Frhr. Raitz v. Frenz, v. Carnap, Unteroff. vom 2. Bat. 28. Regts., zu Sec. Lts. der Kavall.,

v. Ziemietzky, Sec. Lt. (mit Pr. Lts. Char.) vom 3. Bat. 28. Regts.,

v. Huëne, Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts., zu Pr. Lts.,

Hoffmann, Seebaldt, Unteroff. vom 1. Bat. 30. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

Giebel, Hauptm. a. D., zuletzt im 1. Bat. 28. Regts., gestattet, die Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. zu tragen.

Den 16. November.

Keller, Pr. Lt. vom 1. Bat. 3. Regts., zum Rittm. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 9. November.

v. Wolffersdorff, Major von der 7. Gend. Brig., als Oberst-Lieut. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension in den Ruhestand versetzt.

Den 12. November.

Scheepe, Hauptm. von der 2. Ing. Insp., als Major mit der Ingen.-Unif. m. den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,

Frhr. v. Batz, P. Fähnr. von der 8. Pion. Abth., der Abschied bewilligt.

Den 14. November.

Emerich, Sec. Lt. von der 2. Ing. Insp.,

v. Herrmann, Hauptm. vom 35. Inf. Regt., diesem mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,

v. Mauntz, Major zur Dispos., zuletzt im 29. Inf. Regt., mit der Unif. dieses Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. seiner bisher. Pension, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 12. November.

v. Woringen, Hauptm. vom 1. Bat. 3. Garde-Ldw. Regts., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. der Abschied bewilligt.

Den 14. November.

v. Düring, Major u. Komdr. des 2. Bats. 2. Regts., mit Pension zur Dispos. gestellt.

Koblitz, Sec. Lt. vom 3. Bat. 10. Regts., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,

Müllendorff, Hauptm. vom Ldw. Bat. 38. Inf. Regts., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 14. November.

Sprung, Bats.-Arzt vom Füs. Bat. 25. Inf. Regts., mit Pension der Abschied bewilligt.

Den 19. November.

Dr. Hasse, Regts.-Arzt des 28. Inf. Regts., mit Pension der Abschied bewilligt.

Dr. Gehring, Stabs-Arzt 1. Kl., zum Regts.-Arzt dieses Regts., mit Hauptms.-Rang,

Dr. Grubitz, Stabs-Arzt 2. Kl., zum Stabs-Arzt 1. Kl.,

Dr. Wendt, Assistenz-Arzt vom Regt. Garde du Corps, zum Stabs-Arzt 2. Kl. ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 7. November.

Pollier, Pr. Lt. u. interim. Kasernen-Inspektor 1. Kl. zu Inowraclaw, definitiv bestätigt.

Den 8. November.

Standtke, interim. Kasernen-Inspektor 1. Kl. und Kontrollführer bei der Garnison-Verwalt. in Glatz, definitiv bestätigt.

Ordens-Verleihungen.

v. Witzendorff II., Sec. Lt. vom 8. Ulan. Regt., der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 363.

Beglaubigung der Wechsel mobiler Militair-Personen über von der Militair-Wittwen-Kasse kreditirte Antrittsgelder.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten April 1812, wonach den Auditeuren mobiler Truppen die Befugniß beigelegt ist, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militair-Personen, welche zu den gedachten Truppen gehören, aufzunehmen und zu beglaubigen, findet auch auf die im §. 19 der gedruckten Vorschriften über die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten erwähnte Beglaubigung der Legalität der Wechsel über kreditirte Antrittsgelder Anwendung.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hierdurch hinsichtlich der Beglaubigung der Wechsel nicht mobiler Militair-Personen, die Vorschrift des erwähnten §. keine Aenderung erleidet.

Berlin, den 18ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller. Cammerer.

140/11. W. K.

Nro. 364.

Wittwen-Kassen-Beitrags-Berechnungen der mobilen Truppen ꝛc. so wie Anwendung der gedruckten Vorschriften über die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten auf die neu formirten, nicht ins Feld rückenden Truppentheile.

Obwohl nach §. 6 der Instruktion wegen Anlegung und Feststellung der monatlichen Geld-Verpflegungs-Liquidationen mobiler Truppen und Administrations-Behörden, die Wittwen-Kassen-Leistungen der zu denselben gehörenden Offiziere und Beamten durch Abzug von dem festzustellenden Betrage jener Liquidationen zur Abführung gelangen, so sind dennoch von den mobilen Truppen und Administrations-Behörden die, im §. 29 der gedruckten Vorschriften, über die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten vorgeschriebenen Beitrags-Berechnungen aufzustellen und in den festgesetzten Terminen an die Militair-Wittwen-Kasse einzureichen.

Unter diesen Berechnungen ist jedoch zu vermerken, daß die sich ergebenden Summen in monatlichen Raten auf dem vorgeschriebenen Wege zur Abführung gelangt sind.

Bei den mobilen Landwehr-Truppen tritt hinsichts der zum Dienst eingezogenen, in die Militair-Wittwen-Kasse aufgenommenen Offiziere dasselbe Verfahren, wie bei den Linien-Truppen ein, es sind daher diesen Offizieren die Wittwen-Kassen-Leistungen in monatlichen Raten vom Gehalte abzuziehen und auf dem oben gedachten Wege abzuführen.

Hinsichts der nicht zum Dienst eingezogenen Landwehr-Offiziere gehen wegen ihrer Wittwen-Kassen-Angelegenheiten die im §. 32 der betreffenden Vorschriften erwähnten Pflichten auf die Führer der stellvertretenden Stäbe der abgerückten Landwehr-Bataillone über.

Ueberhaupt finden auf diese Stäbe sowohl, als auf alle neu formirten nicht ins Feld rückenden Truppentheile die gedruckten Vorschriften über die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten volle Anwendung, insbesondere darf nicht verabsäumt werden, den bei der Militair-Wittwen-Kasse interessirten Militair-Personen von dem Monate ab, wo sie in den Genuß eines Militair-Gehalts treten, den entsprechenden Abzug zur Berichtigung der Wittwen-Kassen-Leistungen zu machen.

Berlin, den 20sten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

(gez.) Müller. Cammerer.

157/11. W. K.

Nro. 365.

Die Uniformirung der Unterzahlmeister, sowie des übrigen Verwaltungs-Personals der Marine betreffend.

Seine Majestät der König haben auf die Vorschläge des Ober-Kommandos der Marine für die Unterzahlmeister und für das übrige Verwaltungs-Personal der Marine nachstehende Uniformirungs-Bestimmungen Allerhöchst zu genehmigen geruht, welche hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht werden.

A. Der Unterzahlmeister der Marine, dem Seine Majestät der König den Rang des Auxiliar-Offiziers, resp. des Seconde-Lieutenants der Armee beizulegen geruht haben, trägt:
1) die Epauletts ohne Kandille (Silber)
2) den Frack,
3) den Ueberrock,
4) den Hut,
5) die Mütze
(2–5: wie die andern Zahlmeister der Marine nach der Uniforms-Bestimmung vom 27sten April 1849.)
6) den Offizier-Säbel,
7) die Beinkleider wie die Zahlmeister, jedoch fallen bei dem Unterzahlmeister die silbernen Streifen fort, die von den Zahlmeistern in großer Tenue getragen werden,
und
8) die Weste, wie die Zahlmeister.

B. Das übrige Verwaltungs-Personal der Marine, als: der Secretair, der Registrator, der Schreiber, hat den Rang resp. eines Deckoffiziers und eines Unteroffiziers, und trägt die Uniform, wie sie für die zuletzt genannten Chargen vorgeschrieben ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß die weißen Knöpfe statt der gelben als Abzeichen dienen.

Hiernach tragen:

a) die Secretaire und Registratoren (welche den Deckoffiziers-Rang haben)
1) den Frack der Deckoffiziere,
2) den Ueberrock, den auch die Deckoffiziere außer Dienst anlegen können,
3) die Jacke, welche die Deckoffiziere im gewöhnlichen Dienste an Bord zu tragen haben, insofern die Secretaire solche an Bord der Schiffe anlegen wollen,
4) die Westen der Deckoffiziere,
alle diese Stücke mit weißen Offizier-Knöpfen,
5) den Offizier-Säbel mit dem Portepee;

b) die Secretaire, Registratoren und Schreiber (welche den Rang eines Unteroffiziers haben) tragen die nämlichen Stücke der Klasse a. mit den Knöpfen der Unteroffiziere oder Matrosen (weiß), nur mit dem Unterschiede, daß sie dieselbe Größe der Offiziersknöpfe haben, und als Seitenwaffe das Entermesser, wie dessen Form noch näher bestimmt werden wird.

Diejenigen Schreiber, welche aus dem Matrosen-Korps entnommen werden, und nicht ursprünglich als Schreiber in die Marine eingetreten sind, tragen die gewöhnliche Matrosen-Kleidung.

C. Für die Marine ist der Tornister von schwarzem blanken Kalbleder nach der vorgelegten Probe bestimmt worden.

Berlin, den 23sten November 1850.

Der Kriegs-Minister
v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos rc.
175/11. A. K. D. 4.

Nro. 366.

Remuneration für Assistenz- und Unterärzte bei dem Kommando zur Landwehr-Uebung.

Der Königlichen Intendantur wird auf den Bericht vom 20sten September d. J. erwiedert, daß die Bestimmung im §. 2. des Anhanges der unterm 8ten Februar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze über die Gewährung der Zulagen,

wonach die Assistenz- und Unterärzte für das Kommando zur Landwehr während der großen Uebung, ohne Rücksicht auf die Dauer, insofern sie dadurch genöthigt werden, die Garnison zu verlassen, eine Remuneration von 5 Thalern erhalten,

durch die Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 31sten October 1848 wegen Einstellung der Zahlung von Funktionszulagen an die im Gehalte verbesserten Assistenz- und Unterärzte, nicht abgeändert worden ist.

Berlin, den 14ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. Cammerer. Knauff.

An die Königliche Intendantur des VI. Armee-Korps
zu Breslau.

Vorstehender Bescheid wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 14ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

887/9. M. O. D. I.

Nro. 367.

Verfahren der Post-Anstalten bei den Sendungen an und von Militair-Personen nach eingetretener Mobilmachung der Armee.

Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12ten November c. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht:

In Folge der Mobilmachung der Armee treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militairpersonen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) Es können versandt werden: Briefe, Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe, gewöhnliche Packete und Packete mit Geld oder angegebenem Werthe,
2) die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Packet-Adressen müssen mit der Bezeichnung „Feldpostbrief" versehen sein.
3) Die Absender von Briefen an Militairs und Beamte der mobilen Armee müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile diejenigen stehen, an welche die Briefe ꝛc. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militairs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben:

   zu welchem Korps, welcher Division und Brigade, welchem Regiment, Bataillon, Kompagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Charakter sie haben und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen.

   Die Postanstalten dürfen nur Briefe ꝛc. mit vollständiger Adresse annehmen.
4) Portofrei werden befördert:
   a) gewöhnliche Briefe nach und von der Armee,
   b) Briefe und Packete mit Geld unter und bis 10 Thlr., wobei 2 Frd'or. noch für 10 Thlr. gerechnet werden, nach und von der Armee,
   c) Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfund, nach der Armee.

Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:

a) für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Thlr. (resp. mit mehr als 2 Frd'or.) nach und von der Armee,

b) für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen,

c) für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, sowie für alle Packete, welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten.

5) An Porto- und Assekuranzgebühr wird in den zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:

a) für Briefe mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or.,
   1) ein Gewichtsporto von 2 Sgr.,
   2) die Assekuranzgebühr für jede Hundert Thaler mit 1 Sgr.;

b) für Packete mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Frd'or.,
   1) ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfund von 2 Sgr.,
      für jedes Pfund darüber ½ Sgr.,
   2) die Assekuranzgebühr für jede 100 Thlr. mit 1 Sgr.;

c) für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen über 6 Pfund, für die ersten 6 Pfund Gewicht nichts, für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

d) für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, sowie für alle Packete, welche zur Armee gehen und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten
   bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr.,
   für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

Bei der Ermittelung des Gewichtsportos für Packete werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assekuranzgebühr bleiben die ersten zehn Thaler (resp. 2 Frd'r.) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assekuranzgebühr wie für anderweite Hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief, als auch für das Packet besonders erhoben, die Assekuranzgebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

6) Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Post-Anstalten einzeln ausgeliefert, oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.

7) Die sub 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgeltliche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung sowohl auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militairs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.

8) Vorstehende Bestimmungen kommen für sämmtliche Truppentheile vom Tage ihres Ausrückens ab, in Anwendung.

Berlin, den 18ten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

ad 713/11. A. K. D. 1.

Nro. 368.

Betrifft die Uniformirung der zu errichtenden beiden Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter.

In Ansehung der Bekleidung und Ausrüstung der zu errichtenden beiden Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter ist mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs Folgendes bestimmt worden.

Die Regimenter erhalten:

1) Lederne Helme mit dem Abzeichen der Landwehr (dem Kreuze),
2) Keine Lanzen, sondern Säbel,

3) Dunkelblaue Waffenröcke ohne Passepoils und ohne Leibbinden, mit rothen Kragenpatten, gelben Litzen, wie bei der Garde-Landwehr-Infanterie, und gelben Knöpfen; das 1ste Regiment weiße, das 2te rothe Achselklappen, jedoch zur Unterscheidung von den Uniformen des 1sten und 2ten Garde-Landwehr-Infanterie-Regiments, spitze Aermelaufschläge von rother Farbe und mit Litzen;
4) Die Säbelkoppeln nach dem Schnitt derer der Kürassiere, Dragoner und reitenden Artillerie, und werden solche über dem Waffenrock getragen. —

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26sten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller. Briesen.

No. 563/11. 50. M. O. D. 3.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 49.

Sonnabend, den 7. December 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 19. November.

v. Froreich, Oberst u. 2ter Komdt. von Neiße, dem Gen. Komdo. des VI. Armee-Korps zur Verwendung als stellvertr. Ldw. Brig. Kommandeur zur Dispos. gestellt.

v. Berge u. Herrendorff, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 3. Artill. Regts., mit Wahrnehmung der Stelle als 2ter Komdt. von Neiße beauftragt.

v. Gersdorff, Major u. 2ter Komdt. von Glogau, zum Komdt. von Glatz ernannt.

v. Thümen, Gen. Major u. Komdr. der 9. Div., von dem Verhältniß als int. 1ster Komdt. von Glogau entbunden.

Leo, Gen. Major, beauftragt mit Führung der Geschäfte des allgem. Kriegs-Departem., zum Komdt. von Glogau ernannt.

v. Wangenheim, Gen. Major u. Inspect. der 1. Ing. Insp., mit Führung der Geschäfte des allgem. Kriegs-Departem.,

v. Prittwitz, Oberst, aggr. dem Ing. Korps, mit Wahrnehmung der Geschäfte der 1. Ing. Insp. beauftragt.

v. Selasinski, Gen. Lieut. u. Direct. der Ober-Milit. Exam. Kommission, beauftragt, die Stelle des Gen. Inspect. des Milit. Erziehungs- u. Bildungswesens, bis auf Weiteres, mit wahrzunehmen.

Den 21. November.

Thielmann, Pr. Lt. vom 18. Inf. Regt., von dem Komdo. bei der Ritter-Akademie in Liegnitz entbunden, u. tritt zum Regt. zurück.

Fürst Herrmann zur Lippe-Detmold, als Sec. Lt., ohne Gehalt, à la Suite des 3. Huf. Regts. angestellt.

Den 23. November.

Offermann, Pr. Lt. (m. Hauptms. Char.) von der 8.,

v. Zepelin, " " " " " von der 2.,

v. Franck, " " " " " von der 6.,

v. Neumann, Gr. Hardenberg, Pr. Lts. von der 3. Gend. Brig., zu Hauptleuten ernannt.

v. Hartmann, Hauptm. vom Generalstabe d. VIII. Armee-Korps, komdrt. beim Milit.-Gouvernement am Rhein u. in Westphalen, vorläufig zum großen Generalstabe,

Mauve, Hauptm. vom großen Generalstabe, komdrt. beim Armee-Korps in Baden, zum Generalstabe des VIII. Armee-Korps versetzt.

Oesterreich, Pr. Lt. vom 33. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,

v. Stilarsky, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt. ernannt.

v. Hugo, Pr. Lt. vom 17. Inf. Regt., auf 1 Jahr zur Dienstl. als Erzieher, beim Kadetten-Korps kommandirt.

Bei der Landwehr:

Den 19. November.

Benecke v. Gröditzberg, Sec. Lt. von der Kav. des 1. Bats. 7. Regts., als überz. Sec. Lt. ins 4. Kür. Regt. versetzt.

Den 21. November.

Fürst Carl v. Lichnowski, als Rittm. à la Suite des 22. Ldw. Kav. Regts., ohne Gehalt angestellt.

Wichelhausen, Pr. Lt., zuletzt im 1. Bat. 16. Regts., tritt als Sec. Lt. in dieses Bat. zurück.

Den 23. November.

Karbe, Kleinberg, Rheinbaben, Sec. Lts. vom 1. Bat.,

Krause, Sec. Lt. vom 2. Bat. 8. Regts., zum 16. Inf. Regt.,

Martini, Böhm, Sec. Lts. vom 3. Bat. 8. Rgts., zum 25. Inf. Regt.,

Eichapfel, Sec. Lt. vom 3. Bat. 32. Regts., zum 20. Inf. Regt., sämmtlich nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, versetzt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 19. November.

Malotki v. Trzebiatowski, Oberst u. Komdt. von Glatz, mit der Unif. des 26. Inf. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension in den Ruhestand versetzt.

v. Wrangel, Sec. Lt. vom 3. Kür. Regt., der Abschied bewilligt.

II. Militair-Beamte.

Den 21. November.

Dr. Otto, Bats.-Arzt vom 3. Bat. 14. Ldw. Regts., zum Füs. Bat. 12. Inf. Regts. versetzt.

Dr. Johow, Oberarzt vom 3. Ulan. Regt., zum Bats.-Arzt des 3. Bats. 14. Ldw. Regts. ernannt.

Den 23. November.

Dr. Stüve, Gen.-Arzt des IV. Armee-Korps, mit Pension der Abschied bewilligt.

Dr. Scheibler, Regts.-Arzt des 3. Artill. Regts., zum Gen.-Arzt des IV. Armee-Korps, mit Majors-Rang ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Linde, Sergeant vom 3. Inf. Regt., welcher am 25sten Juni d. J., mit eigener Lebensgefahr, den Musik-Lehrling Allebracht zu Königsberg in Pr. vor dem Ertrinken in dem dortigen Oberteiche gerettet,

Matibel, Husar vom 7. Huf. Regt., welcher am 14ten Juli d. J., mit eigener Lebensgefahr, den Schuhmachergesellen Schirmer zu Posen vor dem Ertrinken in der Warthe gerettet hat,

die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Prinz von Holstein-Glücksburg, Sec. Lt. vom Garde-Drag. Regt., gestattet, das ihm verliehene Großkreuz des vereinigten Herzoglich Anhaltschen Ordens Albrechts des Bären zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 369.

Die Nichtheranziehung activer Militairpersonen des Soldatenstandes zu den directen Gemeinde-Abgaben ihres Garnisonorts betreffend.

Die nachstehende von dem Herrn Minister des Innern an die Königlichen Regierungen erlassene Circular-Verfügung vom 21sten November c. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 25sten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

Das Königliche Staats-Ministerium hat die Frage: in wieweit Militairpersonen als Einwohner ihres Garnisonorts zu betrachten und demgemäß nach §. 2. der neuen Gemeindeordnung den Mitgliedern der Gemeinde dieses Orts beizuzählen sind —, in Erwägung genommen. Nach Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat dasselbe die Ueberzeugung gewonnen, daß für aktive Militairpersonen des Soldatenstandes ohne Unterschied der Charge, der Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz zu konstituiren und somit die Ge-

meindemitgliedschaft, und in deren Folge nach §. 3. der Gemeindeordnung die Theilnahme an den Gemeinderechten und Gemeindelasten zu begründen.

Der Königlichen Regierung wird von diesem Staatsministerial-Beschlusse zur Nachachtung und zur Instruirung der Unterbehörden, insbesondere wegen Aufstellung der Gemeindewähler-Listen und der etwa beabsichtigten Heranziehung der Militairpersonen zu directen Gemeindeabgaben, Kenntniß gegeben.

Berlin, den 21sten November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Puttkammer.

No. 1121/11. 50. A. K. D. 1.

Nro. 370.

Die Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten betreffend.

In Verfolg Meiner Ordre vom 6ten dieses Monats, durch welche Ich die Mobilmachung der Armee angeordnet habe, bestimme Ich nach Ihrem Antrage, in Ausführung des §. 25. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs, was folgt:

§. 1.

Nach vollendeter Kriegsformation treten die mobilen Armee-Korps unter die für den Kriegszustand ertheilten gesetzlichen Vorschriften.

Den betreffenden Truppentheilen ist dies bei Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt zu machen.

§. 2.

Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei den mobilen Armee-Korps von den Kommandeuren der Divisionen und dem Kommandeur der Reserve-Artillerie ausgeübt.

Nur über diejenigen zu diesen Armee-Korps gehörenden Militair-Personen, welche weder unter einem Divisions-Kommandeur, noch unter dem Kommandeur der Reserve-Artillerie stehen, gebührt die höhere Gerichtsbarkeit dem kommandirenden General. Jedoch kann derselbe in Straffällen, welche danach vor das Korps-Gericht gehören, die Untersuchung und die Aburtheilung einem Divisions-Gericht im Bereiche des Armee-Korps, oder dem nächsten Garnison-Gericht übertragen.

§. 3.

Fremde Kundschafter sind, wie der §. 113, Titel 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts es vorschreibt, kriegsrechtlich zu behandeln. Die Untersuchung hat der mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber anzuordnen, dem die Ergreifung des Kundschafters zuerst gemeldet wird. Das Kriegsgericht wird in diesen Fällen ebenso, wie über einen Soldaten, besetzt.

§. 4.

Hält der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps den Eintritt des im §. 18, No. 4, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bestimmten außerordentlichen Gerichtsstandes für nöthig, so hat er dies zu verordnen und in Meinem Namen öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Hinsichtlich des Rechts der Divisions-Kommandeure und des Kommandeurs der Reserve-Artillerie zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei den Vorschriften des §. 160 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

Der Begutachtung der zur Bestätigung dieser Kommandeure gelangenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse (§. 164 am angeführten Orte) bedarf es nicht. Kann jedoch die Begutachtung ohne Schwierigkeit durch einen Auditeur im Bereiche des betreffenden Armee-Korps erfolgen, so ist dieselbe zu veranlassen.

§. 6.

Die kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche auf Anordnung des kommandirenden Generals oder sonst im Bereiche eines mobilen Armee-Korps ergehen und nicht von den im §. 5 genannten Befehlshabern zu bestätigen sind, hat ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe der Strafe der kommandirende General zu bestätigen. Es muß jedoch der Bestätigung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten des Korps-Auditeurs oder eines andern Auditeurs zum Grunde liegen.

Wird das Erkenntniß in dem Gutachten für gesetzwidrig erklärt, so hat der kommandirende General dasselbe aufzuheben und von Neuem kriegsrechtlich erkennen zu lassen. Trägt er Bedenken, dies zu thun, so ist das Erkenntniß nebst dem Gutachten und den Acten von ihm dem General-Auditoriat zur Einholung Meiner Entscheidung einzusenden.

§. 7.

Wenn die dem kommandirenden General eines mobilen Armee-Korps untergebenen, mit dem Bestätigungsrecht versehenen Militair-Befehlshaber ein kriegs- oder standrechtliches Erkenntniß für ungesetzlich halten, so ist dasselbe dem genannten General einzusenden und dann in der im §. 6 angegebenen Weise zu verfahren.

§. 8.

Die stellvertretenden kommandirenden Generale in den Provinzen üben die Militair-Gerichtsbarkeit über die im Korps-Bezirke befindlichen Militairpersonen aus, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit der Befehlshaber mobiler Armee-Korps oder der Kommandanten stehen. Ihr Bestätigungsrecht regelt sich nach den Vorschriften der §. §. 156, 157 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

§. 9.

Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so hat der stellvertretende kommandirende General den Korps-Bezirk, und jeder Festungs-Kommandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayon-Bezirke in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies geschehen ist, treten die Vorschriften der Verordnung über den Belagerungszustand vom 10ten Mai 1849 in Kraft.

§. 10.

In den Fällen, in welchen auf Todesstrafe lautende kriegsrechtliche Erkenntnisse die Bestätigung des kommandirenden Generals erhalten haben (§§. 6, 9), sind Begnadigungsgesuche nur dann zu Meiner Entscheidung zu bringen, wenn der kommandirende General nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung die sofortige Strafvollstreckung weder im allgemeinen Staatsinteresse, noch zur Aufrechthaltung der Disciplin für durchaus nöthig erachtet.

Ich überlasse Ihnen, wegen Publikation dieser Meiner Ordre das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 16ten November 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Dem Königlichen General-Kommando übersende ich ergebenst in der Anlage zur weiteren Bekanntmachung eine, die Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten betreffende, Allerhöchste Verordnung vom 16ten d. Mts. und begleite dieselbe mit folgenden Bemerkungen:

1) Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht ist nach dieser Verordnung bei den mobilen Armee-Korps dem kommandirenden General, den Divisions-Kommandeuren und dem Kommandeur der Reserve-Artillerie übertragen.

   Dabei soll es auch dann verbleiben, wenn mehrere Armee-Korps zu einer Armee vereinigt und gemeinschaftlich unter einen Oberbefehlshaber gestellt werden, weil es in Rücksicht auf dessen ausgedehnten Wirkungskreis nicht für zweckmäßig erachtet worden ist, ihn auch noch mit diesen Angelegenheiten zu befassen.

   Dies schließt jedoch selbstverständlich die Ausübung der Disciplinar-Gewalt Seitens des Oberbefehlshabers einer Armee nicht aus; vielmehr bleibt derselbe ebenso befugt als verpflichtet, in seinem Dienstbereiche die zur Erhaltung der Disciplin nach seinem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen und strafend einzuschreiten, wenn er es für nöthig hält.

2) Von allen kriegsrechtlichen Erkenntnissen, welche in Friedenszeiten der Bestätigung Sr. Majestät des Königs oder des Kriegsministers unterliegen, ist eine Abschrift ohne Entscheidungsgründe, unter Beifügung eines Actenauszuges und einer Abschrift der Bestätigungs-Ordre dem Kriegsministerium sobald als möglich einzusenden.

   Auch bleibt dem Oberbefehlshaber einer aus mehreren Armee-Korps bestehenden Armee überlassen, die Fälle zu bestimmen, in welchen ihm von der Einleitung der Untersuchung und von dem Ausfall des Erkenntnisses Meldung zu machen ist.

3) Im Vertrauen auf den vortrefflichen Geist, welcher die ganze Armee beseelt, ist es nicht für erforderlich erachtet worden, eine Verschärfung der zulässigen Disciplinarstrafen anzuordnen, zumal

a. da herkömmlicher Weise den mit Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabern die Befugniß zusteht, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile, als Disciplinarstrafe, die Auferlegung besonderer Dienstleistungen, sowie die Entziehung gewisser Bequemlichkeiten und Genüsse (z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak) zu verfügen und ihnen Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl zu ertheilen;
b. Da ferner in Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, nach den Militairgesetzen jedem Offizier alle Mittel zustehen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen und
c. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten September 1826 dem kommandirenden General auch gestattet, jeden bei der Armee befindlichen Beamten, der seine Bestimmung nicht erfüllt, und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen.

4) Sollten aber wider Erwarten die zulässigen Strafmittel bei einzelnen Truppentheilen zur Erhaltung der Disciplin nicht ausreichen, so wird vorläufig das Geeignete anzuordnen und schleunigst über einen solchen außerordentlichen Fall, wie die Verordnung vom 3ten August 1808 vorschreibt, an des Königs Majestät zur weiteren Bestimmung zu berichten sein.
5) Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Bestimmung des §. 10 der anliegenden Verordnung, wie sich aus der Bezugnahme auf §. 9 ergiebt, auch auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in welchen während des Belagerungszustandes nach §. 7 der Verordnung vom 10ten Mai 1849 ein anderer Befehlshaber, als der kommandirende General, ein auf Todesstrafe lautendes kriegsrechtliches Erkenntniß bestätigt hat.

Berlin, den 20sten November 1850.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Stockhausen.

Die vorgedruckte Allerhöchste Verordnung nebst dem sich darauf beziehenden Circular-Erlasse des Herrn Kriegs-Ministers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25sten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Herwarth.

No. 838/11. A. 1.

Nro. 371.

Die Uniformirung der Beamten der Militair-Verwaltung betreffend.

Auf die Mir vorgelegten Anträge der Behörden finde Ich Mich bewogen, im Verfolg Meiner, die Uniformirung der Beamten der Militair-Verwaltung, betreffenden Ordre vom 16ten März 1848 hiedurch zu genehmigen:

1) daß die dort bezeichneten Beamten — wie von dem militairärztlichen Personale bereits geschehen — sämmtlich, statt der Uniform und des Hutes, den Waffenrock und den Helm — den Beschlag nach der Farbe der Knöpfe — anlegen, dergestalt jedoch, daß die alten Uniformstücke noch aufgetragen werden können. Auch will Ich
2) den Militair-Intendanten, Intendantur-Räthen und Assessoren zwei silberne Litzen an Kragen und Aufschlägen — unter gänzlichem Wegfall der Stickerei, —
3) dem Ober-Stabs-Apotheker und dem Ober-Lazareth-Inspector beim Medicinal-Stabe der Armee zwei goldene Litzen an Kragen und Aufschlägen,
4) zur Uniform des Stabs-Apothekers beim Haupt-Feld-Lazareth die Contre-Epauletten mit weißer Rosette, für die Ober-Apotheker der Abtheilungen dieses Lazareths die Contre-Epauletten ohne Rosette, den Unter-Apothekern bei den schweren sowohl, als bei den leichten Feld-Lazarethen das goldene Portepée mit blauer Seide, und

5) zur Uniform der Feld-Magazin-Controleure die Epauletten der Friedens-Controleure bewilligen.
Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmungen bekannt zu machen, und das Nöthige zur Ausführung derselben zu veranlassen.
Potsdam, den 26sten November 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 30sten November 1850.

Der Kriegs-Minister
v. Stockhausen.

2172/11. K. M.

Nro. 372.

Betrifft die Sattel-Ueberdecken für die Offiziere des reitenden Feldjäger-Korps.

Die Bestimmung vom 15ten August d. J. (No. 332 im Militair-Wochenblatt vom 14ten September 1850) soll auf die Offiziere des reitenden Feldjäger-Korps nicht in Anwendung gebracht werden.
Diese Offiziere behalten daher die bisherigen grünen Sattel-Ueberdecken mit rothem Besatze nach dem Schnitte für Dragoner-Offiziere mit dem Garde-Sterne.
Berlin, den 25sten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Briesen.

No. 146/11. 50. M. O. D. 3.

Nro. 373.

Legung der Geld-Verpflegungs-Liquidationen für die Kavallerie- und Infanterie-Stabswachten.

Für die Kavallerie- und Infanterie-Stabswachten eines mobilen Armee-Korps sind besondere Kriegs-Verpflegungs-Etats gegeben und daher auch für dieselben von dem Kommandeur derselben, welchem der für diese Stabswachten erforderliche eiserne Geld-Verpflegungs-Vorschuß überwiesen ist, allmonatlich besondere Geld-Verpflegungs-Liquidationen zu legen, gleichwie dies früher in Betreff der Gensdarmerie-Kommandos der Armee-Korps geschehen ist.
In die Geld-Verpflegungs-Liquidation für die Kavallerie-Stabswacht ist der Betrag der Verpflegungs-Berechnung für die — dieser Stabswacht attachirte — Infanterie-Stabswacht mit aufzunehmen, damit nur eine Erstattungs-Anweisung nöthig wird.
Der Königlichen Intendantur wird dies auf die Anfrage vom 25sten d. Mts. erwiedert.
Berlin, den 30sten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. Cammerer.

An die Königliche Feld-Intendantur des Garde-Korps
hier.

Vorstehender Bescheid wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 30sten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

1251/11. M. O. D. I.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 50.

Sonnabend, den 14. December 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

I. Offiziere.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 26. November.

Leo, Major vom großen Generalstabe, unter vorläufiger Belassung in seinem gegenwärtigen Verhältniß beim Gen. Major v. Bonin, zum Generalstabe des II.,

Liebert, Major vom großen Generalstabe, zum Generalstabe des I.,

Müller, Hauptm. vom großen Generalstabe, zum Generalstabe des III. Armee-Korps versetzt.

v. Schöler, Hauptm. à la Suite des Kaiser Franz Gren. Regts., tritt als dienstl. Adjut. von dem Ober-Komdo. in den Marken zum Gen. Komdo. des III. Armee-Korps über.

v. Ribbeck, Sec. Lt. vom 1. Ulan. Regt., zum 12. Huf. Regt. versetzt.

v. Kortzfleisch II., Pr. Lt. u. dienstl. Platzmajor in Pillau, tritt zum 3. Inf. Regt. zurück.

v. Horn, Hauptm. a. D., zuletzt im 3. Inf. Regt., zum Platzmajor in Pillau ernannt.

v. Peucker, Gen. Lieut., von der Funktion als Chef des Stabes des Prinzen von Preußen Königl. Hoheit, entbunden.

Prinz Julius zu Bentheim, Major a. D., zuletzt Hauptm. aggr. dem Garde-Art. Regt., als Major (Char.) à la Suite des 13. Inf. Regts., ohne Gehalt, angestellt.

Den 28. November.

Prinz Woldemar zu Schleswig-Holstein, Major vom Regt. Garde du Corps, zum Kommandanten von Cüstrin ernannt, und soll derselbe die Unif. des Regts. Garde du Corps beibehalten, und bei diesem Regt. à la Suite geführt werden.

v. Wrangel, Sec. Lt. a. D., zuletzt im 3. Kür. Regt., gestattet, die Unif. dieses Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. zu tragen.

v. Gauvain I., Pr. Lt., aggr. dem Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee, als Erzieher zum Kadetten-Korps kommandirt.

Den 3. December.

v. Oertzen, Sec. Lt. vom 1. Ulan. Regt., zum 8. Huf. Regt. versetzt.

v. Gayl II., Sec. Lt. vom 2. Inf. Regt., für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee, als Erzieher zum Kadetten-Korps kommandirt.

v. Gallwitz II., Hauptm. u. Artill.-Offizier des Platzes Pillau, ins 1. Artill. Regt. einrangirt.

v. Brabender, Hauptm. von dems. Regt., zum Artill.-Offiz. des Platzes Pillau ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 26. November.

v. Graefe, Sec. Lt. vom 3. Bat. 20. Regts., zur Dienstl. bei dem 2. Garde-Ldw. Kavall. Regt. kommandirt.

Den 28. November.

Hoffmann, Schumacher, Beyer, v. Elsner, Pr. Lts. vom 1. Bat. 7. Regts., zu Hauptl.,

v. Perbandt, Sec. Lt. von dems. Bat., zum Pr. Lt. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 26. November.

v. Haase, Hauptm. vom Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., mit Pension zur Dispos. gestellt.

Gr. Brühl, Gen. Major à la Suite, auf sein Ansuchen, als Gen. Lieut. mit Pension der Abschied bewilligt.

Den 28. November.

v. Corvin-Wiersbitzki, Gen. Major u. Komdt. von Cüstrin, als Gen. Lieut. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

v. Quitzow, Sec. Lt. vom Garde-Schützen-Bat., der Abschied ertheilt.

Kaboth, Feldjäger u. Sec. Lt. vom reitenden Feldjäger-Korps, scheidet aus.

Den 3. December.

Blankenburg, Feldjäger u. Sec. Lt. vom reit. Feldjäger-Korps, scheidet aus.

II. Militair-Beamte.

Den 30. November.

Dr. Wesch, Bats.-Arzt vom 3. Bat. 13. Ldw. Regts., zum Füs. Bat. des 25. Inf. Regts. versetzt.

Dr. Fouquet, Oberarzt vom leichten Feldlazareth No. 22 des zeitherigen Armee-Korps in Baden, zum Bats.-Arzt des 3. Bats. 13. Ldw. Regts. ernannt.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums, den 10. November.

Haeusler, Magazin-Rendant in Kosel, der Dienst-Charakter als „Proviantmeister" beigelegt.

Den 23. November.

Kriele, Gerichts-Auskult. bei der Intend. des III. Armee-Korps — unter Vorbehalt der noch abzulegenden mündlichen Prüfung — zum Intendant. Referendarius,

Flöck, Applikant bei der Intend. des VIII. Armee-Korps, zum Sekretariats-Assistenten ernannt.

Den 24. November.

v. Boehn, Pr. Lt. a. D. u. interim. Rendant bei dem Invaliden-Hause zu Stolpe,

Dieck, interim. Lazareth-Inspektor 1ster Klasse zu Bromberg,

Brust, int. Kasernen-Inspektor 1. Kl. zu Liegnitz, sämmtlich in dem Amte bestätigt.

Den 25. November.

Jacobs, Gerichts-Auskult. bei der Intend. des III. Armee-Korps, zum Intend.-Referendarius ernannt.

Den 29. November.

Hartweck, int. Kasernen-Inspektor 1. Kl. und beauftragt mit der Kontrollführung bei der Garnison-Verwalt. zu Stettin, in dem Amte bestätigt.

Ordens-Verleihungen.

v. Wrangel, General der Kav., gestattet, das ihm verliehene Großkreuz des Herzogl. Parmaschen Verdienstordens vom heiligen Ludwig zu tragen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 374.

Betreffend den Gehalts-Empfang derjenigen regimentirten Offiziere, welche von ihren Truppentheilen abkommandirt sind.

Nach der bisherigen Ordnung empfingen diejenigen regimentirten (etatsmäßigen und aggregirten) Offiziere, welche zur Dienstleistung

1) bei der Schulabtheilung,
2) als Adjutanten bei den Landwehrstämmen,
3) als Erzieher und Lehrer bei den Kadetten-Häusern,
4) als Adjutant und Rendant bei der Allgemeinen Kriegsschule,
5) in bleibenden Lehrer-Stellen bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,
6) bei dem großen Militair-Waisenhause zu Potsdam,
7) bei den Artillerie-Depots zu Münster und Königsberg,
8) als Mitglieder der Gewehr-Revisions-Kommissionen,
9) als Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Kommissionen,
10) als Directoren und Assistenten der Pulverfabriken zu Spandau und Neiße,
11) bei der Thier-Arznei-Schule zur Aufsicht,
12) als Präsides der Remonte-Ankaufs-Kommissionen,
13) bei dem Generalstabe,
14) bei der Adjutantur und
15) bei den Kommandanturen als Platz-Majore

kommandirt waren, ihr Gehalt von den Truppentheilen, zu welchen sie gehörten. Nur die für ihre Dienstleistung etwa ausgesetzte Zulage, wurde ihnen aus denjenigen Etatstiteln gewährt, in welchen die Kommando-Stelle angesetzt war.

Diese Ordnung hört in Folge der bezüglichen Kammerverhandlungen mit dem Ende des Jahres 1850 auf, wogegen vom 1sten Januar 1851 an, das nachfolgend bestimmte Verfahren eintritt:

a. die vorgedachten Offiziere empfangen vom 1sten Januar 1851 an das bis dahin bezogene Gehalt, nebst der, für ihre Dienstleistung etwa ausgesetzten Zulage aus den jetzt zu dieser Zahlung ausgestatteten Kommandostellen.

Der Empfang erfolgt

aa. Seitens der Offiziere unter 1) und 2) bei den Truppentheilen zu welchen sie kommandirt sind und welche die Zahlung in ihre Verpflegungs-Berechnungen aufnehmen,

bb. Seitens der Offiziere unter 3) 4) 5) 6) und 11) bei den daselbst genannten Instituten, welche die Zahlung in ihren Rechnungen nachweisen,

cc. Seitens der Offiziere unter 7) 8) 9) 10) 12) 13) 14) und 15) von der General-Militair-Kasse, und zwar entweder unmittelbar oder für deren Rechnung durch die betreffenden Regierungs-Haupt- und Kreiskassen.

b. Bei den Truppentheilen, von welchen die Offiziere kommandirt sind, wird das Gehalt:

aa. wenn die Offiziere etatsmäßig sind, unter Bezeichnung des Kommandos in den Verpflegungs-Berechnungen als erspart nachgewiesen, dagegen

bb. wenn die Offiziere aggregirt sind, (jetzt à la Suite geführt werden), ganz in Abgang gebracht.

c. Der Zeitpunkt, mit welchem bei eintretenden Veränderungen das Gehalt der kommandirten Offiziere auf die Kommando-Stelle übergeht, oder beim Rücktritt der kommandirten Offiziere zu ihren Truppentheilen, von den Letzteren wieder zu übernehmen ist, wird den Truppentheilen hinsichtlich der Offiziere unter 3) bis 15), in jedem einzelnen Falle von den Departements des Kriegs-Ministeriums bekannt gemacht, welche auch den Intendanturen davon Kenntniß geben.

Hinsichtlich der Offiziere unter 1) und 2) haben sich die Truppentheile und Intendanturen hierüber die üblichen Mittheilungen zu machen.

d. Da, wo nach den bestehenden Vorschriften für die abkommandirten etatsmäßigen Offiziere, überzählige Seconde-Lieutenants über den Etat einrangirt werden dürfen, kann das chargenmäßige Gehalt der Letztern erst mit dem Monate zur Ausgabe gelangen, in welchem das Gehalt des abkommandirten Offiziers zuerst als erspart nachgewiesen ist. In den Verpflegungs-Berechnungen der Truppentheile ist in diesem Falle bestimmt anzugeben, für welchen abkommandirten Offizier die Einrangirung über den Etat erfolgt ist.

Behufs Ausführung des vorstehend angegebenen Verfahrens werden den Königlichen General-Kommandos von den Departements des Kriegs-Ministeriums, binnen Kurzem Nachweisungen derjenigen Offiziere, welche jetzt von den Truppentheilen ihres Bereichs in die Kommandostellen unter 3) bis 15) abkommandirt sind, oder in derartige Stellen in ihrem Bereiche von Truppentheilen anderer Armee-Korps als kommandirt sich befinden, und in beiden Fällen, nach Vorstehendem, das Gehalt vom 1sten Januar 1851 an, aus den Kommandostellen zu beziehen haben, zugesandt werden, um den Truppentheilen und Offizieren, sowie auch der Intendantur davon Kenntniß zu geben.

In Beziehung auf die abkommandirten Offiziere unter 1) und 2) genügt eine attestliche Mittheilung des Gehalts-Betrages Seitens der Truppentheile, von welchen die Offiziere kommandirt sind, an die Schulabtheilung und die Landwehr-Bataillone.

Hinsichtlich der zu den Landwehr-Stämmen kommandirten Lieutenants der Kavallerie und der zu den Geschütz-Revisions-Kommissionen kommandirten Lieutenants der Artillerie, sowie wegen des zum Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institute kommandirten Lieutenants, bleibt das bisherige Verfahren bestehen, wonach diese Offiziere das Gehalt aus dem Etat ihrer Truppentheile empfangen.

Berlin, den 20sten November 1850.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.	Militair-Oekonomie-Departement.
v. Wangenheim.	Müller.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.
No. 68/11. 50. M. O. D. I.

Nro. 375.

Beitrag zur Offizier-Kleider-Kasse.

Auf die von der Intendantur-Abtheilung der mobilen 1sten Garde-Infanterie-Division unterm 28sten d. Mts., br. m. vorgelegte, hierbei abschriftlich zurückerfolgende Anfrage des 1sten Garde-Regiments zu Fuß, wird der Königlichen Intendantur zur weitern Mittheilung eröffnet, daß die Offizier-Kleider-Kassen der Linie auch während des Krieges fortbestehen, und daß daher den Offizieren der Beitrag zu dieser Kasse auch während des mobilen Zustandes von ihrem Gehalte in Abzug zu bringen ist.

Diese Abzüge sind als gebotene Deposita zu betrachten. Hinsichtlich ihrer Sicherheit finden daher die im Kassen-Reglement für die Truppen enthaltenen diesfälligen Festsetzungen Anwendung.

Die mobil gemachte Landwehr ist — wie hier zur Begegnung von Zweifeln gleichzeitig bemerkt wird — zur Errichtung von Offizier-Kleider-Kassen nicht verpflichtet, wohl aber in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Dezember 1831 dazu berechtigt.

Falls von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, sind die Kleider-Kassen wie bei der Linie vorschriftsmäßig zu verwalten und nachzuweisen, weshalb dann auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten November 1829 in Anwendung tritt.

Berlin, den 30sten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

An die Königliche Feld-Intendantur des Garde-Korps
hier.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30sten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

No. 1253/11. M. O. D. 1.

Nro. 376.

Declaration zu §. 8 des in der No. 43. des Militair-Wochenblatts pro 1850 pag. 239/245 abgedruckten Vertrages wegen der Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen.

In §. 8 des in der No. 43. dieses Blattes pro 1850 pag. 239/245 abgedruckten Vertrages wegen der Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen ist die Bestimmung enthalten, daß einzelne Militair-Personen sich in Stelle von Requisitionsscheinen durch ihre Marschrouten ausweisen dürfen.

Bei den einzeln einkommenden resp. abgehenden Ersatzmannschaften und Reservisten sowie bei einkommenden und von den Bataillonen zurückkehrenden Landwehrmännern findet aber bekanntlich nur zum Theil und unter gewissen Bedingungen die Verabreichung von Marschrouten Statt, und es würde sonach nur ein Theil dieser Individuen sich im Besitz der Ausweise befinden, auf welche nach den mit den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen getroffenen Uebereinkommen der Anspruch auf die Beförderung zu den ermäßigten Fahrpreisen begründet werden kann.

Um nun auch den übrigen der vorhin genannten Militairpersonen in den zulässigen Grenzen die Theilnahme an den vereinbarten Vergünstigungen zu ermöglichen, sind diejenigen derselben, welche zu ihrem Einkommen zum Dienst oder zu ihrer Rückkehr von demselben nach den bestehenden Vorschriften aus Staatsfonds die Geldmittel erhalten, Seitens der betreffenden Militair-Behörden mit dem in dem Eingangs bezeichneten Vertrags-Paragraphen erwähnten Requisitionsscheine zu versehen.

Dies wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5ten December 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

1376/11. M. O. D. 2.

Nro. 377.

Allerhöchste Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung, vom 12. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
verordnen, nach dem Antrage des Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung der Leistungen für Kriegszwecke und deren Vergütigung, was folgt:

§. 1.

Zu den Leistungen für Kriegszwecke sind die Gemeinden, Kreise rc. während der Dauer eines Krieges, nach der näheren Anordnung der oberen Militair- und Verwaltungs-Behörden, von dem Tage ab verpflichtet, an welchem die Armee auf Meinen Befehl mobil gemacht wird.

§. 2.

Diese Leistungen gehören zur Kategorie der allgemeinen Kreis- und Gemeindelasten und bestehen, neben der schon anderweit geordneten Gestellung der Mobilmachungspferde rc.,

a) in der Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militair-Beamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen, als auch der nicht mobilen Truppen in den Garnisonen und Festungen;

b) in der Gestellung der auf Märschen und für sonstige militairische Zwecke erforderlichen Transportmittel, der Wegweiser und Boten und der zum Schanzen-, Wege- und Brückenbau oder zu andern fortifikatorischen Arbeiten erforderlichen Mannschaften, Fahrzeuge und Pferde;

c) in der Ueberweisung, Einrichtung und inneren Ausstattung der für den vermehrten Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, zur Anlegung von Magazinen, Lazarethen, Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten, desgleichen in der Gewährung der Lager- und Bivouaksplätze für die Truppen und den Train, in der Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, der Materialien zum Wege- und Brückenbau und der nöthigen Plätze zu den Uebungen der Truppen, sowie zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge;

d) in Verabreichung der erforderlichen Naturalverpflegung an Offiziere, Militair-Beamte und Soldaten der mobilen Truppen in den Garnisonen, auf Märschen und in Kantonnirungen, in soweit diese Verpflegung nicht aus den Magazinen gewährt wird;

e) in Lieferung der Fourage für die zu gestellenden Mobilmachungspferde von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde bis zum Tage ihres Eintreffens an dem Bestimmungsorte, ferner für die Pferde der auf dem Marsche befindlichen Truppen aller Waffen und der kantonnirenden kleineren Abtheilungen derselben, in sofern der Empfang des Fouragebedarfs für alle diese Pferde ebenfalls nicht aus den Magazinen sollte stattfinden können.

§. 3.

Für die in dem vorstehenden Paragraphen unter a. b. und c. bezeichneten Leistungen wird keine Vergütigung aus Staatsfonds gewährt. Dagegen wird den Quartierträgern resp. Gemeinden für die dem Militair nach der Bestimmung ad d. auf Märschen und in Kantonnirungen rc. verabreichte Naturalverpflegung eine Entschädigung pro Kopf und Tag und zwar nach folgenden Sätzen zugebilliget:

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann . . . . 3 Sgr. 9 Pf.
b) wenn auch das Brod vom Quartiergeber verabreicht werden muß . . . . 5 » — »

Die Hälfte dieser Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahnen und ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein, oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann, wobei zugleich bestimmt wird, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Für die nach §. 2 e. erfolgte Lieferung von Fourage wird eine Vergütigung nach den, in jeder Provinz bestandenen Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — gewährt.

§. 4.

Diese Vergütigungen, sowohl für verabreichte Naturalverpflegung als für erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage, werden von den betreffenden Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt.

Den bezüglichen Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen des Militairs über die empfangene Mund- und Fourage-Verpflegung beigefügt sein, worauf die Regierungen, nach geschehener Revision und Feststellung derselben, über die liquidirten Beträge Vergütigungs-Anerkenntnisse ausstellen, welche vom 1sten des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier pro Cent jährlich verzinset werden. In diesen Vergütigungs-Anerkenntnissen sind die verabreichten Mundverpflegungs-Portionen und Fourage-Quantitäten, so wie die Vergütigungssätze dafür anzugeben.

Die Liquidationen selbst, nebst den Belägen, werden mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger von den Kommunen verabreichten täglichen Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütigungs-Anerkenntnisse, **monatlich** von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrolle der Natural-Empfänge der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach dieser Prüfung und nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — ohne die Liquidationen nebst Belägen — von dem Kriegs-Ministerium an das Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme von den bezüglichen Leistungen der Kommunen, und demnächst von dem Ministerium des Innern an das Finanz-Ministerium zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Die festgestellte Vergütigung wird im Uebrigen für jeden Kreis im Ganzen gewährt, und bleibt es den Kreis- resp. Gemeindebehörden überlassen, die desfallsigen Ausgleichungen unter den Eingesessenen einzuleiten und in Ausführung zu bringen.

§. 5.

Zur Sicherstellung der im §. 2. unter d. und e. gedachten Magazinverpflegung der Truppen während der Dauer eines Krieges, wird von der Militairverwaltung schon im Frieden ein angemessener Bestand an Brodmaterial und Fourage in den verschiedenen Militair-Magazinen vorräthig gehalten.

§. 6.

Wird die Armee mobil und zu den Kriegsoperationen berufen, dann bestimmt der kommandirende General en Chef, nach Anhörung des General-Intendanten oder dessen Stellvertreters, **wo** und **in welcher Zeit** die Feld-Magazine in erster, zweiter und dritter Linie, d. h.

a) für die laufende Verpflegung,
b) für den Ersatz des Verbrauchs, und
c) für die Reserve,

anzulegen sind, und mit wie viel Portionen und Rationen ein jedes derselben versorgt werden soll.

Die Füllung dieser Magazine mit Fleisch, Reis, Branntwein und Salz erfolgt, der Regel nach, durch **Ankauf**, die Versorgung derselben mit Brodmaterial, Graupen, Grütze, Hafer, Heu und Stroh geschieht dagegen durch **Landlieferungen** und hat sich der General-Intendant der Armee oder dessen Stellvertreter wegen Repartition und Ausschreibung dieser Lieferungen auf die verschiedenen Regierungsbezirke und Kreise, **sofort** mit dem Ober-Präsidenten der Provinz und nach Umständen gleichzeitig mit dem Ober-Präsidenten der nächsten Provinz in Verbindung zu setzen und auf die pünktliche Einlieferung der ausgeschriebenen Verpflegungsgegenstände von der erforderlichen magazinmäßigen Güte, mit allem Nachdruck und bei eigener Verantwortung zu halten. — Erfordern es die Umstände, so wird in derselben Art auch der Bedarf an Fleisch, Reis, Branntwein und Salz ausgeschrieben.

Die Verwaltung dieser Magazine ist Sache der Civilbehörden unter Mitwirkung und Kontrolle der Militair-Verwaltungs-Behörden.

§. 7.

In derselben Art wird, von dem Tage der Mobilmachung ab, auch der Bedarf der vom Kriegsschauplatze entfernten Friedens-Magazine zur Verpflegung der nicht mobilen Truppen mit Brod und Fourage, desgleichen der Etappen-Magazine zur Verpflegung des durchmarschirenden Militairs, auf Requisition der Provinzial-Intendanturen und nach der näheren Anordnung des Kriegs-Ministeriums, beschafft und sicher gestellt.

Die Verwaltung der Etappen-Magazine ist Sache der Kommunalbehörden.

§. 8.

Ob, in welcher Zeit und in welchem Umfange hiernächst für die mobile Armee noch andere Verpflegungs-Magazine, vor- oder rückwärts der Stellung derselben, anzulegen und in wie weit dabei auch

die entfernteren Provinzen mit Einlieferungen in dieselben in entsprechender Art heranzuziehen sind, hängt von dem Beginn und dem wahrscheinlichen Gange der Kriegsoperationen und von sonstigen Umständen ab und muß hiernach besonders beurtheilt und bestimmt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei zugleich auf eine billige und gerechte Ausgleichung der Lasten und Leistungen der einen Provinz, im Vergleich zu der anderen, so viel als irgend möglich, Rücksicht genommen werden muß, wenngleich es zu vermeiden sein wird, solche Verpflegungsartikel aus sehr entlegenen Gegenden heranzuziehen, deren Transport mit unverhältnißmäßigen Kosten und sonst unvermeidlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 9.

Die Vergütigung für die nach den vorstehenden §§. 6. 7. und 8. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage erfolgt an die betheiligten Kreise in der im §. 4. erwähnten Art nach den Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und zwar auf Grund der Liquidationen der Landräthe, welche durch die Quittungen der Magazinverwaltungen justifizirt und zugleich mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Militair-Intendantur über die stattgehabte Kontrollirung der nachgewiesenen Einnahme an Naturalien versehen sein müssen.

§. 10.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militair-Lazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnison-Verwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichem Zwecke benutzt werden. — Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen und es wird ihnen nur der zur Beschaffung der Feldportionen zu dem bestimmungsmäßigen Soldabzuge etwa erforderliche Geldzuschuß pro Mann und Tag extraordinair vergütigt. — Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungs-Gegenständen aller Art, nach dem für mobile Truppen bestehenden Reglement, denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert wird. — Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 11.

Da eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Administrationsbranchen nach §. 2. a. verabreichte Naturalquartier, von dem Tage der Mobilmachung ab, den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, so können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse während der Dauer eines Krieges nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit Demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Die nicht mobilen und in den Friedensgarnisonen verbleibenden Dienst-Wohnungs-Inhaber, imgleichen die selbsteingemietheten Offiziere, Mannschaften und servisberechtigten Militairbeamten jener Kategorie, empfangen die im Frieden bezogene Servis-Kompetenz auch während des Krieges aus dem Militairfonds fort.

§. 12.

Der Vorspann auf Märschen und bei Transporten soll in der Regel nur auf eine Entfernung von höchstens vier Meilen benutzt werden; erfordern indessen besondere Umstände, daß die Vorspänner über 48 Stunden zurückgehalten werden müssen, bevor sie in die Heimath entlassen werden können, dann soll denselben Unterkommen und Naturalverpflegung für sich und ihre Pferde auf die Dauer der längeren Benutzung ihres Fuhrwerks gewährt werden.

§. 13.

Der Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges wird von denjenigen Bezirken geleistet, wo der Abgang eingetreten ist. Die Vergütigung der gelieferten Pferde geschieht auf Grund jedesmaliger Taxen in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung pro 1834. S. 56.)

Im Uebrigen ist zur Erleichterung der zum Kriegsschauplatze gehörigen Gegenden und der demselben zunächst gelegenen Provinzen von den Ministerien die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Pferde, welche bei der Repartition und der Ausschreibung von Pferden zur Mobilmachung der Armee überschießen, dazu benutzt werden, um den Abgang an Pferden im Laufe des Krieges zu ersetzen, so wie auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß durch Ankauf in den nicht zum Kriegsschauplatz gehörigen Provinzen ein Nachschub für den Bedarf der mobilen Armee bewirkt werde.

§. 14.

Sollten die Kriegs-Ereignisse es nothwendig machen, daß Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücke, Schanz- und Handwerkszeug, Heergeräthe, Feldequipage-Gegenstände und Hufbeschlag, so wie Arzneien, Verbandmittel und sonstige extraordinaire Bedürfnisse zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, von den Gemeinden oder Kreisen durch die dazu berechtigten Militair-Behörden requirirt oder die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen von denselben gefordert werden müssen, so soll die baare Vergütigung dafür, nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen, sofort aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse geleistet werden.

§. 15.

Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden und namentlich auf den Friedenszustand gerichteten Verordnungen sind für die Dauer des Krieges hierdurch aufgehoben.

§. 16.

Mit der Ausführung dieser Verordnung sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Truppen gebracht, und werden dieselben noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß — in Beachtung dieses Gesetzes — auch auf dem Marsche der Reserve- und Ersatz- ꝛc. Mannschaften die Geldvergütigung für Mundbeköstigung und Vorspann nicht zu bezahlen ist, sondern über die unentgeltliche Gewährung der Quartier-Verpflegung und des Vorspanns bloße Anerkenntnisse auszustellen sind. Wegen des, den Mannschaften zu machenden Abzuges wird hierbei auf die Anmerkung zum §. 31. der Instruction über die Verpflegung ꝛc. der Ersatz- und Reserve- ꝛc. Mannschaften vom 13ten November 1840 Bezug genommen, welche durchweg in Anwendung tritt.

In Betreff der nach Maßgabe der obigen Verordnung einzustellenden Serviszahlung, sowie der in Anspruch zu nehmenden unentgeltlichen Gewährung des Natural-Quartiers, wird nachstehend der unterm heutigen Tage an die Königlichen General-Kommandos ꝛc. ergangene Circular-Erlaß des KriegsMinisteriums ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29sten November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

Nach Maßgabe der Verordnung vom 12ten November 1850 (Gesetz-Sammlung No. 39. §. 1 und 2) ist den Offizieren, Militair-Beamten, Mannschaften und Pferden, sowohl der mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen, als auch den nicht mobilen Truppen in den Garnisonen und Festungen das Natural-Quartier von den Kommunen von dem Tage ab unentgeltlich zu gewähren, an welchem die Armee auf Befehl Seiner Majestät des Königs mobil gemacht wird.

Hiernach ist die Serviszahlung sowohl an die Quartiergeber als auch an die Quartierempfänger, mit Ausschluß der, im §. 11. der allegirten Verordnung genannten Personen, von dem Tage ab einzustellen, wo die erstere an den betreffenden Orten Gesetzeskraft erlangt. Denjenigen Offizieren, Militair-

Beamten und Mannschaften, welche in den Friedens-Garnisonen sich selbst eingemiethet hatten, und beim Erscheinen des Gesetzes zum Empfange des Servises berechtigt waren, wird derselbe bis Ende des Monats gewährt, in welchem der Ausmarsch des Truppentheils erfolgt.
Berlin, den 29sten November 1850.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) v. Stockhausen.

An sämmtliche Königliche General-Kommandos rc.
No. 597/11. 50. M. O. D. 4. B.

Nro. 378.

Geldverpflegungs- rc. Liquidationen der mobilen Truppentheile, Revision und Anweisung derselben.

Der Königlichen Intendantur wird auf die Anfrage vom 4ten d. Mts. eröffnet, daß die Geldverpflegungs-Liquidationen der mobil gemachten und ausgerückten Truppentheile, für November d. J. von den betreffenden mobilen Intendantur-Abtheilungen zu revidiren und anzuweisen sind.

An diese Intendantur-Abtheilungen gelangen auch alle, bei den Truppentheilen etwa noch rückständigen Liquidationen rc. aus früherer Zeit, wogegen die Königliche Intendantur alle Liquidations- rc. Sachen abzumachen hat, welche zur Zeit des Abrückens der Truppen bei Derselben bereits eingegangen waren. Berlin, den 7ten Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

An die Königliche Provinzial-Intendantur des VII. Armee-Korps.

Abschrift hiervon wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 7ten Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

No. 241/12. 50. M. O. D. 1.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Verhältniß beim Gen. Kombo. des Garde-Korps einstweilen verbleiben.
v. Schweinitz, Blumenthal, Hauptl. 2ter Kl. von der 2.,
Fischer, Hauptm. 2ter Kl. von der 3.,
Roulland, Hauptm. 2ter Kl. von der 1. Ingen. Insp.,
Hummel, Hauptm. 2ter Kl. von der Adjutantur u. aggr. der 3. Ing. Insp., letzterer unter Einrangirung in diese Insp., zu Hauptl. 1ster Kl.,
v. Forell, v. Rappard, Pr. Lts. von der 3.,
Ruhlandt, Klewitz, Pr. Lts. von der 2.,
Heinle, Pr. Lt. von der 1. Ing. Insp., zu Hauptleuten 2ter Kl., der rc. Rappard unter Versetzung zur 2. Ing. Insp. und Ernennung zum Komdr. der 2. Komp. 6. Pion. Abth.,
Vial, Feller, Rößler, Sec. Lts. von der 2.,
v. Gaertner, Sec. Lt. von der 3.,
Danielowsky, Kurth, Dietrich, Sec. Lts. von der 1. Ing. Insp., zu Pr. Lts. ernannt.
Huitier, Bayer, Schütze, außeretatsm. Sec. Lts. von der 1.,
Daun, außeretatsm. Sec. Lt. von der 2.,
Engelhardt, Maron, Spillner, Kaiser, außeretatsm. Sec. Lts. von der 3. Ing. Insp., sämmtlich in den Etat einrangirt.
Bar. v. Lyncker, Hauptm. und Platz-Ingen. in Thorn, und
Gumprecht, Pr. Lt. von der 2., zur 1. Ing. Insp. versetzt.
Stellien, Pr. Lt.,
Schulz, Adler, außeretatsm. Sec. Lts, von der 1. Ing. Insp., bei der Garde-Pion. Abtheil. angestellt.
v. Reißwitz, Pr. Lt. vom 4. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Wussow, Sec. Lt. von dems. Regt., z. Pr. Lt.,
Anders, P. Fähnr. von dems. Regt.,
Meißner, P. Fähnr. vom 21. Inf. Regt., zu Sec. Lts. ernannt.
Friese, Feldw. u. Rechnungsführ. von dems. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
v. Arnim, P. Fähnr. vom 3. Drag. Regt.,
Krahmer, P. Fähnr. vom 5. Huf. Regt., zu überz. Sec. Lts. ernannt.
Krafft, Wachtm. u. Rechnungsführer von dems. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
v. Böckmann, v. Petersdorff, P. Fähnrs. vom 2. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
v. Zastrow, Hauptm. vom 9. Inf. Regt., zum Major,
v. Schickfuß, Pr. Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Brockhusen, Sec. Lt. von der zum Pr. Lt. ernannt.
Vollmar, Wachtm. u. Rechnungsführer vom 2. Drag. Regt., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
Gr. Hardenberg, P. Fähnr. vom 3. Ulan. Regt.,
v. Meyenn, P. Fähnr. vom 6. Kür. Regt., zu überz. Sec. Lts. ernannt.
Kindler, Blume, Majors à la Suite des 3.,
Rückforth, Hauptm. à la Suite des 1. Artill. Regts.,
v. Schaetzel, Pr. Lt. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., alle 4 komdrt. zur Dienstl. bei der Artill. Abth. des allgem. Kriegs-Depts., letzterer als aggr.,
Gaertner, Major à la Suite des Kriegs-Minist.,
Frommann, Hauptm. à la Suite der 3.,
Maresch, Hauptm. von der 2. Ing. Insp., alle 3 kommandirt zur Dienstl. bei der Ingen. Abth. des allgem. Kriegs-Depts., letztere beide als Majors,
Geppert, Hauptm. à la Suite des 5. Artill. Regts.,
Haering, Hauptm. à la Suite der 1. Ing. Insp., beide kommandirt zur Dienstl. bei der Marine-Abth. des Kriegs-Minist., ersterer als Major,
sämmtlich ins Kriegs-Ministerium versetzt.
v. Tschirschi u. Bögendorff, P. Fähnr. vom 11. Inf. Regt.,
Bar. v. Buddenbrock, P. Fähnr. vom 4. Huf. Regt., zu überz. Sec. Lts. ernannt.

Bei der Landwehr:

Den 7. December.

v. Wedell, Major a. D., zuletzt Führer des 2ten Aufgeb. vom 1. Bat. 9. Regts., gestattet, die Kav.-Unif. des 9. Ldw. Regts. mit den vorschr. Abz. f. V. zu tragen.
Schartow, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2., ins 3. Bat. 9. Regts.,
Gutsch, Sec. Lt. vom 1. Bat. 18. Regts.,
Herold, Sec. Lt. vom 3. Bat. 31., ins 1. Bat. 8. Regts. einrangirt.
v. Waldow, Unteroff. vom 2. Bat. 8. Regts., zum Sec. Lt. der Kav. ernannt.
Schmidt, Sec. Lt. vom 1. Bat., ins 2. Bat. 20. Regts. einrangirt.
Römer, Hoffmann, Sec. Lts. vom 3. Bat. 20. Regts., zu Pr. Lts.,
Ortel, Unteroff.,
Große, Malecki, v. Eckardstein, Bombardiere von dems. Bat., alle 4 bei der Art. zu Sec. Lts. ernannt.
Schmidt, Sec. Lt. vom 2. Bat. 20. Regts.,
v. Bardzky, Sec. Lt. vom 1. Bat. 10., ins 3. Bat. 20. Regts. einrangirt.
v. Saldern-Ahlimb, Unteroff. vom 2. Bat. 24. Regts., zum Sec. Lt. der Kav. ernannt.
Laß, Sec. Lt. vom 2. Bat., ins 3. Bat. 24. Regts.,
Johannes, Sec. Lt. vom 3. Bat. 2. Regts.,

Siehe II., Sec. Lt. vom 2. Bat. 12. Regts., ins Ldw. Bat. 35. Inf. Regts. einrangirt.
Steinweg, verabsch. Wachtm. vom Ldw. Bat. 35. Inf. Regts., der Char. als Sec. Lt. beigelegt.
Firle, Pfahl, Zucker, Müller, Lorenz, Haberland, v. Lewinsky, Unteroff., letzterer bei der Kav.,
Munckel, Böger, Unteroff. bei der Art., sämmtlich vom 1. Bat. 10. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.
Provinsky, Sec. Lt. vom 2. Bat. 22. Regts., der Char. als Pr. Lt. beigelegt.
Wolff, Sec. Lt. vom 1. Bat. 6. Regts.,
v. Prittwitz, Sec. Lt. (mit Pr. Lts.-Char.), zuletzt im 6. Inf. Regt., ins 2. Bat. 22. Regts.,
v. Mey, Pr. Lt. vom 2. Bat. 22., ins 1. Bat. 23. Regts. einrangirt.
Hoppe, Vice-Feldw.,
Wolkewitz, Sergeant vom 1. Bat. 23. Regts., zu Sec. Lts. der Artill. ernannt.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 7. December.

v. Schmeling, Major, zuletzt aggr. dem 2. Inf. Regt., mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seinem bisher. Inact.-Gehalt als Pension,
Schwarz, Sec. Lt. u. Rechnungsführer vom 9. Inf. Regt., mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
v. Oertel, Oberst-Lieut. zur Disp., zuletzt im 18. Inf. Regt.,
v. Forstner, Oberst-Lieut. zur Disp., zuletzt im 25. Inf. Regt., mit ihren bisher. Pensionen, der Abschied bewilligt.

Bei der Landwehr:

Den 7. December.

Köppen, Siehe I., Sec. Lts. vom 2. Bat. 12. Regts.,
v. Aster, Sec. Lt. vom 3. Bat. 20. Regts.,
v. Kleist, Pr. Lt. (m. Hauptms. Char.) vom 1. Bat. 10. Regts., diesem mit der Artill.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Kahl, Pr. Lt. von dems. Bat., als Hauptm. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Ruthardt, Rhau, Sec. Lts. von dems. Bat., der Abschied bewilligt.

Ordens-Verleihungen.

v. Grabowski, Gen.-Lieut. u. Kommandant von Wesel, der Rothe Adler-Orden 1. Kl. mit Eichenlaub,
Dr. Stüve, General-Arzt des IV. Armee-Korps, der Rothe Adler-Orden 2. Kl. mit Eichenlaub,
v. Szymborski, Major vom 7. Inf. Regt., der Rothe Adler-Orden 4. Kl.,
Matusch, Unteroff. von der 6. Pion. Abth., welcher am 5ten August d. J., mit eigener Lebensgefahr, den Lithographen Ladwig zu Neiße vor dem Ertrinken in der Neiße gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Seine Majestät der König haben nachbenannten Offizieren ꝛc. gestattet, die von dem Großherzoge von Baden Königl. Hoheit ihnen verliehenen Orden zu tragen:

den Hausorden der Treue:
Frhr. v. Schreckenstein, Gen. Lieut.

das Komdr.-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens:
Kayser, Major vom Generalstabe des V. Armee-Korps,
v. Götze, Oberst u. Komdr. des 27. Inf. Regts.,
Wiesner, " " " " 30. " " ,
v. Stülpnagel, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 7. Ulan. Regts.,
v. Griesheim, Major vom 3. Hus. Regt.,
Hering, Oberst-Lieut. vom 26. Inf. Regt.,
v. Plonsky, Major " 26. " " ,
v. Barby, " " 27. " " ,
v. Zülow, " " 27. " " ,
v. Eberstein, " " 28. " " ,
Schirmer, " " 30. " " ,
v. Baczko, Major u. Komdr. des 5. Jäger-Bats.,
v. Gillern, " " " " 8. " " ,
v. Czettritz, Major vom 6. Ulan. Regt.;

das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Zähringer Löwen-Ordens:
v. Gilsa, Rittm. à la Suite des Garde-Hus. Regts.;

das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens:
Dr. Leinveber, Regts.-Arzt des 31. Inf. Regts.,
Pauly, Intend.-Rath vom IV. Armee-Korps,
Mauve, Hauptm. vom Generalstabe des VIII. Armee-Korps,
Löwenberger v. Schönholz, Pr. Lt. vom 20. Inf. Regt.,
v. Voß, Sec. Lt. vom 26. Inf. Regt.,
Dürre, Sec. Lt. vom 30. Inf. Regt.,
v. Wulffen, Sec. Lt. vom 8. Ulan. Regt.,
v. Roos, Sec. Lt. vom 3. Hus. Regt.,
Cosack, Divis.-Pred. der 1. Divis.,
Kremer, kathol. Milit.-Geistlicher der 16. Divis.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen 2c.

Nro. 379.

Büreau-Local eines Ersatz-Bataillons und eines Landwehr-Bataillons 2ten Aufgebots, Competenz eines Feldwebels in der Stellung als Adjutant und Rechnungsführer bei einem Landwehr-Bataillon 2ten Aufgebots, und Schreib-Materialienkosten bei einem Landwehr-Bataillon 2ten Aufgebots.

Die Königliche Provinzial-Intendantur hat mittelst Berichts vom 19ten v. Mts. angefragt:
1) aus welchen Mitteln die Kosten für das Büreau-Local eines Ersatz-Bataillons und eines Landwehr-Bataillons 2ten Aufgebots zu bestreiten seien,
2) welche Competenzen ein einbeorderter, beziehungsweise von der Linie kommandirter Feldwebel erhalte, der, in Ermangelung eines Offiziers, die Geschäfte als Adjutant und als Rechnungsführer bei einem Landwehr-Bataillon 2ten Aufgebots wahrnehme, und
3) von wem die Kosten für Schreibmaterialien bei den Landwehr-Bataillonen 2ten Aufgebots, deren Kommandeure nur das Hauptmanns-Gehalt bezögen, zu tragen seien?

Der Königlichen Intendantur wird hierauf eröffnet:

ad 1. daß, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nach dem Gesetz vom 12ten November d. J., die Servis-Zahlung aufgehört hat und nur das Natural-Quartier gewährt wird, durch das letztere die Gelegenheit zur Unterbringung des Bataillons-Büreaus gegeben ist;

ad 2. daß der Feldwebel neben dem Feldwebelgehalte, die etatsmäßigen Zulagen eines Adjutanten und eines Rechnungsführers, so wie die Ration des Adjutanten zu empfangen hat, und

ad 3. daß analog der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten August d. J., wonach der Kommandeur eines Ersatz-Bataillons mit dem Gehalte von 1200 Thlr., — monatlich 3 Thlr. zu Schreibmaterialien erhält, — auch dem Kommandeur eines Landwehr-Bataillons 2ten Aufgebots, der in gleicher Lage ist, eine Schreibmaterialien-Vergütigung von 3 Thlr. monatlich gewährt und in der Verpflegungs-Berechnung unter Titel I. „Löhnung und Zulagen" verausgabt werden kann.

Berlin, den 4ten Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

An die Königliche Provinzial-Intendantur des 7ten Armee-Korps zu Münster.

Abschrift vorstehenden Erlasses wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4ten Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

No. 827/11. M. O. D. I.

Nro. 380.

Die Verrechnung der Kosten für die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen betreffend.

Nach der Bestimmung des Monats-Circulairs No. 125 ad 8 werden zur Bestreitung der Kosten für die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen unter gewöhnlichen Verhältnissen, auf Grund einer beizubringenden Berechnung der disponibeln Mittel des Fußmarsches, die competenten Etatstitel (beziehungsweise Titel 23, 25 und 29) pro rata nach Maßgabe ihrer Soll-Beiträge herangezogen und die hiernach ermittelten Beträge, mit den Repartitionen belegt, in den bezüglichen Titel-Rechnungen verausgabt.

Mit der Anwendung dieser Bestimmung haben sich bei der, im Verlauf der Zeit an größerer Ausdehnung gewonnenen Frequenz der Eisenbahnen und Dampfschiffe Seitens der Truppen, bei den liquidirenden und revidirenden Behörden die Arbeiten wesentlich vermehrt. Es ist deshalb für angemessen er-

achtet worden, das Verfahren bei Verrechnung der Fahrkosten nach Möglichkeit zu vereinfachen. Zu dem Ende wird bestimmt, daß

1) in denjenigen Fällen, wo die Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe im staatlichen oder höheren militairischen Interesse ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt eintreten muß, und
2) bei den gewöhnlichen Reserve- und Rekruten-Transporten, insofern bei diesen die disponibeln Marsch-Kompetenzen zur Deckung der Kosten für die Beförderung auf der Eisenbahn resp. dem Dampfschiffe ausreichen,

die Fahrkosten fortan in ungetheiltem Betrage bei Titel XXV., betreffend „die Reisekosten, Tagegelder rc., Vorspann- und Transportkosten" unter Abschnitt C. I., die Kosten für die Verpflegung und beziehungsweise das Marsch-Tractament rc. für die wirkliche Dauer der Reise, aber, nach wie vor, bei den betreffenden Titeln zur Verausgabung gelangen.

Damit in Bezug auf die vorstehend unter No. 2 bezeichneten Fälle jedoch die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß, den bestehenden Bestimmungen gemäß, die Kompetenzen für den Fußmarsch nicht überschritten sind, bleibt den betreffenden Liquidationen die bisher vorgeschrieben gewesene vergleichende Berechnung auch ferner beizufügen.

Was nun,

3) die Verrechnung der Kosten für die Beförderung von Kommandirten betrifft, bei welcher die oben unter 1) angeführten Rücksichten nicht vorwalten, die Zulänglichkeit der Fußmarschkosten also unter allen Umständen als Bedingung festgehalten werden muß, so wird im Allgemeinen nachgegeben, daß dasjenige ohne näheren Nachweis der Verwendung zur Liquidation gebracht werde, was bestimmungsmäßig für den Fußmarsch gewährt wird, nämlich der Marschbeköstigungs-Vergütigungs-Zuschuß, und an Brodgeld, für die wirklichen Reisetage 1 Sgr. 3 Pf. — für die überschlagenen Marsch- und Ruhetage der Zuschuß von $3\frac{3}{4}$ Pf. pro Mann und Tag.

Dies wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6ten December 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

224/12. M. O. D. 2.

Nro. 381.

Die Ausfertigung von Requisitionsscheinen für die auf der Eisenbahn zu befördernden Truppen rc. betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in den No. No. 43 und 46 dieses Blattes enthaltenen Bekanntmachungen vom 25sten September und 11ten November d. J., den Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen des norddeutschen Eisenbahn-Verbandes wegen der Beförderung von Truppen rc. auf den Eisenbahnen betreffend, wird aus Anlaß vorgekommener Unterlassungen hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 8 der Verträge alle Truppentheile oder Kommandos, welche auf der Eisenbahn zum ermäßigten Fahrpreise befördert werden sollen, mit einem vom Kommandeur des Truppentheils oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitionsscheine versehen werden müssen und nur bei einzelnen Mannschaften die Marschroute als Ausweis für genügend erachtet wird.

Berlin, den 12ten December 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

442/12. M. O. D. II.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler und Sohn, Spandauer-Str. 52.

Militair-Wochenblatt.

№ 52.

Sonnabend, den 28. December 1850.

In Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Zimmerstraße No. 84. 85.

Personal-Veränderungen in der Armee.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Den 10. December.

v. Gaza, v. Trotha, P. Fähnrs. vom 26. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
v. Neindorff, v. d. Schulenburg, Pr. Lts. vom 27. Inf. Regt., zu Hauptl. u. Komp. Chefs,
Cramer, v. Zedtwitz, Sec. Lts. von dems. Regt., zu Pr. Lts.,
Böhden, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt. ernannt.
Rudolphi, P. Fähnr. vom 7. Kür. Regt., zum 7. Huf. Regt. versetzt.
Kleist v. Bornstedt, v. Bredow, P. Fähnrs. vom 10. Huf. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
Groß, Pr. Lt. vom 31. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Alkier, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Hellwig, v. Wintzingerode, Kühne, v. Brosy, v. Gordon, Brüggemann, P. Fähnrs. vom 32. Inf. Regt., letztere 3 als überz., zu Sec. Lts. ernannt.
v. Natzmer, Gen. der Inf.,
Gr. Nostitz, Gen. der Kav., mit ihrer bisherigen Pension zur Dispos. gestellt.
Von nachbenannten, bisher beim Armee-Korps in Baden kommandirt gewesenen Offizieren treten:
v. Alvensleben, Maj. vom Generalstabe, zum VII.,
Kayser, Maj. vom Generalstabe, z. V. Armee-Korps,
v. Scholten, Major vom 8. Artill. Regt.,
v. Kamptz, Hauptm. à la Suite dessetb. Regts. u. Artill. Offiz. des Platzes Rastatt, dieser als aggr.,
v. Münchhausen, Sec. Lt. vom 31. Inf. Regt. u. Platzmajor in Rastatt,
zu ihren Regimentern zurück.

Humbert, v. Bonin, P. Fähnrs. vom 24. Inf. Regt., letzterer als überz., zu Sec. Lts. ernannt.
v. Studnitz, Oberst u. Insp. der 2ten Festungs-Insp., zum Komdt. von Torgau,
v. Berge u. Herrendorff, Oberst-Lieut. u. Komdr. des 3. Artill. Regts., zum Komdt. von Neiße ernannt, und sollen beide à la Suite resp. des Ing. Korps u. des 3. Artill. Regts. geführt werden.
Fürst Radziwill, Gen. Lieut., und
v. Werder, Gen. Lieut., von dem Verhältniß als int. 1ste Kommandanten resp. von Torgau u. von Neiße entbunden.

Den 12. December.

Brescius, Schumann, P. Fähnrs. vom 2. Huf. Regt., letzterer als überz., zu Sec. Lts.,
Jacob, P. Fähnr. vom 14. Inf. Regt., zum Sec. Lt. ernannt.
v. Zaluskowski, Sec. Lt. vom 7. Jäger-Bat., ins Garde-Jäger-Bat. versetzt.
Lottner, P. Fähnr. vom 7. Jäger-Bat., zum Sec. Lt.,
v. Egloffstein, P. Fähnr. vom Garde-Jäger-Bat.,
v. Burszlini, P. Fähnr. vom 1.,
Flottwell, P. Fähnr. vom 2.,
v. Pannwitz, P. Fähnr. vom 3.,
Gaillard, Hochauf, P. Fähnrs. vom 4.,
Kühne, P. Fähnr. vom 7.,
v. Brenken, P. Fähnr. vom 8. Jäger-Bat., sämmtlich zu überz. Sec. Lts. ernannt.
Feuerstein, Moritz, P. Fähnrs. vom 8. Jäger-Bat., als Sec. Lts., jener zum 25., dieser zum 40. Inf. Regt. versetzt.
v. Triebenfeld, Gr. Hacke, P. Fähnrs. vom 1. Garde-Regt. zu Fuß,
v. Thümen, v. Strantz, P. Fähnrs. vom 2.

Garde-Regt. zu Fuß, zu außeretatsm. Sec. Lts.,
v. Esebeck, Pr. Lt. vom Garde-Res. Inf. (Ldw.) Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Helldorff III., Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
Gr. Pückler, Unteroff. von dems. Regt., zum P. Fähnr.,
v. Cosel, P. Fähnr. vom Kaiser Alexander Gren. Regt., zum außeretatsm. Sec. Lt.,
Gr. Nicelli, Unteroff. von dems. Regt., zum P. Fähnr.,
v. Rappard, P. Fähnr. vom Kaiser Franz Gren. Regt., zum außeretatsm. Sec. Lt.,
v. Witzleben, Rittm. vom Regt. Garde du Corps, zum etatsm. Major,
Frhr. v. Canitz, Rittm. u. Chef der 6. Komp. von dems. Regt., zum Chef der 2. Komp. u. Führer der 1. Esc.,
Gr. Lüttwitz, Unteroff. von dems. Regt., zum P. Fähnr.,
v. Quillfeldt, Gr. Hohenthal, P. Fähnrs. vom Garde-Hus. Regt., zu überz. Sec. Lts.,
Schickler, Unteroff. von dems. Regt., z. P. Fähnr.,
v. Maltzahn, P. Fähnr. vom 1. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt.,
v. Rabenau, v. Risselmann, v. Le Fort, P. Fähnrs. vom 2. Garde-Ulan. (Ldw.) Regt., zu überz. Sec. Lts.,
v. Hammerstein, Unteroff. von dems. Regt., zum P. Fähnr. ernannt.

Den 14. December.

Frhr. v. Steinaecker, P. Fähnr. vom 36. Inf. Regt., zum Sec. Lt.,
v. Kobylinski, Pohl, v. Wentzel, P. Fähnrs. vom 37. Inf. Regt., zu überz. Sec. Lts. ernannt.
Uebe, P. Fähnr. vom 38. Inf. Regt., als Sec. Lt. zum 18. Inf. Regt. versetzt.
Stotten, Caspari, P. Fähnrs. vom 39. Inf. Regt., letzterer als überz., zu Sec. Lts.,
v. Ekensteen, Pr. Lt. vom 40. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
v. Schlichten, Sec. Lt. von dems. Regt., zum Pr. Lt.,
v. Kamecke, Fickler, P. Fähnrs. vom 34. Inf. Regt., letzterer als überz.,
Göschel, P. Fähnr. vom 8. Kür. Regt., als überz.,
v. Waldow, P. Fähnr. vom 7. Ulan. Regt., als überz., zu Sec. Lts.,
Faure, Doering, P. Fähnrs. vom 29. Inf. Regt., zu Sec. Lts.,
v. Lehenner, Pr. Lt. vom 35. Inf. Regt., zum Hauptm. u. Komp. Chef,
Henzen, des Barres I., Sec. Lts. von dems. Regt., zu Pr. Lts.,
Rumland, P. Fähnr. von dems. Regt., zum Sec. Lt. ernannt.
v. Gliszczynski, Sec. Lt. vom Kaiser Franz Gren. Regt., gestattet, in seinem gegenwärtigen Verhältniß als milit. Begleiter des Prinzen von Reuß-Schleitz so lange zu verbleiben, bis das Regt., in Veranlassung eines Feldzuges, seine Garnison verlassen sollte.

Bei der Landwehr:

Den 10. December.

Scholz, Pr. Lt. vom 1. Bat. 26. Regts., zum int. Komp. Führer ernannt.
v. Malachowski, Pr. Lt. vom 1. Bat. 15., ins 1. Bat. 26. Regts.,
v. Münchhausen, Sec. Lt. vom 1. Bat. 26. Regts.,
Rohde, Sec. Lt. vom 1. Bat. 11. Regts.,
v. Krosigk, Sec. Lt. vom 1. Bat. 8., ins 2. Bat. 26. Regts.,
v. Winterfeldt, Sec. Lt. vom 3. Bat. 17. Regts.,
Herrmann, Sec. Lt. vom 1. Bat. 17., ins 3. Bat. 26. Regts.,
Richter, Sec. Lt. vom 3. Bat. 31. Regts.,
Schlüter, Sec. Lt. vom 1. Bat. 13. Regts.,
v. Müller, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.), zuletzt im 8. Hus. Regt., ins 2. Bat. 31. Regts.,
Strahl, Pr. Lt. vom 1. Bat. 2., ins 1. Bat. 32. Regts.,
Spott, Pr. Lt.,
Stetter, Sec. Lt. vom 1. Bat. 32. Regts.,
Schaeffer, Sec. Lt. vom 3. Bat. 31. Regts.,
Stephani, Sec. Lt. vom 1. Bat. 27., ins 2. Bat. 32. Regts., einrangirt.
Bothfeld, Lomler, Unteroff.,
Ortlepp, Feldw. vom 1. Bat. 31. Regts., letzterer bei der Artill., zu Sec. Lts.,
Schunke I., Sec. Lt. von dems. Bat., zum int. Komp. Führer,
Schmidt, vom Hagen, Hübner, Schucht, Koch, Hertwig, Unteroff. vom 2. Bat. 31. Regts., letzterer bei der Kav., zu Sec. Lts.,
Rhein, Pr. Lt. von dems. Bat., zum Hauptm. ernannt.
v. Westernhagen, Pr. Lt. von dems. Bat., der Char. als Rittm. beigelegt.
Flemming, Unteroff. vom 2. Bat. 32. Regts., zum Sec. Lt. der Artill.,
v. Bismarck, Paalzow, Wachtel, Müller, Unteroff. vom 3. Bat. 32. Regts., zu Sec. Lts. ernannt.

Den 12. December.

Pückler, Sec. Lt. vom 1. Bat. 6. Regts., zum Pr. Lt.,

Piper, Unteroff. vom 2. Bat. 6. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Burich, Sec. Lt. vom 1. Bat. 20. Regts.,
Bar. v. Lützow, Sec. Lt. vom 2. Bat. 10., ins 2. Bat. 6. Regts. einrangirt.
Meinhoff, Unteroff. vom 3. Bat. 6. Regts., zum Sec. Lt. bei den Pionieren ernannt.
v. Ziegler u. Klipphausen, Sec. Lt. vom 1. Bat. 2., ins 1. Bat. 7. Regts.,
v. Suchodolski, Hauptm. vom 2. Bat. 19., ins 2. Bat. 18. Regts.,
Mittelstaedt, Sec. Lt. vom 3. Bat. 19., ins 3. Bat. 18. Regts.,
Krause, Sec. Lt. vom 3. Bat. 6., ins 2. Bat. 19. Regts. einrangirt.
Radynski, Pr. Lt. vom 1. Bat. 18. Regts., zum Hauptm.,
v. Schmidt, Sec. Lt. vom 3. Bat. 18. Regts., zum Pr. Lt.,
Boelter, Pr. Lt. vom 2. Bat. 19. Regts., zum int. Komp. Führer,
Obst, Prinz, Dehmel, Sec. Lts. von dems. Bat., zu Pr. Lts.,
Eggert, Major zur Dispos., zuletzt im 18. Inf. Regt., zum Führer des 2. Aufgeb. vom 3. Bat. 19. Regts.,
v. Berg, Sec. Lt.,
v. Reibnitz, Sec. Lt. (m. Pr. Lts. Char.) vom 1. Bat. 1. Garde-Ldw. Regts., zu Pr. Lts. ernannt.

Den 14. December.

Cruchen, Major a. D., zuletzt im 28. Inf. Regt., zum Führer des 2. Aufgebots vom 2. Bat. 28. Regts.,
Remy, Vice-Feldw. vom 1. Bat. 29. Regts., zum Sec. Lt. ernannt.
Brandt, Sec. Lt. vom 2. Ldw. Regt., zur Dienstl. beim Marinier-Korps kommandirt.

Den 17. December.

Gr. Perponcher, Sec. Lt. vom 3. Bat. 20. Regts., gestattet, einstweilen bei dem 2. Garde-Ldw. Kav. Regt. Dienste zu leisten.

B. Abschiedsbewilligungen u. s. w.

Den 10. December.

Christ, aggr. Sec. Lt. vom 26. Inf. Regt., mit Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Alberty, Pr. Lt. zur Dispos., zuletzt in der 32. Inf. Regts. Garn. Komp., als Hauptm. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. seiner bisher. Pension,
v. Poser, Hauptm. vom 24. Inf. Regt., als Major mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.
v. Zollicoffer, Oberst u. 2ter Komdt. von Torgau,
v. Froreich, Oberst u. 2ter Komdt. von Neiße, mit Pension zur Dispos. gestellt.

Den 12. December.

Christoffel, Major vom 6. Inf. Regt., als Oberst-Lieut.,
v. Zawadzky, Pr. Lt. vom 8. Inf. Regt., als Hauptm., beiden mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension,
Muhs, Sec. Lt. u. Rechnungsführer vom Kaiser Alexander Gren. Regt., mit seiner bisher. Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorg., u. Pension, der Abschied bewilligt.

Den 14. December.

v. Lichtenhayn, Bene, Hauptl. vom 28. Inf. Regt.,
v. d. Lippe, Major vom 25. Inf. Regt., allen 3 mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. u. Pension,
Otto, Sec. Lt. von dems. Regt., mit Pension, der Abschied bewilligt.
Angern, Feldjäger u. Sec. Lt. vom reit. Feldjäger-Korps, scheidet aus.

Bei der Landwehr:

Den 12. December.

Schönknecht, Rittm. vom 1. Bat. 7. Regts., als Major mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Badermann, Pr. Lt. vom 3. Bat. 7. Regts., als Hauptm. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Berndes, Sec. Lt. von dems. Bat., der Abschied bewilligt.

Den 14. December.

Longard I., Sec. Lt. vom 1. Bat. 29. Regts., als Pr. Lt. mit der Armee-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V.,
Flöck, Sec. Lt. von dems. Bat., der Abschied bewilligt.

Ordens-Verleihungen.

Frhr. v. Hanstein, Hauptm. von der 8. Gend. Brig., der Rothe Adler-Orden 4. Kl. verliehen.
Haupt, Musketier vom 11. Inf. Regt., welcher am 16. August d. J. den 1½ Jahr alten Sohn des Vogelhändlers Melzer zu Breslau, vor dem Ertrinken in der Oder gerettet hat, für den dabei bewiesenen Muth im Namen Sr. Majestät des Königs belobt.

v. Hirschfeld, Gen. Maj. u. Kombr. der 1. Garde-Inf. Brig., der St. Stanislaus-Orden 1. Klasse,
v. Schlegel, Major vom Kaiser Franz Gren. Regt., der St. Annen-Orden 2. Kl. mit Brillanten,
von des Kaisers von Rußland Majestät verliehen.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc.

Nro. 382.

Allerhöchste Bestimmung wegen Rückgabe von Pferden bei einer Demobilmachung.

Die Bestimmungen, welche Ich unterm 12ten Dezember 1848 und resp. 25sten September 1849 über das Verfahren bei der Demobilmachung hinsichtlich der Rückgabe der Pferde in natura oder Einzahlung eines ermäßigten Preises erlassen habe, können nur auf die bis Ende Oktober dieses Jahres mobil gemachten Truppen ꝛc. Anwendung finden. Dagegen müssen in Betreff der Demobilmachung von Offizieren und Beamten der in Folge Meiner Ordre vom 6ten November dieses Jahres mobil gemachten Truppen ꝛc. die näheren Bestimmungen nach Maßgabe der Dauer des mobilen Zustandes derselben noch vorbehalten bleiben. Das Kriegs-Ministerium hat der Armee das deshalb Nöthige bekannt zu machen.

Potsdam, den 12ten Dezember 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 17ten December 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Herwarth.

792/12. A. I.

Nro. 383.

Zulage der Kompagnieführenden Lieutenants der auf den Feld-Etat getretenen Landwehr-Bataillone.

Der Königlichen Feld-Intendantur wird auf den br. m. Bericht vom 6ten d. M., bei Rückgabe der Anlage desselben, eröffnet, daß jeder Lieutenant und Kompagnieführer der Landwehr, ohne Unterschied, ob er von des Königs Majestät zum Kompagnieführer ernannt oder sonst dazu bestimmt ist, während der Zeit, für welche das Bataillon den Feld-Etat empfängt, neben seinem chargenmäßigen Gehalte keine andere, als die im Kriegsverpflegungs-Etat ausgeworfene Feldzulage der Stelle, von 25 Thlr. monatlich, beziehen kann.

Berlin, den 12ten December 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. Cammerer.

An die Königliche Feld-Intendantur des Garde-Korps, hier.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 12ten December 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

338/12. M. O. D. I.

Nro. 384.

Nachtrags-Bestimmung zum Soldbuche für Offiziere und Beamte.

Nach §. 1 der, dem Soldbuche für Offiziere und Beamte vorgedruckten Bestimmungen soll der Inhaber eines solchen Buchs seine Gebührniß in eigener Person erheben.

Die Prüfung der Identität des jedesmaligen Präsentanten mit dem rechtmäßigen Eigenthümer Seitens der zahlenden Kasse verlangt indessen eine besondere Vorsicht, damit ein gestohlenes oder sonst verlorenes Soldbuch nicht von einem unrechtmäßigen Inhaber präsentirt und von der Kasse honorirt wird.

Wenn daher der Präsentant des Soldbuchs der zahlenden Kasse nicht bekannt ist, es auch sonst an einer Rekognoszirung seiner Person oder an einer attestlichen Beglaubigung seiner Quittung fehlt, so bleibt der Kasse behufs Verifizirung der letztern nur übrig, dieselbe mit der in dem Soldbuche — nach §. 13 der darin vorgedruckten Bestimmungen — enthaltenen, eigenhändig geschriebenen und besiegelten Bescheinigung des Inhabers über den Empfang des Soldbuchs nach Handschrift, Siegel und Unterschrift vor der Zahlung genau zu vergleichen.

Es folgt hieraus, daß die Kasse in solchen Fällen nur auf eigenhändig geschriebene und mit ein und demselben Siegel untersiegelte Quittung Zahlung leisten kann.

Die Inhaber von Soldbüchern haben daher in den gedachten Fällen ihre Gehalts- rc. rc. Quittungen stets eigenhändig auszustellen und — übereinstimmend mit dem Siegel unter der Soldbuchs-Empfangs-Bescheinigung — zu untersiegeln, damit Zahlungs-Anstände vermieden werden.

In den Fällen, wo Soldbücher verloren gegangen sind und dringende Verdachtsgründe einen Mißbrauch besorgen lassen, wird den Verlierern das öffentliche Aufgebot und die Mortifizirung der verlorenen Soldbücher als Vorsichtsmaßregel, zur Vermeidung von Nachtheilen, zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17ten Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos rc.
1335/11. M. O. D. 1.

Nro. 385.

Streichung des Schlußsatzes des §. 36 der Dienst-Instruction für die Feld-Post-Anstalten vom 1. September 1848.

Nach dem bei den Post-Anstalten im vorigen Jahre eingeführten Expeditions-Modus ist es nicht zuläßig, daß zu Geldbriefen auch noch Geldpackete gehören, weshalb der Schlußsatz des §. 36. der Dienst-Instruktion für die Feld-Post-Anstalten vom 1sten September 1848, welcher also lautet:

„In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichts-Porto sowohl für den Brief als auch für das Packet besonders erhoben, die Assekuranz-Gebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet."

auf den Antrag des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zu streichen ist.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 17ten December 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos rc.
417/12. A. K. D. 1.

Nro. 386.

Suspension einiger Bestimmungen der Verordnung vom 16ten November d. J. wegen Ausführung der Militair-Rechtspflege im Kriege.

Nach Ihrem Antrage bestimme Ich, daß die Ausführung der Vorschriften der §§. 1, 3, 4, 6 und 7 Meiner Verordnung vom 16ten November dieses Jahres zur Zeit noch ausgesetzt bleiben soll. Demgemäß unterliegt die Berechtigung der kommandirenden Generale der mobilen Armee-Korps zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse bis auf weitere Ordre den Beschränkungen der §§. 154 und 155, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs; auch darf bis dahin von den im §. 5. der Verordnung vom 16ten November d. J. genannten Militair-Befehlshabern die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse nicht ohne vorherige Begutachtung derselben erfolgen. Dagegen wird durch die einstweilige Aussetzung des §. 1 der gedachten Verordnung die Anwendung der Vorschriften des §. 9. der Einleitung zum Militair-Strafgesetzbuch in den Fällen, wo dies zur Aufrechthaltung der Disziplin nöthig sein sollte, nicht ausgeschlossen. Die weitere Bekanntmachung dieser Ordre wird Ihnen überlassen.

Potsdam, den 12ten December 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird, mit Bezug auf die unterm 25sten November d. J. bekannt gemachte Allerhöchste Verordnung vom 16ten November d. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten December 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Wangenheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

No. 859/12. A. K. D. I.

Nro. 387.

Gewährung der Mobilmachungskompetenzen für Truppenbefehlshaberstellen.

Mehrere an das Kriegsministerium gelangte Anfragen veranlassen dasselbe, zur Ergänzung der Bestimmungen über die bei der Mobilmachung in Gelde zu gewährenden Mobilmachungs-Kompetenzen vom 9ten April 1849, Folgendes bekannt zu machen.

1) Sobald die Königlichen General-Kommandos beim Eintritt einer Mobilmachung, nach §. 9 des Mobilmachungsplan's die Besetzung der Divisions- und Brigadekommandeurstellen der Kriegsformation vorläufig angeordnet haben, werden den Inhabern dieser Stellen, sofern sie dieselben vor der Mobilmachung schon inne gehabt haben, die vollen Mobilmachungs-Kompetenzen der Stelle, sofern sie aber in Folge der vorläufigen Stellenbesetzung in eine höhere Stelle getreten sind, nur Trainsoldaten und die Vergütigung für deren Einkleidung, so wie die Vergütigung zur Anschaffung des Wagens und die Bespannung desselben, nach dem Etat der Stelle, zu deren Ausstattung überwiesen. Mobilmachungs- und Pferdevergütigungsgelder werden den letztgedachten Stellen-Inhabern nur nach derjenigen Stelle gewährt, in welcher sie die Mobilmachungsordre angetroffen hat. Erfolgt demnächst die Allerhöchste Bestimmung über die Formation und über die Besetzung der Stellen, so findet die Ergänzung der Kompetenz auf das volle Maaß der Stelle statt.
2) Ein gleiches Verfahren wird beobachtet in Beziehung auf diejenigen Stabsoffiziere, welche beim Eintritt der Mobilmachung von den Königlichen General-Kommandos zur Besetzung von Regimentskommandeurstellen bestimmt werden, so weit das Vorstehende auf die Kompetenz der Regimentskommandeure anwendbar ist.
3) Denjenigen Offizieren jedoch, welche von den Königlichen General-Kommandos zur Besetzung von Bataillons-, Kompagnie- und Eskadronführerstellen bestimmt werden und dieselben nicht bloß einst-

weilen wahrzunehmen haben, können die Mobilmachungskompetenzen der zu besetzenden Stelle beim Eintritt der Mobilmachung sogleich gewährt werden.

4) In Beziehung auf die nach der geschehenen Mobilmachung eintretenden Beförderungen zu höheren Stellen bleibt es bei der Bestimmung des §. 6. vom 9ten April 1849.

Berlin, den 19ten December 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An die Königlichen General-Kommandos ꝛc.
No. 964/11. 50. M. O. D. 1.

Nro. 388.

Bekanntmachung der Preissätze für die nicht in natura empfangenen Rationen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende März 1851.

Die in dem Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende März 1851 von immobilen Truppen nicht in natura empfangenen, aus dem Militair-Etat zuständigen Rationen werden, in bekannter Weise, nach folgenden Preissätzen vergütigt.

In den Regierungs-Bezirken:	Die monatliche Ration à 3 Metz. Hafer, 5 U. Heu, 8 U. Stroh mit			à $2\frac{3}{4}$ M. Hafer, 5 U. Heu, 8 U. Stroh mit			à $2\frac{1}{2}$ M. Hafer, 5 U. Heu, 8 U. Stroh mit			Einzelne Fourage-Beträge für kranke Dienstpferde. Der Schffl. Hafer mit		Der Centn. Heu mit		Das Schock Stroh mit		
	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.
Gumbinnen, Königsberg in Pr., Danzig, Marienwerder	5	—	—	4	20	—	4	10	—	17	4	20	5	4	2	7
Stettin, Cöslin, Stralsund	5	25	—	5	15	—	5	5	—	20	3	23	10	4	23	—
Berlin, Potsdam	6	15	—	6	2	6	5	20	—	22	4	27	1	5	12	6
Frankfurt a. d. O.	6	15	—	6	2	6	5	20	—	22	4	27	1	5	12	6
Posen, Bromberg	5	25	—	5	15	—	5	5	—	20	3	23	10	4	23	—
Breslau, Liegnitz, Oppeln	5	25	—	5	15	—	5	5	—	20	3	23	10	4	23	—
Magdeburg, Merseburg, Erfurt	6	15	—	6	2	6	5	20	—	22	4	27	1	5	12	6
Münster, Minden, Arnsberg	6	15	—	6	2	6	5	20	—	22	4	27	1	5	12	6
Düsseldorf	7	—	—	6	17	6	6	5	—	24	—	29	2	5	25	—
Coblenz, Aachen, Trier, Cöln	7	—	—	6	17	6	6	5	—	24	—	29	2	5	25	—

Berlin, den 20sten Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller. Wilcke.

ad No. 301/12. M. O. D. 2.

Nro. 389.

Ableistung der Militairpflicht der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während des mobilen Zustandes der Armee.

In Folge darüber erhobener Zweifel, wann und in welcher Art nach nunmehr erfolgter Mobilmachung der Armee die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute ihre Militairpflicht abzuleisten haben, sehen wir uns veranlaßt, dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium zuvörderst im Allgemeinen zu eröffnen, daß mit der Mobilmachung nicht das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst, sondern nur die Begünstigung erloschen ist, den Antritt desselben bis zum 23sten Lebensjahre, resp. weiter hinaus, auszusetzen, und daß der Eintritt nicht bei den mobilen, sondern nur bei den Ersatztruppen stattfinden darf, wobei es jedoch wünschenswerth ist, daß eine Ueberfüllung der Letzteren mit dergleichen Freiwilligen vermieden werde, wenngleich die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten Oktober c. ausgesprochene Beschränkung der Zahl der von den Truppen anzunehmenden Freiwilligen dieser Kategorie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht eintreten kann. Die in die Ersatztruppen eintretenden resp. nach Nachstehendem denselben zu überweisenden einjährigen Freiwilligen können bei der Infanterie auf alle 4 Kompagnien der Bataillone vertheilt werden, und sind mit Rücksicht darauf, daß, wenn nach erfolgter Ausbildung ihre Ueberweisung an die mobilen Truppentheile erfolgt, sie bei diesen nicht überetatsmäßig geführt werden dürfen, sondern in die Verpflegung aufgenommen werden müssen, auch bei den Ersatztruppen innerhalb des Etats einzustellen resp. zu verpflegen, wogegen ihnen die Verpflichtung, sich selbst zu equipiren, nach wie vor obliegt.

Im Speziellen bemerken wir demnächst ergebenst Folgendes:

1) Wer das Recht des einjährigen Dienstes auch jetzt noch geltend machen will, hat alle bisherigen Bedingungen zu erfüllen; die Departements-Prüfungs-Kommissionen setzen daher ihre Thätigkeit ohne Unterbrechung fort.
2) Die von diesen den Ersatzbehörden namhaft gemachten und unter der Kontrole der Letzteren stehenden oder tretenden einjährigen Freiwilligen kommen mit ihrer Altersklasse ultimo loco zur Aushebung. Etwaige von ihnen hierbei ausgesprochene Wünsche in Betreff des Truppentheils sind zu berücksichtigen, eventuell durch Ueberweisung an die betreffende Ersatz-Behörde.
3) Denjenigen zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leuten, welche vor Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes auf dem ad 2 bezeichneten Wege durch die Ersatz-Behörden nicht zur Einstellung gelangt sind, liegt nach wie vor die Verpflichtung ob, vor Ablauf des Ausstandes, bei Vermeidung des Verlustes des Rechts zum einjährigen Dienst, sich bei einem Ersatz-Truppentheil selbst zum Eintritt zu melden.
4) Die den Ersatztruppen von den Ersatzbehörden überwiesenen einjährigen Freiwilligen (§. 2.) müssen eingestellt werden, ebenso die sich bei den Ersatztruppen selbst meldenden Individuen dieser Kategorie, wenn sie zu den 23jährigen oder noch älteren (§. 3.) gehören. Jüngere sich selbst Meldende können eingestellt werden, wobei ihnen jedoch zu eröffnen ist, daß sie von dem Rechte des ihnen bewilligten Ausstandes noch so lange Gebrauch machen können, als sie nicht von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden.
5) Behufs Eintragung in die Aushebungslisten sind sämmtliche, die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzenden jungen Leute durch öffentliche Bekanntmachung Seitens der Ersatzbehörden aufzufordern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz Kommission sofort anzuzeigen, auch von etwaigem Wechsel desselben dieser jedes Mal sogleich Kenntniß zu geben. Den von nun an geprüft werdenden Individuen ist diese Verpflichtung bei Ertheilung des Berechtigungsscheins aufzuerlegen.
6) Während des ersten Jahres ihrer Dienstzeit behalten die einjährigen Freiwilligen auch bei den mobilen Truppen die ihnen bewilligten Abzeichen. Nach vollendetem Dienstjahre sind sie als zur Reserve, wie im Frieden, übergetreten, zu betrachten, womit die Verpflichtung der Selbstequipirung aufhört, und sie die Abzeichen der einjährigen Freiwilligen ablegen; so lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie jedoch nicht zur Entlassung.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir ergebenst anheim, nach Vorstehendem das Weitere baldgefälligst zu veranlassen. Berlin, den 20sten Dezember 1850.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) v. Puttkammer.

Der Kriegs-Minister.
v. Stockhausen.

An die sämmtlichen oberen Provinzial-Behörden 2c.

Der vorgedruckte Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 23sten December 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgem Departement.
v. Wangenheim. warth.

824/12. A. K. D. 1.

Berlin, gedruckt bei E. S. Mittl ...-Str. ..



